Zugangsnummer
Signatur
Ausgeschieden

Königliche Oberförsterei Bieventhal

Inventarisirt sub. Tit. I N.° 16.

STANFORD UNIVERSI
ST
JUN 1976
ST
LIBRARY

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1848.

Potsdam, 1848.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und einem Alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

JS7
G13P6
1848

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1848 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Jan. 31	—	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin. Straßen für die Weiterschaffung der auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn ankommenden Gegenstände.....	6	39
Febr. 14	44 R.	Zeitweise Verlegung des Steuer-Amts-Locals in Spandau.....	11	95
März 6	46 R.	Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten	11	96
		b. Stempelsachen.		
März 25	53 R.	Stempelfreiheit der Führungs-Atteste bei Wohnungs-Veränderungen	13	112
		II. Bausachen.		
Febr. 5	21 R.	Bezeichnung Derjenigen, welche sich dem Feldmesser- oder dem Baufache widmen	6	36
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Jan. 12	11 R.	Sicherung der Königlichen Cassen.	3	16
Febr. 16	29 R.	Falsche Cassen-Anweisungen.....	8	57
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Febr. 6	20 R.	Schluß der kleinen Jagd	6	36
25	37 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten	9	64
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Jan. 22	13 R.	Staats-Commissarien für die Berlin-Anhaltsche und Berlin-Hamburger Eisenbahn	4	22

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 7	—	Ober-Präsidium. Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn	10	75
9	—	Ober-Präsidium. Uebertragung des Commissariats der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn an den Landrath Grafen von Keller zu Erfurt	11	95
		VI. Justizsachen.		
1847. Dec. 31	2 K.	Die den Criminal-Protocollführern zu gewährende Remuneration	3	16
1848. Jan. 3	1 P.	Aufhebung der Salarien-Casse des Kurmärkschen Pupillen-Collegiums	2	6
—	1 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	3	16
15	3 K.	Einziehung von Kosten-Rückständen durch die Executoren	4	25
18	4 K.	Die Familien-Stiftungen und Familien-Fidei-Commisse betreffend	5	32
24	5 K.	Einreichung der über Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu führenden Register	6	37
24	6 K.	Die dem Stadtgericht Pritzwalk übertragene Gerichtsbarkeit des Lehnschulzenguts Falkenhagen in der Ostpriegnitz	6	37
Febr. 12	7 K.	Beifügung vorschriftsmäßiger Designationen bei Einsendung von Amts-Cautions-Beträgen	8	60
12	9 K.	Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten	9	66
15	8 K.	Zahlungen für den allgemeinen Diäten-Fonds und Einsendung der Beiträge zum Pensions-Fonds an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse	9	65
März 11	11 K.	Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Beelitz als Gerichts-Commission des Königlichen Justizamts in Potsdam	13	114
25	10 K.	Ausführung der Allerhöchsten Amnestie-Verordnung vom 20. März 1848	13	114
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 12	6 R.	Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen	3	9
18	9 R.	Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten-Secten	3	11
25	50 R.	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche in Schurgast	12	109
28	15 PP.	Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten-Secten	7	46
30	—	Geheimer Ober-Medicinal Dr. Klug. Inscriptionen nicht immatriculationsfähiger Studirender, welche, um sich als Chirurgen auszubilden, die Universität in Berlin besuchen wollen	6	40
31	19 R.	Evangelische Haus-Collecte zur Wiederherstellung der, gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten, evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt	5	31

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 31	1 Co.	Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot ..	6	38
Febr. 11	2 Co.	Lehrcurse der Candidaten des Predigtamts im Schullehrer-Seminar zu Potsdam	9	66
18	36 R.	Evangelische Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der, gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten, evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt	9	63
26	3 Co.	Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin und Aufnahme-Prüfung für dasselbe	10	89
März 16	49 R.	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1847	12	107
25	52 R.	Eröffnung des evangelischen Ober-Consistorii zu Berlin	13	112
		VIII. Landtagssachen.		
März 21	—	Ober-Präsidium. Patent wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtages	12	105
		IX. Militairsachen.		
Jan. 7	—	Intendantur des dritten Armee-Corps. Aufhebung der Magazin-Depot-Verwaltung in Landsberg an der Warthe.....	3	18
Febr. 8	22 R.	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	6	36
10	23 R.	Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. (Außerordentl. Beilage zum 6ten Stück des Amtsblatts.)		
16	30 R.	Militair-Begräbniß-Vereine	8	57
		X. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Jan. 30	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Beibringung ärztlicher Atteste bei dem Transporte erkrankter Inhaftaten ..	7	50
		b. Bau-Polizei.		
Jan. 6	4 R.	Anlage von Mühlen auf Feldmarken, die in der Separation begriffen sind	2	5
		c. Censursachen.		
1847. Dec. 30.	1 R.	Empfehlung einer Schrift über Gymnastik	1	2
1848. Febr. 15	—	Ober-Präsidium. Warnung vor Preßpolizei-Contraventionen ..	8	53
		d. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
1847. Dec. 23	2 PP.	Feuerung auf Schiffsgefäßen	1	3

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1848.				
Jan. 7	5 R.	Polizeiliche Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend	2	5
14	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1847	3	18
14	16 R.	Agentur-Bestätigung des Stifts-Secretairs Brauner in Heiligengrabe in Stelle des verstorbenen Actuarius Mewes	4	24
Febr. 12	—	General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Nachrichten über die im Jahre 1847 auf dem platten Lande stattgehabten Brände	9	71
22	39 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Neumann in Perleberg in Stelle des Kämmerers Neumann daselbst	9	65
März 2	42 R.	Agentur-Niederlegungen des Kaufmanns Viereck in Gransee und des Domainen-Beamten Gotzkowsky in Fahrland und Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Franke in Gransee	10	80
3	47 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Richter in Kyritz in Stelle des Kaufmanns Braeckow daselbst und des Kaufmanns Fischer in Cremmen in Stelle des Kaufmanns Grabow daselbst	11	97
6	29 PP.	Agentur-Bestätigung des Commissionairs Schwarz in Berlin	13	115
18	56 R.	Agentur-Bestätigung des Rathsherrn Reiter in Prenzlau in Stelle des Buchhändlers Kalbersberg daselbst	13	114
23	32 PP.	Aufhebung des Verbots des nicht feuergefährlichen Tabackrauchens in den Straßen zu Berlin	13	116
		e. Gewerbe-Polizei.		
Jan. 27	14 PP.	Die Richtigkeit einer Waage betreffend	6	38
Febr. 9	22 PP.	Wochenmarkt-Ordnung für Berlin. (Beilage zum 9ten Stück des Amtsblatts.)		
11	19 PP.	Verfahren beim Verkauf des Getreides nach dem Maaße und	7	49
	25 PP.	Berechnung des Marktpreises desselben	10	91
26	38 R.	Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs	9	64
		f. Medicinal-Polizei.		
Jan. 4	3 R.	Aufhebung der Viehsperre in Dahlwitz, Niederbarnimschen Kreises	1	2
19	12 R.	Vereidigung der Kreis-Physiker	4	21
22	12 PP.	Preis der Blutegel in den Apotheken zu Berlin	5	32
Febr. 28	35 R.	Aufhebung der Viehsperre in Genshagen, Teltowschen Kreises	9	63
29	40 R.	Verbot der Anwendung von Arsenik-Präparaten zum Färben des Papiers und des Handels mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten	10	87
März 1	26 PP.	Anlegung zweier neuen Apotheken in Berlin	10	92
14	31 PP.	Preis der Blutegel in den Apotheken zu Berlin	13	116

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		g. Paß-Polizei.		
1848. Jan. 31	18 R.	Paßpolizeiliche Controlle der Schiffsleute	5	30
		h. Sicherheits-Polizei.		
Febr. 19	21 PP.	Militair-Schießübungen bei Berlin	8	60
		i. Wasser-Polizei.		
Jan. 14	10 PP.	Sperrung des Landwehrgrabens bei Berlin	4	26
23	14 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im December 1847	4	23
Febr. 22	34 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1848	8	59
März 14	R.	Eröffnung der Brandenburger Schiffsschleuse, des Finow- und des Werbellin-Kanals	11	104
18	R.	Eröffnung des Templiner Kanals	12	110
27	54 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Februar 1848	13	113
		k. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1847. Dec. 23	1 PP.	Verbot des Tragens der Livree der Königlichen ꝛc. Dienerschaft.	1	3
24	3 PP.	Publication localpolizeilicher und landespolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk	2	7
	6 PP.		3	17
	9 PP.		4	25
31	2 R.	Erhöhung des Actien-Capitals der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft	1	2
1848. Jan. 6	5 PP.	Freihaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber der Bürgersteige vor den Häusern	2	8
	7 PP.		3	17
	8 PP.		4	25
10	4 PP.	Eis- und Schnee-Abladestellen im Berliner Polizeibezirk	2	7
12	7 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro December 1847	3	10
14	8 R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung des Wilddiebes, welcher auf den Forsthülfs-Aufseher Ernst in der Trebbiner Stadtheide geschossen hat	3	10
—	10 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro December 1847	3	14 und 15
15	11 PP.	Publication localpolizeilicher Verordnungen	5	32
	13 PP.		6	38
24	15 R.	Verordnung über das in Polizei-Strafsachen zu beobachtende Verfahren	4	24
Febr. 5	16 PP.	Verbot des Treibens von Rindvieh in Heerden durch die Hirschel- und Schulgartenstraße	7	48

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 5	24 PP.	Polizeiliche Meldungen	9	67
10	17 PP.	Der Hasenhegerstraße ist der Name: „Feilnerstraße" beigelegt	7	49
11	27 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1848	7	43
—	28 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Januar 1848	7	44 und 45
11	18 PP.	Verbot des Ausschüttens des Wassers aus den Fischbehältern	7	49
	27 PP.		11	100
11	20 PP.	Verbot des Mitbringens von Hunden auf die Wochenmärkte und	7	50
	23 PP.	nach den Fleischerscharren	9	66
12	24 R.	Zurücklieferung von Orden und Ehrenzeichen beim Ableben der Inhaber	7	41
22	—	Ober-Präsidium. Ressort-Verhältnisse in den Juden-Angelegenheiten für den Bezirk der Stadt Berlin	8	56
22	31 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Lychener Chaussee	8	58
22	32 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee	8	58
März 3	43 R.	Verkehr auf den Kunststraßen. (Beilage zum 11ten Stück des Amtsblatts.)		
6	46 R.	Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten	11	96
6	28 PP.	Abraupen der Bäume	11	100
11	45 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1848	11	96
—	48 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Februar 1848	11	93 und 99
16	30 PP.	Bestimmungen über das Gesindewesen in der Residenz Berlin	13	115
26	55 R.	Rechtliche Wirkung der Publication landräthlicher Verfügungen und Bekanntmachungen durch das in Wriezen erscheinende Oberbarnimsche Kreis-Wochenblatt	13	114
		XI. Postsachen.		
Febr. 15	25 R.	Portozahlung für die in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe	7	42
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	3	9
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	4	21
—	—	Inhalts-Anzeige des 3ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	6	33
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	7	41
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	9	63

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	10	75
—	—	Inhalts-Anzeige des 7ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	11	95
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
1847, Dec. 27	—	Ober-Präsidium. Preis-Verzeichniß von Maulbeerbäumen der Central-Haspel-Anstalt von Heese in Berlin und Steglitz ..	1	1
31	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Kostensätze für die Kur und Verpflegung der, der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere	1 2 3	4 8 17
1848.				
—	—	Geschenke an Kirchen	3	20
Jan. 24	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Handlungsdiener Erasmy in Wusterhausen an der Dosse ...	4	28
—	—	Geschenke an Kirchen	4	28
31	17 R.	Stutenbedeckung im Jahre 1848	5	29
Febr. 5	—	Ober-Präsidium. Prämien-Bewilligungen für ausgezeichnete Leistungen bäuerlicher Wirthe im Betriebe des Landbaues ...	6	33
—	—	Geschenke an Kirchen	6	40
8	33 R.	Publication gemeinnütziger kreisständischer Beschlüsse ..... (und Beilage zum 8ten Stück des Amtsblatts.)	8	58
9	R.	Belobung des Fischers August Gaedecke zu Oderberg wegen der durch ihn bewirkten Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	7	51
9	R.	Belobung des Fischers Wilhelm Kaatsch zu Mittenwalde und des Schiffsknechts Gottfried Liebenow zu Telz wegen der durch sie bewirkten Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	7	51
14	26 R.	Stutenbedeckung im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Jahre 1848	7	43
14	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schiffbauergesellen Heinrich Kattun zu Rüdersdorf	7	51
—	—	Geschenke an Kirchen	7	52
17	—	Thierarzneischul-Direction zu Berlin. Preise für das Beschlagen der Pferde in der Königlichen Thierarzneischule	8	60
19	R.	Belobung des Schiffers Ferdinand Haesecke zu Wriezen wegen der durch ihn bewirkten Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	8	62
—	—	Geschenke an Kirchen	8	62
21	—	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau im Sommersemester 1848	10	93
24	—	Thierarzneischul-Direction zu Berlin. Thierärztliche Behandlung erkrankter Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, in den Ställen ihrer Besitzer	9	70

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Geschenke an Kirchen	9	74
März 2	—	Thierarzneischul-Direction zu Berlin. Kostensätze für die Kur und Verpflegung der, der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere	10	92
2	R.	Belobung des Schiffssteuermanns Carl Jaensch aus Rothenburg a. d. S. wegen der, durch ihn bewirkten Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	10	94
—	—	Geschenke an Kirchen	10	94
2	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Kostensätze für die Kur und Verpflegung der, der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere	11 12	100 109
4	41 R.	Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg	10	87
—	—	Director Baumstark. Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1848	11	101
11	R.	Belobung des Fischersohnes Ernst Henning zu Stützkow wegen der, durch ihn bewirkten Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	11	104
16	R.	Dem in der Goerlsdorfer Forst, Angermündeschen Kreises, in Stelle des eingegangenen Forst-Etablissements Krummensee neu errichteten Forst-Etablissement ist der Name: „Louisenthal" beigelegt	12	110
18	R.	Dem Rittergute Plan im Osthavelländischen Kreise ist der Name: „Haselhorst", und dem auf der Feldmark desselben errichteten Schneide- und Gyps-Mahlmühlen-Etablissement des Ziegeleibesitzers Schultze der Name: „Paulstern" beigelegt	12	110
24	51 R.	Behandlung der Kartoffelpflanzungen	13	111
—	—	Geschenke an Kirchen	13	116

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1848 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Mai 5	78 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	19	183
18	86 R.	Erlaß der Weinsteuer für 1847	21	193
29	104 R.	Errichtung einer Salz-Factorei zu Neustadt-Eberswalde	23	214
		II. Bausachen.		
Mai 5	87 R.	Besetzung der Wegebaumeisterstelle zu Angermünde	21	193
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
April 18	71 R.	Entbindung der Cassen des diesseitigen Verwaltungsressorts von Zahlungen am 1. Mai d. J.	16	148
Mai 2	74 R.	Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge	18	170
16	79 R.	Die Darlehns-Cassenscheine betreffend	20	185
16	81 R.	Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge	20	186
21	94 R.	Verloosung vormals Sächsischer Kammer-Credit-Cassenscheine ..	22	205
24. u. 25.	—	Eröffnung der Darlehns-Casse in Berlin	22	209
26	100 R.	Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine.	23	211
27	96 R.	Ungültigkeit der mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichenen Cassen-Anweisungen	22	207
30	99 R.	Beiträge zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe	22	208
Juni 22	119 R.	Beiträge zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe	26	231
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
März 30	59 R.	Tarif zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der von der Königlichen Forst-Verwaltung im diesseitigen Regierungsbezirk ressortirenden Ablagen	14	118
April 5	57 R.	Gesuche um Wiedereinräumung angeblich früher vorhanden gewesener, so wie um Bewilligung neuer Waldberechtigungen ..	14	118
Mai 3	77 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	19	183

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 12	84 R.	Ausbändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	20	188
Juni 20	115 R.	Holzvergütigung für die Familien des dislocirten Militairs.....	25	225
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
April 11	—	Ober-Präsidium. Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn	16	133
14	—	Ober-Präsidium. Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen	16	144
19	—	Ober-Präsidium. Ausdehnung des Bahn-Polizei-Reglements vom 2. Februar d. J. für die Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhalter, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft auf die von der Berlin-Anhalter Gesellschaft übernommene Zweigbahn von Jüterbogk nach Röderau	17	164
		VI. Justizsachen.		
März 4	K.	Ernennung des Justiz-Amts-Rendanten Müller zum gerichtlichen Auctions-Commissarius in Berlin	14	126
11	12 K.	Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Freienwalde an der Oder als Gerichts-Commission des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Wriezen	14	124
11	15 K.	Anschluß der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Liebenwalde und Cremmen als Gerichts-Commissionen des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg	15	131
18	13 K.	Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Buchholz als Gerichts-Commission des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Storkow	14	124
18	16 K.	Vereinigung der Land- und Stadtgerichte zu Zossen und Mittenwalde und des Justiz-Amts Königs-Wusterhausen Behufs der abzuhaltenden Audienz-Termine in Mittenwalde	16	148
25	18 K.	Anschluß des Land- und Stadtgerichts zu Strausberg als Gerichts-Commission an das Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg	16	149
25	21 K.	Anschluß der Land- und Stadtgerichte Trebbin, Jüterbogk, Treuenbrietzen und Dahme als Gerichts-Commissionen an das Stadtgericht zu Luckenwalde	17	166
25	22 K.	Anschluß der Stadtgerichte zu Gransee, Templin und Lychen als Gerichts-Commissionen an das Stadtgericht zu Zehdenick	17	166
30	14 K.	Ueberfüllung der Straf-Abtheilung zu Spandau	14	125

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 31	17 K.	Anschluß des Stadtgerichts zu Nauen als Gerichts-Commission an das Land- und Stadtgericht zu Spandau	16	149
April 1	K.	Geschäfts-Uebernahme des Justiz-Amts-Rendanten Müller als gerichtlicher Auctions-Commissarius in Berlin	16	154
8	19 K.	Die den Civil-Criminal-Protocollführern zugebilligte Vergütigung für das Protocolliren	16	149
8	25 K.	Abkürzung von Criminalsachen durch das Stadtgericht zu Perleberg	18	172
14	24 K.	Abkürzung der zur collegialischen Erledigung bestimmten Untersuchungssachen bei den Land- und Stadtgerichten zu Neustadt-Eberswalde und Mittenwalde	18	172
15	20 K.	Aufhebung der auf den 1., 8. und 10. Mai d. J. anberaumten Termine	16	150
26	23 K.	Suspension von gerichtlichen Verhandlungen und Executionen am 1., 8. und 10. Mai d. J. (Außerordentl. Beilage zum 17ten Stück des Amtsblatts.)		
27	27 K.	Einlieferung von Militair-Sträflingen in die Straf-Abtheilung zu Spandau	19	184
29	26 K.	Einmonatliche Vorausbezahlung von Diäten der Diätarien der Gerichte	19	184
Mai 2	28 K.	Vereinigung der Gerichtsbarkeit der Hüttenamts-Gerichte des Messingwerks, des Kupferhammers und der Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde mit der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt-Eberswalde	20	190
13	29 K.	Rücksendung von Couverten unfrankirter Verfügungen und Schreiben Seitens der Untergerichte	21	200
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
April 14	—	Ober-Präsidium. Mitbenutzung evangelischer Kirchen durch evangelische oder katholische Dissidenten	16	145
14	68 R.	Empfehlung der Schrift: Natorp, Ober-Consistorial-Rath ꝛc. in seinem Leben und Wirken, namentlich als Schulmann, dargestellt von Balster	16	147
Mai 8	76 R.	Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1847	19	178
Juni 9	114 R.	Nachweisung des Einkommens der evangelischen Pfarren	25	225
		VIII. Landtagssachen.		
April 24	—	Ober-Präsidium. Bildung der Wahlbezirke für die Abgeordneten der Provinz Brandenburg zur Deutschen National-Versammlung.	17	156
Mai 3	—	Ober-Präsidium. Bildung der Wahlbezirke für die Abgeordneten der Provinz Brandenburg zur Deutschen National-Versammlung.	18	169
6	—	Ober-Präsidium. Diäten und Reisekosten der Abgeordneten zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung und zur Deutschen National-Versammlung	19	177

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Militairsachen.		
—	—	Amtliche Verlust-Liste der Truppen in dem Kampfe am 18. und 19. März d. J. in Berlin	16	150
Mai 15	85 R.	Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee	20	190
	120 R.		26	232
27	—	General-Commando des 3ten Armee-Corps. Reclamationen in Betreff eingezogener Landwehrmänner und Reservisten	23	215
Juni 11	109 R.	Verheirathung der Militairpflichtigen	24	219
17	112 R.	Die diesjährige Ersatz-Aushebung	25	224
		X. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
März 29	—	Ober-Präsidium. Wiederaufhebung des hinsichtlich der Bremer- und der Weser-Zeitung bestandenen Debits-Verbots	14	117
April 18	73 R.	Templiner Kreisblatt	17	166
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
März 29	61 R.	Agentur-Bestätigung des Auctions-Commissarius Stübing in Beeskow	15	130
30	58 R.	Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen	14	118
April 11	37 PP.	Agentur-Bestätigung des Rentiers Sasse in Berlin	17	167
Mai 13	82 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{6}{7}$.	20	187
18	49 PP.	Agentur-Bestätigung des Herrn Neumann in Berlin in Stelle der General-Agenten Poppe & Comp.	22	209
Juni 7	110 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Feige in Schwedt	24	219
17	123 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Marquard zu Lychen in Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Menzel	26	234
		c. Gewerbe-Polizei.		
April 18	69 R.	Die Competenz in Gewerbe-Polizei-Vergehen	16	147
20	—	Ober-Präsidium. Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung der nach § 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbe-Berechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war	17	163
Mai 6	47 PP.	Abhaltung des Berliner Wollmarkts	21	200
10	44 PP.	Legitimation auswärtiger Gewerbtreibender, welche die Berliner Jahrmärkte beziehen	20	191
	48 PP.		22	208
	50 PP.		24	220

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 22	92 R.	Bildung von Ausschüssen und Commissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern	21	196
		d. Medicinal-Polizei.		
April 7	63 R.	Preis der Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirks Potsdam	15	130
10	65 R.	Aufhebung der Viehsperre in Clasdorf bei Baruth	15	130
11	66 R.	Aufhebung der Viehsperre in Bandelow, Prenzlauer Kreises	15	131
12	R.	Verzeichniß der als Hebammen approbirten Frauen	16	153
12	PP.	Approbation und Vereidigung der Hebammenschülerinnen Drège und Pappesch als Hebammen zu Berlin	16	154
Mai 30	98 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Pessin, Westhavelländischen Kreises	22	207
		e. Paß-Polizei.		
Mai 24	105 R.	Ertheilung und Visirung von Pässen Ungarischer und Slavonischer Kesselflicker	23	214
		f. Sicherheits-Polizei.		
März 31	—	Ober-Präsidium. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung	14	117
April 7	34 PP.	Militair-Schießübungen bei Berlin	15	132
21	41 PP.	Schießübungen bei Berlin	18	174
26	39 PP.	Verbotwidriges Schießen	18	173
26	42 PP.	Schießübungen in der Hasen- und Jungfernheide	18	174
27	40 PP.	Schießübungen bei Berlin	18	174
Mai 17	46 PP.	Gesetzwidriges Schießen	21	205
Juni 25	52 PP.	Schießübungen bei Berlin	26	234
		g. Wasser-Polizei.		
April 4	33 PP.	Sperre des Landwehrgrabens zu Berlins	15	131
25	72 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im März 1848	17	165
30	R.	Sperrung des Ruppiner Kanals	18	176
Mai 11	45 PP.	Sperrung des Landwehrgrabens	20	191
23	90 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im April 1848	21	195
29	93 R.	Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren	22	205
	106 R.		24	217
	116 R.		26	230

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 3	102 R.	Stromengen in der Elbe	23	212
3	R.	Sperrung der Floßschleuse bei Hermsdorf im Dahmefließ	24	222
4	101 R.	Schifffahrt und Holzflößen durch die Havel-Zugbrücke bei Klein-Glienicke	23	212
6	R.	Sperrung der Schiffsschleuse in der Notte bei Mittenwalde	23	216
6	R.	Sperrung der Schiffsschleuse im Storkower Kanal bei Cummersdorf	23	216
22	121 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Mai 1848	26	233
		b. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
März 25	43 PP.	Verbot des Befahrens der Hauptstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Schulgarten-, resp. Lennéstraße zu Berlin.	19	184
—	60 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro März 1848	15	128 u. 129
April 11	62 R.	Beschäftigung von Arbeitern bei den öffentlichen Bauten und Arbeiten in Berlin	15	130
12	64 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro März 1848	15	130
15	36 PP.	Die Cautionen der außergerichtlichen Auctions-Commissarien	17	167
18	70 R.	Amnestie-Verordnung in Bezug auf Polizei-Contraventionen	16	148
18	35 PP.	Die von auswärts in Berlin eintreffenden, Arbeit suchenden	17	167
	38 PP.	fremden Arbeiter und Gewerbegehülfen	18	173
26	75 R.	Publication ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Spandau.	18	172
Mai 16	80 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro April 1848	20	186
—	83 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro April 1848	20	188 u. 189
17	89 R.	Polizeiliche Züchtigungsstrafe	21	194
19	R.	Sperrung der über die alte Jäglitz führenden Brücke zwischen Goldbeck und Koppenbrück	21	204
20	88 R.	Das verbotene Spielen in der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union.	21	193
20	91 R.	Polizeiliches Meldungswesen bei Wohnorts-Veränderungen	21	196
24	95 R.	Prämie für die Ermittelung der Brandstifter in der Potsdamer Forst	22	206
Juni 13	R.	Sperrung der sogenannten Schlagbrücke auf der Straße von Cremmen nach Potsdam zwischen Finkenkrug und Rohrbeck	24	222
14	107 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1848	24	217
—	111 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Mai 1848	24	220 u. 221
15	51 PP.	Bestimmungen über das öffentliche Baden	25	227
		XI. Postsachen.		
April 15	67 R.	Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Packet-Sendungen.	16	146
Mai 27	97 R.	Recommandation von Packeten ꝛc. bei Versendungen durch die Post	22	207

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 20	113 R.	Ermäßigung des Porto's bei den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben	25	224
24	118 R.	Declarirung des Werthes der mit den Posten zu versendenden Cours habenden Papiere	26	231
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	14	117
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	15	127
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten und 11ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	16	133
—	—	Inhalts-Anzeige des 12ten, 13ten und 14ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	17	155
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten, 16ten und 17ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	18	169
—	—	Inhalts-Anzeige des 18ten und 19ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	19	177
—	—	Inhalts-Anzeige des 20sten und 21sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	20	185
—	—	Inhalts-Anzeige des 22sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	22	205
—	—	Inhalts-Anzeige des 23sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	23	211
—	—	Inhalts-Anzeige des 24sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	25	223
—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	26	229
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
März 30	R.	Dem im Forstrevier Tegel am Tegelschen See neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Tegelsee" beigelegt	14	126
April 3	R.	Belobung des Schiffs-Eigenthümers Carl Baenisch und des Lehrers Kagel zu Radinkendorf wegen der Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	14	126
—	—	Geschenke an Kirchen	14	126
4	—	Ober-Präsidium. Verleihung von Corporationsrechten an die Deutsche Pestalozzi-Stiftung und Bestätigung des Statuts derselben	15	127
11	R.	Belobung des Garnknechts Lange und der Fischerknechte Weiße und Elling zu Tiefwerder wegen der Rettung dreier Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	17	168

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 18	R.	Belobung des Ackerbürgers Gottfried Ehlert zu Nauen wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	18	176
Mai 5	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Hufbeschlags-Preise in den Schmieden der Königlichen Thierarzneischule	20	191
—	—	Geschenke an Kirchen	20	192
20	R.	Belobung des Töpfermeisters Mende und des Obergefreiten Rieß in Potsdam wegen Rettung zweier Kinder aus der Gefahr des Erstickens	21	204
20	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Mühlenmeister Kanitz zu Klein-Beuthen	21	204
—	—	Geschenke an Kirchen	21	204
Mai 23	R.	Belobung des Schmiedegesellen Grüneberg in Trebbin wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens	23	216
25	R.	Belobung des Maurergesellen Döring in Prenzlau wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens	22	210
31	103 R.	Anberaumte Termine zum Einbrennen der im Jahre 1848 von den Landbeschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen	23	213
Juni 3	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Oekonomielehrling Benecke in Lankwitz	23	216
—	—	Geschenke an Kirchen	23	216
5	108 R.	Stipendien für die in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin neu eintretenden Zöglinge	24	218
20	—	Ober-Präsidium. Belobigende Bekanntmachung in Betreff der von dem Landrath von Stülpnagel-Dargitz auf eigene Kosten errichteten Mauer um den Garten der Landarmen-Anstalt zu Prenzlau	26	236
21	117 R.	Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters	26	230
—	—	Geschenke an Kirchen	25	228
27	122 R.	Die Aufhebung des landesherrlichen Pathengeschenks	26	234
27	R.	Sperre der in der Nähe von Marienthal, bei Zehdenick, über den Wentow-Kanal führenden Brücke	26	236
—	—	Geschenke an Kirchen	26	236

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1848 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juli 13	—	Ober-Präsidium. Anwendung des in der Verordnung vom 31. October 1839 vorgeschriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen	29	255
		b. Chausseesachen.		
Sept. 8	172 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Potsdam nach Spandau	37	300
		c. Andere Abgaben.		
Juni 18	—	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin. Erhebung der Abgabe für das Aufziehen der Spreebrücke bei Moabit zum Durchlassen von Schiffsgefäßen	29	259
Juli 15	142 R.	Classensteuer-Befreiungen	29	257
		II. Bausachen.		
Juli 3	133 R.	Geschäftsbezirk der Wasserbau-Inspectorstelle zu Cöpenick	27	244
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Juli 2	124 R.	Ausgabe neuer Darlehns-Cassenscheine à 5 Thlr. und 1 Thlr.	27	237
3	125 R.	Amortisirte Staatspapiere	27	240
12	135 R.	Die verzinsliche freiwillige Staatsanleihe	28	249
August 3	151 R.	Die verzinsliche freiwillige Staatsanleihe	32	273
16	161 R.	Falsche Banknoten	34	287
22	162 R.	Freiwillige Staatsanleihe	34	287
Sept. 12	177 R.	Asservation der Landwehr-Bataillons-Cassen während der Abwesenheit der betreffenden Bataillons-Commandeurs	37	304

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
August 8	150 R.	Straf-Erlaß für alle bis zum 26. Juni d. J. begangene Holzdiebstähle und Forstfrevel	32	273
9	155 R.	Die parcellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin	33	278
	160 R.		34	286
	163 R.		35	291
10	64 PP.	Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz ꝛc. in die Stadt Berlin	34	289
14	159 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	33	282
28	167 R.	Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen	35	295
Sept. 4	169 R.	Warnung vor Forst- und Jagdfreveln	36	297
10	171 R.	Die parcellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin	37	299
		V. Justizsachen.		
Juni 15	30 K.	Das Institut der Schiedsmänner	27	244
—	31 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	28	252
Juli 13	32 K.	Holzdiebstähle und Forstfrevel	29	258
August 1	33 K.	Die rechtzeitige Einziehung der Sporteln und die Beitreibung der Sportelreste	32	275
12	34 K.	Cassation der unbrauchbaren Acten der Königlichen Untergerichte.	34	288
19	35 K.	Führung von Untersuchungen und die Instruction von Injuriensachen gegen Patrimonialgerichtsherren	35	295
Sept. 9	36 K.	Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten in Parteisachen	38	305
		VI. Kirchen- und Schulsachen.		
Juli 1	132 R.	Betheiligung der geistlichen Institute und milden Stiftungen bei der Staatsanleihe	27	243
12	141 R.	Staats-Anerkennung der in und um Zaatzke entstandenen neuen Kirchengemeinde getrennter Lutheraner	29	257
August 1	5 Co.	Einmischung in die Schulzucht	34	288
3	4 Co.	Aufnahme von Zöglingen in das Neben-Seminar zu Alt-Döbern.	33	282
		VII. Militairsachen.		
Juli 4	134 R.	Ersatz-Aushebung für den Kreis Teltow	27	244
August 1	—	Zusammentritt der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	32	275

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
Aug. 12	—	Ober-Präsidium. Verlagsrecht der Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift: „Sir Theodor Broughton", oder: „Kirschlorbeerwasser" von James	33	278
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Juni 27	130 R.	Veränderung in der Haupt-Direction der Brandenburgischen Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.	27	242
27	131 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schweiger in Schwedt in Stelle des Kaufmanns Feige	27	242
Juli 11	144 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hoepfner in Wriezen in Stelle des Kaufmanns Bamler	30	261
13	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro 1stes Semester 1848	30	265
21	147 R.	Agentur-Bestätigung des Gutsbesitzers Breithaupt in Neu-Künkendorf und des Protocollführers Nauck in Dahme	31	270
23	154 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bamler in Wriezen in Stelle des Kaufmanns Becker	32	275
Sept. 8	179 R.	Agentur-Bestätigung des Commissionairs Hellbing in Templin.	38	305
15	182 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Franke in Gransee	39	310
		c. Gewerbe-Polizei.		
Sept. 10	180 R.	Anweisung für die nach § 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden. (Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts.)		
15	178 R.	Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren. (Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts.)		
		d. Medicinal-Polizei.		
Juni 22	53 PP.	Medicinal-Pfuscherei	27	247
Juli 1	56 PP.	Anzeige von vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten	29	258
4	126 R.	Veränderungen in den Bestimmungen der Arzneitaxe	27	241
6	127 R.	Aufhebung der Viehsperre in Ruhlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	27	241
14	139 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Ruhlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	29	256
26	149 R.	Blutegelpreis	31	271
30	146 R.	Bei der Annäherung der asiatischen Cholera zu treffende Vorkehrungen	31	269

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 27	165 R.	Hebammen-Lehr-Anstalt in Berlin	35	293
Sept. 5	170 R.	Hebammen-Unterricht	36	298
	181 R.		39	309
10	174 R.	Anlage einer Apotheke zu Wildberg	37	300
		e. Paß-Polizei.		
Juli 17	61 PP.	Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des Wanderns Deutscher Handwerksgesellen	30	264
26	148 R.	Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz ꝛc.	31	271
		f. Sicherheits-Polizei.		
Juli 10	58 PP.	Schießübungen bei Berlin	29	258
15	59 PP.	Schießübungen bei Berlin	29	259
25	63 PP.	Militair-Schießübungen bei Berlin	31	271
30	153 R.	Anlage von Erdgruben	32	275
Sept. 11	65 PP.	Warnung vor unvorsichtigem Umgehen mit Schießgewehren	38	306
		g. Wasser-Polizei.		
Juli 26	145 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juni 1848	30	262
August 3	152 R.	Holztransport durch die Lychener Floßarche	32	274
30	166 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juli 1848	35	294
Sept. 12	175 R.	Schifffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge	37	301
22	184 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im August 1848	39	311
25	R.	Sperrung der Kanalhaltung zwischen der Liepeschen und Niederfinowschen Schleuse im Finow-Kanal	39	312
		h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni 22	54 PP.	Entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren	27	248
—	136 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juni 1848	28	250 u. 251
Juli 9	55 PP.	Die unter freiem Himmel abzuhaltenden Volks-Versammlungen	28	253
10	137 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1848	28	252
14	57 PP.	Die unter freiem Himmel abzuhaltenden Volks-Versammlungen	29	258
14	60 PP.	Bestimmungen über das öffentliche Baden	30	263
22	62 PP.	Bildung einer neuen Polizeimannschaft unter dem Namen: „Schutzmänner" für die Residenz Berlin	30	264
August 9	156 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1848	33	279

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
August 9	157 R.	Wochenmarkt für die Stadt Gransee	33	279
—	158 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juli 1848	33	280 u. 281
21	—	Ober-Präsidium. Aufhebung der, der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale zu Paris ertheilten Concession	34	286
28	R.	Sperre der Brücke über den Rhin bei Melchow	35	296
29	R.	Sperre der Zugbrücke bei Neubrück im Wege von Buchholz nach Mittenwalde und Königs-Wusterhausen	35	296
31	168 R.	Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz. (Beilage zum 36sten Stück des Amtsblatts.)		
Sept. 10	173 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro August 1848	37	300
—	176 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro August 1848	37	302 u. 303
13	66 PP.	Warnung vor Beschädigung der Laternen	38	306
		IX. Postsachen.		
Juli 4	128 R.	Die Britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland	27	241
4	129 R.	Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Post-Anstalten	27	241
10	138 R.	Ermäßigung des Porto's für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden	28	252
16	140 R.	Vorläufiges Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen über 1000 Thlr.	29	256
Aug. 26	164 R.	Beförderung recommandirter Briefe durch die Post-Anstalten ...	35	292
Sept. 25	183 R.	Aufhebung des Frankirungszwanges für recommandirte Briefe ..	39	310
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	27	237
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten und 28sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	28	249
—	—	Inhalts-Anzeige des 29sten und 30sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	29	255
—	—	Inhalts-Anzeige des 31sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	33	277
—	—	Inhalts-Anzeige des 32sten und 33sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	34	285
—	—	Inhalts-Anzeige des 34sten und 35sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	35	291
—	—	Inhalts-Anzeige des 36sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	36	297

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 37sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	37	299
—	—	Inhalts-Anzeige des 38sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	38	305
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	39	309
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Juli 11	R.	Lebensrettung eines Menschen durch die unverehelichte Wilhelmine Kublank zu Hinzdorf	28	254
—	—	Geschenke an Kirchen	28	254
12	R.	Lebensrettung eines Knaben durch den Webergesellen Pflug zu Zinna	29	260
—	—	Geschenke an Kirchen	29	260
21	143 R.	Herausgabe des Adreß-Handbuchs für den Regierungsbezirk Potsdam	30	261
—	—	Lectionsplan der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winterfemester $18\frac{48}{49}$	30	265
23	R.	Dem im Belauf Sperenberg und Schönweide errichteten neuen Förster-Etablissement (früher Schönweider Theerofen) ist die Benennung: „Raubbusch" beigelegt	30	268
25	R.	Dem im Belaufe Jachzenbrück neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Adlershorst" beigelegt.	30	268
25	—	Ober-Präsidium. Haus-Collecte für den Frauen-Verein in Potsdam zur Erwerbung eines Kriegsschiffes für die deutsche Flotte.	31	269
27	R.	Dem im Belaufe Schmargendorf neu errichteten, bisher unter dem Namen: „Schmargendorf" bekannten Försterei-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Albrechtshöhe" beigelegt	31	272
August 2	—	Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau im Winterhalbjahr $18\frac{48}{49}$	33	282
13	—	Magistrat zu Brandenburg. Vertheilung der, zur Unterstützung der Angehörigen gefallener Soldaten eingegangenen milden Gaben.	34	290
—	—	Geschenke an Kirchen	34	290
—	—	Geschenke an Kirchen	35	296
Sept. 6	—	Dem auf der Feldmark der Gemeinde Waltersdorf von dem Bauergutsbesitzer Tesmer neu erbaueten Etablissement ist der Name: „Kienberg" beigelegt	38	308
9	R.	Verlegung des Geschäfts-Locals der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	37	304
20	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Eigenthümer Joachim Neumann in Legde	39	312
21	R.	Lebensrettung eines Kindes durch den Maurergesellen Pohl in Zinna.	39	312

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 4ten Quartal 1848

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben Pl. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Oct. 26	210 R.	Befreiung der in der 11ten und 12ten Stufe veranlagten Personen, welche die Kriege von 180⁷ und 18¹³ mitgemacht haben, von der Classensteuer	44	351
Nov. 7	213 R.	Die polizeiliche Controlle des schleichhändlerischen Verkehrs an den Landesgrenzen	45	356
10	219 R.	Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden	46	362
21	222 R.	Einziehung der Steuern	47	367
		b. Chausseesachen.		
Dec. 25	253 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Greifenbergschen Chaussee	52	405
		II. Bausachen.		
Oct. 16	—	Ober-Präsidium. Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration	42	335
Nov. 27	—	Ober-Präsidium. Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration	48	369
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Sept. 30	185 R.	Nachweisung der Meilenzahl, welche für Dienstreisen auf den verschiedenen Eisenbahnen zu liquidiren ist	40	314
Oct. 7	193 R.	Verloosung vormals Sächsischer Kammer-Credit-Cassenscheine	41	327
13	199 R.	Verloosung vormals Sächsischer, jetzt Preußischer Steuer-Credit-Cassenscheine	42	337
21	203 R.	Verlooste Seehandlungs-Prämienscheine	43	343
31	211 R.	Die freiwillige Staats-Anleihe	44	351

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 30	234 R.	Falsche Banknoten	49	384
Dec. 11	244 R.	Schlußtermin für die freiwillige Staats-Anleihe	50	396
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Oct. 30	212 R.	Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes	44	352
		V Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Oct. 3	190 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse	40	322
Nov. 9	218 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	46	362
12	223 R.	Verwaltung der Rent- und Polizei-Aemter Potsdam, Bornstaedt und Saarmund und der damit vereinigten Forst-Casse	47	368
24	237 R.	Erhebungssätze bei der Alt-Ruppiner Anlandestelle vom 1. Januar 1849 ab	49	386
		VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Oct. 28	209 R.	Versendung von Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen	44	351
Dec. 4	—	Ober-Präsidium. Regulativ, die Eisenbahn-Commissariate betreffend	50	389
		VII. Justizsachen.		
Oct. 21	37 K.	Die Untersuchungen über die Entstehungsart von Feuersbrünsten.	45	356
Nov. 5	—	Stadtgericht zu Perleberg. Verwaltung des Patrimonialgerichts über Zwischendeich	47	368
14 u. 27	236 R. und K.	Aufnahme der Anzeigen von Geburten und Sterbefällen bei den Juden und Ausstellung der in dieser Beziehung erforderlichen Beglaubigungs-Atteste	49	386
Dec. 10	38 K.	Mittheilung des Behufs der Aufstellung der Bevölkerungslisten erforderlichen Notizen Seitens der Gerichtsbehörden	51	402
		VIII. Kirchen- und Schulsachen.		
Oct. 10	201 R.	Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche in Schwerin a. d. W.	42	340
Nov. 25	229 R.	Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau eines Schulhauses in Medzibor	48	377
25	230 R.	Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau der Kirche, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude in Stücken	48	377
26	231 R.	Katholische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau der katholischen Kirche und Schule in Falkenhain	48	378

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 16	251 R.	Katholische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau der katholischen Kirche in Lenbusch	51	402
		IX. Militairsachen.		
Nov. 17 u. 20	—	General-Commando des dritten Armee-Corps und Ober-Präsidium. Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienste	47	365
Dec. 4	—	Ober-Präsidium. Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Pensionen oder um Erhöhung derselben.....	49	381
		X. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Oct. 8	—	Ober-Präsidium. Ressort-Veränderung in Landarmensachen der Kurmark	41	325
Nov. 30	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Erhebung eines Zuschlags zu den Landarmengelder-Beiträgen	49	387
		b. Censursachen.		
Sept. 30	—	Ober-Präsidium. Verlagsrecht der Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin an der deutschen Uebersetzung eines Werkes unter dem Titel: Tagebuch und Notizen von Horace Templeton.	40	313
Oct. 8	195 R.	Empfehlung eines Werkes über Sterbe-Cassen-Vereine.....	41	330
8	198 R.	Empfehlung einer Schrift über Gymnastik	42	337
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Sept. 24	67 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Falck in Berlin	40	322
Oct. 4	69 PP.	Ernennung der Herren Poppe und Dünwald in Berlin zu Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.	42	340
12	200 R.	Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer	42	338
30	72 PP.	Agentur-Bestätigung des Fabrikbesitzers Leonhardt in Berlin..	46	362
31	217 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Köppen in Spandau in Stelle des Kaufmanns Schuhmacher	46	362
Nov. 6	224 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Lemcke in Wittenberge ..	47	368
6	232 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Massuthe in Wriezen...	48	378

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 23	—	Ständische Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung dieser Societät pro 1847. (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts.)		
24	238 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Pohl in Potsdam in Stelle des Kaufmanns Bramigk	49	387
24	73 PP.	Agentur-Bestätigung des Holzhändlers Friedlaender und des Kaufmanns Zimmermann in Berlin	49	387
Dec. 13	252 R.	Agentur-Bestätigung des Maurermeisters Gerhard in Strausberg.	51	402
		d. Gewerbe-Polizei.		
Oct. 5	197 R.	Bedingungen der polizeilichen Erlaubniß zum Kammerjäger-Gewerbe.	42	336
		e. Medicinal-Polizei.		
Sept. 15	68 PP.	Angestellte Hebammen in Berlin	41	331
25	186 R.	Handel mit arsenikhaltigen Kupferfarben	40	319
			41	334
Oct. 3	188 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Pessin, Westhavelländischen Kreises	40	321
4	196 R.	Sanitäts-Berichte	41	330
5	191 R.	Preis des, den Kammerjägern anzuwenden gestatteten Arsenikgemenges in den Apotheken	41	326
11	71 PP.	Schädlichkeit des Kohlendampfes	43	347
Nov. 11	215 R.	Veränderungen in den Bestimmungen der Arznei-Taxe	46	359
21	220 R.	Aufhebung der Viehsperre in Ruhlsdorf bei Dahme	47	366
Dec. 4	240 R.	Verkauf und Ausgebot von Arzneien oder Geheimmitteln	50	393
11	242 R.	Aufhebung der Viehsperre in Pessin, Westhavelländischen Kreises.	50	395
19	248 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Gebersdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	51	400
		f. Wasser-Polizei.		
Oct. 9	70 PP.	Sperrung des Landwehrgrabens	42	341
19	205 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im September 1848	43	346
Nov. 15	—	Regierung zu Bromberg. Sperrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals von Nakel bis Bromberg	48	380

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 19	235 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im October 1848	49	385
		x. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Oct. 2	187 R.	Steckbrief hinter die, der Theilnahme an der Ermordung des Fürsten von Lichnowsky und des Generals von Auerswald dringend verdächtigen Personen	40	320
3	189 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Lychen-Boytzenburger Chaussee	40	321
3	R.	Belohnung für die Ermittelung des Thäters der Beschädigung an den Oberthoren der Schleuse im Nottefließ bei Mittenwalde	40	323
8	192 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro September 1848	41	327
—	194 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro September 1848	41	328 u. 329
13	202 R.	Wochenmarktverkehr in der Stadt Angermünde	42	340
21	206 R.	Volksversammlungen im Freien	43	347
28	—	Ober-Präsidium. Zurücknahme der, der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale zu Paris ertheilten Concession	44	349
28	207 R.	Wochenmarkt in den Ortschaften Alt- und Neu-Moabit bei Berlin.	44	350
30	212 R.	Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes	44	352
31	208 R.	Betheiligung bei dem sogenannten Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehn	44	350
31	R.	Sperrung des Theils der von Rathenow über Bamme führenden Straße nach Brandenburg vom Berliner Thor zu Rathenow bis hinter Neu-Friedrichsdorf	45	357
Nov. 12	214 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro October 1848	46	359
—	216 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro October 1848	46	360 u. 361
19	221 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Wittstock-Kyritzer Chaussee	47	366
23	225 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens pro 1848 Behufs der Berechnung der Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde	48	371
23	226 R.	Haupt-Durchschnitts-Marktpreise, von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh im Regierungsbezirk Potsdam pro 1848 Behufs der Berechnung der Vergütigungsbeträge für die an durchmarschirte Truppen zu verabreichende Fourage	48	374

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 23	227 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	375
14 u. 27	236 R.	Aufnahme der Anzeigen von Geburten und Sterbefällen bei den Juden und Ausstellung der in dieser Beziehung erforderlichen Beglaubigungs-Atteste	49	386
Dec. 10	R.	Sperrung des Weges von Brandenburg bis Brielow	50	396
11	247 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1848.....	51	400
13	241 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Kunststraße	50	393
—	243 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro November 1848	50	394 u. 395
16	230 R.	Aufnahme der Bevölkerungslisten ꝛc. pro 1848	51	401
21	254 R.	Verpflegungskostensatz für Polizeigefangene vom 1. Januar 1849 ab	52	405
		XI. Postsachen.		
Oct. 21	204 R.	Porto für Brief- und Schriftensendungen	43	345
Dec. 3	233 R.	Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten	49	381
	239 R.		50	391
	245 R.		51	397
16	249 R.	Verpackung und Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien	51	400
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 40sten und 41sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	40	313
—	—	Inhalts-Anzeige des 42sten, 43sten und 44sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten.	42	335
—	—	Inhalts-Anzeige des 45sten und 46sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	43	343
—	—	Inhalts-Anzeige des 47sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	44	349
—	—	Inhalts-Anzeige des 48sten, 49sten und 50sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten..	45	355
Nov. 11	—	Allerhöchste Proclamation in Betreff der Verlegung der zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg	47	363

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 11	—	Staats-Ministerium. Ungültigkeit der von einem Theile der zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufenen Versammlung gefaßten Beschlüsse ...	47	364
—	—	Inhalts-Anzeige des 51sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten ...	47	365
—	—	Inhalts-Anzeige des 52sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten ...	48	369
—	—	Inhalts-Anzeige des 53sten und 54sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten ...	50	389
—	—	Inhalts-Anzeige des 55sten und 56sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten ...	51	397
Dec. 19	246 R.	Wegfall der Oeffentlichen Anzeiger bei den Frei-Exemplaren des Amtsblatts ...	51	399
—	—	Inhalts-Anzeige des 57sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten ...	52	405
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 12	—	Magistrat zu Brandenburg. Vertheilung der, zur Unterstützung der Angehörigen gefallener Soldaten eingegangenen milden Gaben.	40	323
Oct. 3	R.	Belobung des Arbeitsmanns Kupsch zu Berlitz wegen der mit Hülfe des Kürschnergesellen Knorr daselbst bewirkten Lebensrettung eines Menschen ...	40	324
3	—	Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin im Winter 1848/49 ...	41	332
7	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Handlungsdiener Müller in Berlin ...	41	334
—	—	Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1847. (Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts.)		
16	R.	Lebensrettung eines Knaben durch den Tuchscheererburschen Valentin in Pritzwalk ...	43	348
16	R.	Lebensrettung eines Knaben durch den Arbeitsmann Herrmann in Charlottenburg ...	43	348
21	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Maurergesellen Wolff in Storkow ...	43	348
—	—	Geschenke an Kirchen ...	44	354

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 25	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Buchhändlerlehrling Thiele in Berlin	45	358
30	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Hausdiener Barutta in Potsdam	45	357
—	—	Geschenke an Kirchen	45	358
Nov. 16	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Einwohner Tismer in Lunow	47	368
16	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1847. (Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts.)		
22	228 R.	Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1847 und 1843	48	376
—	—	Geschenke an Kirchen	48	380
Dec. 4	R.	Dem neuen Förster-Etablissement im Schutzbezirk Pütten am Gorin-See ist die Benennung: „Forsthaus Gorin" beigelegt	49	388
—	—	Geschenke an Kirchen	49	388
5	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Zimmerpolier Lessig in Wittenberge	51	404
14	R.	Dem im sogenannten Hammellande bei Krummensee neu errichteten Schäferei-Etablissement ist der Name: „Wilhelminenhof" beigelegt	51	404
—	—	Geschenke an Kirchen	51	404

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 7. Januar. **1848.**

Bekanntmachung.

Bei der in neuerer Zeit mehr und mehr anerkannten Nützlichkeit und Wichtigkeit des Seidenbaubetriebes wird es den Seidenzüchtern der diesseitigen Provinz erwünscht sein, zu erfahren, zu welchen Preisen gute Maulbeerbaum-Pflänzlinge zu haben sind. Auf den Antrag des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz bringe ich daher untenstehend das Preis-Verzeichniß von Maulbeerbäumen der Central-Haspel-Anstalt des Herrn ꝛc. Heese zu Berlin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 27. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Preis-Verzeichniß von Maulbeerbäumen der unterzeichneten Anstalt pro $18\frac{47}{48}$.

	à Schock	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
1jährige Pflanzen		—	5	bis	—	$7\frac{1}{2}$
2 " "		—	$12\frac{1}{2}$	—	—	15
3 " "		—	20	—	—	—
3 " Bäume		1	10	—	2	—
4 " "		3	—	—	3	15
5 " "		5	—	—	6	—
6 " "	mit angehender Krone	7	—	—	8	—
Mit ausgebildeter Krone		10	—	—	12	—
Maulbeersaamen (Morus alba) bester großblättriger Art, à Pfund		2	—	—	2	15
Italienischer, bester Qualität und Art, à Pfund		6	—	—	7	—
Weiße und gelbe Graines der vorzüglichsten Arten, von den besten einfachen Cocons gezogen, à Loth		—	20	—	—	—

Anmerkungen.

1) Die Anlagen liegen hoch und auf Sandboden, wodurch das Fortgehen der Pflanzen und Bäume überall gesichert ist.
2) Dieselben sind aus den vorzüglichsten italienischen Saamenarten gezogen und mit sehr gutem Wurzelvermögen versehen.
3) Bei Bestellungen von Bäumen wird zu bemerken ersucht, ob solche zu An-

lagen von Zwerg-, Halb- oder Hochstämmen bestimmt sind, und auf welchem Wege die Versendung geschehen soll.

4) Das Verpacken wird sehr mäßig berechnet.

5) Um bei kleineren Bestellungen das hochlaufende Porto zu vermeiden, geschieht die Einziehung der Beträge bis 20 Thlr. per Nachnahme.

6) Cocons werden alljährlich, aber nur bis Ende August, angekauft, so wie Landseide guter Qualität jederzeit. Die Central-Haspel-Anstalt von Heese, Seidenwaaren-Fabrikant, in Berlin und Steglitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 1. Empfehlung einer Schrift über Gymnastik. I. 1972. Dec.

Potsdam, den 30. December 1847.

Von der Schrift:

„Die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von Hg. Rothstein",

welche wir unterm 22. April d. J. (Amtsblatt Seite 167) besonders empfohlen haben, ist gegenwärtig der zweite, die pädagogische Gymnastik enthaltende Abschnitt, bei E. H. Schröder in Berlin erschienen und verdient, seines lehrreichen Inhalts wegen, den orthopädischen Instituten, den Aerzten und den Pädagogen gleichfalls sehr empfohlen zu werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 2. Erhöhung des Actien-Capitals der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. I. 2032. Dec.

Potsdam, den 31. December 1847.

Die hierunter abgedruckte Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. d. M. wird mit Bezug auf das Statut der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft, welches in der besonderen Beilage zum 41sten Stück unseres Amtsblatts de 1846 veröffentlicht ist, hierdurch bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M., dessen Anlagen zurückerfolgen, genehmige Ich die von der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 15. October 1846 beschlossene Vermehrung ihres Actien-Capitals durch Ausgabe neuer Actien im Betrage von 8200 Thlrn. — Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 3. December 1847.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Finanz-Minister von Düesberg.

№ 3. Aufgehobene Viehsperre. I. 2084. Dec.

Potsdam, den 4. Januar 1848.

Da die, im September v. J. unter dem Rindviehstande des Ritterguts Dahlwitz, im Niederbarnimschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche seit länger als acht Wochen ganz aufgehört hat, so ist die, unterm 26. October v. J. im Amtsblatte 1847 Seite 330 bekannt gemachte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1.
Verbot des Tragens der Livree der Königlichen ꝛc. Dienerschaft.

Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß das Tragen von Treſſen mit eingewirkten Adlern, von ſilbernen Cordons in den Hüten, der Königlichen Hofdienerſchaft und der Hofdienerſchaft der Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes ausſchließlich zuſteht, und daher den Privat-Livree-Bedienten nicht erlaubt iſt. Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden gegen die Herrſchaften, welche ihrer Dienerſchaft das Tragen dieſer Abzeichen geſtatten, mit einer Geldſtrafe von Zehn Thalern belegt, die ſich im Wiederholungsfalle verdoppelt. Eben ſo wenig kann an einer Privat-Livree das Tragen von Königlichen Wappen- oder Adlerknöpfen geſtattet werden, vielmehr haben diejenigen, die ſich ſolches zu Schulden kommen laſſen, eine angemeſſene Geld- oder Freiheitsſtrafe — nach Beſtimmung des § 1440 Theil II Titel 20 des Allgemeinen Landrechts — zu gewärtigen.

Berlin, den 19. Januar 1843. Königl. Polizei-Präſidium.

Republicirt Berlin, den 23. December 1847. Königl. Polizei-Präſidium.

№ 2.
Feuerung auf Schiffsgefäßen.

Die rückſichtlich der Feuerung auf den Schiffsgefäßen, welche innerhalb der hieſigen Stadt oder deren nächſten Umgebungen anlegen, bisher beſtandenen Vorſchriften werden hierdurch dahin beziehungsweiſe erneuert und abgeändert:

1) Freies Kochfeuer auf den Schiffsgefäßen zu halten, bleibt, ſo wie das Tabackrauchen auf denſelben, unbedingt unterſagt.
2) Die Feuerung in den Oefen der Kajütten darf eben ſo wenig ſtattfinden:
   a) wo es an hinreichend ſichern Vorrichtungen dazu fehlt,
   b) wo die Ladung der Gefäße ſelbſt, oder anderer in ihrer Nähe angelegter beſondere Gefahr herbeiführt. Ladungen dieſer Art ſind alle leicht entzündbare Materialien, namentlich: Schießpulver, Heu, Stroh, Kohlen jeder Art, Holz, Torf, Oel, Theer, Pech und andere Harze,
   c) wo die Uferumgebungen vorzügliche Vorſicht nothwendig machen, wie dies beiſpielsweiſe und vorzüglich der Fall iſt bei allen Holz- und Torfplätzen, bei den Magazingebäuden zwiſchen dem Oberbaum und der Stralauer Brücke, bei der letztgenannten Brücke ſelbſt und von derſelben ab bis zum Mühlendamm auf der rechten, und vom Mühlendamm ab bis zum Königlichen Schloſſe auf der linken Seite des Stroms zwiſchen der Schleuſen- und Schloßbrücke, im ganzen Kupfergraben und am Waſſergetreidemarkte, im ſogenannten alten Feſtungsgraben, in unmittelbarer Nähe der dortigen Proviant-Magazine, der Feldbäckerei und der Caſerne, endlich außerhalb der Stadt beim Unterbaum, zwiſchen den dortigen Holzmärkten und in der Nachbarſchaft der Pulvermühlen und Magazine, und während des Fahrens, und wenn die Schiffsgefäße ſonſt irgend in Bewegung ſind, ſo wie bei ſehr ſtürmiſchem Wetter, ohne alle Ausnahme.
3) Die Ofenfeuerung iſt dagegen in der Regel geſtattet, wo keines der angegebenen Hinderniſſe entgegenſteht; da ein ſolches jedoch auch für den Augenblick

eintreten kann, so bedarf es unter allen Umständen der jedesmaligen Anzeige bei dem Polizei-Commissarius des Reviers und dessen specieller Genehmigung.

4) Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird für jeden Contraventionsfall mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unausbleiblich geahndet. Berlin, den 7. December 1835.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 23. December 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungskosten für die der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, statt der bisher einzeln liquidirten Selbstkosten ein feststehender Kur- und Verpflegungs-Kostensatz in Anwendung gebracht werden. Derselbe ist:

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Sgr.,

2) für einen kranken Hund oder kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt, für kranke Pferde jedoch nur versuchsweise so niedrig als geschehen normirt worden, und bleibt hier nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung desselben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Kostenvorschuß auf 15 Tage mit resp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneischul-Casse gezahlt werden, und diese Vorschußzahlung ist von 15 zu 15 Tagen mit denselben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Personalchronik.

Der Förster Kreitzfeld zu Gühlen-Glienicke, im Forstrevier Neu-Glienicke, ist zum 1. Januar 1848 mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die dortige Försterstelle von diesem Tage ab dem frühern versorgungsberechtigten Jäger, bisherigen stationairen Hülfsaufseher, nunmehrigen Förster Wendt übertragen worden.

Der Compagnie-Chirurgus im 24sten Linien-Infanterie-Regiment Gustav Wilhelm Baethke, zu Neu-Ruppin, ist als ausübender Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Ober-Prediger Friedrich August Schulz zu Freienwalde an der Oder ist zum evangelischen Prediger zu Wilmersdorf mit den Filialen Schmargendorf und Dahlem, in der Superintendentur Cölln (Land) bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann August Ferdinand Geyer ist zum evangelischen Prediger zu Markau und Markee, in der Superintendentur Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der Polizei-Secretair Carl Louis Herrmann ist als Revier-Polizei-Commissarius bei dem Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 14. Januar. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Januar 1848.

№ 4. Die Anlage von Mühlen auf Feldmarken, die in der Separation begriffen sind. I. 1256. Dec.

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung begriffen sind, bei uns angebracht worden.

Wiewohl der von den Widersprechenden erhobene Einwand, daß die bezeichneten Mühlenbauplätze nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige, nicht zur Entscheidung der Polizeibehörde gehört und durch ein Interimisticum der Auseinandersetzungs-Behörde beseitigt werden kann, so steht doch der Ertheilung der Erlaubniß zu dergleichen Mühlen-Anlagen der Umstand entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, so wie von den Grenzen der Nachbarn oder sonst das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden dergleichen Gesuche um Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen und bereits eingeleiteten Gemeintheilungs-Verfahrens sind, von uns so lange zurückgewiesen werden, bis der Separationsplan festgestellt ist.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit etwanige Bau-Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend.

№ 5. I. 1040. Dec.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, so wie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene

(in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden.

Alle andern Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Categorie $10^{\circ} + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 10^{\circ} + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5^{\circ} + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 5^{\circ} + 30' = 7\frac{1}{2}$ Ruthe von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von Zwei bis Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister.
v. Düesberg.

* * *

Potsdam, den 7. Januar 1848.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegiums.

№ 1.
Aufhebung der Salariencasse des Kurmärkischen Pupillen-Collegiums.

Die Salarien-Casse des unterzeichneten Collegii ist am heutigen Tage aufgehoben, und zugleich deren bisherige Geschäfts-Verwaltung auf die Salarien-Casse des Königlichen Kammergerichts übergegangen. Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an diejenigen Personen, welche etwa noch Zahlungen an die Salarien-Casse des Kurmärkischen Pupillen-Collegii zu leisten haben, die Aufforderung, diese Zahlungen an die Salarien-Casse des Königlichen Kammergerichts zu leisten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

Das Kurmärkische Pupillen-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 3. Publication localpolizeilicher und landespolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 32), wonach dem Polizei-Präsidium die Befugniß zusteht, die Art der Publication localpolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern zu bestimmen, wird hierdurch bekannt gemacht, nachdem solche mittelst Rescripts vom 14. December 1847 (II, 12,636) ertheilt worden ist,

daß die in Zukunft von dem Polizei-Präsidium erlassenen localpolizeilichen Verordnungen für den engeren und weiteren Polizeibezirk Berlins auch als eben für gehörig publicirt zu erachten sind und verbindliche Kraft haben, wenn sie durch das hiesige Intelligenzblatt veröffentlicht worden sind.,

Dagegen bleibt für die landespolizeilichen Verordnungen das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, wie bisher, das officielle Publications-Organ; auch werden die localpolizeilichen Verordnungen gleichfalls mit verbindlicher Kraft durch dasselbe bekannt gemacht.

Berlin, den 24. December 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 4. Eis- u. Schnee-Abladestellen im Berliner Polizeibezirk.

Mit Bezug auf die bestehenden älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des aus der Stadt zu schaffenden Schnees und Eises nur an den nachbenannten Plätzen zulässig ist:

1) Vor dem Halleschen Thore im sogenannten Upstall hinter dem eingezäunten Blutegelteich, von der Tempelhofer Chaussee ab rechts,
2) vor dem Prenzlauer Thore hinter dem Hohlwege auf dem von der Chaussee ab links belegenen Acker,
3) vor dem Königs-Thore auf dem Acker, welcher links von der Chaussee zwischen den Köppenschen und Goldhammerschen Grundstücken belegen ist,
4) zwischen dem Prenzlauer und Schönhauser Thore außerhalb, auf dem Acker, welcher zwischen dem Mühlenwege und dem Exercierhause der Stadtmauer gegenüber belegen ist,
5) vor dem Frankfurter Thore unmittelbar links auf dem, dem Gutsbesitzer Carl Bötzow gehörigen Acker,
6) vor dem Prenzlauer Thore rechts auf dem, der Stadtmauer gegenüber belegenen Acker des Gutsbesitzers Carl Bötzow,
7) vor dem Schönhauser Thore rechts von der Chaussee auf dem Acker des Gutsbesitzers Julius Bötzow.

Wer an anderen, als den benannten Orten, ohne Zustimmung des Eigenthümers Eis und Schnee abschlägt, oder in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Landwehrgraben, oder in die sonstigen Wasserläufe in und bei der Stadt wirft, verfällt, unbeschadet des Pfändungsrechtes der resp. Eigenthümer, in eine Polizei-Strafe von 5 Thlrn. Diese Strafe trifft auch den, welcher mit dem Eise und

Schnee Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten nach den vorbezeichneten Abschlage-Plätzen schafft oder dort abladet. Berlin, den 10. Januar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 5.

Freihaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber der Bürgersteige vor den Häusern.

Es ist häufig wahrzunehmen, daß die öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber die Bürgersteige vor den Häusern, durch Aufstellung oder Niederlegung von Verkaufs- und andern Gegenständen, so wie auch durch Ueberlegen von Schrootleitern über den Fußweg beim Auf- und Abladen von Waaren, verengt und verunziert werden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, dieses, schon durch das Allgemeine Landrecht Thl. I Tit. 8 § 78 untersagte Verfahren für alle Fälle, wo dasselbe nicht ausdrücklich gestattet worden ist, bei einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch ausdrücklich zu verbieten.

Berlin, den 6. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungskosten für die der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, statt der bisher einzeln liquidirten Selbstkosten ein feststehender Kur- und Verpflegungs-Kostensatz in Anwendung gebracht werden. Derselbe ist:

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Sgr.,
2) für einen kranken Hund oder kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pf.

festgesetzt, für kranke Pferde jedoch nur versuchsweise so niedrig als geschehen normirt worden, und bleibt hier nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung desselben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Kostenvorschuß auf 15 Tage mit resp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneischul-Casse gezahlt werden, und diese Vorschußzahlung ist von 15 zu 15 Tagen mit denselben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Oberförsters Müller erledigte Oberförsterstelle zu Cöpenick ist vom 1. Januar 1848 ab dem bisherigen Oberjäger im reitenden Corps und Seconde-Lieutenant, nunmehrigen Oberförster Gueinzius übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Ludwig Mittelbach ist zum evangelischen Prediger zu Kuhz mit Kröchlendorf und Haßleben, in der Superintendentur Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Prediger an der Charité-Kirche zu Berlin, Johann Wilhelm Melcher, ist als Ober-Prediger zu Freienwalde, in der Superintendentur Wriezen, bestellt worden.

Der bisherige Polizei-Secretair Constantin Ludwig Hetschko ist zum Polizei-Assessor bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin ernannt und der Regierungs-Referendarius Julius Albert Frantz als Polizei-Secretair bei demselben angestellt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 21. Januar. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2914. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. October 1847, betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt.

№ 2915. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. October 1847, betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armen-Casse.

№ 2916. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1847.

№ 2917. Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 21. December 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 6. Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Schweden und Norwegen. II. J. 109. Jan.

Durch die Circular-Verfügungen vom 27. December 1836 und 18. März 1837 sind die Königlichen Regierungen beauftragt worden, die Pfarrgeistlichen in denjenigen Landestheilen, in denen das Institut der Civilstands-Register nicht eingeführt ist, dahin anzuweisen:

daß von jetzt ab, ohne Ausnahme, der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, von Amtswegen ausgefertigt und an die vorgesetzte Königliche Regierung Behufs der Legalisation und weiteren Beförderung eingereicht werde.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königlich Schwedischen und Norwegischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Ueber-

sendung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen auch eine Nachricht über dessen Vermögens-Verhältnisse und auswärtige Erben, soweit beides im Sterbeorte bekannt ist, verbunden werden soll.

Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, die Geistlichen ihres Bezirks anzuweisen, die nach Vorschrift der Circular-Verfügungen vom 27. December 1836 und 18. März 1837 von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen in Zukunft nicht mehr an die Königliche Regierung, sondern an das Gericht des Sterbeortes einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

Berlin, den 30. December 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs. Ladenberg.

* * *

Potsdam, den 12. Januar 1848.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Geistlichen zur Befolgung gebracht. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 12. Januar 1848.

№ 7. Berliner Marktpreise pro December 1847. I. 768. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	27	Sgr.	6	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	"	—	"	6	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	24	"	—	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	20	"	7	"
für den Scheffel Haser	1	"	6	"	11	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	10	"	3	"
für den Centner Heu	1	"	5	"	—	"
für das Schock Stroh	8	"	24	"	5	"
für den Centner Hopfen	7	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Januar 1848.

№ 8. Prämie für die Ermittelung eines Verbrechers. III. f. 1714. Januar.

Am 14. December v. J. ist der im Scharfenbrücker Forstreviere angestellte Forst-Hülfsaufseher Ernst, in der Trebbiner Stadtheide, von einem unbekannten Wilddiebe, welcher mit einem blauen Leinwandkittel und grauleinenen Beinkleidern bekleidet war, eine dunkele Mütze trug und einen Sack über die linke Schulter geschlagen hatte, mit einer Kugel durch den rechten Oberarm geschossen worden.

Wir sichern demjenigen, der den Thäter dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von

„Funfzig Thalern"

zu, und fordern Jedermann, welcher Verdachtsgründe kennt oder auch nur nähere Andeutungen darüber machen kann, hiermit auf, solche entweder direct bei uns, oder bei dem Oberförster Coulon zu Waltersdorf zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Januar 1848.

№ 9. Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten-Secten. I. 1349. Jan.

Das Allerhöchste Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend (Gesetzsammlung 1847, Seite 121) und die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Gerichte erfolgen muß (Gesetzsammlung 1847, Seite 125) haben zu einer Reihe von Zweifeln, sowohl bei dem Publikum als bei den Behörden Anlaß gegeben, zu deren Behebung mittelst Erlasses der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern vom 2. December v. J. die nachstehende Instruction genehmigt ist, welche wir in Folge weiteren Erlasses des Hrn. Ober-Präsidenten Exc. vom 15. December v. J. hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Privatpersonen gelangen lassen.

I. Nachdem die Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner in der General-Concession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) und der wegen Ausführung derselben ergangenen Ministerial-Verfügung vom 7. August v. J., auf welche unsere Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Amtsblatt Seite 375) gegründet ist, diejenigen der Juden aber in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 263) ihre rechtliche Norm erhalten haben, handelt es sich jetzt vorzugsweise nur noch um die Anwendung der Eingangs gedachten Gesetze vom 30. März v. J. auf die Secten der katholischen Dissidenten, der Baptisten und der sogenannten freien Evangelischen.

Diese Secten sind bis jetzt noch nicht als Gemeinschaften im rechtlichen Sinne aufzufassen, vielmehr ist ihre rechtliche Stellung zunächst noch von dem Ergebnisse einer bereits eingeleiteten umfassenden Prüfung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen abhängig. Hiernach ergiebt sich von selbst, daß sie vorerst nicht als Religions-Gesellschaften, sondern als eine Anzahl von einzelnen Individuen zu betrachten sind, welche sich zur Bildung einer neuen Religions-Gesellschaft vereinigt haben, und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 bezeichnete Weise davon lossagen.

II. Eine Verpflichtung der bezeichneten Individuen, ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehört haben, auf die im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 beregte Art zu erklären, bestehet im Allgemeinen nicht, son-

dern tritt erst alsdann ein, wenn dieselben sich unter Berufung auf ihre Lossagung von der Kirche denjenigen Verbindlichkeiten entziehen wollen, welche ihnen, der Kirche gegenüber, obliegen, zu der sie zur Zeit noch im rechtlichen Sinne gehören. Es folgt daraus, daß ein unmittelbarer Zwang zu einer förmlichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche im Sinne des § 17 l. a. bei den gedachten Personen nicht stattfindet. Dieselben sind aber zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre bisherige Kirche auf gesetzliche Weise so lange anzuhalten, als sie nicht ihren Austritt aus derselben in der im § 17 l. a. vorgeschriebenen Form erklären. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie sich ihrer Secte bereits vor oder erst nach Publication der Verordnung vom 30. März v. J. angeschlossen haben. Denn da jene Secten bis jetzt nur factisch, ohne rechtliches Dasein, bestanden haben, so ist auch der Zutritt zu ihnen nicht als eine mit rechtlicher Wirkung bekleidete Handlung zu betrachten. — Erst von da ab, wo eine solche Secte durch einen Act der Gesetzgebung als geduldete Religionsgesellschaft ausdrücklich anerkannt ist, begreift die Erklärung des Eintritts in eine solche geduldete Religionsgesellschaft zugleich die Erklärung des Austritts aus der bisherigen Kirche in sich. (Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 11 § 41. 42.)

III. Wenn in Folge des ad II gedachten Verfahrens oder von freien Stücken ein Dissident seinen Austritt aus der Kirche in der Form des § 17 l. a. erklärt hat, so kann er alsdann auch den aus § 16 ib. folgenden Schutz in Anspruch nehmen. Erst von da ab findet also beispielsweise der § 131 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf ihn keine Anwendung mehr, und erst von da ab ist nicht mehr die Taufe, sondern nur noch die vorschriftsmäßige Anmeldung der Geburt resp. der dem Kinde beigelegte Vorname nach § 3 und 13 der Verordnung vom 30. März d. J. zu controlliren resp. durch das in § 12 ib. vorgeschriebene Strafverfahren zu erzwingen.

IV. Um die im öffentlichen Interesse nothwendige öffentliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, welche bei solchen Personen, die keiner ausdrücklich geduldeten Religionsgesellschaft angehören, also für jetzt bei den katholischen Dissidenten, den Baptisten u. s. w. vor ihrer ausdrücklichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche in Form des § 17 l. a. (namentlich also auch vor Emanation der Verordnung vom 30. März v. J.) vorgekommen sind und noch jetzt vorkommen, zu sichern, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) in Betreff der Geburten

haben die Ortspolizei-Behörden zunächst durch Einforderung der darüber von den sogenannten Gemeinde-Vorstehern der Dissidenten geführten Listen oder auf eine andere möglichst zuverlässige Weise sich eine specielle Kenntniß von allen hierher einschlagenden Fällen zu verschaffen, und sich sodann zu vergewissern, ob dieselben unter Angabe der dem Kinde ertheilten Vornamen etwa bereits in die evangelischen Kirchenbücher eingetragen sind. Ist dies geschehen, so ist hierin die nothwendige öffentliche Beglaubigung bereits vorhanden und eine Uebertragung in die gerichtlichen Register nicht mehr erforderlich. In denjenigen Geburtsfällen dagegen, wo eine Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch bisher noch nicht erfolgt ist,

hat die Ortspolizei-Behörde bei ehelichen Kindern den Vater vorzuladen und zu einer bestimmten Erklärung über sein kirchliches Verhältniß aufzufordern. Erklärt derselbe, daß er aus der Kirche ausgeschieden, und das Kind von einem Dissidentengeistlichen bereits getauft sei, oder nach seiner Absicht vorläufig gar nicht getauft werden solle, so ist ihm zu eröffnen, daß nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung die Taufe, beziehungsweise die Beglaubigung der Geburt mittelst Eintragung in das Kirchenbuch lediglich durch einen Geistlichen der vom Staate anerkannten Kirchen erfolgen könne. Zugleich ist ihm eine sechswöchentliche Frist zu setzen, innerhalb deren er bei Vermeidung des im § 131 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und dem Rescripte vom 23. Februar 1802 vorgeschriebenen Verfahrens entweder die Taufe durch einen vom Staate anerkannten Pfarrer bewirken zu lassen, oder nach vorgängiger Erklärung seines Austritts aus der Kirche in Form des § 17 l. a. bei dem Gerichte die erforderliche Anzeige von der Geburt des Kindes nachträglich zu erstatten habe. Verstreicht diese Frist unbenutzt, so hat die Ortspolizei-Behörde dem zuständigen Gerichte die Verhandlungen zu übersenden und dasselbe zu ersuchen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Kindes erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Bei unehelichen, oder solchen Kindern, deren ehelicher Vater inzwischen verstorben sein sollte, hat die Ortspolizei-Behörde dagegen nur das competente Vormundschaftsgericht von dem Falle zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

b. In Betreff der Heirathen

bedarf es einer Legalisirung überall da, wo dieselben durch die Einsegnung von Seiten eines Dissidentengeistlichen vollzogen sind. Diese Legalisirung kann nach den bestehenden Gesetzen allein entweder durch Trauung eines vom Staate anerkannten Geistlichen oder durch gerichtliche Anzeige in der Form, welche die Verordnung vom 30. März v. J. vorschreibt, vollzogen werden. Es sind deshalb die Personen, welche in einer Verbindung der bezeichneten Art leben, vorzuladen, und unter sorgfältiger Belehrung über die in den Gesetzen begründete Nichtigkeit ihrer Heirath und die daran sich knüpfenden rechtlichen Folgen, zur Nachsuchung der Trauung oder zur Erstattung der gerichtlichen Anzeige nach vorgängiger förmlicher (§ 17 l. a.) Erklärung des Austritts aus der Kirche aufzufordern. Sollten sie sich demnächst nicht in ihrem eigenen Interesse bewogen sehen, binnen einer ihnen zu setzenden angemessenen Frist dieser Weisung zu genügen, so wird die von ihnen geschlossene Verbindung nicht als eine vom Staate anerkannte Ehe zu behandeln, sondern im Falle eines daraus entstehenden öffentlichen Aergernisses als Concubinat polizeilich zu trennen, für die von ihnen erzeugten Kinder aber die Bestellung eines Vormundes bei dem competenten Vormundschaftsgerichte nachzusuchen sein.

c. In Betreff der Sterbefälle

ist wie bei den Geburten zunächst zu untersuchen, ob sie bereits nach § 469 Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts durch Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch beglaubigt sind und verneinenden Falls die nachträgliche Vermerkung in ein solches nach sorgfältiger Erhebung der thatsächlichen Umstände zu veranlassen.

Wir fordern die Ortspolizei-Behörden im Regierungs-Bezirke auf, die vor-

ſtehenden Beſtimmungen zu beachten und zur Ausführung zu bringen; die Herren Landräthe werden das diesfällige Verfahren der Ortsbehörden in ihren Kreiſen controlliren, und insbeſondere darüber, daß die während der bisherigen ſchwankenden Praxis unbeglaubigt gelaſſenen Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle auf die oben ad IV. a. b. und c. erörterte Weiſe vollſtändig legaliſirt werden, binnen 3 Monaten von den Ortsbehörden einen geordneten Nachweis zur Prüfung und etwani-

№ 10. Nachweiſung ſämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, ſtattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.					
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	3	1	8	1	22	3	1	26	11	1	3	—	2	16	2	—	25	—
2	Brandenburg ...	2	24	8	1	24	7	1	16	7	1	4	4	2	20	—	1	—	—
3	Dahme	3	3	1	1	22	11	1	24	10	1	6	9	3	4	—	1	22	6
4	Havelberg	2	24	6	1	22	5	1	16	10	1	4	—	2	8	2	—	—	—
5	Jüterbogk	2	29	2	1	26	2	1	19	3	1	7	10	2	28	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	27	10	1	29	—	1	21	6	1	5	3	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Eberow.	2	25	4	1	27	3	1	20	—	1	5	—	2	10	—	1	5	—
8	Oranienburg ...	3	1	3	2	—	3	1	26	—	1	8	9	2	14	10	1	7	6
9	Perleberg	2	20	1	1	18	11	1	11	8	1	13	9	2	10	7	1	15	—
10	Potsdam	2	28	6	1	29	2	1	19	7	1	6	6	2	9	3	1	1	4
11	Prenzlau	2	16	—	1	21	5	1	14	—	1	2	6	2	—	9	—	15	—
12	Rathenow	2	27	—	1	25	8	1	20	6	1	4	1	2	24	8	—	27	6
13	Neu-Ruppin	2	27	—	1	25	—	1	16	7	1	2	11	2	12	11	—	—	—
14	Schwedt	2	22	11	1	26	—	1	17	3	1	3	—	2	7	2	—	—	—
15	Spandau	2	28	11	1	27	11	1	20	6	1	6	7	2	17	2	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	27	8	1	18	3	1	2	6	2	16	8	—	—	—
17	Templin	2	20	3	1	27	6	1	15	—	1	9	—	2	12	6	—	20	—
18	Treuenbrietzen ...	2	24	8	1	25	8	1	17	8	1	5	10	3	—	—	—	—	—
19	Wittſtock	2	24	6	1	24	5	1	17	6	1	4	5	2	17	1	1	—	8
20	Wrietzen a. d. O.	2	23	3	1	24	7	1	19	6	1	4	—	2	15	—	—	—	—

gen Ergänzung sich vorlegen lassen. Wir empfehlen den Herren Landräthen, so wie den unmittelbaren Ortspolizei-Behörden zu Potsdam und Brandenburg die angemessene Fürsorge, daß der Zweck wirklich und vollständig erreicht werde, und werden nach 4 Monaten ihre Berichte über die Ergebnisse und darüber wie weit bis dahin die Legalisirung bewirkt worden, erwarten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro December 1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart											
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
7	6	5	—	15	9	1	3	3	—	9	1	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—		
7	10	—	—	22	1	1	10	3	6	8	6	1	4	1	6	3	6	18	4	10	—		
6	15	—	—	20	10	1	—	2	6	8	—	1	6	1	9	3	6	7	—	8	—		
—	—	—	—	19	3	—	10	2	6	9	—	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—		
8	3	7	—	21	3	1	2	2	6	9	—	1	6	2	—	3	—	8	—	7	6		
7	14	6	—	23	5	1	—	2	6	8	—	1	—	1	3	4	—	19	—	6	—		
6	15	—	—	20	—	1	—	3	—	9	6	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—		
7	22	6	—	22	10	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—		
9	10	—	—	19	7	1	2	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—		
7	18	9	—	24	—	—	—	3	4	10	5	1	5	1	11	4	6	14	8	11	4		
7	15	—	—	19	7	—	9	3	6	10	5	1	—	1	—	4	—	16	—	10	—		
6	22	6	—	23	6	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	14	—	9	—		
7	—	—	—	23	6	1	6	3	6	8	—	1	—	1	3	3	9	14	—	9	6		
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—		
—	—	—	—	25	—	2	—	4	—	8	6	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	19	7	—	—	2	9	9	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—		
5	22	6	—	20	—	—	9	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	10	—		
—	—	—	—	20	—	—	10	2	6	9	—	1	3	1	9	3	6	16	—	10	—		
7	11	—	—	21	7	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—		
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6		

Potsdam, den 12. Januar 1848.

№ 11. Sicherung der Königlichen Cassen. III. 1839. Jan.

Wir finden uns veranlaßt, den Rendanten sämmtlicher von uns abhängenden Cassen, die durch das Amtsblatt vom Jahre 1821 Seite 166 wegen Sicherung der Königlichen Cassen erlassenen Bekanntmachung vom 30. Juli 1821 zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen, und sie gleichzeitig wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Bestände von einiger Erheblichkeit nur in so weit bei den Special-Cassen zurückbehalten werden dürfen, als sie zu den zu leistenden Ausgaben bis dahin, daß wieder entsprechende neue Einnahmen zu erwarten sind, nothwendig gebraucht werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 1. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 2. Die den Criminal-Protocollführern zu gewährende Remuneration.

Sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Departements wird hierdurch die Bestimmung des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 6. Juli 1845, wonach den Criminal-Protocollführern eine Remuneration von 1 Sgr. 6 Pf. pro Stunde zugebilligt wird, zur Beachtung bekannt gemacht. Sofern von den Gerichten eine Remuneration von 2 Sgr. für die Stunde für erforderlich erachtet wird, ist dieserhalb besonders zu berichten. Berlin, den 31. December 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 6. Publication localpolizeilicher und landespolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 32), wonach dem Polizei-Präsidium die Befugniß zusteht, die Art der Publication localpolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern zu bestimmen, wird hierdurch bekannt gemacht, nachdem solche mittelst Rescripts vom 14. December 1847 (II, 12,636) ertheilt worden ist,

daß die in Zukunft von dem Polizei-Präsidium erlassenen localpolizeilichen Verordnungen für den engeren und weiteren Polizeibezirk Berlins auch als eben für gehörig publicirt zu erachten sind und verbindliche Kraft haben, wenn sie durch das hiesige Intelligenzblatt veröffentlicht worden sind.

Dagegen bleibt für die landespolizeilichen Verordnungen das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, wie bisher, das officielle Publications-Organ; auch werden die localpolizeilichen Verordnungen gleichfalls mit verbindlicher Kraft durch dasselbe bekannt gemacht.

Berlin, den 24. December 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 7. Freihaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber der Bürgersteige vor den Häusern.

Es ist häufig wahrzunehmen, daß die öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber die Bürgersteige vor den Häusern, durch Aufstellung oder Niederlegung von Verkaufs- und andern Gegenständen, so wie auch durch Ueberlegen von Schrootleitern über den Fußweg beim Auf- und Abladen von Waaren, verengt und verunziert werden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, dieses, schon durch das Allgemeine Landrecht Thl. I Tit. 8 § 78 untersagte Verfahren für alle Fälle, wo dasselbe nicht ausdrücklich gestattet worden ist, bei einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch ausdrücklich zu verbieten.

Berlin, den 6. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungskosten für die der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, statt der bisher einzeln liquidirten Selbstkosten ein feststehender Kur- und Verpflegungs-Kostensatz in Anwendung gebracht werden. Derselbe ist:

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Sgr.,
2) für einen kranken Hund oder kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt, für kranke Pferde jedoch nur versuchsweise so niedrig als geschehen normirt worden, und bleibt hier nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung desselben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Kostenvorschuß auf 15 Tage mit resp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneischul-Casse gezahlt

werden, und diese Vorschußzahlung ist von 15 zu 15 Tagen mit denselben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1847, für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Die im IIten Semester vorigen Jahres vorgekommenen Brandschäden an bei der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz versicherten Gebäude betragen circa 90,000 Thlr. Es werden daher hiermit

von	12,975,650	Thlr.	der Versicherungs-Summe	für	Gebäude						
				der	I.	Classe	à 2 Sgr.	8,650	Thlr.	13 Sgr.	— Pf.,
"	24,186,125	"	"	"	II.	"	à 6 "	48,372	"	7 "	6 "
"	7,694,175	"	"	"	III.	"	à 10 "	25,647	"	7 "	6 "
"	3,099,725	"	"	"	IV.	"	à 14 "	14,465	"	11 "	6 "
	47,955,675	Thlr.						97,135	"	9 "	6 "

ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2 Procent im Betrage von . . . . . 1,942 " 21 " 2 "

noch aufkommen müssen . . . . . 95,192 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.

und werden die Wohllöblichen Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte hierdurch angewiesen, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

Berlin, den 14. Januar 1848.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

Die Magazin-Depot-Verwaltung in Landsberg an der Warthe ist ult. December 1847 aufgehoben worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Januar 1848.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Personalchronik.

Der hiesige Regierungs-Kanzleidiener Müller und der Regierungs-Haupt-Cassendiener Franck sind verstorben; dagegen sind der invalide Sergeant Hoffmann und der ehemalige Garde-Jäger Endres als Regierungs-Kanzleidiener angestellt worden.

Die Verwaltung der Revierförsterei Klepzig ist nach Versetzung des interimistischen Revierförsters Wehmeyer dem examinirten Forstcandidaten C. Wadzeck interimistisch übertragen worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro December 1847.

Räthe.

Dem Land- und Stadtgerichts-Director, Justizrath Dr. Heffter, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Januar 1848 ab Allerhöchst bewilligt.

Assessoren.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Grangé ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Ost- und Westhavelländischen Kreises, mit Ausnahme der Gerichte zu Brandenburg, so wie zum Notar in dem Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow, bestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl Rudolph Kosky ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius August Emil Gaertner ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Regierungs-Referendarius, vormalige Kammergerichts-Referendarius Joachim Herrmann Study ist zum Kammergerichts-Referendarius wieder angenommen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius zu Hamm, Wilhelm Becker, ist als Kammergerichts-Referendarius angenommen.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Loeffler ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt:

der Kammergerichts-Auscultator Julius August Ottomar Hermes,
" " " Herrmann Julius Friedrich Gerhard Black,
" " " Adolph Wilhelm Georg Beyrich,
" " " Edmund Wolff,
" " " Paul Gustav Alexius Homeyer.

Auscultatoren.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren wurden befördert:

der Rechts-Candidat Emil Moritz Waldemar von Loos,
" " " Carl Adolph Leopold Ebers,
" " " Carl Adolph Ludewig Kellermann,
" " " Franz Carl Emil Rhode,
" " " Wolfgang August Puchta.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Dr. juris Heinrich Szuman in Magdeburg ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt.

Der bisherige Landgerichts-Auscultator Leonhard Hamm in Cöln ist zum Kammergerichts-Auscultator angenommen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Franz Herrmann Barg ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Babe ist dem Kammergerichts-Assessor Riethe zu Neustadt an der Dosse, Repente dem Kammergerichts-Assessor Krüger zu Zechlin, Segefeld dem Land- und Stadtgerichts-Rath Theremin zu Spandau und Ländchen Rhinow dem Stadtgerichts-Rath Seemann zu Rathenow übertragen.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Feldjäger im reitenden Corps, Gustav Adolph Eduard Borgmann ist als Feldmesser vereidigt worden.

Die Ober-Predigerstelle zu Dom Havelberg, in der gleichnamigen Diöcese, ist durch den Tod des Superintendenten Hohnhorst erledigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Zumpt am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Im Angermündeschen Kreise ist an die Stelle des verstorbenen Amtmanns Huschka der Amtmann Steinborff zu Angermünde als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Bechert erledigte Schleusenmeister-Stelle ist vom 1. Februar d. J. ab dem bisher bei den Gewässern in Spandau angestellten Stromaufseher Bethge zu Rubleben übertragen worden.

Dem Ober-Inspector der Königlichen Charité, Rechnungsrath Esse, sind von dem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Januar d. J. ab auch die Geschäfte des Ober-Inspectors bei der Königlichen Thierarzneischule übertragen worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat December 1847 verpflichteten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Stadtverordneten-Vorsteher Fournier zu Berlin für den Hausvoigteiplatz-Bezirk,
2) = Banquier Friedrich Wilhelm Jaquier daselbst für den Schloß-Bezirk,
3) = Kaufmann Carl Heinrich Ulrici daselbst für den Neuen Grünstraßen-Bezirk,
4) = Bürgermeister Schmidt zu Freienstein für den vierten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises,
5) = Amtmann August Lehmann für den eilften ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises,
6) = Amtmann Wilhelm Meyenburg für den dreizehnten ländlichen Bezirk des genannten Kreises,
7) = Rittergutsbesitzer Theodor Bielbauck für den vierzehnten ländlichen Bezirk des genannten Kreises,
8) = Bürgermeister Matz in Alt-Landsberg für die Stadt Alt-Landsberg.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

In dem zur Parochie Treuenbrietzen gehörigen Filialdorfe Nichel hat ein dasiger Einwohner, der ungenannt bleiben will, das Altar der Ortskirche mit schwarzem Tuche, das mit gelben Frangen geziert ist, nicht nur bedeckt, sondern auch an allen Seiten bis zur Erde bekleidet.

Die Gemeine Klein-Behnitz, Superintendentur Altstadt Brandenburg, hat zum Anstrich ihrer, bis dahin gar nicht angestrichenen Kirchenstühle mit Oelfarbe einen freiwilligen Beitrag von Vierzig Thalern geleistet.

Benachrichtigung. Das Alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte des Jahres 1847, nebst dem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers zu demselben kann bei sämmtlichen Postämtern gegen Entrichtung von 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 28. Januar. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2918. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. November 1847, betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach.

№ 2919. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. December 1847, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

№ 2920. Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 12. Vereidigung der Kreis-Physiker. I. 2268. Decbr.

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreis-Physikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung seines in einem Civil-Prozeß abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des § 84 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach

> auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreis-Physiker angehalten werden können, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justiz-Minister Uhden, mit welchem deshalb communicirt worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Physiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, mit Rücksicht auf die, ausdrücklich auch die nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Physikern obliege, welche den durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 (Gesetzsammlung Seite 291) vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgeleistet haben.

Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreis-Physikern bei der Abnahme des

Diensteides, unter Hinweisung auf den angeführten § 84 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein- für allemal als Sachverständige vereiden, und sich hierüber Behufs des erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungs-Protokolls, ertheilen zu lassen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreis-Physiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreis-Physiker werden es abwarten können, ob sie zur Beeidigung der von ihnen in Civil-Prozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein- für allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, daß, dieser Verfügung ungeachtet, von denjenigen Kreis-Physikern, welche den durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, die besondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civil-Prozessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwanigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers in Gemäßheit des § 35 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 291 folg.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medicinal-Beamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 24. December 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs.
v. Ladenberg.

* * *

Potsdam, den 19. Januar 1848.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gerichtsbehörden und Kreis-Medicinal-Beamten gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Januar 1848.

№ 13. Staats-Commissarien für die Berlin-Anhaltsche und Berlin-Hamburger Eisenbahn. I. 1343. Jan.

In Folge der Ernennung des bisherigen Königlichen Commissarius für die Berlin-Anhaltsche und für die Berlin-Hamburger Eisenbahn, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Stubenrauch zum vortragenden Rath bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist an Stelle desselben der Herr Landrath Graf von Keller zu Erfurt zum Staats-Commissarius für die Berlin-Anhaltsche und der Herr Regierungs-Rath von Maaßen zu Berlin in gleicher Eigenschaft für die Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 1. Januar d. J. ab ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1847 beobachteten Wasserstände. № 14.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	6	3	10	7	—	3	—	3	6	2	½	6	5	2	11½	5	7	2	1	4	—	4	6
2	8	8	4	—	7	—	3	—	3	7½	2	1	6	—	2	9½	5	7	2	1½	4	1	4	6
3	8	6	4	—	7	—	3	—	3	7½	2	1	6	6	2	11	5	7	2	1½	4	1	4	6½
4	8	7	4	—	7	—	3	2	3	8	2	1½	6	7	3	—	5	7½	2	2	4	—	4	7
5	8	8	4	1	7	—	3	1	3	7	2	1½	6	8	2	10	5	7½	2	2	4	—	4	7
6	8	8	4	2	7	—	3	2	3	7½	2	1½	6	7	3	—	5	8½	2	2½	4	—	4	7
7	8	9	4	—	7	—	3	2	3	7½	2	1½	6	8	3	—	5	9½	2	3	4	—	4	7
8	8	10	4	3	7	2	3	4	3	8	2	2	6	7	3	—	5	9½	2	5	4	1	4	7
9	8	9	4	2	7	2	3	3	3	8	2	2	6	9½	3	2	5	5	2	7	4	3	4	7½
10	8	10	4	2	7	2	3	3	3	8	2	2	6	8½	3	2½	5	1	2	10	4	5	4	7½
11	8	9	4	—	7	3	3	3	3	7½	2	2	6	9	3	2½	4	10½	2	10	4	6	4	8
12	8	10	3	11	7	4	2	11	3	7½	2	2	6	8½	3	2	4	11	2	10	4	7	4	8
13	8	10	3	10	7	4	3	½	3	7½	2	2	6	8	3	5½	4	9	2	11	4	8	4	8
14	8	10	4	—	7	4	3	½	3	7	2	1½	6	7½	3	6	4	7	2	9	4	9	4	8
15	8	11	3	11	7	4	3	—	3	6½	2	1½	6	7	3	4	5	—	2	7	4	9	4	8
16	8	11	3	10	7	4	3	—	3	6½	2	1½	6	7½	3	4	5	—	2	6	4	8	4	8
17	8	11	3	10	7	2	3	1	3	6½	2	1½	6	7½	3	4½	4	6	2	5	4	6	4	8
18	8	10	3	11	7	2	3	1	3	6	2	1½	6	3	3	4½	4	8	2	8	4	6	4	8
19	8	8	5	2	7	2	3	6	3	6	2	1½	6	4	3	5½	4	3	2	11	4	7	4	8
20	8	6	5	8	7	1	4	1	3	6	2	1½	6	1	3	7	4	—	3	6	4	8	4	8
21	8	4	6	1	7	1	4	3	3	6½	2	1½	6	1	3	6	4	3	3	5	4	9	4	8
22	8	4	6	1	7	1	4	7	3	6½	2	1½	6	3	3	6	5	1	3	5½	4	10	4	8
23	8	4	6	—	7	½	4	6	3	7	2	1½	6	6	3	7	5	1½	3	6	4	11	4	8
24	8	—	5	6	6	11	4	4	3	7½	2	1½	6	8	3	6	5	1½	3	6	4	11	4	8
25	7	10	5	2	6	9	3	8	3	7½	2	1½	6	8	3	3	4	10	3	8	5	—	4	8
26	7	10	5	3	6	11	3	8	3	7½	2	1½	6	11	3	4	4	9	3	7½	5	—	4	8
27	7	9	5	6	7	—	3	11	3	7	2	2	6	10	3	4½	4	9	3	5	5	—	4	8
28	7	10	5	4	7	—	3	9	3	7	2	2	6	8	3	5½	5	—	3	2½	5	—	4	8
29	7	9	5	3	7	—	3	7	3	7	2	2	6	8	3	5½	5	1½	3	—	5	—	4	8
30	7	9	5	1	7	—	3	6	3	7	2	2½	6	7	3	7½	5	2	3	—	5	—	4	8
31	7	9	4	11	7	—	3	5	3	7	2	2½	6	7	3	8	5	2	3	—	5	1	4	8

Potsdam, den 23. Januar 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Januar 1848.

№ 15. Verordnung über das in Polizei-Strafsachen zu beobachtende Verfahren. I. 2218. Nov.

Wir haben mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Verordnung über das Verfahren der Polizei-Behörden bei Untersuchung von Polizei-Vergehen entworfen, die nöthigen Formulare zu den bei diesem Verfahren vorkommenden Verhandlungen beifügen und eine Zusammenstellung der für Polizei-Beamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei Criminal-Verbrechen anfertigen lassen, und dies Alles als Instruction für die Polizei-Behörden unseres Regierungsbezirks besonders abdrucken lassen. Die Herren Landräthe empfangen eine dem Bedarf genügende Zahl gedruckter Exemplare dieser Verordnung, um solche an sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Obrigkeiten in den Kreisen zur Beachtung und Befolgung zu insinuiren, und zwar an jede Polizei-Obrigkeit in der Regel mit einem Exemplare, an die größeren Stadtbehörden für sich und ihre Polizei-Büreau-Beamte mit zwei oder drei Exemplaren; auch werden an die in den Kreisen stationirte Gendarmerie, sowohl Wachtmeister als Gendarmen, Exemplare jener Verordnung zur Kenntnißnahme und Mitbeachtung vertheilt werden.

Da die erlassene Verordnung eine zusammengefaßte Anweisung und Belehrung über die Normen des in polizeilichen Untersuchungs- und Strafsachen zu beobachtenden Verfahrens enthält, und hierdurch einem erkannten Bedürfnisse bei der Ausübung des den Polizei-Obrigkeiten zustehenden Strafrechts entsprochen wird, so wünschen und erwarten wir, daß die uns untergeordneten Polizei-Behörden überall die ihnen zugängliche Verordnung vom 3. Januar d. J. bei dem Verfahren in den Einzelfällen zum Grunde legen und eine gleichmäßige Anwendung handhaben werden. Wir erneuern übrigens die Bestimmung unserer Bekanntmachung vom 12. Juli 1830 (Amtsblatt Seite 183), wonach die Aufsicht und Controlle über das polizeiliche Untersuchungs- und Strafverfahren der in den landräthlichen Kreisen befindlichen Ortspolizei-Behörden zunächst den Herren Landräthen übertragen ist, welche bei eintretenden Bedenken uns den Fall zur Entscheidung vorzulegen haben.

Für das Publikum wird von uns zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach § 26 der obigen Verordnung in jedem Strafbescheide von der Polizei-Obrigkeit dem Angeschuldigten zu eröffnen ist, welche Rechtsmittel dagegen und binnen welcher Frist ihm solche zustehen, und daß nach § 36 die Rechtsmittel bei Verlust derselben innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung des Bescheides bei derjenigen Behörde angemeldet werden müssen, welche den Bescheid abgefaßt hat; die Anmeldung bei der Regierung ist für nicht angebracht zu erachten, worauf die Betheiligten in ihrem Interesse hiermit noch besonders aufmerksam gemacht werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Januar 1848.

№ 16. Agentur-Bestättigung. 1400. Decbr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des verstorbenen Actuarius Mewes der Stiftssecretair Brauner zu Heiligengrabe als Agent der Cölnischen Feuer-Versiche-

rungs-Gesellschaft (Colonia) für den Ostpriegnitzschen Kreis von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 3. Die Einziehung von Kosten-Rückständen durch die Executoren.

Des Herrn Justiz-Ministers Uhden Excellenz hat auf den Antrag des Kammergerichts nachgelassen,

daß den Executoren bei den Gerichten des diesseitigen Departements die Empfangnahme beizutreibender Kostenreste ohne Unterschied des Betrages gestattet, mithin bei einzelnen Beträgen über 5 Thlr. nicht dasjenige Verfahren zur Anwendung gebracht werde, welches in der Instruction vom 22. April 1834 bezeichnet ist.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung durch das Amtsblatt vom 25. März v. J. den, aus Königlichen Fonds unterhaltenen Untergerichten des Departements des Kammergerichts bekannt gemacht.

Denselben wird aber hierbei die ordnungsmäßige Beaufsichtigung der Executoren, welchen die Einziehung von Kosten-Rückständen aufgetragen wird, nochmals zur besonderen Pflicht gemacht, und diejenigen Gerichte, deren Salarien-Cassen nach der Anweisung vom 1. Januar 1835 verwaltet werden, werden insbesondere auf Beachtung der Vorschriften der §§ 37 bis 46 dieser Anweisung und die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Allgemeinen Verfügung vom 13. Januar 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 30) verwiesen.

Berlin, den 15. Januar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 8. Freihaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber der Bürgersteige vor den Häusern.

Es ist häufig wahrzunehmen, daß die öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber die Bürgersteige vor den Häusern, durch Aufstellung oder Niederlegung von Verkaufs- und andern Gegenständen, so wie auch durch Ueberlegen von Schrootleitern über den Fußweg beim Auf- und Abladen von Waaren, verengt und verunziert werden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, dieses, schon durch das Allgemeine Landrecht Thl. I Tit. 8 § 78 untersagte Verfahren für alle Fälle, wo dasselbe nicht ausdrücklich gestattet worden ist, bei einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch ausdrücklich zu verbieten.

Berlin, den 6. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 9. Die Publication localpolizeilicher Verordnungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 32) wird nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß das hiesige Intelligenzblatt für die von dem Polizei-Präsidio hinsichtlich des engern und weitern Polizei-Bezirks künftig zu erlassenden localpolizeilichen Verordnungen das offizielle Publications-Organ ist.

Berlin, den 15. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 10. Die Sperrung des Landwehrgrabens.

Die in diesem Jahre auszuführenden Baue an den Kanälen bei Berlin und im Cöpnicker Felde erfordern die Sperrung des Landwehrgrabens für die Schifffahrt zwischen der Einmündung oberhalb des Oberbaums und dem Halleschen Thore in der Zeit vom 1. Juni bis Anfangs November d. J.

Das betreffende Publikum wird schon jetzt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 14. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Friedrich Scipio v. Groß genannt v. Schwarzhoff ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1847 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Baruth. Der int. Lehrer auf der Glashütte bei Clasdorf, C. F. Barth, als Schullehrer daselbst.

Beelitz. Der int. Lehrer zu Kähnsdorf, H. C. Müller, als Schullehrer daselbst, und der zweite Lehrer zu Gersdorf, C. W. Thomas, als Küster und Schullehrer zu Fraesdorf.

Belzig. Der Lehrer an der Stadtschule zu Belzig, G. S. W. Schultze, als Collaborator an derselben Schule und gleichzeitig als Küster an der St. Briscii-Kirche daselbst, und der Lehrer zu Luckenwalde, F. W. Scheibe, als Lehrer an der Stadtschule zu Belzig.

Berlin-Cölln. Der int. Lehrer zu Deutsch-Rixdorf, J. G. Steller, als vierter Lehrer daselbst.

Berlin-Land. Der Lehrer in Cremmen, J. G. A. Krüger, als Küster und Schullehrer zu Hennigsdorf, und der Lehrer an der Stadtschule zu Zehdenick, G. W. Eyselée, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Birkenwerder.

Altstadt Brandenburg. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. F. J. Crüger als Lehrer an der Neustädtschen Töchterschule zu Brandenburg.

Neustadt Brandenburg. Der Küster und Schullehrer zu Hennigsdorf, L. F. Wetzell, als Küster und Schullehrer zu Deetz.

Gransee. Der Lehrer zu Birkenwerder, F. W. Bastian, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Neu-Loegow.

Nauen. Der int. Lehrer zu Greifenberg, W. A. Beerbaum, als Lehrer an der Stadtschule zu Nauen.

Perleberg. Der int. Lehrer zu Karstaedt, C. W. F. Kobs, als Küster und Schullehrer zu Stawenow, und der int. Lehrer zu Müggendorf, J. C. Krüger, als Schullehrer daselbst.

Superintendentur.

Potsdam I. Der int. Lehrer zu Fahlhorst, J. H. Schulz, als Küster und Schullehrer daselbst, und der Lehrer an der Stadtschule zu Dahme, W. L. Müller, als erster Lehrer und Küster zu Caputh.

Prenzlau I. Der Küster und Schullehrer zu Malchow, J. A. Schulz, als Küster und Schullehrer zu Hindenburg.

Prenzlau II. Der int. Lehrer zu Neuenfeld, C. F. Friese, als Küster und Schullehrer daselbst.

Pritzwalk. Der int. Lehrer zu Meyenburg, J. F. H. Sporberg, als vierter Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Ruppin. Der int. Lehrer zu Walsleben, L. W. J. Plaue, als zweiter Lehrer daselbst.

Storkow. Der int. Lehrer zu Lehnin, C. L. L. Schütz, als Küster und Schullehrer zu Neu-Lübbenau.

Strausberg. Der bisherige fünfte Lehrer an der Stadtschule zu Alt-Landsberg, F. C. W. Fischer, als dritter Lehrer an derselben Schule und gleichzeitig als Küster an der dortigen Stadtkirche.

Templin. Der Küster und Schullehrer zu Claushagen, J. J. Scheel, als Küster und Schullehrer zu Warthe, und der int. Lehrer an der Stadtschule zu Templin, J. G. E. Geißler, als wirklicher Lehrer daselbst.

Wittstock. Der int. Lehrer zu Dransee, F. W. Loether, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Wriezen. Der int. Lehrer zu Wriezen, C. F. Knoll, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Königs-Wusterhausen, G. L. Schütz, als zweiter Lehrer und Organist daselbst, und der int. Lehrer zu Buchholz, E. Schultze, als dritter Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Todesfälle.

Angermünde. Der Schullehrer, Küster und Cantor Seehaus zu Lunow, und der emeritirte Cantor und Schullehrer Krieg zu Senftenhütte.

Belzig. Der Collaborator Kniep zu Belzig.

Berlin-Cölln. Der Schullehrer Gropp zu Schmargendorf und der emeritirte Küster und Schullehrer Manntz zu Lanckwitz.

Neustadt Brandenburg. Der emeritirte Küster und Schullehrer Hager zu Deetz und der Küster und Schullehrer Kuhlmey zu Dahmsdorf.

Stadt Havelberg. Der emeritirte Cantor Hellhof zu Stadt Havelberg.

Lenzen. Der emeritirte Schullehrer Behrendt zu Milow.

Nauen. Der Küster und Schullehrer Staercke zu Boernicke.

Neustadt-Eberswalde. Der Küster und Schullehrer Schwarzmeyer zu Alt-Hüttendorf.

Perleberg. Der Küster und Schullehrer Wolff zu Kunow.

Potsdam I. Der Küster und Schullehrer Lehmann zu Caputh.

Rathenow. Der Küster, Schullehrer und Cantor Wreden zu Bamme und der Küster und Schullehrer-Emeritus Brunow zu Senzke.

Ruppin. Der Küster und Schullehrer Müller zu Groß-Zerlang.

Strasburg. Der Küster und Schullehrer Gottschalk zu Wilsikow.

Templin. Der Küster und Schullehrer Kiebach zu Netzow.

Wilsnack. Der Küster und Schullehrer Hübner zu Legde.

Wusterhausen an der Dosse. Der Lehrer Pieper zu Metzelthin.

Königs-Wusterhausen. Der Küster und Schullehrer Klee zu Schenckendorf.

Berichtigung. In der Personalchronik pro IIItes Quartal v. J. (Amtsblatt 45stes Stück Seite 346) muß es heißen: „Der bisherige Lehrer zu Oderberg, C. Roland, definitiv als vierter Lehrer an der Stadtschule zu Oranienburg, Superintendentur Bernau."

Die interimistischen Polizei-Commissarien Ferdinand August Gustav Kraehe und Christian Friedrich Ludwig Groß sind als solche bei dem Polizei-Präsidio in Berlin definitiv angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Stellvertretern der Feuerlösch-Commissarien des Osthavelländischen Kreises sind gewählt und diesseits bestätigt worden:

der Domainenbeamte Leopold Meyer zu Kienberg für den 1sten District,
" Oberamtmann Schulz zu Beetz für den 4ten District,
" Lehnschulze Kolberg zu Pausin für den 6ten District,
" Erbpächter Hensel zu Neu-Staaken für den 7ten District,
" Amtmann Meißner zu Carolinenhöhe für den 8ten District,
" " Luther zu Verbitz für den 9ten District,
" Administrator Kindt zu Marquardt für den 10ten District,
" " Grieben zu Falkenrehde für den 11ten District,
" Herr Louis von Bredow zu Markau für den 12ten District.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 14. d. M. dem Handlungsdiener Erasmy, jetzt zu Wusterhausen a. d. D., für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 24. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Stadtkirche zu Beelitz ist in den Jahren 1845 zu 1847 mit einem Kostenaufwande von mehr als 13,000 Thlrn. ganz aus städtischen Mitteln nicht allein gründlich restaurirt, sondern auch nicht unwesentlich verschönert worden. Besonders muß dabei des frommen Sinnes der Frauen und Jungfrauen dieser Stadt gedacht werden, welche durch freiwillige Beiträge die Mittel zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzeldecke von violettem Sammetmanchester mit silberplattirten Frangen und Stickereien zusammengebracht haben.

Die Bauerwittwe Bull zu Steffenshagen, Superintendentur Putlitz, hat zu diesem Neujahr der Kirche zu Steffenshagen eine neue Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit Frangen geschenkt.

Der Gutsbesitzer Herr Henning zu Malchow, Superintendentur Berlin-Land, schenkte der Kirche zu Malchow pensée-seidene Tücher mit ächten silbernen Frangen und Troddeln zum Gebrauch bei der Feier des heiligen Abendmahls, so wie die Predigerwittwe Plätz ebendaselbst eine prächtige wollene Fußdecke für den Altar.

In Strubensee, Superintendentur Lindow, ist der im Dorfe belegene Garten der Küsterei, welche bei Gelegenheit der Separation anderweitig gut entschädigt worden, zu dem angrenzenden Kirchhofe gezogen, und letzterer in seinem gegenwärtigen Umfange von 42 Ruthen, unter Beseitigung des alten verfallenen, bisher fachweise unterhaltenen hölzernen Zaunes, mit einer anständigen, in Kalk gelegten Steinmauer umgeben worden, was der kleinen Gemeinde einen Kostenaufwand von gegen 100 Thlr. verursacht hat.

Die Schulvorsteher zu Wartenberg, in derselben Superintendentur, der Kossäth und Eigenthümer Wegemund und Schmiedemeister und Büdner Noack, schenkten für den Lehrapparat der dasigen Schule: „Diesterweg, Rechenbuch, nebst Facta."

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 4. Februar. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 17. Stutenbedeckung im Jahre 1848. I. 2297. Jan.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in dem gegenwärtigen Jahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann. Wie gewöhnlich werden die Beschäler drei Tage zuvor auf den Stationen eintreffen.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige:

1) wie auf den meisten Beschäl-Stationen ein bis zwei der besten und werthvollsten Beschäler aufgestellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, also zu Zwei Thaler, decken.
2) Auf dem Friedrichs-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse können vom 1. März ab wiederum einheimische Privat-Stuten unter den gewöhnlichen Bedingungen gedeckt werden, und geschieht deren Anmeldung wegen Bedeckung und Verpflegung ꝛc. bei dem Gestüt-Ober-Roßarzt hierselbst. Vollblut-Hengste werden à Drei und Zwei Friedrichsdor und Halbblut-Hengste à Sechs Thaler und Einen Thaler in den Stall, decken.

№	Namen der Beschäl-Stationen.		Anfang der Bedeckung.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse . . . . . Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station am Mittwoch den 9. Februar, von früh 8 Uhr an, abgehalten werden.		den 1. März.
2	Dorf Döllen	Ostpriegnitz	" 27. Februar.
3	" Blandickow		" 27. "
4	" Wernickow		" 28. "
5	" Pankow		" 28. "
6	" Stavenow	Westpriegnitz	" 29. "
7	Stadt Lenzen		" 29. "
8	Dorf Rühstaedt		" 28. "
9	Berlin, Dorotheenstraße № 64, im Königlichen Marstall . .		" 29. "
10	Dorf Nassenheide, Niederbarnimer Kreis		" 28. "

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
11	Falkenberg, Oberbarnimer Kreis	den 1. März.
12	Alt-Medewitz, bei Wriezen an der Oder	" 2. "
13	Neu-Trebbin, bei Wriezen an der Oder	" 2. "
14	Stadt Angermünde	" 2. "
15	" Templin	" 1. "
16	Dorf Lübbenow, Prenzlauer Kreis	" 3. "
17	Stadt Brüssow, Prenzlauer Kreis	" 3. "
18	Stadt Brandenburg	" 28. Februar.
19	" Beelitz, Zauch-Belziger Kreis	" 1. März.
20	Dorf Kotzen, Westhavelländischer Kreis	" 27. Februar.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 24. Januar 1848.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 31. Januar 1848.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks, noch besonders dahin zu wirken, daß die zur Bedeckung der Stuten angesetzten Termine möglichst allgemein unter den Pferdezüchtern bekannt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Januar 1848.

№ 18. Paßpolizeiliche Controlle der Schiffsleute. I. 970. Jan.

Da eine strengere polizeiliche Controlle der Schiffsleute, welche bei Schiffern und Schiffsführern zu Stromschifffahrten im diesseitigen Regierungsbezirk und weiter im Inlande Dienste nehmen, im Interesse der Sicherheitspolizei erforderlich ist, so veranlassen wir hiermit die Polizei-Behörden derjenigen Orte und Bezirke, welche an den Flüssen und Kanälen im Regierungsbezirke belegen sind, die Annahme und Legitimation der bei den ortsangehörigen Schiffern zum Schiffsdienst sich meldenden Individuen zu beaufsichtigen, und überhaupt auf die polizeiliche Controlle der Schiffsmannschaften sowohl bei der Abfahrt und Rückkunft, als auch auf den Fahrten an den Anlegungs- und Aufenthaltsorten genauere Aufmerksamkeit zu richten, zu welchem Behuf den Polizei-Behörden insbesondere öftere Recherchen der paßpolizeilichen Legitimationen des Schiffsvolks durch die Polizeidiener und Gendarmen auf den anhaltenden Schiffen selbst empfohlen werden. Obwohl die allgemeine Paßpflichtigkeit zu Stromreisen innerhalb Landes nicht eingeführt ist, so sind doch alle auf Schiffen fahrende Inländer, wie andere Reisende, nach § 12 des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 schuldig, sich auf Verlangen der Polizei-Behörden und Beamten durch glaubwürdige Mittel als unverdächtig zu legitimiren, und zur Erleichterung

dieser Legitimation sollen nach § 13 von den Ortsobrigkeiten Inlandspässe ertheilt werden, die für Schiffer auf die ganze Dauer der Stromschifffahrt in jedem Jahre ausgedehnt werden können. Es gereicht dabei zur ferneren Erleichterung, daß die Schiffsmannschaften nach § 5 des Paß-Edicts keiner eigenen besonderen Pässe bedürfen, wenn sie in den gehörig eingerichteten Paß des Schiffers namentlich mit aufgenommen werden, oder wenn jenem Passe das die Personsbeschreibung enthaltende Verzeichniß der Begleiter in beglaubter Art beigefügt ist; nur muß in diesem Falle der Schiffer, wenn bei Stromreisen Jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurückbleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der betreffenden Polizei-Behörde melden, und von dieser das hinzutretende oder zurückbleibende Individuum in dem über das sämmtliche Schiffsvolk lautenden Passe eingetragen oder gelöscht werden. Wir haben deshalb bereits in der Bekanntmachung vom 14. August 1840 (Amtsblatt Seite 249) den Polizei-Behörden und Schiffsführern in Erinnerung gebracht, daß letztere, wenn sie mit solchen Pässen versehen sind, von jeder Annahme oder Entlassung eines zur Schiffsmannschaft gehörigen Individuums der betreffenden Polizei-Behörde Behufs der erforderlichen Eintragung Anzeige zu machen haben, und es ist in derselben Bekanntmachung zugleich nach höherer Bestimmung verordnet, daß Schiffsführer, welche dies unterlassen möchten, von der Polizei-Behörde, welche zunächst das Schiffsmannschafts-Verzeichniß zu visiren hat, in eine sogleich zu erlegende Polizeistrafe zu nehmen sind, welche für jeden einzelnen Contraventionsfall auf Einen Thaler festgesetzt werden soll. Indem wir diese Vorschriften hiermit erneuern, und die Polizei-Behörden längs der Wasserstraßen auffordern, solche sowohl selbst zu befolgen, als auf die Befolgung von den Schiffern zu halten, machen wir übrigens auch darauf aufmerksam, daß nach § 16 des Paß-Edicts jeder Inlandspaß an jedem Orte, wo der Paß-Inhaber sich über 24 Stunden aufhält, von der Polizei-Behörde des Orts zu visiren ist, und daß die General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817 §§ 42 und 43 das gegen legitimationslose oder sonst verdächtige Personen auf inländischen Reisen zu beobachtende polizeiliche Verfahren, so wie die Behandlung derjenigen, die mangelhafte Pässe führen, vollständig angeordnet hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Januar 1848.

№ 19. Evangelische Haus-Collecte. II. D. 873. Januar.

Nach einer Mittheilung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern Excellenzen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre zu genehmigen geruhet, daß zur Aufbringung der Kosten der Wiederherstellung der gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt eine allgemeine evangelische Haus- nnd Kirchen-Collecte veranstaltet werde.

Wir fordern daher die Landräthlichen Behörden und die Magistrate unseres Regierungsbezirks auf, die Haus-Collecte in den evangelischen Familien zu veranlassen, und den Ertrag derselben an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Die Magistrate senden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse ein.

Wegen Veranstaltung der Kirchen-Collecte wird von Seiten des Königlichen Consistorii der Provinz Brandenburg das Erforderliche veranlaßt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 4. Die Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommisse betreffend.

Die sämmtlichen Untergerichte des Departements wird mit Hinweisung auf die Verordnung vom 1. September 1842 (Amtsblatt de 1842 Stück 38 Pag. 246) bekannt gemacht, daß, wenn Familienstiftungen oder Familien-Fideicommisse zur Bestätigung nicht gelangt sind, es auch alsdann einer Anzeige nicht bedarf.

Berlin, den 18. Januar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 11. Die Publication localpolizeilicher Verordnungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 32) wird nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß das hiesige Intelligenzblatt für die von dem Polizei-Präsidio hinsichtlich des engern und weitern Polizei-Bezirks künftig zu erlassenden localpolizeilichen Verordnungen das offizielle Publications-Organ ist.

Berlin, den 15. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 12. Preis der Blutegel.

Der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken vom 1. k. M. ab zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres auf Drei Silbergroschen Vier Pfennige pro Stück festgesetzt.

Berlin, den 22. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Hauptamts-Rendant Morsch zu Zossen ist in gleicher Eigenschaft, in die Stelle des verstorbenen Hauptamts-Rendanten Schuster, nach Prenzlau, der Hauptamts-Controleur Jacob von Warnow als Hauptamts-Rendant nach Zossen und der Ober-Grenz-Controleur Dienemann zu Fürstenwerder in dessen Stelle nach Warnow versetzt worden.

Der Steuer-Inspector Roloff zu Charlottenburg ist der Character als Steuer-Inspector verliehen worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst, Carl Wilhelm Otto Koehler zu Neu-Ruppin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Polsberw an dem Köllnischen Real-Gymnasium zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 11. Februar. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2921. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Credit-Systems gehören.

№ 2922. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1847, betreffend das bei Kündigung der vierprocentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

№ 2923. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. December 1847, betreffend die Auflösung des Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Den beiden landwirthschaftlichen Central-Vereinen der Regierungsbezirke Frankfurt und Potsdam ist durch Vermittelung des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums im verflossenen Jahre wiederum eine Geldsumme aus Königlichen Cassen überwiesen worden, um ausgezeichnete Leistungen bäuerlicher Wirthe im Betriebe des Landbaues durch Ertheilung von Prämien ehrend anzuerkennen und zur Nacheiferung für Andere anzuregen.

Die Vorstände beider Central-Vereine haben die, von den Local-Vereinen eingezogenen Vorschläge durch besondere Commissionen prüfen lassen und sind von denselben und nach dem Beschlusse der General-Versammlungen folgende Personen zur Prämiirung würdig befunden:

A. Im Regierungsbezirk Frankfurt:

1) der Bauer Ernst Friedrich Keil zu Klein-Rade mit einer Geldprämie von 45 Thlrn.
2) " " August Reimann zu Granow " " " " 50 "
3) " " und Schulze Krause zu Bärfelde " " " " 40 "
4) " Kossäth Christian Pohle zu Glichow " " " " 30 "
5) " Kossäth, Gerichtsschulze und Kreisboniteur Christian Krahl zu Wüstenhayn..... " " " " 30 "
6) " Gärtner Gottfr. Schlangk zu Bergeb. Forste " " " " 30 "

7) der Ansiedler Ludwig Priem zu Büttenbruch mit einer Geldprämie von 25 Thlrn.
8) " Bauer Merkisch zu Friedersdorf ..... " " " " 20 "
9) " Kossäth Conrad zu Reuden ..... " " " " 20 "
10) " " Matthes Noack zu Lipten ..... " " " " 15 "
11) " Einviertel-Hüfner Joh. Jurk zu Rehnsdorf " " " " 15 "
12) " Kossäth Hans Jähnchen zu Wüstenhayn " " " " 15 "
13) " " Joh. Christ. Wünderlich zu Tornitz " " " " 15 "
14) " Bauer Johann Päch zu Döbbernitz ..... " " " " 15 "
15) " Gärtner Klötzke zu Würchenblatt ..... " " " " 15 "
16) " Kossäth Luhde zu Ziltendorf ..... " " " " 15 "
17) " Bauer Friedrich Steindorf zu Bärfelde " " " " 15 "
18) " " Joh. Friedrich Rünger zu Bärfelde " " " " 10 "
19) " Halbbauer Gottl. Steindorf zu Bärfelde " " " " 10 "
20) " Bauer David Böse zu Bärfelde ..... " " " " 10 "
21) " " Ferdinand Pitzlin zu Bärfelde ... " " " " 10 "
22) " Gärtner Joh. Friedr. Fischer zu Blankensee " " " " 10 "
23) " Kossäth Christian Lehmann zu Lipten ... " " " " 10 "
24) " Kossäth und Büdner Spahn zu Lipten .. " " " " 10 "
25) " Büdner Christian Broddack zu Wormlage " " " " 10 "
26) " " Gottlieb Rennert zu Göttern... " " " " 10 "
27) " Lehnschulze Thieme zu Groß-Rade mit der Erinnerungs-Medaille und öffentlicher Anerkennung.
28) " Einviertel-Hüfner Christian Hannusch zu Rehnsdorf mit der Erinnerungs-Medaille und öffentlicher Anerkennung.
29) " Müller Samuel Schumrich zu Groß-Jehser mit öffentlicher Belobigung.
30) " Kossäth Martin Opitz zu Klein-Kirschbaum mit öffentlicher Belobigung.
31) " Kossäth Miecke zu Ziltendorf mit öffentlicher Belobigung.
32) " Bauer und Gerichtsmann Behla zu Kausche mit öffentlicher Belobigung.
33) " Kossäth Johann Brandt in Kalkwitz mit öffentlicher Belobigung.
34) " Bauer Nackoinz zu Kausche mit öffentlicher Belobigung.
35) " Bauer Nefoigt zu Kausche mit öffentlicher Belobigung.
36) " Kossäth Martin Brauer zu Mäckow mit öffentlicher Belobigung.
37) " Bauer Schütze zu Tschernow mit öffentlicher Belobigung.

B. Im Regierungsbezirk Potsdam:

1) der Bauer Feuerhak zu Walchow mit der silbernen Vereinsmedaille.
2) " Bauer Johann Ludwig Karstedt zu Zolchow mit der silbernen Vereinsmedaille.
3) " Ackerbürger Heinrich Bündiger zu Prenzlau mit der silbernen Vereinsmedaille.
4) " Schulze Wolter zu Haßleben mit der silbernen Vereinsmedaille.

5) der Lehnschulze und Kreistagsabgeordnete Lamprecht zu Klein-Mutz mit der silbernen Vereinsmedaille.

6) = Lehnschulze Schirmeister zu Hammelspring mit der silbernen Vereinsmedaille.

7) = Bauer Johann Borchert zu Lenzke mit der silbernen Vereinsmedaille.

8) = Bauer Carl Schmidt zu Lenzke mit der silbernen Vereinsmedaille.

9) = Lehnschulze Bohnstädt zu Lichtenrade mit der silbernen Vereinsmedaille.

10) = Bauergutsbesitzer Pasewaldt zu Zehlendorf mit der silbernen Vereinsmedaille.

11) = Ackermann Schröder in Grabow mit der silbernen Vereinsmedaille.

12) = Bauer Friedrich Rakow zu Hardenbeck mit einer Geldprämie von 40 Thlrn.

13) = Gerichtsschulze Christ. Schulz zu Rosenow = = = = 40 =

14) = Bauergutsbesitzer Michael Kuhlecke zu Alt-Medewitz . . . . . = = = = 40 =

15) = Kossäth Falkenberg zu Kerzlin = = = = 40 =

16) = Bauer Georg Gottfr. Mamke zu Dedelow = = = = 30 =

17) = Bauer u. Gerichtsmann Carl Kietzmann zu Benz . . . . . = = = = 30 =

18) = Bauergutsbesitzer L. Rabe zu Alt-Reetz = = = = 30 =

19) = Bauer und Schulze Jürgens zu Stegelitz mit einem Ruchadlopflug und einem Krümmer.

20) = Bauer Noack zu Stegelitz mit einem Ruchadlopflug und einem Krümmer.

21) = Ackermann Meißner zu Schreplow mit einem Seeländer Pflug und einem Krümmer.

22) = Ackermann Friedrich Neumann zu Blüthen mit einem Seeländer Pflug und einem Krümmer.

23) = Ackermann Penning zu Hohenwiel mit einem Seeländer Pflug und einem Krümmer.

Möge die öffentliche Bekanntmachung dieser Auszeichnungen dazu dienen, unter den bäuerlichen Wirthen der Provinz Brandenburg den Sinn für Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes immer mehr zu beleben! Vierzig Local- und Kreisvereine, die in der Provinz jetzt bestehen, geben auch den bäuerlichen Wirthen die Gelegenheit zu gegenseitiger Belehrung und zur Benutzung der Erfahrungen, die in den größeren Landwirthschaften seither gemacht worden sind.

Potsdam, den 5. Februar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Februar 1848.

№ 20. Schluß der kleinen Jagd. I. 2685. Jan.

Der Schluß der kleinen Jagd ist mit Rücksicht auf die bei uns eingegangenen Anträge, in unserm Verwaltungsbezirke allgemein auf den 15. dieses Monats festgesetzt, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 21. Bezeichnung derjenigen, welche sich dem Feldmesser- oder dem Baufache widmen. I. 1791. Jan.

Da es sich als angemessen ergeben hat, statt der bisherigen Bezeichnungen für diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, so wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1) derjenige, der die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmesser"; die Benennung: „Conducteur" oder „Regierungs-Conducteur" bleibt auch ferner untersagt.
2) Feldmesser, welche die, für die Beschäftigung zum Staatsdienste angeordnete Baumeister- oder Bau-Inspector-**Vor**prüfung bestanden haben, und demnächst bei Bauausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung: „Bauzögling" die Benennung: „Bauführer";
3) Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bau-Inspector-**Nach**prüfung bestanden haben, werden, statt: „Bau-Conducteur", fortan: „Baumeister" benannt; die Benennung: „Königlicher [Wege-, Land-, Wasser- oder Maschinen-] Baumeister" steht jedoch nur denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staatsdienste zu Theil geworden ist.
4) In Ansehung derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeister" sein Bewenden.

Berlin, den 14. Januar 1848.

Der Finanz-Minister. von Düesberg.

* * *

Potsdam, den 5. Februar 1848.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, die Bezeichnung derjenigen, welche sich dem Feldmesser- oder dem Baufache widmen, betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Februar 1848.

№ 22. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 441. Febr.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie zwanzig Jahr alt werden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission melden, und in sofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst bei einem Truppentheile

vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Herren Directoren der Bildungsanstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge, auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 5. Einreichung der über Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu führenden Register.

Die von den Untergerichten des Departements eingegangenen Berichte, betreffend die Beglaubigung der unter den Juden von Geburten, Heirathen und Sterbefällen in Gemäßheit der Instruction vom 10. Mai 1847, haben ergeben, daß die Bestimmung des § 6 derselben, wonach gleichzeitig angezeigt werden soll:

wie viel Personen ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben,

nicht immer beachtet worden ist.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden deswegen hierdurch angewiesen:

1) diese Anzeigen, so weit es nicht schon geschehen ist, noch nachträglich zu erstatten, und
2) für die Zukunft diese Anzeige zugleich bei Ueberreichung der vidimirten Abschrift des Registers zu erstatten.

Zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien bedarf es übrigens zur Einreichung der vidimirten Abschriften der Register von den Geburten, Heirathen und Sterbefällen:

a) derjenigen Personen, welche aus ihrer Kirche ausgeschieden sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft beigetreten sind,
b) der Juden,

nur eines Berichts.

Berlin, den 24. Januar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 6. Die dem Stadtgericht Pritzwalk übertragene Gerichtsbarkeit des Lehnschulzenguts Falkenhagen in der Ostpriegnitz.

Die dem Lehnschulzengute Falkenhagen, in der Ostpriegnitz, bisher zuständig gewesene Gerichtsbarkeit, so wie die Gerichtsbarkeit über dieses im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. II Pag. 393 verzeichnete, in der Ostpriegnitz belegene Lehnschulzengut selbst und über die von demselben abgezweigten Parcellen, ist auf den Antrag des Besitzers durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 12. Januar d. J. dem Stadtgerichte Pritzwalk übertragen worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Januar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Die Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot.

In Betreff der Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot finden wir uns veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß diese Gesuche künftig stets von dem betreffenden Geistlichen bei uns angebracht, und die erheblichen Gründe angegeben werden müssen, aus welchen die Ertheilung dieser Dispensation nothwendig erscheint.

Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot, bei welchen diese Erfordernisse nicht beachtet sind, werden von uns unbedingt zurückgewiesen werden.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 13. Die Publication localpolizeilicher Verordnungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 32) wird nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß das hiesige Intelligenzblatt für die von dem Polizei-Präsidio hinsichtlich des engern und weitern Polizei-Bezirks künftig zu erlassenden localpolizeilichen Verordnungen das offizielle Publications-Organ ist.

Berlin, den 15. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 14. Betrifft die Richtigkeit einer Waage.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit. Ein Jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist;
2) die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt;
3) die Waage muß — sie sei belastet oder nicht — wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Drucks nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben;
4) die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein;
5) die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen;
6) eine Waage muß, bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen

Gewicht beschwert wird, das heißt: eine Waage welche zum Wägen von Centnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein Jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist. Die executiven Polizeibeamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut. Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen und nach Befinden in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht. Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden. In Betreff der Apothekerwaagen in den Recepturen, bleiben noch die nähern Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 3. Juni 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 27. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Außer denjenigen Straßen, welche nach § 5 des Regulativs wegen Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin vom 1. October 1833 zur Einführung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände benutzt werden dürfen, sind für die Weiterschaffung der auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn ankommenden Gegenstände folgende Straßen eröffnet.

I. Vom Berlin-Stettiner Eisenbahnhofe:

a) die Invalidenstraße und Chausseestraße bis zur Steuer-Expedition in der Oranienburger Vorstadt,
b) die Invalidenstraße bis zum Neuen Thore
c) die Invalidenstraße und Chausseestraße bis zum Oranienburger Thore,
d) die Invalidenstraße und Gartenstraße bis zum Hamburger Thore,
e) die Invalidenstraße und Brunnenstraße bis zum Rosenthaler Thore;

II. Vom Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnhofe:

unmittelbar zum Potsdamer Thore;

III. Vom Berlin-Anhaltschen Eisenbahnhofe:

unmittelbar zum Anhaltschen Thore.

Diejenigen, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände von diesen Bahnhöfen abholen, werden auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht, sich ohne willkührlichen Aufenthalt und unter Innehaltung der Steuerstraßen mit den steuerpflichtigen Gegenständen zu den betreffenden Steuerstellen zu begeben, um die Anmeldung zu bewirken.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung.

Daß von Ostern d. J. an keine neue Inscriptionen nicht immatriculationsfähiger Studirender, welche, um sich als Chirurgen auszubilden, die hiesige Universität besuchen wollen, mehr statt finden werden, wird zur Vermeidung von dergleichen Meldungen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Januar 1848.

Der provisorische Director des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Königlichen Universität.

Geheimer Ober-Medicinal-Rath Dr. Klug.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Sally Seelig Wolffssohn zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Julius Cäsar Meißner ist zum evangelischen Prediger zu Wutike und Wulkow, in der Superintendentur Kyritz, bestellt worden.

Der Hülfsarbeiter Carl Brade ist als Polizei-Secretair bei dem Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Potsdam ist der Controlleur Schwinge zum Magazin-Rendanten in Wittenberg befördert, und in seine Stelle der Controlleur Richter, bisher bei dem Proviant-Amte in Torgau, versetzt worden.

Zur Personal-Chronik in 3ten Stück des diesjährigen Amtsblatts ist zu bemerken, daß Pag. 32, in der 3ten Zeile derselben, in mehreren Exemplaren statt: „der Steuer-Inspector" zu lesen ist: „Dem Ober-Steuer-Controlleur" Roloff zu Charlottenburg ist der Character als Steuer-Inspector verliehen worden.

Geschenke an Kirchen.

In der Parochie Pessin, Superintendentur Dom Brandenburg, hat die Kirche zu Pessin von einem Gemeindegliede, das nicht genannt sein will, eine schwarzseidene Kanzeldecke zum Geschenk erhalten, desgleichen ist die Kirche zu Möthlow von der Wittwe des Bauers und Kirchenvorstehers Mewes mit einer schwarztuchenen Kanzelpultdecke mit silbernen Frangen beschenkt.

Der Bauergutsbesitzer Friedrich Schulze in Sputendorf, Superintendentur Berlin-Cölln, hat am Weihnachtsfeste 1847 ein großes gußeisernes Crucifix mit vergoldeter Christusfigur, nebst desgleichen Postament, an dem die Brustbilder der Evangelisten gleichfalls vergoldet sind, ferner zwei schöne und werthvolle broncene Leuchter, zu gewöhnlichen Lichten, zum Gebrauche bei Trauungen ꝛc., mit zwei Wachslichten geschenkt.

Für die Kanzel der Kirche zu Cranepuhl, Superintendentur Belzig, hat ein Ungenannter ein Behänge von schwarzem Camelot mit gelben Frangen besetzt, verehrt.

Bei der Einweihung der neuen Kirche in Linde, Superintendentur Lindow, ist derselben von einem Mitgliede, das nicht genannt sein will, ein über 2 Fuß hohes Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christusbilde, so wie auch eine Oblatendose von Neusilber im Werthe von 6 Thlrn., geschenkt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Außerordentliche Beilage

zum 6ten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 23. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. I. 184. Febr.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin im Monat März d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge in der Zeit vom 10. bis 20. Februar d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Dienstauglichkeit, resp. wissenschaffentlichen Qualification, demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden, und machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1828 gebornen, auf die oben erwähnte Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 15. April 1843, vor dem 1. Mai d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächsten bevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 29. Januar 1848.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

* * *

Potsdam, den 10. Februar 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 18. Februar. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2924. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. October 1847, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Commissions-Artikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie.

№ 2925. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. November 1847, betreffend die §§ 2 und 15 des unter dem 23. April 1847 Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

№ 2926. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. November 1847, betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armen-Casse.

№ 2927. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1848, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband.

№ 2928. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Januar 1848, betreffend die der Stadt Benneckenstein, in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2929. Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Consistoriums. Vom 28. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 24. Zurücklieferung von Orden und Ehrenzeichen beim Ableben der Inhaber. I. 2679. Jan.

Potsdam, den 12. Februar 1848.

Die nachstehende, von uns unterm 30. Mai 1840 (Amtsblatt de 1840 Seite 172) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung:

Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königlich Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen

verliehen gewesen, an die General-Ordens-Commission zurückgeliefert werden, so wird die deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königlich Preußische, als fremde Orden, imgleichen die Königlich Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magistraten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Commission einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt von jetzt ab auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Classe, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geschlossen ist, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem sie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rücksicht der Kriegs-Denkmünzen von 1813, 1814 und 1815 wird bei dieser Gelegenheit die bestehende Verfassung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieselben nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 20. Mai 1840.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

(gez.) v. Thile.

wird hierdurch republicirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 25. Portozahlung für die in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe. I. 749. Febr.

Das correspondirende Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Britischen General-Post-Amts alle in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel versehenen Briefe nach Preußen, welche Britischer Seits der Preußischen Post-Verwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher diesseits, ohne Rücksicht auf den vom Absender verwendeten Stempel, stets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

Königl. General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 15. Februar 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Stuten-Bedeckung im Jahre 1848.

№ 26. Stuten-Bedeckung im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Jahre 1848. I. 628. Febr.

Auch in diesem Jahre können vom 1. März ab gesunde Stuten durch Beschäler des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts gedeckt werden, und zwar:

durch die Englischen Vollbluthengste:

1) **Priamus** und
2) **Rockingham** à 3 Friedrichsd'or oder 17 Thlr. Courant;

durch die Vollbluthengste:

3) **Medoro** und
4) **Jung Taurus** á 2 Friedrichsd'or oder 11⅓ Thlr., so wie
5) durch den Englischen Halbbluthengst Schimmel **Harlequin** à 6 Thlr. Sprunggeld, und bei allen 1 Thlr. in den Stall.

Sollten die zu deckenden Stuten in dem Gestüt verpflegt oder vom 15. Mai ab in Weide gegeben werden, so ist das Nähere aus den auszugebenden gedruckten Bekanntmachungen zu entnehmen.

Es können demzufolge die betreffenden Stuten ohne weitere Anfrage bei dem Königlichen Ober-Roßarzt Wettich hierselbst angemeldet und gegen dessen Empfangschein abgeliefert werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 1. Februar 1848.

Königl. Gestüt-Direction.

* * *

Potsdam, den 14. Februar 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der Direction des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Februar 1848.

№ 27. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Jan. 1848. I. 632. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	22	Sgr.	6	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	27	"	4	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	22	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	19	"	—	"
für den Scheffel Hafer	1	"	6	"	1	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	4	"	—	"
für den Centner Heu	1	"	3	"	8	"
für das Schock Stroh	9	"	6	"	3	"
für den Centner Hopfen	8	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 28.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Januar

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel													Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	23	1	1	20	5	1	23	—	1	2	3	2	12	2	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	18	5	1	20	—	1	12	1	1	3	6	2	15	—	1	—	—
3	Dahme	2	22	7	1	21	5	1	19	6	1	7	10	3	—	7	1	22	6
4	Havelberg	2	20	8	1	19	6	1	16	4	1	4	6	2	11	8	—	—	—
5	Jüterbogk	2	24	9	1	22	3	1	20	—	1	7	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	25	9	1	25	2	1	19	10	1	9	7	2	20	10	—	—	—
7	Neustadt-Eberow.	2	20	—	1	25	—	1	20	—	1	5	—	2	5	—	1	5	—
8	Oranienburg ...	2	28	5	1	27	10	1	22	8	1	7	5	2	10	—	1	6	6
9	Perleberg	2	18	8	1	20	6	1	11	—	1	12	6	2	11	—	—	—	—
10	Potsdam	2	19	7	1	26	5	1	16	4	1	3	4	2	7	6	—	29	9
11	Prenzlau	2	16	—	1	20	10	1	12	11	1	2	—	1	24	7	—	15	—
12	Rathenow	2	24	4	1	23	8	1	19	6	1	4	—	2	18	10	1	—	—
13	Neu-Ruppin	2	24	4	1	22	10	1	14	3	1	3	1	2	13	2	—	—	—
14	Schwedt	2	20	4	1	24	1	1	15	6	1	3	5	2	4	9	—	—	—
15	Spandau	2	22	4	1	24	4	1	20	—	1	6	2	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	2	28	—	1	24	7	1	15	—	1	—	—	2	11	3	—	—	—
17	Templin	2	19	—	1	21	3	1	15	—	1	6	6	2	5	—	—	23	—
18	Treuenbrietzen...	2	23	5	1	23	8	1	16	7	1	5	9	2	22	6	—	—	—
19	Wittstock	2	18	11	1	18	6	1	16	10	1	2	3	2	12	9	1	—	5
20	Wriezen a. d. O.	2	19	4	1	23	3	1	17	1	1	3	3	2	11	—	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
7	14	1	—	18	9	1	3	3	—	7	8	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
7	—	—	—	23	6	1	6	3	6	8	6	1	4	1	6	3	6	18	—	9	—
7	18	8	—	20	4	—	10	2	6	8	—	1	6	1	9	3	6	6	2	8	—
—	—	—	—	22	6	—	9	2	6	7	—	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
8	3	—	—	—	—	1	2	2	6	8	—	1	6	2	—	3	—	8	—	7	6
7	29	3	—	25	10	1	—	3	—	7	6	1	—	1	3	4	—	19	—	6	4
7	—	—	—	24	—	1	—	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—
8	22	6	—	24	—	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
9	12	6	—	—	—	1	2	3	—	8	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
7	28	5	—	26	11	—	—	3	4	10	6	1	5	1	11	4	6	15	—	11	7
7	15	—	—	—	—	—	9	3	6	8	7	1	—	1	—	4	—	16	—	10	—
7	22	6	—	22	2	1	—	3	—	9	—	1	2	1	4	4	—	14	—	9	—
7	—	—	—	25	3	1	5	3	6	8	—	1	—	1	3	3	—	13	6	9	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	1	—	1	6	—	—	12	—	12	—
—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	24	—	—	10	3	—	9	—	1	3	1	6	3	—	11	—	10	—
—	—	—	—	22	6	—	10	2	6	7	—	1	3	1	9	3	6	16	—	10	—
7	24	5	—	21	4	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	8	6	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 15. Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten-Secten.

Das Allerhöchste Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend (Gesetzsammlung 1847 Seite 121) und die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Gerichte erfolgen muß (Gesetzsammlung 1847 Seite 125), haben zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Behebung nachstehende, unterm 2. December v. J. ministeriell genehmigte Instruction des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 15. December v. J. hiermit für den Verwaltungsbezirk des Polizei-Präsidii zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Nachdem die Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner in der General-Concession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) und in der wegen Ausführung derselben ergangenen Ministerial-Verfügung vom 7. August v. J., diejenigen der Juden aber in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 263) ihre rechtliche Norm erhalten haben, handelt es sich jetzt vorzugsweise nur noch um die Anwendung der Eingangs gedachten Gesetze vom 30. März v. J. auf die Secten der katholischen Dissidenten, der Baptisten und der sogenannten freien Evangelischen.

Diese Secten sind bis jetzt noch nicht als Gemeinschaften im rechtlichen Sinne aufzufassen, vielmehr ist ihre rechtliche Stellung zunächst noch von dem Ergebnisse einer bereits eingeleiteten umfassenden Prüfung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen abhängig. Hiernach ergiebt sich von selbst, daß sie vorerst nicht als Religions-Gesellschaften, sondern als eine Anzahl von einzelnen Individuen zu betrachten sind, welche sich zur Bildung einer neuen Religions-Gesellschaft vereinigt haben, und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 bezeichnete Weise davon lossagen.

II. Eine Verpflichtung der bezeichneten Individuen, ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehört haben, auf die im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 beregte Art zu erklären, bestehet im Allgemeinen nicht, sondern tritt erst alsdann ein, wenn dieselben sich unter Berufung auf ihre Lossagung von der Kirche denjenigen Verbindlichkeiten entziehen wollen, welche ihnen, der Kirche gegenüber, obliegen, zu der sie zur Zeit noch im rechtlichen Sinne gehören. Es folgt daraus, daß ein unmittelbarer Zwang zu einer förmlichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche im Sinne des § 17 I a bei den gedachten Personen nicht stattfindet. Dieselben sind aber zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre bisherige Kirche auf gesetzliche Weise so lange anzuhalten, als sie nicht ihren Austritt aus derselben in der im § 17 I a vorgeschriebenen Form erklären. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie sich ihrer Secte bereits vor oder erst nach Publication der Verordnung vom 30. März v. J. angeschlossen haben. Denn da jene Secten bis jetzt nur factisch, ohne rechtliches Dasein, bestanden haben, so ist auch der Zutritt zu ihnen nicht als eine mit rechtlicher Wirkung bekleidete Handlung zu betrachten. —

Erst von da ab, wo eine solche Secte durch einen Act der Gesetzgebung als geduldete Religions-Gesellschaft ausdrücklich anerkannt ist, begreift die Erklärung des Eintritts in eine solche geduldete Religions-Gesellschaft zugleich die Erklärung des Austritts aus der bisherigen Kirche in sich. (Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 11 §§ 41. 42.)

III. Wenn in Folge des ad II gedachten Verfahrens oder von freien Stücken ein Dissident seinen Austritt aus der Kirche in der Form des § 17 I a erklärt hat, so kann er alsdann auch den aus § 16 ibid. folgenden Schutz in Anspruch nehmen. Erst von da ab findet also beispielsweise der § 131 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf ihn keine Anwendung mehr, und erst von da ab ist nicht mehr die Taufe, sondern nur noch die vorschriftsmäßige Anmeldung der Geburt, resp. der dem Kinde beigelegte Vorname nach §§ 3 und 13 der Verordnung vom 30. März v. J. zu controlliren, resp. durch das im § 12 ibid. vorgeschriebene Strafverfahren zu erzwingen.

IV. Um die im öffentlichen Interesse nothwendige öffentliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, welche bei solchen Personen, die keiner ausdrücklich geduldeten Religions-Gesellschaft angehören, also für jetzt bei den katholischen Dissidenten, den Baptisten u. s. w. vor ihrer ausdrücklichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche in Form des § 17 I a (namentlich also auch vor Emanation der Verordnung vom 30. März v. J.) vorgekommen sind und noch jetzt vorkommen, zu sichern, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a. In Betreff der Geburten

haben die Ortspolizei-Behörden zunächst durch Einforderung der darüber von den sogenannten Gemeinde-Vorstehern der Dissidenten geführten Listen oder auf eine andere möglichst zuverlässige Weise sich eine specielle Kenntniß von allen hierher einschlagenden Fällen zu verschaffen, und sich sodann zu vergewissern, ob dieselben unter Angabe der dem Kinde ertheilten Vornamen etwa bereits in die evangelischen Kirchenbücher eingetragen sind. Ist dies geschehen, so ist hierin die nothwendige öffentliche Beglaubigung bereits vorhanden und eine Uebertragung in die gerichtlichen Register nicht mehr erforderlich. In denjenigen Geburtsfällen dagegen, wo eine Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch bisher noch nicht erfolgt ist, hat die Ortspolizei-Behörde bei ehelichen Kindern den Vater vorzuladen und zu einer bestimmten Erklärung über sein kirchliches Verhältniß aufzufordern. Erklärt derselbe, daß er aus der Kirche ausgeschieden, und das Kind von einem Dissidenten-Geistlichen bereits getauft sei, oder nach seiner Absicht vorläufig gar nicht getauft werden solle, so ist ihm zu eröffnen, daß nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung die Taufe, beziehungsweise die Beglaubigung der Geburt mittelst Eintragung in das Kirchenbuch lediglich durch einen Geistlichen der vom Staate anerkannten Kirchen erfolgen könne. Zugleich ist ihm eine sechswöchentliche Frist zu setzen, innerhalb deren er bei Vermeidung des im § 131 des Anhangs znm Allgemeinen Landrecht und dem Rescripte vom 23. Februar 1802 vorgeschriebenen Verfahrens entweder die Taufe durch einen vom Staate anerkannten Pfarrer bewirken zu lassen, oder

nach vorgängiger Erklärung seines Austritts aus der Kirche in Form des § 17 I a bei dem Gerichte die erforderliche Anzeige von der Geburt des Kindes nachträglich zu erstatten habe. Verstreicht diese Frist unbenutzt, so hat die Ortspolizei-Behörde dem zuständigen Gerichte die Verhandlungen zu übersenden und dasselbe zu ersuchen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Kindes erforderlichen Maaßregeln zu treffen. Bei unehelichen oder solchen Kindern, deren ehelicher Vater inzwischen verstorben sein sollte, hat die Ortspolizei-Behörde dagegen nur das competente Vormundschaftsgericht von dem Falle zur weitern Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

b. In Betreff der Heirathen

bedarf es einer Legalisirung überall da, wo dieselben durch die Einsegnung von Seiten eines Dissidenten-Geistlichen vollzogen sind. Diese Legalisirung kann nach den bestehenden Gesetzen allein entweder durch Trauung eines vom Staate anerkannten Geistlichen oder durch gerichtliche Anzeige in der Form, welche die Verordnung vom 30. März v. J. vorschreibt, vollzogen werden.

Es sind deshalb die Personen, welche in einer Verbindung der bezeichneten Art leben, vorzuladen, und unter sorgfältiger Belehrung über die in den Gesetzen begründete Nichtigkeit ihrer Heirath und die daran sich knüpfenden rechtlichen Folgen, zur Nachsuchung der Trauung oder zur Erstattung der gerichtlichen Anzeige nach vorgängiger förmlicher (§ 17 I a) Erklärung des Austritts aus der Kirche aufzufordern. Sollten sie sich demnächst nicht in ihrem eigenen Interesse bewogen sehen, binnen einer ihnen zu setzenden angemessenen Frist dieser Weisung zu genügen, so wird die von ihnen geschlossene Verbindung nicht als eine vom Staate anerkannte Ehe zu behandeln, sondern im Falle eines daraus entstehenden öffentlichen Aergernisses als Concubinat polizeilich zu trennen, für die von ihnen erzeugten Kinder aber die Bestellung eines Vormundes bei dem competenten Vormundschaftsgerichte nachzusuchen sein.

c. In Betreff der Sterbefälle

ist wie bei den Geburten zunächst zu untersuchen, ob sie bereits nach § 469 Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts durch Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch beglaubigt sind, und verneinenden Falls die nachträgliche Vermerkung in ein solches nach sorgfältiger Erhebung der thatsächlichen Umstände zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 16.

Verbot des Treibens von Rindvieh in Heerden durch die Hirschel- und Schulgartenstraße.

Wegen der engen und lebhaften Passage in der Hirschelstraße und Schulgartenstraße zeigt sich das, häufig von und nach den Eisenbahnhöfen geschehende Treiben von Rindvieh in Heerden daselbst gefährlich. Es wird daher hierdurch angeordnet, daß durch die Hirschelstraße und die Schulgartenstraße das Rindvieh nicht mehr heerdenweise, sondern höchstens zu einer Anzahl von drei Stücken transportirt wer-

den darf, welche nach der Verordnung vom 12. Juli 1838 an Horn und Vorderfuß zu fesseln sind. Contraventionen hiergegen werden mit der, in vorgedachter Verordnung festgesetzten Strafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt werden. Berlin, den 5. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 17. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Hasenhegerstraße den Namen:

„Feilnerstraße"

führen soll. Berlin, den 10. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 18. Verbot des Ausschüttens des Wassers aus den Fischbehältern.

Durch das bisher übliche Ausschütten des Wassers aus den Fischbehältern wird nicht nur das Steinpflaster auf den Marktplätzen und Straßen erheblich beschädigt, sondern auch Schmutz und, im Winter, Glatteis erzeugt. Daher sollen die auf öffentlichen Plätzen und Straßen aufgestellten Fischbehälter nicht mehr durch Umstürzen vom Wasser entleert, sondern im Boden mit einem Zapfloch versehen werden, durch welches das Wasser vermittelst untergelegter, bis an den Rinnstein reichender Rinnen abzulassen ist. Dies muß auch alsdann geschehen, wenn das Wasser im Behälter während der Marktzeit gewechselt werden soll. Contraventionen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 19. Verfahren beim Verkauf des Getreides nach dem Maaße und Berechnung des Marktpreises desselben.

Da im hiesigen Getreidehandel die Gewohnheit entstanden ist, daß auf den Wispel bei den verschiedenen Getreidearten ein oder mehre Scheffel Aufmaaß von den Käufern gefordert werden, so sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, die Getreide-Producenten und Verkäufer darauf aufmerksam zu machen, daß das gesetzliche Wispelmaaß überall nur 24 Scheffel beträgt, und daher auch in keiner Getreideart ein Mehres geliefert zu werden braucht. Ebenso ist bei Berechnung der amtlich publicirten Marktpreise vom Getreide der Wispel immer zu 24 Scheffeln angenommen, weshalb diejenigen Getreideverkäufe, bei denen auf den Wispel effectiv ein größeres Maaß geliefert worden ist, nur nach entsprechender Reduction des Scheffelpreises in Berücksichtigung gezogen sind.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 20.
Verbot des Mitbringens von Hunden auf die Wochenmärkte und nach den Fleischerscharren.

Da die Anwesenheit von Hunden auf den Wochenmärkten nicht selten Beschädigungen von Personen und Sachen herbeiführt, so wird hierdurch sowohl den Gewerbtreibenden, als auch allen andern, die Wochenmärkte besuchenden Personen, das Mitnehmen von Hunden dorthin, bei einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, untersagt. Bei einer gleichen Strafe dürfen auch die Schlächter ihre Hunde nicht nach den Fleischerscharren mitbringen.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In unserer, das Verfahren beim Transport von Bettlern in die Landarmenhäuser betreffenden Bekanntmachung vom 11. October 1842 (Amtsblatt de 1842 Seite 286 und f.) ist sub 6 vorgeschrieben:

> daß der Transport erkrankter Inhaftaten mittelst Wagens nur dann angeordnet werden darf, wenn ein solcher durch ein, von einem besoldeten Physikus oder Chirurgus unentgeldlich auszustellendes und dem Transportzettel beizufügendes Attest für nothwendig erklärt worden ist, an solchen Orten aber, wo ein besoldeter Medicinal-Beamter nicht anwesend ist, die betreffende Ortspolizei-Behörde auf dem Transportzettel zu bescheinigen hat, daß der Transportat Krankheitshalber unfähig gewesen sei, den Weg zu Fuße zurück zu legen, welche Bescheinigung am nächsten Stationsorte, wo sich ein besoldeter Medicinal-Beamter befindet, diesem zur Untersuchung und Abgabe eines, bei dem weitern Verfahren genau zu befolgenden Gutachtens vorzulegen ist.

Da in neuerer Zeit mehrere Ortsobrigkeiten hiergegen gefehlt, dergleichen Atteste von Medicinal-Personen, welche nicht zu den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen gehören, haben ausstellen und die Gebühren dafür bei den Transportkosten mit verrechnen lassen, so machen wir hierdurch wiederholentlich auf obige Vorschriften aufmerksam, indem wir zugleich bemerken, daß wir ärztliche Gebühren in den erwähnten Fällen nicht werden erstatten lassen.

Erkrankt ein Transportat in dem Maaße, daß auch ein Wagentransport nicht angemessen erscheint, so muß der Erkrankte in gleicher Art behandelt werden, wie dies in den §§ 29, 30 und 31 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armen-Pflege vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung de 1843 Pag. 12 und 13) angeordnet ist.

Berlin, den 30. Januar 1848.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Personalchronik.

Dem bisher bei dem hiesigen Regierungs-Collegio angestellt gewesenen Regierungs-Referendarius Heinrich von Reuß ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Der Candidat der Theologie Gustav Fritzsche zu Berlin hat die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Am 3. October v. J. hat der Fischer August Gaedecke zu Oderberg einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. In belobender Anerkennung bringen wir diese Handlung des rc. Gaedecke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 9. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schiffer Wilhelm Kaatsch zu Mittenwalde und der Schiffsknecht Gottfried Liebenow zu Telz haben am 9. November v. J. einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 9. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 4. d. M. dem Schiffbauergesellen Heinrich Kattun zu Rüdersdorf, im Niederbarnimschen Kreise, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 14. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Wittbrietzen, Superintendentur Treuenbrietzen, ist von den Frauen und Jungfrauen, denen sich auch einige andere Gemeindeglieder angeschlossen haben, durch ganz freiwillig dargebrachte Liebesgaben die Mittel dargeboten worden, um Altar und Kanzel in der schönen Kirche entsprechender Weise, den ersteren mit einer Decke von feinem Scharlachtuche mit silbernen Frangen, letztere mit einer Decke von feinem violettem Manchester mit silbernen Frangen und Stickerei, zu bekleiden; auch ist die schon vor mehreren Jahren angefangene Einfriedigung des dortigen Kirchhofes vollendet worden.

Auch der Kirchhof der Gemeinde Schöneberg, Superintendentur Lindow, ist in seinem jetzigen vergrößerten Umfang mit einer in Kalk gelegten Steinmauer und drei geschmackvollen Pforten befriedigt, deren Kosten sich auf 242 Thlr. belaufen haben.

Die Kirchen-Gemeinde zu Menz, in der Superintendentur Lindow, hat mit beifallswerthem Eifer und Aufwande einen neuen Begräbnißplatz zweckmäßig eingerichtet und befriedet.

Die Gemeinde Stölln, Parochie Rhinow, Superintendentur Rathenow, hat, im Vereine mit dem dortigen Kirchen-Patrone Herrn von der Hagen, aus eigenen Mitteln, der Ortskirche eine Orgel geschenkt und dazu eine Summe von 135 Thlrn. aufgebracht, wobei besonders das erfreulich genannt werden kann, daß alle Beiträge freiwillig eingingen, kein ansäßiges Mitglied der Gemeinde sich ausschloß, und selbst Arbeiter-Familien und Dienstboten sich mit großer Bereitwilligkeit an dem Geschenke betheiligt haben.

Die Frauen der Gemeinde Damme, Parochie Liepe, Superintendentur Rathenow, haben aus eigenem Antriebe der Kirche daselbst ein Geschenk mit einer neuen Altardecke und Kanzelbekleidung von feinem schwarzem Tuche mit passenden Frangen gemacht.

(Eine Außerordentliche Beilage zum 6ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, enthaltend unter № 23 eine Bekanntmachung in Betreff der Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst ist bereits ausgegeben; zwei Oeffentliche Anzeiger hierbei.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 25. Februar. **1848.**

Warnung vor Preßpolizei-Contraventionen.

Es kommen auf Seiten der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker noch häufig Verstöße gegen die bestehenden preßpolizeilichen Vorschriften vor, welche nicht aus bösem Willen, sondern aus Unkunde oder Nachlässigkeit hervorgehen, mich aber gleichwohl in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen, Strafen zu verhängen, weil bei derartigen Polizei-Vergehen die gesetzliche Strafe schon durch bloße Fahrlässigkeit verwirkt wird, und welche außerdem nicht selten die polizeiliche Beschlagnahme ganzer Auflagen wegen bloßer Formmängel nach sich ziehen und solchergestalt für die Betroffenen sehr nachtheilige Folgen haben.

Die Beseitigung dieses Uebelstandes liegt hauptsächlich in der Hand der betheiligten Gewerbtreibenden, denen nicht genug empfohlen werden kann, sich mit den preßpolizeilichen Vorschriften recht vertraut zu machen, und ihre Gewerbsgehülfen in der Befolgung derselben recht streng zu controlliren.

Um indeß auch meinerseits dazu behülflich zu sein, lasse ich hier ein Verzeichniß der am häufigsten wahrgenommenen Verstöße als Warnung für künftige ähnliche Fälle folgen.

1. Die Druckereibesitzer verabsäumen noch immer mitunter ihren Namen auf die aus ihren Druckereien hervorgegangenen Drucksachen zu setzen, namentlich bei solchen kleinen Drucksachen, welche, wie z. B. Komödienzettel, öffentliche Anschläge, Circulare, Statuten u. s. w. lediglich der Local-Censur unterworfen, und nicht für den Buchhandel, sondern zur Gratisvertheilung bestimmt sind, an welchen ein Verlagsrecht im gesetzlichen Sinne dieses letzteren Umstandes halber von Niemand in Anspruch genommen wird, und auf welchen deshalb ein Verleger nicht genannt werden kann. Gleichwohl muß die Vorschrift in Art. IX des Censur-Edicts vom 18. October 1819:

> Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers (letzterer am Ende des Werks) versehen sein,

in solchen Fällen, wo kein Verleger existirt, wenigstens dahin befolgt werden, daß der Buchdrucker allein benannt wird. Es ist durchaus erforderlich, daß aus jeder Druckschrift ersehen werden kann, wer sie gedruckt hat, und Drucker, welche hiergegen verstoßen, setzen sich nicht nur der polizeilichen Beschlagnahme und Vernichtung solcher Drucksachen (§ 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843), sondern auch einer preßpolizeilichen Geldstrafe aus, welche nach Art. XVI № 1 des Censur-Edicts vom 18. October 1819 selbst bei dem unschuldigsten Inhalte der

Druckschrift und beim ersten Contraventionsfall nicht unter Zehn Thaler, nach Umständen aber bis auf Einhundert Thaler bemessen werden kann, und im dritten Falle den Verlust der Gewerbsberechtigung nach sich zieht.

2. Diejenigen Schriftsteller, welche sich zum Selbstverlage ihrer Schriften entschließen, übersehen noch häufig, daß sie durch ein solches Unternehmen zwar alle die Verpflichtungen überkommen, welche die Gesetze den Verlegern im Allgemeinen auferlegen, daß sie aber die besonderen Vorrechte der Buchhändler nur durch Auswirkung einer förmlichen Concession zum Betriebe des Buchhandels erlangen können. — Namentlich verabsäumen sie es häufig, sich auf dem Titelblatte der Vorschrift in Art. IX des Censur-Edicts gemäß als Selbstverleger zu benennen, d. h. mit ihrem wahren Namen zu bezeichnen, und bedenken nicht, daß sie sich dadurch nach Art. XVI № 5 des Censur-Edicts einer polizeilichen Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, und ihre Schriften nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843 der polizeilichen Beschlagnahme und Vernichtung aussetzen. — Wer im Inlande seine Schriften anonym oder pseudonym herausgeben will, muß sich zu deren Verlag stets der Verlagsbuchhandlungen bedienen.

Andererseits sind auch öfters Versuche wahrgenommen worden, Selbstverlags-Producte im Wege des Buchhandels zum Theil unter Anwendung besonderer, einer buchhändlerischen Firma ähnlich sehender Bezeichnungen zu verbreiten, obwohl nach Art. XII der Censur-Instruction nur solche Druckschriften buchhändlerisch vertrieben werden dürfen, auf deren Titelblatt eine bekannte Buchhandlung benannt ist. — Sollen daher Selbstverlagswerke in den Buchhandel gebracht werden, so muß der Verfasser und Selbstverleger, wenn er nicht selbst zugleich Buchhändler ist, den buchhändlerischen Vertrieb einer bestimmten Buchhandlung in Commission geben, und letztere auf dem Titelblatte benennen, widrigenfalls er seine Schriften, Falls sie in Buchläden betroffen werden, nicht nur der Confiscation auf Grund des Art. XVI № 5 des Censur-Edicts aussetzt, sondern auch nach Befinden die zwangsweise Heranziehung zur Bürgerrechtsgewinnung und Gewerbesteuer-Prozesse zu gewärtigen hat.

3. Die Verlagsbuchhändler setzen sich noch öfters Strafe und großen Schaden aus, indem sie die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. October 1842 über die Censurfreiheit der über 20 Bogen starken Schriften vernachlässigen. Namentlich haben sie öfters nicht berücksichtigt, daß die Benennung des Druckers und Verlegers bei solchen, über 20 Bogen starken Schriften, für welche die Censurfreiheit in Anspruch genommen wird, nicht genügt, daß auf ihnen außerdem auch der Verfasser benannt, d. h. mit seinem wahren Namen bezeichnet werden muß, und daß sonach anonyme oder pseudonyme Schriften, auch wenn sie über 20 Bogen betragen, censurpflichtig sind. Sie haben sich dadurch mindestens der polizeilichen Beschlagnahme und der Nachcensur des Werkes auf Grund des § 5 der Verordnung vom 30. Juni 1843, und insofern schon vorher ein Debit des Werkes stattgefunden hatte, auch der Bestrafung auf Grund des Art. XVI № 5 des Censur-Edicts ausgesetzt.

Andererseits sind auch Fälle vorgekommen, daß Verlagsbuchhändler solche Schriften, denen wirklich Censurfreiheit auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. October 1842 zustand, noch vor Ablauf der darin verordneten 24stündigen

Frist debitirt, und dadurch nicht nur sich selbst, sondern auch den Drucker und Verfasser in Strafe gebracht haben, lediglich weil ihre Leute die betreffenden Werke nicht rechtzeitig deponirt hatten, und darin von den Buchhändlern nicht gehörig controllirt waren. Es kann den Buchhändlern deshalb nicht genug empfohlen werden, daß sie sich von den mit der Deposition beauftragten Leuten stets die schriftlichen Bescheinigungen der Polizei-Behörde, worin Tag und Stunde der erfolgten Deposition genau angegeben ist, aushändigen lassen, und danach die Zeit, von wo ab ihnen der Debit gestattet ist, berechnen.

4. Die Sortiments-Buchhändler verabsäumen häufig, die ihnen von ihrem Commissionair aus Leipzig zugehenden Büchersendungen sofort nach deren Ankunft genau zu prüfen, und die etwa darunter befindlichen, zum diesseitigen Debit ungeeigneten Bücher sofort zurückzusenden. In Folge dessen haben sie sich die etwanigen Nachtheile, welche für ihren Gewerbebetrieb aus einer späteren polizeilichen Beschlagnahme bei ihnen vorgefundener verbotener Bücher folgen, selbst zuzuschreiben, und außerdem die auf den Vertrieb verbotener Bücher gesetzten Strafen zu gewärtigen. Es ist kaum glaublich, mit welcher Nachlässigkeit von einzelnen Sortimentshändlern noch hierbei verfahren wird. Durch den Vertrieb solcher Schriften, auf welchen keine Verlags- oder Commissions-Buchhandlung benannt ist, begünstigen sie den bereits oben ad 2 erwähnten unerlaubten Betrieb des Buchhandels von Seiten der Selbstverleger, welche Gewerbesteuer und Bürgerrechtsgelder sparen, zu ihrem eigenen Nachtheile. Dadurch daß sie solche Schriften, welche wegen eines äußerlich sofort erkennbaren Formmangels, z. B. wegen mangelnder Benennung des Druckers oder Verlegers, nicht debitsfähig oder schon vor dem Eingange speciell verboten sind, bei sich so lange liegen lassen, bis sie von der Polizei-Behörde mit Beschlag belegt worden, machen sie sich dem Verleger für die Bezahlung derselben regreßpflichtig. Endlich setzen sie sich durch solche Nachlässigkeit erheblichen Geldstrafen (Art. XVI № 5 des Censur-Edicts), und im dritten Falle der Entziehung ihrer Concession aus. Gleichwohl werden von den Sortimentshändlern die eingehenden Novitäten nicht selten ohne alle Prüfung sofort an ihre Kunden zur Ansicht und Auswahl ausgesendet, anstatt daß vorher, und zwar sofort bei deren Eingange, nicht nur der Inhalt der die Sendungen begleitenden Facturen, sondern auch mindestens und in allen Fällen noch die äußere Form der Novitäten in Beziehung auf die Debitsfähigkeit derselben von ihnen zu prüfen, und der nicht debitsfähige Theil der Sendung sofort zurückzuschicken wäre. Bei Novitäten, welche durch ihren Titel, durch die Persönlichkeit des Verfassers oder durch die Tendenz der Verlagshandlung den Verdacht eines verbrecherischen Inhaltes rege machen, werden vorsichtige Sortimentshändler außerdem auch noch den Inhalt der Schrift zu prüfen haben, um dem bei derartigen Umständen sonst entstehenden Verdachte einer wissentlichen Verbreitung verbrecherischer Schriften durch deren sofortige Remission zu entgehen.

Der frühere buchhändlerische Gebrauch, wonach alle Remissionen bis zur Ostermesse verschoben wurden, ist mit dem dermaligen Zustand der Presse durchaus unvereinbar. Aber auch diejenigen Buchhändler befinden sich im Irrthum, welche glauben, auf Grund des § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843 eine

dreitägige Frist zur Remission sämmtlicher mit Beschlag belegter Bücher ausländischen Verlages zu haben. Jene Frist beziehet sich nur auf die vom Ober-Censurgerichte wegen Gemeingefährlichkeit lediglich mit einem Debitsverbot belegten Bücher, und findet auf die nach §§ 5, 6 und 7 der Verordnung vom 30. Juni 1843 zur Vernichtung bestimmten Bücher keine Anwendung. Die Sortimentshändler haben daher kein anderes Mittel, als eine recht genaue und schleunige Prüfung der eingehenden Novitäten und eine sofortige Remission nicht debitsfähiger Schriften, um sich vor Ansprüchen der Verleger, wie vor Strafen sicher zu stellen.

Endlich verabsäumen die Sortimentshändler noch mitunter genaue Listen über die verbotenen Bücher zu führen. Es ist angeordnet, daß alle Bücherverbote denselben durch ein, den vollständigen Titel der verbotenen Schrift enthaltendes Protokoll bekannt gemacht werden. Sie haben daher vollständige Zeit, sich diesen Titel jedesmal ausführlich zu notiren. Außerdem sind von Zeit zu Zeit gedruckte Verzeichnisse der verbotenen Bücher vertheilt worden. Es ist für die Buchhändler daher ein Leichtes, sich stets in gehöriger Kenntniß von den ergangenen Bücherverboten zu erhalten, und zugleich ihre Pflicht, ihre Handlungsgehülfen darüber stets gehörig zu instruiren.

Es beruhet in der Natur der Sache, daß in obiger Zusammenstellung nur die gewöhnlichsten und erheblichsten Verstöße gegen die Preßpolizei haben berücksichtigt werden können. Ich hoffe indeß, daß deren Veröffentlichung dazu dienen wird, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die preßpolizeilichen Bestimmungen überhaupt zu schärfen, und Ueberschreitungen derselben seltener zu machen.

Potsdam, den 15. Februar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, daß die durch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli v. J. den Provinzial-Regierungen zugewiesenen Functionen, für den Bezirk der Stadt Berlin, auch in so weit solche die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten (Titel II.) betreffen und nach den bisher dort bestehenden besonderen Ressort-Verhältnissen von dem Consistorium der Provinz Brandenburg zu versehen gewesen sein würden, dem Polizei-Präsidium zu Berlin übertragen werden.

Berlin, den 17. Januar 1848.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
die Staats-Minister Eichhorn und von Bodelschwingh.

wird wegen der danach eingetretenen Aenderung in den bisherigen Ressort-Bestimmungen des § 6 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. December 1821 (Amtsblatt de 1822 Pag. 15) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 29. Falsche Cassen-Anweisungen. Pr.S.197.Febr.

Es ist abermals einigen Privatpersonen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt an der Oder die Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassen-Anweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denselben dafür die in unseren früheren Bekanntmachungen zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassen-Anweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Cassen-Anweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Ortspolizei-Behörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist. Berlin, den 3. Februar 1848.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

* * *

Potsdam, den 16. Februar 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regierungs-Präsidium.

Potsdam, den 16. Februar 1848.

№ 30. Die Militair-Begräbniß-Vereine. I. 2406. Jan.

Mit Bezug auf die Publikanda vom 18. April 1842 und 29. Mai, 30. Juli und 5. September 1844 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst einer, an die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges unter dem 16. December v. J. erlassenen Allerhöchsten Ordre zu bestimmen geruhet haben, daß die bei den Militair-Begräbniß-Vereinen zu Officieren gewählten Mitglieder als Führer bei den Trauer-Paraden auf den Waffenröcken Epauletten in der Art, wie sie für den Berliner Militair-Begräbniß-Verein bewilligt worden sind — von schwarzem Tuche, das Achselstück mit einer silbernen Tresse besetzt, das Oval von einem Halbmonde von gesponnenem Silberdraht umgeben —, die übrigen Vereins-Mitglieder aber auf den Waffenröcken Achselstücke mit der Allerhöchsten Namens-Chiffre, so wie auch Hirschfänger tragen dürfen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

№ 31. Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Lychener Chaussee. I. 1417. Febr.

Nachdem die Boytzenburg-Lychener Chaussee auf der, der Stadt Lychen zunächst belegenen ersten Meile im Bau vollendet und dem allgemeinen Verkehr eröffnet ist, wird auf derselben für diese fertige Strecke, und zwar an einer Interimsbarriere bei Götzkendorf das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840 Stück 6 № 2080) für die Passage in beiden Richtungen erhoben werden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die Boytzenburg-Lychener Chaussee alle allgemeinen Verordnungen und Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes und wegen Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen für die Staats-Kunststraßen gültig sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

№ 32. Chausseegeld-Erhebung auf der Prenzlau-Boytzenburger Actien-Chaussee. I. 1417. Febr.

Der Prenzlau-Boytzenburger Chausseebau-Gesellschaft ist die Berechtigung verliehen worden, auf der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee ein Chausseegeld nach dem jedesmaligen Tarif für die Staats-Kunststraßen zu erheben, und es ist der genannten Gesellschaft demgemäß gestattet worden, auf der dem allgemeinen Verkehr bereits eröffneten Prenzlau-Boytzenburger Straße das Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840 Stück 6 № 2080) an einer zu Gollmitz und an einer zu Berkholz errichteten Barriere, und zwar an jeder derselben für eine Meile erheben zu lassen. Dies und daß auf die genannte Chaussee alle allgemeinen Verordnungen und Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Chausseegeld-Erhebung und wegen Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen für die Staatsstraßen gültig sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Februar 1848.

№ 33. Publication gemeinnütziger Kreisständischer Beschlüsse. I. 1423. Jan.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Februar v. J. (Amtsblatt de 1847 Seite 56) bringen wir in der Beilage diejenigen, im Jahre 1847 von den Kreisständen unseres Verwaltungsbezirks gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntniß, welche die Beförderung gemeinnütziger Zwecke zum Gegenstande haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1848 beobachteten Wasserstände. № 34.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	8	4	10	7	—	3	1	3	7	2	2½	6	11½	3	5	5	—	3	—	5	2	4	8
2	7	8	4	8	7	1½	3	—	3	7	2	2½	6	9½	3	4	5	—	3	—	5	2	4	8
3	7	8	4	9	7	1½	3	3	3	6½	2	2½	6	8	3	5	5	—	3	—	5	2	4	8
4	7	7	4	5	7	1	3	4	3	7	2	2	6	8½	3	5	5	—	3	—	5	6	4	8
5	7	6	4	5	7	—	3	3	3	7	2	2	6	8	3	5	5	—	3	—	5	6	4	8
6	7	7	4	5	7	—	3	2	3	6½	2	2	6	7	3	5	4	11	3	—	5	6	4	8
7	7	7	4	2	6	11	3	1	3	6	2	1½	6	7	3	5	4	9	2	11	5	6	4	8
8	7	7	4	—	6	10	3	—	3	6½	2	1½	6	6	3	5	4	9	2	10½	5	6	4	8
9	7	8	4	—	6	10	2	10	3	6	2	1½	6	6	3	5	4	9	2	10½	5	6	4	8
10	7	8	4	—	6	11	3	—	3	6	2	1	6	6	3	5	4	8½	2	11	5	6	4	8
11	7	8	4	1	6	10	3	2	3	5½	2	1	6	6	3	5	4	6	3	1	5	6	4	8
12	7	8	4	2	6	9	3	2	3	5	2	—	6	5½	3	5½	4	6	3	1½	5	6	4	8
13	7	6	4	2	6	8	3	2	3	4½	2	—	6	5	3	6½	4	5	3	1	5	6	4	8
14	7	6	4	2	6	8	3	1	3	4	1	11½	6	4½	3	6	4	5	3	1	5	6	4	8
15	7	6	4	1	6	7	3	1	3	4	1	11½	6	4	3	7	4	5	3	1	5	4	4	8
16	7	6	4	2	6	8	2	9	3	4½	1	11	6	4	3	7	4	6	3	—	5	2	4	8
17	7	6	4	—	6	8	3	1	3	4	1	11	6	3½	3	5½	4	6½	2	11	5	1	4	8
18	7	5	4	—	6	7	3	1	3	3½	1	11	6	4	3	4½	4	10	2	9	5	—	4	8
19	7	6	3	11	6	7	3	—	3	2½	1	10½	6	4	3	3½	5	—	2	11	4	10	4	8
20	7	5	3	10	6	7	2	11	3	2½	1	10½	6	4	3	3½	5	—	2	11	4	8	4	8
21	7	4	3	10	6	7	2	10	3	2	1	10½	6	4	3	3½	4	9	3	1	4	7	4	8
22	7	4	3	10	6	7	2	10	3	2	1	10	6	4	3	3	4	7	3	—	4	5	4	8
23	7	4	3	10	6	7	2	6	3	1	1	10	6	4	3	3	4	8	2	11	4	3	4	8
24	7	4	3	10	6	8	2	11	3	1	1	10	6	3½	3	3½	4	8	2	11	4	1	4	8
25	7	4	3	10	6	7	2	11	3	1	1	9½	6	4	3	3	4	6	2	11	4	—	4	8
26	7	4	3	8	6	6	2	10	3	1	1	9½	6	3	3	2	4	6	2	11	3	11	4	8
27	7	3	3	7	6	6	2	9	3	1	1	9½	6	—	3	—	4	8	2	10	3	10	4	8
28	7	4	3	8	6	6	2	9	3	1	1	9	6	2	3	—	4	7	2	10	3	9	4	8
29	7	3	3	6	6	6	2	10	3	1	1	9	6	2	3	—	4	6	2	11	3	8	4	8
30	7	3	3	7	6	7	2	6	3	1	1	9	6	1	3	1	4	6	2	10	3	8	4	8
31	7	3	3	7	6	6	2	7	3	½	1	8½	6	2	3	2	4	5	2	11	3	8	4	8

Potsdam, den 22. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 7. Beifügung vorschriftsmäßiger Designationen bei Einsendung von Amts-Cautions-Beträgen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, bei Einsendung von Amts-Cautions-Beträgen die vorschriftsmäßigen Designationen in Tabellen-Form, enthaltend:

1) Vor- und Zunamen des Cautions-Stellers,
2) Amts-Qualität und Dienstverhältniß, für welches die Caution bestellt ist,
3) Betrag der eingezahlten Caution,
4) Tag der Einzahlung,

beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 21. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden, während des ganzen Sommers, mit geringen Unterbrechungen Schießübungen statt find und am 22. d. M. in der Jungfernheide beginnen.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 19. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In der Königlichen Thierarzneischule hierselbst ist, wie dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird, mit höherer Genehmigung die Einrichtung getroffen worden, daß nunmehr zu jeder Tageszeit Pferde zu den nachstehenden Preisen beschlagen werden können:

1)	für ein gewöhnliches Hufeisen	5 Sgr.,	
2)	" " " " mit Griffen	6 "	
3)	" " geschlossenes Hufeisen	6 "	
4)	" " " " mit Stollen	7 "	6 Pf.,
5)	" das Scharfmachen eines alten Eisens incl. neuer Griffe .	2 "	6 "
6)	" " " " " " ohne neue Griffe .	2 "	— "
7)	" " Umschlagen eines alten Eisens	2 "	— "

Berlin, den 17. Februar 1848.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zusammenstellung

der im Jahre 1847 von den Kreisständen im Regierungsbezirk Potsdam gefaßten Beschlüsse, welche die Beförderung gemeinnütziger Zwecke zum Gegenstande haben.

№	Kreis.	Datum des Kreistags-Beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
I.	Oberbarnim ...	23. Juli 1847	Uebernahme der pro 1847 und 1848 ausgeschriebenen Erhöhung des Landarmengeldes von 50 Procent für diejenigen Kreis-Eingesessenen, die beim Landarmengelde mit 7½ Sgr. oder weniger veranlagt sind, auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse;	
		9. Nov. 1847	1) Uebernahme einer unbedingten Garantie Seitens des Kreises für die zu errichtende Kreis-Spar-Casse; 2) Uebernahme der Kosten des zu gründenden Kreis-Wochenblatts auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse und Befreiung der Ortschaften und Gemeinden des Kreises von Beiträgen zu denselben.	
II.	Niederbarnim ..	10. Mai 1847	1) Verwendungen aus dem milden Stiftungs-Fonds für arme Kranke; 2) Uebernahme der pro 1847 und 1848 ausgeschriebenen Erhöhung des Landarmengeldes von 50 Procent für das platte Land mit rot. 1850 Thlrn. auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse und Ermächtigung des Landraths zur Bewilligung von Vorschüssen zunächst auf Höhe von 500 Thlrn. aus demselben Fonds zur Abhülfe augenblicklicher Bedrängniß.	
III.	Angermünde ...	9. April 1847	1) Bewilligung einer Beihülfe von 2000 Thlrn. aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse zum Bau einer Chaussee von Boytzenburg über Gerswalde bis Greifenberg; 2) Prämien-Bewilligung an den Lehrer, welcher sich der Ausbildung eines taubstummen Kindes mit besonderem Eifer unterzieht, und	

№	Kreis.	Datum des Kreistags-Beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
			an den Meister, welcher einen Taubstummen mit Erfolg in die Lehre genommen hat;	
			3) Uebernahme der Remuneration des Kreis-Chirurgus für Impfung der Kinder des platten Landes auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	
IV.	Beeskow-Storkow	26. Juli 1847	1) Anstellung eines Kreis-Thierarztes und Bewilligung einer Besoldung für denselben aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse;	
			2) Errichtung einer Kreis-Spar-Casse;	
			3) Berathung über die etwanige Aufnahme eines Darlehns zur vollständigen Deckung der zur Erbauung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde erforderlichen Baumittel, so wie Beschlußnahme über die Garantieleistung und die Beschaffung der erforderlichen Mittel;	
			4) Anweisung der Kosten des Transports der für die nothleidenden Einsassen des Amtsbezirks Buchholz angekauften Kartoffeln auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse;	
			5) Genehmigung u. Vollziehung des Entwurfs zu einem neuen Kreis-Remissions-Reglement.	
V.	Osthavelland	23. März 1847	1) Bewilligung eines Darlehns von 24,500 Thlrn. aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse an die Stadt Cremmen Behufs der Herstellung einer Chaussee auf der Strecke von Beetz bis Hennigsdorf zu 3½ Procent Zinsen.	
		22. Octbr. 1847	1) Bewilligung einer Prämie von 20 Thlrn. aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse an jede Gemeinde des Kreises, welche bis zum 1. Januar 1850 einen zweirädrigen Wasserwagen mit der vorgeschlagenen Construction anschafft.	
VI.	Westhavelland	27. August 1847	1) Verwendung des Fonds der Contributions-Ueberschüsse zur Anlage von Chausseen im Kreise und Bewilligung von 1000 Thlrn. zu den Vorarbeiten.	
VII.	Jüterbogk-Luckenwalde	20. März 1847	1) Bewilligung von 800 Thlrn. aus den Contributions-Ueberschüssen zur Fortsetzung der	

№	Kreis.	Datum des Kreistags-Beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
			Chausseearbeiten zwischen Jüterbogk und Markendorf und von der Markendorf-Schmieligkendorfer Grenze bis hinter Charlottenfelde;	
			2) Vertheilung von 88 Thlrn. 11 Sgr. 3 Pf. aus dem Luckenwalder Districts-Schul-Fonds an würdige und hülfsbedürftige Landschullehrer.	
		7. Juni 1847	1) Abänderung des Statut-Entwurfs für die zu errichtende Kreis-Spar-Casse;	
			2) Verpflichtung des Kreises zur Vollendung der Chaussirung der Jüterbogk-Baruther Straße und zur Unterhaltung derselben aus den aufkommenden Straßenbau-Dienst-Surrogatgeldern und aus den Zinsen der Luckenwaldeschen und Jüterbogk-Dahmeschen Contributions-Ueberschuß-Fonds;	
			3) Bewilligung einer Beihülfe zum Chausseebau von Baruth über Dahme nach Herzberg aus disponiblen Zinsen des Jüterbogk-Dahmeschen Contributions-Ueberschuß-Fonds.	
		12. Nov. 1847	1) Verpflichtung des Kreises zur Unterhaltung der Kies-Chaussee von Jüterbogk nach Baruth über die Mittel der Kreis-Fonds hinaus.	
VIII.	Prenzlau	7. April 1847	1) Bewilligung von 50 Thlrn. an hülfsbedürftige Studirende aus dem Kreis-Communal-Fonds;	
			2) Uebernahme des pro 1847 ausgeschriebenen Zuschusses zu den Landarmengeldern von 50 Procent für die nur mit 10 Sgr. oder weniger veranlagten Kreis-Eingesessenen auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse;	ad 2. Ein gleicher Beschluß ist auch in Ansehung des Zuschusses pro 1848 unterm 29. Octbr. 1847 gefaßt worden.
			3) Vermehrung der Actienzeichnung der Kreisstände zum Prenzlau-Boytzenburger Chausseebau um 1000 Thlr.;	
			4) Proposition über ein Geschenk von 500 Thlrn. an die Marienkirche zu Prenzlau aus dem allgemeinen Kreis-Communal-Fonds.	
IX.	Ostpriegnitz ..	24. Juli 1847	1) Einrichtung eines Kreis-Wochenblatts und Bewilligung der Kosten dafür;	
			2) Bewilligung eines ferneren Zuschusses von	

№	Kreis.	Datum des Kreistags-Beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
			2000 Thlrn. zum Kyritz-Zernitzer Chausseebau aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	
X.	Ruppin	12. Febr. 1847	1) Berathung über die in Antrag gebrachte Erweiterung des allgemeinen Kreis-Chausseebau-Projects auf die Strecke vom Neustädter Eisenbahnhofe bis zur Stadt.	
		3. Novbr. 1847	1) Berathung über die Betheiligung des Kreises bei den, im Westhavelländischen Kreise beabsichtigten Chausseebauten; 2) Uebernahme einer unbedingten Garantie Seitens des Kreises für die zu errichtende Kreis-Spar-Casse.	
XI.	Teltow	12. Mai 1847	1) Bewilligung einer Summe von 500 Thlrn. aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse zum Ankauf von Saatkartoffeln und Getreide Behufs der Abhülfe des Nothstandes in den Dörfern der Aemter Buchholz und Teupitz; Bewilligung einer gleichen Summe zur Abhülfe des Nothstandes in Nowaweß, und Erbauung einer Kies-Chaussee von Potsdam nach dem Jagdschloß Stern aus Kreismitteln, um den armen Einwohnern zu Nowaweß Gelegenheit zum Arbeitsverdienst zu geben.	
XII.	Templin	27. März 1847	1) Ausführung der im Kreise projectirten Chausseebauten, und Genehmigung zur Auszahlung der bewilligten Kreis-Prämien mit 5000 Thlrn. pro Meile, so wie Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns zu diesem Zwecke.	
		18. Octbr. 1847	1) Beibehaltung des Kreis-Krankenhauses auf fernere fünf Jahre und Bewilligung einer Summe von 500 Thlrn. jährlich zu den Unterhaltungskosten aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	
XIII.	Zauch-Belzig .	23. Octbr. 1847	1) Vorläufige Berathung über das Project der Anlegung einer Chaussee von Brandenburg nach Wittenberg; 2) Errichtung einer Kreis-Spar-Casse und eines Gesinde-Belohnungs-Fonds.	

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 3. März. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2930. Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21. März 1842 zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848.

№ 2931. Genehmigungs-Urkunde, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847 ertheilten Privilegiums wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von 4,000,000 Thlrn. betreffend. Vom 1. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. Februar 1848.

№ 35. Aufgehobene Viehsperre. I. 1600. Febr.

Nachdem seit drei Monaten unter dem Rindviehstande des Ritterguts Genshagen, im Teltowschen Kreise, kein Erkrankungsfall vorgekommen, so ist die, durch unsere Bekanntmachung vom 8. November v. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 351) angeordnete Sperre dieses Ritterguts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Februar 1848.

№ 36. Evangelische Kirchen-Collecte. II.D.211.Febr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 31. Januar d. J. (5tes Stück des Amtsblatts Pag. 29 sub № 19), nach welcher des Königs Majestät zu genehmigen geruhet haben, daß zur Aufbringung der Kosten der Wiederherstellung der, gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte veranstaltet werde, fordern wir nunmehr auch die Herren Superintendenten und Prediger unseres Re-

gierungsbezirks auf, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. Februar 1848.

№ 37. Bauholzverabreichung aus Königlichen Forsten. III. f. 1482. Februar.

Den zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Privatbesitzern und Domainen-Einsassen werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 13ten Stück des vorjährigen Amtsblatts Pag. 106 abgedruckte Verfügung vom 18. März 1847, hierdurch in Erinnerung gebracht und dieselben aufgefordert, ihre etwanige Anträge auf Verabreichung von Bauholz während des Wadels $18\frac{4}{5}$ spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen- und Rentämtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch nachgewiesene Unfälle oder besonders dringende Umstände begründet werden, erst im Wadel $18\frac{5}{6}$ berücksichtigt werden können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 26. Februar 1848.

№ 38. Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs. I. 1630. Jan.

Auf Grund der Bestimmungen des § 78 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen bringen wir hierdurch nachstehendes Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche fortan auf allen Wochenmärkten unseres Verwaltungsbezirks, also auch da, wo der bisherige Wochenmarktverkehr einzelne oder mehrere dieser Gegenstände nicht umfaßt, feilgehalten werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß.

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner: Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren. —

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Baſt, Laub- und Nadelſtreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächſe, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleeſaat und anderer Pflanzenſaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiſer, auch Beſen aus Reiſern, ſo wie grobe Geflechte aus Holzſpähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Baſt, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Aſche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachſplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenſtöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borſten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Andere, als im vorſtehenden Verzeichniſſe genannten Gegenſtände auf Wochenmärkten feil zu halten, iſt, inſofern nicht durch Local-Verfügungen Ausnahmen hiervon geſtattet worden ſind, bei einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall, bei verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe verboten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

№ 39. Agentur-Beſtätigung. I. 321. Febr.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. T. Neumann zu Perleberg an Stelle ſeines Vaters, des Kämmerers Neumann daſelbſt, als Agent der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Perleberg und Umgegend von uns beſtätigt worden iſt **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 8. Zahlungen für den allgemeinen Diäten-Fonds und Einſendung der Beiträge zum Penſions-Fonds an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Caſſe.

Die Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewieſen:

1) die Erſtattung der für den allgemeinen Diäten-Fonds geleiſteten Zahlungen ſtets rechtzeitig, und zwar ſpäteſtens in der erſten Hälfte des Monats December jeden Jahres in Antrag zu bringen;

2) die Beiträge zum Penſions-Fonds alljährlich noch vor dem Ablauf des Monats December an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Caſſe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 9. Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch auf die im 3ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam Pag. 11 abgedruckte Instruction vom 18. v. M. wegen Legalisirung der Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle derjenigen Dissidenten-Secten, welche noch nicht als geduldete Religions-Gesellschaften anerkannt sind, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 12. Februar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht. Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Lehrcurse der Candidaten des Predigtamts im Schullehrer-Seminar zu Potsdam.

Unsere Bekanntmachung vom 15. Februar v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 11 Seite 91 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder Stück 10 Seite 66) bestimmt, daß der durch die Circular-Verfügung vom 14. November 1842 angeordnete sechswöchentliche Cursus für die Candidaten des Predigtamts in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam unmittelbar nach dem Pfingstfeste beginnen soll. Da in diesem Jahre das Pfingstfest ungewöhnlich spät fällt, und deshalb ein nach Pfingsten beginnender sechswöchentlicher Cursus durch die Sommer-Ferien des Seminars unterbrochen werden würde, so bestimmen wir, daß der gedachte Lehrcursus in diesem Jahre ausnahmsweise mit dem 1. Mai beginnen und bis zum Pfingstfeste dauern soll.

Diejenigen Candidaten des Predigtamts, welche an dem gedachten Cursus in Potsdam Theil nehmen wollen, haben sich spätestens bis zum 1. April d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Seminar-Director Hientzsch zu melden.

Die Zeit der Lehrcurse an den Seminarien zu Berlin, Neu-Zelle und Alt-Döbern bleibt unverändert. Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 22, siehe besondere Beilage.)

№ 23. Verbot des Mitbringens von Hunden auf die Wochenmärkte und nach den Fleischerscharren.

Da die Anwesenheit von Hunden auf den Wochenmärkten nicht selten Beschädigungen von Personen und Sachen herbeiführt, so wird hierdurch sowohl den Gewerbtreibenden, als auch allen andern, die Wochenmärkte besuchenden Personen, das Mitnehmen von Hunden dorthin, bei einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, untersagt. Bei einer gleichen Strafe dürfen auch die Schlächter ihre Hunde nicht nach den Fleischerscharren mitbringen.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen gelten folgende Vorschriften:

I. Hinsichtlich der Einwohner.

1) Bei Wohnungs-Veränderungen ist zur An- und Abmeldung verpflichtet:
   a) jeder Vermiether, Aftermiether, Chambre-garni-Vermiether, Schlafstellenvermiether, nur für die Person seines Miethers;
   b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle andern Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Wohnung gleichzeitig mit dem An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.
2) Wer sein eigenes Haus bezieht oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- und abzumelden.
3) Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.
4) Apotheker, Kaufleute und Händler sind verpflichtet, ihre Geschäftsgehülfen bei der Annahme und Entlassung, ohne Rücksicht, ob der Geschäftsgehülfe bei dem Principal Wohnung hat oder nicht, dem Polizei-Commissarius des Reviers, in welchem das Geschäftslocal belegen ist, unter Bezeichnung der Wohnung des Gehülfen, resp. an- und abzumelden.
5) Sämmtliche Familienhäupter, ohne Unterschied der Religion oder Confession, haben bei jeder an den Revier-Polizei-Commissarius zu richtenden Wohnungs-Meldung zugleich für alle zu ihrem Hausstande gehörige Kinder in dem Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre die Seitens der Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchs-Karten von dem laufenden halben Jahre, für diejenigen Kinder christlicher Eltern aber, welche das dreizehnte Lebensjahr angetreten, das sechszehnte jedoch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung des Geistlichen, bei dem sie den Confirmations-Unterricht besuchen, oder insofern sie bereits confirmirt sind, den Confirmationsschein mit vorzulegen. Diese Atteste werden ihnen nach befundener Richtigkeit sogleich von dem Revier-Polizei-Commissarius zurückgegeben. Besucht ein im schulpflichtigen Alter befindliches Kind keine öffentliche Schule, so ist anzugeben, welchen anderweitigen Unterricht dasselbe genießt.
6) Verheirathungen müssen von dem Ehemanne angemeldet werden.
7) Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshelfer oder die Hebamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebährende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todt geboren, gleich nach der Geburt verstorben ist, oder fortlebt.

   Damit jedoch Unrichtigkeiten der Kirchenbücher vermieden werden, so sind diese Geburts-Meldungen in zwei Exemplaren dem Revier-Polizei-Commissarius vorzulegen. Der Meldende erhält ein Exemplar abgestempelt zurück und übergiebt dasselbe demnächst dem Küster seiner Parochie.

8) Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes sind die Eltern desselben, die eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

9) Zur Meldung eines Todesfalls ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt, verpflichtet.

10) Jede Meldung muß von den dazu Verpflichteten, mit Ausnahme der Personen, welche nicht schreiben können, schriftlich gemacht werden, und außer den übrigen Erfordernissen, die Angabe der letzten und der neu bezogenen Wohnung, des vollständigen Namens (bei Frauen außerdem des Geschlechtsnamens), des Standes, des Alters und des Geburtsortes der an- oder abzumeldenden Personen, bei neugebornen Kindern diese Bezeichnung von den Eltern, bei unehelichen Kindern von der Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich oder unehelich erfolgt ist, enthalten.

11) Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande ist, in der Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Person anzugeben, ist letztere verpflichtet, ersterem spätestens bei dem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.

12) Alle Meldungen sind dem Polizei-Commissarius des Reviers, in welchem der Fall, der sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugebornen Kinder aber binnen drei Tagen zu machen.

13) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur für die Stadt Berlin und den engeren Polizei-Bezirk gültig, sondern finden auch, mit Ausnahme der Bestimmung ad 5, auf den weiteren Polizei-Bezirk von Berlin mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Meldungen an denjenigen Orten, wo der Polizei-Commissarius wohnt, so wie in den zu demselben Communal-Verbande gehörigen Colonien oder Besitzungen an den Polizei-Commissarius unmittelbar, und in den andern Dörfern, Colonien und Besitzungen an den Schulzen geschehen, welcher letztere die eingegangenen Meldungen zweimal wöchentlich dem Polizei-Commissarius zu übersenden hat.

II. Hinsichtlich der Fremden.

14) Als Fremde sind alle Personen zu betrachten, welche hierselbst keinen eigenen Hausstand haben oder zu einem solchem nicht gehören, auch hier nicht angestellt sind, vielmehr, selbst wenn sie hier ein sogenanntes Absteigequartier besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auswärts haben.

15) Wer einem solchen Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den in seiner Begleitung etwa befindlichen Personen spätestens binnen vier Stunden nach der Aufnahme dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich melden.

16) Die Meldung muß außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung, den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie Angabe des Geburts- und Wohnortes, und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

17) Die Abmeldung des Fremden muß gleichfalls binnen vier Stunden nach der Abreise bei dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich erfolgen, und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.

18) Gastwirthe und Inhaber von Hôtels garnis haben die An- und Abmeldungen der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Commissarius einzureichen, so daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Vormittags zu- oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages und diejenigen, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreisen, bis 8 Uhr Vormittags des nächstfolgenden Tages an- oder abgemeldet sein müssen.

19) Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Commissarien der Reviere, in denen die aufgegebene und die neu bezogene Wohnung belegen sind, resp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

20) Der Fremde hingegen ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden zu nehmen beabsichtigt, nach Verlauf dieser Frist, sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthalts-Karte zu versehen, deren Ertheilung gegen Niederlegung seiner Reise-Documente in dem Geschäfts-Locale der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii, Molkenmarkt № 2, erfolgt.

III. Hinsichtlich der Gewerbegehülfen.

21) Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, sind verpflichtet, sich bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii, und zwar in dem Geschäftslocal desselben, Molkenmarkt № 2, zur Empfangnahme einer Aufenthalts-Karte, gegen Niederlegung ihrer Reise-Documente, und wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines, für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes gültigen Arbeitsbuches zu melden.

22) Dieses Arbeitsbuch muß der Gehülfe bei dem Arbeitsantritt sogleich dem Arbeitsgeber aushändigen, kein Arbeitsgeber aber darf den Gehülfen ohne dies wirklich annehmen.

23) Der Arbeitsgeber muß darauf in dem Arbeitsbuche den Arbeitsantritt vermerken und dasselbe innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commissarius vorlegen, nachdem er es aber bescheinigt zurückempfangen hat, in Verwahrung nehmen.

24) Sobald der Gehülfe sein Arbeitsverhältniß aufgiebt, muß der Arbeitsgeber den Tag seines Austritts in dem Arbeitsbuche vermerken und dieses innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commissarius vorlegen, welcher dasselbe an sich behält.

25) Hat der Gehülfe innerhalb drei Tagen nach seinem Austritt aus der Arbeit ein anderweitiges Arbeitsverhältniß gefunden, so muß er hierüber eine, von dem neuen Arbeitsgeber ausgestellte, und, wenn dies ein zünftiger Meister ist, von dem Gewerksältesten, sonst aber von dem Revier-Polizei-Commissarius des Arbeitsgebers attestirte Bescheinigung dem Polizei-Commissarius, welcher sein Arbeitsbuch aufbewahrt, überbringen. Er erhält dasselbe demnächst, nachdem es zu diesem Behuf visirt worden, zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, wie oben ad 23 vorgeschrieben ist, zu übergeben.

26) Erhält der Gehülfe innerhalb drei Tagen keine neue Arbeit, so muß er Berlin verlassen, und zu dem Ende sein Arbeitsbuch bei dem Polizei-Commissarius, wo dasselbe deponirt ist, zur Abreise visiren lassen, worauf er, gegen Rückgabe des Arbeitsbuches, bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii seine dort asservirten Reise-Documente zurückempfängt.

27) Dasselbe hat der Gehülfe zu beobachten, wenn er aus andern Gründen Berlin wieder verlassen will.

28) Ein Gehülfe, welcher binnen drei Tagen, nachdem er arbeitslos geworden, sein Arbeitsbuch nicht zur Abreise visiren läßt, und Berlin nicht verläßt, wird zwangsweise fortgeschafft.

29) Wenn der Arbeitsgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es hierüber noch einer besondern Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Gehülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt.

30) Verstöße gegen obige Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Nur unterlassene Wohnungs-An- und Abmeldungen werden im engeren Polizeibezirk jedesmal mit Zwei Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

31) Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet und bestraft.

Berlin, den 5. Februar 1848.

Königl. Gouvernement.
von Ditfurth.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

Bekanntmachung.

In der Königlichen Thierarzneischule hierselbst besteht seit dem Jahre 1835, auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Einrichtung, daß erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, in den Ställen ihrer Besitzer, in thierärztliche Behandlung genommen und die erforderlichen medicinischen und chirurgischen Hülfsleistungen ihnen unentgeldlich durch einen dazu bestimmten Lehrer, mit Zuziehung einiger Eleven der Schule, gewährt werden können.

Den Besitzern solcher Thiere in und außerhalb Berlins, namentlich in dem Niederbarnimschen, Teltowschen und Osthavelländischen Kreise, wird empfohlen, diese Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Behandlung ihres Viehes nicht unbenutzt zu lassen, und wird zugleich bemerkt, daß die Gesuche um thierärztliche Hülfleistungen bei der unterzeichneten Direction anzubringen sind, welche hiervon dem betreffenden Lehrer, gegenwärtig dem Herrn Dr. Spinola, sofort Kenntniß geben wird.

Berlin, den 24. Februar 1848.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Bekanntmachung.

In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlausitz bildenden 21 Kreisen sind in dem Societätsjahre vom 1. Januar bis ultimo December 1847. 227 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	8,
" Ostpriegnitzschen Kreise	11,
" Westhavelländischen Kreise	4,
" Osthavelländischen Kreise	6,
" Ruppinschen Kreise	8.
" Oberbarnimschen Kreise	12,
" Niederbarnimschen Kreise	18,
" Teltowschen Kreise	14,
" Lebusschen Kreise	26,
" Zauche-Belzigschen Kreise	16,
" Luckenwalde-Jüterbogkschen Kreise	4,
" Isten Ukermärkschen (Prenzlau) Kreise	12,
" IIten Ukermärkschen (Angermünde) Kreise	11,
" IIIten Ukermärkschen (Templin) Kreise	8,
" Beeskow-Storkowschen Kreise	10,
" Luckauschen Kreise	18,
" Gubenschen Kreise	8,
" Calauschen Kreise	18,
" Lübbenschen Kreise	9,
" Sorauschen Kreise	5,
" Sprembergschen Kreise	1

vorgefallen und dadurch:

a) an versicherten Gebäuden erster Classe:

3 Wohnhäuser, 1 Fabrikgebäude, 5 Ställe, 1 Schuppen und 1 Kirche mit Thurm gänzlich eingeäschert, und

7 Wohnhäuser, 1 Kruggebäude, 1 Familienhaus, 1 Auszugshaus, 1 Anbau, 2 Ställe, 1 Brennerei und 1 Ziegelofen partiell beschädigt;

b) an versicherten Gebäuden zweiter Classe:

39 Wohnhäuser, 1 Schulhaus, 1 Hirtenhaus, 1 Kruggebäude, 11 Scheunen, 47 Ställe, 6 Anbaue, 1 Kegelhaus, 1 Nebenhaus, 3 Schuppen und 2 Kirchen mit Thürmen völlig niedergebrannt und

24 Wohnhäuser, 2 Hirtenhäuser, 1 Krughaus, 1 Brau- und Brennerei, 1 Back- und Waschhaus, 1 Anbau, 11 Ställe, 2 Speicher und 1 Ziegelschauer theilweise beschädigt;

c) an versicherten Gebäuden dritter Classe:

386 Wohnhäuser, 1 Pfarrhaus, 2 Familienhäuser, 1 Tagelöhnerhaus, 1 Försterhaus, 294 Scheunen, 641 Ställe, 19 Nebenhäuser, 1 Tauben-

haus, 2 Kammern, 2 Abseiten, 9 Durchfahrten, 3 Auszugshäuser, 32 Thorhäuser, 14 Anbaue, 1 Vorbau, 13 Schuppen, 1 Werkstelle, 3 Altentheile, 3 Schulhäuser, 5 Hirtenhäuser, 1 Schmiede, 3 Ziegelscheunen, 1 Waschhaus und 1 Backhaus gänzlich durch Feuer zerstört, und

6 Wohnhäuser, 1 Schäferhaus, 1 Familienhaus, 1 Nebenhaus, 1 Thorhaus, 1 Backhaus, 4 Scheunen, 7 Ställe und 1 Remise zum Theil beschädigt;

d) an versicherten Gebäuden vierter Classe:

5 Windmühlen, 3 Wassermühlen, 1 Brauhaus, 1 Schmiede und 3 Ziegelscheunen gänzlich eingeäschert, und

1 Windmühle und 1 Ziegelofen nur partiell beschädigt worden.

Die dadurch erwachsenen Ausgaben haben betragen:

1) An Vergütigung:

a) für die Gebäude der ersten Classe	8,257	Thlr.	3	Sgr.	1 Pf.,
b) " " " " zweiten "	50,193	"	25	"	— "
c) " " " " dritten "	305,034	"	5	"	7 "
d) " " " " vierten "	5,781	"	16	"	4 "
	= 369,266	Thlr.	20	Sgr.	— Pf.,
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	8,336	"	21	"	6 "
3) an Verwaltungskosten incl. der den Orts-Erhebern neu bewilligten Tantieme	16,605	"	12	"	8 "
4) an Reisekosten	647	"	18	"	9 "
5) an Vergütigung für Pertinenz-Beschädigungen und an Extraordinariis	4,856	"	4	"	3 "
zusammen	399,712	Thlr.	17	Sgr.	2 Pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind von den Versicherungssummen:

a) der Gebäude erster Classe ein Beitrag von	4	Sgr.	pro 100 Thlr.
b) " " zweiter " " " "	9	"	
c) " " dritter " " " "	25	"	
d) " " vierter " " " "	24	"	

erforderlich und durch die resp. unterm 22. Juli 1847 und 19. Januar 1848 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den vorverzeichneten 227 Bränden sind:

202 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
13 " Gewitter,
6 " muthmaßliche Brandstiftung,
5 " absichtliche Brandstiftung und
1 " Selbstentzündung

entstanden.

In den, wegen der absichtlich oder durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist einer der Inculpaten laut bestätigten Erkenntnisses erster Instanz zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt, wohingegen ein anderer von der vorsätzlichen Brandstiftung nur vorläufig freigesprochen, und endlich ein dritter für unvorsichtiges Verursachen eines Brandes mit 20 Ruthenhieben bestraft worden ist.

Alle übrigen Untersuchungen sind theils, so weit sie beendigt, erfolglos geblieben, theils schweben dieselben noch.

Das unterm 8. Januar d. J. pro IItes Semester 1847 abgeschlossene Haupt-Lagerbuch weist an Versicherungen:

in der ersten Classe einen Betrag von	16,397,925	Thlrn.,
" " zweiten " " " "	20,855,075	"
" " dritten " " " "	37,510,525	"
" " vierten " " " "	766,925	"
mithin zusammen ein Versicherungs-Capital von	75,530,450	Thlrn.

nach.

Schließlich müssen wir noch des umsichtigen und muthvollen Benehmens des Büdners Kegel zu Petkus, Jüterbogkschen Kreises, bei Dämpfung eines am 7. Juli v. J. daselbst ausgebrochenen Feuers lobend mit dem Bemerken erwähnen, daß demselben durch die Milde des hohen XXIIsten Communal-Landtages der Kurmark eine extraordinaire Belohnung von Zwanzig Thalern bewilligt und von uns gezahlt worden ist.

Berlin, den 12. Februar 1848.

General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Rath von Scheel ist von hier als Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent an die Königliche Regierung zu Posen versetzt. In dessen Stelle ist der Regierungs-Rath Kroenig, bisher zu Minden, zum Justitiarius bei der hiesigen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten ernannt und in dieser Eigenschaft beim hiesigen Regierungs-Collegio eingeführt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Adolph Herrmann Friedrich Graf zu Solms-Baruth ist zum Regierungs-Referendarius beim hiesigen Regierungs-Collegio angenommen worden.

Dem Förster Leopold Ferdinand Brandt ist die Försterstelle zu Moorlake, im Forstreviere Potsdam, nachdem er dieselbe bisher schon interimistisch verwaltet hat, definitiv übertragen worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Herrmann Ludwig Theodor Meyenburg zu Pritzwalk ist als Feldmesser vereidet worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Heimbach ist zum Diaconus zu Meyenburg und Prediger zu Penzlin, in der Diöces Pritzwalk, bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Gottberg, in der Superintendentur Neu-Ruppin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Lauer erledigt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Braun ist als Lehrer der Vorbereitungs-Classe an dem Gymnasium zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Inspector Rosemeyer zu Hohennauen ist als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des zweiten ländlichen Bezirks und der Rittergutsbesitzer von Bredow auf Schwanebeck zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des neunten ländlichen Bezirks des Westhavelländischen Kreises gewählt, und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Krummensee, in der Superintendentur Bernau, ist von einer nicht genannt sein wollenden Künstlerin zu Berlin ein werthvolles Oelgemälde: Christus mit der Dornenkrone, in einem goldenen Rahmen, zum Geschenk gemacht worden.

Die Kirche zu Schrepkow, in der Superintendentur Pritzwalk, hat folgende Geschenke erhalten: eine Kirchen-Bibel von dem Besitzer des Ritterguts Neu-Schrepkow, Postmeister Voigt; eine Altardecke von schwarzem Sammet-Manchester mit silbernen Franzen, eine desgleichen Tauftischdecke und Bekleidung des Kanzelpults und des Polsters der Kanzelbrüstung, wozu die Beiträge von fast sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde zusammengebracht wurden; eine dergleichen Kanzelpultdecke mit silbernen Quasten, von sechs Gemeindegliedern, und ein neusilbernes Taufbecken vom Prediger des Orts.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Markt-Ordnung für die Stadt Berlin, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 9ten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Wochenmarkt-Ordnung für Berlin.

№ 22.

Zahl der Wochenmärkte.

§ 1. Die Berliner Wochenmärkte finden Statt:

Montags und Donnerstags auf dem Neuen Markt,
" " Alexanderplatz,
" " Leipzigerplatz.

Dienstags und Freitags auf dem Neuen Markt,
am Oranienburger Thor,
am Frankfurter Thor.

Mittwochs und Sonnabends auf dem Neuen Markt,
" " Molkenmarkt,
" " Gendarmenmarkt,
" " Dönhofsplatz,
am Halleschen Thor,
am Rosenthaler Thor.

§ 2. Außerdem werden noch:

1) des Sonntags auf dem Neuen Markt und am Rosenthaler Thor Frühmärkte,
2) Montags und Donnerstags auf dem Neuen Markt und Dienstags und Freitags auf dem Dönhofsplatz Abendmärkte abgehalten.

§ 3. Zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören:

Wochenmarkt-Artikel.

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren. — Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildprett aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe, unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§ 4. Andere, als die vorstehend aufgeführten Artikel und Kramwaaren jeder Art, dürfen auf den Wochenmärkten nicht verkauft werden, und wo solches noch hin und wieder aus älterer Zeit her geschieht, muß der Handel mit denselben am 1. Januar 1849 aufhören. Kramwaarenhändler, welche ihre Verkaufsstelle auf dem Wochenmarkt länger als drei Monate nicht benutzt haben, werden sogleich ausgeschlossen.

§ 5. Zu den Victualien, welche auf den Märkten verkauft werden können, dürfen Getränke, namentlich Bier und Branntwein, nicht gerechnet werden. Jedoch soll zur Bequemlichkeit der Marktfieranten der Handel mit gekochtem Kaffee gestattet sein.

Verkaufsorte für die einzelnen Artikel.

§ 6. Die vorstehend (§ 3) genannten Artikel dürfen, mit Ausnahme von Getreide, Stroh, Heu, Holz und Torf, so wie Landtaback in Wagenladungen, und kleinem Schlachtvieh auf allen Wochenmärkten feil gehalten werden.

§ 7. Für Getreide findet der Landmarkt täglich auf dem Gendarmenmarkt und der Wassermarkt täglich an der Friedrichsbrücke statt.

§ 8. Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, so wie Torf, werden nur auf dem Alexanderplatz und dem Gendarmenmarkt an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen zugelassen.

§ 9. Landtaback in Wagenladungen darf Dienstags und Freitags, im Herbst jedoch täglich, in der Klosterstraße zu Markte gebracht werden.

§ 10. Für Kälber, Schaafvieh, Schweine und Ziegen ist der Viehmarktplatz am Landsberger Thore mit bestimmt, woselbst sie täglich verkauft werden dürfen.

§ 11. Für Fische findet, außer auf den Wochenmärkten, ein täglicher Markt an dem Inselgebäude und auf dem Spittelmarkt statt.

§ 12. Mit frischem Obst darf in den zutreffenden Jahreszeiten täglich an der Friedrichsbrücke von den Werderschen Obstzüchtern, mit sauren Kirschen auch in der Klosterstraße Markthandel getrieben werden.

§ 13. Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Radischen, Rüberettige, Zimmt- und Fastenprezeln, eingelegte Gurken, Bollen, Bücklinge und Flundern, Milch, Reiserbesen und Sand können täglich in den Häusern und auf den Straßen, nach Maaßgabe der dazu ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine, verkauft werden. Verkauf im Umherziehen.

§ 14. Andere als die oben genannten (§ 13) Gegenstände, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören und von außerhalb zu Markte gebracht werden, dürfen an keinen andern als den für den Markt bestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft und verkauft werden. Nur bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen und frischem Obst ist der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu angewiesenen Anlegeplätzen gestattet. Vorkauf.

§ 15. Der Besuch der Wochenmärkte und der Kauf und Verkauf auf denselben steht Jedermann mit gleichen Befugnissen frei; Händler müssen dabei, wie sich von selbst versteht, zum Betriebe des Handelsgewerbes überhaupt berechtigt sein. Besuch der Wochenmärkte.

§ 16. Wegen Taschen- oder Marktdiebstahls bestrafte Individuen jedoch dürfen nur nach eingeholter besonderer Erlaubniß des inspicirenden Markt-Polizeibeamten auf den Wochenmärkten erscheinen und unter der von ihm angeordneten speciellen Aufsicht ihre Einkäufe vornehmen.

§ 17. Wenn sie dieser Vorschrift zuwider handeln, werden dieselben, in sofern sie nicht besondere Strafe verwirkt haben, für die Dauer des Marktes in polizeiliche Haft genommen.

§ 18. Personen, die ihre Dienste als Marktträger anbieten wollen, müssen nummerirte Legitimationskarten und mit gleicher Nummer versehenes Tragegeräth bei sich führen, sich auch in allen übrigen Stücken nach den über ihren Gewerbebetrieb erlassenen besonderen Bestimmungen verhalten. Marktträger.

§ 19. Der Markt, d. h. der eigentliche Handel, beginnt auf den gewöhnlichen Wochenmärkten (§ 1) in den Sommermonaten, vom 1. April bis 1. October, um 6 Uhr, in den Wintermonaten, vom 1. October bis 1. April, um 7 Uhr Morgens, und dauert bis 1 Uhr Mittags. Der Anfang des Marktes wird durch das Aufziehen der Marktflagge, wo eine solche vorhanden, und dessen Beendigung durch das Einziehen derselben kund gethan. Vor und resp. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden. Dauer des Marktes.

§ 20. In Betreff dieser Schlußzeit macht der des Sonnabends auf dem Gendarmenmarkt stattfindende Wochenmarkt eine Ausnahme, indem dieser wegen Nähe der Kirchen und der darin stattfindenden gottesdienstlichen Verrichtungen schon um 12 Uhr Mittags vollständig beendigt und der Platz selbst von allen Marktutensilien geräumt sein muß.

§ 21. Die Sonntags-Frühmärkte (§ 2 ad 1) müssen in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber um 8½ Uhr geschlossen und spätestens eine halbe Stunde nach dem Schluß sämmtliche Utensilien vom Marktplatze fortgeschafft sein.

Die Abendmärkte (§ 2 ad 2) dauern von 1 Uhr Mittags bis 5 Uhr Abends in den sechs Wintermonaten und bis 7 Uhr Abends in den sechs Sommermonaten.

§ 22. Die Handelsstellen werden den Verkäufern von dem inspicirenden Marktstellen.

Polizeibeamten angewiesen, dessen Anordnungen ein Jeder pünktlich Folge zu leisten hat. Glaubt der Eine oder Andere sich in seinen Rechten verletzt, so bleibt ihm die Beschwerde bei dem Polizei-Präsidium überlassen.

§ 23. Die Ordnung, in welcher diese Stellen vertheilt werden, richtet sich theils nach den zu Markte gebrachten Gegenständen, theils nach den Verkäufern, indem die verschiedenen Gattungen der Wochenmarkt-Artikel im Zusammenhange bleiben, und die Producenten von den Händlern getrennt aufgestellt werden müssen.

Diejenigen Verkäufer, welche ihre Waaren regelmäßig zu Wagen anfahren, erhalten die zunächst an der Straße belegenen Handelsplätze.

§ 24. Die Größe und Ausdehnung der Marktstände richtet sich jederzeit nach der Oertlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß den Schlächtern ein Raum von 6 Fuß, den Wild- und Federviehhändlern ein Raum von 8 Fuß, den Vorkosthändlern aber von 10 Fuß Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen gegeben wird. Die Tiefe dieser Handelsstellen richtet sich lediglich nach dem vorhandenen Raum.

Den Gärtnern kann in der Regel eine Stelle von 8 Fuß Frontlänge zugestanden werden.

§ 25. Kein Verkäufer ist berechtigt, seine Marktstelle einem Andern zu überlassen, er muß es sich daher gefallen lassen, daß sie anderweitig vergeben wird, wenn er von ihr keinen Gebrauch macht. Das Aufrücken in eine bessere Stelle erfolgt nach der Anciennität.

§ 26. Ueberhaupt hat Niemand einen dauernden Anspruch auf eine bestimmte Handelsstelle, da eintretende Umstände die Benutzung des Platzes zu andern Zwecken, und die Verlegung der Marktstände nothwendig machen können.

§ 27. Die Marktverkäufer müssen mit den nöthigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waare versehen sein. Das Aufschütten des Obstes, der Kartoffeln, Bollen, Gurken und dergleichen auf bloßer Erde darf unter keinen Umständen stattfinden.

§ 28. Einen Plan oder eine sonstige Bedachung über die zu Markte gebrachten Gegenstände anzubringen ist im Allgemeinen nicht statthaft. Da indessen mehrere Wochenmarkt-Artikel durch den Einfluß der Witterung leiden, so soll dies in einzelnen Fällen nachgegeben werden. Die Erlaubniß hierzu ertheilt der Markt-Polizei-Inspector. Die Bedachung muß aber genau nach seiner Anweisung und jederzeit so angebracht werden, daß sie weder der Passage hinderlich wird, noch dem Publikum überhaupt zum Nachtheil gereichen kann.

Aufbauen.

§ 29. Mit dem Aufbauen des Marktes darf nicht früher als eine Stunde vor dem Anfang des eigentlichen Marktverkehrs begonnen werden, in den Sommermonaten daher nicht vor 5 und in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr.

§ 30. Die Wagen müssen, soweit es thunlich, beim Abladen nicht neben einander, sondern einer hinter den andern auffahren, und dürfen nicht länger auf dem Marktplatze verweilen, als zum Abladen der Waaren unumgänglich nöthig ist. Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen.

§ 31. Nur den auswärtigen Handelsleuten, welche ihre Waare mittelst Fuhre hierher bringen, ist es nachgelassen, ihre Wagen auf dem Markt nach An-

weisung der Markt-Polizeibeamten aufzufahren, und von denselben herab die Waare zu verkaufen.

§ 32. Solche Verkäufer dürfen jedoch keine Kasten, Körbe oder andere Behältnisse neben dem Wagen absetzen, um aus diesen gleichzeitig zu verkaufen. Wollen sie dies, so müssen sie eine ordentliche Verkaufsstelle auf dem Markte selbst einnehmen, den Wagen aber von demselben fortschaffen.

§ 33. Auch die Handwagen, auf welchen die Waaren zu Markte gebracht werden, sind nach erfolgtem Abladen vom Marktplatze zu entfernen, es sei denn, daß die Waare ihrer Beschaffenheit nach auf den Wagen verbleiben muß und durch dessen Aufstellung die Handelsstelle selbst keine größere Ausdehnung erhält.

§ 34. Die Aufstellung der Bänke und Sitze für die Verkäufer muß zur Vermeidung jeder Störung im Marktverkehr vor dem Beginn des Marktes geschehen, und bleibt dafür der Pächter des Stättegeldes oder der sonstige Unternehmer dieses Geschäfts der Behörde verantwortlich.

§ 35. Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist sowohl den Verkäufern, als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein, und dürfen gleichfalls nicht auf dem Markte gelassen werden.

§ 36. Der Gebrauch von Kohlenbecken ist zwar auf den Wochenmärkten gestattet, jedoch müssen dieselben von Eisen, Blech, Messing oder Kupfer sein und die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben, auch nicht zum Kochen von Speisen und Getränken benutzt werden.

Beschaffenheit der Lebensmittel.

§ 37. Niemand darf solche Lebensmittel zu Markte bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden können. Dahin sind u. a. zu rechnen: abgestandene alte Fische, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kartoffeln u. s. w. Finden sich dergleichen, auch nur verdächtige Nahrungsmittel vor, so ist deren Verkauf sofort einzustellen, und es erfolgt ihre Beschlagnahme und Untersuchung durch einen Sachverständigen. Bestätigt sich der Verdacht, und können die Waaren in einen genießbaren Zustand nicht zurückversetzt werden, so sind dieselben auf Kosten des Eigenthümers zu vergraben; entgegengesetzten Falles aber dem Verkäufer zurückzugeben, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 38. Unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen dienendes Obst darf zwar zu Markte gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden.

§ 39. Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin jede zur Maaß- oder Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit schädlichen oder unschädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Vermischung der Butter oder Milch mit Wasser und dergleichen zu rechnen ist, wird außer der Confiscation mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe geahndet.

Verhalten beim Handel.

§ 40. Ein jeder Verkäufer muß richtiges Preußisches Maaß und Gewicht halten, und kein anderes mit sich führen; da der Einwand, daß er es nicht zum Messen und Wägen, sondern zu andern Zwecken benutze, kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund ist.

§ 41. Da die Courantrechnung bei den Groschen abgeschafft ist, so spricht bei jedem nach Groschen abgeschlossenen Handel die gesetzliche Vermuthung dafür, daß Silbergroschen gemeint seien.

§ 42. Der Verkauf von finnigem Fleische, dessen Genuß an sich der Gesundheit keinen Nachtheil bringt, ist zwar erlaubt, indessen ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer vor dem Abschluß des Handels mit dieser Eigenschaft des Fleisches bekannt zu machen. Geschieht dies nicht, so muß der Verkäufer nicht allein das Fleisch zurücknehmen, sondern es trifft ihn außerdem noch Strafe.

§ 43. Den Fleischern ist verboten, Köpfe, Füße, Knochen und andere dergleichen weniger genießbare Gegenstände als Beilage zu dem Braten und dem Kochfleische mit einzuwiegen. Diese Theile müssen vielmehr für sich allein und zu besondern Preisen verkauft werden.

§ 44. Wer Roßfleisch zum Verkauf auf den Markt bringt, darf nicht gleichzeitig anderes Fleisch feilhalten und muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch" führen.

§ 45. Niemand darf den Andern durch Zurückdrängen und auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten oder darin stören.

§ 46. Die Verkäufer von Kartoffeln dürfen während des Markthandels den Preis nicht steigern, widrigenfalls sie vom Markte fortgewiesen werden.

Polizeiliche Aufsicht.

§ 47. Auf den Haupt-Marktplätzen sind Buden zum beständigen Aufenthalt der inspicirenden Polizeibeamten während der Dauer des Wochenmarktes eingerichtet, auf denen sich zugleich die Marktflagge befindet, und woselbst alle auf den Marktbesuch und Handel bezügliche Beschwerden vorgebracht werden können. Zur Prüfung der Klagen über unrichtiges Maaß oder Gewicht werden in der Marktbude die nöthigen Probemaaße und Gewichte gehalten.

§ 48. Streitigkeiten über den bedungenen Preis oder die Beschaffenheit der Waare gehören zwar zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Jedoch hat der Markt-Polizeibeamte in so weit Kenntniß davon zu nehmen, als dergleichen Differenzen nicht bis zur Störung der Ruhe und Ordnung ausarten dürfen. Er hat daher die streitenden Partheien zu einem ruhigen Verhalten zu ermahnen, eine gütliche Ausgleichung unter ihnen zu versuchen, und wenn diese nicht zu erreichen ist, sie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Fährt Einer oder der Andere in seinem ruhestörenden Betragen fort, so ist er vom Markte zu verweisen.

Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

§ 49. Käufer und Verkäufer sind gehalten ihr Benehmen so einzurichten, daß weder der Anstand noch die öffentliche Ruhe gestört wird. Müßiges, zwecklose Stillstehen, wodurch die freie Passage leidet, und bei entstandener Unruhe der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

§ 50. Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres vom Markte verwiesen, und dürfen sich an diesem Tage auf demselben nicht wieder betreten lassen. Die Bestrafung des schuldigen Theils bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 51. Grobe Widersetzlichkeiten gegen die Polizeibeamten selbst oder

gegen deren Anordnungen sind nach Bewandniß der Umstände mit sofortiger Verhaftung unter Vorbehalt der weiteren Untersuchung und Bestrafung zu ahnden.

Abbauen.

§ 52. Sobald das Signal zum Abbauen des Marktes durch Einziehen der Marktflagge gegeben ist, welches um 1 Uhr Mittags und Sonnabends auf dem Gendarmenmarkt um 12 Uhr geschieht, müssen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern auch ihre Handelsutensilien zusammenpacken und fortschaffen. Es ist daher ihre Sache, für die rechtzeitige Ankunft ihrer Transportmittel zu sorgen; da der Platz spätestens eine Stunde nach dem Marktschluß von allen Waaren und Utensilien geräumt sein muß.

§ 53. Bei dem Aufladen und dem An- und Abfahren der Wagen ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie im § 30 bei dem Aufbauen des Marktes vorgeschrieben ist. Kein Fuhrwerk darf zur Abwartung des Marktschlusses in den angrenzenden Straßen des Marktes aufgestellt bleiben.

§ 54. Es ist durchaus unstatthaft, Schragen und andere Marktutensilien, namentlich Fleischblöcke auf dem Marktplatze, oder in der Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beendigtem Markt noch wahrgenommen werden, sind sie auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers von Polizei wegen wegzuschaffen, und wenn dieser nicht binnen 8 Tagen die Rückgabe nachsucht, zu verkaufen. Der Erlös wird mit Zurückweisung aller Ansprüche des sich später meldenden Eigenthümers, nach Abzug der Kosten, zur Stadt-Armen-Casse abgeführt.

§ 55. Dasselbe gilt von den Fischbehältern, in so fern solche nicht ihren beständigen Stand auf den Verkaufsstellen haben.

Alle Fischbehälter, bei denen letzteres der Fall ist, müssen täglich des Abends entleert, des Morgens aber wieder mit frischem Wasser gefüllt werden.

§ 56. Zur Schonung des Straßenpflasters darf die Entleerung der Fischfässer vom Wasser niemals durch Umstürzen geschehen. Vielmehr muß in dem Boden der Fischbehälter ein Zapfloch angebracht und durch dieses vermittelst einer untergelegten, bis in den Rinnstein reichenden Rinne das Wasser abgelassen werden. Dies muß auch geschehen, wenn das Wasser während der Marktzeit gewechselt werden soll.

§ 57. Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und anderen größeren Abgängen ist ebenfalls untersagt. Dergleichen muß jeder Verkäufer zusammenraffen und mit den Handelsutensilien zugleich fortschaffen.

§ 58. Die Bänke und Sessel muß der Stättegeldpächter, oder wer solche sonst vermiethet, unmittelbar nach dem Schluß des Marktes vom Platze wegschaffen lassen. Der Stättegeldpächter oder sonstige Vermiether bleibt in dieser Beziehung für sein Dienstpersonal allein verantwortlich.

Stättegeld und dessen Erhebung.

§ 59. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütigung für den überlassenen Raum oder den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.

§ 60. Eine solche Abgabe ist das Stättegeld, welches dem hiesigen Magistrat für die einzelnen Verkaufsstellen nach Maaßgabe ihres Umfanges zusteht und von dem Stättegeldpächter erhoben wird.

§ 61. Für die Wochenmärkte beträgt dieses Stättegeld

1) für eine Wagenladung ..... 1 Sgr. 3 Pf.,
2) für den laufenden Fuß jeder andern Verkaufsstelle ..... — " 1 "
3) für lebendes Geflügel, welches nicht auf Karren oder in andern Behältnissen ausgestellt ist, pro Stück ..... — " 1 "

§ 62. Die Zahlung des Stättegeldes liegt dem Marktverkäufer ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen, und es wird hierbei auf den Einwand, daß der Marktfierant noch nichts verkauft und daher kein Zahlungsmittel habe, nicht Rücksicht genommen.

§ 63. Die Bewohner des platten Landes und kleinerer Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigene Erzeugnisse an Getreide, Victualien oder andere Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kiehn, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf u. s. w., oder Futter für das Vieh, als: Heu, Stroh, Häcksel u. s. w. auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, sind zwar ohne Ausnahme von der Erlegung des Stättegeldes befreit.

§ 64. Dieselben müssen jedoch, wenn sie diese Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß des Magistrats oder Schulzen ihres Wohnorts des Inhalts bei sich führen: daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, und dieses Zeugniß den Stättegelderhebern auf Verlangen vorzeigen.

§ 65. Kein Verkäufer ist verpflichtet, von dem Stättegeldpächter Bänke, Stühle u. s. w. zu miethen. Wünscht er jedoch von dem Pächter einen Sitzplatz auf einem Stuhl oder einer Bank, so zahlt er dafür, incl. des Transports, 8 Pf.

§ 66. Der geltende Stättegeldtarif selbst, vom 3. September 1824, ist zu Jedermanns Ansicht in der Marktbude des inspicirenden Polizeibeamten aufgehängt.

§ 67. Etwanige Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des Stättegeldes oder dessen Betrag sind zur Kenntniß des Markt-Polizeibeamten zu bringen, welcher mit Vorbehalt der weiteren Bestimmung des Polizei-Präsidii nach Anleitung des Tarifs eine einstweilige Entscheidung zu treffen und, wenn er den Verkäufer zur Zahlung für verpflichtet hält, das Stättegeld bis zum nächsten Markttage in Verwahrung zu nehmen hat.

§ 68. Von einer Ueberhebung ist jederzeit dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen.

§ 69. Dagegen werden auch alle gerechte Forderungen des Stättegelderhebers auf Anrufung des polizeilichen Beistandes von dem Markt-Polizeibeamten in Schutz genommen werden.

Strafen. § 70. Uebertretungen der Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, in so fern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 9. Februar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 10. März. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2932. Reglement über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

№ 2933. Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848.

Bahn-Polizei-Reglement
für
die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

In Ausführung der Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird hierdurch für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, unter Aufhebung der bisher für jene Eisenbahnen bestandenen besonderen Bahn-Polizei-Reglements, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director, (der zugleich Vorsitzender oder Mitglied des Directorii sein kann), anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst vom Staate anzuordnenden Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Finanz-Minister die dazu bestimmte Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§ 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen,
die Bahnhof-Inspectoren,
die Bahnhof-Aufseher,

die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes, wenn dieser auf dem Lande ist, von dem betreffenden Kreis-Landrathe vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglich rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

In den mit den Bahn-Polizei-Beamten abzuschließenden Dienstverträgen muß sich die Eisenbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, Ordnungsstrafen zu verhängen. Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§ 7. Die Königlichen Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Königlichen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§§ 1 und 2) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§ 10. Mit Ausnahme derjenigen Königlichen Beamten, welche Dienstgeschäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Auch die Ueberwachung der Ordnung auf diesen Vorplätzen steht, so weit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahn-Polizei-Beamten zu.

§ 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen ist verboten.

Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§ 14. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür festgesetzten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§ 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 16. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des § 25 a zu ahnden.

§ 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§ 19 a. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 19 b. Das Nachlaufen hinter einem in Gang gesetzten Zuge, so wie das Einspringen in einen solchen Zug oder der Versuch dazu, ist verboten.

§ 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§ 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungsälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in einem andern sich für die Mitnahme erklären.

§ 25 a. Wer den, in den §§ 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu Funfzig Thalern Geld, resp. sechs Wochen Gefängniß.

§. 25 b. Ein Abdruck der §§ 8 bis 25 a dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen sind auf den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§§ 1 und 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 25 a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 27 a. Im Falle einer Verhaftung, ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§ 27b. In Betreff der Straffestsetzungen gegen Personen aus dem Publikum, auf Grund dieses Reglements, sind nur das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, die Landräthe in den Kreisen, welche von den bezüglichen Bahnen betroffen werden und die städtischen Polizei-Behörden zu Potsdam, Brandenburg, Magdeburg und Halle, mit Vorbehalt des Recurses an die betreffende Oberbehörde, competent.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 55) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, vom Zuge aus sichtbar, zu bezeichnen.

§ 29. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commissarius nicht vorgenommen werden.

§ 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhöhungen berühren können.

§ 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§ 32. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§ 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Weg-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barriere solcher Wege-Uebergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges revidiren und Falls er sie offen finden sollte, schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 5 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der § 14 gedachten Uebergänge müssen alle Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der fahrplanmäßigen einzelnen oder zusammen gehörenden, durch Signal bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§ 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf anderen Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commissarius nicht vorgenommen werden.

§ 36. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Locomotivschuppen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§ 37. Es ist ein Register über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von Drei Tausend Meilen Länge durchlaufen ist, ist der Dampfkessel vermittelst einer hydraulischen Presse auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Commissarius auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§ 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch,

sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§ 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhabe dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können. Diese Handhaben dürfen während der Fahrt von Feuerungs- oder sonstigem Material nicht bedeckt sein.

§ 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur Räder mit starken schmiedeeisernen Reifen angewendet werden; Räder ganz von Gußeisen sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§ 41. In jedem Zuge muß stets eine solche Anzahl von Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß, ohne die Bremsen am Tender, in den Personenzügen der vierte Theil, in den Güterzügen aber mindestens der sechste Theil der im Zuge laufenden Räderpaare durch kräftig wirkende Bremsvorrichtungen gehemmt werden kann. Als eine kräftig wirkende Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§ 42. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§ 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 46. Die Direction ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges regelmäßig stattfindet, und ist gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist.

Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine Prüfung bestanden haben und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§ 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große mit Schlagwerk versehene, des Nachts erleuchtete und von dem Zugange, so wie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von den Eisenbahn-Directionen ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§ 49. Auf allen doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§ 50. Auf den einspurigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mit begriffen.

§ 51. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile bei geraden Strecken und von 20 Minuten in den Curven nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) bei stark geneigten Bahnstrecken;
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§ 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegen gesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer, ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bei Tage bereits 500 Ruthen, bei Dunkelheit aber mindestens 1000 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Innehalten dieses Zwischenraumes halten.

§ 55. Die Bahnen dürfen bei Tage nur mit einer Geschwindigkeit von 9 Minuten auf die Meile befahren werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
2) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise stillhält;
3) beim Uebergang über Drehscheiben und Ausweichungen;
4) über alle Brücken, welche eisernen oder hölzernen Ueberbau und weitere Oeffnungen als 16 Fuß haben;
5) bei Nacht, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
6) auf den in der Ausbesserung befindlichen Strecken.

Das Tempo, in welchem in allen diesen Fällen gefahren werden muß, richtet sich nach den Umständen.

In der Nacht darf das Tempo nicht 11 Minuten auf die Meile übersteigen. — Nacht ist in den Monaten März bis October einschließlich die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jeder Zeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stunden-Zettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. Die

Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als sechs zwei Drittel ($6\frac{2}{3}$) Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§ 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die § 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§ 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§ 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsaufsehern zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven außer den in Nothfällen herbeigerufenen dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der von diesem dazu ausdrücklich ermächtigten Beamten auf der Bahn befördert werden.

Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen, zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 62. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. Schneepflug mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 64. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§ 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen

versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§ 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) langsam fahren;
3) stillhalten.

§ 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§ 69. Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen.

Die Einrichtung des Signals „der Zug geht nicht ab" bleibt den Directionen derjenigen Gesellschaften, wo solches noch nicht eingerichtet ist, anheim gestellt.

§ 70. Jeder Zug, welchem ein anderer nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 71. An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Hauptbahn-Geleisen müssen solche Zeichen gegeben werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§ 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. In diesem Zwecke soll bei allen Zügen entweder eine über den ganzen Zug hinweg gehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, oder es müssen eine Tenderwache und bestimmte, unter den beim Zuge befindlichen Beamten verabredete Zeichen eingerichtet werden.

§ 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§ 74. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und eben so den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königlichen Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlrn. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Straf-Befugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegen handelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§ 77. Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. Wo die Eingangs gedachten Behörden die Dienstentfernung verlangen können, kann der Königliche Commissarius die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen. Berlin, den 2. Februar 1848.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

* * *

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement wird hierdurch in Folge eines an mich ergangenen Erlasses der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Februar 1848.

№ 40. Verbot der Anwendung von Arsenik-Präparaten zum Färben des Papiers und des Handels mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten. l. 1059. Jan.

Es sind in neuerer Zeit durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt worden und hat sich daraus die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäß wird in Folge einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Januar d. J. die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen, bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. untersagt, auch darauf hingewiesen, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbotes entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng ausgeschlossen bleibt und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

Die Polizei-Behörden unseres Departements haben auf die Beobachtung des obigen Verbotes ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. März 1848.

№ 41. Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg. l. 784. Febr.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 24. Februar v. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 73) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1847 und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg sind zur Aufnahme der zur Zuchthausstrafe und zur Strafarbeit verurtheilten Verbrecher aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts, also aus dem ganzen Umfange des Potsdamschen Regierungsbezirks und aus der Stadt Berlin bestimmt. Beide Anstalten werden nach übereinstimmenden Grundsätzen, Instructionen und Etats verwaltet, und unterscheiden sich in den inneren Einrichtungen nur durch die Classification der Züchtlinge, indem die Anstalt zu Spandau die schwereren und jene zu Brandenburg die leichteren Gattungen männlicher Züchtlinge zur Strafvollstreckung anzunehmen hat, und alle weiblichen Sträflinge ausschließlich in die Brandenburger Anstalt eingeliefert werden.

2. Im Jahre 1847 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 878 und in der Anstalt zu Brandenburg 707 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1847 in beiden Anstalten

vorhandenen 1656 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 28 auf Lebenszeit, 397 über 10 Jahre, 703 von 1 bis 10 Jahren, 506 unter einem Jahre und 22 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 1656 Züchtlingen befanden sich in der Spandauer Anstalt 905 männliche, und in der Brandenburger Anstalt 499 männliche und 252 weibliche Sträflinge; die Zahl der detinirten weiblichen Verbrecher beträgt also gegen ein Siebentel der Gesammtzahl. Von den vorhandenen 1656 Züchtlingen sind allein von dem Criminalgericht der Stadt Berlin 1045, und von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk 611 eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der ganzen Zahl zwei Drittel beigetragen. Die Zahl der neuen Einlieferungen hat im Jahre 1847 in der Strafanstalt zu Spandau 407, und in der Strafanstalt zu Brandenburg, bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen 1209 Köpfe betragen.

3. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung von den vorhandenen 1656 Züchtlingen in beiden Anstalten 1455, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 201 Züchtlinge rechnen. Von den Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 1160 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 646 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1656 Züchtlingen gehören 944, also über die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 910 der ersten und 34 der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 346 Personen einmal, 294 zweimal, 132 dreimal, 95 viermal, 23 fünfmal, 10 sechsmal, 5 siebenmal, 4 achtmal und 1 eilfmal Zuchthausstrafe erlitten; und von den 944 Rückfälligen überhaupt sind 681, also mehr als zwei Drittel aus Berlin allein, und 263 aus dem diesseitigen Regierungsbezirk zu der jetzigen Abbüßung eingeliefert.

4. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1847 eine baare Einnahme von 31,478 Thlrn. 11 Sgr. 9 Pf. und in der zu Brandenburg von 24,982 Thlrn. 26 Sgr. 4 Pf. erzielt worden; außerdem haben die in den Büreaus, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeits-Ertrag in ersparten Ausgaben der Anstalt besteht, einen Ertragswerth von 3711 Thlrn. 27 Sgr. in der Spandauer und von 1853 Thlrn. 15 Sgr. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst hat für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person im Jahre 1847 in der Anstalt zu Spandau 4 Sgr. 8 Pf. und in der Anstalt zu Brandenburg 4 Sgr. 3 Pf. betragen.

5. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-Kosten, als an allgemeinen Administrations-Kosten, haben im Jahre 1847 für die Strafanstalt zu Spandau überhaupt 60,082 Thlrn. 24 Sgr. 6 Pf. und für die zu Brandenburg 53,248 Thlrn. 9 Sgr. 4 Pf. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil, und mit Hinzurechnung der General-Kosten kommen für das Jahr 1847 in der Strafanstalt zu Spandau auf 68 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. und in der Straf-

anstalt zu Brandenburg auf 75 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. zu stehen. In beiden Anstalten hat der Arbeitsverdienst den Betrag der Speisungs- und Bekleidungskosten gedeckt, und der Staats-Casse bleiben nur die General-Kosten zu tragen übrig.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. März 1848.

№ 42. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 529. Febr. I. 1969. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. A. Viereck zu Gransee die Agentur der Aachener Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Domainen-Beamte Gotzkowsky zu Fahrland die Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg niedergelegt haben, und daß in die Stelle des erstern der Kaufmann L. Franke zu Gransee als Agent der Aachener Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Gransee und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Das Seminar für Stadtschulen zu Berlin und Aufnahme-Prüfung für dasselbe.

Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin.

§ 1. Das Berlinische Seminar für Stadtschulen hat den dreifachen Zweck:

1) Lehrer für Stadtschulen sowohl theoretisch als practisch auszubilden,
2) die Fortbildung der hiesigen Hülfslehrer durch Lehrcurse und andere angemessene Mittel, namentlich durch die denselben gestattete Benutzung seiner Büchersammlung zu fördern,
3) den hier sich aufhaltenden Candidaten des Predigtamts Gelegenheit zu geben, sich mit dem Volksschulwesen theoretisch und practisch bekannt zu machen.

Die Bildung tüchtiger Lehrer für Stadtschulen wird jedoch in allen Beziehungen als der eigentliche Hauptzweck des Seminars betrachtet, welche die unter № 2 und 3 angegebenen Nebenzwecke sich unterordnen müssen.

§ 2. Um das angegebene Ziel der theoretischen und practischen Ausbildung der Seminaristen zu erreichen, muß von den Eintretenden, außer den allgemeinen Eigenschaften, welche zu segensreicher Führung des Schulamts erforderlich sind, auch ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntnissen gefordert werden. Wünschenswerth ist in dieser Beziehung:

1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalte der heiligen Schrift, mit den Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens und mit den vorzüglichsten Kirchenliedern bekannt sei;
2) daß er im Stande sei, sich in der deutschen Sprache fehlerfrei auszudrücken, seine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtschrei-

bung niederzuschreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch des Casus sowohl bei Verbis als bei Präpositionen Rechenschaft zu geben;

3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln und über die Gründe des Verfahrens Rechenschaft zu geben wisse;
4) daß er mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt sei, auf welchen die Ausmessung und Berechnung derselben beruht;
5) daß er die allgemeinen geographischen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umrisse und Grenzen der europäischen Länder, und in denselben die Gebirgszüge und Flußgebiete, so wie die Lage der Hauptstädte, angeben könne;
6) daß er aus der Geschichte wenigstens die Hauptbegebenheiten, wie sie in Bredows merkwürdigsten Begebenheiten aufgeführt werden, kenne, mit der biblischen Geschichte und Geographie aber so weit bekannt sei, als es für das Verständniß der heiligen Schrift erforderlich ist;
7) daß er eine gute Hand schreibe und im Gebrauch des Zirkels, des Lineals und des Maaßstabes wenigstens so weit geübt sei, um geometrische Figuren sauber und genau, nach vorgeschriebenen Verhältnissen zeichnen zu können;
8) daß er die nothwendigsten musikalischen Vorkenntnisse und die zu einer weiteren Ausbildung in der Musik erforderlichen Anlagen besitze.

§ 3. Da die Seminaristen schon während ihrer Bildungszeit Unterricht ertheilen sollen, so kann die Aufnahme in der Regel erst nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, so wie solcher, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben, kann nur unter besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umständen erfolgen.

§ 4. Wer die Aufnahme nachsuchen will, hat:

1) einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher, außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,
2) seinen Taufschein und Confirmationsschein,
3) ein Zeugniß über seine Schulbildung,
4) ein Zeugniß seines Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über seinen sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung, daß innerhalb der letzten zwei Jahre die Impfung der Schutzblattern mit Erfolg an ihm vollzogen oder wiederholt worden,
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminar gesorgt sei,

bei dem unterzeichneten Schul-Collegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf Grund der Prüfungs-Verhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sechszehn bis achtzehn Seminaristen in dem Local der Anstalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bei ihren Eltern oder bei nahen Anverwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminar, eine dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind verpflichtet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür jährlich Zehn Thaler in vierteljährlichen Raten zu entrichten.

§ 6. Die Anstalt hat zwar keine eigentlichen Freistellen, befindet sich aber im Besitz der nöthigen Mittel, um würdigen und bedürftigen Zöglingen im zweiten und dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Unterstützung zu gewähren.

Der Betrag der Unterstützungen im zweiten Jahre der Bildungszeit ist von den Umständen abhängig, erreicht aber in keinem Falle eine solche Höhe, daß davon alle Bedürfnisse eines Zöglings bestritten werden können. In dem dritten, überwiegend für practische Uebungen bestimmten Jahre wird denjenigen, welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit auszeichnen, der Regel nach eine Unterstützung von Achtzig Thalern gewährt. Berlin, den 19. Februar 1846.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

* * *

Mit Bezug auf vorstehende Nachricht machen wir hiermit bekannt, daß der Termin zur Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Donnerstag den 4. Mai d. J.

anberaumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben sich

am Mittwoch den 3. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr,

bei dem Herrn Rector Merget persönlich zu melden und dessen weitere Anweisung zu erwarten, vorher jedoch die im § 4 der vorstehenden Nachricht angegebenen Zeugnisse bei uns einzureichen. Berlin, den 26. Februar 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 25. Verfahren beim Verkauf des Getreides nach dem Maaße und Berechnung des Marktpreises desselben.

Da im hiesigen Getreidehandel die Gewohnheit entstanden ist, daß auf den Wispel bei den verschiedenen Getreidearten ein oder mehre Scheffel Aufmaaß von den Käufern gefordert werden, so sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, die Getreide-Producenten und Verkäufer darauf aufmerksam zu machen, daß das gesetzliche Wispelmaaß überall nur 24 Scheffel beträgt, und daher auch in keiner Getreideart ein Mehres geliefert zu werden braucht. Ebenso ist bei Berechnung der amtlich publicirten Marktpreise vom Getreide der Wispel immer zu 24 Scheffeln angenommen, weshalb diejenigen Getreideverkäufe, bei denen auf den Wispel

effectiv ein größeres Maaß geliefert worden ist, nur nach entsprechender Reduction des Scheffelpreises in Berücksichtigung gezogen sind.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 26. Anlegung zweier neuen Apotheken in Berlin.

Nach einem Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg soll für die Ertheilung der Concession zur Anlegung zweier neuen Apotheken in Berlin das Concurrenz-Verfahren eröffnet werden. Approbirte Apotheker erster Classe haben daher in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 13. Juli 1840 ihre weiteren Ausweise dem Polizei-Präsidium, und zwar binnen sechs Wochen, einzureichen. Es ist für nöthig erachtet worden, die neuen Apotheken resp. vor dem Anhaltschen Thore, bei der Kreuzung der Dessauer und Bernburger Straße, und vor dem Rosenthaler Thore in der Bergstraße, unfern der Invalidenstraße, anzulegen. Den in der Gegend der Königsstraße etablirten Herren Apothekern, denen eine Verlegung ihres Geschäftes erwünscht sein sollte, bleibt überlassen, als Bewerber mit aufzutreten, ohne daß jedoch jetzt schon ein besonderes Vorzugsrecht ihnen zugesichert werden könnte.

Berlin, den 1. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republication.

Nachstehende Bekanntmachung:

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für die der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten statt der bisher einzeln liquidirten Selbstkosten, ein feststehender Kur- und Verpflegungs-Kostensatz in Anwendung gebracht.

Derselbe ist

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Silbergroschen;
2) für einen kranken Hund oder ein kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pfennige

festgesetzt, für kranke Pferde jedoch nur versuchsweise so niedrig als geschehen normirt worden, und bleibt hier nach Maßgaabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung desselben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Kosten-Vorschuß auf 15 Tage mit resp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneischul-Casse

gezahlt werden und diese Vorschuß-Zahlung ist von 15 zu 15 Tagen mit denselben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

wird hiermit wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Berlin, den 2. März 1848.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1848 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen:

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Director Heinrich.
2) Specieller Pflanzenbau,
3) Wiesenbau,
4) Schafzucht,
   } Administrator Settegast.
5) Landwirthschaftliche Botanik,
6) Specielle Zoologie,
   } Dr. Heintzel.
7) Organische Chemie und landwirthschaftliche Technologie,
8) Physik,
   } Dr. Krocker.
9) Landwirthschaftliche Buchführung,
10) Feldmessen und Nivelliren,
    } Rendant Schneider.
11) Forstwirthschaft. Oberforstmeister Maron.
12) Zoodiäthetik — acute und ansteckende Krankheiten,
13) Extérieur des Pferdes,
    } Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Nachmittage werden außerdem benutzt zu:

a) landwirthschaftlichen Demonstrationen und Excursionen,
b) naturgeschichtlichen Excursionen und Demonstrationen,
c) chemisch analytischen Uebungen im Laboratorio,
d) forstwirthschaftlichen Excursionen und Demonstrationen der Cultur im Walde ꝛc.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 1. Mai 1848.

Anmeldungen wegen Annahme von Studirenden ꝛc. sind an den Unterzeichneten zu richten. Proskau bei Oppeln, den 21. Februar 1848.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt. Heinrich.

Personalchronik.

Der Oberarzt, practische Arzt und Operateur Dr. Gustav Heinrich Eduard Zimmermann zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Feldmesser Carl Wilhelm Koppin zu Neustadt-Eberswalde ist durch Handschlag an Eidesstatt als Vermessungs-Revisor verpflichtet und der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Feldjäger im reitenden Corps, Bogislav Rudolph Otto ebendaselbst als Feldmesser vereidigt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur dritten Armee-Corps.

Abgang.

Der Secretariats-Assistent Buchholz zur Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Beförderungen.

Der Registratur-Applicant Zange zum Registratur-Assistenten.

Vermischte Nachrichten.

Der Schiffssteuermann Carl Jaensch, aus Rothenburg a. d. S., hat am 11. Mai v. J. einen Knaben, welcher in einen Mühlengraben zu Brandenburg gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Jaensch bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 2. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Teschendorf, in der Superintendentur Zehdenick, ist von mehreren Gemeindegliedern mit 2 großen Altarleuchtern aus Gußeisen und von einem ungenannten Gemeindegliede mit 2 großen Wachskerzen beschenkt worden.

Die Gemeinde Knoblauch, in der Superintendentur Nauen, hat mit bedeutendem Kostenaufwande ein neues Schulhaus mit bequem eingerichteter Wohnung für den Lehrer und geräumiger Stallung erbaut, worüber der genannten Gemeinde hiermit ein belobigendes Anerkenntniß ertheilt wird.

Potsdam, den 2. März 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 17. März. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2934. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreis-Obligationen im Betrage von 128,000 Thlrn. Vom 14. Januar 1848.

№ 2935. Verordnung über die Errichtung von Handelskammern. Vom 11. Februar 1848.

Bekanntmachung.

In Folge anderweitiger Organisirung der Eisenbahn-Commissariate ist das von dem Herrn Regierungs-Rath Wilckens hierselbst provisorisch verwaltete Commissariat der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn dem Herrn Landrath Grafen von Keller zu Erfurt übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 43, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 14. Februar 1848.

№ 44. Die zeitweise Verlegung des Steuer-Amts-Locals in Spandau. IV. 265. Febr.

Vom 1. April d. J. ab wird zeitweise, wegen eines Neubaues das Local des Steueramts zu Spandau aus dem Hause № 50 nach dem № 68 der Breiten Straße verlegt, wodurch der § 11 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Spandau eine Abänderung erleidet, indem die in das Potsdamer Thor einzubringenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, vom 1. April d. J. ab, nicht mehr durch die Potsdamer Straße über den Alten Markt in die Breite Straße,

sondern vom Potsdamer Thore unmittelbar durch die Mauerstraße in die Breite Straße zu führen sind.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 11. März 1848.

№ 45. Berliner Marktpreise pro Februar 1848. I. 723. März.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	10	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	19	"	9	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	17	"	1	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	14	"	1	"
für den Scheffel Hafer	1	"	2	"	6	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	27	"	1	"
für den Centner Heu	1	"	2	"	2	"
für das Schock Stroh	8	"	21	"	11	"
für den Centner Hopfen	8	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. März 1848.

№ 46. Salzankauf von den Schiffern u. Schiffsknechten. IV. 75. März.

Um wiederholentlich sowohl die Schiffer vor Veruntreuungen bei den Salz-Transporten, als auch das Publikum vor Ankauf oder Abnahme des veruntreuten Salzes zu verwarnen, bringen wir die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlicher Ladungs-Gegenstände der Schiffer und Schiffsknechte betreffend, wiederum in Erinnerung, welche dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von „Ueberkahn" oder „Sprott" verkaufen können, so verordnen wir, wie folgt:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von „Sprott, Ueberkahn u. s. w." verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich bestraft. (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1328.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute und Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufs von der anderen Seite, keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

und machen zugleich auf die Strafe Derjenigen aufmerksam, welche von den mit dem Transporte von Salz-Ladungen beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizei-Behörden und Steuerbeamten der betreffenden Gegenden werden hierdurch zugleich angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben. Königl. Regierung.

Potsdam, den 3. März 1848.

№ 47. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 905. Febr. I. 1185. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann F. Braeckow zu Kyritz die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat und in dessen Stelle der Kaufmann D. A. Richter daselbst als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Kyritz und Umgegend, und daß in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Grabow zu Cremmen der Kaufmann W. F. Fischer daselbst als Agent der London-Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät für die Stadt Cremmen und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 48.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Februar

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.						
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	10	8	1	13	1	1	17	9	—	26	9	2	7	2	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	6	5	1	15	—	1	10	—	1	1	—	2	6	—	1	—	—
3	Dahme	2	14	9	1	13	3	1	18	9	1	3	11	3	—	—	1	19	2
4	Havelberg	2	10	10	1	14	—	1	10	—	—	29	5	2	7	2	—	—	—
5	Jüterbogk	2	16	7	1	15	5	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	14	6	1	18	9	1	16	6	1	7	4	2	15	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	10	—	1	17	6	1	15	—	1	2	6	2	—	—	1	5	—
8	Oranienburg ...	2	19	5	1	17	8	1	13	9	1	3	1	2	9	5	1	2	3
9	Perleberg	2	9	4	1	13	1	1	7	6	1	8	9	2	11	1	—	—	—
10	Potsdam	2	11	10	1	19	7	1	11	7	1	2	3	2	7	—	—	27	4
11	Prenzlau	1	29	5	1	14	2	1	—	—	—	26	11	1	17	4	—	15	—
12	Rathenow	2	15	2	1	18	10	1	15	8	1	2	3	2	14	8	—	25	—
13	Neu-Ruppin	2	15	—	1	13	8	1	11	—	—	29	5	2	6	6	—	—	—
14	Schwedt	2	16	3	1	17	10	1	11	11	1	—	8	1	29	3	—	—	—
15	Spandau	2	11	3	1	17	11	1	16	9	1	2	9	2	10	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	15	7	1	13	4	—	28	10	2	2	2	—	—	—
17	Templin	2	—	—	1	15	6	1	15	—	1	1	3	1	25	—	—	23	—
18	Treuenbrietzen ...	2	15	9	1	16	1	1	11	—	1	4	4	2	22	6	—	—	—
19	Wittstock	2	13	6	1	13	4	1	9	11	—	27	9	2	13	11	—	27	4
20	Wriezen a. d. O.	2	17	11	1	15	11	1	14	6	1	—	9	2	9	8	—	—	—

sämmtlicher Königlichen Regierung zu Potsdam abgehalten werden, Victualien-Durchschnitts-Marktpreise 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
7	1	11	—	16	9	1	3	3	—	7	3	1	3	1	3	6	—	7	9	—	—
7	11	3	—	19	2	1	6	3	6	8	6	1	4	1	6	3	—	18	—	9	—
8	—	—	—	17	6	—	8	2	6	7	2	1	6	1	9	3	6	7	—	7	—
—	—	—	—	17	8	—	9	2	6	8	—	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
8	18	9	—	20	8	—	11	3	—	7	6	1	6	2	6	3	—	8	—	7	6
7	24	7	—	22	7	1	—	3	—	7	6	1	—	1	3	4	—	19	—	6	4
7	—	—	—	24	—	—	11	3	—	8	—	1	3	1	6	2	6	10	—	8	—
8	—	—	—	21	3	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
9	7	6	—	18	10	1	—	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
8	4	8	—	23	4	—	—	3	5	10	6	1	5	1	11	4	5	14	2	10	7
7	15	—	—	21	10	—	9	3	6	7	6	1	—	1	—	4	—	16	—	10	—
7	—	—	—	20	3	1	—	3	—	8	—	1	2	1	4	4	—	14	—	9	—
6	22	6	—	20	—	1	3	3	—	7	6	1	—	1	3	3	3	13	6	9	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	1	—	1	6	—	—	12	—	12	—
—	—	—	—	25	8	2	—	4	—	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	16	—	—	—	3	—	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	24	—	—	9	3	—	9	—	1	3	1	6	3	—	10	—	9	—
8	12	—	—	20	—	—	9	2	6	7	—	1	3	1	9	3	6	12	—	10	—
7	17	6	—	19	—	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	17	7	1	—	3	—	8	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 27.
Verbot des Ausschüttens des Wassers aus den Fischbehältern.

Durch das bisher übliche Ausschütten des Wassers aus den Fischbehältern wird nicht nur das Steinpflaster auf den Marktplätzen und Straßen erheblich beschädigt, sondern auch Schmutz und, im Winter, Glatteis erzeugt. Daher sollen die auf öffentlichen Plätzen und Straßen aufgestellten Fischbehälter nicht mehr durch Umstürzen vom Wasser entleert, sondern im Boden mit einem Zapfloch versehen werden, durch welches das Wasser vermittelst untergelegter, bis an den Rinnstein reichender Rinnen abzulassen ist. Dies muß auch alsdann geschehen, wenn das Wasser im Behälter während der Marktzeit gewechselt werden soll. Contraventionen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 28.
Das Abraupen der Bäume.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen acht Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine andern angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbarn darunter mit leiden, oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 2. März 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 6. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republication.

Nachstehende Bekanntmachung:

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für die der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten statt der bisher einzeln liquidirten Selbstkosten, ein feststehender Kur- und Verpflegungs-Kostensatz in Anwendung gebracht.

Derselbe ist

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Silbergroschen;

2) für einen kranken Hund oder ein kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pfennige

festgesetzt, für kranke Pferde jedoch nur versuchsweise so niedrig als geschehen normirt worden, und bleibt hier nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung desselben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Kosten-Vorschuß auf 15 Tage mit resp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneischul-Casse gezahlt werden und diese Vorschuß-Zahlung ist von 15 zu 15 Tagen mit denselben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

wird hiermit wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Berlin, den 2. März 1848.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1848.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, National-Oekonomie, Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen; Director Professor Dr. Baumstark.
2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau, Rindviehzucht; landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Demonstrationen; Dr. Segnitz.
3) Obstbaum- und Gehölz-Zucht; akademischer Gärtner Jühlke.
4) Pferdezucht; Pferdekenntniß; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haus-Säugethiere; Lehre vom Hufbeschlag; Professor Dr. Haubner.
5) Allgemeine und besondere Botanik; Naturgeschichte des Thierreichs; botanische Excursionen; Professor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agricultur-Chemie; analytische Chemie und Anleitung zu agronomischen Untersuchungen; Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie; Professor Dr. Schulze.
7) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert.
8) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Uebungen im Bauzeichnen ꝛc.; Universitäts-Bau-Inspector Dr. Menzel.
9) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 1. Mai d. J. beginnen, und in Betreff der näheren Anforderungen, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1848.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.

E. Baumstark.

Personalchronik.

Der Landrath Graf von Königsmarck ist auf seinen Antrag aus dem, von ihm bisher verwalteten Landraths-Amte des Osthavelländischen Kreises entlassen, und die interimistische Verwaltung dieses Amtes dem Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer von Bredow auf Markee übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Kolbitz erledigte Försterstelle zu Klein-Glienicke, im Forstreviere Potsdam, ist zum 1. April d. J. dem Förster Matzky, bisher in Crampnitz, Forstreviers Bornim, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Moritz Hoogeweg zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Uebersicht
der in dem Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Februar 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Otto Johann Friedrich Beck ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm August Büttner ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Ernst Carl Scheele ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl August Ferdinand Rubel ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Pauli ist auf seinen Antrag als Assessor an das Königliche Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Siegfried Hammerfeldt ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt worden.

II. Referendarien.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Christian Heinrich Ludwig Theodor Wex ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt und demnächst, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Otto Winter ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Julius Gustav Adolph König ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Robert Justus Koch ist als Kammergerichts-Referendarius angenommen.

Beilage
zum 11ten Stück des Amtsblatts 1848
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 43. Verkehr auf den Kunststraßen. I. 1580. Febr.

Auf den Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung de 1839 Seite 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845 und 19. Mai 1846 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbemäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über Zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über Zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Fünfter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über Zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über Zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

2 a. Von der Mecklenburgischen Grenze bei Treptow nach Jarmen und über Clempenow nach Demmin, so wie von Demmin nach Stavenhagen.

14 c. Von der Bromberg-Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg.

27 a. Von Schweidnitz über Tannhausen und Neurode nach Glatz.

27 b. Straße durch Ober-Altwasser zwischen Freiburg und Charlottenbrunn.

30 a. Von Landshut über Ketschdorf nach Hirschberg.

32 a. Von Reichenbach über Langenbielau und Volpersdorf nach Neurode und von Volpersdorf nach Louisenhain zwischen Neurode und Glatz.

32 b. Von der Schweidnitz-Frankensteiner Chaussee durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptsch-Frankensteiner Straße.

34 a. Von Glatz über Reinerz nach Nachod.

43 c. Verbindungsstraße um das Glacis von Magdeburg zwischen dem Sudenberger und Kröcken-Thor.

56 f. Von Genthin über Havelberg nach Kletzke.

56 g. Von Halberstadt über Derenburg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafschaft Wernigerode.

60 b. Von Berlin über Britz nach Glasow.

Im westlichen Theile des Staats:

61 d. Von Münster über Steinfurt nach Enschede.
61 e. Von Herford über Bünde nach Lübbecke.
62 b. Von Cöln über Stommeln nach Grevenbroich.
64 b. Von Meurs nach Aldekerk.
67 b. Von Vorst über St. Thönis nach Crefeld.
68 b. Von Goch nach Cleve.
70 f. Von Grefrath über Wankum nach Straelen.
73 d. Von Aachen über Horbach nach Sittard.
82 b. Von Malmedy nach St. Vith.
84 a. Von der Aachen-Trierer Straße zwischen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich.
103 b. Von Oberhausen über Dorsten bis zur Münster-Weseler Straße (№ 61).
117 a. Von Remscheid über Goldenberg und Lüttringhausen nach der Cöln-Berliner Straße bei Spieckerlinde.
140 c. Von der Baarstraße bei Hennen über Rheinen und Villigst bis zur Schwerter Brücke.
140 d. Von der Geitebrücke, Gemeinde Eckesey, über Boele und Westhofen bis Schwerte.
141 c. Von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannöverschen Grenze.
147 b. Von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarsen.
147 c. Von Scherfede nach Peckelsheim.
152 u. Von Neuß über Büttgen nach Gladbach.
152 v. Von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen.
152 w. Von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten.
152 x. Von Geldern über Sevelen nach Hörstgen.
153 a. Von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rade vorm Wald.

Berlin, den 13. Februar 1848.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von Düesberg.

* * *

Potsdam, den 3. März 1848.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. v. M. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von der gegenwärtigen Bekanntmachung sowohl als von den, in der Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1839, im Amtsblatt vom Jahre 1842 Seite 212, in der Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1844, ferner in der Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1845 und in der Beilage zum 25sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1846 enthaltenen Verzeichnissen der Chausseen, auf welche die oben bezeichnete Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet, besondere Abdrücke bei dem Königlichen Post-Amte hierselbst, so wie bei den übrigen Post-Anstalten im diesseitigen Regierungsbezirk zu dem Preise von 1 Sgr. für das einzelne Exemplar und von 2½ Sgr. für ein Exemplar aller bezeichneten Bekanntmachungen zu haben sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Emil Eugen von Siedmogrodzki ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Bodo Carl Gottlob von Borries ist als Kammergerichts-Referendarius angenommen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Franz Stegemann ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Carl Ludwig Giesing ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt, und Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Münster aus seinen Geschäften im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Carl Herrmann Friedrich Heinrich Graf von Itzenplitz ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius Tieftrunk ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Ernst Carl Christoph von Eckardstein ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert.

III. Auscultatoren.

Der Auscultator Gottfried Heinrich Julius Brauer ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Ruhlsdorf ist dem Kammergerichts-Assessor Meißner zu Berlin, und die des Patrimonialgerichts zu Jühnsdorf dem Land- und Stadtgerichts-Director Holzapfel zu Mittenwalde übertragen.

Der Rendant der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Brandenburg, Otto, ist zum interimistischen Proviantmeister in Cüstrin befördert und in seine Stelle der Controleur Grosse von dem Proviant-Amte bei Rathenow versetzt worden.

Die Functionen des Letzteren werden einstweilen durch den Militair-Intendantur-Secretair Rudolph versehen.

Die Oberprediger-Stelle zu Baruth, in der Diöcese Baruth, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten Neumann daselbst erledigt worden.

Der bisherige Prediger zu Buckow, Carl Friedrich Wilhelm Knuth, ist zum evangelischen Prediger zu Tremmen mit Niebede und Schwanebeck, in der Diöcese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Kampe. zu Neu-Ruppin, ist das Prädikat: „Professor" beigelegt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Februar 1848.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Schulze Terheimer zu Werbellin für den 12ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises;
2) der Drechslermeister Johann Wilhelm Köppen zu Bernau für den Stadtbezirk daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. und 24. October v. J. (Amtsblatt Seite 342), wonach:

1) wegen des Neubaues des Unterhauptes der Brandenburger Schiffsschleuse die Sperre dieser Schleuse für Schifffahrt und Holzflößerei, und
2) wegen mehrerer Bau-Ausführungen an einzelnen Theilen des Finow-Kanals die Sperre des Finow-Kanals und Werbellin-Kanals

bis Ende März d. J. angeordnet ist, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß es möglich geworden ist, im Interesse der Schifffahrt und Holzflößerei, die Benutzung der vorgedachten Wasser-Communicationen schon früher zu gestatten, und zwar dergestalt, daß die Eröffnung der Brandenburger Schiffsschleuse schon am 18. d. M., die Eröffnung des Finow- und Werbellin-Kanals aber zwischen dem 18. und 22. d. M. erfolgen wird. Die rückständigen Bau-Ausführungen machen es jedoch nothwendig, daß vorbehalten wird, die Sperre des Finow-Kanals noch an einzelnen der folgenden Sonntage eintreten zu lassen.

Potsdam, den 14. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Fischersohn Ernst Henning zu Stützkow, im Angermündeschen Kreise, hat am 18. December v. J. einen Menschen, welcher beim Schlittschuhlaufen auf der Oder durch das Eis eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. In Anerkennung der verdienstlichen Handlung des rc. Henning bringen wir dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 11. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 43 eine Bekanntmachung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 24. März. 1848.

Patent

wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. berufen, um vereint mit ihnen diejenigen Maaßregeln zu beschließen, welche die, Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden.

Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welche die Vorschläge sind, die Wir Unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundes-Repräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundes-Repräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welchen Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeern sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge.

Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantieen gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland.

Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volks, welches wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerz das deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maaßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge.

Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden können, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des Vereinigten Landtages zu beschleunigen und beauftragen das Staats-Ministerium, diese Einberufung auf Sonntag, den 2. April d. J., zu bewirken.

Gegeben Berlin, den 18. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. von Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr von Canitz. von Düesberg. von Rohr.

* * *

Nachdem Se. Majestät der König durch vorstehendes Allerhöchste Patent die schleunige Einberufung des Vereinigten Landtages zu befehlen, und die Eröffnung desselben auf Sonntag den 2. April d. J. in Berlin festzusetzen geruhet haben, bringe ich dies in Folge Erlasses des Königlichen Geheimen Staats-Ministers und Vorsitzenden im Königlichen Staats-Ministerio Grafen von Arnim Excellenz vom 20. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. März 1848.

№ 49. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1847. II. S. 692.

Im Verfolg der frühern Bekanntmachungen, insbesondere der vom 11. März 1847 (vorjähriges Amtsblatt 12tes Stück Pag. 100 sub № 55) wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1847, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1847.				
A.	a) Bestand aus dem Jahre 1846	127,300	4,620	4	3
	b) an eingekommenen Resten desgleichen				
	c) an zu erstattenden Vorschüssen				
		127,300	4,620	4	3
	B. An laufenden Einnahmen pro 1847				
	a. gewöhnlich fortlaufende:				
1	Zinsen von Capitalien .. 4710 Thlr. — Sgr. — Pf.				
2	Beiträge von Mitgliedern 3841 " — " — "				
3	Kirchen-Collectengelder .. 321 " 18 " 2 "				
4	Haus-Collectengelder ... 537 " 29 " — "				
5	freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen ..... 263 " 10 " — "				
6	fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen ..... 12 " 15 " — "				
7	an zurückgezahlte Capitalien 25 " — " — "				
		.....	9,711	12	2
	b. außerordentliche:				
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern ..... 224 Thlr. — Sgr. — Pf.				
9	Abzüge von Zulagen .... 3 " 22 " 6 "				
10	Strafen ..... — " — " — "				
11	Geschenke und Vermächtnisse — " — " — "				
12	ad Extraordinaria .... — " — " — "				
		.....	227	22	6
	c. an neu belegten Capitalien	4,500			
	Summa der Einnahme pro 1847	131,800	14,559	8	11

Laufende No.	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe pro 1847:				
1	an Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, zu zwölf Thalern die Rate gerechnet	.....	5,211	15	—
2	ad Extraordinaria	.....	67	—	—
3	an geleisteten Vorschüssen	.....	—	—	—
4	zum Ankaufe der vorstehend ad B c in Einnahme nachgewiesenen neu belegten Capitalien	.....	4,500	—	—
5	an Documenten über zurückgezahlte Capitalien ...	.....	—	—	—
	Summa der Ausgabe pro 1847	.....	9,778	15	—
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1847 beträgt	131,800	14,559	8	11
	Die Ausgabe pro 1847 beträgt	.....	9,778	15	—
	Bleibt Bestand	131,800	4,780	23	11

Ueberhaupt = 136,580 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.

Für das Jahr 1847 sind an

„Vierhundert und Fünf und Dreißig"

einzelne Wittwen und Waisen Pensionen zu verabreichen, welche auch bereits gezahlt worden sind.

Das Vermögen der Anstalt kommt also folgendermaßen zu stehen:

Der Bestand aus dem Jahre 1847 beträgt, wie vorstehend nachgewiesen worden ..... 136,580 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.,

derselbe betrug am Schlusse des Jahres 1846. 131,920 „ 4 „ 3 „

und hat sich also um ..... 4,660 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. vermehrt.

Uebrigens bringen wir den Herren Superintendenten die Anweisung vom 17. Februar 1820 zur Ausführung des Wittwen- und Waisen-Reglements vom 16. November 1819 in Erinnerung, und empfehlen es ihnen recht dringend, sich nach derselben genau zu achten, ganz besonders aber

1) über das Ableben oder das erlaubte Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbandes,
2) über das Ableben einer Schullehrer-Wittwe oder deren etwanige Wiederverheirathung,
3) über den Umzug einer Wittwe aus einer Superintendentur in die andere, unter Benennung der Letzteren und des neuen Wohnorts der Wittwe,
4) zur Vermeidung jeder Ueberhebung der reglementsmäßigen Pensions-Raten minorenner Kinder über den Zeitpunkt, mit welchem der Genuß dieser Wohlthat aufhörte,

ohne allen Zeitverlust uns Anzeige zu machen.

Die Herren Schul-Inspectoren und Prediger fordern wir gleichfalls auf, unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1824, im Amtsblatte dieses Jahrgangs № 22 Pag. 31, aufs Genaueste zu befolgen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Verspätet.) Potsdam, den 25. Januar 1848.

№ 50. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 86.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, Eichhorn und von Bodelschwingh Excellenzien haben auf Antrag der Königlichen Regierung in Oppeln Behufs Aufbringung der Kosten zum Wiederaufbau der im Jahre 1835 abgebrannten katholischen Kirche in Schurgast, Kreises Falkenberg, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte unter den katholischen Einwohnern der Monarchie bewilligt. Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magistrate auf, die Haus-Collecte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse eingesandt. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Republication.

Nachstehende Bekanntmachung:

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für die der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten statt der bisher einzeln liquidirten Selbstkosten, ein feststehender Kur- und Verpflegungs-Kostensatz in Anwendung gebracht.

Derselbe ist

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Silbergroschen;
2) für einen kranken Hund oder ein kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pfennige

festgesetzt, für kranke Pferde jedoch nur versuchsweise so niedrig als geschehen normirt worden, und bleibt hier nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung desselben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Kosten-Vorschuß auf 15 Tage mit resp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneischul-Casse gezahlt werden und diese Vorschuß-Zahlung ist von 15 zu 15 Tagen mit denselben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

wird hiermit wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Berlin, den 2. März 1848.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Personalchronik.

Der Apotheker erster Classe Ernst August Friedrich Krenckel ist Behufs der Uebernahme der Löwen-Apotheke zu Havelberg vereidigt worden.

Der bisherige Hülfs-Arbeiter Rödiger ist zum Secretair des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg ernannt.

Die evangelische Pfarrstelle zu Mildenberg, in der Superintendentur Zehdenick, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Fink erledigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Buchholz, in der Superintendentur Treuenbrietzen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hoffmann erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es ist möglich geworden, die Reparaturen an der Ziegeleischleuse und an der Templiner Schiffsschleuse im Templiner Kanal so zu fördern, daß die Schifffahrts-Sperre für diesen Kanal, welche durch unsere Bekanntmachung vom 24. October v. J., im vorjährigen Amtsblatt Seite 342, auf die Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. J. bestimmt wurde, schon mit dem 22. d. M. aufgehoben werden kann. Die Schifffahrt auf dem gedachten Kanal und durch die bezeichneten Schleusen kann daher am 22. d. M. wieder beginnen, dagegen wird es jedoch nöthig, zur Vollendung der im Schifffahrts-Interesse noch ausgesetzten Arbeiten an der Templiner Schiffsschleuse diese letztere später auf etwa acht Tage wieder zu sperren, was vom 14. k. M. ab geschehen wird. Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums. Potsdam, den 18. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem, im Osthavelländischen Kreise belegenen Rittergute Plan ist mit Rücksicht darauf, daß auch die in demselben Kreise, bei Spandau belegene Gewehrfabrik diesen Namen führt, der Name: „Haselhorst" und dem auf der Feldmark jenes Ritterguts errichteten Schneide- und Gyps-Mahlmühlen-Etablissement des Ziegeleibesitzers Ernst Schultze der Name: „Paulstern" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegungen in den bestehenden Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Potsdam, den 18. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem, in Stelle des eingegangenen Forst-Etablissements Krummensee in der Görlsdorfer Forst, im Angermündeschen Kreise, unfern der von Poratz nach dem Vorwerke Siebertshof und von Glambeck nach Steinhöfel führenden Wege neu errichteten Forst-Etablissement ist der Name: „Louisenthal" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und sonstigen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird. Potsdam, den 16. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 31. März. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 51. Behandlung der Kartoffelpflanzungen. I. 1486. März.

Der Dr. Klotzsch hierselbst, Custos des Königlichen Herbariums, hat, gestützt auf seine Beobachtungen über die Natur der Kartoffelpflanze und auf seine, jedoch nur im Kleinen gemachten Versuche, die nachstehend beschriebene Behandlung der Kartoffelpflanzungen empfohlen.

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5ten bis 7ten Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu sein pflegt, stutze man die äußersten Zweigspitzen ein, indem man dieselben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen ist nutzlos und kann eher schädlich werden.

In der 10ten oder 11ten Woche wird dieses Auskneifen der Zweigspitzen an allen Zweigen wiederholt; im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährtesten befundenen Regeln behandelt.

Von diesem Einstutzen der Kartoffelpflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Wurzel. Nach seinen Erfahrungen sind dadurch mehr Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten nicht eingestutzten; und indem die nicht eingestutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten Knollen gleichfalls gelitten hatten, sind die Knollen der eingestutzten Pflanzen vollkommen gesund geblieben.

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzsch empfohlenen Behandlungsweise durch Versuche unter anderen und verschiedenen Verhältnissen noch nicht erprobt ist, so verdient dieselbe doch die Aufmerksamkeit der Landwirthe aller Classen in hohem Grade, und es wird daher zu vielfältigen Versuchen mit derselben hierdurch aufgemuntert. Berlin, den 9. März 1848.

Ministerium des Innern.
von Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 24. März 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zufolge höherer Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 52. Eröffnung des evangelischen Ober-Consistorii zu Berlin. II. S. 1068.

Nachdem das, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J. errichtete evangelische Ober-Consistorium heute eröffnet worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle zu der gesetzlichen Competenz des Ober-Consistoriums gehörigen Sachen von jetzt an, an dasselbe gelangen.

Berlin, den 16. März 1848.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
Eichhorn.

* * *

Potsdam, den 25. März 1848.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. März 1848.

№ 53. Stempelfreiheit der Führungs-Atteste bei Wohnorts-Veränderungen. J. 772. Febr.

Gleichwie nach unserer Bekanntmachung vom 23. October 1843 (Amtsblatt Seite 297) die obrigkeitlichen Meldungs-Bescheinigungen an Neuanziehende, von Amtswegen, stempelfrei zu ertheilen sind, so sollen auch die in unserer Bekanntmachung vom 30. November 1844 (Amtsblatt Seite 346) zur Legitimation Abziehender für geeignete Fälle empfohlenen polizeilichen Führungs-Atteste nicht ferner der Stempelpflichtigkeit unterliegen, nachdem die Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Erlasses vom 7. Mai v. J. (Ministerialblatt der innern Verwaltung 1847 № 224) erklärt haben, daß obrigkeitliche Atteste, welche den ihren Wohnort wechselnden Personen lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um ihre Erwerbsfähigkeit, so wie überhaupt das Vorhandensein derjenigen Erfordernisse zu bescheinigen, in deren Ermangelung die Aufnahme nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung 1843 Seite 6) versagt werden darf, wegen des dabei obwaltenden öffentlichen Interesses stempelfrei ausgefertigt werden. Diese Stempelfreiheit findet jedoch nur dann statt, wenn der gedachte Zweck dieser Atteste, oder daß sie dem Inhaber Behufs der beabsichtigten Veränderung seines Wohnorts ertheilt worden, in denselben ausdrücklich angegeben ist.

Die Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu richten, durch welche unsere Bekanntmachung vom 20. Mai 1835 (Amtsblatt Seite 139) declarirt wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1848 beobachteten Wasserstände. № 54.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	3	3	9	6	6	2	8	3	½	1	8½	6	2	3	2½	4	11	2	6	3	8	4	8
2	7	3	3	11	6	5	2	8	3	1	1	8½	6	2	3	2½	4	11	2	7	3	8	4	7
3	7	2	4	—	6	5	2	9	3	½	1	8½	6	2	3	3	4	9	2	9	3	8	4	6½
4	7	2	4	—	6	6	2	10	3	½	1	8½	6	2	3	4½	4	10	2	8	3	8	4	6
5	7	2	4	1	6	6	2	10	3	½	1	8½	6	2	3	5	4	10	2	8	3	8	4	6
6	7	3	4	2	6	8	2	8	3	1	1	8½	6	3	3	6	4	11	2	9	3	8	4	6
7	7	4	3	10	6	9	2	8	3	1	1	8½	6	4	3	5½	5	—	2	10	3	8	4	6
8	7	4	4	4	6	9	2	9	3	1	1	8½	6	3½	3	5½	4	11	2	10	3	8	4	7
9	7	4	3	11	6	9	2	10	3	1	1	9	6	3	3	5	4	11	2	11	3	9	4	8½
10	7	4	4	—	6	11	2	10	3	2	1	9	6	4	3	5½	5	—	2	11	4	6	4	8½
11	7	4	4	—	6	9	2	9	3	2	1	9½	6	4	3	5½	5	1	2	11	5	3	4	9½
12	7	4	3	10	6	10	2	9	3	2	1	9½	6	5	3	5½	5	1	3	2	6	3	4	11
13	7	5	3	6	6	10	2	10	3	2½	1	10	6	5½	3	5	5	1	3	3	7	4	5	—
14	7	5	3	5	7	1	2	10	3	3	1	10½	6	5½	3	4½	5	1½	3	4	8	3	5	—
15	7	6	3	4	7	2	3	—	3	3½	1	11	6	5½	3	4	5	1½	3	9	8	8	5	—
16	7	7	3	2	7	2	3	—	3	4	1	11½	6	7½	3	3	5	½	4	—	11	3	5	½
17	7	6	3	3	7	2	2	10	3	5	2	—	6	8	3	1½	5	1	4	3	11	11	5	1½
18	7	6	3	4	7	3	2	9	3	6	2	½	6	9	3	1½	5	1½	4	5	12	3	5	1
19	7	6	3	2	7	4	2	10	3	6	2	1½	6	8	3	1½	5	1½	4	5	12	2	5	—
20	7	7	3	4	7	5	2	8	3	6½	2	2	6	9½	3	1½	5	2	4	3	11	10	4	11
21	7	8	3	4	7	6	2	11	3	7½	2	2½	6	10	3	1	5	2	4	1	11	6	4	9½
22	7	9	3	5	7	7	3	—	3	8½	2	3	6	8½	3	½	5	—	3	8	11	1	4	8½
23	7	9	3	5	7	7	3	1	3	9	2	3½	6	9	3	1	5	1½	3	6	10	8	4	8
24	7	10	3	8	7	8	3	2	3	9½	2	4	6	7½	3	1	5	2	3	1½	9	4	4	8
25	8	—	3	9	7	9	3	3	3	10	2	4½	6	9	3	3	5	2	3	1	8	9	4	8½
26	8	3	3	9	7	11	3	3	3	10½	2	5	6	11½	3	3	5	2½	3	1	8	1	4	9½
27	8	5	3	6	8	1	3	2	3	11½	2	5½	6	7½	3	3½	5	1½	3	3½	7	8	4	10½
28	8	9	3	5	8	4	3	4	3	11½	2	6	6	6	3	5½	5	1	3	4	7	6	5	—
29	9	—	3	10	8	6	3	6	4	—	2	6	6	8½	3	8½	4	9	3	5½	7	7	5	1

Potsdam, den 27. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. März 1848.

№ 55. Wriezener Wochenblatt. 1. 1444. März.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) und vom 29. April 1843 (Amtsblatt № 82) wird hiermit der in der Stadt Wriezen unter dem Titel: „Oberbarnimsches Kreis-Wochenblatt" im Privat-Verlage herauskommenden Wochen-Zeitschrift vorerst vom 1. April d. J. ab für sämmtliche Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstände im Oberbarnimschen Kreise, welche auf Veranstaltung der landräthlichen Behörde das gedachte Wochenblatt fortlaufend erhalten werden, die rechtliche Wirkung beigelegt, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der landräthlichen Behörde des Kreises ebenso, als wenn sie jenen Ortsbehörden schriftlich zugingen, für selbige verbindlich sind.

Die darunter begriffenen öffentlichen kreispolizeilichen Verordnungen müssen übrigens nach § 5 der obigen Bekanntmachung vom 13. December 1842 außerdem in jeder Ortschaft des Kreises auf dieselbe doppelte Weise wie die Local-Verordnungen durch die Ortsbehörden weiter publicirt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. März 1848.

№ 56. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. 1.–1970. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rathsherr Reiter zu Prenzlau in Stelle des Buchhändlers Kalbersberg als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Prenzlau und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 10. Die Allerhöchste Amnestie-Verordnung vom 20. März 1848.

Die Untergerichte unseres Departements werden angewiesen, die durch die Allgemeine Preußische Zeitung vom 21. d. M. verkündete Allerhöchste Bestimmung vom 20. d. M., nach welcher

> Allen Denen, die wegen politischer oder durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen angeklagt oder verurtheilt worden sind, Vergebung zu Theil werden soll,

unverzüglich zur Ausführung zu bringen, in zweifelhaften Fällen aber die vorläufige Entlassung des Angeschuldigten anzuordnen und darüber zu berichten.

Berlin, den 25. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 11. Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Beelitz als Gerichts-Commission des Königlichen Justiz-Amts in Potsdam.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. December 1846 ist das Königl. Land- und Stadtgericht in Beelitz als Gerichts-Commission dem Königlichen Justiz-Amte in Potsdam vom 1. April d. J. ab angeschlossen worden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab die Bearbeitung der Geschäfte nach dem, in den Localen

> des Königlichen Justiz-Amts in Potsdam, und
> der Königlichen Gerichts-Commission in Beelitz

ausgehängten Geschäfts-Vertheilungs-Plane erfolgt.

Berlin, den 11. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 7. April. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2936. Gesetz über die Presse.

In Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Juli 1846 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät die Wiederaufhebung des hinsichtlich der Bremer- und der Weser-Zeitung bestandenen Debits-Verbotes zu genehmigen geruhet haben.

Potsdam, den 29. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Auch in hiesiger Provinz haben leider einige, aber Gottlob seither nur sehr wenige Störungen der gesetzlichen Ordnung statt gehabt. Dagegen hat es sich fast in allen Gegenden auf die erfreulichste Weise bewährt, daß die lebenskräftigen Elemente eines gesunden gesellschaftlichen Zustandes, deren sich die Provinz Brandenburg erfreut, auch jetzt noch in voller Wirksamkeit sind. Die Einigkeit der Stände ist erhalten worden. Die höheren Klassen haben sich zu denjenigen Opfern bereit erklärt, welche die von Sr. Majestät dem Könige ausgesprochene Umgestaltung der Verhältnisse nothwendig erheischt. Die unbedingte Ergebenheit an Se. Majestät den König und sein erhabenes Haus, und die Gesinnungen der treuesten Vaterlandsliebe sind überall ausgesprochen und bethätigt worden. Nur auf diesem Wege läßt es sich hoffen, daß wir der schweren Stürme der Zeit Herr werden, die segensreichen Güter einer großen Vergangenheit uns erhalten und in einen neuen geordneten Zustand der Dinge übergehen können. Vor Allem ist aber dazu unerläßlich, daß die alten Bande des Gehorsams und der Ordnung, die Gottlob in dieser Provinz seither so fest hielten, nicht gelockert werden. Dahin aus allen Kräften, Jeder in seinem Berufskreise, mitzuwirken, bitte ich meine lieben Landsleute, die Eingesessenen der Provinz Brandenburg, und fordere die Behörden dazu auf. Wo irgend ein gerechter Grund zu Beschwerden vorliegen möchte, da haben sich die Behörden der Abhülfe mit größter Bereitwilligkeit zu unterziehen, wo zur Erleichterung des Nothstandes, welcher durch das augenblickliche Stocken des Verkehrs unausbleiblich herbeigeführt wird, etwas geschehen und angeregt werden kann, da werden die Behörden

ebenfalls ihre volle und eifrigste Thätigkeit eintreten lassen. Communen und Kreis-Corporationen haben dazu schon seither ihre Mittel bereitwillig angeboten, und ich bitte, daß sie damit auch ferner fortfahren mögen. Wo aber ungesetzliche Forderungen hervortreten, oder gar frevelhafte Angriffe auf fremdes Eigenthum beabsichtigt werden sollten, da werden die Behörden auch mit aller Kraft und Energie solchem frevelhaften Beginnen entgegentreten. Die Bildung von Schutzvereinen und Bürgerbewaffnungen, wozu ich die Herren Landräthe bereits unterm 10. d. M. angeregt habe, und die an vielen Orten der Provinz von erfreulichem Fortgang gewesen ist, wird dabei das sicherste Unterstützungsmittel an die Hand geben. Für den unerwarteten Fall, daß solches zur Erhaltung der Ordnung nicht zulänglich sein sollte, ist für einzelne bedrohete Punkte auch die Unterstützung des Militairs in Aussicht gestellt.

Potsdam, den 31. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 57.

Gesuche um Wiedereinräumung angeblich früher vorhanden gewesener, so wie um Bewilligung neuer Waldberechtigungen. III. f. 1255. April.

Potsdam, den 5. April 1848.

Es sind in neuerer Zeit vielfache Gesuche um Wiedereinräumung angeblich in früheren Zeiten vorhanden gewesener, so wie um Bewilligung neuer Berechtigungen zum Raff- und Leseholzholen, Stubbenroden, Waldstreuharken und zur Weidenutzung in den Königlichen Forsten bei uns eingegangen. Wir machen unsere Einsassen darauf aufmerksam, daß wir nicht ermächtigt sind, dergleichen Anträgen zu willfahren, wenn solche nicht durch zureichende Beweismittel bescheinigt worden, und werden daher Vorstellungen, denen es an diesem Erforderniß gebricht, unberücksichtigt lassen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 58.

Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen. I. 1737. März.

Potsdam, den 30. März 1848.

Im Auftrage der Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben Bestimmungen, welche unter 1 der im 2ten Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts publicirten polizeilichen Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, vom 4. December 1847, für den Fall gegeben sind, daß die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch liegt, — auch für den Fall gelten, daß die Eisenbahn im Einschnitte liegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 59.

Tarif zur Erhebung des Stattegeldes für die Benutzung der von der Kgl. Forst-Verwaltung im diesseitigen Regierungsbezirk ressortirenden Ablagen. III. f. 1001. Febr.

Potsdam, den 30. März 1848.

Nachstehender, von dem Königlichen Haus-Ministerio, Zweiter Abtheilung aus dem Königlichen Finanz-Ministerio genehmigter

Tarif

zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der von der Königlichen Forst-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Potsdam ressortirenden Ablagen.

№	2. Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	3. Stättegeld zur Königlichen Casse. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Außerdem ist an die vereidigten Messer zu zahlen: Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird. Sgr.	Pf.	5. Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird. Sgr.	Pf.
	Es wird entrichtet für die Lagerung:							
	A. von Bau-, Nutz- und Schirrholz:							
1	für jedes Stück von einem mittlern Durchmesser bis einschließl. 9 Zoll	—	1	—	—	—	—	1
2	" " über 9 Zoll bis einschließl. 12 Zoll mittlern Durchmesser	—	2	—	—	—	—	1
3	" " " 12 " " " 15 " " "	—	3	—	—	—	—	1
4	" " " 15 " " " 18 " " " und bis zu 24 Fuß Länge	—	3	—	—	—	—	2
5	" " " 15 " " " 18 " do. über 24 " "	—	4	—	—	—	—	2
6	" " " 18 " mittlern Durchmesser und bis zu 24 " "	—	4	—	—	—	—	2
7	" " " 18 " " " " über 24 " "	—	5	—	—	—	—	2
	Bemerkung zu 1 bis 7. Bei vierkantig beschlagenen Hölzern wird statt des mittlern Durchmessers die breiteste Seite gemessen.							
8	für je 60 Stück Stangen über 2½ Zoll im Zopf stark (wozu auch Leiterbäume, Karrenbäume und Deichselstangen zu rechnen sind)	—	5	—	—	—	—	2
9	für je 60 Stück Stangen von einer Stärke von 1 bis 2½ Zoll im Zopf (Baumpfähle und Hopfenstangen)	—	2	6	—	—	—	1
10	für je 60 Stück Bandstöcke, Bohnenstangen, Dachstöcke, Binde-, Floß- und Erndte-Weiden, Zaunruthen, Buhnen- und Zaunpfähle, Holzpflänzlinge	—	—	9	—	—	—	1
11	für je 60 Stück Faschinen	—	3	—	2	6	—	2
12	für jede Klafter Nutzholz	—	4	—	2	—	—	—
13	für die Klafter Borke, geputzt und ungeputzt	—	4	—	5	—	—	—
14	für den Ring Stabholz	—	4	—	3	—	—	2
15	für das Stück Kahnknie über 10 Kubikfuß Inhalt	—	1	—	—	—	—	2
16	für das Stück Kahnknie von 10 Kubikfuß oder weniger Inhalt	—	—	6	—	—	—	2
17	für jede 60 Stück Bohlen	—	15	—	6	—	—	4
18	" " 60 " Bretter	—	9	—	3	—	—	4
19	" " 60 " Latten	—	3	—	2	—	—	2

1.	2.	3.			4.		5.	
					Außerdem ist an die vereidigten Messer zu zahlen:			
	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Königlichen Casse.			Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird.		Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird.	
№		Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
20	für jede 60 Stück bearbeitete Felgen	—	3	—	2	—	—	1
21	" " 60 " " Speichen	—	1	—	1	—	—	1
22	" " 60 " Dachspließe	—	—	1	—		für jede 5 Schock	1
23	von Krummhölzern zu Schiffsholz bearbeitet, desgleichen von losen Schirr- und Nutzhölzern, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders aufgeführt sind, für jeden Kubikfuß . . .	—	—	1	—	—	für jede 10 Kbkfuß	1
	B. Von Brennholz:							
24	für jede Klafter Klobenholz Ister und IIter Classe	—	2	6	1	6	—	—
25	" " " Knüppelholz do.	—	2	—	1	6	—	—
26	" " " Stubbenholz	—	1	—	2	6	—	—
	C. Von Steinen:							
27	für jede Schachtruthe Pflaster-, Bau- und Chausseesteine . .	—	4	—	5	—	—	2
28	" " " Kopf- und roher Kalksteine	—	5	—	5	—	—	2
29	" " Quadratruthe behauener Lüttticher Pflastersteine . . .	—	6	—	2	6	—	2
30	" je 2 Kubikfuß behauener Werkstücke	—	—	1	—	—	für jede 20 Kbkfuß	1
31	" " 1000 Stück Mauersteine	—	8	—	2	—	—	2
32	" " 1000 " Dachsteine	—	6	—	3	—	—	2
33	" " 100 " Hohlsteine	—	1	6	—	3	für je 600 Stück	2
	D. Von Kohlen, Torf, Heu, Stroh, Getreide, Kartoffeln, Kalk, Mergel und sonstigen ähnlichen Gegenständen:							
34	für jede 4spännige Fuhre	—	4	—	—	—	—	3
35	" " 3 " "	—	3	—	—	—	—	3
36	" " 2 " "	—	2	—	—	—	—	2
37	" " 1 " "	—	1	—	—	—	—	2
38	für jede Kahnsladung, welche auf der Ablage gelöscht und später wieder in einen Kahn (ohne Transport zur Achse) geladen wird, ist dasjenige Stättegeld zu erlegen, welches sich bei der Reduction der Kahnladung auf 2spännige Fuhren (№ 36) ergiebt, und außerdem an Messerlohn . . .	—	—	—	—	—	5	—
	Die Reduction (№ 38) erfolgt durch Abschätzung, und es wird eine 2spännige Fuhre sechs Schubkarren-Ladungen gleich geachtet.							

Nähere Bestimmungen.

1) Ueber die Anwendung der Sätze des Stättegeldes:

a) Für die Benutzung der Ablagen am Klostersee, Oberförsterei Lehnin; zu Lengenwerder und Bärenklau, Oberförsterei Oranienburg; zu Brieselang, Oberförsterei Falkenhagen; zu Torfhaus und Kahlenberg, Oberförsterei Liepe; zu Wolfswinkel und Gräfenbrück, Oberförsterei Biesenthal; der neuen Ablage, der Bauerablage, der Ablage zu Burgwall, Wolfshütte, der hohen Ablage, der Ablage zu Bodenort und Hottenberge, Oberförsterei Zehdenick; zu Röddelin-See, Kuhwall-See und am Templiner Wasser, Oberförsterei Himmelpforth; zu Seilershof, der hohen Ablage, der neuen Ablage und der Chaussee-Ablage, Oberförsterei Lüdersdorf; der Ablage zu Aalkastenbrück, an der Holländischen Papiermühle, zu Buchhorst Unterheide, Buchhorst Eichheide, Birkenbrück, Pechteich, Schiesebrück, Ruhlsdorf, sämmtlich am Werbellin-See, und zu Ruhlsdorf, am Finow-Kanal, Oberförsterei Groß-Schönebeck; zu Zerpenschleuse, Glashütte, Wasserschlagbaum, Birkensaat, Buhren und Hammerluch, sämmtlich am Finow-Kanal, so wie zu Barnöwe, am Malzer Kanal, Oberförsterei Liebenwalde, wird kein Stättegeld erhoben, wenn die Benutzung nur 30 Tage oder während einer kürzeren Zeit stattfindet.

Dauert die Benutzung länger als 30 Tage, jedoch kürzere Zeit als sechs Monate, so sind zwei Drittel des vorstehend festgesetzten Stättegeldes zu erlegen. Für die Benutzung während mehr als sechs bis einschließlich zwölf Monate (die ersten 30 Tage mitgerechnet) wird das volle Stättegeld bezahlt.

b) Für die Benutzung anderer, als der zu 1 genannten Ablagen ist von Gegenständen, welche nur 48 Stunden oder kürzere Zeit lagern, oder nur über die Ablage gebracht und sofort verladen werden, ein Drittel des Stättegeldes zu erheben. Von Gegenständen, welche über 48 Stunden, aber unter sechs Monate auf anderen, als den zu 1 genannten Ablagen lagern, sind überhaupt zwei Drittel des Stättegeldes zu zahlen. Gegenstände, welche mehr als sechs, bis einschließlich zwölf Monate lagern, unterliegen dem vollen Satze.

c) Von Gegenständen, welche länger als ein Jahr lagern, wird auf allen Ablagen das Stättegeld für die fernere Lagerung nach den vorstehend zu 1 b ertheilten Bestimmungen erhoben. Es findet demnach auch auf den zu 1 a genannten Ablagen eine freie Lagerung während eines Monats des zweiten, dritten Jahres u. s. w. nicht statt.

d) Wird weniger als die Einheit (Ein Stück, Ein Schock, Eine Klafter u. s. w.), für welche die vorstehend verzeichneten Stättegeld-Sätze festgesetzt sind, gelagert, so muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeschriebenen Stättegeld-Sätze; für Mengen von ½ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Diese Be-

stimmung findet auch auf die bei größeren Mengen überschießenden Theile der Einheit Anwendung.

2) Außer dem Stättegeld hat derjenige, welcher Gegenstände zur Ablage bringt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung:

a) sofern das Aufsetzen dem für die Ablage bestellten vereideten Messer übertragen wird, — was bei Nutzhölzern, Kloben, Knüppel und Stubben in Klaftern stets geschehen muß — das in der Spalte 4 des Tarifs ausgeworfene Setzer- und Messerlohn,

b) sofern das Aufsetzen dem vorbezeichneten Messer nicht übertragen wird, das in der Spalte 5 verzeichnete Messerlohn unmittelbar an den Messer zu zahlen.

c) Wird zum ordnungsmäßigen Aufstellen derjenigen Gegenstände, bei welchen in dem Tarif unter der Rubrik: „Setzer- und Messerlohn", keine Beträge ausgeworfen sind, die Mitwirkung des vereideten Messers in Anspruch genommen, so bleibt die dafür demselben zu zahlende Vergütigung Gegenstand einer besonderen Einigung zwischen den Interessenten.

3) Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich dieserhalb zuvor bei dem die Ablage beaufsichtigenden Förster oder Ablage-Aufseher melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu schriftlich ertheilt, und demnächst den Platz auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder, insofern dieselben nur übergeladen werden sollen, den Weg, auf welchem dieselben bis zur Einladestelle zu fahren sind, anweiset.

4) Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach einer Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Einem Thaler, und hat außerdem die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Ablage-Aufsehers nach dem, ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinige Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen. In dieselbe Strafe fällt derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem anderen, als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen dieselben auf einem andern, als dem ihm angewiesenem Wege nach der Einladestelle fährt.

5) Das Verladen der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Ablage-Aufseher und mit dessen Wissen erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet oder verladen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

6) Die Abfuhr oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach, an die Forstcasse erfolgter Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes für die gelagert gewesenen oder über die Ablage verladenen Gegenstände und nach geschehener Aushändigung der desfallsigen Cassen-Quittung an den Ablage-Aufseher erfolgen. Das zu zahlende Stättegeld wird von dem Oberförster des

Reviers auf Grund einer dem Eigenthümer oder Schiffer von dem Ablage-Aufseher ausgestellten Bescheinigung über die Menge der verladenen Gegenstände, die Lagerzeit ꝛc. nach den Sätzen des Tarifs berechnet. Mit dieser Berechnung hat sich der Eigenthümer oder Schiffer bei der Forstcasse zu melden, das Stättegeld einzuzahlen, und die darauf erhaltene Quittung dem Ablage-Aufseher auszuhändigen, welcher ihm sodann den zu seinem Ausweis erforderlichen Lagerschein oder Frachtbrief übergiebt.

7) Wer ohne vorgängige Zahlung des Stättegeldes Gegenstände von den Ablagen abfährt oder verschifft, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thaler.

8) Die Zahlung des Stättegeldes kann gültig nur wie zu 6 bemerkt ist, an die Forstcasse gegen eine vom Rendanten vollzogene Quittung erfolgen, indem keine andere Person zur Annahme des Stättegeldes befugt ist. Erfolgt die Zahlung dennoch an eine andere Person, so bleibt der Zahlungspflichtige, vorbehaltlich seines Regresses an den unbefugten Empfänger, zur sofortigen nochmaligen Zahlung des Stättegeldes an die Forstcasse verpflichtet.

9) Werden bei der An- oder Abfuhr von Gegenständen andere auf der Ablage bereits lagernde Gegenstände beschädigt oder umgefahren, so verfällt derjenige, durch dessen Verschulden die auf der Ablage lagernden Gegenstände beschädigt oder umgefahren werden, in eine Polizeistrafe von Funfzehn Silbergroschen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anspruch wegen Ersatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

10) An Sonn- und Feiertagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren oder von derselben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

11) Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer.

Wenngleich daher die, die Ablage beaufsichtigenden Förster, Aufseher und Setzer die gelagerten Gegenstände möglichst in Aufsicht halten werden, so wird doch in keiner Weise von diesen Personen oder von der Forst-Verwaltung eine Verpflichtung zur Sicherstellung der gelagerten Gegenstände übernommen.

Berlin, den 23. Februar 1848.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministerii Gr. Stolberg.

Der Finanzminister von Düesberg.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 12. Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Freienwalde an der Oder als Gerichts-Commission des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Wriezen an der Oder.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zur Ausführung des Normal-Organisationsplanes vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerialblatt 1846 Pag. 158) das Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen an der Oder als Gerichts-Commission zugelegt, und in dieser Eigenschaft vom 1. April d. J. ab fungiren, übrigens aber seine bisherige Salarien- und Deposital-Cassen-Einrichtung vorläufig beibehalten wird. Der Geschäfts-Bezirk des zur Gerichts-Commission umgeschaffenen Land- und Stadtgerichts zu Freienwalde bleibt unverändert und der Gerichts-Commissar befugt, alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Competenz eines allein stehenden Unterrichtes unterliegen und nicht nach Maaßgabe des vorgedachten Normalplanes der collegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind. Die mündliche Verhandlung in Prozeßsachen erfolgt hiernach in den, beim Land- und Stadtgericht zu Wriezen abzuhaltenden Audienzen, während sich das Publikum in allen sonstigen Gerichtsgeschäften und namentlich wegen Aufnahme von Klagen, Gesuchen ꝛc. an die Gerichts-Commission zu Freienwalde zu wenden hat.

Berlin, den 11. März 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 13. Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Buchholz als Gerichts-Commission des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Storkow.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zur Ausführung des Normal-Organisations-Planes vom 11. November 1846 — J. M. Bl. 1846 Pag. 158 — das Land- und Stadtgericht zu Buchholz dem Land- und Stadtgericht zu Storkow als Gerichts-Commission zugelegt und in dieser Eigenschaft vom 1. April d. J. ab fungiren, übrigens aber seine bisherige Salarien- und Deposital-Cassen-Einrichtung vorläufig beibehalten wird. Der Geschäfts-Bezirk des zur Gerichts-Commission umgeschaffenen Land- und Stadtgerichts zu Buchholz bleibt unverändert und der Gerichts-Commissar befugt, alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Competenz eines allein stehenden Unterrichters unterliegen und nicht nach Maaßgabe des vorgedachten Normal-Planes der collegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind. Die mündliche Verhandlung in Prozeßsachen erfolgt hiernach in den, beim Land- und Stadtgerichte zu Storkow abzuhaltenden Audienzen, während sich das Publikum in allen sonstigen Gerichtsgeschäften und namentlich wegen Aufnahme von Klagen, Gesuchen ꝛc., an die Gerichts-Commission zu Buchholz zu wenden hat.

Berlin, den 18. März 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 14. April. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2937. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Januar 1848, betreffend die Competenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der, in den §§ 176 bis 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen.

№ 2938. Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. März 1848, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

№ 2939. Ministerial-Erklärung vom $\frac{16.}{2.}$ Februar 1848, betreffend die Ausdehnung der Conventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Vergütung der Forstfrevel vom $\frac{23. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1827 und $\frac{25. \text{ Januar}}{25. \text{ Februar}}$ 1839 auf die Jagdfrevel.

№ 2940. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 17. März 1848.

Ich will auf Ihren Bericht vom 18. d. M., dessen Anlage zurückgeht, der zu Berlin gebildeten Deutschen Pestalozzi-Stiftung Corporationsrechte, so weit sie derselben zur Erwerbung von Grundeigenthum und Capitalien bedarf, in Gnaden verleihen. Berlin, den 28. Februar 1848.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Staats-Minister Eichhorn und von Bodelschwingh

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß das Statut für die zu Berlin gebildete: „Deutsche Pestalozzi-Stiftung" unterm 28. März d. J. die Bestätigung der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten erhalten hat, und der Regierungs-Rath Heindorf zu Berlin zum Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii Behufs unmittelbarer Wahrnehmung der staatlichen Ober-Aufsicht ernannt worden ist. Potsdam, den 4. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 60. Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro März

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.						
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	
1	Beeskow	2	3	5	1	6	8	1	9	1	—	24	—	2	1	6	—	—	—	
2	Brandenburg ...	2	4	3	1	12	11	1	5	5	—	29	8	2	2	3	—	28	10	
3	Dahme	2	10	9	1	8	10	1	4	8	—	27	1	2	29	—	1	6	—	
4	Havelberg	2	5	11	1	8	4	1	2	2	—	26	6	2	2	10	1	—	—	
5	Jüterbogk	2	9	7	1	9	11	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
6	Luckenwalde	2	9	4	1	11	7	1	9	7	1	6	7	—	—	—	—	—	—	
7	Neustadt-Eberswalde	1	29	8	1	12	6	1	10	—	1	—	5	1	20	—	1	5	—	
8	Oranienburg ...	2	8	10	1	13	9	1	9	6	—	28	9	1	27	6	—	28	9	
9	Perleberg	2	3	6	1	8	10	1	3	5	1	1	3	2	7	5	—	—	—	
10	Potsdam	2	5	4	1	17	6	1	9	7	—	29	10	1	26	6	—	26	9	
11	Prenzlau	1	25	5	1	8	2	1	2	1	—	25	2	1	11	11	—	10	—	
12	Rathenow	2	10	9	1	14	1	1	11	3	—	28	6	2	9	6	—	18	9	
13	Neu-Ruppin	2	8	3	1	8	11	1	5	1	—	25	5	1	24	9	—	22	6	
14	Schwedt	1	21	11	1	10	8	1	6	3	—	28	5	1	21	9	—	—	—	
15	Spandau	2	4	10	1	15	—	1	12	7	1	—	4	—	—	—	—	—	—	
16	Strausberg	—	—	—	1	12	8	1	8	3	—	26	—	1	23	9	—	—	—	
17	Templin	2	—	—	1	15	6	1	15	—	1	1	3	1	22	6	—	20	—	
18	Treuenbrietzen ...	2	—	2	1	9	11	1	4	2	1	3	9	—	—	—	—	—	—	
19	Wittstock	2	6	11	1	8	6	1	4	4	—	26	8	2	10	8	—	23	5	
20	Wriezen a. d. O.	2	13	1	1	12	4	1	9	1	—	27	—	1	27	11	—	—	—	

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.
ſämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam
abgehalten werden,
Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe
1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
5	17	7	—	14	5	1	3	3	—	8	4	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
5	7	6	—	17	8	1	4	3	6	8	6	1	4	1	6	3	—	16	4	8	—
7	18	—	—	16	3	—	8	2	6	7	6	1	6	1	9	3	6	6	10	6	10
6	—	—	—	15	9	—	9	2	6	8	—	1	3	1	3	2	6	15	—	8	—
7	19	—	—	19	4	—	11	3	—	7	6	1	6	2	—	3	—	7	6	7	6
7	15	9	—	21	3	—	11	3	—	7	6	1	—	1	3	4	—	19	4	6	—
6	15	—	—	17	6	—	11	3	—	8	6	1	3	1	6	2	—	10	—	8	—
7	6	8	—	18	2	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	15	11	1	—	3	—	7	6	1	—	1	—	4	—	9	—	8	—
7	15	4	—	20	11	—	—	3	5	10	6	1	4	1	11	3	6	12	9	10	1
8	—	—	—	16	1	—	9	3	6	7	6	1	—	1	—	4	—	12	—	9	—
5	—	—	—	18	7	1	—	3	—	8	—	1	2	1	4	4	—	14	—	9	—
7	—	—	—	16	6	1	3	3	—	7	6	1	—	1	3	3	3	13	—	8	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	8	6	1	—	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	22	3	2	—	4	—	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	15	3	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	20	—	—	8	3	—	8	—	1	3	1	6	3	—	10	—	8	6
—	—	—	—	17	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	8	—	10	—
6	15	—	—	18	1	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	16	4	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 29. März 1848.

№ 61. Agentur-Bestätigung. I. 2161. Febr.

Der Auctions-Commissarius Stübing, zu Beeskow, ist als Agent der Altmärkischen Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde für den Beeskow-Storkowschen Kreis von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. April 1848.

№ 62. Beschäftigung von Arbeitern bei den öffentlichen Bauten und Arbeiten in Berlin. I. 729. April.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß sich viele Arbeiter aus den Provinzen nach Berlin begeben, um dort Beschäftigung zu erhalten. Da indessen für alle, in Berlin in Angriff genommenen öffentlichen Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl von Arbeitern mehr als ausreichend schon vorhanden ist, so machen wir darauf aufmerksam, daß auswärtige Arbeiter keine Aussicht haben, in Berlin Beschäftigung zu finden, und daher wohl thun werden, eine für sie erfolglose Reise dorthin zu unterlassen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. April 1848.

№ 63. Blutegel-Preis. I. 454. April.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird bis auf weitere Bestimmung auf Drei Silbergroschen Neun Pfennige festgesetzt.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. April 1848.

№ 64. Berliner Marktpreise pro März 1848. I. 784. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	5	Sgr.	9	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	15	"	1	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	11	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	8	"	4	"
für den Scheffel Hafer	1	"	—	"	2	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	20	"	9	"
für den Centner Heu	1	"	—	"	4	"
für das Schock Stroh	8	"	2	"	—	"
für den Centner Hopfen	8	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. April 1848.

№ 65. Aufgehobene Viehsperre. I. 393. April.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande zu Clasdorf, bei Baruth, seit drei Monaten getilgt ist, so ist die, unterm 25. September 1847 im Amtsblatte Seite 316 publicirte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. April 1848.

№ 66. Aufgehobene Viehsperre. I. 2225. März.

Nachdem seit längerer Zeit die unter dem Rindviehstande des Dorfes Bandelow, Prenzlauer Kreises, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 28. September v. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 316) angeordnete Sperre dieses Dorfs für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 15. Anschluß der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Liebenwalde und Cremmen als Gerichts-Commissionen des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zur Ausführung des Normal-Organisationsplanes vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerialblatt 1846 Pag. 158 seq.):

1) das bisherige Land- und Stadtgericht zu Liebenwalde,
2) das bisherige Land- und Stadtgericht zu Cremmen

dem Land- und Stadtgerichte zu Oranienburg als Gerichts-Commissionen angeschlossen sind und in dieser Eigenschaft vom 1. April d. J. ab fungiren, übrigens aber ihre bisherigen Salarien- und Deposital-Cassen-Verwaltungen vorläufig beibehalten.

Die Gerichtsbezirke der zu Gerichts-Commissionen umgebildeten Land- und Stadtgerichte zu Liebenwalde und Cremmen bleiben unverändert, und die Gerichts-Commissionen befugt, alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Competenz eines allein stehenden Unterrichters unterliegen, und nicht nach Maaßgabe des vorgedachten Normalplans der collegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind. Die mündliche Verhandlung in Prozeßsachen erfolgt in den beim Land- und Stadtgerichte zu Oranienburg abzuhaltenden Audienzen, während sich das Publikum in allen sonstigen Gerichtsgeschäften, und namentlich wegen Aufnahme von Klagen, Gesuchen ꝛc. an die betreffende Gerichts-Commission zu wenden hat.

Berlin, den 11. März 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 33. Sperrung des Landwehrgrabens zu Berlin.

Die in diesem Jahre auszuführenden Baue an den Kanälen bei Berlin und im Cöpnicker Felde erfordern die Sperrung des Landwehrgrabens für die Schifffahrt zwischen der Einmündung oberhalb des Oberbaums und dem Halleschen Thore in der Zeit vom 1. Juni bis Anfangs November d. J. Das betreffende Publikum wird schon jetzt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 14. Januar 1848.

Republicirt Berlin, den 4. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 34. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden, von jetzt ab während des ganzen Sommers, mit geringen Unterbrechungen Schießübungen stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 7. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Gustav Adolph Emil Freiherr von Hertzberg ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des bisherigen Stromaufsehers Bethge erledigte Stromaufseher-Stelle zu Spandau, ist dem Sergeant Friedrich Klawisch der dritten Pionier-Abtheilung, auf Kündigung verliehen werden.

Die durch das Ableben des Brückenwärters Ebert bei der Cremmer Dammbrücke erledigte Brückenwärter-Stelle, ist dem ehemaligen Unterofficier Birkholz zu Cremmen vom 1. Mai d. J. ab verliehen worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Monat März 1848.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Königliche Geheime Registrator im Finanz-Ministerio, Carl Eduard Buschius zu Berlin für den Schützenplatz-Bezirk daselbst,
2) der Amts-Assistent Karbe, zu Blankenburg, für den ersten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises,
3) der Königliche Landrath Graf von Haeseler, zu Freienwalde, für den 10ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises,
4) der Amtmann Albert Körte, zu Lüdersdorf, für den 4ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises,
5) der Lehnschulzen-Gutsbesitzer Ernst Friedrich Münchhoff, zu Closterdorf, für den 5ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises.
6) der Königliche Oekonomie-Rath Emil Robert Max Alexander Fleck, zu Beerbaum, für den 8ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 21. April. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2941. Provisorische Verordnung, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer betreffend. Vom 4. April 1848.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2942. Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Februar 1848, betreffend die den Ständen des Soldiner Kreises bewilligten fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen:

1) von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard.

№ 2943. Allerhöchstes Privilegium vom 20. Februar 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn.

№ 2944. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Februar 1848, wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844, betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen.

№ 2945. Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung. Vom 6. April 1848.

Bahn-Polizei-Reglement
für
die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn.

In Ausführung der Bestimmung der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, ferner für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn unter Aufhebung der Verordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend,

vom 17. November 1845 (Amtsblatt der Regierung in Breslau und Oppeln Stück 51, der Regierung in Liegnitz Stück 50 de 1845, der Regierung in Frankfurt Stück 29 de 1846), so wie unter Aufhebung der für die genannten Eisenbahnen seither in Anwendung gewesenen Reglements hierdurch folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist die dazu bestimmte Person dem Finanz-Minister anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§ 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebs-Inspector,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter),
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofswächter,
die Weichensteller (Weichenwärter),
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienst-Verrichtungen und ihr gegenseitiges Dienst-Verhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Commissarius unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der betreffenden Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes (Polizei-Präsidium oder Landraths-Amt) vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienst-Verrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienst-Abzeichen tragen.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solche zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonderes und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§ 7. Die Königlichen, städtischen und Dominial-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten, dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, so weit dies die, den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienst-Abzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§ 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§ 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§ 14. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§ 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

§ 16. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des § 25 a zu ahnden.

§ 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§ 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§ 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiter-Reise ausgeschlossen.

§ 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöset wird, oder alle Reisenden in einem andern sich für die Mitnahme erklären.

§ 25 a. Wer den, in den §§ 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu Funfzig Thalern Geld, resp. sechs Wochen Gefängniß.

§ 25 b. Ein Abdruck der §§ 8 bis 25 a dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen sind in allen Passagier-Zimmern auszuhängen.

§ 26. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§ 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 25 a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 27. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 55) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

§ 29. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Zustimmung des Königlichen Commissarius nicht vorgenommen werden.

§ 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§ 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondern Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§ 32. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§ 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekannt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen, sofern die Königlichen Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältnissen für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden durch Signale bezeichneten hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§ 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§ 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commissarius nicht vorgenommen werden.

§ 36. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Locomotivschuppen der Hauptstationen sind offene, hinreichend hohe Queckfilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§ 37. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinen-

theile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Commissarius auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§ 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§ 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhabe dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§ 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§ 41. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der sechste Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der dritte, in Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§ 42. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§ 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 46. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile aus einander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§ 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange und von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. — Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§ 49. Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§ 50. So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleise, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter diesen Bestimmungen nicht mitbegegriffen.

§ 51. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von

16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen gestattet.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) bei stark geneigten Bahnstrecken;
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§ 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotiv-Kessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der, nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten des Zwischenraumes halten.

§ 55. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf sechs Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise stillhält,
c) beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e) Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§ 28).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§ 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die in diesem Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§ 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die § 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem Befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§ 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§ 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern zugegangen ist.

§ 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen, zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 62. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 63. Ohne Special-Erlaubniß des Betriebs-Directors, der Betriebs-Inspectoren, des Ingenieurs und des Maschinenmeisters darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 64. Bei jeder in einem Bahnhof stehenden, angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt, und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§ 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden, im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§ 66. Die Bahnenwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) Langsamfahren;
3) Stillhalten.

§ 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtunggeben,
2) Bremsenanziehen,
4) Bremsenloslassen.

§ 69. Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen,
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen,
3) der Zug geht nicht ab.

§ 70. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 71. An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem kommenden Zug geöffnet ist.

§ 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine, über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§ 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§ 74. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königlichen Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, so wie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Fünf Thalern verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den, bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§ 77. Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann der Königliche Commissar die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 28. März 1848.

Für den Finanz-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Kühne.

* * *

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement wird hierdurch in Folge eines an mich ergangenen Erlasses der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Im § 3 des durch meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. October 1846 (Potsdamer Amtsblatt de 1846 Pag. 309 und Frankfurter Amtsblatt de 1846 Pag. 263) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 27. September 1846 wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen war die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen gänzlich verboten. — Mittelst Erlasses vom

20. März d. J. haben die Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen dieses Verbot aufzuheben und vorbehaltlich weiterer Erörterung und Feststellung der bei Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen anzuwendenden Sicherheitsmaaßregeln einstweilen folgende Bestimmungen zu treffen geruhet:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach § 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §§ 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Potsdam, den 14. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Die, wegen Mitbenutzung evangelischer Kirchen durch evangelische oder katholische Dissidenten seither erlassenen Verfügungen sind mit der von des Königs Majestät seinem Volke zugesicherten Religionsfreiheit und der möglichst zu fördernden Selbstständigkeit der evangelischen Kirchengemeinden nicht vereinbar. Um die Königliche Zusage in vollem Maaße zu erfüllen, und die Gemeinden von jeder nicht durchaus nothwendigen Beschränkung in der Verfügung über ihre Kirchen zu befreien, sind die Consistorien durch das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 11. April d. J. dahin instruirt, daß fortan den evangelischen und katholischen Dissidenten-Vereinen die Mitbenutzung evangelischer

Kirchen zum Gottesdienst zu gestatten ist, sobald der Patron und die Gemeinde, resp. die verfassungsmäßigen Vertreter der letzteren ihre Zustimmung erklärt haben. In Betreff der Kirchen landesherrlichen Patronats ist die als Patronats-Behörde zu ertheilende Zustimmung nicht zu versagen, wenn die Gemeinde-Vertreter den Dissidenten die Mitbenutzung der Kirche zu gestatten wünschen, und nur darauf zu halten, daß durch die Mitbenutzung einer evangelischen Kirche Seitens der Dissidenten der Gottesdienst der Kirchengemeinde selbst nicht beeinträchtigt werde.

Vorstehende Grundsätze bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Potsdam, den 14. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 67. Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Packet-Sendungen. I. 888. April.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministeriums und des General-Post-Amts in den bestehenden Vorschriften über die Porto-Taxe einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art, so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen: a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes und b) aus einer Assecuranz-Gebühr für den angegebenen Werth. — Die Assecuranz-Gebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen	für baares Geld	10	Sgr.	auf 1000	Thlr.
	für Papiergeld und Staatspapiere	5	"	" 1000	"
" "	über 10 bis 50 Meilen für baares Geld	20	"	" 1000	"
	für Papiergeld und Staatspapiere	10	"	" 1000	"
" "	über 50 Meilen für baares Geld	1 Thlr.	10	" 1000	"
	für Papiergeld und Staatspapiere	20	"	" 1000	"

Nach diesem Maaßstabe soll die Assecuranz-Gebühr berechnet werden:

für Sendungen unter und bis .... 50 Thlr., wie für 50 Thlr.

" " über 50 Thlr. bis 100 " " " 100 "

" " " 100 Thlr. von 100 zu 100 Thlrn., wobei auch überschießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollem Hundert gleich geachtet werden. — Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assecuranz-Gebühr einbegriffen sein. — Ein Declarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht declarirten Geldsendung, oder einer Werthsendung, welche bisher dem Declarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, soweit dieselben nicht ausschließlich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von Zwei Pfennigen

pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben worden. — So lange das Porto nach der Pfund-Taxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der, in Meinem Erlaß vom 18. August 1844 festgesetzten Briefporto-Scala zu erheben. — Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantie-Prämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu publiciren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

An
das Finanz-Ministerium und das General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 15. April 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. d. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. April 1848.

№ 68. Empfehlung einer Druckschrift. II. S. 720.

Die Herren Geistlichen und Lehrer unseres Bezirks machen wir auf die neu erschienene Schrift:

B. C. L. Natorp, Ober-Consistorial-Rath ꝛc., in seinem Leben und Wirken, namentlich als Schulmann, dargestellt von Balster, zum Besten der Natorp-Stiftung (eines Lehrer-Waisen-Erziehungs-Instituts), Essen, bei Bädeker, 1848. Ohne Portrait 16 Sgr., mit Portrait 1 Thlr.

in der Ueberzeugung aufmerksam, daß es Vielen erwünscht sein wird, eine Biographie des auch um das Schulwesen hiesigen Bezirks hochverdienten Mannes zu besitzen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 18. April 1848.

№ 69. Die Competenz in Gewerbe-Polizei-Vergehen. I. 689. April.

Nachdem durch die im 9ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Januar 1848 bestimmt worden ist, daß die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der im § 176 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen, sofern solche nicht eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich ziehen, in erster Instanz den Orts-Polizeibehörden zustehen, dagegen die polizeiliche Festsetzung der in den §§ 177 bis 180

ebendaselbst angeordneten Strafen in erster Instanz zur Competenz der Regierungen gehören soll, so werden die uns untergeordneten Orts-Polizeibehörden hierdurch angewiesen, die in diesen letzteren §§ 177 bis 180 gedachten Contraventionen zwar zu untersuchen, die geschlossenen Verhandlungen aber zu unserer Entscheidung einzureichen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. April 1848.

№ 70. Amnestie-Verordnung. 1. 930. April.

Die durch die Allgemeine Preußische Zeitung vom 21. März d. J. verkündete Allerhöchste Ordre vom 20. ejusd., wonach allen Denen, die wegen politischer oder durch die Presse verübter Vergehen und Verbrechen angeklagt oder verurtheilt sind, Vergebung zu Theil werden soll, findet nach einer mittelst Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. April d. J. uns mitgetheilten Bestimmung auf sämmtliche im Abschnitt 2 bis 5 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts aufgeführte Vergehen Anwendung. Diejenigen Polizei-Contraventionen, welche demzufolge unter der Categorie der politischen Vergehen begriffen sind, gehören mithin zu den amnestirten Vergehen, und die wegen derartiger Contraventionen eingeleiteten Untersuchungen sind nicht weiter zu verfolgen, auch die auf solche Fälle etwa schon erkannten und noch nicht vollstreckten Polizeistrafen sofort niederzuschlagen. Den Polizei-Behörden des Departements wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. April 1848.

№ 71. Entbindung der Cassen des diesseitigen Verwaltungs-ressorts von Zahlungen am 1. Mai d. J. 625. April.

Da am 1. Mai d. J. der Termin zu den Urwahlen in Gemäßheit des neuen Wahlgesetzes ansteht, haben wir alle von uns ressortirende Cassen an diesem Tage von Leistung von Zahlungen entbunden, und bestimmt, daß die an diesem Tage zu leistenden Zahlungen bereits am 29. d. M. geschehen können. Wir setzen von dieser Bestimmung alle, welche Zahlungen am 1. Mai d. J. aus den von uns ressortirenden Cassen zu fordern haben, in Kenntniß, und weisen zugleich die Beamten, welche am 29. d. M. Cassen-Revisionen abzuhalten haben, an, diese Revisionen bereits am 28. d. M. vorzunehmen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 16. Vereinigung der Land- und Stadtgerichte zu Zossen und Mittenwalde und des Justiz-Amts Königs-Wusterhausen Behufs der abzuhaltenden Audienz-Termine in Mittenwalde.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zufolge Rescripts vom 3. Februar d. J. die Land- und Stadtgerichte zu Zossen und Mittenwalde und das Justiz-Amt zu Königs-Wusterhausen vom 1. April d. J. ab mit einander in der Art vereinigt werden, daß die nach dem Normal-Organisationsplane vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerialblatt 1847 Pag. 158) abzuhaltende Audienz-Termine in Mittenwalde werden abgehalten werden. Die Geschäfts-Bezirke der drei Gerichte bleiben mit der Ausnahme, daß die Dörfer Telz und Motzen von dem Land- und Stadtgerichte Zossen an das zu Mittenwalde abgehen, unverändert

und die einzelnen Gerichts-Commissionen befugt, alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Competenz eines allein stehenden Unterrichters unterliegen und nicht nach Maaßgabe des vorgedachten Normalplans der collegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind.

Berlin, den 18. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 17. Anschluß des Stadtgerichts zu Nauen als Gerichts-Commission an das Land- und Stadtgericht zu Spandau.

In Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 3. Februar d. J. wird das Stadtgericht zu Nauen vom 1. April d. J. ab mit dem Land- und Stadtgerichte in Spandau als Gerichts-Commission angeschlossen werden.

In Folge dieser Einrichtung kommen bei diesen Gerichten von jenem Zeitpunkte an im Allgemeinen die Grundsätze des in dem Justiz-Ministerialblatt Stück 22 de 1847 Pag. 158 abgedruckten Organisationsplans vom 11. November 1846 zur Anwendung. Es behält übrigens das bisherige Stadtgericht zu Nauen seinen bisherigen Gerichtsbezirk bei, auch bleibt einstweilen die innere Einrichtung desselben, so wie des Land- und Stadtgerichts zu Spandau unverändert.

Das mit Rechts-Angelegenheiten bei den genannten Gerichten betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 31. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 18. Anschluß des Land- und Stadtgerichts zu Strausberg als Gerichts-Commission an das Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Mit dem 1. April dieses Jahres kommt in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. December 1846, und des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 3. Februar d. J. der Organisationsplan für die Untergerichte in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerialblatt de 1847, Seite 158) in Beziehung auf die Land- und Stadtgerichte zu Alt-Landsberg und Strausberg in der Art zur Ausführung, daß das Land- und Stadtgericht zu Strausberg als Gerichts-Commission dem Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg hinzutritt und mit diesem ein Collegium bildet. Die Gerichts-Commission behält den Geschäftskreis des bisherigen Land- und Stadtgerichts zu Strausberg. Das nach dem Organisationsplane vor das Collegium gehörige öffentliche und mündliche Verfahren in den bei der Gerichts-Commission anhängigen Civilprozeßsachen wird einstweilen in Strausberg stattfinden.

Berlin, den 25. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 19. Die den Civil- und Criminal-Protokollführern zugebilligte Vergütigung für das Protokolliren.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. December 1847 (Amtsblatt № 9) bringen wir hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte unseres Departements, daß nach einer neulich ergangenen Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sowohl den Civil- als Criminal-Protokollführern der Satz von 2 Sgr. bis 2½ Sgr. für das Protokolliren pro Stunde, jedoch mit der Maaßgabe zugebilligt werden kann, daß der Verdienst eines Protokollführers pro Tag die Summe von 10 Sgr. nicht übersteigen darf.

Berlin, den 8. April 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 20.

Die Aufhebung der auf den 1., 8. und 10. Mai d. J. anberaumten Termine.

Da am 1., 8. und 10. k. M. die Wahlen der Wahlmänner und resp. der Abgeordneten für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung und resp. der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung stattfinden, so können an diesen Tagen keine Termine in gerichtlichen Angelegenheiten abgehalten werden.

Das Publikum wird demgemäß davon in Kenntniß gesetzt, daß die auf die gedachten Tage beim Ober-Appellations-Senate, beim Instructions-Senate und beim Criminal-Senate des Kammergerichts, so wie bei den Deputationen dieser Senate, namentlich auch beim Ehegerichte anberaumten Termine fortfallen und wegen deren späteren Abhaltung das Erforderliche besonders verfügt werden wird.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, das Erforderliche wegen Aufhebung der an den gedachten Tagen bei ihnen stattfindenden Termine zu veranlassen. Berlin, den 15. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Amtliche Verlustliste

der Truppen in dem Kampfe am 18. und 19. März in Berlin.

a. Getödtet oder bis zum 12. April an Wunden gestorben.

1) Prem.-Lieut. v. Wulffen vom Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment.
2) Seconde-Lieut. v. Zastrow I. vom Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regiment.
3) " Tüpke vom 37sten Infanterie-Regiment, dienstleistend beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß.

Mannschaften.

1) Unteroff. Carl Doskotz vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regt. aus Wartenburg.
2) " Albert Urbatsch " " " " Wilsnack.
3) Grenadier Caspar Füllenbach vom 1sten Garde-Regt. aus Leibsdorf bei Neuwied.
4) " Carl Schmidt " 2ten " " Arnswalde.
5) " Heinrich Dettmar " 2ten " " Hödingen bei Gardelegen.
6) " Engelbert Berger " 2ten " " Waldniel bei Kempen.
7) " Martin Müller vom Kaiser-Alexander-Grenadier-Regt. aus Möderscheid bei Malmedy.
8) " Ewald Großmann vom Kaiser-Alexander-Grenad.-Regt. aus Züllichau.
9) " Heinrich Klube vom Kaiser-Alexander-Grenadier-Regt. aus Goschütz bei Pol. Wartenberg.
10) " Ferdinand Fröhlich vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regt. aus Krosnest bei Marienburg.
11) " Philipp Theissen vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regt. aus Elber bei Kochem.
12) Gefr. Julius Rößner vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regt. aus Hagen bei Altena.
13) Musketier Wilhelm Lohff vom 2ten Infant.-(Königs-)Regt. aus Neu-Bewersdorf bei Schlawe.

14) Musketier Johann Tempich vom 2ten Infant.-(Königs-)Regt. aus Morgewitz bei Greifswald.
15) " Gottfried Redlich vom 12ten Infant.-Regt. aus Dachau bei Crossen.
16) " Gottfried Schulz vom 12ten Infant.-Regt. aus Falkenhain bei Luckau.
17) Gefr. Johann Leopold von der Lehr-Schwadron (3tem Husaren-Regt.) aus Gutenberg bei Merseburg.

Summa der Getödteten oder bis zum 12. April an Wunden gestorben: 3 Officiere, 17 Unterofficiere und Gemeine.

b. Verwundet.

1) Prem.-Lieut. v. Alvensleben
2) Seconde-Lieut. v. Stein
} vom 2ten Garde-Regt. zu Fuß.

3) Prem.-Lieut. Müller vom Ingenieur-Corps, zur Dienstleistung beim 2ten Garde-Regiment commandirt.

4) Major v. Falkenstein
5) Seconde-Lieut. v. Hochstetter
} vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regt.

6) Seconde-Lieut. v. Zastrow II. vom 2ten Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regt.

7) " v. Krämel
8) " v. Kameke
} von der Garde-Artillerie-Brigade.

9) Oberst Graf Schulenburg
10) Prem.-Lieut. v. Germar
11) Seconde-Lieut. v. Quadt
} vom 2ten Infant.-(Königs-)Regt.

12) " v. Zawadzky vom 8ten Infant.-(Leib-)Regt.

13) Oberst v. Sommerfeld
14) Oberstlieut. v. Finkenstein
} vom 12ten Infant.-Regt.

Mannschaften.

Vom 2ten u. Füsilier-Bataill. 1sten Garde-Regts.	2	Unteroff.	13	Gemeine.
" 2ten Garde-Regiment	3	"	24	"
" Kaiser-Alexander-Grenadier-Regt. . .	1	"	12	"
" Kaiser-Franz-Grenadier-Regt.	2	"	58	"
" Garde-Schützen-Bataillon	—	"	—	"
Von der Garde-Pionier-Abtheilung	—	"	—	"
Vom Regiment Garde du Corps	—	"	—	"
" Garde-Cüraffier-Regiment	—	"	—	"
" Garde-Dragoner-Regt.	2	"	4	" 1 Chirurg.
" 2ten Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regt. .	—	"	1	"
Von der Lehr-Schwadron	—	"	—	"
Von der Garde-Artillerie-Brigade	—	"	—	"
Vom 1sten u. 2ten Bat. 2ten Inf.-(Königs-)Regt.	—	"	22	"
" 8ten Infant.-(Leib-)Regt.	4	"	27	"
" 1sten Bataillon 12ten Infanterie-Regts. .	—	"	51	"
" Füsilier-Bataillon 31sten Infant.-Regts. .	—	"	13	"

Summa der Verwundeten 14 Officiere 14 Unteroff. 225 Gemeine 1 Chirurg.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Försters Beitler erledigte Förstersstelle zu Jachzenbrück im Forstrevier Zossen, ist dem versorgungsberechtigten Jäger und bisherigen Hülfsaufseher Schneider vom 1. April d. J. ab übertragen worden, nachdem der Förster Schlüßler zu Tschinka, an welchen diese Stelle nach der Bekanntmachung im 13ten Stücke des Amtsblatts übertragen war, auf seinen Wunsch von der Uebernahme desselben entbunden worden ist.

Uebersicht
der in dem Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat März 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe.

Se. Majestät der König haben dem bisherigen Justiz-Amtmann Christian Wilhelm Ernst Langheinrich zu Königs-Wusterhausen den Character als Land- und Stadtgerichtsrath allergnädigst zu verleihen geruht.

II. Assessoren.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Maximilian Bernhard Schulze ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Johann Ernst Heinrich Rietz ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Der Kammergerichts-Assessor Bernstein ist, da er vom 1. April d. J. ab zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein und zum Gerichts-Commissarius zu Reichenstein ernannt worden, von seinen Geschäften beim Kammergericht entbunden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius August Heinrich Freiherr von Lentz ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig Friedrich Wilhelm Consbruch ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

III. Referendarien.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Friedrich Julius Moellendorf ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Dr. Karl Kleinschmidt ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Heinrich Julius Arns ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Karl Herrmann Georg Rudolph Busse ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Rudolph von Kalben ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Eberhard Philipp Rudolph von Groote ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Friedrich Justus Siber ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Ludwig August Bernhard Forck ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert.

IV. Auscultatoren.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Adalbert Hugo Heinrich Stümer ist, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Herrmann Rudolph Karl Emil von Vogelsang ist, Behufs seines Ueberganges zur Verwaltungs-Partie, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der bisherige Rechtscandidat Xaver Gustav Friedrich Philipp Hoyer Uebel ist zum Auscultator befördert.

Der Kammergerichts-Auscultator Heinrich Ludewig Bernhard Schmidt ist, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Mathias Alexius Friedrich Eduard von Lattorff ist auf seinen Antrag, Behufs Ueberganges zur Verwaltungs-Partie, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Kammergerichts-Auscultator August Karl Ludwig von Guionneau ist auf seinen Antrag, Behufs des Ueberganges zur Verwaltungs-Partie, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Emil Moritz Waldemar von Loos ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung

des Patrimonialgerichts Ohsdorf ist dem Kammergerichts-Assessor Meißner zu Berlin,
des Patrimonialgerichts Buckow dem Kammerichts-Assessor Albrecht zu Cöpenick,
des Patrimonialgerichts Trampe dem Stadtgerichtsrath Schneider zu Prenzlau,
des Patrimonialgerichts Lohm dem Bürgermeister Brunner zu Kyritz,
des Patrimonialgerichts Puttlitz dem Kammergerichts-Assessor Krüger zu Puttlitz

übertragen.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung über ihre Kenntnisse sich ausgewiesen haben.

A. Vorzüglich gut bestanden sind:

1) die verehelichte Maria Bartel, geb. Räder, zu Köritz im Ruppinschen Kreise,
2) " " Charlotte Bollendorf, geb. Werner, zu Wustermark im Osthavelländischen Kreise,
3) " " Dorothea Dittmann, geb. Maaß, zu Rathenow,
4) " " Charlotte Ritter, geb. Schulz, zu Zossen,
5) " " Wilhelmine Spitzel, geb. Kleinschmid, zu Millmersdorf im Templinschen Kreise,
6) " " Friederike Pohlmann, geb. Claus, zu Nauen,
7) " " Louise Gersabeck, geb. Auserlegen, zu Spandau,
8) " " Emilie Urtel, geb. Heuer, zu Nieder-Landin im Angermündeschen Kreise,
9) " " Wilhelmine Schildbach, geb. Henow, zu Hegermühl im Oberbarnimschen Kreise,
10) " " Friederike Schröder, geb. Erdmann, zu Groß-Derschau im Ruppinschen Kreise,
11) " " Auguste Eitner, geb. Henning, zu Mittenwalde.

B. Sehr gut bestanden:

12) " " Friederike Schönberg, geb. Steffen, zu Ruhlsdorf im Niederbarnimschen Kreise,
13) " " Therese Struck, geb. Steffen, zu Schwarzensee im Prenzlauschen Kreise,

14) die verehelichte Caroline Brietz, geb. Kose, z. Bartschendorf i. Ruppinschen Kreise,
15 " unverehelichte Wilhelmine Kohl, zu Hassleben im Templinschen Kreise.

C. Gut bestanden:

16 " verehelichte Friederike Gasomerski, geb. Liefeld, zu Gütergotz im Teltowschen Kreise,
17 " " Christiane Gallien, geb. Höpfner, zu Mörz im Zauche-Belzigschen Kreise,
18) " " Christine Timm, geb. Zimmermann, zu Berckholtz im Templinschen Kreise,
19) " " Wilhelmine Dingel, geb. Gericke, zu Biesenbrow im Angermündeschen Kreise,
20) " " Louise Gentz, geb. Zink, zu Friedrichsthal im Niederbarnimschen Kreise,
21) " " Louise Müller, geb. Loock, zu Trebatsch im Beeskow-Storkowschen Kreise,
22) " " Henriette Lange, geb. Walter, zu Klein-Glienecke im Teltowschen Kreise,
23) " " Louise Pinckow, geb. Jahnke, zu Zützen im Angermündeschen Kreise,
24) " " Henriette Mahling, geb. Heymann, zu Groß-Machnow im Teltowschen Kreise,
25) " " Sophie Stimm, geb. Serwinski, zu Zollchow im Prenzlauschen Kreise,
26) " " Sophie Rusch, geb. Neumann, zu Groß-Berge im Westpriegnitzschen Kreise,
27) " " Wilhelmine Schulz, geb. Oehmke, zu Ziechow im Angermündeschen Kreise.

Die zu A 1, 4 und 6 genannten Hebammen haben wegen besonderen Fleißes und ihres ausgezeichnet sittlichen Betragens ein Gebärbett als Prämie erhalten.

Potsdam, den 12. April 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Henriette Drège, geborne Krüger, und Anna Elisabeth Pappesch, geborne Barfuß, sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung „vorzüglich gut" bestanden sind. Berlin, den 12. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der an Stelle des Auctions-Commissarius Resener zum gerichtlichen Auctions-Commissarius in Berlin ernannte Justizamts-Rendant Müller die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäfte am heutigen Tage übernommen hat.

Berlin, den 1. April 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 28. April. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2946. Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung. Vom 8. April 1848.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2947. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Februar 1848, betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz.

№ 2948. Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung. Vom 11. April 1848.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2949. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Februar 1848, betreffend die Disciplin und den Gerichtsstand, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen.

№ 2950. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848, betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt an der Oder über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2951. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848, betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt an der Dosse über Neu- und Alt-Ruppin, Wulckow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2952. Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rheinprovinz unter der Benennung: „Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde", gebildeten Actien-Gesellschaft ertheilte Genehmigung.

№ 2953. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt an der Oder über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall. Vom 7. April 1848.

№ 2954. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. April 1848, betreffend die Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Packet-Sendungen.

Bildung der Wahlbezirke für die Abgeordneten der Provinz Brandenburg zur Deutschen National-Versammlung.

In Folge des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. April d. J., die Wahlen der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung betreffend (Gesetzsammlung de 1848 Pag. 94), so wie in Folge des von dem Königlichen Hohen Staats-Ministerio zur Ausführung dieser Verordnung unter demselben Tage erlassenen Reglements, habe ich die Provinz Brandenburg in die nachstehend beschriebenen 27 Wahlbezirke eingetheilt:

I. Wahlbezirk Perleberg:

besteht a) aus dem Kreise Westpriegnitz,

b) aus folgenden Ortswahlbezirken des Kreises Ostpriegnitz:

1) Groß-Welle mit Bäckenthin und Krams, 2) Kuhnow, 3) Garz mit Hoppenrade und Tüchen, 4) Lindenberg, 5) Reckenthin mit Klenzenhof, Brünkendorf und Mesendorf, 6) Bullendorf mit Luggendorf, Kuhsdorf, Eggersdorf, Seefeld und Groß-Woltersdorf, 7) Groß-Pankow und Freienfelde, 8) Kuhbier, 9) Giesensdorf, 10) Falkenhagen, 11) Streckenthin mit Giesenhagen, Gerdshagen und Rapshagen, 12) Halenbeck, 13) Brügge mit Warnsdorf, Penzlin und den Gütern Meyenburg, 14) Stadt Meyenburg, 15) Ackerfeld, Tetschendorf, Niemerlang, Gut Freyenstein, Neu-Cöln und Buddenhagen, 16) Flecken Freyenstein, 17) Schmolde, 18) Frehne, 19) Stepenitz, 20) Telschow, 21) Krempendorf mit Reddelin, Klein-Pankow, Jännersdorf und Stolpe bei Meyenburg, 22) Drehnickow mit Suckow, Porep, Nettelbeck und Krumbeck, 23) Sillmersdorf mit Grabow bei Pritzwalk, Buckow, 24) Preddöhl, 25) Mertensdorf, 26) Trieglitz, 27) Schmarsow mit Steffenshagen, Laaske und Weitgendorf, 28) Helle mit Klein-Langerwisch, Groß-Langerwisch, Neudorf und Jacobsdorf, 29) Schönhagen bei Pritzwalk.

Zum Wahl-Commissarius für diesen Bezirk ist der Landrath v. Saldern ernannt. Der Wahlort ist die Stadt Perleberg.

II. Wahlbezirk Ruppin:

besteht a) aus dem Kreise Ostpriegnitz, mit Ausschluß der davon bereits unter I zum Wahlbezirk Perleberg gelegten Ortschaften,

b) aus dem Kreise Ruppin, mit Ausschluß der davon unter XV zum Wahlbezirk Nauen gelegten Ortschaften.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath v. Schenkendorf ernannt Wahlort ist die Stadt Neu-Ruppin.

III. Wahlbezirk Prenzlau:

besteht a) aus dem Kreise Prenzlau,

b) aus folgenden Ortswahlbezirken des Templiner Kreises:

1) Annenwalde, 2) Boytzenburg mit Sandkrug, 3) Bredereiche, 4) Clausbagen mit Lichtenhayn, 5) Klosterwalde, 6) Flieth mit Voßberg, 7) Fredenwalde, 8) Gandenitz, 9) Gerswalde, 10) Hammelspring, 11) Hardenbeck, 12) Herzfelde, 13) Himmelpforth, 14) Potzlow, 15) Ravensbrück, 16) Röddelin, 17) Steglitz mit Pfingstberg, 18) Thomsdorf, 19) Warthe, 20) Weggun mit Arnimshayn, 21) Wichmannsdorf mit Lindensee und Sternthal, 22) Buchholz, Pinnow und Strehlow, 23) Haßleben mit Carolinenhof, Kienwerder, Blankensee und Krullenhaus, 24) Mittenwalde mit Pappelwerder, Kröchelndorf, Kuhz, Ruhehof und Seeburg, 25) Suckow mit Charlottenhof, Fergitz, Groß-Cölpin, Louisenhof, Schipperhof und Hessenhagen, 26) Briesen mit Herrnstein, Krohnhorst, Friedenfelde und der Kaackstädtschen Mühle, 27) Kaackstädt mit Plötzensee, 28) Böckenberg mit Berkenlatte, Wihelmshof, Neudorf, Stier, Achimswalde, Erdmannswalde und Alt-Cölpin, 29) Milmersdorf mit Collin, Ahrensberg, Hahnwerder, Petersdorf, Ahrensneſt und Ahrensdorf, 30) Petznitz mit Henkinshayn, Kreuzkrug, Fährkrug, Laatz, Knehden, Netzow und Metzelthin, 31) Jacobshagen mit Wiedebusch, Bröddin und Mahlendorf, 32) Beenz mit Aalkasten, Wupgarten, Clüstrinchen, Fegefeuer, Schreibermühle, Kolbatzer Mühle, Brüsenwalde und Jetzkendorf, 33) Funkenhagen, Rosenow, Boisterfelde und Crewitz, 34) Parmen, Warbende und Fürstenau, 35) Berkholz, Zerwelin, Naugarten und Rummelpforther Mühle, 36) Alt- und Neu-Thymen, Ruthenberg und Retzow, 37) Densow mit Alt- und Neu-Placht, 38) Beutel und Tangersdorf, 39) Zootzen mit Woblitz und Saehle, 40) Hindenburg mit Konneburg, Stempenitz und Baßdorf, 41) Stadt Templin, 42) Stadt Lychen.

Zum Wahl-Commissarius für diesen Bezirk ist der Landrath v. Stülpnagel-Dargitz ernannt. — Wahlort ist die Stadt Prenzlau.

IV. Wahlbezirk Angermünde:

besteht a) aus dem Angermünder Kreise,

b) aus dem Templiner Kreise, mit Ausschluß der davon bereits unter III zum Wahlbezirk Prenzlau gelegten Ortschaften,

c) aus folgenden Ortswahlbezirken des Niederbarnimschen Kreises:

1) Hammer und Amt Liebenwalde, 2) Holländische Papiermühle, 3) Klandorf, 4) Liebenthal mit Uhlenhof und Schluft, 5) Marienwerder, 6) Groß-Schönebeck, 7) Zerpenschleuse, 8) Colonie Berg, 9) Colonie Kienitz, 10) Stadt Liebenwalde.

Zum Wahl-Commissarius für diesen Bezirk ist der Landrath v. Arnim bestellt. Wahlort ist Angermünde.

V. Wahlbezirk Freyenwalde:

besteht a) aus dem Oberbarnimschen Kreise,

b) aus dem Niederbarnimschen Kreise, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche davon unter IV zum Wahlbezirk Angermünde, unter VI bis XI

zu Berlin, unter XV zum Wahlbezirk Nauen und unter XVI zum Wahlbezirk Beeskow gelegt sind.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath Graf Haeseler ernannt.

Wahlort ist Freyenwalde.

VI bis XI. Berliner Wahlbezirke.

Die sechs Berliner Wahlbezirke umfassen:

a) die Stadt Berlin,

b) vom Teltower Kreise die Ortswahlbezirke:

1) Tempelhof, 2) Britz, 3) Deutsch-Rixdorf mit den Lohmühlen und Treptow, 4) Böhmisch-Rixdorf, 5) die Etablissements in der Hasenheide, 6) die Hallesche Thor-Etablissements, 7) Neu-Schöneberg, 8) Alt-Schöneberg, 9) Willmersdorf, 10) Charlottenburg, 11) Schmargendorf mit Dahlem, Grunewald und Ruhleben, 12) Stegelitz;

c) vom Niederbarnimschen Kreise die Ortschaften:

1) Biesdorf, 2) Dalldorf und Tegel, 3) Dorf Friedrichsfelde, 4) Schloß Friedrichsfelde und Carlshorst, 5) Heinersdorf und Weißensee, 6) Lichtenberg, Dorf und Vorwerk, 7) Lichtenberg, Friedrichsberg und Kietz, 8) Kietz, 9) Reinickendorf, 10) Hohen-Schönhausen, 11) Nieder-Schönhausen und Schönholz, 12) Stralow, Borhagen und Rummelsburg, 13) Alt-Moabit und Unterbaum, 14) Neu-Moabit, 15) Wedding.

Die Unter-Abtheilung dieses gesammten Districtes in sechs einzelne Wahlbezirke muß zur Zeit noch vorbehalten bleiben, da die Bildung der Ortswahlbezirke innerhalb der Stadt Berlin noch nicht beendigt ist. Es wird dieserhalb jedoch unverzüglich das Erforderliche nachträglich veröffentlicht werden.

XII. Wahlbezirk Potsdam:

besteht a) aus der Stadt Potsdam,

b) vom Teltower Kreise aus den Ortswahlbezirken:

1) Gröben mit Kietz und Siethen, 2) Fahlhorst und Nudow, 3) Philippsthal, 4) Ahrensdorf, 5) Gütergotz, 6) Schenkendorf und Sputendorf, 7) Drewitz, 8) Neuendorf, 9) Nowaweß, 10) Klein-Glienicke, 11) Stolpe und Pfaueninsel, 12) Stahnsdorf und Kohlhasenbrück, 13) Alt- und Neu-Zehlendorf, 14) Lankwitz mit Oßdorf, Giesensdorf und Schönow, 15) Lichterfelde;

c) vom Zauch-Belziger Kreise die Ortswahlbezirke:

1) Stadt Beelitz, 2) Stadt Saarmund, 3) Stadt Werder, 4) Gottin, Alt- und Neu-Töplitz und Leest, 5) Phöben, 6) Kemnitz und Plessow mit Zolchow, 7) Glindow, 8) Petzow, Löcknitz und Bliesendorf, 9) Mittelbusch, Kemnitzerheide und Ferch, 10) Caputh mit Flottstelle, Lünewitz und Schmerberg, 11) Vorwerk Potsdam, Tornow, Templin, die Landjägerei und Bergholz, 12) Colonie und Vorwerk Saarmund und Alt-Langerwisch, 13) Neu-Langerwisch und Michendorf, 14) Wildenbruch und Tremsdorf, 15) Kähnsdorf und Fröhsdorf, 16) Seddin, Cunersdorf und Schias, 17) Stücken mit Breite, 18) Schlunkendorf, Zauchwitz und Körzin, 19) Schönefeld und Elsholz, 20) Rieben, 21) Rähsdorf, Schäpe, Salzbrunn mit Berghorst;

d) vom Osthavellande die Ortschaften:

1) Stadt Ketzin, 2) Markee, 3) Markau, 4) Ceestow mit Wernitz, 5) Etzin, 6) Paretz und Knobloch, 7) Alt- und Neu-Falkenrehde, 8) Uetz mit Paaren und Marquardt, 9) Grube, Nattwerder, Golm, Gallin, Kuhpfort und Entenfang, 10) Alt- und Neu-Geltow und Baumgartenbrück, 11) Bornstedt mit Lindstädtshof und Nedlitz, 12) Eiche, Pirschheide, Fasanerie, Landesbaumschule und Neue Palais, 13) Bornim, 14) Fahrland und Crampnitz, 15) Sacrow und Cladow, 16) Gatow und Groß-Glienicke, 17) Seeburg und Dalgow, 18) Staaken, 19) Tiefwerder, Pichelsdorf und Pichelswerder, 20) Damm, Haselhorst, Paulstern, Gewehrplan, Pulverfabrik, Valentinswerder und Klosterhof, 21) Seegefeldt, 22) Falkenhagen und Finkenkrug, 23) Rohrbeck, Priort und Wolfsberg, 24) Döberitz und Ferbitz, 25) Saatzkorn und Kartzow, 26) Hoppenrade und Buchow-Carpzow, 27) Dyrotz nebst Elsgrund, 28) Wustermark, 29) Bredow.

Zum Wahl-Commissarius für diesen Bezirk ist der Bürgermeister Stöpel ernannt. — Wahlort ist die Stadt Potsdam.

XIII. Wahlbezirk Jüterbogk:

besteht a) aus dem Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,

b) vom Teltower Kreise aus nachstehenden Ortschaften:

1) Stadt Teltow, 2) Ruhlsdorf mit Klein-Machnow und Heinersdorf, 3) Genshagen, 4) Löwenbruch, 5) Kertzendorf mit Wietstock und Wendisch-Willmersdorf, 6) Cliestow mit Schulzendorf und Neuendorf, 7) Stadt und Amtsfreiheit Trebbin, 8) Thyrow, Groß- und Klein-Beuthen und Dütchendorf, 9) Groß-Beeren, 10) Klein-Beeren, Diedersdorf und Mahlow, 11) Lichtenrade, Klein- und Groß-Ziethen, 12) Rudow, 13) Buckow, 14) Marienfelde, 15) Mariendorf, 16) Blankenfelde, 17) Dahlwitz mit Jühnsdorf und Rangsdorf, 18) Groß-Machnow, 19) Werben, Nunsdorf und Schulzendorf, 20) Glienicke bei Zossen, 21) Dabendorf, Schünow, Dergischow und Neuendorf;

c) vom Zauch-Belziger Kreise die Ortswahlbezirke:

1) Stadt Treuenbrietzen mit Frohnsdorf, 2) Stadt Brück, 3) Stadt Niemegk, 4) Damelang, 5) Freienthal, Neuhaus, Hakenhaus und Möllendorf, 6) Wittbrietzen, 7) Neuendorf und Wendisch-Bork, 8) Deutsch-Bork mit Braackwitz, 9) Schlalach, 10) Buchholz, 11) Lühsdorf, Niebel und Niebelhorst, 12) Nichel, 13) Trebitz, Rottstock und Gömnigk, 14) Linthe, 15) Zietzow, Neschholz und Lüsse, 16) Baitz mit Schwanebeck, 17) Preußnitz, Kuhlewitz und Lokto, 18) Mörz und Grabo, 19) Niederwerbig, Haseloff und Jeserich, 20) Rietz, 21) Lüdendorf und Pflückuff, 22) Zeuden und Lobbesse, 23) Boßdorf und Assau, 24) Garrei, Zixdorf und Hohenwerbig, 25) Neuendorf, Rädigke, Raben und Rabenstein, 26) Klein- und Groß-Marzehns, 27) Klepzig und Lotzschke, 28) Mützdorf und Grubow, 29) Buchholz, Lühnsdorf und Cranepuhl, 30) Dahnsdorf, 31) Bergholz und Borne.

Zum Wahl-Commissarius für diesen Bezirk ist der Landrath Hauschteck ernannt. Wahlort ist die Stadt Jüterbogk.

XIV. Wahlbezirk Brandenburg:

besteht a) aus dem Zauch-Belziger Kreise, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften,

welche unter XII und XIII zu den Wahlbezirken Potsdam oder Jüterbogk gelegt sind,

b) aus dem Westhavelländischen Kreise.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath v. Tschirschky ernannt. Wahlort ist die Stadt Brandenburg.

XV. Wahlbezirk Nauen:

besteht a) aus dem Osthavelländischen Kreise, mit Ausschluß der davon unter XII zum Potsdamer Wahlbezirk gelegten Ortschaften,

b) aus nachstehenden Ortswahlbezirken des Ruppiner Kreises:

1) Stadt Gransee, 2) Stadt Lindow, 3) Stadt Neustadt an der Dosse, 4) Stadt Wusterhausen an der Dosse mit Garz, 5) Barsickow, 6) Bückwitz, 7) Dreetz mit Lüttchedreetz und Schaeferberg, 8) Friedrich-Wilhelms-Gestüt mit Lindenau, Goldbeck, Alt- und Neu-Koppenbrück, 9) Garz, 10) Guten-Germendorf, 11) Häsen mit Buberow, Hoppenrade und Clewische Häuser, 12) Buskow, Treskow und Alt-Friesack, 13) Kampehl, Plaenitz und Leddin, 14) Grieben, 15) Grüneberg, 16) Herzberg, 17) Hohenofen mit Vierhütten und Hirzelslust, 18) Alt- und Neu-Ludwigsaue, Linde, Bergholzgrund, Kerkow und Grundmühle, 19) Karwe und Wall, 20) Alt- und Neu-Garz, Clausiushof, Blumenau und Siegrothsbruch, 21) Wutzetz, Damm, Michaelisbruch, Fischerhof und Mühlenland, 22) Köritz, 23) Kraatz, 24) Langen, 25) Lichtenberg, 26) Löwenberg, 27) Alt-Lüdersdorf und Wentow, 28) Manker, 29) Meseberg, Baumgarten und Keller, 30) Bartschendorf, Zietensaue und Giesenhorst, 31) Groß Mutz, 32) Nackel, 33) Protzen, 34) Radensleben, 35) Rübehorst und Groß-Derschau, 36) Rüthnick und Neukammer, 37) Schönberg und Vielitz, 38) Seebeck, Glambeck und Strubensee, 39) Seegletz, 40) Sieversdorf, 41) Spiegelmanufactur, 42) Stöffin, 43) Teschendorf, Neuhof, Neuendorf, Schleuen und Liebenbergsches Forsthaus, 44) Viechel, Rohrlack und Läsickow, 45) Walchow, 46) Wilhelminenau, Friedrichsdorf, Brenkenhof, Klein-Derschau, Friedrichsbruch, Jülitz und Schwarzwasser, 47) Wustrau,

c) vom Niederbarnimschen Kreise aus folgenden Ortswahlbezirken:

1) Bergfelde, Birkenwerder und Borgsdorf, 2) Friedenthal, Amt Oranienburg, Sandhausen und Lehnitz, 3) Friedrichsthal und Glashütte, 4) Germendorf, 5) Glienicke und Schönfließ, 6) Stadt Oranienburg und Havelhausen, 7) Heiligensee und Schulzendorf, 8) Hermsdorf, 9) Malz, 10) Nassenheide, 11) Hohen Neuendorf und Stolpe, 12) Neuholland, 13) Rosenthal, 14) Sachsenhausen.

Zum Wahl-Commissarius für diesen Bezirk ist der Landrath Scharnweber ernannt. — Wahlort ist die Stadt Nauen.

XVI. Wahlbezirk Beeskow:

besteht a) aus dem Beeskow-Storkower Kreise,

b) aus dem Teltowschen Kreise mit Ausschluß derjenigen Ortswahlbezirke, welche davon unter VI zu Berlin, unter XII zu dem Potsdamer und unter XIII zu dem Jüterbogker Wahlbezirke gelegt sind;

c) vom Niederbarnimschen Kreise aus folgenden Ortswahlbezirken:

1) Bergbrück, Schulzenshöhe und Woleersdorf, 2) Berghof und Taßdorf, 3) Bollensdorf, Fredersdorf und Vogelsdorf, 4) Friedrichshagen und Cöpnicker Etablissements, 5) Dahlwitz, Münchehofe und Kiekemahl, 6) Hennickendorf und Rehfelde, 7) Herzfelde, 8) Hessenwinkel und Rahnsdorf, 9) Kagel und Kienbaum, 10) Kaulsdorf, 11) Lichtenow, 12) Malsdorf, 13) Rüdersdorf, 14) Rüdersdorfer Kalkberge, 15) erster und zweiter Heidedistrict, 16) dritter Heidedistrict, 17) Klein-Schoenebeck, 18) Schöneiche, 19) Werder und Zinndorf;

d) aus nachstehenden Ortswahlbezirken des Lebuser Kreises:

1) Bärfelde mit Trebbus, 2) Berkenbrück mit Bärenbusch, Faulbrück und Friedrichs-Krug, 3) Buchholz mit Neuendorf, 4) Demnitz mit Falkenberg, 5) Hangelsberg, Amt Fürstenwalde, Wulkow, Platz, Wilhelmsbrück und Trebbus, 6) Colonie Fürstenwalde, 7) Eggersdorf, Göhlsdorf und Tempelberg, 8) Hoppegarten nebst Neuemühle, 9) Jänickendorf, Schönfelde und Liebenberg, 10) die Stadt Müncheberg, 11) Steinhöfel, 12) Stadt Fürstenwalde.

Zum Wahl-Commissarius für diesen Bezirk ist der Landrath v. Löschebrand ernannt. Wahlort ist die Stadt Beeskow.

XVII. Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.:

besteht a) aus der Stadt Frankfurt a. d. O.,

b) aus dem Lebuser Kreise, mit Ausschluß derjenigen Ortswahlbezirke, welche unter XVI zum Beeskower und unter XXV zum Gubener Wahlbezirke gelegt sind.

Zum Wahl-Commissarius ist der Ober-Bürgermeister Gensichen ernannt.

Wahlort ist die Stadt Frankfurt a. d. O.

XVIII. Wahlbezirk Königsberg i. d. Nm.:

besteht lediglich aus dem Königsberger Kreise.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath Bayer ernannt.

Wahlort ist die Stadt Königsberg i. d. Nm.

XIX. Wahlbezirk Soldin:

besteht a) aus dem Soldiner Kreise,

b) aus dem Arnswalder Kreise, mit Ausschluß der davon unter XX zum Friedeberger Wahlbezirk gelegten Ortschaften.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath v. Schrabisch ernannt.

Wahlort ist die Stadt Soldin.

XX. Wahlbezirk Friedeberg:

besteht a) aus dem Friedeberger Kreise,

b) von dem Arnswalder Kreise aus folgenden Ortswahlbezirken:

1) Stadt Neuwedell, 2) Althütte, 3) Augustwalde mit Göhren und Reierort, 4) Bernsee, 5) Berkenbrügge nebst Colonie und Rüggen, 6) Schaafsfelde, Wasserfelde, Horst, Fischerfelde, Auenwalde, Berkenbrügger Theerofen, Roscatenwerder, Wiesenwerder u. Kühnemühle, 7) Klosterfelde, 8) Minken, Neu-Körtnitz, Niemischoff, Hertelsau, Schloßgut und Großgut, 9) Crampe, Neu-Stüdnitz und Zietensier, 10) Diebelbruch, Hagelfelde und Syringe, 11) Steinbusch, Bahrenort, Eisenhammer, Schlägerort und Zuchowmühle, 12) Werder, Springe, Marzelle, Lüdertswalde, 13) Für-

stenau, Salvin, Friedenau, Buchthal und Waldhaus, 14) Grüneberg, Busberg und Louisenau, 15) Hochzeit, Lenzenbruch und Neubrück, 16) Lemmersdorf, 17) Jägersburg, Regenthin und Regenthiner Heidekavel, 18) Kölzig, 19) Langenfuhr, 20) Marienwalde, Neuhof und Marienwalder Hütte, 21) Spechtsdorf, 22) Zatten und Petznickerie.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath v. Petersdorff ernannt.

Wahlort ist die Stadt Friedeberg.

XXI. Wahlbezirk Landsberg a./W.:

besteht lediglich aus dem Landsberger Kreise.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath Flottmann bestellt. — Wahlort ist die Stadt Landsberg a./W.

XXII. Wahlbezirk Zielenzig:

besteht lediglich aus dem Sternberger Kreise.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath Sydow bestellt. — Wahlort ist die Stadt Zielenzig.

XXIII. Wahlbezirk Züllichau:

besteht a) aus dem Kreise Schwiebus-Züllichau,
b) aus dem Crossener Kreise, mit Ausschluß der davon unter XXVI zum Wahlbezirk Sorau gelegten Ortschaften.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath Brescius ernannt. — Wahlort ist die Stadt Züllichau.

XXIV. Wahlbezirk Luckau:

besteht a) aus dem Luckauer Kreise,
b) aus der Stadt Lübben,
c) aus dem Calauer Kreise, mit Ausschluß der davon unter XXVII zum Wahlbezirk Cottbus gelegten Ortschaften.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath von Manteuffel ernannt.

Wahlort ist die Stadt Luckau.

XXV. Wahlbezirk Guben:

besteht a) aus dem Gubener Kreise,
b) aus dem Lübbener Kreise, mit Ausnahme der davon unter XXIV zum Wahlbezirk Luckau gelegten Stadt Lübben,
c) aus nachstehenden Ortswahlbezirken des Lebuser Kreises:

1) Biegen, 2) Rosengarten und Lichtenberg, 3) Stadt Müllrose, 4) Biegenbrück, Neuhaus, Dubrow und Markendorf, 5) Hohenwalde, 6) Briesen, 7) Brieskow mit Zeidelbrück, 8) Jacobsdorf und Vorheide, 9) Kolonie Müllrose, Kaisermühl, Schlaubehammer und Hammerpfort, 10) Kersdorf, Neu-Madlitz und Petersdorf, 11) Ober-Lindow mit Klixmühle und Weißenberg, 12) Unter-Lindow und Neu-Lindow, 13) Lossow, Buschmühle und Finkenheerd, 14) Alt-Madlitz, Glienick und Krummluch, 15) Pillgram, 16) Sieversdorf.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath von Carlsburg ernannt.

Wahlort ist die Stadt Guben.

XXVI. Wahlbezirk Sorau:

besteht a) aus dem Sorauer Kreise,

b) aus nachstehenden Ortswahlbezirken des Crossener Kreises:

1) Stadt Bobersberg, 2) Stadt Sommerfeld und Belkow, 3) Rittersitz Bobersberg, Berloge, Dachow und Cunow, 4) Braschen, Klein-Braschen, Blochbude und Brankow, 5) Crumow, Wendischsagar und Neubrück, 6) Daube und Seedorf, 7) Deichow, 8) Dubrow, Tamnitz und Schloß Sommerfeld, 9) Göhren und Königswille, 10) Grapkow, 11) Hermswalde, 12) Jähnsdorf, 13) Preichow, Scheegeln und Schwirtze, 14) Weissig und Sarkow, 15) Wellmitz.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath von Rheinbaben ernannt.

Wahlort ist die Stadt Sorau.

XXVII. Wahlbezirk Cottbus:

besteht a) aus dem Cottbuser Kreise,

b) aus dem Spremberger Kreise,

c) aus folgenden Ortswahlbezirken des Calauer Kreises:

1) Stadt Drebkau, 2) Stadt Senftenberg, 3) Stadt Vetschau, 4) Bahnsdorf, 5) Casel, 6) Greiffenhayn, 7) Groß-Koschen, 8) Laasow, 9) Lauta, 10) Petershayn, 11) Sedlitz, 12) Sornow, 13) Weissagk bei Vetschau, 14) Schloß Vetschau, Schönebeck, Göritz und Koßwig, 15) Dlugy, Suschow und Naundorf, 16) Missen, Jehschen, Repten und Lobendorf, 17) Tornitz, Briesen, Wüstenhayn und Brodtkowitz, 18) Koschendorf, Sievisch und Golscho, 19) Laubst, Löschen und Rhensdorf, 20) Gräbendorf, Laasdorf, Nebendorf, Göritz und Buchholz, 21) Buchwalde, Klein-Koschen und Sckado, 22) Bückchen, Brauns, Reppist, 23) Groß- und Klein-Räschen, Schmogro und Dörwalde, 24) Lieske, Rosendorf und Almosen, 25) Chransdorf, Groß-Jauer, Cunersdorf, Woschko und Leesko, 26) Klein-Jauer, Lubochow, Lindchen und Ressen, 27) Kausche, Geissendorf, Görigk und Steinitz, 28) Domsdorf, Schloßbezirk Drepkau, Raako und Radensdorf.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath von Schönfeld ernannt.

Wahlort ist die Stadt Cottbus.

Die vorstehende Eintheilung der Wahlbezirke, imgleichen die Ernennung der voraufgeführten Wahl-Commissarien wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Nach § 5 des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 muß der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung der nach § 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war,

bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

Hierzu bestimmt der § 6 ibid., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in dem § 5 festgesetzten Frist bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehns-Herren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung pro 1845 (Seite 79 bis 92) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, und ich auf die Fristbestimmungen aus demselben bereits durch meine Bekanntmachungen vom 15. März 1845, 2. Februar 1846 und 25. Januar 1847 besonders hingedeutet habe, so finde ich mich doch veranlaßt, das betheiligte Publikum auf die oben ausgezogenen Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner Interessen hierdurch nochmals aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 20. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

In Folge eines an mich ergangenen Erlasses des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vom 13. April d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 10ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 75 bis 86 abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement vom 2. Februar d. J. für die Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhalter, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft auch auf die von der Berlin-Anhalter Gesellschaft übernommene Zweigbahn von Jüterbogk nach Roederau, so weit solche im Preußischen belegen ist, und zwar in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche auch auf eine, dem Betriebe noch nicht übergebene Eisenbahn passen, sofort, im Uebrigen erst nachdem der Betrieb auf jener Zweigbahn eröffnet sein wird, Anwendung findet.

Potsdam, den 19. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Das Stadtgericht zu Gransee wird dagegen vom 1. April d. J. ab, dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick angeschlossen, so daß die in dem Normal-Plan als zur collegialischen Berathung und Beschlußnahme bestimmten Gegenstände bei dem Land- und Stadtgericht in Zehdenick erledigt werden. Dagegen bleibt der Gerichts-Commission zu Gransee die Bearbeitung aller derjenigen Gegenstände, welche nach Maaßgabe des Normal-Plans durch einen einzeln stehenden Richter erledigt werden können. Der Bezirk des Stadtgerichts, jetzt der Gerichts-Commission zu Gransee, bleibt unverändert.

Berlin, den 25. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 35. Die von auswärts in Berlin eintreffenden, Arbeit suchenden fremden Arbeiter und Gewerbegehülfen.

Der Angriff und die Fortführung mehrerer hiesiger Bauten, so wie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde lediglich zur Beschäftigung der hiesigen brodlosen Arbeiter unternommen sind, haben viele Arbeiter von außerhalb hierher gezogen und es sollen noch fremde Arbeiter auf dem Wege nach Berlin sein. Da indessen für alle jene Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter im Orte mehr als ausreichend vorhanden ist und vorzugsweise nur den einheimischen ortsangehörigen Arbeitern hier Beschäftigung gewährt wird, so hat das Polizei-Präsidium auf den Wunsch und im Einverständniß mit der städtischen Behörde die Bestimmung getroffen, daß bis auf Weiteres keinem von auswärts eintreffenden, Arbeit suchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt in hiesiger Stadt erlaubt werden soll. Diese Maaßregel erstreckt sich zwar einstweilen nicht auf die, mit ordnungsmäßigen Legitimationspapieren versehenen, auf der Wanderschaft begriffenen Handwerksgesellen und andern Gewerbegehülfen. Da jedoch zur Zeit alle Gewerbe am hiesigen Orte mit Gehülfen übersetzt sind, so kann auch solchen wandernden Gesellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hiesige Stadt ohne ganz bestimmte Aussicht auf Beschäftigung nicht zu besuchen; indem gleichzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen sind, um die bestehenden Vorschriften gegen die sich geschäftslos hier aufhaltenden fremden Gewerbegehülfen streng in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 18. April 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 36. Die Cautionen der außergerichtlichen Auctions-Commissarien.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 1. April d. J. die Ermäßigung der von den außergerichtlichen Auctionatoren in Berlin zu bestellenden Caution auf 3000 Thlr. genehmigt, wodurch der § 2 des Reglements für die außergerichtlichen Auctions-Commissarien vom 2. Juni 1827 abgeändert wird. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. April 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 37. Agentur-Bestätigung.

Der Rentier A. L. F. Sasse, hierselbst Landsberger Straße № 18 wohnhaft, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt. Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 11. April 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der hiesige Regierungs-Secretair Protz ist am 2. Januar d. J. verstorben. An dessen Stelle ist der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Brzosowsky zum Regierungs-Secretair ernannt, dagegen der bisherige Civil-Supernumerarius Philippi als Assistent im hiesigen Regierungs-Secretariate angestellt worden.

Dem Regierungs-Supernumerarius Peschel ist die vacante Kreis-Secretair-Stelle des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Philipp Theodor Ludwig Affalk zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt und die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Hoffmann und Carl Otto Naumann zu Berlin sind als practische Aerzte und Operateurs in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei der am 27. und 28. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

August Wilhelm Julius Bree aus Groß-Kreutz,
Friedrich Adolph Guido Dräger aus Treuenbrietzen,
Carl Friedrich Eduard Gems aus Potsdam,
David August Gentz aus Potsdam,
David Johann Georg Koch aus Liebzow bei Perleberg,
Wilhelm Carl August Heise aus Berkholz bei Boytzenburg,
Wilhelm Julius Carl Janecke aus Rathenow,
Bernhard Göres aus Treuenbrietzen,
Leberecht Ludwig Herrmann Köppen aus Damm bei Brüssow,
August Friedr. Wilhelm Künkel aus Liepe bei Neustadt-Eberswalde,
Carl August Liepe aus Rietz bei Brandenburg,
Friedrich Wilhelm Lindstädt aus Brandenburg,
Johann Friedrich Magdeburg aus Potsdam,
Gustav Carl Miething aus Kemlitz bei Baruth,
Eduard Ernst Albert Muths aus Mühlenbeck bei Berlin,
Friedr. Carl Christ. Müller aus Steffenshagen bei Pritzwalk,
Traugott Aug. Ferd. Pascal aus Giesensdorf bei Teltow,
Heinrich Johann Pevestorff aus Müggendorf bei Perleberg,
Herrm. Friedr. Lebrecht Plane aus Friesack,
Friedrich August Rubach aus Potsdam,
Ludwig Friedr. Wilh. Scheer aus Schweinrich bei Zechlin,
Carl Aug. Friedr. Schmidtsdorff aus Nauen.
Julius Carl Wilhelm Schumacher aus Deutschhof bei Nauen.

Die Feldmesser Franz Eduard Johann v. Etzel, Carl Eduard Theodor Leitholdt, Ludwig Albert Serlo und Martin Franck sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Garnknecht Friedrich Wilhelm Lange und die Fischerknechte Weiße und Elling zu Tiefwerder bei Spandau, haben in der Nacht vom 8. zum 9. März d. J. drei Personen, welche aus einem Kahne in die Havel gestürzt waren, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch in belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 11. April 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Außerordentliche Beilage

zum 17ten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 23. Suspension von gerichtlichen Verhandlungen und Executionen am 1., 8. und 10. Mai 1848.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 15. d. M. werden die Untergerichte im Departement des Kammergerichts davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einem Erlaß des Herrn Justiz-Ministers am 1., 8. und 10. Mai d. J. gerichtliche Verhandlungen ausgesetzt bleiben, auch Executionen nicht vollstreckt werden sollen.

Berlin, den 26. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 5. Mai. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2955. Verordnung, betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amtsverbrechen. Vom 15. April 1848.

№ 2956. Verordnung über die Herstellung des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg. Vom 15. April 1848.

№ 2957. Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehns-Cassen und Verausgabung von Darlehns-Cassenscheinen. Vom 15. April 1848.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2958. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legations-Raths Dr. von Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanz-Ministeriums.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2959. Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehr. Vom 19. April 1848.

In Verfolg meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. April d. J. (im 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 155 bis 163), die Wahlen der Preußischen Abgeordneten am 10. Mai d. J. zur Deutschen National-Versammlung betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zerlegung des darin unter VI bis XI im Ganzen bezeichneten Berliner Wahldistrikts, in sechs einzelne Wahlbezirke, bisher noch nicht hat beendigt werden können. Dieselbe wird daher nunmehr durch die Berliner Zeitungen sobald als möglich veröffentlicht werden. Die zu den Berliner Wahlbezirken gehörigen Wahlmänner aus der Umgebung Berlins werden aber durch besondere Schreiben von dem Namen des Wahl-Commissarius für den Bezirk, welchem sie zugewiesen sind, und von dem Local, in welchem der Wahl-Act stattfindet, benachrichtigt werden.

Zugleich bemerke ich, daß in meiner Bekanntmachung vom 24. April d. J. unter VI bis XI lit. c № 8 Seite 158 Reihe 17, durch ein Versehen des Druckers, als achter Ortswahlbezirk des zu Berlin gelegten Theiles Niederbarnimschen Kreises irrthümlich Kietz wiederholt ist, während dieser achte Ortswahlbezirk „Pankow" lauten soll.

Potsdam, den 3. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 74.
Die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.
C. 190. April.

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum inneren und äußeren Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel, will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, so weit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Cassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu Zehn, Zwanzig, Funfzig und Hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinset werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach Zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungskosten, in Anrechnung gebracht werden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium. Camphausen. Hansemann.

* * *

Bekanntmachung über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, ist durch die dieserhalb auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums am 25. d. M. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewill-

fahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich gefördert werden, wenn die Behörden durch Beispiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit aufzumuntern.

Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§ 1. Die Beiträge werden in Berlin bei der Casse der Hauptverwaltung der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei befördert.

§ 2. Die Beiträge können bestehen:

1) in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Cassen gestattet ist;
2) in Gold oder Silber in Barren;
3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§ 3. Der Einsender erhält von der Casse (§ 1) eine Empfangsbescheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt ist. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei zugesendet.

§ 4. Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren oder in verarbeitetem Gold oder Silber bestehen, werden Behufs der Einschmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art fest, daß der Werth der feinen Mark Silber zu Vierzehn Thaler (14 Thlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu Zweihundert und Neunzehn Neun Dreizehntheile Thaler ($219\frac{9}{13}$ Thlr.) Courant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hiernach festgesetzten Werthe benachrichtigt.

§ 5. Die Einsender solcher Beiträge über welche, oder über einen Theil, von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. d. M., Schuldverschreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§ 6. Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, so wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. d. M. vorbehaltene Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maaßregel geschritten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen. Berlin, den 27. April 1848.

Der Finanz-Minister.

Hansemann.

Potsdam, den 2. Mai 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre, so wie die auf selbige Bezug habende Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers Hansemann wird hierdurch mit dem festen Vertrauen und dem Wunsche zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die wohlbekannte Vaterlandsliebe der Bewohner unseres Regierungsbezirks sich auch jetzt wieder bethätigen wird.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 26. April 1848.

№ 75. Publication ortspolizeilicher Verordnungen. I. 1601. April.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) und vom 10. Februar 1843 (Amtsblatt № 27) wird hiermit die verbindliche Kraft der Publication ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Spandau dem unter dem Titel: „Das Havelländische Volksblatt" dort herauskommenden Wochenblatt mit Vorbehalt des Widerrufs beigelegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 24. Aburtelung der zur collegialischen Erledigung bestimmten Untersuchungssachen bei den Land- und Stadtgerichten zu Neustadt-Eberswalde und Mittenwalde.

Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die Aburtelung der zur collegialischen Erledigung bestimmten Untersuchungssachen, insoweit dieselben überall zur Competenz der Untergerichte gehören:

a) aus dem Bezirke des Stadtgerichts zu Angermünde an das Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde,
b) aus den Bezirken des vorhin nur mit einem Richter besetzten Land- und Stadtgerichts zu Mittenwalde und aus denen des Land- und Stadtgerichts zu Zossen und des Justiz-Amts zu Königs-Wusterhausen an das nunmehr collegialisch formirte verbundene Land- und Stadtgericht zu Mittenwalde

übergegangen sind. Berlin, den 14. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 25. Aburtelung von Criminalsachen durch das Stadtgericht zu Perleberg.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß das neuerdings collegialisch formirte Stadtgericht zu Perleberg mit der Abfassung der Erkenntnisse in den zu seinem Ressort gehörenden Criminalsachen statt des früher mit Aburtelung derselben beauftragten Land- und Stadtgerichts zu Havelberg, und zwar in dem Umfange, als die Abfassung der Erkenntnisse diesem übertragen war, beauftragt worden ist.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben es genehmigt, daß der Bürgermeister, Kammergerichts-Assessor Cochius zu Perleberg, seinem Antrage gemäß, an den Sitzungen und Berathungen des dortigen Königlichen Stadtgerichts Antheil nehme.

Berlin, den 8. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 38. Die von auswärts in Berlin eintreffenden, Arbeit suchenden fremden Arbeiter und Gewerbegehülfen.

Der Angriff und die Fortführung mehrerer hiesiger Bauten, so wie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde lediglich zur Beschäftigung der hiesigen brodlosen Arbeiter unternommen sind, haben viele Arbeiter von außerhalb hierher gezogen und es sollen noch fremde Arbeiter auf dem Wege nach Berlin sein. Da indessen für alle jene Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter im Orte mehr als ausreichend vorhanden ist und vorzugsweise nur den einheimischen ortsangehörigen Arbeitern hier Beschäftigung gewährt wird, so hat das Polizei-Präsidium auf den Wunsch und im Einverständniß mit der städtischen Behörde die Bestimmung getroffen, daß bis auf Weiteres keinem von auswärts eintreffenden, Arbeit suchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt in hiesiger Stadt erlaubt werden soll. Diese Maaßregel erstreckt sich zwar einstweilen nicht auf die, mit ordnungsmäßigen Legitimationspapieren versehenen, auf der Wanderschaft begriffenen Handwerksgesellen und andern Gewerbegehülfen. Da jedoch zur Zeit alle Gewerbe am hiesigen Orte mit Gehülfen übersetzt sind, so kann auch solchen wandernden Gesellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hiesige Stadt ohne ganz bestimmte Aussicht auf Beschäftigung nicht zu besuchen; indem gleichzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen sind, um die bestehenden Vorschriften gegen die sich geschäftslos hier aufhaltenden fremden Gewerbegehülfen streng in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 18. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 39. Verbotwidriges Schießen.

Es ist bemerkt worden, daß mit dem Schießgewehr höchst unvorsichtig umgegangen und daß außer den Schießständen, auf den gewöhnlichen Wegen und überhaupt an Orten, welche von Menschen gewöhnlich betreten werden, geschossen wird; durch dergleichen unvorsichtiges und gesetzwidriges Verfahren hat bereits eine Person in der Hasenheide ihr Leben eingebüßt.

Der Gebrauch des Schießgewehres außer den Schießständen wird daher hierdurch, mit Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 20 §§ 745, 777 und 778 allgemein verboten, zugleich aber noch darauf hingewiesen, daß die Contravenienten, wenn die Beschädigung eines Menschen vorgekommen ist, außer der Criminalstrafe auch den civilrechtlichen Ansprüchen des Beschädigten und, im Falle der Tödtung eines Menschen, seiner Hinterbliebenen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 6 §§ 99 und den folgenden, sich aussetzen.

Berlin, den 26. April 1848.

Königl. Commandantur.
v. Aschoff.

Königl. Polizei-Präsidium.
v. Minutoli.

№ 40. Schießübungen bei Berlin.

Auf dem alten Geſtellwege neben dem zoologiſchen Garten iſt ein Schießſtand für die hieſige Bürgerwehr und den Charlottenburger Schützenverein angelegt worden, und es werden auf demſelben während des Sommers täglich Schießübungen ſtattfinden. Ein Jeder wird vor unvorſichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 27. April 1848.

Königl. Commandantur. v. Aſchoff. Königl. Polizei-Präſidium. v. Minutoli.

№ 41. Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießſtänden in der Haſenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden während des ganzen Sommers mit geringen Unterbrechungen Schießübungen ſtattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorſichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 21. April 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

№ 42. Schießübungen in der Haſenheide und Jungfernheide.

Auf den Schießſtänden in der Haſenheide und Jungfernheide finden während des Sommers täglich von Morgen bis zum Abend Schießübungen ſtatt.

Ein Jeder wird vor unvorſichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 26. April 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

Perſonalchronik.

Die Förſterſtelle zu Werdermühle, im Forſtreviere Klepzig, iſt dem Förſter Kuhle, welcher die Stelle bisher interimiſtiſch verwaltet hat, nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ernſt Ferdinand Ludwig Julius Dieſterweg, zu Berlin, iſt als practiſcher Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Julius Ferdinand Valerius Büchler, zu Berlin, iſt als Apotheker erſter Cloſſe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Nauen, Adolph Friedrich Ernſt Kaliſch, iſt zum evangeliſchen Ober-Prediger zu Strausberg, mit dem Filial Cloſterdorf, in der Superintendentur Strausberg, der bisherige zweite Prediger und Rector zu Wittenberge, Ernſt Wilhelm Ferdinand Albrecht, zum evangeliſchen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die erſte Pfarrſtelle daſelbſt, und der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Robert Müller zum evangeliſchen Prediger zu Klein-Kreutz und Saaringen, in der Superintendentur Dom Brandenburg, beſtellt worden.

Die Anſtellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam reſſortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro Iſtes Quartal 1848 betreffend.

Als Schullehrer ſind angeſtellt oder verſetzt.

Superintendentur:

Beelitz. Der int. Lehrer zu Beelitz, G. A. Scheer, als dritter Lehrer an der dortigen Stadtſchule.

Beeskow. Der int. Lehrer zu Wulfersdorf, J. C. F. E. Raſch, als Küſter und Schullehrer daſelbſt.

Superintendentur:

Berlin-Cöln. Der Küster und Schullehrer zu Hermsdorf, J. W. Braune, als Küster und Schullehrer zu Schmargendorf.

Altstadt Brandenburg. Der int. Lehrer zu Brandenburg, J. H. D. Bode, als Lehrer an der Calbria-Schule daselbst.

Neustadt Brandenburg. Der dritte Lehrer zu Neu-Trebbin, C. L. Seehaus, als Küster und Schullehrer zu Damsdorf.

Dom Brandenburg. Der int. Lehrer zu Seelensdorf, J. D. W. Krüger, als Schullehrer daselbst.

Stadt Havelberg. Der siebente Lehrer an der Stadtschule zu Havelberg, J. J. Draesicke, als fünfter Lehrer an derselben Schule.

Kyritz. Der int. Lehrer zu Wulckow, W. C. Grothe, als Küster und Schullehrer daselbst, und der Predigt- und Schulamts-Candidat C. A. E. Bayard als Conrector an der Stadtschule zu Kyritz.

Neustadt-Eberswalde. Der Cantor, Organist und Küster zu Neustadt-Eberswalde, J. H. F. Buchholz, als Schullehrer daselbst.

Potsdam I. Der int. Lehrer zu Schenckendorf, C. F. Schmall, als Schullehrer daselbst.

Prenzlau I. Der erste Lehrer an der St. Sabinen-Schule zu Prenzlau, A. F. Riedel, als Lehrer an der Parochial-Schule und als zweiter Küster an der dortigen St. Jacobi-Kirche, und der erste Lehrer an der Armenschule zu Prenzlau, F. W. Lübke, als erster Lehrer an der St. Sabinen- oder Neustädter Damm-Vorstadt-Schule daselbst.

Prenzlau II. Der Küster und Lehrer zu Bröllin, J. G. Winkelmann, als Küster und Schullehrer zu Malchow, und der int. Lehrer zu Damerow, C. A. W. Rosin, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Rathenow. Der Schullehrer zu Wagnitz, C. F. Techow, als Küster und Schullehrer daselbst.

Spandau. Der Subrector an der Knabenschule zu Spandau, J. A. J. Kowalk, als Rector und erster Lehrer an den dortigen Töchterschulen, und der Predigt- und Schulamts-Candidat J. A. F. Moritz zu Spandau als Subrector und dritter Lehrer an der Bürger-Knabenschule daselbst.

Wilsnack. Der Lehrer zu Dom-Havelberg, G. C. C. Naubauer, als Küster und Schullehrer zu Legde.

Wittstock. Der Lehrer an der Realschule zu Burg, G. F. W. Fielitz, als Rector an der obern Bürgerschule zu Wittstock.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Bergfelde, C. F. W. Boegelke, als Küster und Schullehrer zu Schenkendorf und der int. Lehrer zu Krausnick, J. A. F. Rasack, als Küster und erster Schullehrer daselbst.

Zehdenick. Der Lehrer an der Bürgerschule zu Wittstock, A. H. Otto, als Schullehrer, Organist und Küster zu Löwenberg.

Zossen. Der int. Lehrer zu Trebbin, C. F. W. Lackowitz, als fünfter Lehrer an der dortigen Stadtschule, und der int. Lehrer zu Mittenwalde, J. F. Weber, als vierter Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Todesfälle.

Bernau. Der Cantor, Organist und Lehrer Dittmar zu Oranienburg, der Küster und Schullehrer Zöllner zu Börnicke und der Küster und erste Lehrer Böttcher zu Sachsenhausen.

Altstadt Brandenburg. Der emerit. Küster und Lehrer Kühne zu Schmergow.

Kyritz. Der Küster und Schullehrer Eichhorst zu Gantikow.

Lindow. Der Küster und Schullehrer Gunckel zu Vielitz und der Küster und Schullehrer Ginow zu Linde.

Superintendentur:
Luckenwalde. Der emeritirte Schullehrer Besener zu Kolzenburg.
Pritzwalk. Der Küster und Schullehrer Fitzer zu Kolrep und der Küster und Schullehrer Fleischer zu Langno.
Rathenow. Der Küster und Schullehrer Zowe zu Stölln.
Neu-Ruppin. Der Küster und Schullehrer Schmidt zu Kagar.
Spandau. Der emeritirte Conrector Poppe zu Spandau.
Templin. Der Küster und Lehrer Hübner zu Gandenitz.
Wriezen. Der Lehrer Fritze zu Neu-Trebbin.
Königs-Wusterhausen. Der emeritirte Schullehrer Henze zu Groß-Eichholz.

Dem im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Kammergerichts-Assessor von Nordenskjoeld zu Pritzwalk, ist durch das Königliche Ministerium des Innern die Qualification eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Amtmann Louis Eschke zu Rohrbeck, bei Jüterbogk, ist als Kreis-Boniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Der pensionirte Gendarme Johann Friedrich Bartel ist als Grabenmeister an der Havel und der Plane, zu Lehnin, angestellt worden.

Dem zeitherigen Torfmeister Rahn bei dem Rhin-Torfwerke zu Fehrbellin ist das Prädikat: „Obertorfmeister" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Ausführung einer Reparatur an der Hohenbruch-Schleuse, im Ruppiner Kanale, muß dieser in der Zeit vom 18. bis incl. 31. Mai d. J. für die Schifffahrt gesperrt werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch benachrichtigt wird. Potsdam, den 30. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Ackerbürger Gottfried Ehlert, zu Nauen, hat einen Knaben, welcher am 25. März d. J. in einen Graben gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Eine außerordentliche Beilage zum 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, enthaltend unter № 23 eine Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts in Betreff der Suspension von gerichtlichen Verhandlungen und Executionen am 1., 8. und 10. Mai 1848 ist bereits ausgegeben; zwei Oeffentliche Anzeiger hierbei.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 12 Mai. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2960. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1848 wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenem Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichts-Anstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensions-Fonds für die Lehrer nnd Beamten solcher Unterrichts-Anstalt.

№ 2961. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 errichteten Ober-Consistoriums. Vom 15. April 1848.

№ 2962. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai 1848.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2963. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1848, über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitnng der Staatsbedürfnisse.

Mittelst Erlasses des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 2. d. M. ist bestimmt worden, daß die in Folge der Gesetze, resp. vom 8. und 11. April d. J. zu wählenden Abgeordneten sowohl für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung zu Berlin als für die Deutsche National-Versammlung zu Frankfurt am Main an Diäten täglich Drei Thaler und an Reisekosten-Entschädigung, da, wo eine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung existirt, Funfzehn Silbergroschen und da, wo solche nicht vorhanden ist, Ein Thaler für die Meile bewilligt werden soll.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Mai 1848.

№ 76. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1847. II. S. 796.

Was in dem Jahre 1847 Seitens einzelner Communen ꝛc. zur Erweiterung und Verbesserung des Schulwesens geschehen ist, wird hierdurch in Folgendem gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die römisch-katholische Gemeinde zu Prenzlau gründete eine eigene Gemeindeschule. Ebenso wurde eine neue Schule zu Erkner, Superintendentur Strausberg, gegründet und dotirt, auch die aus einem Legat des Stadtraths Eisenhart dotirte Freischule zu Potsdam mit vier Classen und eben so vielen für dieselben berufenen Lehrern eröffnet.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet in: Mariendorf, Sup. Cölln-Land, Schönwalde, Sup. Bernau, Herzfelde, Sup. Strausberg, je eine zweite Stelle, in den Städten Angermünde, Beelitz, Beeskow, Teltow, Oranienburg, Nauen, Wittenberge, Rheinsberg und Lychen je eine neue Stelle; an der höhern Bürgerschule zu Potsdam wurden zwei neue Stellen creirt und an der katholischen Schule daselbst eine dritte Classe fundirt und für dieselbe eine Lehrerin zur Ertheilung des wissenschaftlichen Unterrichts angestellt.

3. Neue Schulhäuser wurden auf Kosten der Gemeinden und resp. der Patrone hergestellt in: Glienicke, Sup. Berlin-Land, Fohrde, Sup. Altstadt-Brandenburg, Grabow, Sup Kyritz, Ließen, Sup. Luckenwalde, Knoblauch und Wernitz, Sup. Nauen, Gersdorf, Sup. Neustadt-Eberswalde, (ein zweites Schulhaus), Groß-Linde und Groß-Breese, Sup. Perleberg, Groß-Woltersdorf, Sup. Pritzwalk, Senzke, Sup. Rathenow, Braunsberg, Sup. Neu-Ruppin, (auf Kosten der Kirchen-Casse), Blandickow, Sup. Wittstock, Hoherlehme und Groß-Wasserburg, Sup. Königs-Wusterhausen. In Potsdam wurde ein Haus aus dem dazu legirten Fonds für die Eisenhartsche Freischule für 12,000 Thlr. angekauft und mit bedeutenden Kosten zum Schulhause eingerichtet.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten, theilweise mit Beihülfe der betreffenden Kirchenpatrone und Dominien, die Communen Wilmersdorf, Sup. Angermünde, Heinsdorf, Sup. Baruth, Wulfersdorf, Sup. Beeskow, Grubo, Sup. Belzig, Blumberg, Sup. Berlin-Land, Weseram, Sup. Altstadt-Brandenburg, Cammer, Sup. Neustadt-Brandenburg, Rosenthal, Sup. Dahme, Lützlow, Sup. Gramzow, Nitzow, Sup. Dom-Havelberg, Kötzlin, Sup. Kyritz, Groß-Wootz, Sup. Lenzen, Klosterheide, Baumgarten und Gühlen-Glienicke, Sup. Lindow, Woltersdorf, Sernow und Jänickendorf, Sup. Luckenwalde, Drewitz, Sup. Potsdam I., Cladow, Sup. Potsdam II., Schapow und Hildebrandshagen, Sup. Prenzlau I., Bläsendorf und Schönhagen, Sup. Pritzwalk, Kriele, Sup. Rathenow, Storbeck, Sup. Ruppin, Velten und Eich-

städt, Sup. Spandau, Rieplos und Alt-Schadow, Sup. Storkow, Herzfelde, Hennikendorf und Lichtenow, Sup. Strausberg, Mittenwalde, Sup. Templin, Dorf Zechlin, Sup. Wittstock, Niederlehme und Münchehofe, Sup. Königs-Wusterhausen, Bergsdorf, Sup. Zehdenick, Kerzendorf, Sup. Zossen, und die Städte Baruth, Beeskow, Charlottenburg, Teltow, Schwedt, Spandau, Templin und Lychen.

Außerdem stellten die Gemeinden Heinsdorf und Waltersdorf, Sup. Baruth, Ragösen und Rädigke, Sup. Belzig, Neu-Töplitz, Sup. Neustadt-Brandenburg, Klosterheide, Sup. Lindow, Woltersdorf, Sup. Luckenwalde, Alt-Hartmannsdorf, Sup. Storkow, Bandelow, Sup. Prenzlau I. und Kerzendorf, Sup. Zossen, ihren Lehrern die ihnen fehlenden Scheunen, Ställe und resp. Brunnen her.

5. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerstellen bewirkten Communen und resp. Dominien theils durch Naturalien, theils durch baare Gehalts-Zulagen in: Blankenburg, Sup. Berlin-Land, durch 5 Klafter Knüppelholz, Glienicke, Sup. Berlin-Land, Neu-Töplitz, Sup. Neustadt-Brandenburg, durch 10 Thlr. Holzgeld, Gransee, durch 32 Thlr. für den 7ten Lehrer, Kyritz, durch 100 Thlr. für den Conrector und durch zusammen 30 Thlr. für vier andere Lehrer, Lindow, durch 10 Thlr. für den 4ten Lehrer, Perleberg, durch 200 Thlr. für den 5ten Lehrer an der höhern Bürgerschule, Dalgow, Sup. Potsdam II., durch 30 Thlr. Holzgeld, Wustermark, Sup. Potsdam II., durch 6500 Soden Torf von der Gemeinde, 40 Thlr. vom Patronat und 3 Morgen Acker bei der Separation, Bandelow, Sup. Prenzlau I., durch 1 Morgen Wiese, Schmölln, Sup. Prenzlau II., durch ¼ Morgen Land, Rathenow, drei Stellen durch je 40 Thlr. und zwei Stellen durch je 20 Thlr., Klein-Zerlang, Sup. Wittstock, Charlottenburg, eine Stelle durch 40 Thlr. und eine andere durch 20 Thlr., Fürstenwerder, Sup. Prenzlau I., zwei Stellen durch 2 Morgen Acker vom Patronat, Kutzerow, Sup. Prenzlau I., durch 3 Klafter Holz, Groß-Wasserburg, Sup. Königs-Wusterhausen, 3 Morgen Land vom Königlichen Hausfidei-Commiß-Gute, Freidorf, in derselben Sup., aus demselben Fonds die Vorwerksgebäude nebst Hofraum zum Schulhause, und Melchow, Sup. Bernau, ebenfalls die Vorwerksgebäude und eine Land-Dotation vom Königlichen Domainen-Fiscus, Sandkrug, Sup. Angermünde, 2 Morgen 79 □Ruthen Wiese, und Himmelpfort, Sup. Templin, 2 Morgen 168 □Ruthen Land ebenfalls vom Domainen-Fiscus. Fünf Lehrer an der von uns unmittelbar ressortirenden höhern Bürgerschule zu Potsdam wurden je 20 Thlr. Gehalts-Zulage zu Theil. Auch konnten dem ersten Lehrer 60 Thlr., 12 Lehrern je 40 Thlrn., einem Lehrer 30 Thlr., einem andern 15 Thlr., der ersten Lehrerin 40 Thlr. und der zweiten 25 Thlr. Gratification bewilligt werden. Ebenso bewilligten die Stadtbehörden zu Perleberg vier Lehrern an der Töchter- und niedern Bürgerschule daselbst Gratificationen im Betrage von 20 bis 40 Thlrn. und die Stadtbehörden zu Treuenbrietzen zwei Lehrern je 15 Thlr.

Bei Gelegenheit der Gemeinheits-Theilungen erhielten theilweise sehr bedeutende und die Berechtigung übersteigende Land-Dotationen die Schulen zu Schönermark, Sup. Angermünde, Seeberg, Sup. Berlin-Land, Klosterfelde und Stolzen-

hagen, Sup. Bernau, Schwiena, Sup. Neustadt-Brandenburg, Kötzlin, Sup. Kyritz, Keller, Sup. Lindow, Berkenbrück, Sup. Luckenwalde, Groß-Linde und Guhlsdorf, Sup. Perleberg, Hoppenrade, Sup. Potsdam II., Malchow, Sup. Prenzlau II., Schwante und Vehlefanz, Sup. Spandau, Rauen und Alt-Hartmannsdorf, Sup. Storkow, Rüdersdorf, Sup. Strausberg, Gussow, Sup. Königs-Wusterhausen, Telz und Klein-Schulzendorf, Sup. Zossen.

6. Dankenswerthe Geschenke erhielten die Schulen: zu Dalldorf, Sup. Berlin-Land, Lehr- und Lesebuch für Töchterschulen von Baumgarten und Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens, Berlin, 1830, von dem Herrn Medicinalrath Dr. Bremer; zu Wartenberg, dieselbe Sup., Diesterweg's Rechenbuch von den Schulvorstehern Wegemund und Noack; zu Havelberg, 5 Thlr. für die Schüler-Bibliothek aus der Stadt-Casse; zu Nitzow, Damelack und Damerow, Sup. Dom-Havelberg, vier verschiedene Lehrbücher und 15 Fibeln von dem Herrn Schul-Inspector Reimmann zu Nitzow; zu Demerthin, Sup. Kyritz, 100 Thlr. in Eisenbahn-Actien vom Herrn Patron, Ritterschaftsrath von Klitzing mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder bestimmt werden sollen; zu Luckenwalde, 35 Bibeln und 30 Thlr. zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Kinder, wie alljährlich, vom Herrn Commerzienrath Busse; Spechthausen, Sup. Neustadt-Eberswalde, eine Wandcharte des Preußischen Staates vom Papierfabrikbesitzer Herrn Ebart; zu Perleberg, die höhere Bürgerschule von dem dortigen literarischen Leseverein 305 Bücher meistens belletristischen Inhalts; zu Rüdersdorfer Kalkbergwerk, Sup. Strausberg, acht verschiedene Lehrbücher vom Königlichen Obereinfahrer Herrn von Mielenski; zu Ringenwalde, Sup. Templin, sieben Exemplare des Berliner Lesebuches vom Herrn Prediger Sörgel; zu Poratz, dieselbe Sup., sechszehn Exemplare von Harnisch's Lutherschen Katechismus, ebenfalls vom Herrn Prediger Sörgel; zu Templin, Denzels Erziehungslehre, 1ster Band, vom Herrn Cantor Koch daselbst; zu Neustadt a. d. D., zwei Uhren mit Schlagwerk, von den Herren Apotheker König und Kaufmann Schulze daselbst; zu Schwedt, 50 Thlr. zur Gründung einer Kleinkinder-Bewahranstalt und die Zusicherung eines gleichen jährlichen Beitrages zur Unterhaltung derselben von dem Herrn Geheimen Commerzienrath Salinger zu Ratzin. Besondere Anerkennung verdient es auch noch, daß uns der Herr Kunsthändler Kortmann, zu Berlin, 30 Exemplare der bei ihm erschienenen Wandcharte von Palästina und der Herr Buchhändlern Bon zu Königsberg 100 Exemplare des ersten Theils des in seinem Verlage erschienenen Kinderfreundes von Preuß und Vetter zum Geschenk für arme Schulen unseres Bezirks überwiesen, auch der Rector Reinthaler am Martinsstift zu Erfurt jeder Schule unseres Bezirks ein Exemplar seiner „Königsworte in Volksliedern" zum Geschenk gemacht hat.

7. Gehörig eingerichtete Kleinkinderschulen und Bewahranstalten wurden durch menschenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fordauernd erhalten, theils neu gegründet in: Angermünde, Beeskow, Charlottenburg, Cöpenick, Brandenburg (zwei Anstalten), Gransee, Luckenwalde,

Neustadt-Eberswalde, Potsdam (zwei Anstalten), Prenzlau (zwei Bewahranstalten und drei Kleinkinderschulen), Boytzenburg in der Ukermark, Schwedt, Spandau, Strausberg (zwei Kleinkinderschulen), Lychen, Freienwalde, Wriezen und Zehdenick, so wie in Blumberg, Sup. Berlin-Land.

8. Erziehungsanstalten für verlassene oder verwahrlosete Kinder, ebenfalls gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde, bestanden in erfreulicher Weise fort in Charlottenburg die Stiftung zu „Louisens Andenken", in Brandenburg, mit dem Arbeitshause verbunden, in Jüterbogk die Friedrich-Wilhelms-Dennewitz-Anstalt, in Potsdam die Frankesche Stiftung und in Prenzlau, verbunden mit dem städtischen Armenhause und der Armenschule. Neu gegründet wurde in Brüssow die Rettungsanstalt für verwahrlosete Knaben unter dem Namen des rothen Hauses nach dem Muster des rauhen Hauses in Hamburg.

9. Die zur nützlichen Beschäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachsenen jungen Leute und besonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Lustbarkeiten so wünschenswerthen und ersprießlichen Sonntags- und Abendschulen, Gesellen-, Jünglings-, Jungfrauen- und Handwerker-Vereine erfreuten sich auch im verflossenen Jahre vermehrter Theilnahme und größerer Verbreitung und wurden resp. von sorgsamen Ortsgeistlichen und eifrigen und thätigen Ortsschullehrern gehalten und resp. geleitet in Oderberg, Angermünde, Cöpenick, Brandenburg, Jüterbogk, Lenzen, Luckenwalde (vier verschiedene Schulen und Vereine), Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Schwedt, Spandau, Strasburg in der Ukermark und Treuenbrietzen, so wie in Groß-Ziescht, Sup. Baruth, Görsdorf, Sup. Beeskow, Blumberg, Ahrensfelde und Heiligensee, Sup. Berlin-Land, Klosterfelde, Sup. Bernau, Barnewitz, Sup. Dom-Brandenburg, Linum, Sup. Fehrbellin, Rühstädt, Sup. Stadt Havelberg, Borgisdorf, Sup. Jüterbogk, Demerthin, Sup. Kyritz, Glambeck, Keller, Grieben, Menz, Dollgow, Alt-Globsow, Banzendorf und Vielitz, Sup. Lindow, Werder und Jänichendorf, Sup. Luckenwalde, Schöpfurth, Sup. Neustadt-Eberswalde, Nowawes, Sup. Potsdam, Kolrep, Halenbeck und Pankow, Sup. Pritzwalk, Stepenitz, Frehne und Jännersdorf, Sup. Putlitz, Wulkow, Linow und Braunsberg, Sup. Ruppin, Alt- und Neu-Markgrafpieske, Sup. Storkow, Herzfelde, Sup. Strausberg, Hindenburg, Sup. Templin, Göricke, Sup. Wilsnack, Seegeletz und Sieversdorf, Sup. Wusterhausen a. d. D.

10. Gesangvereine für junge, der Schule bereits entwachsene junge Leute, theilweise mit liturgischem Zwecke und zur Verbesserung des Kirchengesanges, überall aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer bestanden unter Leitung und von uns beifällig anerkannter Bemühung sachkundiger Ortsgeistlichen, Cantoren und Lehrer in Angermünde, Oderberg, Baruth, Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Teltow, Plaue, Dom-Brandenburg, Dahme, Fehrbellin, Gransee, Havelberg, Kyritz, Lindow, Luckenwalde, Nauen, Cremmen, Neustadt-Eberswalde, Wittenberge, Brüssow, Pritzwalk, Meyenburg, Putlitz, Rathenow, Neu-Ruppin, Alt-Ruppin, Storkow, Spandau, Alt-Landsberg, Strausberg, Treuen-

brietzen, Wittstock, Freienwalde, Wriezen, Neustadt a. d. D., Königs-Wusterhausen, Teupitz, Lychen, Templin, Mittenwalde und Zossen, so wie in Günterberg, Stolpe und Polßen, Sup. Angermünde, in Görsdorf, Sup. Beeskow, in Mühlenbeck, Dalldorf und Lindenberg, Sup. Berlin-Land, in Zerpenschleuse und Ruhlsdorf, Sup. Bernau, in Ketzür, Weseram und Lünow, Sup. Altstadt-Brandenburg, in Crane, Golzow, Michelsdorf und Lehnin, Sup. Neustadt-Brandenburg, in Ketzin, Barnewitz und Marzahn, Sup. Dom-Brandenburg, in Linum, Königshorst, Lenzke, Sup. Fehrbellin, in Jederitz, Sup. Dom-Havelberg, in Kaltenborn, Sup. Jüterbogk, in Rüthnick, Sup. Lindow, in Gottow und Schöneweide, Sup. Luckenwalde, in Trampe, Liepe, Hekelberg und Amalienhof, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Spiegelhagen, Groß-Breese, Grube, Kletzke und Krampfer, Sup. Perleberg, in Bornim und Fahrland, Sup. Potsdam II., in Strehlen, Frehne und Telschow, Sup. Putlitz, in Mögelin, Witzke und Spaaz, Sup. Rathenow, in Wulkow und Wildberg, Sup. Ruppin, in Friedersdorf, Sup. Storkow, in Lichtenow und Herzfelde, Sup. Strausberg, in Vietmannsdorf, Sup. Templin, in Saatzke und Siebmannshorst, Sup. Wittstock, in Sieversdorf und Alt-Garz, Sup. Wusterhausen a. d. D.

11. Lesezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Betrieb und unter Aufsicht resp. der Herren Ortsgeistlichen und Lehrer gegründet und bestehen in Greifenberg, Beelitz, Belzig, Niemegk, Bernau, Biesenthal, Oranienburg, Liebenwalde, Plaue, Brandenburg, Dom Brandenburg, Fehrbellin, Gramzow, Gransee, Havelberg, Dom-Havelberg, Jüterbogk, Kyritz, Lenzen, Lindow, Luckenwalde, Cremmen, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Perleberg, Wittenberge, Potsdam, Schwedt, Spandau, Storkow, Strasburg, Treuenbrietzen, Wilsnack, Wittstock, Wusterhausen a. d. D., Neustadt a. d. D., Buchholz, Teupitz, Trebbin und Zossen, so wie in Polßen, Stolzenhagen, Hohensaathen und Paarstein, Sup. Angermünde, in Groß-Ziescht und Paplitz, Sup. Baruth, in Görsdorf und Cossenblatt, Sup. Beeskow, in Wiesenburg, Sup. Belzig, in Blumberg, Heiligensee, Lindenberg, Ahrensfelde und Birkenwerder, Sup. Berlin-Land, in Werneuchen, Hammer und Zerpenschleuse, Sup. Bernau, in Briest und Wachow, Sup. Altstadt-Brandenburg, in Golzow, Sup. Neustadt-Brandenburg, in Pessin, Retzow, Barnewitz und Schmerzke, Sup. Neustadt-Brandenburg, in Königshorst und Tarmow, Sup. Fehrbellin, in Eraatz, Sup. Gransee, in Jederitz und Nitzow, Sup. Dom-Havelberg, in Dierberg, Banzendorf, Rönnebeck, Schönberg und Grieben, Sup. Lindow, in Gottow, Frankenförde, Werder und Jänichendorf, Sup. Luckenwalde, in Spechthausen, Lichterfelde, Cöthen und Trampe, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Krampfer, Sup. Perleberg, in Boytzenburg und Fürstenwerder, Sup. Prenzlau I., in Beveringen, Sup. Pritzwalk, in Stepenitz, Triglitz, Dalmin, Postlin und Seddin, Sup. Putlitz, in Gülpe, Sup. Rathenow, in Krenzlin, Linow, Braunsberg, Cagar, Storbeck und Lichtenberg, Sup. Ruppin, in Bötzow, Germendorf, Nassenheide und Vehlefanz, Sup. Spandau, in Trebenow, Sup. Strasburg in der Ukermark, in Prötzel und Zinndorf, Sup. Strausberg, in Thomsdorf und Friedrichswalde, Sup. Templin, in Groß-Leppin, Sup. Wilsnack, in Saatzke, Sup. Wittstock, in Seegelitz und Nakel, Sup. Wusterhausen a. d. D., in Selchow, Sup.

Königs-Wusterhausen, in Hast, Sup. Zehdenick, in Löwenbruch, Genshagen und Thyrow, Sup. Zossen.

12. Die zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten zusammengetretenen Frauenvereine wirkten fort in Seegelez und Köritz, Sup. Wusterhausen a. d. D., und fanden von uns beifällig anerkannte Nachahmung in Quitzöbel, Sup. Stadt Havelberg, wo die Frau Prediger Stämmler die Schülerinnen zu jenem Unterricht um sich versammelt, und in Schönwalde, Sup. Spandau, wo derselbe durch die Fürsorge des Herrn Patrons ins Leben trat.

13. Turnanstalten mit gut eingerichteten Turnplätzen bestanden in Angermünde, Brandenburg, Freienwalde, Havelberg, Jüterbogk, Luckenwalde, Potsdam, Prenzlau, Perleberg, Rathenow, Neu-Ruppin, Schwedt, Wittstock und Spandau.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 3. Mai 1848.

№ 77. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1801. Mai.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartale v. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 5. Mai 1848.

№ 78. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 979. April.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen.

Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angabe oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1842 Seite 249) behandelt und gemäß den Bestimmungen der letztgedachten Ordre oder der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§ 60 und folgende, werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später als bis Ende Juli erfolgen sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Bepflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die vorstehenden Strafbestimmungen ebenfalls in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohlthun, sich jene Bescheinigungen behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 26. Einmonatliche Vorausbezahlung von Diäten.

Der Herr Justiz-Minister hat den Antrag auf einmonatliche Vorausbezahlung der Diäten als Regel für alle Diätarien, die Seitens der Gerichte auf längere Zeit als einen Monat oder auf unbestimmte Zeit angenommen oder ihnen überwiesen werden, mit dem Vorbehalte genehmigt, daß die Rückzahlung des zu viel Empfangenen, wenn der Anspruch auf Diäten vor dem Schlusse des Monats aufhört, sich von selbst versteht.

Dies wird den sämmtlichen Königlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 27. Einlieferung von Militair-Sträflingen in die Straf-Abtheilung zu Spandau.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird mit Bezug auf das Publikandum vom 30. März d. J. hierdurch bekannt gemacht, daß sich nunmehr die Zahl der Militair-Sträflinge der Straf-Abtheilung in Spandau so weit vermindert hat, daß der Einlieferung von Sträflingen jetzt nichts im Wege steht.

Berlin, den 27. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 43. Verbot des Befahrens der Hauptstraße zwischen dem Brandenburger Thore und der Schulgarten-, resp. Lenné-Straße durch Last- und Frachtfuhrwerk.

In Folge höherer Bestimmung wird hierdurch allen beladenen wie unbeladenen Last- und Frachtfuhrwerken das Befahren der im vorigen Jahre neu regulirten und gepflasterten Hauptstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Schulgarten-, resp. Lenné-Straße, bei einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern, event. verhältnißmäßigem Gefängniß, untersagt. Dergleichen Fuhrwerke müssen sich auf der zu dem Ende ebenfalls gepflasterten Communication an der Stadtmauer halten.

Berlin, den 25. März 1848.

Königl. Commandantur. v. Aschoff.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Minutoli.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 19. Mai. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2964. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlr. Vom 10. April 1848.

№ 2965. Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia". Vom 17. April 1848.

№ 2966. Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§ 42, 43, 44, 49 und 60 der durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Mai 1844 genehmigten, und durch die № 23 der Gesetzsammlung pro 1844 publicirten Statuten der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Actiengesellschaft. Vom 19. April 1848.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2967. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1848, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Mai 1848.

№ 79. Die Darlehns-Cassenscheine betreffend. C. 58. Mai.

Nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Hansemann Excellenz vom 9. d. M. soll nunmehr mit der Emission der nach der Verordnung vom 15. v. M. (Gesetzsammlung Pag. 105) ausgefertigten Darlehns-Cassenscheine unverzüglich vorgegangen werden.

Indem wir deshalb die uns untergebenen Cassen hierdurch noch besonders anweisen, diese Darlehns-Cassenscheine bei allen Einzahlungen an dieselbe gleich dem baaren Gelde anzunehmen und ebenso zu den Ausgaben wieder zu verwenden, bemerken wir zugleich, daß eine Beschreibung dieser Scheine durch die niedergesetzte Königliche Immediat-Commission zur Controlle über die Ausfertigung derselben veröffentlicht werden wird.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 16. Mai 1848.

№ 80. Berliner Marktpreise ꝛc. pro April 1848. I. 1012. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	1	Thaler	28	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	7	"	1	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	2	"	10	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	2	"	6	"
für den Scheffel Hafer	—	"	25	"	3	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	15	"	3	"
für den Centner Heu	—	"	29	"	—	"
für das Schock Stroh	7	"	22	"	5	"
für den Centner Hopfen	6	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Mai 1848.

№ 81. Die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge. C. 77. Mai.

Nachdem wir unterm 2. d. M. im Amtsblatt Pag. 170 seq. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. April d. J. über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, so wie die auf dieselbe Bezug habende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Hansemann Excellenz vom 27. ejd. zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dem gemäß die hiesige Regierungs-Hauptcasse zur Annahme solcher Beiträge angewiesen haben, sind zwar bei dieser Casse bereits nicht unbedeutende freiwillige Beiträge sowohl in Geld als in verarbeitetem Golde und Silber eingegangen; bis jetzt haben sich jedoch hierbei meist nur Einwohner aus hiesiger Stadt und deren Nähe betheiligt. Da dies in dem Umstande seine Erklärung finden dürfte, daß es den übrigen Bewohnern unsers Verwaltungs-Bezirks an Gelegenheit fehlt, ihre Beiträge in der Nähe einzuliefern, so werden mit höherer Genehmigung sämmtliche uns untergeordnete Kreiscassen und Rentämter, imgleichen die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, so wie die Neben-Zoll- und Unter-Steuerämter des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch autorisirt und angewiesen, freiwillige Beiträge zu der Staatsanleihe aus gedachter Allerhöchster Cabinetsordre gegen Interims-Quittungen anzunehmen und an die hiesige Regierungs-Hauptcasse zu befördern. Die eingehenden Beiträge müssen jedoch von den betreffenden Specialcassen, je nach der Höhe der Beiträge, sofort und wenigstens wöchentlich einmal an die Regierungs-Hauptcasse abgeführt werden, dergestalt, daß die von letzterer darüber auszustellenden vorschriftsmäßigen Quittungen von den Einlieferern gegen Rückgabe der Interims-Quittungen jedenfalls innerhalb 14 Tage, von dem Datum der Interims-Quittungen abgerechnet, bei den Specialcassen in Empfang genommen werden können. Die Curatoren der betreffenden Cassen haben

nicht nur darauf zu sehen, daß dieser Anordnung pünktlich nachgekommen werde, sondern auch die Annahme und Beförderung der Beiträge gehörig zu controlliren. Zugleich werden diejenigen Einsassen, welche freiwillige Beiträge zu der Staatsanleihe an eine der genannten Specialcassen abliefern, hierdurch aufgefordert, die Interims-Quittungen, welche sie darüber empfangen, spätestens nach 14 Tagen gegen die vorschriftsmäßige Quittung der Regierungs-Hauptcasse umzutauschen.

Wenn nun den Bewohnern unseres Regierungsbezirks hierdurch Gelegenheit gegeben ist, ihre Beiträge zu der freiwilligen Staatsanleihe ohne alle Schwierigkeiten und Weiterungen im Orte selbst oder doch ganz in der Nähe abzuliefern, so dürfen wir zu ihrer bei ähnlichen Gelegenheiten auf das Kräftigste bethätigten Vaterlandsliebe das wohl begründete Vertrauen hegen, daß nunmehr die Beiträge aus allen Ortschaften um so reichlicher eingehen werden, als ohnehin die dermaligen Zustände und Zeitverhältnisse es jedem Staatsbürger zur Pflicht machen, sich bei dieser Anleihe soweit als irgend möglich zu betheiligen und diese Betheiligung, die auch durch die kleinsten Beiträge erfolgen kann, und daher selbst den Wenigerbemittelten möglich wird, zur Zeit nicht einmal besondere Opfer kostet, vielmehr die Gelegenheit zu einer sichern und dabei gute Zinsen tragenden Anlegung von Capital darbietet. Es liegt daher auch im Interesse der mit Capital-Vermögen versehenen Institute, sich bei der in Rede stehenden Staatsanleihe zu betheiligen, und wollen daher die betreffenden Behörden dahin wirken, daß die bei solchen Instituten disponibel werdenden Capitalien, so weit als thunlich, für die jetzige freiwillige Staatsanleihe bestimmt und in solcher Art angelegt werden.

Uebrigens machen wir noch darauf aufmerksam, daß in dem Grade, in welchem die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. v. M. angeordnete Aufnahme einer freiwilligen Anleihe erfolgreich ist, auch der Anlaß entfernt wird, die vom Zweiten Vereinigten Landtage bewilligte Summe von Funfzehn Millionen Thaler durch eine Zwangs-Anleihe aufzubringen, so wie, daß der Zinsfuß einer solchen Zwangs-Anleihe geringer sein wird, als die den jetzigen Darleihern freiwilliger Beiträge verheißenen Fünf Procent, worin für alle, welche vorzugsweise im Stande sind, reichliche Beiträge einzuzahlen, ein dringender Beweggrund liegen dürfte, dies nicht zu unterlassen, damit sie alsdann bei Anrechnung ihrer freiwilligen Beiträge den höhern Zinssatz derselben sich sicher stellen. Königl. Regierung.

Potsdam, den 13. Mai 1848.

№ 82. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1844.

Nach dem § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Haupt-Institituten- und Communal-Casse einzusenden. Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr vom 1. Mai 1848 bis dahin 1849 spätestens bis zum 10. Juni d. J. an die obenbezeichnete Casse hierselbst, bei Vermeidung executivischer Einziehung, zu bewirken. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 83. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.						
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	
1	Beeskow	2	—	2	1	—	7	1	1	2	—	20	5	1	19	—	—	—	—	
2	Brandenburg ...	1	28	—	1	8	1	1	—	2	—	26	11	1	28	4	—	26	—	
3	Dahme	2	5	1	1	4	5	1	2	10	—	27	3	2	25	6	—	26	—	
4	Havelberg	2	—	4	1	4	5	—	28	8	—	23	6	1	24	11	1	—	—	
5	Jüterbogk	2	3	7	1	6	4	1	—	10	—	29	3	—	—	—	—	—	—	
6	Luckenwalde	2	—	3	1	8	5	1	3	9	—	26	9	—	—	—	—	—	—	
7	Neustadt-Eberow.	1	25	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	—	—	1	5	—	
8	Oranienburg ...	2	—	8	1	9	8	1	8	3	1	—	4	1	20	—	1	5	—	
9	Perleberg	2	2	5	1	3	6	1	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	—	
10	Potsdam	2	—	5	1	8	7	1	6	3	—	27	4	1	27	6	—	21	7	
11	Prenzlau	1	20	6	1	1	6	—	25	10	—	20	7	1	4	7	—	10	—	
12	Rathenow	2	6	6	1	8	9	1	3	9	—	25	4	2	8	9	—	20	—	
13	Neu-Ruppin	1	29	2	1	3	7	—	27	9	—	22	8	1	16	8	—	—	—	
14	Schwedt	1	26	—	1	3	1	—	29	4	—	26	4	1	12	1	—	—	—	
15	Spandau	2	—	—	1	8	9	—	—	—	—	27	—	1	28	8	—	—	—	
16	Strausberg	—	—	—	1	7	3	1	2	2	—	25	—	1	15	—	—	—	—	
17	Templin	1	25	6	1	5	—	1	15	—	1	—	—	1	20	—	—	18	—	
18	Treuenbrietzen...	1	26	5	1	7	6	1	2	3	—	27	—	—	—	—	—	27	6	
19	Wittstock	2	—	7	1	3	10	—	28	9	—	22	11	2	—	5	—	20	3	
20	Wriezen a. d. O.	1	29	5	1	6	11	1	3	1	—	25	6	1	17	9	—	—	—	

№ 84.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1836. Mai.

Potsdam, den 12. Mai 1848.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartale d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessen-

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro April 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupt.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	17	3	—	11	2	1	3	3	—	8	5	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
5	20	—	—	16	7	1	3	3	—	8	6	1	1	1	2	2	6	15	—	8	—
7	3	—	—	15	11	—	8	2	6	7	9	1	6	1	9	2	11	7	—	7	—
6	—	—	—	14	9	—	9	2	6	8	6	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
7	16	8	—	17	6	—	10	3	—	7	6	1	3	2	—	3	—	7	—	6	—
6	12	3	—	19	7	—	10	3	—	8	—	1	—	1	3	4	—	10	—	7	—
5	15	—	—	15	—	—	10	3	—	8	—	1	3	1	6	2	—	10	—	8	—
7	—	—	—	17	6	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	13	2	—	11	3	—	7	6	1	—	1	—	4	—	9	—	8	—
7	1	3	—	20	8	—	—	3	4	10	7	1	4	1	11	3	6	10	8	9	3
8	—	—	—	12	10	—	8	3	6	7	11	1	—	1	—	4	—	12	—	9	—
5	—	—	—	15	4	—	10	3	—	8	—	1	2	1	4	3	6	13	—	8	6
5	22	6	—	13	—	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	6	13	—	8	6
—	—	—	—	16	—	1	—	3	6	9	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	19	9	1	3	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	13	7	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
5	17	6	—	17	6	—	8	3	—	8	—	1	3	1	6	3	—	10	—	8	—
7	—	—	—	17	3	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	6	10	—	8	6
5	25	10	—	15	5	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	13	10	1	—	3	—	8	3	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

ten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden. — Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 85. Den Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee. I. 614. Mai.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Juli	in Luckau,	den 14. August	in Pritzwalk,
" 17. "	" Pretsch,	" 16. "	" Wittstock,
" 27. "	" Burg,	" 18. "	" Wusterhausen,
" 4. August	in Stendal,	" 21. "	" Nauen,
" 5. "	" Osterburg,	" 30. "	" Strasburg,
" 7. "	" Seehausen,	" 31. "	" Prenzlau,
" 9. "	" Lenzen,	" 2. September	in Angermünde,
" 11. "	" Wilsnack,	" 4. "	" Königsberg in der Neumark.
" 12. "	" Havelberg,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf dem Markte in Nauen wollen sich wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenclau auf ihre Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

* * *

Potsdam, den 15. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 28. Vereinigung der Gerichtsbarkeit der Hüttenamtsgerichte des Messingwerks, des Kupferhammers und der Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde mit der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt-Eberswalde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Gerichtsbarkeit der Hüttenamtsgerichte des Messingwerks, des Kupferhammers und der Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde von jetzt ab mit der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt-Eberswalde definitiv vereinigt ist.

Berlin, den 2. Mai 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 44. Legitimation auswärtiger Gewerbtreibender, welche die Berliner Jahrmärkte beziehen.

Da nach § 5 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jeder Gewerbtreibende, welcher vorher gekaufte Waaren oder Producte zum Wiederverkauf feil hält, die Steuer vom Handel zu entrichten hat, und demnach auch auf Jahrmärkten nur von solchen Personen, die zum Handelsgewerbe berechtigt sind, der Verkauf vorher gekaufter Waaren oder Producte betrieben werden darf, so soll, um den unbefugten Handel auf den hiesigen Jahrmärkten zu verhindern, in Zukunft von allen hierher kommenden auswärtigen Marktfieranten eine Legitimation darüber gefordert werden, daß sie entweder selbst verfertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf bringen oder daß sie zum Handelsgewerbe berechtigt sind. Demzufolge werden alle auswärtige Gewerbtreibende, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, aufgefordert, sich jedesmal, entweder mit einer Bescheinigung ihrer Ortsobrigkeit darüber, daß sie selbst verfertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf führen, oder, sofern sie zum Handel berechtigt sind, mit ihrer Gewerbe-Steuer-Quittung zu versehen, die sie Behufs Anweisung der Marktstelle dem aufsichtsführenden Beamten vorzuzeigen haben. Wer sich auf die eine oder die andere Weise nicht auszuweisen vermag, hat es sich selbst beizumessen, wenn er von dem Markt fortgewiesen wird. Die gedachten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse werden für das laufende Kalenderjahr als gültig angenommen und können späterhin jedesmal auf ein Jahr prolongirt werden.

Berlin, den 10. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 45. Die Sperrung des Landwehrgrabens.

Die in diesem Jahre auszuführenden Baue an den Kanälen bei Berlin und im Cöpnicker Felde erfordern die Sperrung des Landwehrgrabens für die Schifffahrt zwischen der Einmündung oberhalb des Oberbaums und dem Halleschen Thore in der Zeit vom 1. Juni bis Anfangs November d. J. Das betreffende Publikum wird schon jetzt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 14. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 11. Mai 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

In Folge mehrfacher Reclamationen des hiesigen Schmiedegewerks hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der unterzeichneten Direction aufgegeben, ihre Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., soweit dieselbe sich auf Ermäßigung der Preise für die in den Schmieden der Königlichen Thierarzneischule gefertigten Hufbeschläge bezieht, wieder aufzuheben.

Demnach werden die frühern Hufbeschlagspreise, welche in den Tarifen vom 25. Juni 1834 und 16. Februar 1841 festgesetzt worden sind, vom 15. d. M. ab wieder in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 5. Mai 1848.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Carl Heinrich Woldemar von Wichert ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Dem vormaligen Strafanstalts-Director Keferstein ist die bisher von ihm interimistisch verwaltete Erste Cassenschreiberstelle bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse definitiv übertragen worden.

Die durch längere Beurlaubung des Wegebaumeisters Leichhardt erledigte Wegebaumeisterstelle in Treuenbrietzen ist dem Baumeister Treuding zur interimistischen Verwaltung übergeben worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Leopold Barschall und Carl Julius Schwartz zu Berlin sind, der erste als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Chirurgie Carl Friedrich Wilhelm Lehmann, zu Angermünde, ist als ausübender Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Thierarzt erster Classe Friedrich Wilhelm Maaß, hierselbst, ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle ertheilt worden.

Der Apotheker erster Classe Ferdinand Wilhelm Mewes ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Beelitz vereidigt worden.

Der zeitherige Hülfsarbeiter Franz Herrmann Schmidt ist als Stadtvoigtei-Gefängniß-Expeditions-Secretair bei der Stadtvoigtei-Verwaltung in Berlin angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Philipp Fuß-Hippel ist zum evangelischen Prediger zu Krügersdorf mit Schneeberg und Oelsen, in der Superintendentur Beeskow, bestellt worden.

Die bisherigen Privatlehrer Julius Ernst Gottlieb Schwarz, Friedrich Wilhelm August Falcke und Johann Carl Rudolph Greßler sind als Lehrer an der ersten, der Predigtamts-Candidat Bernhard Friedrich Wilhelm Kuhn als Lehrer an der zweiten, der bisher provisorisch angestellt gewesene Communal-Lehrer Johann Heinrich Theodor Hube als Lehrer an der dritten, der bisherige Privatlehrer Carl Friedrich August Haak als Lehrer an der fünften, die Schulamts-Candidaten Julius Cäsar Leberecht Fuhst, Carl August Gustav Schorß und Carl Wilhelm Pabst sind als Lehrer an der 9/10ten, der bisherige Privatlehrer Friedrich Wilhelm Wittchen als Lehrer an der 14ten Communal-Armenschule, und der bisherige Privatlehrer Carl Herrmann Freudenfeldt als Lehrer an der Rückerschen Freischule zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur dritten Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Rath Meyer zur Intendantur des fünften Armee-Corps.

Zugang.

Der Intendantur-Assessor Henry von der Intendantur des Garde-Corps.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde zu Gantzer, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, das nicht genannt sein will, hat der Kirche daselbst eine Taufdecke von feinem schwarzen Kaisertuch mit schwarzen Frangen und prachtvoller Silberstickerei zum Geschenk verehrt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 26. Mai. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 18. Mai 1848.

№ 86. Erlaß der Weinsteuer für 1847. IV. 386. Mai.

Des Königs Majestät haben unterm 29. v. M. geruhet, dem Königlichen Finanz-Ministerium die Ermächtigung zum gänzlichen Erlaß der Weinsteuer des Jahres 1847 für den Umfang der ganzen Monarchie zu ertheilen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, und werden die Steuerämter des diesseitigen Regierungsbezirks zur Erstattung der bereits einzahlten Beträge mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 5. Mai 1848.

№ 87. Besetzung der Wegebaumeisterstelle zu Angermünde. I. 1648. April.

Nachdem der bisherige Wegebaumeister Kuhlmay aus dem Staatsdienste geschieden, ist die von demselben verwaltete Wegebaumeisterstelle zu Angermünde dem zum Wegebaumeister ernannten Baumeister Grubitz verliehen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnung.

№ 88. Das verbotene Spielen in der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union. I. 1249. Mai.

Es sind in neuerer Zeit mehrfache Aufforderungen zur Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona stattfinden und sich an die Ziehungen der Hamburger Stadt-Lotterie anschließen sollen, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen, namentlich von einer sogenannten Fabrik-Union zu Altona, in Deutschland und besonders auch in Preußen ergangen.

Abgesehen davon, daß die Unternehmer solcher Ausspielungen zu ihrem Geschäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, und deshalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juli v. J. verboten und strafbar ist, sind diese Ausspielungen mehrentheils auf eine grobe Täuschung des Publikums berechnet.

Namentlich beruhte die Anführung in dem Prospectus:

„daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande seien, dem Publikum die billigste Bedienung, bei sorgfältiger Auswahl der geschmackvollsten und solidesten Gegenstände angedeihen zu lassen,“

in der Unwahrheit, indem nach eingezogener amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waarenlager besitzen, vielmehr wird, wenn ein Gewinn auf ein Loos fällt, derselbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden so billig, und also auch so schlecht als möglich erst aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungslisten angegebenen Werthes der Gewinne; es ist vielmehr hierfür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es den Gewinnenden nicht freisteht, sich statt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derselben in Gelde auszahlen zu lassen. Ueberdies scheinen die Unternehmer selbst vielfach durch ihre Unter-Agenten betrogen zu werden, wenigstens sind mehrere denselben vorgelegte, und mit ihrer Unterschrift versehene Looſe als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und sind auch mehrfach die zum Ankauf der Gewinne übersandten Gelder von den Unter-Agenten unterschlagen worden.

Nach einer amtlichen Auskunft sind theils bereits Untersuchungen und Bestrafungen gegen die Unternehmer der Ausspielungen erfolgt, theils ist hiervon nur um deshalb Abstand genommen worden, weil sie durchaus keine Looſe in Hamburg und Altona selbst absetzen.

Einer dieser Unternehmer hat sich, sicherem Vernehmen nach, nach einer siebenjährigen Thätigkeit mit einem Gewinne von 170,000 Mark Banco zurückgezogen.

Berlin, den 18. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Potsdam, den 20. Mai 1848.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. October v. J. (Amtsblatt 43stes Stück pro 1847 Seite 332) wiederholen wir daher unsere Verwarnung vor der Betheiligung an diesen verbotenen Ausspielungen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. Mai 1848.

№ 89. Polizeiliche Züchtigungsstrafe. I. 1019. Mai.

In Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M., betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung (Gesetzsammlung Seite 123) machen wir die Polizei-Obrigkeiten in unserem Departement darauf aufmerksam, daß auch in den, bei Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit ergehenden Strafresoluten nicht weiter die Strafe der körperlichen Züchtigung zu verhängen, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Unsere, die Zulässigkeit polizeilicher Züchtigungsstrafen betreffenden Bekanntmachungen vom 23. September 1844 (Amtsblatt Seite 263) und vom 15. Februar 1846 (Amtsblatt Seite 67) werden hiermit aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1848 beobachteten Wasserstände. № 90.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	10	1	6	9	7	11	4	8	4	11	3	5	7	1	5	8	5	10	4	8	7	9	7	1½
2	10	—	6	9	8	—	4	7	4	11	3	4½	7	3	5	6	5	10	4	8½	7	8	7	1
3	9	11	6	9	8	—	4	10	4	11	3	4½	7	1	5	8	6	1	4	6	7	6	7	1
4	9	10	6	9	7	10	4	8	4	11	3	4½	7	½	5	8	5	8	4	9½	7	3	7	1
5	9	9	6	9	7	10	4	9	5	—	3	4	6	10	5	7	5	8	4	9	7	1	7	1
6	9	8	6	9	7	9	4	10	4	11½	3	4	7	—	5	7	5	7	4	8	7	—	7	—
7	9	6	6	8	7	8	4	9	4	11	3	4	7	½	5	7	5	10	4	6	6	11	7	—
8	9	6	6	8	7	8	4	9	4	11	3	4	7	—	5	7	5	7½	4	8	6	10	7	—
9	9	6	6	5	7	7	4	6	4	11	3	4	6	11½	5	5½	5	7½	4	8	6	8	7	—
10	9	6	6	2	7	8	4	7	4	10	3	3½	7	1	5	6	5	6½	4	9	6	9	7	—
11	9	6	6	2	7	9	4	7	4	10	3	3½	6	11	5	7	5	5	4	9	6	8	7	—
12	9	6	5	10	7	8	4	6	4	9	3	3	6	10½	5	6½	5	5	4	9	6	8	7	—
13	9	5	5	9	7	8	4	6	4	9	3	3	6	11½	5	7	5	5	4	9	6	8	7	—
14	9	5	5	10	7	8	4	6	4	9	3	3½	7	½	5	6	5	5	4	9	6	8	7	—
15	9	5	5	10	7	10	4	6	4	10½	3	3½	6	10	5	5	5	5	4	9	6	8	7	—
16	9	4	5	5	7	10	4	4	4	10½	3	3	7	—	5	5	5	5	4	9	6	9	7	—
17	9	5	5	6	8	—	4	6	4	9	3	2½	7	½	5	6	5	5	4	9	6	9	7	—
18	6	5	5	11	8	—	4	7	4	9	3	2½	6	11½	5	6	5	5	4	9	6	9	7	—
19	9	4	6	1	8	1	4	6	4	9	3	2	7	—	5	6	5	5	4	9	6	11	7	—
20	9	5	5	6	8	2	4	5	4	8	3	1½	7	1	5	6½	5	5	4	9	6	11	7	—
21	0	4	5	7	8	2	4	3	4	7½	3	1	7	1	5	4½	5	5	4	9	6	11	7	—
22	9	4	5	6	8	3	4	5	4	8½	3	½	6	11	5	5	5	5	4	9	6	11	6	11
23	9	2	6	1	8	5	4	3	4	8½	3	½	7	—	5	3½	5	5	4	9	6	11	6	11
24	9	—	6	2	8	7	4	3	4	8½	3	½	7	—	5	4	5	4½	4	8½	6	10	6	10
25	8	11	6	2	8	9	4	6	4	8½	3	½	6	11	5	3½	5	4	4	8	6	8	6	10
26	8	10	6	1	8	9	4	6	4	8½	3	½	6	10½	5	3	5	3	4	7	6	7	6	9
27	8	10	5	9	8	9	4	6	4	8½	3	½	6	10	5	3	5	2½	4	6½	6	6	6	8½
28	8	9	5	9	8	8	4	6	4	8½	3	½	6	10	5	3	5	2	4	6	6	5	6	8½
29	8	9	5	8	8	8	4	6	4	8½	3	½	6	9½	5	3	5	2	4	6	6	5	6	8½
30	8	8	5	7	8	9	4	5	4	8½	3	½	6	10½	5	3	5	2	4	6	6	4	6	8½

Potsdam, den 23. Mai 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Mai 1848.

№ 91. Polizeiliches Meldungswesen bei Wohnorts-Veränderungen. I. 870. April.

In unseren Bekanntmachungen vom 23. October 1843 (Amtsblatt № 222 Seite 295) und vom 17. Januar 1845 (Amtsblatt № 22 Seite 38) über das polizeiliche Meldungswesen bei Wohnorts-Veränderungen haben wir die Grundsätze verkündet und erläutert, welche bei der Aufnahme neuanziehender Personen nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung 1843 Seite 5 und 6) zu beachten sind. Diese Bestimmungen sind indessen bisher nicht überall von den Orts-Obrigkeiten mit der erforderlichen Strenge und Genauigkeit zur Ausführung gebracht, und es sind dadurch mannigfache Verlegenheiten für die Armen-Verbände in Beziehung auf die ihnen hieraus erwachsenen Armenlasten herbeigeführt worden; wir finden uns daher veranlaßt, nicht nur die obigen Bekanntmachungen hierdurch in Erinnerung zu bringen, sondern außer der danach für die Aufnahme eines Neuanziehenden, ohne auf dessen polizeiliche Meldung gehalten zu haben, den Hauswirth oder Vermiether betreffenden Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern auch gegen den Neuanziehenden, welcher nach § 8 des Gesetzes zur Meldung bei der Polizei-Obrigkeit selbst verpflichtet ist, für den Unterlassungsfall dieser Meldung, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, eine gleiche Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern hiermit festzusetzen, auf welche die Obrigkeiten ressortmäßig zu erkennen, und hierbei die Vorschriften der Verordnung vom 3. Januar d. J. (cf. Amtsblatt 1848 № 15 Seite 24) zu beobachten haben. Ferner machen wir auch den Ortsschulzen die Controlle der in der Landgemeinde ihren Aufenthalt nehmenden Personen, so wie die Herbeiführung der Meldung derselben zur besonderen Pflicht, und autorisiren die Polizei-Obrigkeiten, jede hierunter von den Ortsschulzen begangene Versäumniß mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler zu belegen, und die Schulzen zu den, im obigen Amtsblatt 1845 № 22 verordneten Anzeigen anzuhalten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
die Bildung von Ausschüssen und Commissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern betreffend.

№ 92. I. 1350. Mai.

Die bedrängte Lage der Gewerbetreibenden und der von ihnen beschäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zusammentreffen verschiedener Ursachen beeinträchtigt ist, nimmt die ernste Fürsorge der Regierung in Anspruch und macht es nothwendig, den hervortretenden Uebelständen mit vereinten Kräften entgegenzuwirken.

So dringend das Verlangen nach Abhülfe ist, und so zahlreiche Vorschläge dazu gemacht worden, so große Vorsicht gebietet das eigene, in Zeiten der Bedrängniß leicht verkannte Interesse der Betheiligten. Durch einseitiges Eingreifen in bestehende Zustände kann dem Mangel an lohnender Beschäftigung unmöglich abgeholfen werden. Die Verhältnisse zwischen den zahlreichen Arten der gewerblichen Production und den zu ihrer Unterstützung und Verwerthung unentbehrlichen Handelsgeschäften, zwischen Capital und Arbeit, so wie zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern, stehen unter sich in einem unzertrennlichen Zusammenhange. Keine

der Bedingungen, auf welchen der Betrieb einzelner Gewerbe beruht, kann zu Gunsten eines Theils aufgehoben oder abgeändert werden, ohne nach anderen Seiten hin viele damit in Verbindung stehende Geschäfte zu stören, und manche scheinbar nahe liegende Maaßregeln, welche von dem Standpunkte bestimmter örtlicher Verhältnisse oder einzelner Gewerbe aus heilsam erscheinen, sind dennoch unausführbar, weil sie die gleichberechtigten Interessen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil sie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger sich nicht vereinigen lassen. Wollte jede Classe der Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage nur darin suchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Kosten Anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeschlossen werde, so könnte die hieraus folgende gegenseitige Beschränkung der verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten keineswegs die Lage Aller erleichtern, sondern sie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die gesammte Gewerbsamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die bestehenden Mißverhältnisse sind in ihren Ursachen und Wirkungen so verschiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beseitigung sich überwiegend nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müssen.

Ein großer Theil der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses gehoben werden.

Anderen Uebelständen ist durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsstandes, zur leichteren Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit ꝛc., zur Nachweisung von Beschäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann sich das Bedürfniß allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgestaltung gewerblicher Zustände herausstellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht bloß für sich, sondern auch hinsichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Gesammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben so wenig wie ohne Zustimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die selbstthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinsame Uebel empfinden, die besten und sichersten Mittel zu dessen Hebung darbieten wird, und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelstände erforderlich ist, um über die Möglichkeit ihrer Beseitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält sich das unterzeichnete Ministerium der Beistimmung des Gewerbe- und Arbeiterstandes versichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachstehender Weise auffordert:

1. Local-Ausschüsse.

In denjenigen Orten oder Districten, wo unter einzelnen oder mehreren Classen der Gewerbetreibenden die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Bereiche ihrer Beschäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Interessen verbundenen

Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meister) mit den von ihnen beschäftigten Arbeitern (Fabrik-Arbeitern, Gesellen und Gewerbegehülfen) zur Wahl von Ausschüssen aus ihrer Mitte (in der Zahl von sechs bis zehn Mitgliedern) zusammentreten, welche besser als größere Versammlungen im Stande sind, die vorhandenen Mängel zu untersuchen, die etwanigen Streitfragen festzustellen und die zur Abhülfe geeigneten Maaßregeln vorzuschlagen.

Es bleibt dem Ermessen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlassen, welche verschiedene Ausschüsse sie bilden wollen, und wo sich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinsamer Ausschüsse nicht vereinigen, ist ihnen die Wahl gesonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müssen die Ausschüsse der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenseitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Communal-Behörden haben sich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen und, wenn es sich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur sofortigen Beseitigung der Störungen eintreten zu lassen. Sie sind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Behandlung der verschiedenen Anträge berücksichtigt werden müssen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragsteller zu erörtern, wiefern durch administrative Anordnungen oder durch Errichtung von Orts-Statuten auf Grund der §§ 168, 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine den Bedürfnissen entsprechende Ordnung der gewerblichen Verhältnisse erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorschläge, welche eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in Aussicht nehmen, sind der unter 2 bezeichneten Bezirks-Commission des betreffenden Regierungsbezirks zur weiteren Veranlassung einzureichen.

2. Bezirks-Commissionen.

In jedem Regierungsbezirke soll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirks-Commission aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu bestimmt ist, die von den Local-Ausschüssen und Ortsbehörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollständigen und die in ihrem Bezirk gesammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weiteren Entscheidung vorzubereiten. Die Bezirks-Commissionen bilden sich aus Abgeordneten der zu 1 erwähnten Ausschüsse. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungsbezirken sehr verschiedenen Verhältnisse der Fabrication und der Gewerbe bei der Zusammensetzung der Commission berücksichtigt werden können.

Für die Stadt Berlin tritt eine besondere Bezirks-Commission unter dem Vorsitze von Abgeordneten des Magistrates in Wirksamkeit.

3. Central-Commission.

Unter dem Vorsitze des Chefs des Ministeriums wird eine Central-Commission gebildet, welche sich hauptsächlich mit der Prüfung der durch die Local-Ausschüsse,

durch die Ortsbehörden und durch die Bezirks-Commissionen noch nicht erledigten Fragen zu beschäftigen hat. Insbesondere wird dieselbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbsamkeit und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorschläge zugehen. Außerdem bleibt der Central-Commission vorbehalten, die Berathungen der Bezirks-Commissionen und durch letztere die Verhandlungen der Local-Ausschüsse zu leiten.

Es wird beabsichtigt, in die Central-Commission, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen wird, sachkundige Vertreter verschiedener Industrie-Zweige des Landes, und zwar sowohl aus der Classe der Fabrikanten und Meister, wie aus der Classe der Fabrik-Arbeiter, Gesellen und Gewerbegehülfen, zu berufen. Die Zahl dieser Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erst nach erlangter Uebersicht über die Zahl der in den Provinzen gebildeten Ausschüsse und über die Ausdehnung der von diesen vertretenen Gewerbe festgesetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausschüssen nach den oben zu 1 angedeuteten Grundsätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magistrats zur gütlichen Beilegung mehrfacher Streitigkeiten geführt, welche zwischen Arbeitgebern und Gesellen oder Fabrik-Arbeitern entstanden waren. Daneben sind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche bei den Central-Behörden eingegangene Gesuche und Anträge die wichtigsten der zu einer näheren und umfassenden Erörterung geeigneten Gegenstände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausschüsse und der Bezirks-Commissionen von Nutzen sein wird. Aus diesen bereits vorliegenden Materialien sollen mit Zuziehung sachkundiger Männer aus dem Gewerbestande unverzüglich bestimmte Fragen ausgesondert und diese den erwähnten Ausschüssen und Commissionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der sonst zu besorgenden Zersplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder anderen für erheblich erachteten Frage wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Indem das Ministerium den Wunsch ausspricht, daß ihm die Unterstützung aller wohldenkenden und besonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft dasselbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine bessere Gestaltung der Arbeits-Verhältnisse zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, so weit es überhaupt möglich ist, Geltung zu verschaffen, so weit aber dies nicht geschehen kann, wenigstens die Ueberzeugung zu begründen, daß die Berücksichtigung der unerfüllt bleibenden Wünsche entweder mit den eigenen Interessen der Antragsteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar sein würde.

Berlin, den 8. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von Patow.

* * *

Potsdam, den 22. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch, höherer Bestimmung zufolge, zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die Herren Landräthe und die Magistrate zu Potsdam und Brandenburg wegen Ausführung der darin enthaltenen Anordnungen mit näherer Anweisung versehen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 29. Die Rücksendung von Couverten unfrankirter Verfügungen und Schreiben Seitens der Untergerichte.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, bei nothwendig erscheinender Rücksendung von Couverten unfrankirter Verfügungen und Schreiben jedesmal die betreffende Sache zu benennen, auch dabei das Datum und die Nummer der resp. Verfügungen und Schreiben zu bezeichnen.

Berlin, den 13. Mai 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 46. Gesetzwidriges Schießen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß mit dem Schießgewehr höchst unvorsichtig umgegangen und daß außer den Schießständen, auf den gewöhnlichen Wegen und überhaupt an Orten, welche von Menschen gewöhnlich betreten werden, geschossen wird.

Durch dergleichen unvorsichtiges und gesetzwidriges Verfahren sind Menschen bereits beschädigt, sogar getödtet worden.

Der Gebrauch des Schießgewehrs außer den Schießständen, in Gärten und auf den Feldern wird daher hierdurch mit Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 §§ 745, 777 und 778 allgemein verboten; zugleich aber noch darauf hingewiesen, daß die Contravenienten, wenn die Beschädigung eines Menschen vorgekommen ist, außer der Criminalstrafe auch den civilrechtlichen Ansprüchen des Beschädigten und, im Falle der Tödtung eines Menschen, seiner Hinterbliebenen, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I Tit. 6 §§ 99 und den folgenden, sich aussetzen.

Berlin, den 17. Mai 1848.

Königl. Commandantur. v. Aschoff.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Minutoli.

№ 47. Abhaltung des Berliner Wollmarkts.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem, bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Wollhändlern in frühern Jahren nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 2. Juni. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2968. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1848, betreffend die der Stadt Cremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Beetz über Cremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2969. Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend. Vom 12. April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 93. Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren. I. 1902. Mai.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 29. Mai 1848.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 94. Verlooſete, vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine. I. 1257. Mai.

Bei der heute allhier erfolgten 53sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1848 folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 52. 220. 234. 314 und 538.

Von Litt. D. à 50 Thlr.:

№ 139. 207. 424. 477 und 517.

Von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

№ 49. 605. 619. 636. 760. 1419. 1534. 1630. 1693. 1701. 1709. 1875. 2057. 2058. 2135. 2206. 2451. 2996. 3206.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. E. à 36 Thlr. die Scheine № 6717 und 6803 und Litt. E. à 38 Thlr. die Scheine № 909. 1143 und 1235 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michael-Termins 1848, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B., D. und Aa aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 8. Mai 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 21. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oster-Termine ausgelooseten, vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 24. Mai 1848.

№ 95. Prämie für die Ermittelung der Brandstifter in der Potsdamer Forst. III. f. 753. Mai.

In der Potsdamer Forst sind am 6. d. M., und zwar im Jagen 3, Belaufs Sternschanze, so wie im Jagen 54, Belaufs Klein-Glienicke, ferner am 9. d. M. im Jagen 11, Belaufs Sternschanze, und am 14. d. M. im Jagen 45 des Belaufs Moorlake, Waldfeuer entstanden, welche zwar durch die herbeigeeilte Hülfe bald gelöscht worden sind, die aber bei der stattgehabten Trockenheit sehr gefährlich hätten werden können Da diese wiederholten Waldbrände vermuthen lassen, daß solche in böswilligen Absichten angelegt worden sind, so sichern wir Demjenigen, der uns den Urheber einer dieser Brandstiftungen dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

„Funfzig Thalern"

zu, und fordern Jedermann, der Verdachtsgründe kennt, oder auch nur nähere Andeutungen darüber machen kann, hiermit auf, solche entweder direct bei uns oder bei der nächsten Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen. Es wird hierbei zugleich dem Publikum nicht allein die thätigste Hülfe zur Ermittelung böswilliger Brandstifter, sondern auch die möglichste Vorsicht mit Feuer in den Königlichen Forsten, die Eigenthum des Staats sind, dringend empfohlen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 96. Die Ungültigkeit der mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichenen Cassen-Anweisungen. C. 110. Mai.

Wir haben schon früher das Publikum in Kenntniß davon gesetzt, daß Cassen-Anweisungen, welche als schadhaft und nicht mehr circulationsfähig von der Controlle der Staatspapiere eingelöst worden, auf der Vorderseite mit einem starken Kreuz von schwarzer Dinte versehen werden, um sie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf aufmerksam zu machen, und vor der Annahme solcher völlig ungültiger Papiere, welche nur betrüglicher Weise wieder in Umlauf gebracht sein können, zu warnen, indem die Staats-Casse dafür keinen Ersatz leistet. Sollten etwa derartige Cassen-Anweisungen irgendwo zum Vorschein kommen, so sind sie wo möglich anzuhalten und uns einzusenden oder es ist wenigstens uns oder der betreffenden Polizei-Behörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

* * *

Potsdam, den 27. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 97. Recommandation von Packeten ꝛc. bei Versendungen durch die Post. I. 1670. Mai.

Um den Absendern von Packeten u. s. w. das seit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, sich von der richtigen Auslieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verschaffen, soll die Recommandation, welche bisher nur bei Briefen zulässig war, in Zukunft bei Postsendungen jeder Art stattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen sind dieselben, wie bei der Recommandation von Briefen.

Berlin, den 22. Mai 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 27. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Mai 1848.

№ 98. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1478. Mai.

Wegen der unter dem Rindvieh des Heinrich von Knoblauchschen Rittergutes zu Pessin, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Rittergut und dessen Feldmark, bis auf weitere Bekanntmachung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Mai 1848.

№ 99. Beiträge zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe. C. 120. Mai.

An Beiträgen zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe sind bis zum 29. Mai d. J. bei unserer Haupt-Casse:

8640 Thlr. baar und

327 Mark 10 Loth an Gold- und Silbergegenständen

eingegangen.

Außerdem sind im Oberbarnimschen Kreise 9000 Thlr. bereits an Beiträgen gezeichnet und 4000 Thlr. schon abgeführt worden, wogegen aus andern Kreisen noch keine Nachrichten eingegangen sind.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und hoffen in der nächsten Zeit zuversichtlich auf eine weit größere Betheiligung.

Zugleich machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die Zahlung der Beiträge an die in unserer Bekanntmachung vom 16. d. M. genannten Cassen oder unsere Regierungs-Haupt-Casse zu leisten sind, da unmittelbare Abführung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse nicht stattfinden soll.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 48. Legitimation auswärtiger Gewerbtreibender, welche die Berliner Jahrmärkte beziehen.

Da nach § 5 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jeder Gewerbtreibende, welcher vorher gekaufte Waaren oder Producte zum Wiederverkauf feil hält, die Steuer vom Handel zu entrichten hat, und demnach auch auf Jahrmärkten nur von solchen Personen, die zum Handelsgewerbe berechtigt sind, der Verkauf vorher gekaufter Waaren oder Producte betrieben werden darf, so soll, um den unbefugten Handel auf den hiesigen Jahrmärkten zu verhindern, in Zukunft von allen hierher kommenden auswärtigen Marktfieranten eine Legitimation darüber gefordert werden, daß sie entweder selbst verfertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf bringen oder daß sie zum Handelsgewerbe berechtigt sind. Demzufolge werden alle auswärtige Gewerbtreibende, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, aufgefordert, sich jedesmal, entweder mit einer Bescheinigung ihrer Ortsobrigkeit darüber, daß sie selbst verfertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf führen, oder, sofern sie zum Handel berechtigt sind, mit ihrer Gewerbe-Steuer-Quittung zu versehen, die sie Behufs Anweisung der Marktstelle dem aufsichtsführenden Beamten vorzuzeigen haben. Wer sich auf die eine oder die andere Weise nicht auszuweisen vermag, hat es sich selbst beizumessen, wenn er von dem Markt fortgewiesen wird. Die gedachten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse werden für das laufende Kalenderjahr als gültig angenommen und können späterhin jedesmal auf ein Jahr prolongirt werden.

Berlin, den 10. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Herr Adolph Eduard Neumann, hierselbst wohnhaft Brüderstraße № 15 ist, nachdem die bisherigen General-Agenten Herren Poppe und Comp. ihre Vollmacht niedergelegt, zum Subdirector der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ernannt worden, und hat als solcher die Erlaubniß erhalten, die genannte Gesellschaft gleichzeitig als Agent zu vertreten, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 49. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 18. Mai 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Nach Vorschrift des § 13 des Gesetzes vom 15. vorigen Monats machen wir bekannt, daß die Darlehns-Casse hierselbst am 29. dieses Monats eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Regierungs-Assessor Dechend, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Haupt-Bank-Assessor, Rechnungs-Rath Woywod. Außerdem gehören zum Vorstande die Herren: Eduard Goldschmidt, F. W. Jacquier, W. Kampfmeyer, A. L. E. Kupfer, C. Lederer, Julius Levy, J. G. Lubow, Meyer Magnus, Paul Mendelssohn Bartholdy, H. Mertens, E. Praetorius und G. Praetorius, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Cassen begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Casse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 24. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Casse.

* * *

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung zeigen wir an, daß der Vorstand der hiesigen Darlehns-Casse vom 29. d M. ab, täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags, in seinem Geschäftslocale auf der Königlichen Haupt-Bank versammelt sein wird, Anträge auf Bewilligung von Darlehnen indessen von heute ab auch zu anderen Zeiten in den Geschäftsstunden von 8 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags eingereicht werden können. Alle Anträge müssen schriftlich gemacht werden, und von einem Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Waaren mit Angabe der Zahl des Maaßes oder Gewichts und des Preises, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben, Nummern und des Betrages begleitet sein. Formulare zu diesen Anträgen sind in unserem Geschäftslocal zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1848.

Königl. Darlehns-Casse.

Personalchronik.

Die Försterstelle zu Plantagenhaus, im Forstreviere Potsdam, ist nach dem erfolgten Tode des Försters Kellner dem Förster Letz zu Klein-Glienicke vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die bisherigen Baumeister Herzer und Raetzel sind zu Wegebaumeistern ernannt, und ist Ersterem die vacante Wegebaumeisterstelle zu Prenzlau, Letzterem die zu Friesack verliehen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Otto Peter Heinrich Sybel, Leopold Ferdinand Béringuier und Johann Joseph Flierdl zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Oberarzt im Königlichen 6ten Cürassier-Regiment, Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Gotthilf Robert Tegener zu Brandenburg ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen vereidigt worden.

Der Compagnie-Chirurgus und Wundarzt zweiter Classe Julius Johann Friedrich Wilhelm Goeritz zu Berlin ist als Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt erster Classe und Operateur Joseph Vincenz Schaefer hierselbst ist als ausübender Geburtshelfer in den Königlichen Landen verpflichtet worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Heinrich Wilhelm Stockmann zu Brandenburg ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Der bisherige Archidiaconus zu Kyritz, Eduard Heinrich Wilhelm Ungnad, ist zum evangelischen Ober-Prediger und Superintendenten zu Stadt Havelberg bestellt worden.

Der bisherize Prädikant zu Alt-Döbern, Predigtamts-Candidat Johann Carl Friedrich Hubert, ist zum evangelischen Prediger zu Groß-Ziethen, in der Superintendentur Berlin-Cölln, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Maurergeselle Heinrich Döring, zu Prenzlau, hat am 23. April d. J. ein Kind, welches in den dortigen Uckersee gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. In belobender Anerkennung bringen wir diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Döring hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 25. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 9. Juni. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2970. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 100. Die Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 95. Mai.

Bei der, unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termin 1848 folgende Nummern gezogen worden.

1. Von den Steuer-Credit-Cassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 197. 1066. 1109. 1702. 2287. 3130. 3345. 3446. 4218. 4830. 4992. 4993. 5417. 5632. 5830. 5840. 6811. 7253. 7459. 8067. 8151. 9102. 9567. 9863. 10,175. 10,396. 11,857. 12,065. 12,938. 12,951. 13,211. 13,590. 13,815.

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 1108. 2159. 2714. 2783. 3027. 4311. 4330. 4446. 4562. 4666. 4686. 4754. 4756. 6212. 6361. 7382. 7813. 8005. 8022.

Von Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 331. 341. 596. 764. 794. 1434. 1768. 1872. 1879. 2278. 2644. 2701. 2712. 2763. 3593. 3979. 4744. 5204. 6336.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836:

Von Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 66. 113. 300.

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 81. 91.

Von Litt. C. à 200 Thlr.:

№ 58. 94. 184.

Von Litt. C. à 50 Thlr.:

№ 4.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1848, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons in Conventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 15. Mai 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 26. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 4. Juni 1848.

№ 101. Schifffahrt und Holzflößen durch die Havel-Zugbrücke bei Klein-Glienecke. I. 1690. Mai.

Um Beschädigungen der im Berlin-Potsdamer Chausseezuge bei Klein-Glienecke über die Havel führenden massiven Zugbrücke zu verhüten, wird die Durchfahrt von größeren als Handkähnen mit niedergelegten Mastbäumen oder ohne solche, so wie das Flößen von Floßholz durch die Bogenöffnungen der Brücke hierdurch verboten. Uebertretungen dieses Verbots werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von Einem bis Fünf Thalern, oder im Falle des Unvermögens des Contravenienten, mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden. Kähne und Floßholz dürfen nur durch die Zugöffnung der gedachten Brücke geführt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Juni 1848.

№ 102. Stromengen in der Elbe. I. 2020. Mai.

In dem, zum Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung gehörigen Theil der Elbe von oberhalb Havelberg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Grenze befinden sich gegenwärtig zwei Stromengen, auf welche die §§ 18 u. f. der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, den Erlaß schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844 (Amtsblatt de 1845 Seite 15 u. f.) zur Anwendung kommen.

Von den beiden Stromengen befindet sich die eine bei dem unteren Theile des sogenannten Paschenwerders zwischen den daselbst belegenen beiden Buhnen. Die Fahrt führt von der untersten Buhne am Neu-Werbenschen Deich bis zur obersten der vorerwähnten beiden Buhnen am Paschenwerder dicht am linkseitigen Elbufer entlang. Die andere Stromenge erstreckt sich von der dritten Buhne unterhalb des Dorfes Cumlosen bis zu dem dortigen Buhnenmeister-Etablissement. Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung.

№ 103. Anberaumte Termine zum Einbrennen der im Jahre 1848 von den Landbeschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen. I. 1826. Mai.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1)	Montag	den	26.	Juni,	früh	10	Uhr,	zu Doellen, in der Ostpriegnitz,
2)	Dienstag	=	27.	=	=	8	=	= Pankow,
3)	Mittwoch	=	28.	=	=	8	=	= Stavenow, in der Westpriegnitz,
4)	Donnerstag	=	29.	=	=	8	=	= Lenzen,
5)	Freitag	=	30.	=	=	8	=	= Rühstaedt,
6)	Donnerstag	=	13.	Juli,	=	8	=	= Brandenburg an der Havel,
7)	Freitag	=	14.	=	=	10	=	= Beelitz, im Zauch-Belziger Kreise,
8)	Montag	=	17.	=	=	10	=	= Berlin, Dorotheenstraße beim Schmiedemeister Herms,
9)	Mittwoch	=	19.	=	=	8	=	= Friedrichsaue, im Frankfurter Regierungsbezirk,
10)	Donnerstag	=	20.	=	=	10	=	= Neu-Trebbin, im Oberbarnimer
11)	Freitag	=	21.	=	=	10	=	= Alt-Medewitz, Kreise,
12)	Freitag	=	21.	=	=	10	=	= Kotzen, im Westhavelländischen Kreise,
13)	Sonnabend	=	22.	=	=	8	=	= Falkenberg, im Oberbarnimer Kreise,
14)	Mittwoch	=	26.	=	=	9	=	= Lindenau, bei Neustadt an der Dosse,
15)	Freitag	=	28.	=	=	10	=	= Blandikow, in der Ostpriegnitz,
16)	Sonnabend	=	29.	=	=	9	=	= Wulfersdorf,
17)	Donnerstag	=	17.	August,	=	8	=	= Lübbenow, im Prenzlauer Kreise,
18)	Freitag	=	18.	=	=	8	=	= Brüssow,
19)	Montag	=	21.	=	=	8	=	= Blumberg, im Stettiner Reg.-Bezirk,
20)	Dienstag	=	22.	=	=	8	=	= Angermünde, Kreisstädte,
21)	Mittwoch	=	23.	=	=	8	=	= Templin,
22)	Donnerstag	=	24.	=	=	8	=	= Nassenheide, i. Niederbarnimer Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter № 9 und 19, Friedrichsaue und Blumberg, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind auf diesen Beschäl-Stationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1849 durch Königliche Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschäl-Stationen (mit Ausnahme der Beschäl-Station № 14, Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Früh-

jahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird) ausgewählt und aufgezeichnet werden und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschäl-Stationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt,

2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 23. Mai 1848.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 31. Mai 1848.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit nicht die Pferdezüchter, wie häufig geschehen, sich mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Mai 1848.

№ 104. Errichtung einer Salz-Factorei zu Neustadt-Eberswalde. IV. 555. Mai.

Es wird dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß vom 25. d. M. ab in Neustadt-Eberswalde eine Salz-Factorei errichtet ist, in welcher Siedsalz in den bekannten Verpackungsarten, und binnen wenigen Wochen auch Viehsalz, zum Verkauf gestellt wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 24. Mai 1848.

№ 105. Ungarische Kesselflicker. I. 448. Mai.

Die den Ungarischen und Slavonischen Kesselflickern und Topfbindern etwa von den Königlichen Regierungen in den Provinzen Schlesien, Sachsen und Posen zum Hausirbetriebe ertheilten Gewerbescheine werden aus Gründen der Sicherheits- und Gewerbe-Polizei nicht mehr zum Umherziehen im diesseitigen Regierungsbezirk oder in der Provinz Pommern ausgedehnt, und diese Classe ausländischer Hausirer hat mithin beim Eintreffen in unserem Departement die Abweisung ihrer Gewerbescheins-Anträge zu erwarten. Wir fordern deshalb auch die Paßpolizei-Behörden des Departements hiermit auf, keine Pässe der gedachten Hausirer-Classe zu Wanderungen in oder durch unseren Regierungsbezirk oder nach der Provinz Pommern zu visiren, sondern dergleichen Paß-Inhaber nach demjenigen vorliegenden Regierungsbezirk, auf welchen ihre Gewerbescheine lauten möchten, ohne Weiteres zurück zu dirigiren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vielfache Reclamationen, welche in Betreff der, gegenwärtig zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung eingezogenen Landwehrmänner und Reservisten, mit Umgehung der Civil-Behörden direct an mich gerichtet werden, veranlassen mich, die betreffenden Reclamanten darauf aufmerksam zu machen, daß diese Entlassungs-Gesuche stets durch die Ortsbehörde bei der landräthlichen Behörde angebracht werden müssen, indem diese allein die häuslichen Verhältnisse der reclamirten Wehrmänner und Reservisten zu beurtheilen im Stande ist, und die Entscheidung des Gesuchs auch immer nur auf die gutachtliche Aeußerung dieser Behörde begründet werden darf.

Da ich genöthigt bin, alle direct an mich gerichteten Reclamations-Gesuche zurück zu geben, und die betreffenden Personen auf den gesetzlichen Weg zu verweisen, so wird hierdurch eine Verzögerung für die Entscheidung des Gesuchs erzeugt, welche durch die directe Eingabe der Ortsbehörde an den Landrath vermieden wird, weshalb ich also im Interesse der Reclamanten auf die Beachtung des vorschriftsmäßigen Weges wiederholt hinweise.

Frankfurt an der Oder, den 27. Mai 1848.

Der commandirende General des dritten Armee-Corps,
General-Lieutenant von Weyrach.

Personalchronik.

Der Oberarzt im Königlichen Garde-Husaren-Regiment, Doctor der Medicin und Chirurgie Otto Ludwig Berg hierselbst, ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Gendarme Carl Ferdinand Schultz ist als Polizei-Sergeant bei dem Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Friedrich Alexander Hevelke ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten zu Ahrensdorf, in der Superintendentur Potsdam I., sine spe succedendi, bestellt worden.

Der bisherige Collaborator Dr. August Friedrich Wilhelm Curth und der bisherige Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Ewald Below sind, ersterer als eilfter, letzterer als zwölfter ordentlicher Lehrer am Berlinschen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Friedrich Wilhelm Lebrecht Schwartz ist als vierzehnter ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Schiffsschleuse in der Notte, bei Mittenwalde, wird wegen einer an derselben auszuführenden Reparatur vom 3. bis 31. Juli d. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 6. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem betheiligten Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Floßschleuse in dem Storkower Kanal, bei Cummersdorf, wegen einer an derselben auszuführenden Reparatur vom 1. bis 12. August d. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein wird.

Potsdam, den 6. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schmiedegeselle Grüneberg, zu Trebbin, hat am 24. v. M. ein Kind, welches in den dortigen Schleusenkolk gestürzt war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 23. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 27. v. M. dem Oekonomielehrling Carl Heinrich Alexander Benecke zu Lankwitz, im Teltower Kreise, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 3. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Golzow, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, sind von der Frau Rittmeister von Görne, geb. von Bäringer, in Zerbst, zwei große Altarleuchter mit vergoldeten Figuren, und der St. Marienkirche zu Bernau ist von dem Buchbinder Heinrich Adolph Albert Wilke, bei seinem Austritt aus der Lehrzeit, eine große prachtvoll eingebundene Bibel zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 16. Juni. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 106. Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren. I. 1902. Mai.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 29. Mai 1848.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Juni 1848.

№ 107. Berliner Marktpreise ꝛc. pro Mai 1848. I. 890. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	1	Thaler	28	Sgr.	—	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	„	7	„	1	„
für den Scheffel große Gerste	1	„	1	„	3	„
für den Scheffel kleine Gerste	1	„	—	„	5	„
für den Scheffel Hafer	—	„	25	„	1	„
für den Scheffel Erbsen	1	„	10	„	4	„
für den Centner Heu	—	„	24	„	9	„
für das Schock Stroh	7	„	—	„	3	„
für den Centner Hopfen	8	„	—	„	—	„
die Tonne Weißbier kostete	4	„	5	„	—	„
die Tonne Braunbier kostete	4	„	5	„	—	„
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	„	4	„	—	„
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	„	2	„	—	„

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Juni 1848.

№ 108. Stipendien für die in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin neu eintretenden Zöglinge. I. 2208. Mai.

Der Bestimmung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. v. M. gemäß, wird für diejenigen, die mit einem Stipendium,

— welches jedoch nicht wie bisher 300 Thlr., sondern fortan nur Zweihundert Thaler betragen wird, —

in das Königliche Gewerbe-Institut einzutreten wünschen, Nachstehendes bekannt gemacht.

A. Die Bewerbungen um das fragliche Stipendium dürfen nicht später, wie bis zum letzten Juni bei uns eingehen, und müssen damit zugleich folgende Zeugnisse eingereicht werden:

1) der Taufschein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen;

2) ein Gesundheits-Attest. — In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;

3) ein Revaccinationsschein;

4) die Schulzeugnisse;

5) ein Führungs-Attest;

6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem sind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon practisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, sowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von anderen Bewerbern

7) die über die practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse gleichfalls einzusenden.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn solche als zufriedenstellend von uns anerkannt werden, zur Prüfung.

B. Die Prüfung findet im Monat Juli durch eine von uns dazu zu ernennende Commission statt.

Sie erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie, mündlich und schriftlich; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Gewandtheit schriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie sie dem Secundaner eines Gymnasiums beiwohnen soll, das gemeine Rechnen in seinem

ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchstabenrechnens erfordert.

Bauhandwerker und Chemiker werden hierbei nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 21. März 1842 bis auf Weiteres vorzugsweise berücksichtigt; auch haben die Schüler der Provinzial-Gewerbeschule, bei gleicher Qualification, den Vorzug als Belohnung.

Für Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts, die sich um Verleihung eines Stipendiums bei uns bewerben, bedarf es endlich der vorgedachten Prüfung durch die Prüfungs-Commission nicht, sondern nur eines vom Director des Instituts auszustellenden Zeugnisses.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Juni 1848.

№ 109. Die Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 11. 681. Juni.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. December 1831 (Amtsblatt Seite 360) wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September 1831 hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden sollen.

Zugleich veranlassen wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es aber eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 7. Juni 1848.

№ 110. Agentur-Niederlegung. I. 1732. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ernst Feige zu Schwedt die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 111. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	28	6	1	—	11	1	—	11	—	21	1	1	18	11	—	—	—
2	Brandenburg	1	26	—	1	6	2	—	25	10	—	23	1	1	25	—	—	21	8
3	Dahme	2	6	7	1	7	—	1	3	3	—	28	10	2	27	6	—	26	6
4	Havelberg	1	29	11	1	2	10	—	26	10	—	21	8	1	25	—	—	22	6
5	Jüterbogk	2	3	3	1	7	11	—	28	9	—	27	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	29	4	1	9	2	1	—	—	—	26	2	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	1	28	4	1	6	3	1	2	6	—	25	—	1	15	—	1	5	—
8	Oranienburg	2	—	—	1	7	6	—	26	4	—	22	4	1	20	—	—	17	10
9	Perleberg	1	27	3	1	—	9	—	27	1	—	—	—	1	25	—	—	—	—
10	Potsdam	1	27	4	1	8	7	1	3	—	—	25	10	1	15	—	—	18	9
11	Prenzlau	1	21	6	1	3	2	—	25	—	—	21	9	1	3	9	—	10	—
12	Rathenow	2	1	3	1	6	10	—	29	3	—	25	8	—	—	—	—	18	9
13	Neu-Ruppin	1	27	5	1	3	6	—	28	2	—	23	5	1	18	3	—	—	—
14	Schwedt	1	14	7	1	4	11	—	27	8	—	22	8	1	6	4	—	—	—
15	Spandau	1	27	9	1	7	5	1	—	8	—	25	6	1	26	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	5	4	—	26	5	—	21	9	1	15	—	—	—	—
17	Templin	1	25	6	1	5	—	1	10	6	—	25	—	1	20	—	—	18	—
18	Treuenbrietzen	1	29	8	1	6	11	1	1	9	—	26	4	2	—	—	—	25	—
19	Wittstock	2	—	3	1	2	11	—	26	1	—	20	8	1	29	8	—	17	6
20	Wriezen a. d. O.	1	25	2	1	3	7	—	26	5	—	22	6	1	18	5	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 50. Legitimation auswärtiger Gewerbetreibender, welche die Berliner Jahrmärkte beziehen.

Da nach § 5 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jeder Gewerbtreibende, welcher vorher gekaufte Waaren oder Producte zum Wiederverkauf feil hält, die Steuer vom Handel zu entrichten hat, und demnach auch auf Jahrmärkten nur von solchen Personen, die zum Handelsgewerbe berechtigt sind, der Verkauf vorher

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	28	5	—	11	1	1	3	3	—	7	9	1	3	1	3	6	—	5	6	5	8
6	7	6	—	16	10	1	3	3	—	8	—	1	1	1	2	2	6	15	4	8	—
7	6	—	—	15	—	—	6	2	10	6	10	1	6	1	9	2	10	6	8	6	8
5	—	—	—	13	7	—	6	3	—	7	—	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
6	22	6	—	18	9	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	3	—	7	—	6	—
5	28	9	—	20	3	—	10	3	—	7	—	1	—	1	3	4	—	16	8	6	—
5	15	—	—	20	—	—	10	3	—	8	—	1	3	1	6	2	—	10	—	8	—
6	11	—	—	17	3	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	11	—	—	11	3	—	6	—	1	—	1	—	4	—	9	—	8	—
7	—	9	—	20	4	—	—	3	3	10	4	1	4	1	11	3	6	10	1	8	7
8	—	—	—	12	7	—	8	3	—	7	11	1	—	1	—	4	—	12	—	9	—
4	25	—	—	15	3	—	10	3	—	8	—	1	2	1	4	3	6	13	—	8	6
5	15	—	—	15	6	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	6	13	—	6	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	18	9	1	3	4	—	8	—	2	—	1	3	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	13	5	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	17	6	—	7	3	—	8	—	1	—	1	6	3	—	10	—	8	—
7	—	—	—	17	6	—	8	2	6	7	6	1	3	1	6	3	—	6	8	7	1
5	14	8	—	13	—	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	18	2	—	9	3	—	8	2	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

gekaufter Waaren oder Producte betrieben werden darf, so soll, um den unbefugten Handel auf den hiesigen Jahrmärkten zu verhindern, in Zukunft von allen hierher kommenden auswärtigen Marktfieranten eine Legitimation darüber gefordert werden, daß sie entweder selbst verfertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf bringen oder daß sie zum Handelsgewerbe berechtigt sind. Demzufolge werden alle auswärtige Gewerbtreibende, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, aufgefordert, sich

jedesmal, entweder mit einer Bescheinigung ihrer Ortsobrigkeit darüber, daß sie selbst verfertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf führen, oder, sofern sie zum Handel berechtigt sind, mit ihrer Gewerbe-Steuer-Quittung zu versehen, die sie Behufs Anweisung der Marktstelle dem aufsichtsführenden Beamten vorzuzeigen haben. Wer sich auf die eine oder die andere Weise nicht auszuweisen vermag, hat es sich selbst beizumessen, wenn er von dem Markt fortgewiesen wird. Die gedachten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse werden für das laufende Kalenderjahr als gültig angenommen und können späterhin jedesmal auf ein Jahr prolongirt werden.

Berlin, den 10. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

In Stelle des verstorbenen Regierungs-Secretairs Reising ist der bisherige Secretariats-Assistent Renschuh zum Regierungs-Secretair befördert, dagegen der bisherige Militair-Supernumerarius, vormalige Unterofficier Cuno, zum Assistenten im hiesigen Regierungs-Secretariate ernannt worden.

Der bisherige Cassenschreiber Unterberger ist als Regierungs-Secretair in das hiesige Regierungs-Secretariat versetzt und die hierdurch erledigte zweite Cassenschreiberstelle bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse dem bisherigen Cassenschreiber der Haupt-Instituten- und Communal-Casse, Protz, verliehen worden.

Der hiesige Regierungs-Kanzleidiener Lenz II. ist pensionirt und in dessen Stelle der invalide Unterofficier Kientopf als Regierungs-Kanzleidiener angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Julius Ferdinand Gustav Ludwig Lazari zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Dr. Heinrich August Müller ist Behufs der Uebernahme seiner Apotheke hierselbst vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Gustav Wilhelm Otto Benoit zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger und Rector Christoph Friedrich Schotte zu Neudamm ist zum evangelischen Diaconus zu Freyenwalde an der Oder und zum Prediger zu Alt-Ranft bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Floßschleuse bei Hermsdorf, im Dahmefließ, wird wegen ihrer nothwendigen Reparatur in der Zeit vom 10. Juli d. J. bis zum Schlusse desselben Monats gesperrt sein, was den Flößereitreibenden hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 3. Juni 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die sogenannte Schlagbrücke auf der Straße von Cremmen nach Potsdam, zwischen Finkenkrug und Rohrbeck, wird wegen ihres Neubaues vom 19. d. M. bis zum 2. k. M. für die öffentliche Passage gesperrt sein, weshalb Reisende während jener Zeit den Weg über Nauen oder über Falkenhagen zu wählen haben werden.

Potsdam, den 13. Juni 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 23. Juni. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2971. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Communal-Chaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

№ 2972. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848 wegen Einführung einer Wildpretsteuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

№ 2973. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die der Cottbuser Kreis-Corporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2974. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Mindner-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg.

№ 2975. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

№ 2976. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Communal-Chaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrück.

№ 2977. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreis-Obligationen zum Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 3. Mai 1848.

№ 2978. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thlrn. Vom 9. Mai 1848.

№ 2979. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1848, wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit ½ Procent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amorti-

sation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Thlr. durch die Zinsersparnisse.

№ 2980. Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen, wegen Vermehrung ihres Stamm-Capitals ꝛc. gefaßten Beschlüsse. Vom 19. Mai 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. Juni 1848.

№ 112. Die diesjährige Ersatz-Aushebung. l. 1039. Juni.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar

für den Kreis	Angermünde	am 10.	Juli d. J. in	Angermünde,
" " "	Prenzlau	" 11.	" " "	Prenzlau,
" " "	Templin	" 13.	" " "	Templin,
" " "	Ruppin	" 15.	" " "	Neu-Ruppin,
" " "	Osthavelland	" 17.	" " "	Spandau,
" die Stadt	Potsdam	" 18.	" " "	Potsdam,
" den Kreis	Teltow	" 19.	" " "	Alt-Schöneberg,
" " "	Jüterbogk-Luckenwalde	" 21.	" " "	Jüterbogk,
" " "	Zauch-Belzig	" 22.	" " "	Treuenbrietzen,
" " "	Westhavelland	" 24.	" " "	Rathenow,
" " "	Westpriegnitz	" 26.	" " "	Perleberg,
" " "	Ostpriegnitz	" 27.	" " "	Kyritz,
" " "	Oberbarnim	" 29.	" " "	Neustadt-Eberswalde,
" " "	Beeskow-Storkow	" 31.	" " "	Beeskow,
" die Stadt	Berlin	am 2., 3. und 4.	August d. J.	in Berlin und
" den Kreis	Niederbarnim	am 5.	" " "	Berlin.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige nicht angemeldete Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 113. Ermäßigung des Porto bei den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularen und Empfehlungsschreiben. l. 1124. Juni.

Auf den Antrag des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach § 14 des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18. December 1824 den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder

Zusätze haben die Austarirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

von Patow.

An
das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Potsdam, den 20. Juni 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Juni 1848.

№ 114. Die Nachweisung des Einkommens der evangelischen Pfarren. II. S. 1830.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die Aufstellung neuer Einkommen-Nachweisungen sämmtlicher evangelischen Pfarren angeordnet, um danach die Beiträge der Geistlichen zu dem Unterstützungs-Fonds für emeritirte Pfarrer bestimmen zu können.

Wir haben die Herren Prediger durch die Herren Superintendenten heute wegen Aufstellung dieser Nachweisung mit Instruction versehen und sie angewiesen, die Nachweisungen von den Kirchenvorstehern prüfen, als richtig anerkennen und vollziehen zu lassen, die Herren Privatpatrone aber zu ersuchen, auch ihrerseits die Richtigkeit anzuerkennen und zu bescheinigen.

Indem wir die Herren Patrone, die Magistrate, Domainen-Rent-, Domainen- und Hausfidei-Commiß-Aemter hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben dringend auf, die ihnen nach Obigem vorgelegten Nachweisungen einer recht gründlichen Prüfung zu unterwerfen, bei etwanigen Bedenken sich mit den Herren Pfarrern zu verständigen und nach erfolgter Verständigung und resp. Berichtigung die Nachweisungen, mit der Bescheiniguug der Richtigkeit versehen, spätestens 14 Tage nach dem Empfange zurückzugeben, damit uns dieselben zur bestimmten Zeit eingereicht werden und wir sie höheren Orts rechtzeitig vorlegen können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 20. Juni 1848.

№ 115. Holzvergütigung für die Familien des dislozirten Militairs. III. f. 848. Mai.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. März d. J. unter Anderem zu bestimmen geruhet, daß jede Familie derjenigen zum Unterofficier- oder Gemeinen-Stande gehörenden Militairs der Truppentheile, welche in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse ihre Garnisonen bereits einstweilen verlassen haben, oder späterhin noch verlassen müssen, so lange dies Verhältniß dauert, für jeden der fünf Wintermonate November, December, Januar, Februar und März die Geldvergütigung für eine halbe Klafter hartes Knüppelholz erhalten soll, inso-

weil ihr nicht gestattet werden kann, in Königlichen Forsten an den dazu bestimmten Tagen der Woche während der vorgedachten fünf Wintermonate Raff- und Leseholz einzusammeln.

Die Zahlung dieser Geldvergütigung geschieht, wie früher, vorschußweise von den betreffenden Communen, und zwar auf den Grund der denselben von dem Regimente oder Bataillone, bei welchem der Ehemann der Empfängerin steht, in Form einer Nachweisung mitzutheilenden Bescheinigung, nach Abzug derjenigen Zeit, für welche den Empfängerinnen das Einsammeln des Raff- und Leseholzes gestattet worden ist. Die baare Geldvergütigung für eine halbe Klafter harten Knüppelholzes monatlich für jede Familie erfolgt nach dem jedesmaligen Localwerthe oder dem am Orte üblichen Preise. Dabei sind, wie früher, mutterlose Kinder ebenfalls als eine Familie anzusehen, und ist denselben die nemliche Unterstützung zu gewähren, welche ihrer Mutter gebühren würde.

Demzufolge ergeht:

1) an die Frauen der Unterofficiere und Soldaten des Militairs, welches seine Standquartiere verlassen hat, die Aufforderung, sich zur Empfangnahme der obigen Geld-Unterstützung in Zeiten beim Ortsvorstande zu melden, und in denjenigen Orten, in deren Nähe Königliche Forsten sind, bei dieser Meldung sich zugleich zu erklären, ob sie es vorziehen, statt der ihnen zustehenden Geldvergütigung von der ihnen nachzugebenden Erlaubniß zum Einsammeln des Raff- und Leseholzes und für welche Zeit Gebrauch zu machen;
2) die Ortsvorstände haben diese Meldungen mit den ihnen von den betreffenden Truppentheilen zugehenden Nachweisungen der zum Empfange der bewilligten Unterstützung berechtigten Familien zu vergleichen, sodann diejenigen Frauen, welche von dem Raff- und Leseholz-Sammeln Gebrauch machen wollen, dem betreffenden Königlichen Oberförster zu diesem Behuf zu überweisen, den übrigen Frauen aber die Geld-Unterstützung gegen Quittung zu zahlen. Da indessen die Zulassung dieser Frauen zum Raff- und Leseholz-Sammeln noch von den örtlichen Verhältnissen des Reviers abhängig ist, so haben die Ortsvorstände in Zeiten mit dem betreffenden Oberförster Rücksprache zu nehmen, und gemeinschaftlich festzustellen, ob das Raff- und Leseholz-Sammeln überhaupt zuläßig ist oder nicht, damit eine unnöthige Ueberweisung vermieden werde. Für die Zeit, für welche den Frauen das Raff- und Leseholz-Sammeln gestattet wird, haben dieselben aber keinen Anspruch auf die bewilligte Geld-Unterstützung, sie sind indessen gehalten, in der Liquidation der gezahlten Geldvergütigung, in welche sie mit aufzunehmen sind, und welche nach dem in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 4. Mai 1831 (Seite 86) gegebenen Schema aufzustellen ist, statt der Quittung über den Geld-Empfang anzuerkennen, daß ihnen statt der baaren Geldvergütigung das Raff- und Leseholz-Sammeln in der namentlich zu bezeichnenden Königlichen Forst nachgegeben ist. Den Ortsvorständen wird überlassen, uns diese Liquidationen, welche mit den Quittungen und den ebengedachten Anerkenntnissen der Empfängerinnen versehen sein, und mit der von dem Regimente oder Bataillone, bei welchem die

Ehemänner der berechtigten Frauen stehen, erhaltenen Nachweisung, so wie mit der von dem Oberförster zu ertheilenden Bescheinigung über das den namhaft zu machenden Frauen in der anzugebenden Zeit gestattete Einsammeln des Raff- und Leseholzes belegt werden müssen, allmonatlich oder im Monat April für die ganzen fünf Wintermonate durch den Landrath des Kreises zur Erstattung der geleisteten Vorschüsse einzureichen.

Endlich werden

3) die Oberförster aufgefordert, in den vorgedachten Fällen mit den Ortsvorständen Rücksprache zu nehmen, und, wenn das Einsammeln des Raff- und Leseholzes in der Königlichen Forst zulässig ist, den ihnen von den Ortsvorständen überwiesenen berechtigten Frauen für die ebengedachten fünf Wintermonate Freizettel zum Raff- und Leseholz-Sammeln, ihnen aber dabei bemerklich zu machen, daß sie während der Zeit, in welcher sie von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, auf die baare Geldvergütigung keinen Anspruch haben, daß sie daher nur von dem Tage ab, an welchem sie dem Oberförster den Freizettel zurückgeben, in den Genuß der baaren Geldvergütigung treten könnten. Am Schlusse eines jeden dieser fünf Wintermonate haben die Oberförster den Ortsvorständen Nachricht zu geben, welche Frauen im abgelaufenen Monate von der ihnen ertheilten Erlaubniß zum Einsammeln des Raff- und Leseholzes und für welche Zeit im Monate Gebrauch gemacht haben, welche Benachrichtigungen die Ortsvorstände den Liquidationen über die gezahlten Geldvergütigungen beilegen, und uns einreichen werden; im Monat April aber ist uns von den Oberförstern eine specielle Nachweisung derjenigen Unterofficier- und Soldaten-Frauen, welchen in den verflossenen fünf Wintermonaten Freizettel zum Raff- und Leseholz-Sammeln ertheilt worden sind, einzureichen. Wir erwarten, daß die Oberförster über diese Freizettel-Ertheilung eine genaue Controlle führen, überhaupt aber die Ortsvorstände in den Stand setzen werden, nur denjenigen Frauen und Familien, welche kein Raff- und Leseholz bezogen haben, die bewilligte baare Geldvergütigung zahlen zu können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 51.
Bestimmungen über das öffentliche Baden.

Um Gefahren für die Badenden selbst, so wie Verletzungen des öffentlichen Anstandes vorzubeugen, ist es unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Eben so wenig darf auch außerhalb der Stadt in deren nähern Umgebungen, sowohl des engeren als weiteren Berliner Polizeibezirks und insbesondere in dem neuen Landwehrgraben und in der Panke, zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause gebadet werden. Ueberhaupt ist das Baden außer den Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Ober- und Unterbaum nur

an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln besonders bezeichnet sind. Von den erlaubten Badestellen befindet sich eine in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen, eine im Rummelsburger See, eine am rechten Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals, vor dem Schlesischen Thore, in der Nähe der dort befindlichen Lohmühle, und eine im Plötzen-See. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden an den benachbarten Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo selbiges nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherrn sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlene und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu oder Vernachlässigung der erforderlichen Verwarnungen selbst straffällig. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree, im Rummelsburger und im Plötzen-See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maaßregeln, namentlich eventueller Verhaftung aussetzt. Berlin, den 15. Juni 1848.

Königl. Gouvernement. von Aschoff. — Königl. Polizei-Präsidium. von Minutoli.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Christian Ludwig Bethge und Louis Fränkel zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Mai 1848.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Oberamtmann Engel zu Wendemark für den fünften ländlichen Bezirk Angermünder Kreises,
2) der Kreis-Deputirte und Rittergutsbesitzer von Risselmann auf Schönwalde für den sechsten ländlichen Bezirk Osthavelländischen Kreises.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die verwittwete Frau Staatsministerin C. von Rochow, geborne von der Marwitz, hat mit einem Kostenaufwande von 230 Thalern den vor dem Dorfe gelegenen Kirchhof zu Reckahn vergrößern, um denselben statt der aufeinander gelegten Steinblöcke eine 5 Fuß hohe Mauer von gesprengten Feldsteinen ziehen, und den Vorplatz und Zugang zum Kirchhofe mit Bäumen bepflanzen und mit einem hölzernen Gitter versehen lassen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 30. Juni. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2981. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend. d. d. Berlin, den 6. März 1848.

№ 2982. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze, und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2983. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1848, betreffend die dem Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2984. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth. Vom 31. Mai 1848.

№ 2985. Statut für die städtische Bank in Breslau. Vom 10. Juni 1848.

№ 2986. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

№ 2987. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

№ 2988. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 116. Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren. I. 1902. Mai.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 29. Mai 1848.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Juni 1848.

№ 117. Prämie für Ermittelung eines Brandstifters. III. f. 603. Juni.

Einhundert Thaler Belohnung.

Am Himmelfahrtstage, den 1. d. M., Vormittags 8 Uhr, ist unter dem, auf der Ablage Spring, im Revier Grimnitz, unweit des Förster-Etablissements, gelagerten Klafterholz, plötzlich ein Brand entstanden, durch welchen circa 57 Klafter Kiefern-Klobenholz vernichtet worden sind. Größere Schäden und die Weiterverbreitung des Feuers sind allein durch die schnelle und sehr thätige Hülfe Seitens der Gemeinden Werbellin und Altenhof, so wie der Arbeiter von der Ziegelei des Herrn Buschius und von der Holländischen Papiermühle abgewendet worden. Indem wir den dadurch rühmlich bethätigten Ordnungs- und Gemeinsinn der genannten Gemeinden und Arbeiter hiermit belobigend anerkennen, müssen wir zugleich beklagen, daß die Entstehungsweise dieses Feuers bisher unermittelt und nur der Verdacht einer böswilligen Brandstiftung übrig geblieben ist. Wir fordern daher Jedermann, welchem darüber etwas Zuverlässiges bekannt ist oder bekannt werden sollte, hiermit auf, davon uns, oder den Revierverwaltern zu Grimnitz und Groß-Schönebeck, allenfalls auch der nächsten öffentlichen Behörde, zur weiteren Mittheilung an uns, sofort Anzeige zu machen.

Demjenigen aber, welcher den oder die Brandstifter dergestalt zur Anzeige bringt, daß sie der That überführt werden können, sichern wir eine Belohnung von „Einhundert Thalern" zu.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 118. Declarirung des Werthes der mit den Posten zu versendenden Cours habenden Papiere. I. 1446. Juni.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von Cours habenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei Cours habenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen, nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
von Schaper.

* * *

Potsdam, den 24. Juni 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters von Schaper wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Juni 1848.

№ 119. Beiträge zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe. C. 62. Juni.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 208) bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß an Beiträgen zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe vom 29. Mai bis zum 18. Juni bei unserer Haupt-Casse:

31,720 Thlr. 29 Sgr. baar und
150 Mark Gold- und Silbergegenstände

eingegangen sind, so daß die Gesammtzahlung also bis jetzt:

40,360 Thlr. 29 Sgr. baar und
434 Mark 13 Loth Gold- und Silbergegenstände

beträgt.

Außerdem sollen vor unserer Verfügung vom 30. v. M. nicht unbedeutende directe Abführungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse stattgefunden haben, namentlich sind an diese Casse direct von der Stadt Zossen:

1585 Thlr. und

4640 " von den 22 Ortschaften des Amtes Zossen eingezahlt worden, welche Betheiligung bei den bekannten nicht günstigen Verhältnissen dieser Einzahler jede Anerkennung verdient.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

№ 120.

Den Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee betreffend.

I. 614. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Juli	in Luckau,	den 14. August	in Pritzwalk,
" 17. "	" Pretsch,	" 16. "	" Wittstock,
" 27. "	" Burg,	" 18. "	" Wusterhausen,
" 4. August	in Stendal,	" 21. "	" Nauen,
" 5. "	" Osterburg,	" 30. "	" Strasburg,
" 7. "	" Seehausen,	" 31. "	" Prenzlau,
" 9. "	" Lenzen,	" 2. September	in Angermünde,
" 11. "	" Wilsnack,	" 4. "	" Königsberg in der Neumark.
" 12. "	" Havelberg,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf dem Markte in Nauen wollen sich wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenclau auf ihre Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

* * *

Potsdam, den 15. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1848 beobachteten Wasserstände. № 121.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	8	5	6	8	10	4	5	4	8½	3	1	6	11½	5	2	5	2	4	6	6	3	6	8
2	8	8	5	6	8	10	4	6	4	8½	3	1	6	10	5	2	5	1½	4	5½	6	3	6	8
3	8	8	5	6	8	8	4	6	4	9	3	1	6	10	5	3	5	1½	4	5½	6	2	6	8
4	8	7	5	4	8	7	4	7	4	9½	3	1	6	10½	5	2	5	1	4	5	6	2	6	8
5	8	7	5	3	8	5	4	6	4	9½	3	1	6	10½	5	2	5	1	4	5	6	1	6	8
6	8	7	5	3	8	4	4	5	4	9	3	1	6	10½	5	2	5	1	4	5	6	—	6	8
7	8	6	5	5	8	—	4	5	4	9	3	1	6	11	5	1	5	—	4	4	5	11	6	8
8	8	6	5	3	8	—	4	5	4	9	3	½	6	10	5	1	5	—	4	4	5	10	6	8
9	8	5	5	2	7	8	4	6	4	9	3	½	6	10	5	—	4	11	4	3	5	10	6	8
10	8	4	5	—	7	6	4	4	4	9	3	—	6	10	4	11	4	10½	4	3	5	8	6	7½
11	8	5	4	9	7	6	4	2	4	9	3	—	6	8½	5	1	4	10½	4	2½	5	7	6	7¼
12	8	4	4	11	7	6	4	2	4	8½	2	11½	6	6½	5	1½	4	10	4	2	5	6	6	7¼
13	8	4	4	9	7	6	4	1	4	8	2	11½	6	6	5	1	4	10	4	2	5	5	6	7
14	8	4	4	7	7	7	3	9	4	7½	2	10½	6	7	5	—	4	9½	4	1½	5	4	6	7
15	8	5	4	3	7	7	3	10	4	6	2	10	6	6	4	11½	4	9	4	1	5	3	6	7
16	8	5	4	1	7	6	3	10	4	5½	2	9	6	5	4	11	4	8	4	—	5	2	6	6
17	8	5	4	3	7	6	3	8	4	4½	2	9	6	5½	4	9	4	8	4	—	5	1	6	5½
18	8	5	4	3	7	5	3	10	4	4	2	8½	6	3	4	9	4	8	4	—	5	—	6	5
19	8	3	4	—	7	5	3	9	4	4½	2	8	6	1½	4	8	4	7	3	11	4	11	6	4
20	8	5	3	10	7	5	3	9	4	5	2	7½	6	2½	4	8	4	6	3	10	4	11	6	3½
21	8	5	3	10	7	5	3	6	4	5	2	7½	6	3	4	6	4	6	3	10	4	11	6	3
22	8	6	3	9	7	6	3	8	4	5	2	7	6	2½	4	6	4	5	3	9	4	11	6	3
23	8	6	3	10	7	6	3	9	4	5	2	7	6	3½	4	5	4	5	3	9	4	10	6	2
24	8	6	3	11	7	5	3	9	4	5	2	6½	6	2	4	5	4	5	3	9	4	10	6	½
25	8	6	4	—	7	5	3	9	4	5	2	6½	6	2½	4	4½	4	4	3	8	4	9	6	—
26	8	6	3	11	7	5	3	9	4	5	2	6½	6	2½	4	4	4	4	3	8	4	8	5	11
27	8	6	3	11	7	5	3	8	4	5	2	6½	6	2	4	3	4	3	3	7	4	8	5	10½
28	8	6	4	—	7	4	3	6	4	5	2	6	6	2½	4	2	4	2	3	6	4	7	5	10
29	8	5	3	11	7	4	3	8	4	4½	2	6	6	2½	4	2½	4	2	3	4½	4	6	5	9
30	8	5	3	10	7	4	3	8	4	4½	2	6	6	2½	4	2½	4	2	3	3	4	6	5	9
31	8	5	3	10	7	4	3	9	4	4½	2	5½	6	2½	4	2	4	—	3	2½	4	5	5	9

Potsdam, den 22. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

№ 122. Die Aufhebung des landesherrlichen Pathengeschenks. C. 141. Juni.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. d. M., unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse, zu bestimmen geruhet, daß dasselbe fernerhin nicht gezahlt werden soll.

In Gefolge des Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 15. d. M. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 17. Juni 1848.

№ 123. Agentur-Bestätigung. I. 134. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Menzel der Apotheker Marquard zu Lychen als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lychen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 52. Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden während des ganzen Sommers, mit geringen Unterbrechungen, Schießübungen stattfinden. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 25. Juni 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kreis-Deputirte, Rittergutsbesitzer von Bredow auf Markee ist auf seinen Wunsch von der bisher interimistisch geführten Verwaltung des Landrathsamtes des Osthavelländischen Kreises entbunden, und dieselbe dem Regierungs-Assessor Wolfart commissarisch übertragen worden.

Die durch Versetzung des Försters Letz erledigte Försterstelle zu Klein-Glienicke im Forstrevier Potsdam ist vom 1. Juli d. J. ab dem bisherigen stationairen Hülfsaufseher und frühern forstversorgungsberechtigten Jäger, nunmehrigen Förster Suchlandt übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich Wilhelm Eduard Albrecht, Richard Alexander Kobitzsch und Eduard August Hennig zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Wilhelm Kauffmann zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst August Schultze aus Perleberg ist als Feldmesser vereidigt worden.

Uebersicht
der in dem Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Mai 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Der Justitiarius, Justizrath Knauff und der Justitiarius Janicke, zu Rathenow, sind bei dem Königlichen Stadtgericht zu Rathenow, Behufs der Theilnahme an dessen Geschäften, eingetreten.

Assessoren.

Der bisherige Justizamts-Assessor August Carl Vollbeding,
" " Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Theodor Meier,
" " " " Carl Wilhelm Ludwig Julius Bindewald,
" " " Referendarius Friedrich August Püttmann,
" " " " Ernst Gustav Hientzsch

sind zu Kammergerichts-Assessoren, und

der bisherige Kammergerichts-Referendarius Großmann

zum außeretatsmäßigen Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht in Breslau ernannt worden.

Referendarien.

Der bisher im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein beschäftigte Referendarius Gottlieb Adalbert Delbrück ist in das Kammergerichts-Departement aufgenommen, und

der Kammergerichts-Referendarius Adolph Wilhelm George Beyrich auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Ludwig Bernhard Schmidt und die Kammergerichts-Auscultatoren:

Paul Adalbert Heinrich Pfitzer,
Carl Robert Prössel,
Maximilian Wilhelm August Ludwig von Renouard,
Theodor Ernst Friedrich von Lentzke

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator Bernhard von Rodenberg ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in den Bezirk des Landgerichts zu Cleve, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement, und

der Kammergerichts-Auscultator Paul Otto Werner von der Schulenburg-Primern auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der Rechts-Candidat George Theodor Benecke ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt worden.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Silmersdorf ist dem Stadtrichter Knövenagel in Pritzwalk übertragen.

Der bisherige Prediger zu Fürstenwerder, Adolph Theodor Funcke, ist zum evangelischen Prediger zu Hetzdorf mit den Filialen Wolfshagen und Schlepckow und den eingepfarrten Ortschaften, in der Superintendentur Strasburg in der Ukermark, und der bisherige Prediger zu Leuthen, Ernst Ludwig Pippart, zum evangelischen Prediger zu Wulkow und Nietwerder, in der Superintendentur Neu-Ruppin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der ständische Commissarius der Landarmen-Anstalt zu Prenzlau, Landrath von Stülpnagel-Dargitz, hat auf eigene Kosten um den Garten dieser Anstalt eine 726 Fuß lange und 6½ Fuß hohe Mauer aus gesprengten Feldsteinen errichten lassen und es vermittelt, daß diese Feldsteine von den Grundbesitzern der Ukermark unentgeldlich geliefert und angefahren worden sind.

Diese höchst anerkennungswerthe Handlung des Herrn ꝛc. von Stülpnagel wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. Juni 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Die in der Nähe von Marienthal, bei Zehdenick, über den Wentow-Kanal führende Brücke wird ihrer nothwendigen Reparatur wegen, in der Zeit vom 3. bis 15. Juli d. J. für die Passage mit Fuhrwerk und Vieh gesperrt, und es wird während der Sperre der Weg über Zabelsdorf zu wählen sein. Der Uebergang über die Brücke bleibt für Fußgänger ununterbrochen.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kaufmann und Güter-Agent Herr Cohn aus Potsdam, mosaischen Glaubens, hat der Kirche zu Rhinow eine sehr schöne Bekleidung des Altars, des Altargitters und der Kanzel von schwarzem Kaisertuche, erstere mit schwarzseidener Chenille, letztere mit Goldfranzen geziert, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 7. Juli. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2989. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die Anwendung der ermäßigten Porto-Taxe für Kreisband-Sendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namens-Unterschrift.

№ 2990. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. Mai 1821 auf die mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 25. April 1848 genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend.

№ 2991. Gesetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung. Vom 23. Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. Juli 1848.

№ 124. Die Ausgabe neuer Darlehns-Cassenscheine à 5 Thlr. und 1 Thlr. betreffend. C. 171. Juni.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten vom 22. v. M., die Ausgabe neuer Darlehns-Cassen-Scheine à 5 Thlr. und 1 Thlr. betreffend, wird, nebst den dazu gehörigen Beschreibungen derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

* * *

Bekanntmachung.

Da die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung № 2957) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehns-Cassenscheine nunmehr so weit vorgeschritten ist, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 Thlr. jetzt auch die Appoints à 1 Thlr. mit unserm Controll-Stempel versehen und an die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen übergeben werden, so bringen wir hiermit die Beschreibung beider Appoints-Gattungen dieses neuen Währungs-Mittels nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 22. Juni 1848.

Königl. Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Sametzki. v. C.

* * *

Beschreibung der Darlehns-Cassenscheine à 5 Thaler.

Die Darlehns-Cassenscheine zu 5 Thaler sind 4¼ preußische Zoll breit und 3¼ preußische Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papier, mit in Grau aufgedrucktem, künstlichen Wasserzeichen.

A. Die Schauseite in schwarzem Druck enthält:

I. als Einfassung:

a) in den vier Ecken auf schraffirtem Grunde gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen,

b) in einem Oberbalken die Bezeichnung

„Darlehns-Cassenschein"

auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf schraffirtem Grunde umgebenen Schilde und unmittelbar darunter „Gesetz vom 15. April 1848" in Weiß auf schwarzem Schilde,

c) in einem Unterbalken die Strafandrohung in Diamant-Fracturschrift auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf Schraffirungen umgebenen Grunde,

d) in zwei Seitenbalken, und zwar in dem linksseitigen eine männliche Figur mit den Attributen eines Merkurs und in dem rechtsseitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Bürgerkrone. Beide Figuren stehen in schraffirten Nischen auf mit Blattwerk und Stengeln verzierten Postamenten.

Ueber jeder Nische sind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Rosetten mit $\frac{F}{W}R$ in Weiß auf schwarzem Grunde angebracht.

II. als Text:

a) oben „Fünf Thaler Courant" in gothischer Schrift,

b) darunter „nach dem Münzfusse von 1764" in Diamant-Cursiv,

c) in der Mitte, in einem verzierten Kreise, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift:

„Contrôl-Commission"

d) zu beiden Seiten des Contrôl-Stempels auf schraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schilden „5 Thaler",

e) unter dem Contrôl-Stempel „Berlin, den 15. April 1848" in geschriebener stehender Schrift,

f) hierunter „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen" in römischer Lapidarschrift,

g) endlich die Unterschriften: von Lamprecht. von Rabe. Meyen. Woywod. als Facsimile.

B. Die Rückseite enthält in schwarzem Aufdruck:

1) oben „Darlehns-Cassenscheine" in verzierten lateinischen Initialen,

2) unten „Fünf Thaler Courant" in anderen verzierten lateinischen Initialen,

3) links und rechts die gleich große Ziffer „5" mit Werthangabe „Fünf Thaler" im innern Felde derselben,

4) in der Mitte eine Arabeske die „Serie, Nummer, Litt.“, den geschriebenen Namen des eintragenden Beamten und die Rückseite des Contrôl-Stempels umgebend.

Nummer, Name des Beamten und Contrôl-Stempel stehen auf dem Grundtone des Papiers.

* * *

Beschreibung der Darlehns-Cassenscheine à 1 Thaler.

Die Darlehns-Cassenscheine à 1 Thlr. sind $4\frac{1}{6}$ preußische Zolle breit und $2\frac{1}{12}$ preußische Zolle hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedrucktem künstlichen Wasserzeichen.

I. Die Schau- oder Vorderseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfassung:

1) in den vier Ecken heraldische Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel und F. R. auf der Brust, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen sind,
2) in dem Oberbalken die Bezeichnung: „Darlehns-Cassenschein“ auf schraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske mit oben in der Mitte und in den vier Ecken angebrachten Kronen umgeben ist, die unter dem Hauptschilde in einem besonderen kleineren Felde die Worte: „Gesetz vom 15. April 1848“ aufnimmt,
3) in dem Unterbalken die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske mit gleichfalls oben in der Mitte und in den vier Ecken angebrachten Kronen umgeben ist,
4) in den Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den Händen und Bürgerkronen auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben sich Palmette und Verzierungen mit Rosetten.

B. als Text:

1) oben: „Ein Thaler Courant“ in Fracturschrift,
2) darunter „nach dem Münzfusse von 1764“ in Diamant-Antiqua.
3) in der Mitte, in einem verzierten Kreise und auf dem Grundtone des Papiers, einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „Contrôl-Commission“,
4) zu beiden Seiten des Control-Stempels auf schraffirtem Grunde, in verzierten Schilden: „1 Thlr.“, ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers,
5) unter dem Control-Stempel: „Berlin, den 15. April 1848“, in geschriebener stehender Schrift,
6) hierunter: „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen“ in Lapidarschrift,
7) endlich die Unterschriften in Facsimile: „v. Lamprecht, v. Rabe, Meyen, Woywod“.

II. Die Kehr- oder Rückseite in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

1) oben: „Darlehns-Cassenschein“ in verzierten lateinischen Initialen,
2) unten: „Ein Thaler Courant“ in anderen verzierten lateinischen Initialen,

3) links und rechts die gleich großen Ziffern: „1", mit Werthangabe: „Ein Thaler" in dem inneren Felde derselben, in Antiquaschrift, von Zügen umgeben,

4) in der Mitte eine Arabeske, den schwarz geschriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte Serie, Nummer und Litera, und die Rückseite des Control-Stempels umgebend. Nummer, Name des Beamten und Control-Stempel stehen auf dem Grundtone des Papiers.

№ 125. Amortisirte Staatspapiere. C. 177. Juni.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1847 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Documents №	Lit.	Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents №	Lit.	Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.							
131,635	D.	200	vom 26. Oct. 1846.	55,611	S.	100	vom 28. Jan. 1847.
95,536	K.	100	" 28. Jan. 1847.	55,611	T.	100	
99,493	A.	100		58,251	E.	100	
2,151	C.	200	" 18. März 1847.	68,699	A.	100	" 20. Mai 1847.
58,707	B.	200		26,281	G.	50	" 12. Aug. 1847.
32,790	A.	500	" 24. Juni 1847.	76,891	C.	100	" 24. Juni 1847.
55,910	J.	100	" 29. April 1847.	95,531	G.	100	
101,442	E.	100		117,307	B.	100	
II. Staatsschuldscheine de 1842.							
1,219	A.	1000	vom 10. Juni 1847.	8,318	B.	500	vom 10. Juni 1847.
1,220	A.	1000		2,857	F.	100	
17,933	A.	1000		52,712	F.	100	
8,315	B.	500		52,713	F.	100	
8,316	B.	500		52,734	F.	100	
8,317	B.	500					

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

* * *

Potsdam, den 3. Juli 1848.

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 9. Juni d. J. von den im Rechnungs-Jahre 1847 gerichtlich amortisirten Staatspapieren wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. v. M. in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 4. Juli 1848.

№ 126. Veränderungen in den Bestimmungen der Arzneitaxe. I. 2156. Juni.

Die sehr gesteigerten Einkaufspreise des Chinioidin, des schwefelsauren Chinia und der Königs-Chinarinde haben eine Revision der Taxpreise dieser Droguen und ihrer Präparate nöthig gemacht.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. Juni d. J. wird deshalb die folgende, demgemäß bewirkte Abänderung der Arznei-Taxe bekannt gemacht.

Chinioideum	1	Drachme	3 Sgr.	8 Pf.
Chinium hydrochloratum	1	Scrupel	13 „	2 „
„ sulphuricum	1	„	9 „	6 „
Cortex Chinae regius	1	Unze	8 „	— „
„ „ „ contusus et gr. modo. pulv. .	1	„	9 „	6 „
„ „ „ subt. pulv.	1	Drachme	1 „	4 „

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Juli 1848.

№ 127. Aufgehobene Viehsperre. I. 2157. Juni.

Da die contagiöse Lungenseuche, welche unter dem Rindviehstande zu Ruhlsdorf, bei Luckenwalde, im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise, geherrscht hat, seit 3½ Monaten gänzlich getilgt ist, so ist die im 37sten Stücke des Amtsblatts von 1847 S. 290 unterm 7. September 1847 publicirte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 128. Die Britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland. I. 2206. Juni.

Die Britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, ist auf sechs Pence (5 Sgr.) herabgesetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den diesseitigen Correspondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß recommandirte Briefe nur nach dem Vereinigten Königreiche selbst, nicht aber im Transit durch dasselbe nach überseeischen Colonieen und Ländern befördert werden können. Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 4. Juli 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 129. Die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatper-

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Post-Anstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern, einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des

sonen durch Vermittelung der Post-Anstalten. I. 60. Juli.

Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Post-Verwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Post-Casse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An Hansemann. von Patow.

das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab diese neue Einrichtung ins Leben treten soll, seiner Zeit, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden, besonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Potsdam, den 4. Juli 1848.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

№ 130. Veränderung in der Haupt-Direction der Brandenburgischen Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft. I. 981. Juni.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des ausgeschiedenen Amtmanns Winterfeldt der Lehnschulzengutsbesitzer Gieseler zu Tremmen zum Haupt-Director der Brandenburgischen Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg gewählt worden, und derselbe daher seine Stelle als Special-Director dieser Gesellschaft niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

№ 131. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 1681. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Feige zu Schwedt die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Schwedt und Umgegend niedergelegt hat, und daß solche dem Kaufmann F. Schweiger daselbst übertragen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 132.
Die Betheiligung der geistlichen Institute und milden Stiftungen bei der Staatsanleihe.
II. J. 3100.

Mittelst des abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. ist die Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung S. 46), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillarische und depositalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Schuldverschreibungen für anwendbar erklärt, welche über die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung S. 117) ausgefertigt werden. Es unterliegt daher fortan keinem Bedenken, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, soweit es ihre Mittel gestatten, sich bei der freiwilligen Anleihe betheiligen, und in politischer Beziehung erscheint es selbst im Interesse der gedachten Anstalten rathsam, daß diese Betheiligung in solchem Umfange erfolge, als disponible oder ohne Verlust realisirbare Fonds vorhanden sind.

Die Königliche Regierung wolle für die schleunige Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses im Kreise des diesseitigen Ressorts Sorge tragen und in Betreff der von Ihr unmittelbar verwalteten Fonds das Geeignete wegen Betheiligung derselben bei der freiwilligen Anleihe veranlassen.

Berlin, den 23. Juni 1848.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

* * *

Da die in Gemäßheit Meiner Ordre vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung S. 117) eingehenden freiwilligen Beiträge zu den Staatsausgaben als eine verzinsliche Staatsschuld nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 verbrieft werden sollen, und deren Verzinsung und Wiedererstattung demnach eben so vollständig gesichert ist, wie die der älteren Staatsschulden, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 10. d. M., daß die Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung S. 46), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die vorgedachte freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann.
Freiherr von Arnim. Hansemann. Graf von Kanitz. von Patow.

An das Staatsministerium.

* * *

Potsdam, den 1. Juli 1848.

Das vorstehende Rescript und die dabei in Bezug genommene Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch den Verwaltern des Vermögens von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 3. Juli 1848.

№ 133. Geschäftsbezirk der Wasserbau-Inspectorstelle zu Cöpenick. I. 1831. Juni.

Es wird hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht, daß auch die Strecke des Spreeflusses von Fürstenwalde bis Hangelsberg jetzt dem Geschäftsbezirke der nach der Bekanntmachung vom 22. Mai 1844 (Amtsblatt de 1844 Seite 144) zu Cöpenick errichteten Wasserbau-Inspectorstelle zugelegt ist, und daß die letztere von dem Wasserbau-Inspector Pasewaldt zu Cöpenick verwaltet wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Juli 1848.

№ 134. Ersatz-Aushebung für den Kreis Teltow. I. 221. Juli.

Nicht in Alt-Schöneberg, sondern in Teltow wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung am 19. Juli d J. zusammentreten, welches hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 224) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 30. Das Institut der Schiedsmänner.

Die unten abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der in den Jahren 1846 und 1847 bei denjenigen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,
2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1847 zu Stande gebrachten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann Dittrich hier, im Schönhauser Thorbezirk,
2) = Kaufmann Engelbrecht zu Kyritz,
3) = Schiedsmann Otto Gabcke zu Wittstock,
4) = Apotheker Wegener zu Wilsnack,
5) = Schiedsmann F. W. Seidel zu Strasburg in der Ukermark

die Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die landräthlichen und Magistrats-Behörden im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate aus der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die an den resp. Kreisorten oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 15. Juni 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Summarische Nachweisung:

1) der Civil-Prozesse (d. h. der gewöhnlichen nach der Prozeß-Ordnung, der summarischen, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1846 und 1847 bei denjenigen Königlichen und anderen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1847 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1846	im Jahre 1847	mithin im Jahre 1847 mehr als im Jahre 1846	mithin im Jahre 1847 weniger als im Jahre 1846	Zahl der im Jahre 1847 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht Berlin	46,241	56,468	10227	—	764
Stadtgericht und Justizamt Potsdam	2,578	2,941	363	—	107
Im Osthavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Cremmen	193	236	43	—	6
Land- und Stadtgericht Fehrbellin	202	299	97	—	4
Stadtgericht Nauen	273	238	—	35	1
Land- und Stadtgericht Spandau	602	713	111	—	92
Im Westhavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht und Domgericht Brandenburg	1,083	1,274	191	—	8
Stadtgericht Rathenow	446	477	31	—	67
Im Templiner Kreise:					
Stadtgericht Lychen	111	133	22	—	3
Stadtgericht Templin	194	338	144	—	19
Land- und Stadtgericht Zehdenick	764	954	190	—	14
Im Teltower Kreise:					
Stadtgericht Charlottenburg	655	847	192	—	4
Land- und Stadtgericht Cöpenick	331	495	164	—	—
Land- und Stadtgericht Mittenwalde	184	216	32	—	4
Land- und Stadtgericht Trebbin	141	171	30	—	—
Land- und Stadtgericht Zossen	322	448	126	—	2
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beelitz	185	226	41	—	50
Land- und Stadtgericht Belzig	521	572	51	—	5
Stadtgericht Treuenbrietzen	131	227	96	—	31
Latus	55,157	67,273	12151	35	1,181

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1846	im Jahre 1847	mithin im Jahre 1847 mehr als im Jahre 1846	mithin im Jahre 1847 weniger als im Jahre 1846	Zahl der im Jahre 1847 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	55,157	67,273	12151	35	1,181
Im Ruppiner Kreise:					
Stadtgericht Gransee	96	128	32	—	45
Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D.	205	276	71	—	8
Stadtgericht Neu-Ruppin	762	1,244	482	—	108
Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin	283	350	67	—	29
Stadtgericht Wusterhausen a. d. D.	150	197	47	—	13
Justizamt Rheinsberg	144	233	89	—	31
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Stadtgericht Kyritz	217	273	56	—	119
Stadtgericht Pritzwalk	394	490	96	—	5
Stadtgericht und Justizamt, jetzt Land- und Stadtgericht Wittstock	892	1,210	318	—	210
Patrimonialgericht Meyenburg	85	129	44	—	9
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Havelberg	423	515	92	—	16
Land- und Stadtgericht Lenzen	266	313	47	—	11
Stadtgericht Perleberg	341	374	33	—	59
Patrimonialgericht Puttlitz	197	224	27	—	1
Stadtgericht Wilsnack	110	102	—	8	106
Stadtgericht Wittenberge	307	424	117	—	29
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Freyenwalde	394	408	14	—	66
Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde	1,299	1,491	192	—	32
Land- und Stadtgericht Strausberg	130	159	29	—	—
Land- und Stadtgericht Wriezen	1,262	1,361	99	—	27
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Bernau	278	323	45	—	69
Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg	358	533	175	—	3
Land- und Stadtgericht Liebenwalde	438	515	77	—	8
Land- und Stadtgericht Oranienburg	574	847	273	—	6
Latus	64,762	79,392	14673	43	2,191

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1846	im Jahre 1847	mithin im Jahre 1847 mehr als im Jahre 1846	weniger	Zahl der im Jahre 1847 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	64,762	79,392	14673	43	2,191
Im Angermünder Kreise:					
Stadtgericht Angermünde	423	495	72	—	54
Patrimonialgericht Greiffenberg	190	192	2	—	14
Schulamtsgericht Joachimsthal	297	343	46	—	25
Stadtgericht Oderberg	208	234	26	—	—
Justizkammer Schwedt	1,190	1,367	177	—	22
Im Prenzlauer Kreise:					
Stadtgericht Prenzlau und Justizamt Brüssow-Löcknitz und Gramzow	1,746	1,858	112	—	131
Stadtgericht Straßburg	283	245	—	38	200
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Justizamt Baruth	266	301	35	—	—
Land- und Stadtgericht Dahme	223	341	118	—	60
Land- und Stadtgericht Jüterbogk	283	280	—	3	36
Land- und Stadtgericht Luckenwalde	526	526	—	—	4
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beeskow	744	696	—	48	78
Land- und Stadtgericht Buchholz	346	435	89	—	15
Land- und Stadtgericht Storkow	640	807	167	—	2
Summa	72,127	87,512	15517	132	2,832

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 53. Medicinal-Pfuscherei.

Mit Bezugnahme auf frühere Bekanntmachungen und in Folge der bestehenden Verordnungen wird dem Medicinal-Personale des diesseitigen Verwaltungsbezirks hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die practischen Aerzte sich zu den in ihrer Praxis vorkommenden chirurgischen Dienstleistungen nicht der Barbiere und anderer nicht approbirter Personen, sondern lediglich der approbirten Wundärzte bedienen dürfen, da von Nothfällen, in welchen Erstere ausnahmsweise zu dergleichen Geschäften ab und zu herangezogen werden mußten, wohl auf dem platten Lande und in kleinen Städten, nicht aber hierorts die Rede sein kann. Dasselbe gilt in Rücksicht der Assistenz, welche sich approbirte Geburtshelfer bei Entbindungen leisten lassen, so weit diese überhaupt eine Beistandsleistung durch andere Personen, als durch approbirte Hebammen bedingen können.

Diejenigen Herren Aerzte, welche durch Verabsäumung dieser Anordnung der Pfuscherei nicht approbirter Medicinal-Personen Vorschub leisten, machen sich für die Contravention und den etwa dadurch bewirkten Schaden verantwortlich, während die Pfuscher selbst, auch ohne Schaden oder Nachtheil bewirkt zu haben, der gesetzlichen Strafe anheim fallen.

Berlin, den 22. Juni 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 64. Entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Juni 1840, publicirt im Amtsblatte von 1840 № 45, ist angeordnet, daß innerhalb des engern Polizeibezirks von Berlin die entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besondern Fürsorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten und bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu dem Ende in jedem Polizei-Revier einen Abtheilungs-Vorsitzenden hat. Um die bisher sehr wohlthätig gewesene Controle dieses Vereins mehr, als jetzt der Fall, zu sichern, wird hierdurch unter Aufhebung des frühern Publikandums vom 16. Dezember 1840 (Intelligenzblatt von 1846 № 105) Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden und wird im Fall einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei-Präsidium des obengedachten Vereins.

§ 5. Allen durch Erkennungskarten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle das Pflegekind betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Revier-Polizei-Commissarius zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilungs-Vorsitzenden des Vereins in ihrem Revier zur Visirung vorlegen und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Berlin, den 8. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 22. Juni 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28 Den 14. Juli. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2992. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten von Auerswald zum Präsidenten desselben.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2993. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2994. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im § 2 des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747.

№ 2995. Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend. Vom 18. Juni 1848.

№ 2996. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848, die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Juli 1848.

№ 135. Die verzinsliche freiwillige Staatsanleihe. C. 51. Juli.

In Folge eines an uns ergangenen Rescripts des Herrn Finanz Ministers Hansemann Excellenz vom 7. d. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin, bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe angenommen werden sollen, bei Erlaß des Gesetzes wegen der beabsichtigten Zwangs-Anleihe bekannt gemacht werden wird, und daß es die Absicht ist, diesen Termin in dem vorzulegenden Gesetzentwurfe auf den 1. August d. J. festzusetzen, so daß Beiträge, welche bis zu diesem Termine nur angemeldet, nicht aber auch eingezahlt sind, nicht berücksichtigt werden können.

Königl. Regierung.

№ 136. Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Juni

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	21	2	—	27	1	—	26	10	—	19	1	1	15	2	—	—	—
2	Brandenburg	1	22	2	1	2	4	—	21	7	—	20	11	1	20	—	—	17	6
3	Dahme	2	2	1	1	2	7	—	25	—	—	25	6	2	15	6	—	23	7
4	Havelberg	1	28	9	1	—	8	—	24	5	—	21	2	1	9	—	—	22	6
5	Jüterbogk	2	1	2	1	1	8	—	23	9	—	22	10	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	28	—	1	5	—	—	27	10	—	24	4	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	1	25	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	1	7	6	1	5	—
8	Oranienburg	1	27	6	1	3	10	—	25	6	—	20	4	1	14	6	—	15	11
9	Perleberg	1	26	6	—	28	8	—	25	1	—	22	6	—	—	—	—	—	—
10	Potsdam	1	23	—	1	3	8	1	—	—	—	25	6	—	—	—	—	16	7
11	Prenzlau	1	20	4	1	—	10	—	24	3	—	19	11	1	1	6	—	10	—
12	Rathenow	1	28	1	1	4	—	—	28	3	—	21	10	—	—	—	—	12	6
13	Neu-Ruppin	1	27	—	1	—	9	—	24	8	—	21	1	1	13	7	—	—	—
14	Schwedt	1	20	—	1	1	4	—	25	3	—	19	3	1	8	1	—	—	—
15	Spandau	1	25	2	1	4	5	—	29	2	—	24	7	1	17	7	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	2	—	—	21	—	—	19	—	1	10	8	—	—	—
17	Templin	1	25	—	1	2	—	1	10	—	—	27	6	1	20	—	—	17	—
18	Treuenbrietzen	1	29	1	1	3	3	—	24	3	—	22	10	1	25	—	—	25	—
19	Wittstock	2	—	8	1	1	10	—	23	1	—	19	3	—	—	—	—	17	6
20	Wriezen a. d. O.	1	21	9	—	28	7	—	23	3	—	21	11	1	16	—	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	9	6	—	12	2	1	3	3	—	6	10	1	3	1	3	6	—	5	1	5	—
6	—	—	—	18	9	1	3	3	6	7	6	1	1	1	2	2	6	13	4	7	—
7	—	—	—	16	9	—	6	3	—	5	10	1	5	1	8	3	—	6	—	6	—
5	—	—	—	14	4	—	6	2	6	7	6	1	3	1	3	3	—	15	—	8	—
6	6	8	—	—	—	—	9	3	—	6	6	1	—	2	6	3	—	7	—	6	—
4	26	7	—	19	10	—	10	3	—	7	—	1	—	1	3	4	—	16	8	5	8
5	15	—	—	20	—	—	10	3	—	8	—	1	3	1	6	2	—	10	—	8	—
5	16	10	—	19	9	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	12	9	—	11	3	—	6	—	1	—	1	—	4	—	9	—	8	—
6	23	6	—	21	1	—	—	3	3	9	6	1	5	1	11	3	6	10	—	7	2
6	15	—	—	11	7	—	8	3	—	7	9	1	—	1	—	3	6	10	—	8	—
4	15	—	—	16	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	3	6	12	—	8	—
5	15	—	—	15	6	1	—	3	—	7	6	1	—	1	3	2	6	13	—	6	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	9	4	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	14	10	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	10	—	—	16	—	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
7	—	—	—	20	—	—	8	2	6	7	6	1	3	1	6	3	—	6	8	7	1
4	13	9	—	14	8	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	20	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Juli 1848.

№ 137. Berliner Marktpreise ꝛc. pro Juni 1848. I. 711. Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	1	Thaler	26	Sgr.	3	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	2	"	6	"
für den Scheffel große Gerste	—	"	29	"	1	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	28	"	4	"
für den Scheffel Hafer	—	"	23	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	9	"	9	"
für den Centner Heu	—	"	23	"	9	"
für das Schock Stroh	6	"	20	"	11	"
für den Centner Hopfen	8	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 138. Die Ermäßigung des Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden. I. 504. Juli.

Das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effecten bis incl. 100 Pfund . . . . . 2 spfennig,
für das Mehrgewicht . . . . . 3 spfennig,

wird vom 1. August d. J. ab, durchweg, und ohne Unterschied des Gewichtes, auf 2 spfennige pro Meile für je 5 Pfund festgestellt. Alle übrigen das Passagier-Gepäck betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 10. Juli 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 31. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit,

oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 55. Die unter freiem Himmel abzuhaltenden Volks-Versammlungen.

Im § 4 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung vom 6. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 87) heißt es wörtlich:

„2c. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für „die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der „Obrigkeit gestattet werden."

Obschon nun bereits durch die Bekanntmachung vom 28. April d. J. darauf hingewiesen wurde, daß nach dem Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmung alle Volks-Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Erlaubniß statthaft sind, so ist dennoch dagegen mehrfach gefehlt worden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen:

daß Jeder, welcher Volks-Versammlungen unter freiem Himmel ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß zusammenberuft oder sich als Redner oder Ordner bei denselben betheiligt, der Gerichtsbehörde zur Bestrafung angezeigt werden wird. Die Strafe wird hiermit auf eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt.

Berlin, den 9. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Nachdem der Königliche Oberamtmann Carl Emil von Freier die General-Pacht der Domainen-Vorwerke Goldbeck, Scharfenberg und Wittstock von Trinitatis d. J. ab mittelst Cession auf seinen Bruder, den Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm von Freier übertragen hat, ist letzterer in Stelle seines Bruders zum Königlichen Domainen-Beamten ernannt, und als solcher vorschriftsmäßig vereidigt und mit der Polizei-Verwaltung, so wie der Gefälle-Rendantur des Domainen-Amts Goldbeck-Wittstock beauftragt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Robert Friedrich Wilms, Carl Wilhelm von den Steinen, Hugo Siefart und Julius Friedrich Arendt zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Arthur Rudolph Bredschneider zu Berlin ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Frühprediger an der Jerusalems- und Neuen Kirche zu Berlin, Johann Carl Friedrich Weitling, ist als erster Prediger am Großen Friedrichs-Waisenhause und Neuen Hospital ebendaselbst angestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Prötzel, Carl Gottlieb Heinrich Lehmann, ist zum evangelischen Prediger zu Briest und Fredersdorf, Superintendentur Gramzow, und der Predigtamts-Candidat Ernst Adolph Stobwasser zum evangelischen Prediger zu Nowaweß, Superintendentur Potsdam, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsgeistliche Joseph Henke ist zum vierten Kaplan bei der St. Hedwigs-Kirche in Berlin ernannt.

Der seitherige interimistische Communal-Lehrer Carl August Mohr ist als Lehrer an der 9/10ten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Der Brückenwärter Neubauer zu Moabit ist in die Brückenwärterstelle bei der Zugbrücke zu Havelberg versetzt, und dagegen dem Brückenwärter Seelicke bei der letztgedachten Zugbrücke die Brückenwärterstelle bei der Moabiter Spreebrücke übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die unverehelichte Wilhelmine Kublank, zu Hinzdorf, in der Westpriegnitz, hat am 21. December v. J. einen Menschen, welcher auf dem Karthanefluß durch das Eis eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 11. Juli 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Dansdorf in der Superintendentur Belzig ist am verwichenen Pfingstfeste von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde, welches jedoch nicht genannt sein will:

1) eine Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Kaiserluche mit gelben wollenen Frangen,
2) eine dergleichen Taufstein-Bekleidung,
3) eine schwarze Sammetdecke über das Bibelpult mit silbernen Frangen und dergleichen Inschrift: Der Herr ist mein Hirt;
4) eine dergleichen Altardecke mit dergleichen Inschrift: Ehre sei Gott in der Höhe;

an Werth 32 Thlr., geschenkt worden.

(Die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1848 im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen ist mit der № 27 bereits ausgegeben; zwei Oeffentliche Anzeiger hierbei.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 21. Juli. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2997. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1848, die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Post-Anstalten betreffend.

№ 2998. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 19. Juni 1848.

№ 2999. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 25. Juni 1848, betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stamm-Actien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprocentige Prioritäts-Stamm-Actien.

№ 3000. Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Vom 6. Juli 1848.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3001. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend den Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Vertrag der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 134) die Anwendung des in der Verordnung vom 31. October 1839 (Gesetzsammlung Seite 325) vorgeschriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen allgemein angeordnet ist, so wird in Gemäßheit der, durch die erwähnte Ordre dem unterzeichneten Ministerium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zollgewichtes im Verkehre auf den Eisenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1. October d. J. festgesetzt, und zugleich bestimmt, daß die Eisenbahn-Gesellschaften die Ausstellung der Declarationen und Frachtbriefe in Zollgewicht Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handel-Treibenden von diesem Tage ab zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet sein sollen, von anderen Absendern ferner auch solche Declarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landesgewichte ausgedrückt ist. Den Steuerbehörden gegenüber muß auch fernerhin bei Anmeldung mahl-

und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände das allgemeine Landesgewicht in Anwendung kommen und demgemäß das Zollgewicht auf dieses Gewicht zurückgeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage.

von Pommer-Esche.

* * *

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 13. Juli 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

Frhr. von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. Juli 1848.

№ 139. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 881. Juli.

Da unter dem Rindviehstande des Dorfes Ruhlsdorf, bei Luckenwalde, die Lungenseuche wieder ausgebrochen ist, so ist die Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Verfügung von Neuem angeordnet worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 140. Das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen über Tausend Thaler. I. 899. Juli.

Auf den Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner und so lange fortbestehen soll, als das Bedürfniß dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der declarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser, durch die Gesetzsammlung zu publicirenden Verordnung zu bewirken.

Sanssouci, den 25. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. von Patow.

An das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Potsdam, den 16. Juli 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Juli 1848.

№ 141. Staatsanerkennung der in und um Zaatzke entstandenen neuen Kirchen-Gemeinde getrennter Lutheraner. I. 96. Juli.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Amtsblatt 1847 № 231), die kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner im diesseitigen Regierungsbezirke betreffend, wird hierdurch mit Bezug auf § 2 der Königl. General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung S. 516) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem in und um Zaatzke, Ostpriegnitzschen Kreises, entstandenen Kirchen-Gemeinde-Verbande getrennter Lutheraner die Genehmigung des Staats mittelst Erlasses der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 27. Juni d. J. ertheilt worden, und daß die neue Kirchengemeinde mit dieser Anerkennung die Rechte einer moralischen Person erhalten hat. Zum Pastor der neuen lutherischen Gemeinde in und um Zaatzke ist der aus der evangelischen Landeskirche ausgeschiedene Prediger Diedrich von dem für die getrennten Lutheraner in Preußen bestehenden Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau in Gemäßheit des § 4 der General-Concession bestätigt worden, und wir machen hiermit zugleich die Zulassung des Geistlichen Diedrich in der vorbezeichneten Eigenschaft nach dem obigen Ministerial-Erlaß vom 27. Juni d. J. bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 142. Classensteuer-Befreiungen. III. d. 19. Juli.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. genehmige Ich, in Folge der Ordre vom 3. Mai 1828 (Gesetzsammlung Seite 68), daß für die Dauer der Zusammenziehung der Landwehr, die Officiere und Mannschaften, welche bereits zu den Fahnen einberufen sind oder noch einberufen werden, sammt deren Haushalts-Angehörigen, ohne Rücksicht auf die Classe, zu welcher die Einberufenen eingeschätzt sind, für die Dauer der Einberufung und auch dann von der Classensteuer befreit bleiben sollen, wenn die zurückbleibenden Familien ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

Sanssouci, den 23. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

An den Staats- und Finanz-Minister Hansemann.

* * *

Potsdam, den 15. Juli 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 32. Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden auf den Allerhöchsten Erlaß vom 26. v. M. und auf die Ministerial-Verfügung vom 10. d. M. (Staats-Anzeiger vom heutigen Tage), die Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend, hierdurch verwiesen, um demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. Juli 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 56. Anzeige von vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidio nicht zugegangen sind, wenn die Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeigen in doppelten Exemplaren abzufassen, und das eine derselben mit dem Polizei-Stempel des betreffenden Revier-Commissarius, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen.

Berlin, den 1. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 57. Die unter freiem Himmel abzuhaltenden Volks-Versammlungen.

Die Bekanntmachung des Polizei-Präsidii vom 9. d. M.:

> nach welcher Jeder der Volks-Versammlungen unter freiem Himmel ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß zusammenberuft oder sich als Redner oder Ordner bei denselben betheiligt, der Gerichtsbehörde zur Bestrafung angezeigt werden wird, nach welcher ferner die Strafe auf eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt wird,

hat unter dem 13. d. M. die Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern erhalten. Berlin, den 14. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 58. Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden während des ganzen Sommers mit geringen Unterbrechungen Schießübungen stattfinden. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 10. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vom 17. d. M. ab werden auf dem Schießstande des Garde-Cürassier-Regiments in der Hasenheide Schießübungen stattfinden. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt. № 59. Schießübungen bei Berlin.

Berlin, den 15. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß zufolge höherer Bestimmung die Erhebung der Abgabe für das Aufziehen der Spree-Brücke bei Moabit zum Durchlassen von Schiffsgefäßen der Königlichen Steuer-Expedition am Unterbaum hierselbst übertragen, und diese Hebestelle angewiesen worden ist, vom 1. Juli d. J. ab die zu jenem Brücken-Aufzug benöthigten Marken pro Stück 1 Sgr. zu verabfolgen.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Dem bisherigen Königlichen Hofjäger Theodor Brauns, welcher das zum Familien-Fidei-Commisse des Königlichen Hauses gehörige Forstrevier Rheinsberg seit dem 1. December v. J. interimistisch verwaltet hat, ist diese Verwaltung von dem Ministerio des Königlichen Hauses nunmehr definitiv übertragen, und ist derselbe gleichzeitig zum Königlichen Revierförster ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Moritz Guttentag zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt und die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Jacob Benas und Dr. Johann Julius Heinrich Bührig, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer approbirt nnd verpflichtet worden.

Uebersicht
der während des Monats Juni 1848 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Simon Bernhardt von la Viére, so wie die Kammergerichts-Referendarien:

Gustav Adolph Seligo und
Ludwig Albert Friedlaender

sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt.

II. Referendarien.

Der bisher beim Oberlandesgericht zu Paderborn beschäftigt gewesene Referendarius Friedrich Heinrich Georg Vitus von Borries ist an das Kammergericht übergegangen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Christian Eduard Hiersemenzel und

der Kammergerichts-Auscultator Carl Friedrich Adolph Sommer

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt und

der Kammergerichts-Referendarius Gottfried Wilhelm Lindner ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

III. Auscultatoren.

Die Rechts-Candidaten: August Friedrich Heinrich Rudolph Stage,
Louis Christian Pagel,
Johann Joseph Philipp Valentin,
Wilhelm Robert Blochmann und
Friedrich Walther Kurt von Klitzing

sind zu Kammergerichts-Auscultatoren bestellt und

die Kammergerichts-Auscultatoren: Carl Heinrich Gustav von Wißmann und
Carl Gustav Gloeckner

auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Langerwisch ist dem Stadtrichter Knoevenagel zu Pritzwalk, des Patrimonialgerichts Krügersdorf dem Kammergerichts-Assessor Priever zu Beeskow übertragen, und die Verwaltung der Patrimonialgerichte Ranzig und Oegeln mit der des Land- und Stadtgerichts zu Beeskow vereinigt.

Der bisherige Prediger zu Mannsfeld, Carl August Wilhelm Bückardt, ist zum evangelischen Prediger zu Mertensdorf mit Buckow, Grabow, Silmersdorf und Schmarsow, in der Superintendentur Putlitz, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Laeske ist zum evangelischen Archidiaconus zu Kyritz, in der Superintendentur Kyritz, bestellt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Julius Robert Friedrich Herrmann Busse, aus Breitenfeld,
Cornelius Friedrich Adolph Krummacher, aus Ruhrort,
Carl Theodor Heinrich Maßberg, aus Perleberg,
Friedrich Wilhelm Herrmann Schrader, aus Marienborn, und
Johann Christian Daniel Stahlberg, aus Fürstenwerder,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Juni 1848.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft Seitens des Kammergerichts bestätigt:

1) der Schulvorsteher Gustav Adolph Krüger für den 5ten und
2) der Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Woitge für den 7ten Stadtbezirk in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Der Webergeselle Friedrich Pflug, zu Zinna, hat am 12. v. M. einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche Handlung des rc. Pflug hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. Juli 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Schullehrer Stärke, zu Schäpe, und dessen Ehefrau haben ein gußeisernes Crucifix mit vergoldeter Christus-Figur angekauft und als Altar-Schmuck für die Kirche zu Schäpe, Superintendentur Beelitz, welche eines solchen bis dahin entbehrte, dem Kirchen-Vorstande übergeben.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30 Den 28. Juli. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. Juli 1848.

№ 143. Herausgabe des Adreßhandbuchs für den Regierungsbezirk Potsdam. II. S. 2432.

Das mittelst unserer Circular-Verfügung vom 31. August v. J. angekündigte Adreßhandbuch für den Beamtenstand, insonderheit für Geistliche und Lehrer unsers Bezirks, enthaltend ein Verzeichniß sämmtlicher Verwaltungs-, geistlichen und Schul-Beamten unsers Bezirks mit Nachweis der Collations-Verhältnisse der Stellen, so wie des summarischen Einkommens und der über die Prüfungen der beiden letzten Categorieen bestehenden Vorschriften, außerdem statistische Nachrichten nach den Zählungen am Ende des Jahres 1846, besonders auch in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen, ferner Nachweis aller in Berlin ꝛc. und in unserm Bezirk bestehenden Stiftungen und Anstalten zur Versorgung der Wittwen und Waisen, so wie zur Ausbildung der Kinder der Beamten, der Universitäts- und Schul-Stipendien ꝛc. XVI. 335 Seiten.

ist nunmehr erschienen und den Herren Landräthen, Superintendenten ꝛc. zur Vertheilung an die Herren Subscribenten gegen Einziehung des Subscriptions-Preises von 15 Sgr. pro Exemplar heute zugesandt, der weitere Verlag aber der hiesigen Riegelschen Buchhandlung (Heintz & Stein) übergeben und der Ladenpreis pro Exemplar auf 25 Sgr. festgestellt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Juli 1848.

№ 144. Agentur-Bestätigung. I. 378. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns Bamler der Kaufmann J. C. Hoepfner als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 145. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	5	3	9	7	3	3	7	4	4½	2	5½	6	4	3	11½	4	2	3	—	4	4	5	8
2	8	5	3	10	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2	4	—	4	2	3	—	4	4	5	7
3	8	5	3	10	7	2	3	9	4	4	2	5½	6	2½	4	1	4	2	2	11	4	3	5	7
4	8	5	3	10	7	2	3	6	4	4	2	5½	6	2½	3	11	4	2	2	11	4	3	5	6½
5	8	4	3	10	7	2	3	9	4	4	2	5½	6	2½	3	11½	4	1½	2	11	4	2	5	6
6	8	5	3	8	7	2	3	7	4	4½	2	5½	6	2½	4	—	4	1½	2	10½	4	2	5	6
7	8	5	3	9	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	3	4	—	4	1½	2	10	4	1	5	6
8	8	5	3	8	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2½	4	—	4	1½	2	8½	4	1	5	5½
9	8	5	3	7	7	2	3	7	4	4	2	5½	6	2	4	—	4	1½	2	8½	4	—	5	5
10	8	5	3	7	7	2	3	7	4	4	2	5	6	2	3	11	4	2	2	8	4	—	5	4½
11	8	5	3	7	7	2	3	4	4	3½	2	5	6	2½	3	9	4	2	2	8	4	—	5	4
12	8	5	3	7	7	4	3	4	4	3	2	5	6	3	3	8½	4	1½	2	8	4	—	5	3½
13	8	4	3	8	7	4	3	6	4	3½	2	4½	6	3	3	9	4	1½	2	8	4	—	5	2½
14	8	3	3	8	7	3	3	8	4	4	2	4½	6	2½	3	7½	4	1½	2	7	4	—	5	2½
15	8	3	3	7	7	2	3	8	4	4	2	4½	6	2½	3	8½	4	1½	2	6½	4	—	5	1½
16	8	3	3	6	7	2	3	7	4	4	2	4½	6	2½	3	8	4	1	2	6	3	11	5	1½
17	8	3	3	6	7	1	3	7	4	3½	2	4	6	2½	3	7½	4	—	2	6	3	11	5	1
18	8	2	3	6	7	—	3	4	4	3½	2	4	6	2	3	7½	4	2	2	5	3	10	5	1
19	8	3	3	5	7	—	3	7	4	3	2	4½	6	2	3	8	4	1½	2	5	3	10	5	—
20	8	3	3	6	7	—	3	7	4	3½	2	4½	6	2	3	8	4	2	2	5	3	9	5	—
21	8	3	3	7	7	—	3	9	4	4	2	5	6	2	3	8	4	2	2	4½	3	9	5	1
22	8	3	3	7	6	11	3	8	4	4	2	5	6	2	3	7½	4	2	2	4½	3	8	5	1
23	8	3	3	7	6	10	3	7½	4	4	2	5½	6	2½	3	8	4	2	2	4½	3	8	5	1
24	8	4	3	6	6	10	3	7	4	4	2	5½	6	2	3	8	4	2	2	4½	3	8	5	—
25	8	4	3	6	6	10	3	4	4	4	2	5½	6	2	3	7½	4	1½	2	4½	3	8	5	—
26	8	3	3	6	6	11	3	8	4	4	2	5½	6	2	3	6½	4	1½	2	4½	3	8	5	—
27	8	3	3	7	6	11	3	8	4	4	2	5½	6	2	3	7	4	1½	2	4½	3	8	5	—
28	8	4	3	6	6	10	3	8	4	4	2	5½	6	2	3	6½	4	1½	2	4½	3	8	5	—
29	8	4	3	7	6	10	3	8	4	4	2	5½	6	1½	3	6½	4	1½	2	5	3	8	5	—
30	8	3	3	8	6	11	3	9	4	4½	2	5½	6	—	3	6	4	1½	2	6	3	9	5	—

Potsdam, den 26. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republication.

Nachstehende Bekanntmachung:

№ 60. Bestimmungen über das öffentliche Baden.

Um Gefahren für die Badenden selbst, so wie Verletzungen des öffentlichen Anstandes vorzubeugen, ist es unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimm-Anstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Ebenso wenig darf auch außerhalb der Stadt in deren nähern Umgebungen, sowohl des engern als weitern Berliner Polizei-Bezirks, und insbesondere in dem neuen Landwehrgraben (neuen Schifffahrts-Kanal) und in der Panke zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause gebadet werden. Ueberhaupt ist das Baden außer den Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Ober- und Unterbaum nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln besonders bezeichnet sind. Von den erlaubten Badestellen befindet sich eine in der Spree unfern Stralau am Kreuzbogen, eine im Rummelsburger See, eine am rechten Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals, vor dem Schlesischen Thore, in der Nähe der dort befindlichen Lohmühle, und eine im Plötzen-See. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden an den benachbarten Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo selbiges nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu oder Vernächlässigung der erforderlichen Warnungen selbst straffällig. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree, im Rummelsburger und im Plötzen-See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maaßregeln, namentlich eventuelle Verhaftung aussetzt.

Berlin, den 15. Juni 1848.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß auch das Baden in der Panke zwischen dem Gesundbrunnen und Pankow verboten, und nur in der Privat-Bade-Anstalt in der Panke auf dem Gesundbrunnen gestattet ist.

Berlin, den 14. Juli 1848.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.

Für dasselbe. von Bardeleben.

von Thümen, General-Major und Commandant.

№ 61.

Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des Wanderns Deutscher Handwerksgesellen.

Durch Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung sind die angeordneten Beschränkungen des Wanderns Deutscher Handwerksgesellen aufgehoben worden, und auf Grund dessen durch Ministerial-Rescript vom 30. Juni d. J. den Preußischen Handwerksgesellen das Wandern nach der Schweiz gestattet worden. Dies wird hierdurch unter Aufhebung der über diese Angelegenheit unterm 27. October v. J. erlassenen Verordnung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 62.

Die Bildung einer neuen Polizeimannschaft unter dem Namen: „Schutzmänner" für die Residenz Berlin.

Nachdem von Sr. Majestät dem Könige mittelst Ordre vom 23. v. M. die provisorische Bildung einer neuen, theils berittenen, theils unberittenen Polizeimannschaft unter dem Namen: „Schutzmänner" für die hiesige Residenz genehmigt und die Mehrzahl der unberittenen Mannschaften eingekleidet worden, soll dieses Institut wenigstens theilweise sofort in Wirksamkeit treten. Den Schutzmannschaften sind alle Pflichten und Rechte der executiven Polizeibeamten beigelegt. Ihre Dienstkleidung besteht in einem dunkelblauen Rocke mit gleichfarbigem Stehkragen und zwei Reihen sogenannter Knebelknöpfe, dunkelgrauen Beinkleidern und rundem Filzhut mit Nummer. Als Waffe tragen dieselben vorläufig ein Seitengewehr. Die Kleidung der Officiere unterscheidet sich durch ein Abzeichen auf der Schulter und am Kragen.

Die unberittenen Schutzmänner sollen unter vier Hauptleuten in vier Stadtbezirke vertheilt und zu fortdauerndem Patrouillendienst auf den Straßen, bei Tage wie bei Nacht, angewendet werden, wobei jedem Schutzmann seine bestimmte Strecke angewiesen ist. Die berittene Mannschaft verrichtet ihren Dienst hauptsächlich in den Umgebungen der Stadt. Außer den Hauptleuten sind Lieutenants und Wachtmeister angestellt; die gesammte Mannschaft steht unter dem Commando eines Obristen.

Indem das Polizei-Präsidium dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, spricht es zugleich vertrauensvoll die Erwartung aus, daß die Bürgerschaft Berlins dem neugegründeten Institute ihr Wohlwollen und ihre Unterstützung nicht versagen wird. Nach einer Revolution und nachdem die ausübende Polizei längere Zeit hindurch fast ganz gelähmt gewesen, tritt die Schutzmannschaft ins Leben. Sie ist ihrer äußeren Gestaltung, wie ihrem inneren Gehalte nach eine durchaus neue Schöpfung und kann an früher Gewesenes nicht anknüpfen. Der Boden, in welchem allein das neue Institut Wurzel schlagen kann und will, ist der lebendige Sinn des Volkes für Ordnung und Gesetz. Auf eine feste Begründung hierin wird aber um so zuversichtlicher gerechnet, als zahlreiche Stimmen aus der Bürgerschaft schon längst ein energisches Auftreten der Polizeigewalt gefordert haben und deshalb eine Organisirung derselben, welche schnelles und kräftiges Einschreiten sichert, gewiß willkommen heißen werden. Je freier ein Volk, desto unerschütterlicher muß die Macht des Gesetzes feststehen und desto kräftigere Organe sind zu dessen Schutz und Vollziehung in Thätigkeit zu setzen. In diesem Sinne ist das Institut der Schutzmänner errichtet. Weit entfernt davon, die Freiheit der Bürger beeinträchtigen oder das ängstliche Bevormundungssystem des Polizeistaats zurückführen zu wollen, soll

es nur der Wächter und Vorkämpfer für das Gesetz sein. Es werden aber die Schutzmänner ihre schwere Aufgabe zu lösen nur dann im Stande sein, wenn sie in dem Vertrauen ihrer Mitbürger, aus deren Mitte sie hervorgegangen und für deren Interesse sie zu wirken berufen sind, einen kräftigen Stützpunkt finden.

Berlin, den 22. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro Istes Semester 1848 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. sind in den 143 Städten des Verbandes 103 Brände vorgekommen. Der eine hat einen Schaden von 11,659 Thlrn. — ein anderer einen Schaden von 7098 Thlrn. — ein dritter einen solchen von 6800 Thlrn. — einer von 5000 Thlrn. — 20 Brände haben einen Schaden je von 1000 bis 4000 Thlrn. verursacht. Bei allen übrigen Bränden beträgt der Schaden für einen einzelnen Brand unter 1000 Thlr. Es sind demnach für jenen Zeitraum überhaupt zu vergütigen ungefähr 93,250 Thlr.

Dazu werden hiermit unter Berücksichtigung eines Bestandes, mit dem die Rechnung pro 1847 abschließt,

von 13,935,600 Thlr. der Versicherungs-Summe für Gebäude der 1sten Classe	à	1 Sgr.	8 Pf.	7,742 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
= 24,832,875 Thlr. = = 2ten =	à	5 =	— =	41,388 =	3 =	9 =
= 7,376,725 = = = 3ten =	à	8 =	4 =	20,490 =	27 =	1 =
= 3,059,000 = = = 4ten =	à	11 =	8 =	11,896 =	3 =	4 =
49,204,200 Thlr.			Summa	81,517 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2 Procent, im Betrage von				1,630 =	10 =	4 =
noch aufkommen müssen				79,886 Thlr.	23 Sgr.	10 Pf.

und werden die Wohllöblichen Obrigkeiten und Magisträte der associirten Städte hierdurch veranlaßt, die auf die betreffenden Städte fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen. Berlin, den 13. Juli 1848.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumurk und der Niederlausitz.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 18$\frac{48}{49}$.

1) Einleitung in das akademische Studium. National-Oekonomie. Conversatorium über National-Oekonomie. Director Professor Dr. Baumstark.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Vieh- und Schaafszucht. Lehre von den Ackerbausystemen. Landwirthschaftliche Buchführung. Forst-Taxation. Dr. Segnitz.
3) Küchengartenbau. Akademischer Gärtner Jühlke.
4) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Innere Krankheitslehre. Professor Dr. Haubner.
5) Bodenkunde, landwirthschaftliche Technologie. Experimental- und Agricultur-Chemie. Professor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. Naturgeschichte der Forstpflanzen. Waldbau. Mineralogie und Geognosie. Professor Dr. Schauer.
7) Bauconstructionslehre. Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und Wege- und Wasserbau. Universitäts-Bau-Inspector Dr. Menzel.
8) Mechanik und Maschinenlehre. Mathematik. Professor Dr. Grunert.
9) Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. October d. J. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an die unterzeichnete Direction zu wenden.

Eldena, im Juli 1848.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

In Abwesenheit und Auftrag des Directors.

Haubner.

Personalchronik.

Die bisherige stationaire Hülfs-Aufseherstelle zu Dippmannsdorf, Forst-Reviers Dippmannsdorf, ist in eine Försterstelle umgewandelt, und diese dem bisherigen stationairen Hülfsaufseher, früher schon zum Förster ernannten versorgungsberechtigten Oberjäger See übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie August Friedrich Wilhelm Kalkoff zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm Fuchsius, David Saberski und Moses Oldendorff daselbst sind als practische Aerzte und Wundärzte, der Doctor der Medicin und Chirurgie Siegfried Cohn daselbst ist als practischer Arzt, und der Wundarzt erster Classe Johann Friedrich Wilhelm Goeritz ebendaselbst ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Eduard Julius Adolph Schultze ist zum evangelischen Prediger zu Heiligensee, in der Superintendentur Berlin Land, bestellt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIstes Quartal 1848 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Angermünde. Der Cantor und Lehrer zu Angermünde, A. B. L. Schmidt, als Küster und erster Lehrer zu Lunow, und der Lehrer zu Garz, C. L. F. Voß, als Lehrer an der Stadtschule zu Angermünde.

Superintendentur:

Belzig. Der int. Lehrer zu Alt-Ranft, J. F. Poppenburg, als sechster Lehrer an der Stadtschule zu Niemegk.

Berlin Land. Der int. Lehrer zu Pankow, C. F. A. Michaelis, als zweiter Lehrer daselbst, und der Schullehrer in Schöbendorf, J. F. A. Henning, als Küster und Schullehrer zu Hermsdorf.

Berlin Cöln. Der Lehrer an der Stadtschule zu Beelitz, C. F. J. Stumpf, als dritter Lehrer zu Alt-Schöneberg.

Bernau. Der Lehrer an der Stadtschule zu Oranienburg, C. W. Lehmann, als Cantor, Organist und Lehrer daselbst, und der zweite Lehrer zu Sachsenhausen, F. W. A. Mauer, als fünfter Elementarlehrer an der Stadtschule zu Oranienburg.

Altstadt Brandenburg. Der int. Lehrer zu Brandenburg, C. H. Brückner, als Lehrer an der dortigen Neustädtischen Armenschule, und der Predigt- und Schulamts-Candidat F. W. Nauhaus als Lehrer an der Neustädtischen Töchterschule daselbst.

Fehrbellin. Der int. Lehrer zu Hertefeld, A. M. C. A. Iskraut, als Schullehrer daselbst.

Jüterbogk. Der int. Lehrer zu Rohrbeck, O. Tauscher, als Küster und Schullehrer daselbst.

Lindow. Der Lehrer zu Friesack, J. F. Müller, als Küster und Schullehrer zu Bielitz.

Luckenwalde. Der int. Lehrer zu Berkenbrück, J. F. Thinius, als Schullehrer daselbst.

Nauen. Der Hülfslehrer zu Heiligensee, G. H. A. Königsmann, als Küster und Schullehrer zu Boernicke.

Neustadt-Eberswalde. Der Predigt- und Schulamts-Candidat J. F. W. Seiffge als zweiter Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde, und der int. Lehrer zu Paaren, C. F. H. Matthiae, als zweiter Lehrer zu Alt-Gersdorf.

Perleberg. Die int. Lehrer zu Perleberg, E. G. J. Richter und C. F. W. Lenz, als Lehrer an der dortigen Stadtschule, der int. Lehrer zu Klein-Gottschau, C. H. Kuntze, als Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Groß-Linde, C. F. E. Lüdicke, als Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam I. Der Lehrer zu Prenzlau, C. L. Dahse, als Lehrer an der Eisenhardschen Freischule zu Potsdam, der int. Lehrer an der Stadtschule zu Potsdam, C. A. Kranepfuhl, als Lehrer an der dortigen Freischule, und der Cantor an der St. Nicolaikirche zu Potsdam auch gleichzeitig zum Organisten an derselben Kirche.

Prenzlau I. Der zweite Lehrer zu Flieth, A. H. Hiller, als vierter Lehrer an der Nicolai-Parochialschule zu Prenzlau, der dritte Lehrer an der Bürger-Töchterschule zu Prenzlau, L. W. Praecker, so wie der vierte Lehrer an dieser Schule, C. F. Herrmann, und der vierte Lehrer an der dortigen Nicolai-Parochialschule, J. C. Thiele, resp. als zweiter, dritter und vierter Lehrer an der gedachten Bürger-Töchterschule.

Rathenow. Der Lehrer an der Stadtschule zu Rathenow, J. H. W. Banse, als Küster und Schullehrer zu Bamme.

Ruppin. Der Küster und Schullehrer zu Alt-Globsow, J. A. F. Demuth, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Kagar, der int. Lehrer an der Töchterschule zu Neu-Ruppin, F. W. Kiesel, als Lehrer an derselben Schule, der int. Lehrer zu Rheinsberg, C. T. Wille, als fünfter Lehrer an der dortigen Stadtschule, und der int. Lehrer an der Töchterschule zu Neu-Ruppin, B. C. A. Delor, als Lehrer an derselben Schule.

Schwedt. Der int. Lehrer zu Schwedt, C. L. G. Becker, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Spandau. Der Schulamts-Candidat C. F. Wild als Schullehrer zu Bärenclau.

Superintendentur:
Templin. Der Küster und Schullehrer zu Großväter, J. J. C. Daase, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Röddelin.
Wittstock. Der int. Lehrer zu Wittstock, J. C. F. Müller, und der Lehrer zu Demmin, G. R. W. Schramm, als Lehrer an der Stadtschule zu Wittstock.

Todesfälle.

Berlin Land. Der Lehrer Scheller zu Schönholz.
Bernau. Der Küster und Lehrer Friedrich zu Schönfeld.
Neustadt Brandenburg. Der emeritirte Küster und Lehrer Hinneberg zu Lehnin.
Lenzen. Der Lehrer Stier zu Baarz.
Strausberg. Der Lehrer Fretzer zu Grünheide.

Der seither als Special-Commissarius in Perleberg beschäftigt gewesene Regierungs-Rath Stähler ist durch seine Versetzung in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Breslau bei der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg ausgeschieden.

Dem im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Regierungs-Assessor von Beguelin, zu Belzig, ist vom Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Qualification eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt, und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Jungfrau Marie Charlotte Wilhelmine Alberti ist die Erlaubniß zur Fortführung der vormals Trägerschen höheren Töchterschule zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Belauf Jachzenbrück, Zossener Forstreviers, etwa 1¼ Meile von Zossen und 1½ Meile von Baruth belegenen, neu errichteten Förster-Etablissement, ist die Benennung „Försterei Adlershorst" beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 25. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem im Belauf Sperenberg und Schönweide, Zossener Forstreviers, etwa 2¼ Meile von Zossen und 1¼ Meile von Luckenwalde errichteten neuen Förster-Etablissement (früher Schönweider Theerofen) ist die Benennung „Rauhbüsch" beigelegt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird. Potsdam, den 23. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 4. August. **1848.**

Es hat sich hierselbst ein Frauen-Verein zur Erwerbung eines Kriegsschiffes für die Deutsche Flotte gebildet, welchem die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Haus-Collecte in der Provinz Brandenburg ertheilt worden ist. Indem das Ober-Präsidium dies patriotische Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß bringt, spricht es gleichzeitig den Wunsch aus, daß dasselbe durch eine recht lebhafte Betheiligung des Publikums bei den vorzunehmenden Sammlungen möglichst gefördert werden möge.

Potsdam, den 25. Juli 1848.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. Juli 1848.

№ 146. Bei der Annäherung der asiatischen Cholera zu treffende Vorkehrungen. I. 2220. Juli.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. December v. J. zu genehmigen geruht, daß bei Ausführung der Vorschriften des Regulativs über die sanitäts-polizeilichen Maaßregeln bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung 1835, S. 239 flg.) für den Fall des Vordringens der asiatischen Cholera in die Königlichen Staaten, folgende erleichternde Modificationen eintreten dürfen.

I. Was zuvörderst die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, so ist es zwar für rathsam befunden worden, die im § 31 seq. des Regulativs angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu sprechen scheint, daß namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich ist, indessen soll bei der für Seeschiffe auf vier, und für Flußfahrzeuge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiff keine Erkrankungen an der Cholera vorge-

kommen sind, und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist.

II. Die Sanitäts-Commissionen sollen in Bezug auf die Cholera von den im § 8 des Regulativs bei der Annäherung ansteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden werden, während es ihrem Ermessen überlassen wird, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände einzurichten und eintreten zu lassen.

III. Die in den §§ 9, 10 und 25 des Regulativs den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medicinal-Personen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen, ist auf Anzeigen von Seiten der Aerzte zu beschränken, denen, so weit es zu ihrer Erleichterung erforderlich ist, gedruckte Formulare zuzustellen sind.

IV. Von der im § 18 und 26 vorgeschriebenen Aufstellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten ist Abstand zu nehmen, sofern diese Aufstellung mit Rücksicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erscheint. Man wird in dieser Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben und zur Vorsicht ermahnen werden.

V. Was die Desinfection betrifft, so darf man sich auch hierbei auf Rath und Belehrung beschränken, und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commissionen, der Armen-Deputationen in den größeren Städten, so wie der Orts-Obrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls ist aber das Publikum durch allgemeine Anweisungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerksam zu machen.

Endlich ist

VI. von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung (§ 22) abzustehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Juli 1848.

№ 147. Agentur-Bestätigungen. I. 1121. Juli. I. 1291. Juli.

Der Gutsbesitzer August Constans Breithaupt, zu Neu-Künkendorf, im Angermünder Kreise, ist als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für den Angermünder Kreis, und der Protokollführer Wilhelm Nauck, zu Dahme, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Dahme und Umgegend von uns bestätigt worden. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Juli 1848.

№ 148. Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz ꝛc. I. 694. Juli.

Das in unserer Bekanntmachung vom 21. October v. J. (Amtsblatt 1847 № 210) erneuerte Verbot des Wanderns Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz soll nach höherer Bestimmung nicht länger fortbestehen und wird hiermit aufgehoben. Zugleich machen wir den diesseitigen Polizeibehörden bekannt, daß die für Wanderpässe ins Ausland und für das Wandern ausländischer Handwerksgesellen nach §§ 2 und 14 des Reglements vom 21. März 1835 bisher bestandenen und durch unsere Circular-Erlasse vom 14. October 1843 und vom 5. December 1844 zu vorgedachtem § 14 erläuterten Beschränkungen nicht ferner gültig sein sollen, und die zu Ausgangspaß-Ertheilungen überhaupt autorisirten Behörden sind nunmehr befugt, die von ihnen auszufertigenden Wanderpässe auf alle diejenigen Staaten auszudehnen, wohin der Extrahent sich zu begeben beabsichtigt, auch in den bereits ausgefertigten, ein Verbot oder eine Beschränkung der vorberegten Art enthaltenden Pässen die erfolgte Aufhebung dieser Beschränkung zu vermerken.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Juli 1848.

№ 149. Blutegelpreis. I. 1989. Juli.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks bleibt bis auf weitere Bestimmung auf Drei und einen halben Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 63. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Auf dem Artillerie-Schießplatze bei Tegel werden vom 3. bis incl. 19. August d. J. Schießübungen stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 25. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Moritz Hoogeweg zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die Feldmesser: Herrmann Ludwig Schubarth,
Julius August Clotten,
Heinrich Gustav Moritz Taddel,
Herrmann Wilhelm Albert Blankenstein,
Theodor Carl Julius Düsterhaupt,
Carl Theodor Uhlmann

sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Heiligensee, Ludwig Siegfried Ideler ist zum evangelischen Prediger zu Köritz, in Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Jahre 1840 im Belauf Schmargendorf, des Forstreviers Grimnitz, neu errichteten, bisher unter dem Namen: „Schmargendorf" bekannten Försterei-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Albrechtshöhe" beigelegt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß durch die neue Benennung in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert worden ist.

Potsdam, den 27. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 11. August. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. August 1848.

№ 150. Straf-Erlaß für alle bis zum 26. Juni d. J. begangene Holzdiebstähle und Forstfrevel. III. f. 1429. Juli.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juni d. J. in Ansehung aller bis zu letzterem Tage begangenen Holzdiebstähle und Forstfrevel, soweit dieselben den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und den Verordnungen vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 unterliegen, den Erlaß der verwirkten Strafen, so wie der, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der Untersuchung zu bewilligen geruht, unbeschadet jedoch der Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des verursachten Schadens.

Durch diesen Act der Gnade ist somit die Strafe für die in der Vergangenheit bis zum 26. Juni d. J. vorgefallenen Forstvergehen erlassen, welche sich in der letzten Zeit sehr vermehrt hatten, und großentheils aus falscher Auffassung der neuen politischen Freiheit hervorgegangen sind. Es muß jetzt aber erwartet werden, daß nun die Achtung des Gesetzes und des fremden Eigenthums überall vollständig zurückkehrt.

Die öffentlichen Behörden sind angewiesen, neuen Freveln fortan mit allem Nachdrucke entgegenzutreten und den Forstschutz, so wie den Schutz jeden Eigenthums kräftig zu üben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß, da die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juni d. J. die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des verursachten Schadens ausdrücklich als fortbestehend ausspricht, die Zurückgabe der hauptsächlich zur Sicherung desselben abgepfändeten Gegenstände an die Gepfändeten nur gegen Bezahlung des Schadensersatzes erfolgen kann.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 3. August 1848.

№ 151. Freiwillige verzinsliche Staatsanleihe. C. 2. August.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. v. M. (Amtsblatt Stück 28 № 135) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß, da das Gesetz wegen der beabsichtigten Zwangsanleihe noch nicht ergangen, und daher auch der

Schluß-Termin, bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe angenommen werden sollen, noch nicht bekannt gemacht ist, bis zum Eintritte dieses noch bekannt zu machenden Schluß-Termins Beiträge zu der freiwilligen Staatsanleihe eingezahlt werden können, und alle fiscalischen Cassen gehalten sind, diese Beiträge anzunehmen.

Zugleich wird die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. April d. J., nach welcher nur Summen von 10, 20, 50 und 100 Thlr. durch Schuldverschreibungen verbrieft und verzinset werden sollen, da häufig andere Summen eingezahlt sind, in Erinnerung gebracht, und denjenigen, welche Summen gezahlt haben, welche nicht durch 10 theilbar sind, anheim gegeben, die nach § 5 der im Amtsblatte pro 1848 Stück 18 zur Oeffentlichkeit gebrachten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Hanseman'n Excellenz gestatteten Nachzahlungen zu leisten, jedoch können derartige Nachzahlungen nur unter Angabe der Nummer der Quittung über die ursprünglichen Einzahlungen bei den Cassen angenommen werden.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 3. August 1848.

№ 152. Holztransport durch die Lychener Floßarche. I. 795. Juli.

Um Beschädigungen der Lychener Floßarche durch die, durch selbige zu flößende Hölzer zu vermeiden, wird festgesetzt, daß diese Hölzer oder ganze Plätze nur einen größten Tiefgang im Wasser haben dürfen, wenn das Wasser auf dem Fachbaum der Arche oder am dortigen Pegel steht:

=	5	Fuß	3	Zoll	einen	Tiefgang	von	3	Fuß	9	Zoll,
=	5	"	—	"	"	"	"	3	"	8	"
=	4	"	9	"	"	"	"	3	"	6	"
=	4	"	6	"	"	"	"	3	"	5	"
=	4	"	3	"	"	"	"	3	"	3½	"
=	4	"	—	"	"	"	"	3	"	2	"
=	3	"	9	"	"	"	"	3	"	—	"
=	3	"	6	"	"	"	"	2	"	10½	"
=	3	"	3	"	"	"	"	2	"	8	"
=	3	"	—	"	"	"	"	2	"	6	"
=	2	"	9	"	"	"	"	2	"	3½	"
=	2	"	6	"	"	"	"	2	"	1½	"
=	2	"	3	"	"	"	"	1	"	11	"
=	2	"	—	"	"	"	"	1	"	8½	"

Wer gegen diese Verordnung stärkere Hölzer, als in den entsprechenden Wasserständen angegeben sind, durch die Floßarche zu bringen sucht oder durchbringt, bleibt für den daraus entspringenden Nachtheil verhaftet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Juli 1848.

№ 153. Anlage von Erdgruben. I. 1226. Juli.

Die gegen einzelne Bestimmungen unserer Bekanntmachungen vom 9. Januar 1826 (Amtsblatt № 21 Seite 27) und vom 9. Januar 1845 (Amtsblatt № 19 Seite 30) über die polizeiliche Aufsicht auf die Anlage, Einrichtung und Bearbeitung der Erd-, Thon-, Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben entstandenen Bedenken veranlassen uns, nach deren weiterer Erwägung und mit Zustimmung des Königlichen Ministerii des Innern, die gedachten Bekanntmachungen hiermit zurückzunehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Juli 1848.

№ 154. Agentur-Bestätigung. I. 1515. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns Becker der Kaufmann Bammler zu Wriezen als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 33. Die rechtzeitige Einziehung der Sporteln und die Beitreibung der Sportel-Reste.

Auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten im Departement des Kammergerichts die rechtzeitige Einziehung der Sporteln, besonders die Beitreibung der vorhandenen Sportel-Reste ernstlich zur Pflicht gemacht, um wieder dahin zu gelangen, daß die Deckung des Geldbedarfs der Gerichts-Cassen in der Realisirung der für die Ausgaben der Gerichte bestimmten Einnahmen und nicht, wie geschehen, in extraordinairen Ueberweisungen aus Staats-Fonds, welche dermalen unzulässig sind, gesucht wird.

Berlin, den 1. August 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungstermin in den ersten Tagen künftigen Monats zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und

der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der durch gedachten Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklärt) begleiteten Anträge bis spätestens den 20. d. M. in dem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen. Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 1. August 1848.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Julius Jacobi zu Havelberg ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Rector Johann Carl Gottlieb Gillmeister zu Pritzwalk ist zum evangelischen Prediger zu Sarnau und Boddin, in der Superintendentur Pritzwalk, und der Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Herrmann Baethcke zum evangelischen Prediger zu Reckenthin mit den Filialen Tüchen und Groß-Woltersdorf, in derselben Superintendentur, bestellt worden.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Juni und Juli 1848.

1) der Schulvorsteher Gustav Adolph Krüger ist wiederum zum Schiedsmann des 5ten Stadtbezirks in Berlin bestellt,
2) der Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Woigte ist wiederum zum Schiedsmann des 73sten Stadtbezirks in Berlin bestellt,
3) der Kaufmann Friedrich Heinrich Brehmer ist zum Schiedsmann der Stadt Wilsnack bestellt,
4) der Zimmermeister Eduard Ferdinand Wallis ist zum Schiedsmann für die Stadt Saarmund bestellt,
5) der Erbschulze Liebisch zu Gosen ist zum Schiedsmann des 9ten ländlichen Bezirks des Beeskow-Storkowschen Kreises bestellt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 18. August. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3002. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1848, betreffend die der Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3003. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Steinfurt, Behufs Ausführung einer Chaussee von der Koesfelder Kreisgrenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörstel.

№ 3004. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Koesfeld, Behufs Erbauung einer Chaussee von Koesfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar.

№ 3005. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Höxter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck ꝛc. bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3006. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 25. Juni 1848.

№ 3007. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr.

№ 3008. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 24. Juli 1848.

Die Buchhandlung Duncker & Humblot hierselbst hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift:

„Sir Theodor Broughton, or Laurel Water by G. P. R. James Esq. in three Volumes. NB. A german translation of this work is published for the author by Mrss. Duncker & Humblot. Berlin. London. Smith, Elder & Comp. 1848."

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach § 4 № 3 b des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbrittannien vom $\frac{13. \text{ Mai}}{16. \text{ Juni}}$ 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„Sir Theodor Broughton oder Kirschlorbeerwasser von G. P. R. James. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. Berlin. 1848. 3 Theile."

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift als Nachdruck zu betrachten.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker & Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden. Potsdam, den 12. August 1848.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

№ 155. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin. III. 1869. Aug.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, $1\frac{1}{2}$ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz, soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Licitationstermin auf

den 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Geheimem Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft

Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, so wie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, so wie die der Licitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen, sind vom 20. d. M. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

* * *

Potsdam, den 9. August 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 9. August 1848.

№ 156. Berliner Marktpreise ꝛc. pro Juli 1848. I. 562. August.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	1	Thaler	29	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	3	"	7	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	—	"	2	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	28	"	—	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	8	"	7	"
für den Centner Heu	—	"	20	"	5	"
für das Schock Stroh	6	"	6	"	11	"
für den Centner Hopfen	7	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. August 1848.

№ 157. Wochenmarkt für die Stadt Gransee. I. 1801. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadt Gransee ein Wochenmarkt bewilligt worden, welcher an jedem Mittwoch und Sonnabend, und zwar im Sommer von früh 7 Uhr und im Winter von früh 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr auf dem Alten Markte abgehalten werden soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 158.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Juli

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.					
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.									
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	23	4	—	28	2	—	23	9	—	17	10	1	15	—	—	—	—				
2	Brandenburg	1	20	7	1	2	3	—	25	4	—	21	5	1	22	6	—	16	3				
3	Dahme	1	27	8	1	1	4	—	22	6	—	21	4	2	6	—	—	22	—				
4	Havelberg	1	28	—	—	28	10	—	24	3	—	20	9	—	—	—	—	—	—				
5	Jüterbogk	2	5	4	1	5	7	—	—	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—				
6	Luckenwalde	1	29	—	1	6	3	—	25	8	—	23	7	—	—	—	—	—	—				
7	Neustadt-Eberswalde	1	27	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6	1	5	—	—	22	6				
8	Oranienburg	2	—	7	1	1	5	1	—	7	—	21	9	1	17	6	—	16	5				
9	Perleberg	1	27	6	—	27	8	—	23	5	—	22	6	—	—	—	1	—	—				
10	Potsdam	1	28	1	1	4	4	—	28	2	—	24	1	—	—	—	—	16	6				
11	Prenzlau	1	21	1	—	29	3	—	22	6	—	19	5	1	1	8	—	10	—				
12	Rathenow	1	27	3	1	2	5	—	29	9	—	21	7	1	25	—	—	12	6				
13	Neu-Ruppin	1	25	7	1	1	11	—	24	1	—	20	10	1	12	6	—	—	—				
14	Schwedt	1	20	—	1	1	5	—	23	1	—	19	11	1	9	—	—	—	—				
15	Spandau	1	22	6	1	—	5	—	28	—	—	23	5	—	—	—	—	—	—				
16	Strausberg	—	—	—	1	1	11	—	20	—	—	19	7	1	9	8	—	—	—				
17	Templin	1	24	6	1	3	—	1	6	—	—	26	6	1	18	6	—	17	—				
18	Treuenbrietzen	1	29	1	1	4	4	—	24	6	—	22	4	2	—	—	—	20	—				
19	Wittstock	2	3	10	1	—	1	—	22	5	—	19	—	1	14	7	—	12	6				
20	Wriezen a. d. O.	1	20	—	—	28	10	—	22	4	—	20	10	1	15	—	—	—	—				

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	2	4	—	12	5	1	3	3	—	7	2	1	3	1	3	6	—	5	—	4	10
5	10	—	—	10	11	1	3	3	6	7	6	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
6	6	—	—	16	2	—	6	3	—	6	2	1	3	1	6	3	—	7	6	7	—
—	—	—	—	14	10	—	6	2	6	8	—	1	3	1	3	3	—	8	—	6	—
6	—	—	—	20	—	—	9	2	6	7	—	1	—	2	—	3	—	7	—	6	—
4	20	—	—	19	4	—	10	3	—	7	6	2	—	1	—	4	—	16	8	5	8
5	—	—	—	16	—	—	10	3	—	8	—	1	3	1	6	2	—	10	—	8	—
5	15	—	—	17	1	—	9	3	6	9	—	1	3	1	6	4	—	10	—	7	6
6	15	—	—	13	—	—	10	3	—	6	—	1	—	1	—	4	—	8	—	7	—
6	27	3	—	17	10	—	—	3	3	9	5	1	5	1	11	3	4	10	—	7	6
6	15	—	—	11	7	—	8	3	—	7	4	1	—	1	—	3	6	10	—	8	—
4	—	—	—	13	7	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	3	6	12	—	8	—
5	15	—	—	16	—	1	—	3	—	7	—	1	—	1	3	2	3	12	—	5	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	7	6	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	16	10	—	9	4	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	15	7	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	20	—	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
6	22	6	—	22	6	—	8	2	6	7	6	1	3	1	6	3	—	6	8	7	1
4	—	8	—	—		1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	15	9	1	—	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 14. August 1848.

№ 159. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 2041. Juli.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden. Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 4. Aufnahme von Zöglingen in das Neben-Seminar zu Alt-Döbern.

Mit dem 9. October d. J. beginnt in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern ein neuer Lehrgang. Eltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen in diese Anstalt wünschen, haben die über deren bisherige Bildung sprechenden Zeugnisse baldigst an den Dirigenten der Anstalt, Superintendenten Köthe zu Alt-Döbern einzureichen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 21. September d. J. stattfinden, und es haben diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, sich am 20. September d. J., Nachmittags, persönlich bei dem Herrn Superintendenten Köthe zu melden.

Berlin, den 3. August 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau im Winter-Halbjahr $18\frac{4}{49}$ gehalten werden sollen.

1) National-Oeconomische Einleitung zur landwirthschaftlichen Betriebslehre. Director Heinrich.
2) Landwirthschaftliche Abschätzungslehre. Derselbe.
3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (Erster Theil der Pflanzenproductions-Lehre) enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie), vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Boden- und Saatbestellung und der Ernte. Administrator Settegast.
4) Thierproductions-Lehre a) Allgemeiner Theil, b) Rindviehzucht. Derselbe.
5) Wollkunde verknüpft mit Excursionen nach schlesischen und östereichischen Stammschäfereien. Derselbe.
6) Fischerei und Teichwirthschaft. Derselbe.
7) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb. Derselbe.

8) Oryktognosie und Geognosie. Doctor Heinzel.
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Derselbe.
10) Landwirthschaftliche Botanik, Fortsetzung. Derselbe.
11) Zoologie. Derselbe.
12) Anorganische Chemie. Doctor Krocker.
13) Chemische Bodenkunde in Verbindung mit analytischen Arbeiten im Laboratorio. Derselbe.
14) Experimental-Physik. Derselbe.
15) Chemische Technologie. Derselbe.
16) Mathematik. Rendant Schneider.
17) Landwirthschaftliche Buchführung. Derselbe.
18) Forstwissenschaft. Oberforstmeister Maron.
19) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Kniebusch.
20) Pferdezucht, Schweinezucht und Geburtshülfe. Derselbe.

Die Vorlesungen beginnen den 2. November. — Anmeldungen zur Aufnahme in die Lehranstalt, sind an den unterzeichneten Vorstand zu richten, welcher erforderlichen Falls schriftlich oder mündlich die gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Pröskau im Regierungs-Bezirk Oppeln, den 2. August 1848.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt. Heinrich.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich Wilhelm Tietzen zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Gustav Johann Alexander Simon zu Berlin auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Uebersicht
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Juli 1848 eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Paul Leopold Michaelis ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Christian Herrmann Schmid ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der vormalige Oberlandesgerichts-Auscultator Arthur Felix Carl Wilhelm von Arnim ist zum Kammergerichts-Auscultator bestellt.

Der Kammergerichts-Referendar Friedrich August Carl Ludwig Constantin von Quadt und Hüchtenbruck ist Behufs des Uebergangs in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement auf seinen Antrag entlassen.

Der Stadtgerichtsrath Dr. Carl Adolph Ferdinand Schütz ist zum Kammergerichts-Justiz-Commissar und, unter Vorbehalt des Widerrufs, zum Notar im Departement des Kammergerichts mit dem Charakter „Justizrath" ernannt.

Der Kammergerichts-Auscultator August Friedrich Wilhelm Heinrich Janke ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der Kammergerichts-Referendar von Wolff ist Behufs seines Ueberganges an das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt aus seinem Amtsverhältnisse im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendar Busse ist Behufs seines Ueberganges an das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt aus seinen Amtsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Bernhard von Arnim ist zum Kammergerichts-Auscultator bestellt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Carl Friedrich Adolph Sommer ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau aus seinen diesseitigen Amtsverhältnissen entlassen.

Der Kammergerichts-Auscultator Carl Eduard Ferdinand Schmidt ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Dem Criminalgerichts-Registratur-Assistenten Singer ist der Titel als „Registrator" beigelegt.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Carl Ludwig Wichmann ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der Kammergerichts-Auscultator Albert Herrmann Heinrich Friedrich von Arnim ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Ferdinand Mende ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der Kammergerichts-Referendar Julius Arnold Rudolph Heinsius ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Patrimonialgerichte.

Das Patrimonialgericht Mesendorf ist mit dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg und das Patrimonialgericht Willmersdorf mit dem Landgericht zu Berlin vereinigt.

Feuerlösch-Commissarien. In Stelle der, theils durch Absterben, theils durch Verzug aus dem Beeskow-Storkowschen Kreise, ihrer Wirksamkeit enthobenen Feuerlösch-Commissarien und Stellvertreter dieser Kreise sind:

für den 14ten Bezirk desselben der Polizei-Verweser Gladhorn zu Alt-Hartmannsdorf, und

für den 16ten Bezirk der Amtmann Maerker zu Friedersdorf zu Feuerlösch-Commissarien und

zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 13ten Bezirks, Gutsbesitzers Hochauf zu Storkow, der Gutsbesitzer Milielsky zu Reichenwalde

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Dem Fräulein Hulda Krause, zu Freyenstein, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 25. August. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3009. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die den Arnswalder Kreisständen bewilligten fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen:

a) von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Callies,

b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bernstein, und

c) von Arnswalde nach Reetz.

№ 3010. Allerhöchstes Privilegium vom 25. Juni 1848, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 800,000 Thlrn.

№ 3011. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1848, betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chaussee-Actien-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3012. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Actien-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland. Vom 29. Juli 1848.

№ 3013. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die Abschaffung der geheimen Conduiten-Listen in der Civil-Verwaltung.

№ 3014. Gesetz, betreffend die Sistirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagd-Districte, eingeleiteten Regulirungen. Vom 3. August 1848.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3015. Gesetz vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Criminal- und fiscalischen Untersuchungssachen und in Injurien-Prozessen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale zu Paris ertheilte Concession für erloschen erklärt hat.

Potsdam, den 21. August 1848.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

№ 160. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin. III. 1869. Aug.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1¼ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz, soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Licitationstermin auf

den 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Geheimem Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, so wie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, so wie die der Licitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen, sind vom 20. d. M. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

* * *

Potsdam, den 9. August 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 16. August 1848.

Nachstehende

Bekanntmachung:

№ 161. Falsche Banknoten. Pr. S. 788.

Da es, den bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von **Dreihundert Thalern**, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu **Fünfhundert Thalern** zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.

Im Allerhöchsten Auftrage.
von Lamprecht.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regierungs-Präsidium.

Potsdam, den 22. August 1848.

№ 162. Freiwillige Staats-Anleihe. C. 120. August.

Daß bei unserer Haupt-Casse bis zum 17. August d. J. an Beiträgen zu der freiwilligen verzinslichen Staats-Anleihe im Ganzen:

382,036 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. baar und
928 Mark 9 Loth an Gold- und Silbergeräth

eingeliefert worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 39. Cassation der unbrauchbaren Acten der Königlichen Untergerichte.

Die sämmtlichen Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, ohne Verzug mit der Cassation der unbrauchbaren Acten nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni d. J. (Justiz-Ministerialblatt Seite 224) zu beginnen und binnen vier Wochen gutachtlich zu berichten, in welchen Zeiträumen dieses Geschäft künftig zu wiederholen ist.

Berlin, den 12. August 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Republication.

№ 5. Einmischung in die Schulzucht.

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Niemand darf ein öffentliches Schul-Local hierselbst, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.

2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von Einem bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3) Eben so wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Local selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

4) Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 1. August 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 64. Das Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz ꝛc. in die Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf die Publicanda vom 17. Juni 1788, 2. October 1836 und 14. August 1839 werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz, Holzkohlen und Wildprett in hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizei-Beamten durch eine Bescheinigung der Polizei-Behörde seines Wohnorts oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes oder Jagdreviers, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erstere mit Buchstaben ausgedrückt sein.

2) Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Atteste zu versehen, in welchem außerdem noch der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

3) Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualificirtes Vergehen concurrirt, polizeilich mit der Confiscation des Holzes, Wildpretts u. s. w. bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 10. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Eisenbahn-Begleit-Polizei-Commissarius Friedrich Wilhelm Schultz ist als Markt-Polizei-Commissarius bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Dr. Heinrich Julius Alt ist zum zweiten Prediger an der Charité-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Friedrich Emil Erler aus Baruth,
Carl Otto Hollefreund aus Havelberg,
Friedrich Wilhelm Alexander Kallusky aus Driesen,
Ernst Theodor Thiele aus Wiesenburg und
Wilhelm Adolph Albert Weltzer aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei der Vertheilung der, zur Unterstützung der Angehörigen gefallener Soldaten eingegangenen milden Gaben haben zwei Sergeanten-Wittwen hiesiger Stadt, deren Männer in den Gefechten bei Schleswig und Döppel geblieben sind, vom Königlichen Hohen Kriegs-Ministerium mit der Summe von resp. 100 Thlrn. und 60 Thlrn. bedacht werden können.

Es gereicht uns zur besonderen Genugthuung, diesen Act der Mildthätigkeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Brandenburg, den 13. August 1848.

Der Magistrat.

Geschenke an Kirchen.

Ein Gemeindeglied zu Schmiedeberg, Superintendentur Angermünde, das nicht genannt sein will, hat der Kirche daselbst zwei Altarlichte zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 1. September. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3016. Allerhöchstes Privilegium vom 31. Mai 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thlrn.

№ 3017. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 26. Juli 1848, über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahn-Gesellschaft und die derselben beigefügten Nachtrags-Bestimmungen.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3018. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.

№ 3019. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Actienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3020. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Actienverein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Actiengesellschaft. Vom 15. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 163. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz, soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Licitationstermin auf

III. 1869. Aug.

den 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Geheimem Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, so wie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, so wie die der Licitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen, sind vom 20. d. M. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

* * *

Potsdam, den 9. August 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung,

№ 164. Beförderung recommandirter Briefe durch die Postanstalten. I. 1624. August.

Um die recommandirten Briefe, welche früher häufig zur Versendung undeclarirter Kassenanweisungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden sind, gegen Verletzungen zu sichern, ist im Interesse des correspondirenden Publikums im Jahre 1844 angeordnet worden, daß recommandirte Briefe nicht anders als mit Kreuzcouverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen, von den Postanstalten zur Beförderung mit der Post angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlaß der ermäßigten Portotaxe für Geldsendungen dem correspondirenden Publikum ausreichende Gelegenheit geboten ist, Kassenanweisungen und geldwerthe Papiere declarirt gegen eine unerheblich höhere Portozahlung zu versenden, als wenn solches undeclarirt geschieht, und daher anzunehmen ist, daß das eigene Interesse die Versender von Geld und Documenten abhalten wird, der-

gleichen Sendungen undeclarirt zur Post zu geben, so soll die Vorschrift in Betreff der Couvertform und des fünffachen Vorschusses recommandirter Briefe zur Erleichterung des Publikums wieder aufgehoben werden.

Recommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derselben Form und mit demselben einfachen Verschlusse wie gewöhnliche Briefe zur Beförderung mit der Post aufgegeben werden.

Berlin, den 19. August 1848.

General-Postamt.

* * *

Potsdam, den 26. August 1848.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung des Königl. General-Postamtes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. August 1848.

№ 165. Hebammen-Lehranstalt in Berlin. I. 1590. August.

Nach dem Ableben des bisherigen Directors der Hebammen-Lehranstalt in Berlin, Geheimen Hofrath Dr. Hauck, ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Horn mit der interimistischen Verwaltung der Directorial-Geschäfte dieser Anstalt, so wie mit dem theoretischen Unterrichte, — und der Dirigent der Gebäranstalt der Charité, Geheime Medicinal-Rath Dr. Schmidt mit dem practischen Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen, bis auf weitere Bestimmung beauftragt worden.

Die Kreis- und Ortsbehörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks, so wie diejenigen Frauen, welche die Aufnahme in die Hebammen-Lehranstalt nachsuchen wollen, haben sich deshalb mit ihren Anträgen und Aufnahme-Gesuchen, denen die, nach dem Ministerial-Rescripte vom 6. Januar 1841 (Amtsblatt 1841, S. 27) erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, an den Herrn Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Horn in Berlin (Ritterstraße Nr. 50) zu wenden und dessen Bescheid zu gewärtigen.

Die von den Landraths-Aemtern und Ortsbehörden bei uns und bei der Königlichen Charité-Direction inzwischen eingegangenen, die Annahme von Hebammen-Schülerinnen betreffenden Berichte, so wie die Zulassungsgesuche einzelner Frauen zum Unterrichte, sind dem Herrn Dr. Horn zur weiteren Veranlassung zugestellt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 166. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	4	3	8	6	11	3	8	4	5	2	6	6	2	3	6	4	2	2	6	3	10	4	11½
2	8	5	3	8	7	—	3	6	4	5	2	6	6	3	3	5½	4	2	2	6	3	10	4	11
3	8	5	3	6	7	1	3	6	4	4½	2	6	6	2½	3	5½	4	2	2	6	3	10	4	11
4	8	6	3	7	7	2	3	6	4	4	2	5½	6	2	3	5	4	1½	2	6	3	9	4	11
5	8	6	3	7	7	2	3	6	4	4	2	5½	6	2	3	5	4	1½	2	6	3	9	4	11
6	8	6	3	7	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2½	3	5½	4	1½	2	6	3	9	4	11
7	8	5	3	10	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2	3	5	4	1½	2	5½	3	9	4	11
8	8	3	3	10	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	1	3	5	4	1½	2	5	3	9	4	10
9	8	5	3	7	7	2	3	5	4	3½	2	5½	6	2	3	4	4	1½	2	5	3	8	4	9
10	8	4	3	9	7	2	3	8	4	3½	2	5½	6	1½	3	4½	4	2	2	4½	3	8	4	9½
11	8	4	3	8	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2½	3	3½	4	2	2	4	3	10	4	9½
12	8	4	3	9	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	3	3	4	4	1½	2	4	3	9	4	10
13	8	4	3	8	7	1	3	7	4	4	2	5½	6	2	3	4	4	1½	2	4	3	9	4	9½
14	8	3	3	6	7	1	3	7	4	4	2	5½	6	2	3	4	4	1½	2	4	3	8	4	9
15	8	3	3	7	7	1	3	7	4	4	2	5½	6	2	3	4	4	1½	2	4	3	8	4	9
16	8	2	3	6	7	1	3	4	4	3½	2	5½	6	2½	3	3	4	1½	2	4	3	8	4	8½
17	8	2	3	6	7	1	3	6	4	3	2	5	6	1	3	2	4	1½	2	3½	3	7	4	8
18	8	2	3	4	7	—	3	6	4	3	2	4½	6	1	3	2	4	1½	2	2	3	7	4	8
19	8	2	3	4	6	11	3	6	4	3	2	4½	6	1	3	2	4	1½	2	1½	3	7	4	7
20	8	2	3	4	6	10	3	6	4	2½	2	4½	6	2	3	2	4	1½	2	1½	4	—	4	6½
21	8	2	3	2	6	10	3	5	4	2½	2	4	6	½	3	1	4	1½	2	1½	4	7	4	6
22	8	3	3	—	6	10	3	5	4	2	2	4	6	1	3	1	4	1½	2	1	4	9	4	6
23	8	2	3	—	6	10	3	2	4	1½	2	3½	6	2½	3	—	4	1½	2	1	4	9	4	5½
24	8	2	3	—	6	10	3	3	4	1	2	3½	6	2	3	—	4	1½	2	1	4	7	4	5
25	8	2	3	—	6	9	3	3	4	1	2	3	6	2	2	11	4	1½	2	—	4	3	4	4
26	8	2	3	11	6	9	3	2	4	½	2	3	6	1	2	10	4	1½	2	—	4	—	4	4
27	8	2	3	—	6	8	3	4	4	½	2	2½	6	1	2	9½	4	1½	1	10	3	9	4	4
28	8	1	3	—	6	8	3	3	4	½	2	2½	6	1½	2	10	4	1½	1	10	3	7	4	3
29	8	1	3	2	6	8	3	2	4	—	2	2	6	1	2	10	4	1½	1	9½	3	6	4	3
30	8	—	3	—	6	8	2	11	4	—	2	2	6	2	2	8	4	2	1	9½	3	3	4	3
31	8	2	2	10	6	8	3	2	3	11	2	1½	6	2	2	8½	4	2	1	9½	3	3	4	3

Potsdam, den 30. August 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. August 1848.

№ 167. Die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen. III. 1973. Aug.

Die nachstehende, uns durch Ministerial-Reskript vom 19. d. M. mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. d. M.:

„Auf Ihren Bericht vom 7. August d. J. genehmige Ich, daß bis zum „Eintritt anderweiter allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen die Ablösung von „Domanialgefällen und Leistungen gegen Einzahlung des zwanzigfachen Betrages „der Jährlichkeit gestattet werden darf, und überlasse Ihnen, hiervon die Regie„rungen und das betheiligte Publicum in Kenntniß zu setzen."

Sanssouci, den 11. August 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

An den Staats- und Finanz-Minister Hansemann.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 35. Die Führung von Untersuchungen und die Instruction von Injuriensachen gegen Patrimonialgerichtsherren.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 11. August 1848 (Gesetzsammlung Seite 201) werden die Untersuchungen und Injuriensachen gegen Patrimonialgerichtsherren:

im Oberbarnimschen Kreise dem Land- und Stadtgerichte in Wriezen,
" Teltowschen Kreise dem Stadtgerichte in Charlottenburg,
" Zauch-Belzigschen Kreise dem Justizamte in Potsdam,
" Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise dem Land- und Stadtgerichte in Luckenwalde,
" Osthavelländischen Kreise dem Land- und Stadtgerichte in Spandau,
" Westhavelländischen Kreise dem Land- und Stadtgerichte in Brandenburg,
" Ruppinschen Kreise dem Stadtgerichte in Neu-Ruppin,
" Ostpriegnitzschen Kreise dem Land- und Stadtgerichte in Wittstock,
" Westpriegnitzschen Kreise dem Land- und Stadtgerichte in Havelberg,
" Prenzlauschen Kreise dem Stadtgerichte in Prenzlau,
" Templinschen Kreise dem Land- und Stadtgerichte in Zehdenick,
" Angermündeschen Kreise der Justizkammer in Schwedt,
" Beeskow-Storkowschen Kreise dem Land- und Stadtgerichte in Beeskow und
" Niederbarnimschen Kreise

die Untersuchungen dem Criminalgerichte in Berlin,
die Injuriensachen dem Landgerichte in Berlin

vom 1. September 1848 ab hiermit übertragen.

Berlin, den 19. August 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der Regierungs-Secretair Pollack ist an Stelle des in Ruhestand versetzten Premier-Lieutenants a. D. Senneke, zum Rendanten der Alumnen- und Lehrgeld-Casse des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Zugbrücke bei Neubrück im Wege von Buchholz nach Mittenwalde und Königs-Wusterhausen wird ihrer Reparatur wegen vom 11. September bis 1. October d. J. für die Passage gesperrt; für Fußgänger wird jedoch eine Laufbrücke neben der Baustelle eingerichtet sein. Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte während der Brückensperre den Weg über Prierosbrück oder Groß-Köris zu wählen haben werden.

Potsdam, den 29. August 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Brücke über den Rhin bei Molchow wird ihrer Reparatur wegen vom 28. d. M. bis zum 30. k. M. für die Passage gesperrt sein. Reisende werden für die Dauer der Sperre den Weg über die Schleusenbrücke bei der Neuen Mühle vor Alt-Ruppin oder über die Brücke bei Stendenitz zu wählen haben.

Potsdam, den 28. August 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Ehegattin des Gutspächters Herrn Cochius zu Mankmuß, Superintendentur Lenzen, hat der dortigen Kirche eine schwarzsammetne Kanzeldecke geschenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 8. September. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3021. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 169. Warnung vor Forst- und Jagdfreveln. III. f. 1557. August.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2. d. M. habe ich ungern ersehen, daß seit dem Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 26. Juni d. J., welche für alle bis zu diesem Tage verübten Forstfrevel Amnestie bewilligte, eine maaßlose Vermehrung der Holzdiebstähle eingetreten ist.

Da diese Besorgniß erregende Erscheinung nach den Ermittelungen der Local-Behörden aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen sein soll,

daß beim Erscheinen des neuen Staats-Grundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagdfrevel eintreten werde,

so muß der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieser durchaus unbegründeten Voraussetzung zu belehren.

Die neue Verfassung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Gesetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern.

Berlin, den 23. August 1848.

Der Finanz-Minister.
Hansemann.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 4. September 1848.

Obiges Ministerial-Rescript wird hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. August d. J. (Amtsblatt pro 1848 Stück 32 Pag. 273) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Forstschutzbeamten angewiesen, den Forstschutz überall den bestehenden Gesetzen gemäß mit Nachdruck zu handhaben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 170. Hebammen-Unterricht. 1.2120. August.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

Am 16. October d. J. nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich Tages zuvor, Morgens 8 Uhr, bei dem Regierungs- und Medicinal-Rathe Dr. Horn, Ritterstraße № 50, einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter zu zahlenden Unterstützungssumme von 50 Thlrn. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen;
2) dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und bei dem Abgange alle ihnen erlaubte Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird;
3) ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raumes unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht. Berlin, den 28. August 1848.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 5. September 1848.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch, mit Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. August d. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 293) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl August Gottfried Brandt und Franz Lorenz Friedrich Valentini zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die evangelischen Pfarrstellen zu Dahlhausen mit Blumenthal und Horst, und Drewen mit Bork, in der Superintendentur Kyritz, Privat-Patronats, sind durch den Tod des Predigers Boehme zu Dahlhausen und den Tod des Predigers Schmarsow zu Drewen erledigt worden.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 168 die Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 36sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 168. Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz. 1. 1903. August

Auf den Bericht vom 1. November v. J. will Ich die Graben-Schau-Ordnung des Nuthefließes und der in selbiges geleiteten kleinen Flüsse und Hauptgräben vom 19. September 1781 hierdurch aufheben und genehmigen, daß der nach Anhörung der Betheiligten aufgestellte, Mir vorgelegte Entwurf einer neuen Graben-Schau-Ordnung, nachdem Sie denselben werden vollzogen haben, als eine örtliche Polizei-Verordnung durch Aufnahme in das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt in Kraft gesetzt werde. — Zugleich verleihe Ich dem Schauverbande die Rechte einer Corporation und ermächtige denselben, auf den Grund eines vorschriftsmäßigen Beschlusses auch Besitzer von Grundstücken, welche an den gedachten Gewässern in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen belegen sind, zum Verbande heranzuziehen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Potsdam, den 17. April 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Auerswald.

An den Staats-Minister v. Auerswald.

* * *

Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckte, in die Gesetzsammlung aufgenommene Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. April d. J. werden nachfolgende Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Tit. I. Umfang des Nuthe-Schau-Verbandes.

§ 1. Alle Besitzer von Gärten, Aeckern oder Wiesen, welche innerhalb der vormals zur Mittelmark gehörigen Theile des Teltower, Zauch-Belziger und Jüterbogk-Luckenwalder Kreises in der Niederung der Nuthe, so wie der Nieplitz belegen sind, und von der Unterhaltung dieser Fließe, so wie deren Nebengewässer Nutzen haben, bilden einen gemeinschaftlichen, mit den Rechten einer Corporation beliehenen Verband, dessen Zweck dahin geht, durch tüchtige Unterhaltung der vorgedachten Fließe und Gräben, so wie der mit denselben in Verbindung stehenden Wasserwerke die Cultur der zum Verbande gehörenden Grundstücke zu sichern.

§ 2. Die beigefügte Nachweisung enthält die Grundstücke und deren Besitzer, welche zur Zeit in Gemäßheit des im § 1 aufgestellten Merkmals als dem Nuthe-Verbande angehörig ermittelt sind. Bei der Aufstellung der einzelnen Besitzstände sind überschießende Flächen von 90 □Ruthen und mehr als volle Morgen angesetzt, eine geringere Ruthenzahl aber weggelassen.

Tit. II.
Von den zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu constituirenden Behörden.

§ 3. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes werden, so weit sie nicht nachstehend ausdrücklich der Berathung und Beschlußnahme der Nuthe-Interessenten auf den zu diesem Behufe anzuberaumenden General-Versammlungen vorbehalten, oder einzelnen Beamten des Verbandes übertragen sind, von einer Schau-Commission verwaltet, welche Namens des Verbandes, ohne weitere Rücksprache mit den Interessenten, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und denselben überall zu vertreten befugt ist.

General-Versammlungen.

§ 4. Die General-Versammlungen bestehen aus:

1) den Rittergutsbesitzern, welche auf denselben viritim zu erscheinen befugt sind,
2) einem Deputirten für jede Land- und Stadtgemeinde, und
3) einem von der Regierung zu Potsdam mit Wahrnehmung der Gerechtsame des Domainen-Fiscus zu beauftragenden Deputirten.

Die Deputirten der Gemeinden werden von den betheiligten Grundbesitzern jeder Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl leitet der Ortsvorstand. Die Besitzer einzelner Etablissements, welche keiner Gemeinde angehören, nehmen an der Wahl der Deputirten in der zunächst belegenen Gemeinde Theil.

Schau-Commission.

§ 5. Die Schau-Commission besteht aus:

1) einem Graben-Schau-Director,
2) einem Deputirten der Rittergutsbesitzer,
3) drei Deputirten der Land- und Stadtgemeinden und
4) einem Graben-Inspector.

Sollte später in dem Umfange des betheiligten Grundbesitzes der Rittergüter einer Seits, so wie der Land- und Stadtgemeinden anderer Seits eine erhebliche Veränderung eintreten, so ist die Regierung auf den Antrag desjenigen Standes, welcher sich bei der jetzigen Vertretung prägravirt erachtet, befugt, nach dem zuvörderst die General-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört worden, wegen anderweitiger Zusammensetzung der Schau-Commission Bestimmung zu treffen.

Wahl der Mitglieder der Schau-Commission.

§ 6. Der Graben-Schau-Director wird aus der Classe der Rittergutsbesitzer auf einer General-Versammlung der Nuthe-Interessenten von sämmtlichen Anwesenden auf neun Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Art, daß jeder Wähler einen Stimmzettel mit dem Namen eines Candidaten in den Wahlkasten wirft. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen gehabt, auf eine engere Wahl gebracht. Die Wahl der Deputirten der Rittergutsbesitzer und Gemeinden erfolgt in gleicher Art, jedoch nur auf drei Jahre, und rücksichtlich der Gemeinde-Deputirten mit der Maaßgabe, daß der eine dieser Deputirten von den Abgeordneten der Land- und Stadt-

gemeinden des Teltowschen Kreises und der Stadt Potsdam, die anderen beiden Deputirten aber von den Abgeordneten des Jüterbogk-Luckenwaldeschen und Zauch-Belzigschen Kreises gewählt werden.

Für jeden Deputirten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die sämmtlichen Wahlen werden das erste Mal von einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius geleitet, später beschränkt sich dies auf die Wahl des Graben-Schau-Directors, welcher seiner Seits die übrigen Wahlen zu leiten hat.

Die Wahl des Graben-Schau-Directors bedarf der Bestätigung der Regierung.

Graben-Inspector.

§ 7. Die Functionen eines Graben-Inspectors werden durch einen Königlichen Baubeamten verwaltet, welcher von der Regierung zu Potsdam aus der Zahl der ihr untergebenen Beamten dieser Art ernannt wird.

Den Nuthe-Interessenten ist jedoch gestattet, sich einen Techniker selbst zu wählen, Falls sie die zu dessen Remuneration erforderlichen Geldmittel aufbringen wollen. — In diesem Falle erfolgt die Wahl auf einer General-Versammlung, und zwar auf Lebenszeit. Der Gewählte, welcher die Qualification eines Bau-Inspectors besitzen muß, bedarf der Bestätigung der Regierung.

Cassen-Verwaltung.

§ 8. Wenn die General-Versammlung der Nuthe-Interessenten einen besonderen Rendanten für die Cassen-Verwaltung zu haben wünscht und die zur Remuneration desselben erforderlichen Geldmittel bewilligen will, so soll ihr dies gestattet sein; der Rendant wird in diesem Falle von der Schau-Commission gewählt und bedarf diese Wahl der Bestätigung der Regierung nur dann, wenn der Rendant von Bestellung einer angemessenen Caution befreit sein soll. — Wenn dagegen die Anstellung eines besonderen Rendanten nicht gewünscht wird, so bestimmt die Regierung, nachdem sie zuvor die gutachtliche Aeußerung der Schau-Commission gehört, einen der Kreis-Cassen-Rendanten der betheiligten Kreise, welcher die Casse des Verbandes mit verwaltet.

Grabenmeister.

§ 9. Die zur speciellen Beaufsichtigung der Gräben erforderlichen Grabenmeister werden von der Schau-Commission auf Kündigung angestellt, müssen jedoch aus der Classe der versorgungsberechtigten Invaliden genommen werden, sofern sich unter denselben qualificirte Individuen finden, welche die Posten für die festgesetzten Gehälter zu übernehmen bereit sind.

§ 10. Jeder Nuthe-Interessent ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede der Schau-Commission für die bestimmte Zeit anzunehmen, und darf dieselbe nur aus solchen Gründen ablehnen, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft verweigert werden kann.

Nach Ablauf der bestimmten Zeit findet Befreiung auf einen gleichen Zeitraum statt. Zur Annahme der Aemter des Graben-Schau-Directors, Technikers oder Rendanten kann jedoch Niemand gezwungen werden. Sollte keines der qualificirten Individuen dieselben übernehmen wollen, so wird die commissarische Verwaltung derselben auf Kosten des Verbandes von der Regierung angeordnet, bis sich ein qualificirtes Individuum bereit findet.

Tit. III. Von den Leistungen der Nuthe-Interessenten:

§ 11. Die Interessenten sind verpflichtet, die zur Erreichung des Zweckes des Verbandes erforderlichen Mittel durch Natural-Leistungen und Geldbeiträge zu beschaffen.

1) Natural-Leistungen.

§ 12. Die Krautungen der Fließe und Gräben — d. h. das Abschneiden des Krautes an der Wurzel und das Herausziehen desselben — werden, so lange nicht die verfassungsmäßigen Vertreter des Verbandes beschlossen haben (§ 25) dieselben auf allgemeine Kosten ausführen zu lassen, in natura und zwar dem vorhandenen Besitzstande gemäß, von den an die Fließe und Gräben angrenzenden Grundbesitzern bewirkt. Sobald die Schau-Commission (§. 5) constituirt ist, hat dieselbe ein Verzeichniß aller Gräben und Fließe anzufertigen, deren Unterhaltung und Schau für die Zwecke des Verbandes erforderlich ist. — Sofern sich später die Nothwendigkeit ergiebt, Neben-Gräben und Fließe, welche bisher nicht gekrautet und geschaut sind, unter Schau zu stellen, so ist die Schau-Commission befugt, dies anzuordnen, umgekehrt ist sie aber auch berechtigt, Neben-Gräben und Neben-Fließe außer Schau zu stellen, wenn sich im Laufe der Zeit ergeben sollte, daß die Unterhal ung derselben für die Zwecke des Verbandes nicht mehr nothwendig ist.

2) Geldbeiträge.

§ 13. Alle übrigen zur Instandhaltung der Gräben und Fließe und der Wasserwerke erforderlichen Arbeiten, werden, insoweit es für die Zwecke des Verbandes im Interesse der Vorfluth erforderlich ist, auf gemeinschaftliche Rechnung ausgeführt, und die hierzu, wie für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlichen Kosten durch Geldbeiträge der Interessenten aufgebracht. — So lange die Vertreter des Verbandes im verfassungsmäßigen Wege nicht ein Anderes beschlossen haben (conf. § 23) bleibt für die Vertheilung der Beiträge das Princip maßgebend, daß alle betheiligten Grundstücke nach ihrem Umfange zur Beitragsleistung herangezogen werden, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Vortheil, welchen sie von den Entwässerungs-Anlagen haben.

Der jährliche Beitrag wird für jetzt auf 9 Pf. pro Morgen festgesetzt und nach der dem § 2 beigefügten Nachweisung erhoben. Die Beiträge können im Falle des größeren oder geringeren Bedürfnisses erhöht oder vermindert werden.

Die Geldbeiträge sind rücksichtlich der in einem Gemeinde-Bezirke belegenen Grundstücke auf die Gemeinde im Ganzen veranlagt, deren Vorstehern die Subrepartition auf die betheiligten Grundbesitzer der Gemeinde obliegt. In ähnlicher Weise wird wegen der Beiträge verfahren, welche für jetzt noch ungetrennt auf einige Rittergüter und Gemeinen, deren Sonderung vorbehalten bleibt, auszuschreiben sind. — Die Geldbeiträge werden Seitens der Kreiscassen der betheiligten Kreise nach den ihnen von der Schau-Commission mitzutheilenden Verzeichnissen vierteljährlich von den Gemeinden im Ganzen erhoben und sofort an die Casse des Verbandes abgeführt.

§ 14. Grundbesitzern, welche glauben, daß ihre Grundstücke ihrem ganzen Umfange nach oder theilweise mit Unrecht zur Beitragsleistung herangezogen sind, weil die Unterhaltung der Gräben und Fließe ihren Grundstücken keinen Vortheil bringe, steht es frei, innerhalb einer Präclusivfrist von 2 Jahren nach Publication

dieser Verordnung auf eine besondere Untersuchung hierüber bei der Graben-Schau-Commission anzutragen.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 15. Zur Prüfung der nach § 14 erhobenen Beschwerden wird eine Commission von drei Sachverständigen, dispositionsfähigen und unbescholtenen Schiedsrichtern bestellt, von welchen der Reclamant einen, die Schau-Commission den zweiten und die Regierung den dritten ernennt. Sofern nicht bereits eine der beiden Partheien einen des Wasserbaues Kundigen als Schiedsrichter vorgeschlagen hat, wird die Regierung einen solchen als dritten bestellen.

Verweigert der Reclamant die Wahl eines Schiedsrichters, so wird dieser von der Regierung statt seiner bestellt. Ein Recurs gegen die Entscheidung der schiedsrichterlichen Commission ist eben so wenig zulässig als die Berufung auf den Weg Rechtens, welcher letztere vielmehr nur dann gestattet ist, wenn die Befreiung von den Beiträgen auf einen speciellen Rechtstitel gegründet ist.

§ 16. Wenn die Reclamation durch den, nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß der Schiedsrichter für begründet erachtet wird, so wird der Reclamant von allen Beiträgen befreit. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt in diesem Falle die Casse des Verbandes, während dieselben dem Reclamanten zur Last fallen, wenn die Reclamation zurückgewiesen wird. Eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten auf den Reclamanten und den Verband findet dann statt, wenn die Reclamation theilweise für begründet erachtet und theilweise verworfen wird.

Wegen der Reise- und Zehrungskosten der Schiedsrichter und Sachverständigen findet die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 61) Anwendung.

§ 17. Sofern die Behauptung aufgestellt wird, daß ein Grundstück nicht richtig vermessen sei, so wird eine anderweitige Vermessung durch einen Geometer, gegen welchen der Reclamant keine Einwendungen zu machen hat, bewirkt und nach dem Resultate die Beschwerde abgestellt oder zurückgewiesen. Wegen der Kosten des Verfahrens gilt das im § 16 Gesagte.

§ 18. Wenn ein auf Grund des § 14 von einem, an die Gräben angrenzenden Grundbesitzer erhobene Reclamation begründet gefunden wird, so fällt auch seine Verpflichtung zu den im § 12 gedachten Naturalleistungen fort, und muß dann die Krautung seines Grabentheils auf Kosten des ganzen Verbandes von der Schau-Commission besorgt werden, welches überhaupt in allen Fällen geschehen muß, wo ein Mitglied des Verbandes auf Grund eines speciellen Rechtstitels eine Befreiung von einer Leistung erlangt hat, ohne daß gleichzeitig die Verpflichtung, die letztere zu beschaffen, auf ein anderes Mitglied der Societät übergegangen ist.

§ 19. Reclamationen einzelner Gemeinde-Mitglieder über unrichtige Subrepartition der auf die Gemeinde vertheilten Beiträge werden von der Schau-Commission entschieden. — Gegen deren Entscheidung steht jedoch dem Reclamanten die Berufung auf das, in den §§ 14 bis 17 vorgeschriebene Verfahren frei. Dieselbe Berufung steht auch der Gemeinde zu, wenn dieselbe auf Grund der Recla-

mation eines Gemeinde-Mitgliedes zugleich eine Ermäßigung der auf sie veranlagten Gesammt-Quote verlangt.

§ 20. Die Schau-Commission ist befugt, diejenigen, bisher nicht herangezogenen Grundstücke, bei welchen die im § 1 bezeichneten Merkmale zutreffen, nach vorher stattgehabter Vermessung mit demjenigen Beitrage zu veranlagen, welcher von den übrigen Grundstücken entrichtet wird.

Uebrigens hat jeder Interessent das Recht, auf die Heranziehung der im Verzeichnisse (§ 2) ausgelassenen Grundstücke anzutragen.

Heranziehung der Hütungen, Lücher und Brücher, so wie derjenigen Grundstücke, welche in den ehemals unter Sächsischer Landeshoheit gestandenen Landestheilen belegen sind.

§ 21. Die Hütungen, Lücher und Brücher, auf welche die Merkmale des § 1 an sich Anwendung finden, waren bisher von Beiträgen zur Unterhaltung der Entwässerungs-Anlagen befreit. Die Societät ist befugt, auch diese Grundstücke zur Theilnahme an dem Verbande heranzuziehen. Indeß kann dies nur auf Grund eines von der Regierung bestätigten Beschlusses der General-Versammlung geschehen, welcher auch darauf gerichtet sein muß, ob von diesen Grundstücken ein gleicher oder geringerer Beitrag als von den übrigen Grundstücken erhoben werden soll.

Auf Grund eines gleichen Beschlusses können, insoweit die Voraussetzungen des § 1 im Uebrigen zutreffen, auch Besitzer von Grundstücken, welche in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen belegen sind, zur Beitragsleistung herangezogen werden.

§ 22. Bevor die Regierung einen Beschluß der General-Versammlung wegen Heranziehung der im § 21 erwähnten Grundstücke bestätigt, muß sie die Besitzer der Grundstücke durch eine angemessene Anzahl von denselben zu erwählender Deputirten mit ihren Einwendungen hören. Gegen die Entscheidung der Regierung steht jedem Theile der Recurs an das Ministerium des Innern, innerhalb sechs Wochen nach Publication derselben frei.

Wird der Beschluß der General-Versammlung bestätigt und ausgeführt, so bleibt den einzelnen Besitzern der im § 21 erwähnten Grundstücke unbenommen, gegen ihre Heranziehung eben so zu reclamiren, wie dies nach den §§ 14 und f. den übrigen Societäts-Mitgliedern gestattet ist. Die zweijährige präclusivische Frist zur Anbringung der Reclamationen läuft in diesem Falle von dem Tage, wo die Bestätigung des Beschlusses bekannt gemacht worden ist.

Veränderung des bisherigen Beitrags-Modus.

§ 23. Wenn die General-Versammlung es für angemessen erachtet, den im § 13 gedachten Vertheilungs-Maaßstab aufzuheben und künftig bei der Repartition den größeren oder geringeren Vortheil zu berücksichtigen, welchen die Unterhaltung der Gräben und Fließe den betheiligten Grundstücken gewährt, so soll ein hierauf gerichteter Beschluß in der Art zulässig sein, daß die Grundstücke mit Bezug auf jenen größeren oder geringeren Vortheil in eine gewisse Anzahl Classen getheilt werden können, in welchen ein verschiedener Beitrag erhoben wird. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch zu seiner Gültigkeit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Versammlung und unterliegt der Bestätigung der Regierung.

§ 24. Die Zahl der Classen und das Verhältniß der in denselben zu zahlenden Beiträge muß in dem Beschluß ausgesprochen werden. Die zur Ausführung desselben erforderliche Einschätzung der Grundstücke erfolgt durch eine schieds-

richterliche Commission, über deren Zusammensetzung auf den Vorschlag der General-Versammlung von der Regierung Bestimmung getroffen wird.

§ 25. Auf Grund eines gleichen Beschlusses und auf demselben Wege können die zur Zeit von den Adjacenten zu bewirkenden Krautungen nach dem Maaßstabe für die Aufbringung der Geldbeiträge repartirt werden. Auch ist die General-Versammlung befugt, die Leistung der Krautungen in natura ganz aufzuheben, und dieselben auf allgemeine Kosten verrichten zu lassen.

§ 26. Behufs Ausführung dieser Beschlüsse wird, sofern sich die Nothwendigkeit dazu ergeben sollte, eine besondere Instruction mit Genehmigung der Regierung angefertigt werden.

§ 27. Sobald die Ausführung dieser Beschlüsse (§ 21—26) bewirkt ist, wird das Resultat in einer besonderen Nachweisung, in welcher die darnach sich ergebenden Beiträge der Interessenten verzeichnet sind, und, sofern die Leistung der Krautung in natura beibehalten wird, in einer Grabenrolle zusammengestellt und den Interessenten bekannt gemacht, welchen freisteht, dagegen auf das, in den §§ 14 und f. vorgeschriebene Reclamations-Verfahren zu provociren.

Nähere Bestimmungen über die Krautungen.

§ 28. So lange die Krautungen in natura geleistet werden, sind die Verpflichteten schuldig, die Fließe und Gräben alljährlich zweimal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats Juni und zu Ende des Monats Juli ohne besondere Aufforderung ordnungsmäßig zu krauten. — Hierbei muß das Kraut und Strauchwerk ausgerauft oder dicht an der Wurzel abgeschnitten, herausgezogen und so weit vom Rande des Grabens entfernt werden, daß Wind und Regen es nicht wieder in den Graben zurückführen können. — Der Graben-Auswurf ist da, wo bereits Wege längs der Gräben vorhanden sind, auf diese Wege zu bringen und dergestalt zu planiren, daß der Weg möglichst eine gewölbte Gestalt erhält. — Der Grabenbord muß, soweit es ohne kunstgemäße Arbeiten möglich ist, von den Krautungspflichtigen gehörig befestigt und darf in keiner Weise benutzt werden, welche der Erhaltung desselben nachtheilig ist. — Die krautungspflichtigen Gutsherrschaften, Gemeinden und sonstigen Grundbesitzer sind verpflichtet, den unteren Endpunkt ihrer Krautungs-Antheile mit starken, mindestens drei Fuß hoch über den Erdboden hervorragenden Pfählen zu bezeichnen, auf denen die Namen der Krautungspflichtigen vermerkt sind. Zu dieser Grenzbezeichnung können auch Steine, auf denen die vorschriftsmäßige Inschrift mit Oelfarbe angebracht werden muß, genommen werden.

Anlagen von Durchtristen, Tränken und Schaafwäschen

§ 29. Das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch die Gräben, das Tränken des Viehes, sowie das Waschen der Schaafe in denselben ist nur gestattet, wenn die Schau-Commission die Erlaubniß dazu ertheilt. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß, welche jederzeit widerrufen werden kann, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaniger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob und wie weit eine Pflasterung der Durchtristen, Tränken ꝛc. erforderlich ist.

Brücken: a) in öffentlichen Wegen,

§ 30. Zur Verbindung der öffentlichen Wege und Tristen, müssen, wo sie nicht schon vorhanden, oder nicht eine Ausnahme durch eine nach § 29 zu ertheilende Erlaubniß begründet ist, Brücken oder Stege von den zur Unterhaltung

der Wege Verpflichteten angelegt und erhalten werden und zwar dergestalt, daß die Pfähle, auf welchen die Joch- oder Brückenhölzer zu liegen kommen, möglichst dicht am Ufer eingerammt werden und das Wasser freien Abzug hat. Die Brücken müssen so construirt werden, daß mit solchen Kähnen und Fahrzeugen, mit welchen die Gräben bei gewöhnlichem Wasserstande befahren werden, darunter weggefahren werden kann. In einzelnen Fällen kann die Schau-Commission die Anlagen sogenannter Nothbrücken über die Gräben gestatten; solche Nothbrücken müssen jedoch gleich nach gemachtem Gebrauche und unter allen Umständen bis zur Grabenschau wieder fortgenommen werden.

§ 31. Rücksichtlich der Unterhaltung der bereits vorhandenen Brücken und Stege verbleibt es bei den bestehenden Verpflichtungen. Dieserhalb entstehende Streitigkeiten werden von dem competenten Richter und, wo ein Einschreiten im Verwaltungswege gerechtfertigt ist, von den Polizeibehörden interimistisch entschieden.

b) Privat-Brücken.

§ 32. Auch solche Brücken und Stege, welche nicht in öffentlichen Wegen oder Triften belegen sind, müssen nach den in § 30 ertheilten Vorschriften angelegt werden.

Streitigkeiten über die Unterhaltung schon bestehender derartiger Anlagen, gehören zur Competenz der betreffenden Gerichtsbehörden. Wer, um zu seinem Grundstück gelangen zu können, neue Brücken oder Stege auf einem fremden Grundstücke zu machen, oder die bereits einem anderen Grundbesitzer gehörige Anlage dieser Art zu benutzen wünscht, muß sich deshalb, sowie wegen der Theilnahme an der Unterhaltungs-Verbindlichkeit mit dem betheiligten Grundbesitzer gütlich einigen, oder seinen Anspruch vor den Gerichtsbehörden durchführen.

§ 33. Bauten an den Mühlen, Archen, Schleusen oder Stauwehren, welche an oder in den Fließen und Gräben belegen sind, so wie neue derartige Anlagen dürfen nicht ohne Genehmigung der Schau-Commission ausgeführt werden. Insoweit zu solchen Bauten die Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erforderlich ist, soll diese nur ertheilt werden, nachdem die Schau-Commission deshalb gehört worden ist.

Berickungen.

§ 34. Die Gräben, Fließe und deren Borde dürfen von dem Vieh nicht betreten werden. Um dies zu verhindern, sind die Nachtkoppeln, sowie diejenigen Hütungen, auf welche das Vieh bei Tage ohne Hirten aufgetrieben wird, ingleichen die Brücken und Auffahrtsdämme mit tüchtigen Berickungen zu versehen, welche jedoch vier Fuß vom Grabenrande entfernt bleiben müssen.

Anlagen an den Grabenborden.

Kein Grundbesitzer darf an den Gräben ohne besondere Erlaubniß der Schau-Commission Anpflanzungen oder Anlagen machen, wodurch der Zustand der Gräben oder des Grabenbords, d. h. des Ufers auf Breite von sechs Fuß beschädigt werden kann und dürfen auch namentlich keine Stichgräben ohne besondere Erlaubniß angelegt werden. — Bei der Grabenschau muß durch Anlage von Brücken oder Stegen über die Stichgräben und durch Wegnahme der Ricke, der Schau-Commission die Möglichkeit der Passage gewährt werden.

Fischerei-Gerechtigkeit.

§ 35. Diejenigen, welche zum Betriebe der Fischerei in den Gräben und Fließen berechtigt sind, müssen die in den allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen für Ausübung derselben ertheilten Vorschriften beachten.

Das Flachs- und Hanf-Röthen in den Gräben und Fließen ist nicht gestattet.

§ 36. Zur Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen werden für die Uebertretung derselben folgende Strafen festgesetzt: Strafbestimmungen.

1) Derjenige, welcher zur bestimmten Zeit seinen Graben-Antheil nicht gehörig gekrautet hat, erlegt pro Ruthe der nicht ordnungsmäßig gekrauteten Strecke an den Haupt-Gräben und Fließen Einen Silbergroschen, an den Nebengräben aber sechs Pfennige als Strafe. Außerdem wird das Versäumte sofort nach Anordnung der Schau-Commission im Wege der Execution unter Aufsicht des Grabenmeisters nachgeholt.
2) Jeder Krautungspflichtige in dessen Krautungs-Antheil bei der Schau Kraut oder Strauchwerk treibend vorgefunden wird, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler, insofern nicht andere Umstände, namentlich die Menge des auf dem Uferbord vorgefundenen Graben-Auswurfs den Beweis geben, daß das Kraut sorgfältig herausgezogen ist und die Annahme begründen, daß das Kraut von oben herab getrieben ist. Derjenige, welcher erweislich das Kraut oder Strauchwerk in seinem Krautungs-Antheil nicht gehörig herausgezogen, sondern dasselbe in die Kavel eines andern Krautungspflichtigen hat treiben lassen, verfällt in eine Strafe bis zu zehn Thalern.
3) Alle anderen Verletzungen der Vorschriften dieses Reglements, sie mögen in einem verbotwidrigen Handeln oder in Nichterfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen bestehen, werden mit Geldstrafen bis zu zehn Thalern belegt.

An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein, welche durch die Gerichtsbehörde des zu Bestrafenden festgesetzt wird.

§ 37. Alle von der Schau-Commission oder dem Schau-Director festgesetzten Strafgelder fließen zur Casse des Verbandes.

§. 38. Die in §§ 29—35 zur Erhaltung und Förderung der Meliorationsanstalten gegebenen polizeilichen Vorschriften sind auch von allen nicht zum Verbande gehörigen Personen zu beobachten, widrigenfalls dieselbe in die § 36 Nr. 3 angedrohte Strafe als eine fiscalische verfallen, welche der Landrath des betreffenden Kreises festzusetzen und einzuziehen hat. Verbindlichkeit der zum Schutze der Meliorations-Anstalten gegebenen polizeilichen Vorschriften für alle nicht zum Verbande gehörige Personen.

Sollten solche bei dem Verbande nicht interessirte Personen durch die getroffenen Bestimmungen in wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt werden, worüber die Gerichtsbehörden im Fall eines Streites zu entscheiden haben, so ist der Verband verpflichtet, entweder die Maaßregeln zu treffen, welche die fernere Ausübung des Rechts ohne Nachtheil für die Meliorationsanstalten möglich machen, oder sofern die Ausübung ohne Nachtheil nicht statt finden kann und deshalb wegfallen muß, den Berechtigten zu entschädigen.

§ 39 Alle Jahre wird gegen Ende des Monats Juni eine Schau der Gräben und Fließe von der Schau-Commission abgehalten. Die näheren Bestimmungen über die Zeit, wann? und den Ort, wo? die Schau beginnt, werden von dem Schau-Director erlassen. Grabenschau.

In Jahren, in welchen zeitig eine warme Frühlingswitterung eintritt und den Krautwuchs befördert, kann die Schau in der Mitte Juni abgehalten werden, in

welchem Falle jedoch die Interessenten hiervon wenigstens 14 Tage vorher in Kenntniß gesetzt werden müssen, damit sie Zeit behalten, die Krautung vorzunehmen. Die krautungspflichtigen Gutsherrschaften und sonstigen einzelnen Grundbesitzer müssen der Schau in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter beiwohnen und die Gemeinden zu derselben einen qualificirten Deputirten absenden. — Dagegen soll eine förmliche Schau durch die Schau-Commission nach erfolgter zweiter Frühjahrskrautung nicht stattfinden, sondern es soll genügen, wenn die Gräben und Fließe alsdann durch den Schau-Director oder Graben-Inspector, sofern dieser von dem ersteren damit beauftragt wird, unter Zuziehung des Grabenmeisters besichtigt werden. In Jahren, wo die Witterung den Krautwuchs zurückhält, kann eine zweite Krautung von dem Schau-Director erlassen werden.

Bei der Besichtigung der Gräben durch die Schau-Commission bestimmt diese zugleich auf den Vorschlag des Graben-Inspectors, an welchen Stellen der Fließe Grund-Räumungen und Uferbefestigungen, und welche Bauten an den Wasserwerken vorgenommen werden sollen. Der Graben-Inspector fertigt sodann die Anschläge an und reicht dieselben dem Graben-Schau-Director ein, welcher die Ausführung innerhalb der im Etat ausgeworfenen Summe genehmigt. — Wird durch die Anschläge die Etatssumme überschritten und die Bauten sind wider Erwarten sämmtlich so dringend, daß sie nicht theilweise bis zum nächsten Jahre ausgesetzt werden können, so beruft der Schau-Director die Schau-Commission zu einer extraordinairen Conferenz, in welcher über Beschaffung der fehlenden Mittel Beschluß zu fassen ist. — Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach dem Ermessen des Graben-Inspectors zu der Zeit, wo der Wasserstand für den Zweck am günstigsten ist. — Anschläge über 500 Thlr. unterliegen der Superrevision der Regierung. Arbeiten und Bauten, welche weniger als 25 Thlr. betragen, werden ohne Anschlag ausgeführt.

In dem Etat wird dem Graben-Inspector eine angemessene Summe zur Disposition gestellt, um kleinere unvorhergesehene Reparaturen und Arbeiten, welche keinen Aufschub gestatten, gleich ausführen zu können.

Neue Meliorations-Anlagen.

§ 40. Da die geraume Zeit vernachlässigte Unterhaltung der Gräben und Fließe eine gründliche Herstellung derselben und mehrfache neue Anlagen nothwendig macht, um die Zwecke der Societät zu sichern, so soll nach deren Constituirung eine besondere Commission von Nuthe-Interessenten gebildet werden, welche unter dem Vorsitze des Schau-Directors und Theilnahme des Technikers auf Grund der bereits gefertigten Vorarbeiten zu prüfen hat welche Anlagen gemacht werden sollen, um einen, dem Zwecke ganz entsprechenden Zustand der Fließe und Gräben herbeizuführen.

Auf Grund der desfallsigen Berathung wird sodann von dem Techniker ein vollständiger Meliorations-Plan und Anschlag gefertigt, welcher, nachdem derselbe von den Behörden revidirt und festgestellt ist, der General-Versammlung vorgelegt wird, welche darüber zu beschließen hat, auf welche Weise die Kosten beschafft werden sollen, namentlich ob zu diesem Zwecke der jetzt bestehende Beitrags-Modus (§ 13) beibehalten, oder ein anderweiter Vertheilung-Maaßstab (§ 23) zum

Grunde gelegt werden soll. Sollte sich die General-Versammlung für die letzte Maaßregel entscheiden, so kann doch die Ausführung des Meliorationsplans durch die darnach nöthigen Ermittelungen nicht aufgehalten werden, sondern sie erfolgt unter Vorbehalt einer künftigen Ausgleichung der Interessenten nach dem, im § 13 bestimmten Beitragsverhältnisse, insoweit nicht inzwischen die Beitragspflicht nach § 23 durchgängig zur Feststellung und Anwendung kommt.

Die Mitglieder der Commission, über deren Zusammensetzung die Regierung auf den Vorschlag der Graben-Schau-Commission Bestimmung treffen wird, werden von der General-Versammlung gewählt.

Entwässerungs-Anlagen.

§ 41. Entwässerungs-Anlagen, welche einzelne Interessenten rücksichtlich ihrer zum Nuthe-Verbande gehörigen Grundstücke zu machen beabsichtigen, werden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften behandelt. Die Gerechtsame der Nuthe-Societät werden dabei von dem Schau-Director in Gemeinschaft mit dem Techniker des Verbandes wahrgenommen.

Bewässerungs-Anlagen.

§ 42. Wegen etwaniger künftig zu machenden Bewässerungs-Anlagen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zur Anwendung, jedoch mit der Modification des § 19 des Gesetzes, daß zu einer solchen Anlage die Erlaubniß der Graben-Schau-Commission erforderlich ist, welche diese im Falle eines concurrirenden öffentlichen Interesses (§ 15 des Gesetzes) nur nach vorheriger Berichts-Erstattung an die Regierung ertheilen kann.

Tit. IV.
Von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Geschäftsführung:
a) der General-Versammlung,

§ 43. Welche Angelegenheiten zur Berathung vor die General-Versammlung der Nuthe-Interessenten gehören, ergiebt sich aus den einzelnen Bestimmungen dieses Reglements. In allen anderen Fällen werden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nur dann zu ihrer Berathung verwiesen, wenn es dabei auf eine Erhöhung der Geldbeiträge ankommt. Die General-Versammlungen werden in der Regel nur alle drei Jahre, in jedem Falle aber unter Angabe des Zwecks der Versammlung zusammen berufen.

Der Graben-Schau-Director bestimmt die Zeit und den Ort der Versammlung und führt mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles den Vorsitz in derselben.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht für einzelne Gegenstände im Reglement andere Bestimmungen getroffen sind, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von den Protocollen wird der Regierung eine Abschrift eingereicht.

b) der Schau-Commission.

§ 44. Alle sonstigen Angelegenheiten werden selbstständig von der Schau-Commission verwaltet, zu deren Obliegenheit es namentlich gehört, über die Aufrechthaltung der Vorschriften des Reglements zu wachen, zu dem Behufe die alljährlich stattfindende Grabenschau abzuhalten und das Resultat derselben zu Protocoll zu bringen.

Nach Beendigung derselben hat die Commission die reglementsmäßigen Strafen wegen der während der Schau wahrgenommenen oder angezeigten Contraventionen festzusetzen, auch hinsichtlich der Einziehung dieser Strafen und wegen Abstellung der bei der Schau befundenen Mängel das Nöthige zu veranlassen. Die Schau-Commission hat der Regierung eine Abschrift des Schau-Protocolls nebst Straf-

listen einzureichen und dabei zugleich anzuzeigen, ob und welche Erlaubnisse zur Anlage von Tränken, Durchtristen und Schaafwäschen in den Gräben (§ 29) im abgelaufenen Jahre von ihr ertheilt worden sind.

Die Schau-Commission hat ferner alle zwischen den Interessenten vorkommenden Streitigkeiten über Räumungs-Verbindlichkeiten, Entrichtung von Geldbeiträgen oder sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten, soweit nicht das § 15 u. f. vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren Anwendung findet, unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung (§ 54) zu entscheiden, oder wenn darüber der Rechtsweg zulässig ist, wenigstens ein Interimisticum festzusetzen.

§ 45. Die Schau-Commission bildet ein Collegium, in welchem der Schau-Director den Vorsitz führt, sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Letzterer ist befugt, wenn die Schau-Commission einen Beschluß faßt, welcher nach seiner Ueberzeugung das Interesse des Verbandes erheblich verletzt, denselben zu suspendiren und an die Regierung zur Entscheidung zu berichten. Alle Verfügungen und Schreiben werden im Namen der Schau-Commission erlassen, jedoch nur von dem Director unterschrieben, welcher dafür verantwortlich ist, daß Inhalt und Fassung derselben, soweit ein Beschluß der Collegii zum Grunde liegt, diesem entspricht.

Stellung der Schau-Commission zu den Kreis- u. Orts-Polizeibehörden.

§ 46. Die Schau-Commission führt die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten selbstständig und ohne Mitwirkung der Kreis- und Orts-Polizeibehörden, ist jedoch — sofern nicht etwa der Verband beschließen sollte, einen eigenen Executor anzustellen — befugt, die gedachten Behörden Behufs executivischer Einziehung der Geldbeiträge und Strafen zu requiriren. Ein gleiches steht ihr frei in Angelegenheiten, bei welchen es auf Vernehmung einzelner Interessenten ankommt. Die Kreis- und Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, desfallsigen Requisitionen nachzukommen.

In polizeilichen Angelegenheiten, bei welchen nicht bloß das Interesse der Nuthe-Societät, sondern auch die Rechte Dritter betheiligt sind, verbleibt es bei der gewöhnlichen Competenz der Orts- und Polizeibehörden, welche daher auch insbesondere die Aufsicht über die Wasserstände an den Stau-Anlagen der Triebwerksbesitzer zu führen haben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schau-Commission und der Unterbeamten derselben.

§ 47. Die Mitglieder der Schau-Commission und deren Unterbeamte werden als Beamte der Societät durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und können, mit Ausnahme des Graben-Inspectors, hinsichtlich dessen etwaniger unfreiwilliger Entlassung dieselben Vorschriften Anwendung finden, wie bei den Staatsdienern im Allgemeinen, durch Beschluß der General-Versammlung ihres Amtes entlassen werden, wenn sie dasselbe so nachlässig oder pflichtwidrig verwalten, daß sie sich des Vertrauens der Interessenten unwürdig machen.

des Graben-Schau-Directors insbesondere.

§ 48. Die gesammte Verwaltung wird von dem Graben-Schau-Director geleitet, zu dessen Obliegenheiten insbesondere gehört:

1) Er beruft die General-Versammlungen, ingleichen die Schau-Commissionen, welche letztere jedoch von ihm in der Regel nicht öfter als einmal jährlich Behufs der Grabenschau zu convociren ist, bei welcher zugleich die vorgekom-

menen Streitigkeiten untersucht und entschieden und nach deren Beendigung die Jahresrechnung geprüft wird, so wie die erforlichen Beschlüsse über die gemeinsamen Angelegenheiten zu fassen sind.

2) Er hat darauf zu halten, daß die Interessenten ihren Verpflichtungen überall pünktlich genügen und steht ihm in Gemeinschaft mit dem Graben-Inspector die Festsetzung und Einziehung sämmtlicher Strafen zu, welche von den Interessenten durch Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Grabenschau-Ordnung verwirkt werden, insoweit nicht die Bestrafung nach § 44 der versammelten Schau-Commission zukommt.

3) Er besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Schau-Commission ausgesetzt bleiben können, selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit, er entscheidet namentlich alle Streitigkeiten der Interessenten (§ 44), welche keinen Aufschub leiden.

Soweit es dabei auf besondere ihm nicht beiwohnende technische Kenntnisse ankommt, muß er jedoch zuvörderst das Gutachten des Graben-Inspectors einholen.

4) Er besorgt alle nicht technische schriftliche Arbeiten und ist verpflichtet, in allen Dienstsachen vollständige Acten zu führen und solche in einer gehörig geordneten Registratur aufzubewahren.

5) Er ist Curator der Casse und als solcher verpflichtet, dieselbe alle Vierteljahre ordentlich und alljährlich wenigstens einmal außerordentlich zu revidiren und über das Resultat eine Verhandlung aufzunehmen. Das Protocoll über die außerordentliche Revision wird der Regierung in Abschrift eingereicht.

So lange der Verband nicht einen eigenen Rendanten angestellt hat, die Casse der Societät vielmehr bei einer der Kreis-Cassen verwaltet wird (§ 8) wird die Curatel über den Nuthe-Graben-Fonds von dem betreffenden Landrathe geführt, welcher jedoch von dem Resultate der Cassen-Revisionen der Grabenschau-Commission Mittheilung zu machen hat. Letztere hat dagegen von allen bei der Nuthe-Graben-Casse vorkommenden extraordinairen Einnahmen den Landrath in Kenntniß zu setzen.

6) Der Director ist der nächste Vorgesetzte der zur Schau-Commission deputirten Nuthe-Interessenten und als solcher befugt, in einzelnen Fällen denselben Aufträge zu ertheilen.

Er ist befugt und verpflichtet, sie zur Ordnung und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; ein Strafrecht steht ihm jedoch nicht zu, vielmehr hat er, wenn dieselben in Erfüllung ihrer Obliegenheiten beharrlich säumig sind, hiervon der Regierung zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

7) Wenn der Director durch Krankheit oder durch andere Umstände behindert ist, vertritt der Deputirte der Rittergutsbesitzer seine Stelle.

§ 49. Dem Graben-Inspector liegen vorzugsweise alle diejenigen Arbeiten und Geschäfte ob, bei welchen es auf technische Kenntnisse ankommt. Er ist verpflichtet, allen Seitens des Schau-Directors an ihn ergehenden Aufträgen pünktlich zu genügen, und sich den zu diesem Zwecke erforderlichen örtlichen Untersuchun- des Graben-Inspectors.

gen zu unterziehen. So lange die Functionen des Graben-Inspectors durch einen Königlichen Baubeamten versehen werden, hat der Schau-Director bei Ertheilung von Aufträgen sich mit demselben in der Art zu verständigen, daß er nicht verhindert wird, seine übrigen Dienstobliegenheiten zu erfüllen.

Der Graben-Inspector hat sich von der guten Instandhaltung der Gräben und Wasserwerke und Befolgung der zu diesem Zwecke in dieser Ordnung ertheilten Vorschriften durch Revisionen, welche er auch außer den gewöhnlichen Schauen so oft wie möglich vorzunehmen hat, zu überzeugen, und dafür zu sorgen, daß alle von der Schau-Commission im Wege der Execution angeordneten Arbeiten tüchtig ausgeführt werden.

des Rendanten,

§ 50. Die specielle Verwaltung des Cassen- und Rechnungswesens liegt dem Rendanten ob, welcher über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig Buch und Rechnung führt, und am Schlusse eines jeden Vierteljahrs dem Schau-Director einen Cassen-Abschluß einreicht.

Bis Ende August eines jeden Jahres fertigt derselbe einen neuen Etat an, welchen er dem Schau-Director einreicht. Dieser prüft denselben unter Zuziehung des Graben-Inspectors, namentlich in Ansehung derjenigen Summen, welche zu den muthmaßlich im nächsten Jahre zur Ausführung kommenden größeren Bauten in Ansatz kommen, und läßt sodann den Etat, unter Beifügung eines Erläuterungs-Protocolls, bei den übrigen Mitgliedern der Commission zur Genehmigung circuliren, wenn er es nicht für nothwendig erachtet, die Commission Behufs Genehmigung des Etats zu einer außerordentlichen Conferenz zu convociren.

Innerhalb drei Monate nach dem Jahresschlusse muß der Rendant die mit vollständigen Belägen versehene Rechnung dem Schau-Director einreichen, welcher nach von ihm bewirkter Vor-Revision und nach erfolgter Beantwortung der von ihm gezogenen Notaten die Rechnung der Schau-Commission in der nächsten Conferenz zur Prüfung und Ertheilung der Dechargen vorlegt.

Mit Beginn jedes Jahres wird der Regierung von der Schau-Commission eine Abschrift des neuen Etats, so wie des Final-Cassen-Extractes des abgelaufenen Jahres zur Kenntnißnahme eingereicht.

des Grabenmeisters.

§ 51. Dem Grabenmeister liegt es ob, die Gräben gehörig zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieser Ordnung überall befolgt werden, so weit sie die Instandhaltung der Fließe, Gräben und Wasserwerke betreffen. Für seine speciellen Obliegenheiten wird von der Schau-Commission eine Dienst-Instruction erlassen. — Er muß allen Aufträgen und Anweisungen, welche ihm von dem Schau-Director oder Graben-Inspector ertheilt werden, pünktlich Folge leisten und kann, wenn er in Erfüllung seiner Dienstpflichten säumig ist, von dem Director durch Verweise und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von (5 Thlrn.) Fünf Thalern zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Besoldungen und Remunerationen.

§ 52. Der Graben-Schau-Director, so wie die zur Schau-Commission deputirten Nuthe-Interessenten verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt unentgeldlich, sie erhalten jedoch ihre etwanigen baaren Auslagen vergütet und außerdem für die Tage der Grabenschau und Conferenzen Diäten.

An Diäten erhält jeder der Deputirten der verschiedenen Stände drei Thaler. Außer denselben wird jedoch eine besondere Fuhrkosten-Vergütigung nicht gewährt. Die Diäten werden für alle Deputirte aus der gemeinschaftlichen Casse gezahlt.

Der Graben-Schau-Director wird für den zu machenden Dienstaufwand, wozu auch die etwa nöthige Schreib- und Expeditionshülfe gehört, entschädigt. Soll ihm außerdem späterhin eine feste Besoldung ausgesetzt werden, so bedarf es hierzu eines Beschlusses der General-Versammlung.

Wenn letztere einen besonderen Techniker anzustellen wünscht, so muß das für denselben erforderliche Gehalt nach dem Beschlusse der General-Versammlung aus der Casse des Verbandes bestritten werden. So lange aber die Functionen des Technikers von einem Königlichen Baubeamten verwaltet werden, erhält derselbe keine besondere Vergütigung hierfür aus der Nuthe-Casse, er wird vielmehr für seine Leistungen durch das ihm vom Staate gewährte Gehalt entschädigt. Auch für Reisen und sonstige Amtsunkosten erhält derselbe keine weitere, als die ihn vom Staate gewährte Vergütigung.

Dem Rendanten der Nuthe-Casse, sowie den mit der Erhebung und Abführung der Geldbeiträge an die Nuthe-Casse beauftragten Kreis-Cassen-Rendanten wird eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Tantieme von den vorkommenden Einnahmen gewährt.

Ueber das Gehalt der Grabenmeister wird gleichfalls von der General-Versammlung Beschluß gefaßt.

Es wird hiernach ein Normal-Etat von sämmtlichen zu gewährenden Gehältern und Remunerationen von der Schau-Commission entworfen und der Regierung zur Bestätigung eingereicht, welche bei Ertheilung derselben dahin zu sehen hat, daß so wenig unzulängliche als übermäßige Besoldungen bewilligt werden. — Abänderungen des Normal-Etats bedürfen eines Beschlusses der General-Versammlung und der Genehmigung der Regierung.

Tit. V. Rechte und Verpflichtungen des Verbandes gegen Dritte.

§ 63. In den Rechtsverhältnissen des Verbandes, dritten Personen gegenüber, wird durch diese Verordnung insoweit nicht nach § 38 Ausnahmen eintreten, nichts geändert. Insbesondere verbleibt es in Ansehung der an den Stauwerken zu haltenden Wasserstände, sofern nicht die Betheiligten nachzuweisen vermögen, daß sie inzwischen auf gesetzliche Weise andere Befugnisse erworben haben, bei den nachfolgenden aus § 11 des aufgehobenen Nuthe-Reglements vom 19. September 1781 übernommenen Vorschriften, wonach

1) bei der Klein-Beuthenschen Mühle, deren Besitzer verbunden ist, einen sechsmonatlichen Stillstand derselben, nämlich vom 1. April bis 1. October jedes Jahres, eintreten zu lassen,
2) bei der Saarmundschen Mühle, bei dem gegen deren Besitzer von einigen Interessenten unterm 12. October 1779 rechtskräftig erstrittenen Urtel, wonach er für verpflichtet erachtet ist, gegen eine, von den Interessenten ihm dafür zu leistende Entschädigung, vom 1. April bis letzten September jedes Jahres das Wasser frei laufen zu lassen und
3) bei der Klein-Beuthenschen und den Potsdamer Mühlen

in der Zeit vom 1. April bis 1. October jeden Jahres dem Wasser dergestalt ein freier und ungehinderter Ablauf verschafft werden muß, daß die oberhalb belegenen Wiesen und Hütungen nicht überschwemmt werden. Eben so muß auch

4) bei den Mühlen zu Beelitz, Buchholz und Clasdorf, sowie bei der Mühle zu Trebbin, dessen Besitzer der Bau einer Windmühle gegen einen zur Ruthe-Casse fließenden Canon von 8 Thlrn. freigegeben ist

in der Zeit vom 15. April bis 1. October jeden Jahres dem Wasser freier und ungehinderter Abfluß verschafft werden, dergestalt, daß die vorliegenden Grundstücke durch das Halten des Wassers bei diesen Mühlen nicht überschwemmt werden.

Bei den Klein-Beuthenschen und Saarmundschen Mühlen darf aber das Wasser während der bestimmten Zeit ohne Zustimmung der Interessenten gar nicht, bei den übrigen Mühlen aber nur insofern gehalten werden, als es den Interessenten nicht zum Schaden gereicht, daher denn der Sommer-Wasserstand bei den Mühlen zu Beelitz, Buchholz und Clasdorf vorläufig nur auf zwölf Zoll, bei der Mühle zu Trebbin auf vierzehn Zoll und bei den Potsdamer Mühlen auf achtzehn Zoll bestimmt ist; es bleibt jedoch den Interessenten unbenommen, nach Vorschrift des Vorfluth-Edicts vom 15. November 1811 auf anderweite Regulirung des Wasserstandes zu provociren. — Müller, welche einen höheren Wasserstand halten, als solcher ihnen festgesetzt ist, verfallen, wenn sie es unterlassen, die Schützen zu ziehen, sobald der Normal-Wasserstand überschritten ist, für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von Zwanzig Thalern. In Betreff der dem Schulzen zu Seddin obliegenden Verpflichtungen bleiben die erforderlichen Erörterungen und Festsetzungen vorbehalten.

§ 54. In Bezug auf die Benutzung der Fließe zur Flösserei finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 Anwendung

Tit. VI. Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörden.

§ 55. Die gesammte Verwaltung steht unter der Oberaufsicht der Regierung zu Potsdam, welche dieses Aufsichtsrecht nach Maaßgabe der einzelnen, in dieser Ordnung ertheilten Vorschriften ausübt und in allen Beschwerdesachen die Recurs-Instanz bildet.

Dieselbe ist befugt, sich zu allen Zeiten durch örtliche Revisionen von dem Zustande der Gräben, sowie der Befolgung der in dieser Ordnung ertheilten Vorschriften Kenntniß zu verschaffen, das allgemeine landespolizeiliche Interesse zu überwachen und darauf zu halten, daß Alles geschieht, was zur Erreichung der Zwecke des Verbandes nothwendig ist, andererseits aber auch Alles unterbleibt, wodurch dieser Zweck gefährdet wird.

Tit. VII. Gerichtsstand des Verbandes.

§ 56. Der Gerichtsstand des Verbandes ist das Kammergericht.

Gegeben Berlin, den 29. Juli 1848.

Gierke.

* * *

Potsdam, den 31. August 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre und Graben-Schau-Ordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachweisung
der
zum Nuthe- und Nieplitz-Graben-Schau-Verbande gehörigen und zu Geldbeiträgen verpflichteten Interessenten.

№	Namen der Interessenten.	Die meliorirte Fläche beträgt: Morgen.	Bemerkungen.
	I. Kreis Teltow.		
1	Rittergut Heinersdorf	38	
2	Rittergut Birkholz	15	
3	Erbpachtsvorwerk Mahlow	44	
4	Gemeinde Mahlow	66	
5	Rittergut und Gemeinde Klein-Beeren	414	
6	Rittergut und Gemeinde Groß-Beeren	452	
7	Rittergut Ruhlsdorf	18	
8	Rittergut und Gemeinde Gütergotz	154	
9	Gemeinde Sputendorf	36	
10	Rittergut Diedersdorf	350	
11	Gemeinde Diedersdorf	350	
12	Rittergut und Gemeinde Blankenfelde	414	
13	Gemeinde Groß-Schulzendorf	574	
14	Die Besitzer der Herrn- und Schwinghorst-Wiese, Amts Zossen, und zwar:		
	a) aus der Gemeinde Groß-Schulzendorf	198	
	b) aus der Gemeinde Wietstock	14	
	c) Rittergut und einige Büdner zu Blankenfelde	38	
	d) aus der Gemeinde Dahlwitz	21	
	e) aus der Gemeinde Jühnsdorf und die Pfarre	40	
	f) Pfarre zu Glasow	7	
	g) aus der Gemeinde Kerzendorf	13	
	h) aus der Gemeinde Mahlow	46	
	i) aus der Gemeinde Löwenbruch	202	
15	Gemeinde Glienecke	445	
16	Gemeinde Schlinow	322	
17	Gemeinde Ruhnsdorf	350	
18	Gemeinde Cummersdorf	290	
19	Oberförsterei zu Cummersdorf	45	
20	Kruggutsbesitzer zu Sperenberg	14	
21	Gemeinde Drewitz	331	
22	Gemeinde Rudow	205	
	Latus:	5506	

№	Namen der Interessenten.	Die meliorirte Fläche beträgt: Morgen.	Bemerkungen.
	Transport	5506	
23	Gemeinde Ahrensdorf	422	
24	Rittergut Schenkendorf	59	
25	Gemeinde Schenkendorf	222	
26	Rittergut Fahlhorst	194	
27	Colonie Fahlhorst	12	
28	Rittergut Siethen	271	
29	Gemeinde Siethen	168	
30	Rittergut Groeben	130	
31	Gemeinde Groeben	375	
32	Gemeinde Cliestow	429	
33	Gemeinde Klein-Schulzendorf	205	
34	Gemeinde Neuendorf	285	
35	Gemeinde Lüdersdorf	590	
36	Erbpachtsvorwerk Alexanderhof	227	
37	Erbpachtsvorwerk Werben	47	
38	Gemeinde Gadsdorf	120	
39	Gemeinde Christinendorf	485	
40	Rittergut Wendisch-Willmersdorf	409	
41	Gemeinde Wendisch-Willmersdorf	204	
42	Gemeinde Wietstock	324	
43	Rittergut und Gemeinde Löwenbruch	949	
44	Rittergut und Gemeinde Kerzendorf	318	
45	Stadt Trebbin, einschl. des vormaligen Amts-Vorwerks	1082	
46	Gemeinde Jütchendorf	448	
47	Rittergut Groß-Beuthen	240	
48	Gemeinde Groß-Beuthen	114	
49	Rittergut Klein-Beuthen	49	
50	Gemeinde Klein-Beuthen	24	
51	Rittergut Genshagen	1001	
52	Gemeinde Genshagen	143	
53	Rittergut und Gemeinde Thyrow	477	
54	Gemeinde Stolpe	31	
55	Gemeinde Neuendorf	332	
	Summa	15892	
	II. Kreis Zauch-Belzig.		
1	Vorwerk Saarmund	260	
2	Stadt Saarmund	604	
	Latus	864	

№	Namen der Interessenten.	Die meliorirte Fläche beträgt: Morgen.	Bemerkungen.
	Transport	864	
3	Gemeinde Alt-Langerwisch	127	
4	Gemeinde Neu-Langerwisch	43	
5	Gemeinde Michendorf	158	
6	Gemeinde Wildenbruch	86	
7	Gemeinde Kaehnsdorf	98	
8	Gemeinde Seddin	200	
9	Gemeinde Schlunkendorf	477	
10	Gemeinde Zauchwitz	511	
11	Gemeinde Schoenfeldt	112	
12 a	Rittergut Stücken	222	
12 b	Gemeinde Stücken	669	
13	Stadt Beelitz	1469	
14	Gemeinde Raehsdorf	111	
15	Gemeinde Schaepe	158	
16	Gemeinde Neuendorf	523	
17	Gemeinde Wendisch-Bork	263	
18	Gemeinde Buchholz	2109	
19	Stadt Treuenbrietzen wegen der auf dem Buchholz- und Niebelschen Territorio belegenen Grundstücke	193	
20	Gemeinde Niebel	767	
21	Erbpachtsvorwerk Niebelhorst (Gemeinde Niebel)	267	
22	Colonie Niebelhorst	62	
23	Gemeinde Lühsdorf	877	
24	Gemeinde Elsholz	81	
25	Gemeinde Wittbrietzen	304	
26	Gemeinde Koerzien	423	
27	Gemeinde Schiaß	159	
28	Gemeinde Tremsdorf	1001	
29	Gemeinde Fraehsdorf	351	
30	Rittergut Caput	165	
31	Gemeinde Berkholz	352	
32	Rittergut Plessow	11	
33	Vorwerk Potsdam	78	
34	Oberförsterei zu Potsdam	48	
35	Vorwerk Cunersdorf und einige zum Oberförsterdienst-Etablissement gehörig gewesene Grundstücke	45	
36	Gemeinde Rieben	157	
	Summa	13541	

№	Namen der Interessenten.	Die meliorirte Fläche beträgt: Morgen.	Bemerkungen.
	III. Kreis Jüterbogk-Luckenwalde.		
1	Stadt Luckenwalde	770	
2	Gemeinde Ruhlsdorf	244	
3	Gemeinde Frankenfelde	196	
4	Gemeinde Berkenbrück	296	
5	Gemeinde Dobbrikow	675	
6	Gemeinde Nettgendorf	328	
7	Gemeinde Loewendorf	197	
8	Gemeinde Ahrensdorf	531	
9	Gemeinde Maertensmühle	901	
10	Gemeinde Libaetz	747	
11	Gemeinde Maehlsdorf	326	
12	Gemeinde Felgentreu	828	
13	Gemeinde Zülichendorf	415	
14	Gemeinde Kemnitz	19	
15 a	Rittergut Glau	60	
15 b	Gemeinde Glau	120	
16	Gemeinde Mietgendorf	105	
17	Gemeinde Gottsdorf	168	
18	Gemeinde Pechüle	848	
19	Gemeinde Bardenitz	379	
20	Gemeinde Woltersdorf	545	
21	Gemeinde Zinna	13	
22	Gemeinde Hennickendorf	427	
23	Papiermühle zu Woltersdorf	10	
24	Rittergut Breite	65	
	Summa	9213	
	IV. Stadt Potsdam.		
1	Mehrere Bürger und die Armen-Direction	64	
2	die Superintendentur	9	
3	Königliches Marstall-Amt	394	
	Summa	467	
	Recapitulation.		
I.	Kreis Teltow	15892	
II.	Kreis Zauch-Belzig	13541	
III.	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	9213	
IV.	Stadt Potsdam	467	
	Summa	39113	

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 15. September. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3022. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Mai 1846 provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Credit-Instituts in der Provinz Posen.

№ 3023. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 22. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung,

die parcellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

№ 171. Die parcellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin. III. 1861. Sept.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 4. v. M. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 16. d. M. bevorstehenden parcellenweisen Ausbietung der zum Vorwerke Steglitz gehörenden Grundstücke, wegen eingetretener Umstände, das herrschaftliche Gehöft nebst dem daran stoßenden Garten und dem Park von dem Verkauf ausgeschlossen bleiben. Die Ausbietung zum Verkauf der übrigen 64 Parcellen aber wird dem Plane gemäß an dem festgesetzten Tage erfolgen. Berlin, den 8. September 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

* * *

Potsdam, den 10. September 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird hierdurch, im Verfolg der durch das 33ste, 34ste und 35ste Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 278, 286 und 291 publicirten Bekanntmachung vom 9. v. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 8. September 1848.

№ 172. Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Potsdam nach Spandau. IV. 81. Sept.

Vom 1. October d. J. an wird in Folge des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 29. Juli d. J., III, 15,467, in Nedlitz ein Chausseegeld für zwei Meilen, für die Kunststraße von Potsdam nach Spandau, zur Erhebung kommen.

Für die näher bei Nedlitz belegenen Dörfer wird eine Ermäßigung des Hebesatzes bis auf Weiteres stattfinden, welche seiner Zeit an der Hebestelle näher bekannt gemacht werden wird. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern

Potsdam, den 10. September 1848.

№ 173. Berliner Marktpreise pro August 1848. I. 635. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	10	Sgr.	4	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	5	"	2	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	—	"	8	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	28	"	8	"
für den Scheffel Hafer	—	"	21	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	11	"	11	"
für den Centner Heu	—	"	18	"	11	"
für das Schock Stroh	5	"	17	"	3	"
für den Centner Hopfen	7	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. September 1848.

№ 174. Anlage einer Apotheke zu Wildberg. I. 2193. August.

Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg ist die Anlage einer Apotheke im Dorfe Wildberg, Ruppinschen Kreises, genehmigt worden. Diejenigen Pharmaceuten, welche die Concession zu dieser neuen Apotheke nachsuchen wollen, haben sich deshalb, unter Einreichung der Zeugnisse über ihre persönlichen Verhältnisse an uns zu wenden.

Dazu gehört, nach dem Ministerial-Rescripte vom 13. Juli 1840, ein vollständiges Curriculum vitae des Bewerbers, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die, durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung des Petenten und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis über die, zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen eignen Mittel, und die Angabe, ob der Bewerber bereits eine Apotheke besessen habe, beizufügen sind.

Bei der Auswahl des für Wildberg zu concessionirenden Apothekers, soll, in Gemäßheit des vorgedachten Ministerial-Rescripts, vorzugsweise berücksichtigt werden:

1) die Führung und Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servir-Jahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualification. 2) Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist. 3) Die Führung und Leistungen des Bewerbers nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäfte gewidmet hat, und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto bessern Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat. 4) Die frühere oder spätere Meldung zu der Concessions-Ertheilung zur Anlage der Apotheke. 5) Der nachzuweisende Besitz der zum Beginne und Betriebe seines Geschäfts erforderlichen eignen Geldmittel. 6) Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder andern Bewerbers sprechen, z. B. (unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification) die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat u. s. w.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. September 1848.

№ 175. Schifffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge. I. 135 Sept.

Nachdem der Bau der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge so weit vorgeschritten ist, daß Pfeiler derselben in der Strombahn der Elbe aufgeführt werden, finden die in der Uebereinkunft der Elbuferstaaten vom 13. April 1844 für das Verhalten der Schiffer bei den Brücken und beim Passiren derselben gegebenen Vorschriften auf die gedachte Eisenbahnbrücke Anwendung.

Indem wir die Schiffer und Floßführer hierauf besonders aufmerksam machen, bemerken wir, daß jene Uebereinkunft in Bezug hierauf verordnet und zwar:

im Art. 7, daß die Brücke von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt oder beschädigt werden dürfen;

im Art. 8, daß das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken unter allen Umständen verboten ist;

im Art. 12. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können bei starker Strömung durch die Brückenbogen da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers senken oder umlegen. Unbeladene Fahrzeuge und Flösse können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzflössen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Damit die Führer von Segelschiffen diese Bestimmungen bei der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge um so sicherer erfüllen können, sind die Segel der Fahrzeuge, welche zwischen zwei im Bau befindlichen oder schon vollendeten neben einander stehenden Pfeilern der gedachten Brücke hindurch fahren sollen, mindestens 50 Ruthen

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 176.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel													Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.				
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow.....	1	24	2	—	26	10	—	22	6	—	17	2	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	29	5	1	1	5	—	22	10	—	18	1	1	20	10	—	16	6
3	Dahme.....	1	20	—	—	29	6	—	20	7	—	16	—	1	29	—	—	17	—
4	Havelberg.....	1	29	9	1	—	3	—	23	7	—	19	5	1	10	6	—	—	—
5	Jüterbogk	1	26	1	1	—	2	—	—	—	—	17	8	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	28	2	1	2	6	—	24	9	—	19	6	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	3	5	1	1	8	1	—	—	—	22	6	1	5	—	—	22	6
8	Oranienburg....	2	12	6	1	2	6	—	25	—	—	17	6	1	7	6	—	20	—
9	Perleberg	2	—	6	1	—	6	—	24	11	—	22	2	—	—	—	—	26	11
10	Potsdam	2	4	10	1	4	8	—	26	6	—	21	3	1	12	6	—	14	9
11	Prenzlau	2	8	5	1	2	9	—	27	6	—	20	6	1	3	9	—	10	—
12	Rathenow.....	1	27	11	1	1	6	—	23	8	—	18	3	—	—	—	—	12	6
13	Neu-Ruppin ...	1	28	3	1	1	5	—	25	—	—	18	7	1	9	—	—	—	—
14	Schwedt.....	2	—	5	1	1	2	—	24	10	—	18	11	1	6	8	—	—	—
15	Spandau	2	4	2	1	2	—	—	25	—	—	17	9	1	10	9	—	—	—
16	Strausberg	2	3	—	—	29	10	—	20	—	—	18	1	1	5	8	—	—	—
17	Templin.....	2	6	—	1	3	9	—	27	6	—	25	—	1	17	—	—	17	—
18	Treuenbrietzen...	1	27	9	—	29	6	—	23	2	—	18	5	1	25	—	—	17	6
19	Wittstock	1	28	9	—	27	9	—	21	1	—	19	3	—	—	—	—	—	—
20	Wriezen a. d. O.	1	26	1	—	28	4	—	24	7	—	19	9	1	10	5	—	—	—

von der Brückenbaustelle entfernt einzuziehen und die Fahrzeuge dürfen dann nur mit gelegtem Segel eine Brückenjoch-Oeffnung passiren.

Die Strafbestimmungen im Artikel 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, kommen bei Contraventionen gegen die vorerwähnten Verordnungen zur Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro August 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	5	4	—	9	2	1	3	3	—	7	4	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
4	15	—	—	8	7	1	3	3	6	7	6	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
4	—	—	—	12	10	—	6	3	—	6	3	1	3	1	6	2	10	4	6	5	1
—	—	—	—	10	—	—	6	2	6	8	—	1	3	1	3	3	—	6	—	6	—
5	6	—	—	12	6	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	3	—	8	—	6	—
4	22	6	—	12	6	—	9	3	—	7	—	1	—	1	2	4	—	16	6	5	8
5	—	—	—	12	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	3	1	6	4	—	9	—	6	6
6	13	—	—	11	2	—	10	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	8	—	7	—
5	20	2	—	11	7	—	—	3	3	9	1	1	5	2	—	3	6	10	—	7	6
6	15	—	—	14	8	—	8	3	—	7	9	1	—	1	—	3	6	10	—	8	—
4	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	3	6	12	—	7	—
5	15	—	—	12	2	1	—	3	—	7	—	1	—	1	3	2	3	11	6	6	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	7	6	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	5	—	10	4	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	12	6	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
6	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	6	1	3	1	6	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	15	2	—	9	3	—	8	5	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 12. September 1848.

№ 177. Asservation der Landwehr-Bataillons-Cassen während der Abwesenheit der betreffenden Bataillons-Commandeurs. C. 9. Sept.

In Gemäßheit des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. v. M. wird der § 4 der speciellen Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii zu dem unterm 28. Januar 1841 Allerhöchst vollzogenen Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen, welcher wörtlich also lautet:

„Bei der dienstlichen Abwesenheit eines Landwehr-Bataillons-Commandeurs „kann derselbe, wenn bei dem Stamme nicht ein Rittmeister steht, die Bataillons-„Casse einer andern am Orte befindlichen Militair-Casse, oder in deren Ermange-„lung, einer zum Ressort der Königl. Ministerien der Finanzen oder der Justiz ge-„hörenden Casse zur Aufbewahrung übergeben, insofern er nicht unter eigener Ver-„antwortlichkeit für die anderweitige sichere Unterbringung derselben sorgen will.

„Vor dergleichen Deponirungen sind, Behufs Verminderung der Cassen-Be-„stände, die Erhebungen neuer für den Augenblick entbehrlicher Gelder auszusetzen, „bei der Niederlegung selbst aber die Cassen-Bestände in versiegelten Beuteln oder „in einem verschlossenen und versiegelten Kasten zu überliefern.

„Im Falle der Abwesenheit ganzer Truppen-Theile zu Uebungen von „kurzer Dauer, kann in Absicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Cassen-„bestände in ähnlicher Weise verfahren werden",

hierdurch zur Kenntniß der von uns ressortirenden öffentlichen Cassen gebracht, damit eintretenden Falls bei denselben die Annahme und Asservation der Landwehr-Bataillons-Casse während der Abwesenheit des Bataillons-Commandeurs keinen Anstand findet.

Nach dem gedachten Rescripte ist der Herr Kriegs-Minister ersucht worden, die Militair-Behörden dahin mit Anweisung zu versehen, daß von dergleichen Deponirungen der den betreffenden Cassen vorgesetzten Dienstbehörde jedesmal Nachricht gegeben wird.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Das Geschäftslocal der unterzeichneten Direction ist von der Landsberger Straße № 4—5 nach der Dessauer Straße № 28 vor dem Anhaltschen Thor verlegt.

Berlin, den 9. September 1848.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der bisherige Civil-Supernumerarius von Hoffmannswaldau ist als Cassenschreiber bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Casse angestellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Gustav Carl Meihsner zu Berlin und Heinrich Jacoby zu Techow, im Ostpriegnitzschen Kreise, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm von de Wall und August Friedrich Wilhelm Aßmann zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3024. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben.

№ 3025. Allerhöchster Erlaß von 11. August 1848, betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

№ 3026. Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. Vom 5. September 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 178, siehe besondere Beilage.)

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. September 1848.

№ 179. Agentur-Bestätigung. I. 2060. August.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Commissionair Hellbing zu Templin als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Templin und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 36. Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten in Parteisachen.

Da Fälle vorgekommen sind, in welchen die Gerichte die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Gesetzsammlung Seite 151) über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten auch in Parteisachen angewendet haben, so werden die Gerichte im Departement des Kammergerichts darauf

aufmerksam gemacht, daß der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni d. J. sich nur auf Vorschriften der Verordnung vom 28. Juni 1825 bezieht, und mithin auf die Bestimmungen der bestehenden Sportel-Taxe nicht bezogen und in Parteisachen nicht angewendet werden kann.

Berlin, den 9. September 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 65. Warnung vor unvorsichtigem Umgehen mit Schießgewehren.

Es ist bemerkt worden, daß mit dem Schießgewehre höchst unvorsichtig umgegangen, und daß außer den Schießständen auf den gewöhnlichen Wegen und überhaupt an Orten, welche von Menschen gewöhnlich betreten werden, geschossen wird. Durch dergleichen unvorsichtiges und gesetzwidriges Verfahren sind Menschen bereits beschädigt, sogar getödtet worden.

Der Gebrauch des Schießgewehrs außer den Schießständen in Gärten und auf den Feldern wird daher hiedurch mit Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20 §§ 745, 777 und 778 allgemein verboten; zugleich aber noch darauf hingewiesen, daß die Contravenienten, wenn die Beschädigung eines Menschen vorgekommen ist, außer der Criminalstrafe auch den civilrechtlichen Ansprüchen des Beschädigten und, im Falle der Tödtung eines Menschen, seiner Hinterbliebenen, nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 6 § 99 und den folgenden sich aussetzen.

Berlin, den 11. September 1848.

Königl. Commandantur. v. Thümen.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Bardeleben.

№ 66. Warnung vor Beschädigung der Laternen.

Die öffentlichen Laternen, sowohl innerhalb der Stadt, als auch in den näheren Umgebungen, werden häufig und besonders durch die Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternen-Anzünder während der Reinigung und des Anzündens der Laternen, besonders auf der Charlottenburger Chaussee, in ihrer Beschäftigung gestört. Es wird daher Jedermann gegen fahrlässige und muthwillige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt und deren Umgebungen hierdurch gewarnt und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laternen nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II Tit. 20 §§ 210 und 211 geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, auf diese Warnung hingewiesen und ihnen aufs Strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laternen-Anzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim Anzünden derselben beschädigt werden.

Berlin, den 13. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Louis von Guerard und Carl Emil Marcus zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Uebersicht
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat August 1848 eingetretenen Personal-Veränderungen.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt: die Oberlandesgerichts-Assessoren Carl Otto Leopold Bünger und Carl Wilhelm Wolff, so wie der Kammergerichts-Referendarius Carl Wilhelm Alexander Franz Bilter.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind folgende Auscultatoren befördert:

Georg Friedrich Heinrich Bennecke,
Friedrich Wilhelm Diebloff,
Heinrich Friedrich Albrecht von Goetz,
Carl Roderich Iffland,
Carl Theodor Friedrich Rudolph von Schulz,
Carl Friedrich Wilhelm Ritterff,
Oswald Fräzer.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind befördert die Rechts-Candidaten:

Friedrich Theodor Holzmann und Maximilian Justus Sieber.

Folgende Referendarien sind aus ihren Dienstverhältnissen im diesseitigen Departement auf ihren Antrag entlassen:

Otto Ewald Mund Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau,

Julius Gustav Adolph König Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder,

Carl George Adolph Meß Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Folgende Auscultatoren sind auf ihren Antrag entlassen:

Carl Ferdinand Herrmann von Brebow, so wie Carl Friedrich Eduard Sprink Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau.

Der Auscultator Julius Philipp Maximilian Treuherz ist aus dem Justizdienste entlassen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Tegel ist dem Kammergerichts-Assessor Meißner zu Berlin, desgleichen die Verwaltung des Patrimonialgerichts Schulzendorf dem Land- und Stadtgericht zu Spandau übertragen.

Der Oeconom Herrmann Goldmann zu Lindow ist als Kreisboniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Dem ersten Lehrer bei der katholischen Hauptschule zu Berlin, Bürkbüchler, ist das Prädikat als Rector beigelegt worden.

Durch Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 23. August d. J. ist dem Garnison-Verwaltungs-Controleur Wienke zu Luxemburg die Wahrnehmung der Stelle des Vorstandes der Garnison-Verwaltung zu Spandau und Charlottenburg übertragen worden.

Zu Schiedsmännern sind im Monat August d. J. im Departement des Kammergerichts bestellt:

1) der Kaufmann Maximilian Rudolph Felix Appelius zum Schiedsmann des Unterbaum-Bezirks zu Berlin,
2) der Kaufmann Sigismund Alexander Benda zum Schiedsmann des (86sten) Münzstraßen-Bezirks,
3) der Kaufmann Joseph Wolff zu Zehdenick zum Schiedsmann für die Stadt Zehdenick.

Feuerlösch-Commissarien. Der Oeconom Wilhelm Meyer zu Staffelde ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 3ten Districts, der Oberförster Bartickow zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 13ten Districts des Osthavelländischen Kreises und der Schulze Meißner zu Kletzke zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 2ten Bezirks des Westprignitzschen Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark der Gemeinde Waltersdorf, im Teltower Kreise, von dem Bauergutsbesitzer Tesmer neu erbaueten Etablissement ist der Name: „Kienberg" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 6. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 178 das Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 38sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. September 1848.

№ 178. Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren. I. 2010. August.

Es ist höheren Orts für nothwendig erachtet worden, in Folge des § 53 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für die außergerichtlichen Auctionatoren in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, ein Reglement unter Aufhebung der etwa bestehenden früheren zu erlassen, und wird dies von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 15. v. M. vollzogene Reglement zur Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren.

Auf Grund des § 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden hierdurch über den Geschäfts-Betrieb der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Das Geschäft der Auctionatoren besteht in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbeweglicher Sachen sind dieselben nicht befugt.

§ 2. Als Auctionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auctionsgeschäfts erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3. Vor der Bestellung zum Auctionator ist von dem Bewerber eine Caution zu leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

§ 4. Bei der Bestellung zum Auctionator ist demselben ein bestimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein

Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern, und anderen Auctionatoren den Geschäftsbetrieb in denselben zu gestatten.

Der Auctionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auctionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§ 5. Kein Auctionator darf Handelsgeschäfte treiben oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestellten Auctionatoren, welche zur Zeit bereits Handelsgeschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§ 6. Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen den Auctionator schriftlich oder zu Protocoll erklärt, und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auctionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auction Sorge zu tragen (§ 22), und ist jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedes Mal zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, der Auction selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§ 7. Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auction zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaß-Sachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§. 8. Der Auctionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auction Anstände (§ 7) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§ 9. Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, sowie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der unter C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den

Ort der Auction hat der Auctionator so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auctions-Termin mindestens 3 Tage vor dem Auctions-Termine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Eine Auction darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§ 11. Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hiervon Behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstände nicht geschehen, so ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§ 12. Der Auctions-Termin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der etwa gestellten besonderen Verkaufs-Bedingungen (§ 6). Eine Abschrift derselben ist im Verkaufs-Locale anzuheften, oder, wenn die Auction im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise dem Publikum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§ 13. Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zwar dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugeschlagen ist.

§ 14. Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auctionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§ 15. Ist bei der Bekanntmachung des Auctions-Termins angezeigt worden oder aus den Umständen, z. B. dem Locale, in welchem die Auction abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auction von dem Auctionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§ 16. Der Auctionator ist für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, sowie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auctionslocale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Uebertreter der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auctions-Termine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§ 17. Der Auctionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigenfalls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auction sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§ 18. Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§ 19. Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage, bei größeren im Auctionslocale nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auctions-Termins.

§ 20. Der Auctionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auctionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von Funfzig Thaler übersteigt, so muß der Auctionator das Protocoll von dem ersteren unterschreiben lassen.

Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Conventional-Strafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des § 301, Tit. 5 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protocoll zu belehren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen, und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen Geschäften betheiligen.

§ 21. Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auctionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§ 22. Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt, (§ 6), so hat der Auctionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auction nur in deren Beisein abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes, vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung der Auction zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§ 23. Ueber jeden Auctions-Termin muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protocoll führen und solches dem Extrahenten resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§ 24. Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctions-Massen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins hat der Auctionator dem Extrahenten beglaubigte Abschrift des Protocolls nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwanigen Kosten-Berechnung zu übersenden.

§ 25. Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auctions-Erlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten Kaufgelder (§ 20), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auction, so ist der Auctionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, seiner Gebühren- und Kosten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu seiner Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Eingangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

§ 26. Die Annahme, Instruction und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auctionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlassen.

§ 27. Der Auctionator hat, um sich über sein Verfahren stets ausweisen zu können,

a) ein besonderes, gehörig zu heftendes Actenstück über jede Auction anzulegen,
b) ein Protocoll-Buch nach dem Schema A.,
c) ein Cassen-Buch nach dem Schema B.

zu führen.

A.
B.

§ 28. In das Actenstück sind alle auf die Auction bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müssen darin enthalten sein:

1. der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände;
2. die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen;
3. die Concepte der Gebühren- und Kosten-Rechnungen;
4. der zum Auctions-Protocolle nach Vorschrift der Stempel-Gesetze zu cassirende Stempel;
5. die Quittungen über den abgeführten Auctions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auctionator übertragen war.

Auf dem Actendeckel sind die Seiten, welche das Auctions-Protocoll im Protocoll-Buche einnimmt (§ 29), und die Folien der bezüglichen Massen im Cassen-Buche (§ 30) zu vermerken.

§ 29. Das Protocoll-Buch muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat.

Die Auctions-Protocolle sind in dieses Buch hinter einander und ohne Belassung eines andern Zwischenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben.

Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Aenderungen während der Auction unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Colonnen mit Buchstaben geschrieben, und die Correcturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

§ 30. In dem Cassen-Buche erhält jede einzelne Auctions-Masse ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auction auf Grund des Protocolles auf das betreffende Folium des Cassen-Buchs einzutragen und dies vom Auctionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extract aus den Cassenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auctions-Massen, hat der Auctionator am Schlusse jedes Jahres der Orts-Polizei-Behörde einzureichen.

§ 31. Gebühren darf der Auctionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

C.

§ 32. Der Eid, welchen der Auctionator bei seiner Anstellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auctionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe, u. s. w."

§ 33. Der Geschäftsbetrieb der Auctionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizei-Behörde beaufsichtigt; die Ober-Aufsicht und Controle steht der Königl. Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebs und der Bücher veranlassen kann.

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auctionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auctionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

§ 34. Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auctionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§ 35. Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrung abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

A.

Namen des Extrahenten der Auction.	Nummer der Sache.	Folium der Auctionsmasse im Cassenbuche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers.	Meistgebot. Thl. Sg. Pf.	Darauf ist im Termine gezahlt. Thl Sg. Pf.	Rückständig ist geblieben. Thl. Sg. Pf.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert. N. N. zu N. N., der selbst anwesend ist, und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auctionator erheben läßt.							
Fortgesetzt in demselben Locale den ten				Summa			
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Wie oben.				Summa			

B. **Auctions-Masse für N. N. zu N. N.**

Einnahme.					Ausgabe.			
Seite des Auctions-Protocolls im Protocoll-Buche.	Tag der Auction.	Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protocoll. Thlr. Sgr. Pf.	Ist-Einnahme während der Auction. Thlr. Sgr. Pf.	Nach der Auction ist eingekommen. Tag. Thlr Sgr. Pf	Tag der Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Folium der Acten, in denen sich die Quittung befindet.

C. Gebühren-Taxe.

§ 1. Der Auctionator erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionsloosung, von dem Betrage dieser letzteren:

a) bis zu 5 Thlr. einschließlich d. h. von den ersten 5 Thlrn. . . . $16\frac{2}{3}$ Procent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,
b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich . $13\frac{1}{3}$ " oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,
c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich . 10 " oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich . . . $8\frac{1}{3}$ " oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich . . . 5 " oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich $3\frac{1}{3}$ " oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler und
g) von dem Betrage über 1000 Thlr. . . . . $1\frac{2}{3}$ " oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentsatz in einer der höheren Colonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auctionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Colonne übersteigt.

§ 2. Gegen diese Gebühren (§ 1) muß der Auctionator, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel, für Einziehung creditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctionslocal besorgen.

§ 3. An Orten wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auctionator durch die Gebühren (§ 1) für den zur Beschaffung des Auctionslocals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag der Regierung eine besondere Vergütigung für das Local bewilligt werden.

§ 4. Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auctionator dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§ 5. Unterzieht sich der Auctionator der Taxation zu versteigernder Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach dem für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen besonders festgesetzt.

§ 6. Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auctionen muß sich der Auctionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welche die Regierungen nach Maaßgabe der

örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf den § 85 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auctionator besonders zu erstatten.

§ 7. Muß der Auctionator Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionslooſung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges beide zusammengerechnet ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als $\frac{1}{4}$ Meile von dem Wohnorte des Auctionators, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction liquidirt werden. Beträgt die Auctionslooſung nicht mehr als 50 Thlr., so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wäre denn daß sie einzelnen Auctionatoren mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auctionen von der Regierung besonders bewilligt werden möchten.

§ 8. Wird die Geld-Erhebung nicht von dem Auctionator besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur $\frac{3}{4}$ der § 1 bestimmten Procentsätze, Ein Viertel der letzteren wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den vom Auctionator zu tragenden Auslagen.

§ 9. Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, so erhält der Auctionator, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1 bestimmten Procentsatze.

Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche ohne zu Auctionatoren bestellt zu sein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Milde.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 29. September. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3027. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die den Ständen des Königsberger Kreises bewilligten fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen:

1) von Cüstrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin, und
6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese.

№ 3028. Bestätigungs-Urkunde vom 22. August 1848, betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842 bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, vom 13. September 1841.

№ 3029. Bestätigung des Statuts des A. Schaaffhausenschen Bankvereins. Vom 28. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 180, siehe besondere Beilage.)

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

№ 181. Hebammen-Unterricht. I. 2120. August.

Am 16. October d. J. nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich Tages zuvor, Morgens 8 Uhr, bei dem Regierungs- und Medicinal-Rathe Dr. Horn, Ritterstraße № 50, einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter

zu zahlenden Unterstützungssumme von 50 Thlrn. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen;

2) dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und bei dem Abgange alle ihnen erlaubte Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird;

3) ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raumes unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht. Berlin, den 28. August 1848.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 5. September 1848.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch, mit Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. August d. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 293) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. September 1848.

№ 182. Agentur-Niederlegung. I. 362. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Ludwig Franke zu Gransee, die ihm übertragen gewesene Agentur niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 183. Aufhebung des Frankirungszwanges für recommandirte Briefe. I. 1326. Sept.

Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. August d. J. ist der, im § 20 des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung recommandirter Briefe vom 1. October d. J. ab aufgehoben worden. Alle übrigen Vorschriften über die Versendung recommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Recommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen.

Berlin, den 15. September 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 25. September 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 184.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	1	2	10	6	8	3	1	3	11	2	1	6	1	2	8½	4	1½	1	9½	3	2	4	2
2	8	1	2	9	6	7	3	—	3	10½	2	1	5	6	2	8	4	1½	1	9	3	2	4	1
3	8	1	2	8	6	8	3	—	3	10½	2	½	6	—	2	6	4	1½	1	8½	3	2	4	—
4	8	1	2	9	6	7	3	—	3	10	2	½	6	—	2	6	4	1½	1	7½	3	2	4	—
5	8	—	2	10	6	6	3	—	3	10	2	—	6	—	2	5½	4	1½	1	7½	3	2	4	—
6	8	—	2	10	6	6	2	10	3	9½	2	—	5	11	2	3	4	2	1	7½	3	2	3	11
7	8	—	2	8	6	7	3	—	3	9½	2	—	5	10	2	3	4	1½	1	7½	3	1	3	10½
8	7	11	2	8	6	7	3	—	3	9½	2	—	6	1	2	3	4	1½	1	6½	3	—	3	10
9	8	—	2	8	6	6	3	—	3	9½	2	—	5	6	2	4½	4	1½	1	6½	2	11	3	10
10	7	11	2	8	6	6	3	—	3	9½	2	—	5	9	2	4½	4	1½	1	6½	2	11	3	10
11	7	11	2	8	6	6	2	11	3	9½	1	11½	6	—	2	5	4	1½	1	6½	2	11	3	10
12	7	10	2	8	6	6	2	10	3	9	1	11½	6	—	2	4½	4	1½	1	6	2	11	3	10
13	7	11	2	8	6	7	2	8	3	9	1	11½	6	1	2	2½	4	1½	1	6	2	11	3	9½
14	7	10	2	6	6	7	2	10	3	8½	1	11½	6	—	2	3½	4	1½	1	6	2	11	3	9
15	7	10	2	7	6	7	2	11	3	9	1	11½	6	1½	2	2½	4	1½	1	6	2	10	3	9
16	7	10	2	10	6	7	2	11	3	9	1	11	6	1	2	3	4	1½	1	5½	2	10	3	9
17	7	10	2	9	6	6	2	11	3	8½	1	11	6	2	2	4	4	1½	1	5½	2	10	3	9
18	7	9	2	10	6	6	2	11	3	8	1	11	6	—	2	3	4	1½	1	5½	2	10	3	9
19	7	9	2	9	6	6	2	11	3	8	1	10½	6	1	2	3	4	1½	1	5	2	10	3	9
20	7	8	2	8	6	7	2	8	3	8	1	10½	6	2	1	11½	4	1½	1	5	2	10	3	9
21	7	7	2	7	6	7	2	10	3	8	1	10½	5	11	2	1	4	1½	1	5	2	11	3	8
22	7	7	2	7	6	6	2	10	3	7½	1	10½	5	7	2	—	4	1½	1	5	2	11	3	7½
23	7	8	2	5	6	6	2	10	3	7½	1	10½	5	9	2	½	4	1½	1	4½	2	10	3	7
24	7	8	2	4	6	6	2	9	3	7½	1	10½	6	—	2	—	4	1½	1	4½	2	9	3	7
25	7	8	2	3	6	6	2	8	3	7	1	10½	5	11½	2	—	4	1½	1	4½	2	9	3	7
26	7	8	2	2	6	6	2	8	3	7	1	10	6	—	2	—	4	1½	1	4½	2	9	3	7
27	7	8	2	2	6	7	2	5	3	6½	1	10	6	—	1	11	4	1½	1	4	2	9	3	7
28	7	8	2	—	6	7	2	7	3	6	1	9½	5	11½	2	1	4	1½	1	4	2	9	3	7
29	7	9	2	2	6	7	2	7	3	5½	1	9½	6	—	1	11½	4	1½	1	3½	2	9	3	6½
30	7	9	2	1	6	7	2	6	3	5	1	9½	5	11½	2	½	4	1½	1	3½	2	9	3	7
31	7	9	2	2	6	7	2	6	3	5½	1	9	6	—	2	—	4	1½	1	3½	2	9	3	7

Potsdam, den 22. September 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Predigtamts-Candidat und bisherige Cadetten-Gouverneur zu Potsdam, August Eduard Nehms, ist zum Diaconus und zweiten evangelischen Prediger zu Angermünde und zum evangelischen Prediger in Welsow bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die nothwendige Reparatur der Freiarche bei der Liepeschen Schleuse im Finow-Kanal erfordert eine Sperrung der Kanalhaltung zwischen der ebengenannten und der Niederfinowschen Schleuse für die Schifffahrt und Flößerei. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Sperre des bezeichneten Theils des Finow-Kanals am 10. October d. J. beginnen und überhaupt nur sechs Tage dauern wird.

Potsdam, den 25. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Eigenthümer Joachim Neumann zu Legde, in der Westpriegnitz, hat am 2. März d. J. einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Webergeselle August Pohl zu Zinna hat am 28. Mai d. J. ein Kind, welches in das Nuthefließ gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Pohl bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 180 die Anweisung für die nach § 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. September 1848.

№ 180. Prüfungsbehörden für Gewerbetreibende. 1. 874. August.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den nachbenannten Städten unseres Verwaltungsbezirks Prüfungsbehörden für Gewerbetreibende bestehen:

1) für die Stadt Berlin zu Berlin,
2) = = = Potsdam zu Potsdam,
3) = den Niederbarnimschen Kreis zu Bernau,
4) = = Oberbarnimschen Kreis zu Wriezen,
5) = = Teltowschen Kreis zu Charlottenburg,
6) = = Ruppiner Kreis zu Neu-Ruppin,
7) = = Osthavelländischen Kreis zu Spandau,
8) = die Stadt Brandenburg und den Westhavelländischen Kreis zu Brandenburg,
9) = den Zauch-Belzigschen Kreis zu Treuenbrietzen,
10) = = Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis zu Luckenwalde,
11) = = Ostpriegnitzschen Kreis zu Wittstock,
12) = = Westpriegnitzschen Kreis zu Perleberg,
13) = = Templinschen Kreis zu Templin,
14) = = Prenzlauschen Kreis zu Prenzlau,
15) = = Angermündeschen Kreis zu Schwedt an der Oder,
16) = = Beeskow-Storkowschen Kreis zu Beeskow.

Die nachfolgende Ministerial-Anweisung ist diesen Behörden als Dienst-Instruction ertheilt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Anweisung für die nach § 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden.

Zur Ausführung der Bestimmungen im Tit. VIII der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der dort angeordneten Prüfungen nachstehende Anweisung ertheilt.

§ 1. Den nach § 162 der Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden ist übertragen:

a) die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche einer nach den Bestimmungen der §§ 101 bis 117 der Gewerbe-Ordnung neu gebildeten oder einer solchen Innung beitreten wollen, deren Statuten nach §§ 95 ff. a. a. O. revidirt sind;

b) die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 131, 132 a. a. O. zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nachweisen wollen. Das Erforderniß eines solchen Nachweises gilt für die nachstehend bezeichneten Gewerbetreibenden:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Für diese Gewerbetreibenden genügt das von der Prüfungsbehörde ertheilte Prüfungszeugniß auch zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innungen. (§ 166 a. a. O.)

Bei den Innungen der im § 45 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden, namentlich der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Schornsteinfeger wird der Nachweis der gewerblichen Befähigung zum Eintritt in die Innung durch das zum selbstständigen Gewerbebetriebe erforderliche Befähigungszeugniß der Regierung geführt. Mit der Prüfung dieser Gewerbetreibenden haben sich die nach § 162 a. a. O. errichteten Prüfungsbehörden nicht zu befassen.

Die älteren Innungen (§ 94 a. a. O.), welche zur Zeit der Publication der Gewerbe-Ordnung gesetzlich bestanden, dürfen bei der Aufnahme neuer Mitglieder noch so lange nach den Bestimmungen ihrer älteren Statuten verfahren, bis deren Revision und Abänderung nach den Vorschriften der §§ 95 und 101 ff. a. a. O. erfolgt sein wird. Bis dahin vertreten die nach den ältern Statuten abgehaltenen Meisterprüfungen bei den betreffenden Innungen die Stelle der im § 108 a. a. O. angeordneten Prüfungen von den Prüfungsbehörden, und dem entsprechend brauchen auch die oben zu b genannten Gewerbetreibenden, wenn sie auf Grund einer Meisterprüfung nach den ältern Statuten in ältere Innungen aufgenommen sind, zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, keine weitere Prüfung zu bestehen.

§ 2. Einer jeden Prüfungsbehörde ist ein besonderer Bezirk anzuweisen, welchen die Regierung zu bestimmen hat. Die hierüber getroffenen Anordnungen sind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In gleicher Art können künftig auch Abänderungen der Bezirke angeordnet werden.

§ 3. Wer die Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen (§§ 108 und 132 der Gewerbe-Ordnung) ablegen will, muß den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes bei der Communal-Behörde des Ortes, wo dasselbe ausgeübt werden soll, angemeldet haben. (§ 22 a. a. O.)

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungsbehörde, in deren Bezirk (§ 2) der selbstständige Betrieb des Gewerbes angemeldet worden, mit der hierüber von der Ortspolizei-Obrigkeit ertheilten Bescheinigung (§ 23 der Gewerbe-Ordnung) schriftlich einzureichen.

Nach § 164 a. a. O. kann die Prüfungsbehörde den Nachweis verlangen, daß der zu Prüfende in dem angemeldeten Gewerbe schon ein Jahr lang selbstständig, oder doch als Gehülfe oder als Lehrling (§ 146 a. a. O.) oder als Zögling (§ 160 a. a. O.) beschäftigt gewesen sei. Ueber die bisherige gewerbliche Beschäftigung hat deshalb derjenige, welcher die Prüfung beantragt, in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung Auskunft zu geben, auch anzuzeigen, welche Prüfungen er in seinem Gewerbe etwa schon abgelegt hat.

Außerdem bleibt ihm überlassen, zur Vermeidung von Rückfragen dem Prüfungsgesuche die in seinen Händen befindlichen Bescheinigungen über seine gewerblichen Verhältnisse, wie die Bescheinigung der Polizeibehörde des Ortes, wo er früher sein Gewerbe selbstständig ausgeübt hat, oder das beglaubigte Entlassungs-Zeugniß seines Arbeitsgebers oder Lehrherrn (§§ 142 u. 156 der Gewerbe-Ordnung) oder das Zeugniß der Innung oder der Behörde, bei welcher er die Prüfung über die, einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten bestanden hat (§ 157, 160 a. a. O.) beizufügen.

Der zu Prüfende hat, bevor die Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von Fünf Thalern zur Gebühren-Casse der Prüfungsbehörde (§ 20) zu zahlen.

§ 5. Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde ist verpflichtet, die beantragte Prüfung abzulehnen:

a) wenn der Antragsteller bei der schon früher abgelegten Prüfung unfähig befunden worden und seit dem Tage des ihm hierüber ertheilten Bescheides die von der betreffenden Prüfungsbehörde festgesetzte Frist (§ 14), während welcher die Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen bleibt, noch nicht abgelaufen ist;

b) wenn das Gewerbe des Antragstellers im Bezirke der Prüfungsbehörde von keinem zur Mitwirkung bei der Prüfung befähigten Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

In dem Falle zu a bleibt dem Antragsteller überlassen, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Ablauf der betreffenden Frist zu erneuern.

In dem Falle zu b kann der Antragsteller verlangen, daß seine Prüfung einer von ihm zu bezeichnenden andern Prüfungsbehörde überlassen werde. An diese ist dann das Prüfungsgesuch von dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörden (§ 4) zur Erledigung abzugeben.

Steht der beantragten Prüfung keines der vorstehend zu a und b bezeichneten Hindernisse entgegen, so ist dieselbe nach den Bestimmungen der §§ 8 ff. einzuleiten.

§ 6. Wenn der Ort, wo der zu Prüfende den selbstständigen Gewerbebetrieb angemeldet hat, vom Sitze der Bezirks-Prüfungsbehörde (§ 4) weiter entfernt ist, als vom Sitze einer andern Prüfungsbehörde, so kann der zu Prüfende bei dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde darauf antragen, daß seine Prüfung der in größerer Nähe befindlichen Prüfungsbehörde überlassen werde. Der Vorsitzende hat in diesem Falle, sofern der Antragsteller nicht aus dem im § 5 zu a bezeichneten Grunde zurückgewiesen werden muß, das Prüfungsgesuch an die benachbarte Prüfungsbehörde abzugeben.

§ 7. Außer den Fällen des § 5 zu b und des § 6 ist keine Prüfungsbehörde befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes nicht in ihrem Bezirk (§ 2) angemeldet hat, zur Prüfung für die Aufnahme in Innun-

gen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen zuzulassen. Dagegen hat jede Prüfungsbehörde die ihr nach den Bestimmungen im § 5 zu b und im § 6 von einer andern Prüfungsbehörde zugehenden Prüfungsgesuche eben so zu erledigen, wie die Prüfungsgesuche der in ihrem Bezirke zum selbstständigen Gewerbebetriebe Angemeldeten.

§ 8. Die Prüfung wird nach § 163 der Gewerbe-Ordnung unter der Leitung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde durch eine Commission bewirkt, welche aus zwei bis sechs, in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden zu berufenden Personen, und zwar zur Hälfte aus Mitgliedern der Prüfungsbehörde und zur andern Hälfte aus selbstständigen geschickten und geachteten Gewerbetreibenden bestehen soll. Letztere müssen aus solchen Gewerbetreibenden gewählt werden, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, dies ist aber bei ersteren nicht erforderlich.

Bei der Zusammensetzung der Commission ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen; auch müssen die Mitglieder der Prüfungsbehörde über die Befähigung der zu den einzelnen Commissionen berufenen Beisitzer einverstanden sein. Der Vorsitzende hat daher mit Zuziehung der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25) die Liste derjenigen Gewerbetreibenden des Prüfungsbezirks festzustellen, unter welchen die Beisitzer zu den vorkommenden Prüfungen je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden ausgewählt werden sollen.

Soweit die Commission aus Gewerbetreibenden des Ortes, an welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, gebildet werden kann, ist die Berufung auswärtiger Gewerbetreibender zu vermeiden.

§ 9. Zur Abkürzung der Prüfungsgeschäfte dürfen mehrere gleichartige Prüfungen miteinander verbunden werden. Eben so ist die Anberaumung vierteljährlich wiederkehrender Prüfungstermine gestattet, in welchen die im Laufe jeden Vierteljahres beantragten Prüfungen abgehalten werden; es darf jedoch kein Prüfungsgesuch, in Erwartung weiterer Meldungen, länger als drei Monate nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 4) unerledigt bleiben.

§ 10. Jede Prüfung beginnt mit der mündlichen Befragung des zu Prüfenden über die Gegenstände seines Gewerbes.

Derselbe hat seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen der guten oder schlechten Beschaffenheit der Waaren, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, oder welche er liefert, anzugeben und seine Bekanntschaft mit dem anzuwendenden Verfahren, mit der Einrichtung der Werkstatt, mit der Zusammensetzung und Handhabung der Werkzeuge, mit den Kunst-Ausdrücken des Gewerbes und mit den bei Letzteren zu beobachtenden polizeilichen Bestimmungen nachzuweisen. Die Kosten einer ihm bezeichneten Arbeit soll er in Gegenwart der Commission berechnen und den Kosten-Anschlag niederschreiben. Erfordert sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren, so muß die Prüfung auch hierauf gerichtet werden.

Bei der Stellung der Fragen und bei der Beurtheilung der darauf erfolgenden Antworten hat die Commission nur die Erfordernisse des besondern Gewerbszweiges zu berücksichtigen, in welchem der zu Prüfende ausgebildet ist. Anforderungen, welche sich auf ungewöhnliche Arbeiten seines Gewerbes beziehen, sind zu vermeiden.

Von einem Gewerbetreibenden, welcher sich zur Aufnahme in eine Innung melden oder Lehrlinge ausbilden will, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 148 der Gewerbe-Ordnung zu erfordern, daß er im Stande sei, die sein Geschäft betreffenden Verordnungen und Mittheilungen zu lesen, eine Rechnung oder Quittungen zu schreiben und einen richtigen Kosten-Ueberschlag aufzustellen. Das Prüfungszeugniß (§ 14) darf jedoch, wenn der Geprüfte den übrigen Anforderungen hinsichtlich der nachzuweisenden gewerblichen Kenntniße und Fertigkeiten genügt, wegen der bei der Prüfung bemerkten Mängel in den Elementar-Schulkenntnissen nicht versagt werden.

§ 11. Nach abgehaltener mündlicher Prüfung bestimmt die Commission die noch zu lösenden Probe-Aufgaben (§ 12). Ueber jede mündliche Prüfung hat der Vorsitzende eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Prüfung und die dem Geprüften aufgegebenen Probe-Arbeiten genau zu bezeichnen sind. Der Geprüfte muß diese Verhandlung, nachdem darin auch seine Erklärung über die angeordneten Probe-Aufgaben aufgenommen worden, mit unterzeichnen. Verzichtet er freiwillig auf die Fortsetzung der Prüfung, so ist ihm die hieraus folgende Versagung des Prüfungszeugnisses durch einen nach den Schlußbestimmungen des § 14 zu ertheilenden Bescheid bekannt zu machen.

§ 12. Die weitere Prüfung bezieht sich auf die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Handfertigkeit, welche durch die Ausführung der von der Commission bestimmten Probe-Arbeiten dargethan werden muß.

Nach § 164 der Gewerbe-Ordnung soll der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben nachweisen, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Dieser Grundsatz ist bei der Bestimmung jeder Probe-Arbeit festzuhalten.

Als Beispiele geeigneter Probe-Arbeiten werden hier bezeichnet:

1) **für Lohgerber:** Zurichtung mehrerer lohgarer Kalbfelle oder Fahlleder;
2) **für Weißgerber:** Zubereitung mehrerer alaungarer Kalb- oder Schaafleder oder einiger sämisch garer gewalkter Leder;
3) **für Lederbereiter** und **Ledertauer:** Zurichtung einiger lohgarer Fahlleder und eines Paars Schäfte zu Wasserstiefeln;
4) **für Korduaner:** Zurichtung einiger Ziegenfelle zu Korduan;
5) **für Pergamenter:** Zubereitung einiger Kalb- oder Hammelfelle zu Pergament;
6) **für Schuhmacher:** Anfertigung eines Paars Stiefel oder eines Paars Schuhe nach genommenem Maaß;
7) **für Handschuhmacher** und **Beutler:** Anfertigung eines Paars Handschuhe, eines Paars gesteppter lederner Beinkleider, eines Degengehenks oder eines ledernen Koffers;
8) **für Kürschner:** Zubereitung eines Futters aus Schaaf- oder Kaninchenfellen, eines Muffs von feinem Rauchwerk oder einer Pelzmütze;
9) **für Riemer:** Anfertigung eines Geschirrs für ein Kutschen-Pferd oder eines Reitzeugs;

10) **für Sattler:** Anfertigung eines englischen oder deutschen Sattels, eines Kummets, oder Garnitur eines Wagens;
11) **für Seiler:** Anfertigung eines Seils von bestimmter Länge und Schwere, eines Hanfenen Gurtes, eines Pfundes feinen Bindfadens;
12) **für Reifschläger:** Anfertigung eines Ankertaues oder Kabeltaues von bestimmter Länge und Schwere;
13) **für Manns-Schneider:** Anfertigung eines Anzuges, bestehend aus Rock, Hosen und Weste, nach genommenem Maaß;
14) **für Frauen-Schneider:** Anfertigung eines Frauenkleides und Korsets nach genommenem Maaß;
15) **für Hutmacher:** Anfertigung eines Huts von Haasenhaaren;
16) **für Tischler:** Anfertigung eines Fenster-Rahmens mit Kreuzsprossen, einer Thür mit mehreren Füllungen, eines fournirten Möbels oder eines genau abgehobelten Würfels nach gegebenem Maaß;
17) **für Rademacher** und **Stellmacher:** Anfertigung eines Kranz-Gestelles mit zwei Rädern, eines Wagenkastens oder eines Ackerpfluges;
18) **für Böttcher:** Anfertigung eines gebogenen Fasses oder einer Wanne in vorgeschriebener Form und Größe;
19) **für Holzdrechsler:** Abdrehen einer Kegelkugel, Anfertigung eines Spinnrades;
20) **für Hordrechsler:** Anfertigung einiger Billardkugeln von gleicher Größe, eines Schachspiels oder einer Tabackspfeife;
21) **für Töpfer:** Formen und Brennen einiger irdener Gefäße mit Glasur nach gegebener Form und Größe, Anfertigung eines Kachelofens, oder Setzen eines Heerdes;
22) **für Grobschmiede** und **Hufschmiede:** Anfertigung einer Art, Beschlag eines Rades, Beschlag eines Pferdes;
23) **für Waffenschmiede:** Anfertigung eines Säbels oder Hirschfängers;
24) **für Zirkelschmiede** und **Zeugschmiede:** Anfertigung eines Zirkels, eines Waagebalkens zu einer feinen Waage oder einer Kaffee-Mühle;
25) **für Bohrschmiede:** Anfertigung eines Brunnenmacher-Bohrs;
26) **für Sägeschmiede:** Anfertigung einer Klobensäge oder Zimmersäge;
27) **für Messerschmiede:** Anfertigung einiger Tischmesser und Gabeln, eines großen Küchenmessers, oder eines Taschenmessers mit mehreren Klingen, oder einer Schneider-Scheere;
28) **für Büchsenschmiede:** Anfertigung einer Doppelflinte, eines Doppelstechers zu einer Büchse, oder eines Paars Pistolen;
29) **für Schlosser:** Anfertigung eines Hausthürschlosses, oder eines starken Vorhängeschlosses, desgleichen eines eisernen Würfels nach gegebenem Maaß, welcher genau abzufeilen ist;
30) **für Sporer:** Anfertigung einer Kanthare oder eines Paars Sporen;
31) **für Feilenhauer:** Anfertigung einer Armfeile und einer Schlichtfeile;
32) **für Kupferschmiede:** Anfertigung eines großen kupfernen Kessels, eines verzinnten Kochgeschirres, oder einer Kuchenform;

33) **für Rothgießer**: Guß eines Mörsers, zu welchem auch die Gießform anzufertigen ist, Anfertigung eines Spritzenwerks oder eines Dampfventils;
34) **für Glockengießer**: Guß einer Glocke in der angefertigten Form;
35) **für Gelbgießer** und **Gürtler**: Anfertigung eines Kronen- oder Armleuchters, eines Einsatz-Pfundgewichts, oder des Beschlages zu einem Pferdegeschirr;
36) **für Zinngießer**: Anfertigung der Form zum Guß einer Schüssel oder eines anderen Stückes, Guß eines solchen Stückes, Anfertigung einer Wärmflasche oder Kanne;
37) **für Klempner**: Anfertigung einer Kaffee- oder Theemaschine, einer Lampe oder einer Laterne;
38) **für Buchbinder**: Einbinden einer Bibel oder eines andern starken Buchs in Leder mit Goldschnitt und Goldverzierung;
39) **für Färber**: Färben einiger Pfunde Garn, eines Stücks Tuch, Kattun oder Seidenzeug, je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden.

An die vorstehend unter 1 bis 39 bezeichneten Aufgaben ist die Commission nicht unbedingt gebunden; sie ist vielmehr befugt, statt derselben auch andere ähnliche Arbeiten aufzugeben; sie muß aber bei deren Auswahl darauf sehen, daß dieselben nur den zum Nachweise der Handfertigkeit unentbehrlichen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern und leicht zu verwerthen sind.

Sofern Eine Probe-Arbeit nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission nicht genügt, um die erforderliche Ausbildung in dem Gewerbe des zu Prüfenden darzuthun, ist dieser verpflichtet, zwei bis drei verschiedene Aufgaben zu lösen.

Die Commission hat die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Probe-Arbeiten vollendet werden müssen.

Die Bestimmung der Probe-Arbeiten für solche Gewerbetreibende, welche vorstehend nicht besonders genannt sind, bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, welche dabei die wegen der Probe-Arbeiten im Allgemeinen vorgeschriebenen Grundsätze zu beachten hat.

§ 13. Die Werkstatt, die Werkzeuge und die Materialien zu den Probe-Arbeiten muß der zu Prüfende auf eigene Kosten beschaffen.

Bei Anfertigung der Arbeiten soll derselbe, wenn er an dem Sitze der Prüfungsbehörde arbeitet, von zwei Mitgliedern der Commission beaufsichtigt werden, welche sich durch öftern Besuch seiner Werkstatt zu überzeugen haben, daß er die aufgegebenen Arbeiten ohne fremde Hülfe vollendet.

Gewerbetreibende, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, können bei deren Vorsitzenden darauf antragen, daß er ihnen zur Ermittelung einer daselbst befindlichen Werkstatt für die Anfertigung der Probe-Arbeiten behülflich sei. Mit dem Inhaber der Werkstatt müssen sie sich wegen der für die Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung einigen.

Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat der zu Prüfende, sofern die Commission Veranlassung findet, von seinem Verfahren bei der Arbeit durch eigne Anschauung Kenntniß zu nehmen, diejenigen Prüfungs-Arbeiten

welche keine Vorbereitung erfordern und in einem Tage beendigt werden können, am Sitze der Prüfungsbehörde unter der Aufsicht der mit der Prüfung Beauftragten in einer ihrer Werkstätten auszuführen. Die Mitbenutzung der Werkstatt und der darin befindlichen Werkzeuge muß ihm in diesem Falle unentgeldlich gestattet werden; die erforderlichen Materialien hat er jedoch selbst anzuschaffen.

Diejenigen Probe-Arbeiten, welche eine längere Zeit als Einen Tag erfordern, kann der zu Prüfende, wenn er zu ihrer Ausführung am Sitze der Prüfungsbehörde keine Gelegenheit findet, in seinem Wohnorte anfertigen. Die Beaufsichtigung desselben während der Arbeit ist dann zweien dort wohnenden zuverlässigen und unbescholtenen Gewerbetreibenden zu übertragen, welche, soweit es die Umstände gestatten, unter den Gewerbe-Genossen des zu Prüfenden, und wenn am Orte eine Innung besteht, unter deren Mitgliedern ausgewählt werden sollen. Die Auswahl dieser Gewerbetreibenden und deren Benachrichtigung von dem ihnen zugedachten Auftrage gehört zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde; dieser kann aber hierbei die Mitwirkung der städtischen Communalbehörden und der ländlichen Polizei-Obrigkeiten, in deren Bezirken die Probe-Arbeiten ausgeführt werden sollen, in Anspruch nehmen. Befinden sich in dem Wohnorte des zu Prüfenden keine Gewerbetreibende, welche die Beaufsichtigung der Arbeiten übernehmen können oder wollen, so hat in den Städten die Communalbehörde und auf dem Lande die Polizei-Obrigkeit auf den Antrag des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einem Mitgliede des Ortsvorstandes jene Beaufsichtigung zu übertragen. Nach Vollendung der Probearbeiten haben die mit der Beaufsichtigung Beauftragten dem zu Prüfenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er die Arbeiten unter ihrer Aufsicht ohne Hülfe eines Andern ausgeführt habe; diese Bescheinigung muß eine genaue Beschreibung der gelieferten Arbeit enthalten und die Zeit angeben, welche der Arbeiter zur Lösung der Aufgaben gebraucht hat.

Die Aussteller der gedachten Bescheinigung werden für ihre Mühwaltung nach den im § 24 ertheilten Vorschriften wie die Mitglieder der Prüfungs-Commission entschädigt.

§ 14. Auf die Anzeige des Geprüften, daß er mit den Probe-Arbeiten fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission (§ 8) zur Besichtigung der Arbeiten und zur Beschlußnahme über den Ausfall der Prüfung.

Der versammelten Commission hat der Geprüfte die angefertigten Probestücke vorzuzeigen. Wenn er dieselben an seinem vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernten Wohnorte, mithin nicht unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission ausgeführt hat, so muß er auch die Bescheinigung derjenigen, welche die Arbeit beaufsicht haben (§ 13), beibringen.

Bei der Vorzeigung der Arbeiten muß der Geprüfte erklären, daß er sich bei ihrer Anfertigung keiner Hülfe eines Andern bedient habe und es ist ihm zu eröffnen, daß wenn sich nachträglich das Gegentheil seiner Versicherung herausstellen sollte, das ihm ertheilte Prüfungszeugniß seine Gültigkeit verliere, daß er in diesem Falle von der dadurch erlangten Befugniß, Lehrlinge zu halten, keinen Gebrauch machen dürfe, und daß er dann auch die Ausschließung von der Innung, welche ihn auf Grund des Prüfungszeugnisses aufgenommen, zu gewärtigen habe.

Nach Besichtigung der Probe-Arbeiten beschließt die Commission über das Ergebniß der Prüfung. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die, dem Geprüften bei der Vorzeigung der Arbeiten gemachte Vorhaltung und über den Ausfall der Prüfung soll der Vorsitzende eine Verhandlung aufnehmen, welche von dem Geprüften und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen ist.

Hat der Geprüfte nach dem Beschlusse der Commission seine Befähigung genügend dargethan, so wird ihm hierüber ein Zeugniß stempel- und kostenfrei ausgefertigt (§ 26) und ausgehändigt. Im entgegengesetzten Falle ist ihm das Prüfungszeugniß durch einen schriftlichen Bescheid zu versagen, in welchem zugleich eine nach dem Ausfalle der Prüfung abzumessende Frist zu bestimmen ist, bis zu deren Ablauf die Erneuerung der Prüfung nicht gestattet wird. Diese Frist darf nicht kürzer als 6 Monate und nicht länger als ein Jahr festgesetzt werden.

§ 15. In dem Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung kann die Erstattung der eingezahlten Prüfungsgebühren nicht verlangt werden, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Prüfungszeugniß schon vor der Festsetzung der erforderlichen Probe-Aufgaben in Folge des freiwilligen Rücktritts von der angefangenen Prüfung (§ 11) oder erst nach Verwerfung der angefertigten Probe-Arbeiten versagt ist.

§ 16. Der Beschluß darüber, ob einem Gewerbetreibenden, welcher zu den im § 131 der Gewerbe-Ordnung Bezeichneten gehört, mit Rücksicht auf seinen bisherigen Gewerbebetrieb die Ablegung der förmlichen Prüfung zu erlassen sei (§§ 108 und 132 der Gewerbe-Ordnung), ist von der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25) zu fassen. Die Ausfertigung dieses Beschlusses vertritt die Stelle des Prüfungszeugnisses; es dürfen aber für denselben keine Gebühren erhoben, sondern nur die durch die Zusammenberufung der Mitglieder, durch Copialien u. s. w. entstehenden baaren Auslagen von dem Betheiligten zur Gebühren-Casse der Prüfungsbehörde eingezogen werden.

§ 17. Nach § 157 der Gewerbe-Ordnung können Lehrlinge, welche bei andern Gewerbetreibenden, als bei Innungsgenossen gelernt haben, bei einer nach § 162 a. a. O. errichteten Prüfungsbehörde darauf antragen, daß sie über die, einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden, auch sind die städtischen Communalbehörden und die ländlichen Polizei-Obrigkeiten ermächtigt, die bei ihnen in Antrag gebrachten Prüfungen der erwähnten Lehrlinge durch eine, in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde zu veranlassen.

Zur Abhaltung der Prüfung ist in Fällen dieser Art jede Prüfungsbehörde ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des zu Prüfenden befugt und verpflichtet.

Zur Begründung des Prüfungsgesuches muß die vollständige Erfüllung des Lehrvertrags nachgewiesen werden; außerdem hat der Lehrling, bevor seine Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von Drei Thalern zur Gebühren-Casse der Prüfungsbehörde zu zahlen. Communal- und Ortspolizei-Behörden, welche der Prüfungsbehörde die Prüfung eines Lehrlings auftragen, haben denselben zur Erfüllung der obengedachten Bedingungen anzuhalten.

Bei der Prüfung der Lehrlinge ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 15 zu verfahren, die Commission hat aber sowohl bei der mündlichen Prüfung, wie bei der Bestimmung der Probe-Arbeiten zu berücksichtigen, daß der Lehrling nur die, einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten darthun soll. Da zu diesem Zwecke die Ausführung zeitraubender Arbeiten entbehrlich ist, so dürfen dem Lehrlinge gegen seinen Willen keine Aufgaben gestellt werden, deren Lösung eine längere Zeit als acht Tage erfordert; andererseits ist der Lehrling in allen Fällen, mithin auch, wenn er nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnt, gehalten, auf Verlangen der Commission die Probe-Arbeiten in einer der Werkstätten ihrer Mitglieder anzufertigen, in welchem Falle ihm für die Mitbenutzung der Werkstatt und der Werkzeuge keine Zahlung, sondern nur die Beschaffung des nöthigen Materials angesonnen werden darf.

§ 18. Der Vorsitzende hat über die Prüfungen ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem für jede Prüfung folgende Rubriken auszufüllen sind:

1) laufende Nummer der Prüfung,
2) Name, Wohnort und Gewerbe des Geprüften,
3) Tag der Anmeldung des Prüfungsgesuchs,
4) Name, Wohnort und Gewerbe der bei der Prüfung zugezogenen Gewerbetreibenden,
5) Tag der mündlichen Prüfung,
6) Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeiten und derjenigen Gewerbetreibenden ꝛc., welche deren Anfertigung beaufsichtigt haben,
7) Ergebniß der Prüfung und Tag der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Beschlusses, durch welchen das Zeugniß versagt ist.

Die zur Erläuterung etwa noch erforderlichen Bemerkungen sind in einer besondern Rubrik beizufügen.

§ 19. Die Gemeinde des zum Sitze der Prüfungsbehörde bestimmten Ortes ist verpflichtet, derselben ein Local zur Versammlung ihrer Mitglieder und zur Abhaltung der Prüfungen bereit zu stellen.

§ 20. Zur Annahme und zur Verrechnung der Prüfungsgebühren (§§ 4, 17) wird bei jeder Prüfungsbehörde eine Gebühren-Casse gebildet. Von wem diese Gebühren-Casse verwaltet, in welcher Art über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt und wie der Baarbestand aufbewahrt werden soll, hat die Communal-Behörde des Ortes, wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, zu bestimmen.

Wenn der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Gebühren-Casse nicht selbst verwaltet, hat er die aus derselben zu leistenden Zahlungen anzuweisen.

§ 21. Aus der Gebühren-Casse müssen alle bei dem Geschäftsbetriebe der Prüfungsbehörde vorkommenden Ausgaben für die Heizung und Beleuchtung des Prüfungslocals (§ 19) für Schreibmaterialien, Copialien, Botengebühren, Remuneration des Cassenführers u. s. w. bestritten werden.

§ 22. Soweit die Berufung von Gewerbetreibenden, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, zur Mitwirkung bei den hier abgehaltenen Prüfungen nothwendig wird (§ 8) erhalten dieselben aus der Gebühren-Casse:

a) an Reisekosten für jede Meile Weges von dem Wohnorte nach dem Sitze der Prüfungsbehörde und zurück 7 Silbergroschen 6 Pfennige bis 15 Silbergroschen,
b) an Zehrungskosten für jeden Prüfungstermin am Sitze der Prüfungsbehörde 15 Silbergroschen bis 1 Thaler.

Die Höhe der zu zahlenden Reise- und Zehrungskosten ist in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des zugezogenen Gewerbetreibenden so wie nach den örtlichen Preisen der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel festzusetzen. Auf Grund dieser Festsetzung werden die Reisekosten (zu a) nach der Meilenzahl des doppelten Weges vom Wohnorte des Empfangsberechtigten bis zum Sitze der Prüfungsbehörde berechnet, und es wird jeder überschießende Bruchtheil einer Meile als eine halbe Meile in Anschlag gebracht. Wer keine halbe Meile vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernt wohnt, hat keinen Anspruch auf Reisekosten.

§ 23. Zur Deckung der in den §§ 21 und 22 erwähnten Ausgabe darf dem Geprüften, welcher dafür die Prüfungsgebühr (§§ 4, 17) entrichten muß, keine Zahlung angesonnen werden.

§ 24. Der Ueberschuß der Prüfungsgebühren über die der Gebühren-Casse zur Last fallenden Ausgaben ist nach folgenden Grundsätzen zu verrechnen:

1) Von jeder bei der Gebühren-Casse eingehenden Gebühren-Zahlung wird ein von der Communalbehörde (§ 20) zu bestimmender verhältnißmäßiger Theil, welcher jedoch nicht mehr als ein Drittheil der gezahlten Gebühr betragen darf, zur Ansammlung eines Bestandes bei der Casse vereinnahmt, aus welchem die in den §§ 21, 22 bezeichneten Ausgaben bestritten werden können und welcher außerdem die Mittel gewährt, dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde nach den Bestimmungen zu 3 eine angemessene Entschädigung für seine Mühwaltungen bei der Leitung der Prüfungsgeschäfte zu überweisen.

2) Den nach Abzug obiger Cassenquote übrig bleibenden Betrag jeder Gebührenzahlung hat der Vorsitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden (§ 8), denen auch diejenigen gleichstehen, welchen nach § 13 die Beaufsichtigung der Probe-Arbeiten, außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde übertragen worden, nach Verhältniß ihrer Mühwaltungen zu vertheilen.

Denjenigen, welche außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnen, dürfen die nach § 22 erhaltenen Reise- und Zehrungskosten bei der Vertheilung der Gebühren-Ueberschüsse nicht in Anrechnung gebracht werden.

Auf Anweisung des Vorsitzenden erhält jeder Empfangsberechtigte von dem vorläufig bei der Casse aufbewahrten Gebühren-Ueberschusse den ihm zukommenden Antheil.

3) Der Zeitraum, nach dessen jedesmaligem Ablaufe die Rechnung über die Gebühren-Casse abgeschlossen werden soll, ist von der Communalbehörde (§ 20) zu bestimmen.

Der Rechnungs-Abschluß ist mit dem Verzeichnisse der abgehaltenen Prüfungen (§ 18) und mit den Ausgabe-Belägen zuerst der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25) zur Abnahme der Rechnung und nach erfolgter Rechnungslegung der Communalbehörde vorzulegen. Diese bestimmt:

a) den Antheil, welchen der Vorsitzende von dem vorhandenen Cassenbestande zur Entschädigung für seine Mühwaltungen erhalten soll,

b) den Betrag, welcher in der Casse zur Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes zurückzubehalten ist.

§ 25. Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der §§ 8, 16 und 24 № 3 oder in anderen vorkommenden Fällen von der versammelten Prüfungsbehörde zu berathen sind, hat der Vorsitzende sämmtliche Mitglieder derselben mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung einzuladen. Die Beschlüsse werden unter der Leitung des Vorsitzenden nach der Stimmen-Mehrheit der in der Versammlung Erschienenen gefaßt, und von Ausbleibenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse beitreten, welcher von den Erschienenen gefaßt worden ist. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Letztere hat für die ordnungsmäßige Niederschreibung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, welche von allen Anwesenden zu beziehen sind.

Die außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnenden Mitglieder haben für die Theilnahme an einer solchen Versammlung auf Erstattung von Reise- und Zehrungskosten, wie sie im § 22 den auswärts Wohnenden für die Abhaltung der Prüfungstermine bewilligt worden, keinen Anspruch, und es bleibt ihnen überlassen, ob sie der Einladung zu der Versammlung Folge leisten wollen oder nicht.

§ 26. Alle schriftlichen Geschäfte der Prüfungsbehörde werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe nimmt die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche in Empfang und entwirft die im Namen der Prüfungsbehörde zu erstattenden Berichte und Erwiederungen, die auszufertigenden Zeugnisse u. s. w., deren Concepte er mit sämmtlichen, die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen aufzubewahren hat.

Die Prüfungszeugnisse (§§ 14, 17) und die Beschlüsse nach welchen Gewerbetreibende von der Ablegung der Prüfung entbunden werden (§ 16) sind unter der Firma: „Prüfungsbehörde zu N.“
auszufertigen. Diese Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnet. Die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Zur Beglaubigung der Ausfertigungen und zur Führung der Correspondenz bedient sich der Vorsitzende eines Siegels mit dem Wappen der Stadt ꝛc., wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, und mit einer Umschrift, welche der obigen Firma entspricht.

§ 27. Die Communalbehörde des Ortes, in welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, ist die zunächst vorgesetzte Behörde derselben. Sie hat die Beschwerden über das Verfahren des Vorsitzenden oder der gesammten Prüfungsbehörde in erster Instanz zu erledigen. Eben so steht ihr mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der Regierung der Beschluß darüber zu, ob ein Mitglied der Prüfungsbehörde aus Letzterer wegen verweigerter Mitwirkung bei den Prüfungen oder wegen der dabei bewiesenen Unfähigkeit ausscheiden soll.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 6. October. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3030. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848, nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demselben Tage.

№ 3031. Allerhöchste Urkunde vom 1. September 1848, betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3032. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staats-Minister, sowie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel zum Präsidenten desselben.

№ 3033. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848, betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für recommandirte Briefe.

№ 3034 Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Actiengesellschaft vom 9. September 1848.

Die Buchhandlung Duncker & Humblot in Berlin hat hinsichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranstaltung des Verfassers erschienenen deutschen Uebersetzung des Werkes:

> Diary and Notes of Horace Templeton Esq. late Secretary of Legation of — in two volumes. London Chapman and Hale 1848. NB. The Editor will publish a German Translation of this work at Berlin with Mrs. Duncker and Humblot,

unter dem Titel:

> Tagebuch und Notizen von Horace Templeton, ehemaliger Legations-Secretair zu — zwei Theile. Berlin 1848,

nachgewiesen, das Verlagsrecht unter denjenigen Voraussetzungen erworben zu haben, welche nach § 4 Nr. 3 b des Gesetzes vom 11. Juni 1837, dessen Bedingung der Verfasser erfüllt hat, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Groß-

britannien vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1848 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

Vorstehendes wird hierdurch auf Antrag der gedachten Buchhandlung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf jeder andern deutschen Uebersetzung des genannten englischen Werkes, außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen, unerlaubt ist, und die Uebertreter dieses Verbotes sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der gedachten Buchhandlung wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Potsdam, den 30. September 1848.

Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. September 1848.

№ 185. Nachweisung der Meilenzahl, welche für Dienstreisen auf den verschiedenen Eisenbahnen zu liquidiren ist. C. 64. Septr.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni d. J. (Gesetzsammlung Pag. 151) die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten betreffend, wird nachstehende Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten

A. auf nachgenannten Eisenbahnen des Preußischen Staats, und zwar: 1) der Magdeburg-Leipziger, 2) der Düsseldorf-Elberfelder, 3) der Berlin-Anhaltischen (incl. Jüterbogk-Dresden), 4) der Magdeburg-Halberstädter, 5) der Rheinischen, 6) der Berlin-Stettiner, 7) der Oberschlesischen, 8) der Breslau-Freiburg-Schweidnitzer, 9) der Bonn-Cölner, 10) der Berlin-Potsdam-Magdeburger, 11) der Niederschlesisch-Märkischen (incl. Zweigbahn nach Görlitz), 12) der Niederschlesischen Zweigbahn, 13) der Berlin-Hamburger, 14) der Wilhelms- (Cosel-Oderberg), 15) der Cöln-Mindener, 16) der Thüringischen, 17) der Stettin-Stargard-Posener, 18) der Brieg-Neisser (Steele-Vohwinkel) 19) der Bergisch-Märkischen, 20) der Prinz-Wilhelms- (Steele-Vohwinkel) und 21) der Münster-Hammer Bahn, so wie:

B. auf folgenden anschließenden Bahnen des Auslandes, namentlich: 22) der Oschersleben-Braunschweig-Hannover-Mindener, 23) der Leipzig-Dresdner und 24) der Dresden-Görlitzer Bahn

in Gefolge des Ministerial-Rescripts vom 31. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß nach der darin angegebenen Meilenzahl die Fuhrkosten für Dienstreisen der Staatsbeamten auf den Eisenbahnen seit dem 1. Juli d. J. zu liquidiren und darnach auch die betreffenden Liquidationen festzusetzen sind. Die eingeklammerten Stationen auf den sub A bemerkten Bahnen sind im Auslande belegen.

Königl. Regierung.

* * *

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
1. Magdeburg-Leipziger Bahn.		
Magdeburg	"	"
Westerhüsen	1	1
Schönebeck	1	2
Gnadau	¾	2¾
An der Saale	1	3¾
(Wulfen)	1¾	5½
(Köthen)	1¼	6¾
(Weissand)	1¼	8
Stumsdorf	¾	8¾
Niemenberg	1	9¾
Halle	1¼	11¼
Gröbers	1½	12¾
Schkeuditz	1	13¾
(Leipzig)	2	15¾
2. Düsseldorf-Elberfelder Bahn.		
Elberfeld	"	"
Vohwinkel	¾	¾
Hahn	½	1¼
Hochdahl	¾	2
Erkrath	¼	2¼
Gerresheim	½	2¾
Düsseldorf	¾	3½
3. Berlin-Anhaltische Bahn (einschl. Jüterbogk-Dresden).		
Berlin	"	"
Gr. Beeren	2½	2½
Ludwigsfelde	¾	3¼
Trebbin	1¼	4½
Luckenwalde	2	6½
Jüterbogk	1¾	8¼
Zahna	2¾	11
Wittenberg	1¾	12¾
(Koswig)	1½	14¼
(Roslau)	2¼	16½
(Dessau)	¾	17¼
(Köthen)	3	20¼
Jüterbogk	"	8¼
Holzdorf	3½	11¾
Herzberg	1¾	13½
Falkenberg	1½	15
Burgsdorf	1¾	16¾
(Röderau)	1¾	18½
(Pristewitz)	2¼	20¾
(Niederau)	1½	22¼
(Dresden)	2½	24¾
4. Magdeburg-Halberstädter Bahn.		
Magdeburg	"	"
Langenweddingen	2	2
Blumberg	¾	2¾
Hadmersleben	1¼	4
Gr. Oschersleben	1	5
Nienhagen	1½	6½
Halberstadt	1¼	7¾
5. Rheinische Bahn.		
Cöln	"	"
Müngersdorf	1	1
Königsdorf	¾	1¾
Horrem	¾	2½
Buir	1½	4
Düren	1¼	5¼
Langerwehe	1¼	6½
Eschweiler	1	7½
Stolberg	½	8
Aachen	1¼	9¼
Hergenrath	¾	10
Astenet	¾	10¾
Herbestahl	½	11¼
6. Berlin-Stettiner Bahn.		
Berlin	"	"
Bernau	3	3
Biesenthal	1¼	4¼
Neustadt-Eberswalde	1¾	6
Angermünde	3½	9½
Passow	2¼	11¾
Tantow	3	14¾
Stettin	3	17¾

7. Oberschlesische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Breslau	"	"
Kattern	1¼	1¼
Leisewitz	1¼	2½
Ohlau	1	3½
Brieg	2	5½
Loffen	1¼	6¾
Löwen	¾	7½
Czeppelwitz	1½	9
Chroscina	¾	9¾
Sczepanowitz	¾	10½
Oppeln	¼	10¾
Gogolin	2¾	13½
Kosel	2¾	16¼
Schlawentzütz	1¼	17½
Rudzinitz	¾	18¼
Lawand	2¼	20½
Gleiwitz	¾	21¼
Zabrze	1	22¼
Ruda	¾	23
Königshütte	¾	23¾
Kattowitz	1	24¾
Myslowitz	1¼	26
(bis zur Grenze noch ¼ Meile.)		

8. Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Breslau	"	"
Schmolz	1½	1½
Canth	1¼	2¾
Mettkau	1¼	4
Ingramsdorf	¾	4¾
Königszelt	1¾	6½
Freiburg	1¼	7¾
Königszelt	"	6½
Schweidnitz	1	7½

9. Bonn-Cölner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Bonn	"	"
Roisdorf	¾	¾
Sechtem	¾	1½
Brühl	¾	2¼
Kalscheuern	¾	3
Cöln	1	4

10. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	"	"
Zehlendorf	1½	1½
Potsdam	2	3½
Werder	1¼	4¾
Gr. Kreutz	1½	6¼
Brandenburg	2	8¼
Gr. Wusterwitz	2	10¼
Genthin	2	12¼
Güsen	2	14¼
Burg	1½	15¾
Magdeburg	3¾	19½

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	"	"
Cöpenick	1½	1½
Erkner	1¾	3¼
Fürstenwalde	3	6¼
Briesen	2	8¼
Frankfurt	2½	10¾
Fürstenberg	3¼	14
Neuzelle	¾	14¾
Wellmitz	¾	15½
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2¾	20
Sommerfeld	¾	20¾
Sorau	3½	24¼
Hansdorf	1¼	25½
Halbau	1	26½
Rauscha	1½	28
Kohlfurt	1¾	29¾
Siegersdorf	1¾	31½
Bunzlau	1¾	33¼
Hainau	3½	36¾
Liegnitz	2½	39¼
Spittelndorf	1¾	41
Maltsch	1¼	42¼
Neumarkt	1	43¼
Nimkau	1¼	44½
Lissa	1½	46
Breslau	1½	47½
Kohlfurt	"	29¾
Penzig	1½	31¼
Görlitz	2¼	33½

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
12. Niederschlesische Zweig-Bahn.		
Hansdorf	"	"
Sagan	1½	1½
Buchwald	1¼	2¾
Sprottau	1	3¾
Waltersdorf	1¾	5½
Quaritz	1½	7
Klopschen	½	7½
Glogau	2	9½
13. Berlin-Hamburger Bahn.		
Berlin	"	"
Spandau	1½	1½
Nauen	3¼	4¾
Paulinenau	1¾	6½
Friesack	1¾	8¼
Neustadt a. D.	1¾	10
Zernitz	1	11
Glöwen	2½	13½
Wilsnack	1½	15
Wittenberge	1¾	16¾
(Grabow)	5	21¾
(Ludwigslust)	1	22¾
(Hagenow)	2¾	25½
(Brahlsdorf)	2¾	28¼
(Boitzenburg)	1¾	30
(Büchen)	1¾	31¾
(Schwarzenbeck)	1½	33¼
(Friedrichsruh)	1¼	34½
(Reinbeck)	1	35½
(Bergedorf)	½	36
(Hamburg)	2	38
14. Wilhelms-Bahn. (Cosel-Oderberg.)		
Cosel	"	"
Ratibor-Hammer	2½	2½
Ratibor	1¾	4¼
Krzizanowitz	1¾	6
Annaberg	1	7
(Oest. Oderberg)	½	7½
15. Cöln-Mindener Bahn.		
Minden	"	"
Hausberge	¾	¾
Neusalzwerk	1¼	2
Poppensiek	¾	2¾
Herford	1½	4¼
Brake	1	5¼
Bielefeld	1	6¼
Brackwede	½	6¾
Gütersloh	1¾	8½
Rheda	1	9½
Oelde	1½	11
Ahlen	2½	13½
Hamm	1½	15
Camen	2	17
Dortmund	2	19
Mengede	1¼	20¼
Castrop	¾	21
Herne	1	22
Gelsenkirchen	1¼	23¼
Altenessen	1	24¼
Hausberge	¼	24½
Lipperheide	1¼	25¾
Duisburg	1	26¾
Grossenbaum	1	27¾
Calcum	¾	28½
Düsseldorf	1½	30
Benrath	1¼	31¼
Langenfeld	1	32¼
Bürrig	1	33¼
Mühlheim	1¼	34½
Deutz	½	35
16. Thüringische Bahn.		
Halle	"	"
Merseburg	1¾	1¾
Cobetha	1½	3¼
Weißenfels	1	4¼
Naumburg	1¾	6
Kösen	1	7
(Sulza)	1	8
(Apolda)	1½	9½
(Weimar)	2	11½
(Vieselbach)	1¾	13¼
Erfurt	1	14¼
(Neu-Dietendorf)	1¾	16
(Gotha)	2	18
(Frötistedt)	1½	19½
(Eisenach)	2½	22
17. Stettin-Stargard-Posener Bahn.		
Stettin	"	"
Finkenwalde	¾	¾
Damm	½	1¼
Carolinenhorst	1¾	3
Stargard	1½	4½
Döliz	2¾	7¼
Arnswalde	2	9¼
Augustwalde	2¼	11½
Woldenberg	2	13½
Drage	2¾	16¼
Mialla	1¾	18
Wronke	2½	20½
Samter	2½	23
Rokitnice	2	25
Jercyce (Posen)	2¼	27¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
18. Brieg-Neisser Bahn.		
Brieg	"	"
Alzenau	1	1
Böhmischdorf	½	1½
Grotkau	1¼	2¾
Alt-Grotkau	¾	3½
Friedewalde	¾	4¼
Bösdorf	¾	5
Neisse	1	6
19. Bergisch-Märkische Bahn.		
Dortmund	"	"
Witten	2	2
Wetter	1	3
Herdecke	½	3½
Hagen	½	4
Haspe	½	4½
Nirgena	¾	5¼
Milspe	¼	5½
Schwelm	½	6
Rittershausen	¾	6¾
Barmen	¼	7
Elberfeld	½	7½
20. Prinz-Wilhelms-Bahn. (Steele-Vohwinkel.)		
Steele	"	"
Dilldorf	¾	¾
Langenberg	1	1¾
Neviges	¾	2½
Kopfstation	½	3
Asbroich	¼	3¼
Vohwinkel	1	4¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
21. Münster-Hammer Bahn.		
Münster	"	"
Rinkerode	1¾	1¾
Drensteinfurt	¾	2½
Hamm	2	4½
22. Oschersleben-Braunschweig-Hannover-Mindener Bahn.		
Oschersleben	"	"
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim	2	3¼
Schöppenstädt	1¼	4¾
Wolfenbüttel	2½	7¼
Braunschweig	1¼	8¾
Vechelde	1¾	10½
Peina	1½	12
Hämeler-Wald	1¼	13¼
Lehrte	1¼	14½
Misburg	1	15½
Hannover	1¼	16¾
Seetze	1½	18¼
Wunstorf	1¼	19½
Hafte	1	20½
Lindhorst	1¼	21¾
Stadthagen	¾	22½
Kirchhorsten	¾	23¼
Bückeburg	¾	24
Minden	1¼	25¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
23. Leipzig-Dresdner Bahn.		
Leipzig	"	"
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen	2½	5¾
Oschatz	1¼	7
Riesa	1¾	8¾
Priestewitz	2½	11¼
Niederau	1½	12¾
Dresden	2¼	15¼
24. Dresden-Görlitzer Bahn.		
Dresden	"	"
Radeberg	2¼	2¼
Bischofswerda	2¾	5
Bautzen	2½	7½
Löbau	2¾	10¼
Reichenbach	1½	11¾
Görlitz	1¾	13½

Potsdam, den 25. September 1848.

№ 186. Handel mit arsenikhaltigen Kupferfarben. I. 149. Septr.

Durch die Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Januar d. J. (Amtsblatt 1848, Seite 87), ist zwar die fernere Anwendung der, mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier und Tapeten, und zum Anstreichen von Zimmern, so wie der Handel mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten untersagt worden; wogegen einer anderweitigen Verfügung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie des Innern vom 18. August d. J. zu Folge, eine Veranlassung zum Verbote jedes Handels mit arsenikhaltigen Kupferfarben deshalb nicht auszusprechen, soweit deren Anwendung zum Bedrucken des Zeuges mit Gefahr nicht verbunden erscheint.

Die höchst giftigen, oft nur langsam eintretenden Wirkungen dieser Farben, selbst wenn sie nur in geschlossenen Räumen verdunsten, auf die menschliche Gesundheit und der große Nachtheil des damit gefärbten Spielzeuges sind bekannt genug. Die Gewerbetreibenden werden sich deshalb hauptsächlich durch eine vorsichtige Auswahl derjenigen Fabriken, von welchen sie ihren Bedarf an Farben oder gefärbten Tapeten u. s. w. entnehmen, — nöthigenfalls durch die Vorbedingung von Conventionalstrafen bei ihren Bestellungen, — gegen die Folgen etwaniger Uebertretungen des ergangenen Verbotes sicher zu stellen haben.

Damit aber auch bei der verbotwidrigen Anwendung der arsenikhaltigen Kupferfarben zum Anstreichen von Zimmern, Papier-Tapeten u. s. w. und zum Bemalen des Spielzeuges, von den Gewerbetreibenden nicht Unbekanntschaft mit dem Arsenikgehalte der, von ihnen gebrauchten Farben vorgeschützt werden könne, hat, im Interesse der betheiligten Händler, auf Veranlassung der gedachten hohen Ministerien, die Königliche technische Deputation für Gewerbe das folgende einfache Verfahren zur Auffindung des Arsenikgehaltes grüner Farben und grüner Tapeten ermittelt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab, und zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut diese in ein Liqueurglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiak (Liquor Ammonic causticus der Apotheker), welcher sich alsbald schön blaufärbt. Nach etwa 3—5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder dunkelgrün, setzt man hinzu ¼ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird, und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatz der Salzsäure nicht mehr blau, oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. Sie muß, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden), in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht sei. 5 Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die

Münze heraus, und ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, soweit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muß man in einem sehr gut verstöpselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

№ 187. Steckbrief hinter die, der Theilnahme an der Ermordung des Fürsten v. Lichnowsky und des Generals v. Auerswald dringend verdächtigen Individuen. 1. 1871. Sept.

Alle resp. Hochlöblichen Justiz- und Polizeibehörden werden unter dem Erbieten zu gleicher Willfährigkeit ersucht, auf die hierunter signalisirten, der Theilnahme an der am 18. d. M. geschehenen Ermordung des Fürsten von Lichnowsky und des Generals von Auerswald dringend verdächtigen Individuen fahnden, dieselben betretenden Falls arretiren und unter sicherer Escorte an uns abliefern zu lassen.

Frankfurt a. M., den 22. September 1848.

Peinlich Verhör-Amt.

№ 1. **Wilhelm Melosch** von Bockenheim. Alter: 24—26 Jahre, Größe: 5 Schuh 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: mittel, Mund: dito, Zähne: gut, Bart: rasirt, Kinn: gewöhnlich, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

№ 2. **Adolph Melosch** von Bockenheim, Schreiner. Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Schuh 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: keinen, Kinn: klein, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: geht etwas gebückt und hat einen falschen Blick.

№ 3. **Kaspar Melosch** von Bockenheim, Schreiner. Alter: circa 19 Jahre, Größe 5 Schuh 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: mittel, Mund: desgleichen, Bart: braun, Gesicht; oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: falscher Blick.

№ 4. **August Escherich** von Bockenheim, Graveur. Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Schuh 3 Zoll, Haare: blond, lang, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: graublau, Nase: mittel, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: hellblonden Schnurrbart, Kinn: spitz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: trägt eine Brille und hat ein jugendliches Aussehen.

№ 5. **Georg Andreas Rispel** von Bockenheim, Etuifabrikant. Alter: 38 Jahre: Größe: 5 Schuh, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond,

Augen: blau, Nase: mittel, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: braun, stark, nicht rasirt, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

№ 6. **Erasmus Christian** von Bockenheim, Taglöhner. Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Schuh 6 Zoll, Haare: hellblond, Stirn: offen, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Bart: blond, dünn, Kinn: oval, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: am Kinn eine Narbe.

№ 7. **Louis Zeh** von Bockenheim. Alter: 18 Jahre, Größe: 5 Schuh 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Nase: mittel, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: fehlt, Kinn: spitz, Gesicht: schmal, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

№ 8. **Louis Dietrich** von Bockenheim, Steinmetz. Alter: 38 Jahre, Größe: 5 Schuh, 4—5 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: offen, Augenbrauen: dunkelblond, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

№ 9. **Peter Born** von Edersheim bei Hochheim, Badergehülfe. Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Schuh 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: keinen, Kinn: spitz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

* * *

Potsdam, den 2. October 1848.

Vorstehender Steckbrief des Peinlichen Verhör-Amts zu Frankfurt am Main wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. October 1848.

№ 188. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2016. Septr.

Wegen der, unter der Rindviehheerde auf dem Rittergute des Herrn Kreis-Deputirten von Knoblauch zu Pessin, Westhavelländischen Kreises, herrschenden Lungenseuche ist dies Rittergut für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 189. Chausseegeld-Erhebung auf der Lychen-Boytzenburger Chaussee. I. 1519. Septr.

Potsdam, den 3. October 1848.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Februar d. J., Seite 58 № 31 des Amtsblatts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Boytzenburg-Lychener Chaussee nun auch auf der Strecke von Götzkendorf

bis Hardenbeck so weit vollendet ist, daß dieselbe dem Verkehr eröffnet werden kann. Mit dieser Eröffnung beginnt auch die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840, und es kommt dasselbe auf der jetzt, von dem öffentlichen Verkehr zu benutzenden Chausseestrecke zwischen Lychen und Hardenbeck für 2½ Meilen zur Erhebung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. October 1848.

№ 190. Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierung-Haupt-Casse. III. 1874. Sept.

Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt 1833, № 48, Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. direct an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen. In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom. 2 September 1846, Amtsblatt de 1846 Stück 37 und vom 7. September 1847, Amtsblatt de 1847, Stück 37 znr Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speziellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist. Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung direct bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder den Antrag, der auch bei dem betreffenden Domainen- oder Rentamte oder der Forstcasse angebracht werden kann, zu bilden, daß die Einzahlung derselben bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge, wonächst wir in geeigneten Fä en unsere Genehmigung dazu ertheilen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 67. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Theodor Falck, hierselbst Spandauerstraße Nr. 52 wohnhaft, ist heute als General-Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, bestätigt worden. Berlin, den 24. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bei der Vertheilung der erneuert zur Unterstützung der Angehörigen gefallener Soldaten eingegangenen milden Gaben, haben wieder zwei Sergeanten-Wittwen hiesiger Stadt, deren Männer in Schleswig geblieben sind, vom Königl. Hohen Kriegs-Ministerium mit der Summe von resp. 60 und 30 Thlr. bedacht werden können, weshalb wir uns gedrungen fühlen, diesen wiederholten Act der Mildthätigkeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Brandenburg, den 12. September 1848.

Der Magistrat.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Oberförsters von Zychlinski erledigte Oberförsterstelle zu Grimnitz ist dem Oberförster Schmidt, bisher in Sonnenburg bei Freienwalde, übertragen worden.

Die durch den Tod des Landjägers Einbrod vacant gewordene Oberförsterstelle zu Oranienburg ist dem Oberförster von Zychlinski, früher in Grimnitz, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Wilhelm Wolff zu Berlin ist als practischer Arzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt erster Classe Gustav Wilhelm Bäthcke zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen appropirt und verpflichtet worden.

Die Oberpfarrstelle an der Nicolai-Kirche zu Spandau, magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Oberpredigers Stechow erledigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Ernst Theodor Rettig ist zum evangelischen Prediger zu Fürstenwerder und Craatz, im Prenzlauschen Kreise, bestellt worden.

Dem Küster und Schullehrer Schaeffer zu Jederitz, Superintendentur Dom Havelberg, ist das Prädikat: „Cantor" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

In der Nacht vom 23. zum 24. v. Mts. sind an den Oberthoren der Schleuse im Nottefließ, bei Mittenwalde, die Schlösserkrammen gewaltsam herausgezogen und demnächst sind die Oberthore und die Schützen der vorher zugesetzten Unterthore der Schleuse geöffnet, und offen gelassen. In Folge hiervon ist nicht nur die Schleuse durch den Wasserabfluß stark versandet und in den untern Flügelschälungen hinterspült, sondern es sind auch Beschädigungen der Fließverwallungen entstanden.

Da ein gleichor Exceß bereits in der Nacht vom 13. zum 14. v. Mts. bei der gedachten Schleuse verübt ist, so ist die Ermittelung der Thäter dringend wünschenswerth. Wir sichern daher demjenigen, der uns die oder den Thäter des einen oder des anderen Frevels so nachweiset, daß dieselben oder derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden könne, hierdurch eine Belohnung von 10 Thlr. zu.

Potsdam, den 3. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Arbeitsmann Christian Friedrich Kupsch zu Beelitz hat am 3. August d. J. einen Menschen, welcher beim Schwemmen eines Pferdes im dortigen Mühlenfließ unweit der Wassermühle, in eine tiefe Stelle gerathen war, mit Hülfe des Kürschnergesellen Wilhelm Knorr daselbst und ungefähr sechs Wochen früher ein Kind, welches in dasselbe Fließ gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstlichen Handlungen, besonders des rc. Kupsch, welcher in dem ersteren Falle der eigenen Lebensgefahr ausgesetzt gewesen ist, bringen wir hierdurch in belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal des Amtsblatts 1848 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 13. October. **1848.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ressort-Veränderung in Landarmensachen der Kurmark.

Vor Emanation des Kurmärkischen Landarmen-Reglements vom 14. Januar 1848 — Gesetzsammlung Seite 37 — war der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg diejenige Behörde, welche in allen gegen die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark in landespolizeilicher Beziehung anhängig gemachten Beschwerden zu entscheiden hatte. Der § 14 jenes Reglements hat es auch im Wesentlichen bei diesem Ressortverhältniß belassen, indem er dem Ober-Präsidenten nach wie vor die Beaufsichtigung der gedachten Ständischen Behörde bei Ausübung der ihr überwiesenen landespolizeilichen Funktionen, ingleichen die Recursinstanz in den hierauf bezüglichen Beschwerde-Sachen überträgt.

Nur hinsichtlich Eines Punktes ist von dieser Regel durch den Schluß des § 14 des Reglements eine Ausnahme gemacht, nemlich in Betreff der Streitigkeiten zwischen dem Kurmärkischen Land-Armenverband und einzelnen, zu demselben gehörigen Orts-Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege, wobei die Landespolizei-Behörde nach § 34 des Armengesetzes vom 31. December 1842 eine interimistische Entscheidung mit Vorbehalt des Rechtswegs zu treffen hat. In diesen Fällen soll nach § 14 des Reglements die Regulirung des Interimisticums der Königl. Regierung zu Potsdam zustehen.

Diese letztere Bestimmung läßt es zweifelhaft, ob auch in Betreff der Streitigkeiten der zum Kreise Lebus, Regierungs-Bezirks Frankfurt, gehörigen Orts-Armen-Verbände mit dem Landarmen-Verbande der Kurmark, die Königl. Regierung zu Potsdam als competent zur Entscheidung zu betrachten sei, so wie denn gleichzeitig dabei auch eine Festsetzung darüber vermißt wird, welches Ressortverhältniß eintreten solle, wenn die drei besondern Landarmen-Verbände von Berlin, Potsdam und Frankfurt über die Verpflichtung zur Armenpflege mit der Land-Armen-Direction der Kurmark in Streit gerathen.

Auf die dieserhalb an das Königl. Hohe Ministerium des Innern gerichtete Anfrage hat dasselbe mittelst Rescriptes vom 5. d. M. hierüber nachstehende Entscheidung erlassen:

Der § 14 des Reglements vom 14. Januar d. J., nach welchem Streitigkeiten zwischen dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande und einzelnen zu demselben gehörenden Ortsarmen-Verbänden, über die Verpflichtung zur Armenpflege, in den Fällen des § 34 des Gesetzes vom 31. December 1842 von der Königl. Regierung zu Potsdam zu entscheiden sind, ist insofern nicht umfassend genug, als zu dem gedach-

ten Landarmen-Verbande auch einige Ortschaften des Frankfurter Regierungsbezirks gehören, und daher jener Bestimmung hätte hinzugefügt werden sollen, daß, wenn der Landarmen-Verband einen dieser Ortsarmen-Verbände in Anspruch nimmt, in Gemäßheit des § 34 die Regierung zu Frankfurt zu entscheiden habe. Dies versteht sich indessen für jetzt und so lange bis diese Competenz-Verhältnisse durch die neue Gestaltung der Staatsformen anderweitig geregelt sein werden, auch ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst, da dasjenige, was der § 14 von der bisherigen Verfassung Abweichendes enthält, nur darin besteht, daß die Kurmärkische Landarmen-Direktion, wenn sie, als Vertreterin des Landarmen-Verbandes, wegen Uebernahme der Landarmenpflege in Anspruch genommen wird, nicht mehr der Entscheidung des Königl. Ober-Präsidiums, sondern der, der Regierung zu Potsdam unterworfen ist.

Was sodann die zwischen dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande und den Landarmen-Verbänden der Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt entstehenden Streitigkeiten betrifft, so wird, wenn die Landarmen-Direction oder die Städte Berlin oder Potsdam als Verklagte anzusehen sind, die Entscheidung der Regierung zu Potsdam zustehen, wogegen über Ansprüche an die Stadt Frankfurt als Landarmen-Verband die dortige Regierung zu entscheiden hat.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 8. October 1848.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. October 1848.

№ 191.

Preis des, den Kammerjägern anzuwenden gestatteten Arsenikgemengs in den Apotheken. I. 1251. Juli.

Nach der Verfügung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Bedingungen betreffend, unter welchen künftig die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist, vom 11. Juli d. J. (s. das heutige Stück des Amtsblattes) dürfen die von den Kammerjägern anzuwendenden Giftstoffe nur aus inländischen concessionirten Apotheken, und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit Kienruß und Saftgrün gemischt, entnommen werden.

Der Preis dieses, in der Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. April 1839 (Amtsblatt 1839, S. 211, 212) vorgeschriebenen Arsenikgemenges, ist von der Commission zur Revision der Arznei-Taxe für das Civil-Pfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6 Pf. festgesetzt, und von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenhgiten in einer Verfügung vom 11. Juli d. J. eben so bestimmt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. October 1848.

№ 192. Berliner, Getreide- ꝛc. Marktpreise pro September 1848. I. 426. Oct.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	17	Sgr.	9	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	8	"	10	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	5	"	7	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	2	"	6	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	15	"	3	"
für den Centner Heu	—	"	18	"	11	"
für das Schock Stroh	5	"	19	"	3	"
für den Centner Hopfen	10	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 193. Verlooste vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine. I. 1988. Septr.

Bei der unter dem heutigen Tage hierselbst stattgehabten 54sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1849 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thlr.

№ 133. 352. 706.

von Litt. D. à 50 Thlr.

№ 75. 85. 263. 313. 436. 467. 526.

von Litt. Aa à 1000 Thlr.

№ 265. 293. 495. 812. 825. 919. 978. 985. 1412. 1637. 1683. 1698. 1757. 2447. 2494. 2509. 2795. 2812. 3195. 3205.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. E à 38 Thaler die Scheine № 2260, 2427, 2763, 2823 und 3664 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1849, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B, D und Aa aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Conventionsgelde zu erheben. Merseburg, den 25. September 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

* * *

Potsdam, den 7. October 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der, im diesjährigen Michaelis-Termine ausgelooseten, vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheinen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

№ 194.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro September

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.					
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.								
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	2	6	1	1	6	—	26	9	—	17	6	1	10	—	—	—	—		
2	Brandenburg	2	8	7	1	6	—	—	28	5	—	20	1	1	22	6	—	17	3		
3	Dahme	2	1	2	1	1	6	—	23	7	—	20	11	1	29	6	—	18	6		
4	Havelberg	2	12	2	1	5	11	—	27	11	—	20	2	1	10	3	—	20	—		
5	Jüterbogk	2	6	10	2	5	1	—	25	6	—	19	3	—	—	—	—	—	—		
6	Luckenwalde	2	12	3	1	7	3	—	27	6	—	21	—	—	—	—	—	—	—		
7	Neustadt-Eberswalde	2	13	5	1	4	—	1	3	11	—	20	—	1	11	9	—	20	—		
8	Oranienburg	2	17	6	1	7	6	—	28	9	—	20	—	1	10	—	—	17	6		
9	Perleberg	2	7	4	1	3	10	—	27	7	1	—	—	2	—	—	—	28	8		
10	Potsdam	2	11	10	1	9	8	1	—	3	—	22	3	1	12	6	—	14	10		
11	Prenzlau	2	12	1	1	8	8	1	—	—	—	21	1	1	12	6	—	10	—		
12	Rathenow	2	8	1	1	6	8	—	29	3	—	17	2	1	20	5	—	13	9		
13	Neu-Ruppin	2	9	8	1	6	—	—	26	6	—	18	5	1	10	5	—	—	—		
14	Schwedt	2	18	4	1	8	4	1	—	11	—	20	5	1	10	11	—	—	—		
15	Spandau	2	13	3	1	6	10	—	27	—	—	18	9	1	7	9	—	—	—		
16	Strausberg	—	—	—	1	4	3	—	20	4	—	18	8	1	9	4	—	—	—		
17	Templin	2	13	6	1	7	6	—	23	6	—	18	9	1	18	6	—	15	—		
18	Treuenbrietzen	2	7	7	1	4	8	—	24	7	—	18	2	2	—	—	—	20	—		
19	Wittstock	2	11	11	1	5	11	—	25	11	—	18	8	1	29	8	—	—	—		
20	Wriezen a. d. O.	2	8	7	1	3	11	1	2	4	—	19	2	1	12	6	—	—	—		

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	10	—	—	10	2	1	3	3	—	7	5	1	3	1	3	6	—	5	—	5	—
4	15	—	—	9	8	1	3	3	6	7	6	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
4	4	6	—	10	3	—	6	3	—	6	6	1	3	1	6	2	6	4	6	5	—
5	—	—	—	9	3	—	6	2	6	8	6	1	3	1	3	3	—	6	—	6	—
5	—	—	—	12	2	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	3	—	8	—	6	—
5	—	3	—	11	9	1	—	3	—	7	6	1	—	1	2	4	—	17	4	5	—
4	15	—	—	12	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
4	15	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	4	—	9	—	6	6
6	13	11	—	12	4	—	10	3	—	7	—	1	—	1	—	4	—	8	—	7	—
5	7	11	—	10	9	—	—	3	3	8	7	1	5	1	10	3	6	10	—	6	5
6	—	—	—	13	4	—	8	3	—	7	9	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—
3	22	6	—	8	11	—	9	3	—	8	6	1	—	1	3	3	6	12	—	7	—
—	—	—	—	12	—	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	3	11	6	5	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	7	6	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	10	8	—	10	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	12	6	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	10	3	—	7	6	1	3	2	—	3	—	9	—	5	—
—	—	—	—	10	3	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	13	10	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 8. October 1848.

№ 195. Empfehlung eines Werks über Sterbe-Cassen-Vereine. I. 1895. Septr.

Der Dr. Unger zu Erfurt, ist durch die große Mangelhaftigkeit der Organisation der meisten Sterbe-Cassen und die daraus für einen erheblichen Theil des Publikums hervorgehenden wesentlichen Nachtheile veranlaßt worden, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und beabsichtigt das Resultat seiner in Bezug hierauf gemachten Studien in einem Werke unter dem Titel:

„Practische Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbe-Cassen-Vereine"

zu veröffentlichen. Die Königl. Regierung zu Erfurt legt von diesem Werke und dessen Einfluß auf die Umgestaltung bestehender und die Bildung neuer Sterbe-Cassen-Vereine die günstigsten Erwartungen, und hat daher, da dasselbe nur dann erscheinen und zu dem beabsichtigten niedrigen Preise von 10 Sgr. für das Exemplar abgelassen werden kann, wenn sich eine hinreichende Zahl von Subscribenten findet, das Gesuch des ꝛc. Unger um Erlaß einer Anweisung für die Regierungen zur öffentlichen Ankündigung des Werkes und Beauftragung geeigneter Personen mit dem Sammeln von Subscriptionen unterstützt.

Da auch das Königl. Ministerium des Innern die Verbreitung richtigerer Ansichten über das, worauf es bei solchen Vereinen vorzugsweise ankommt, für um so wünschenswerther hält, als vielfachen Beschwerden über die früher gebildeten Institute der in Rede stehenden Art, eingegangen sind, so sind wir von dem genannten Königl. Ministerium beauftragt worden, das obige Werk zu empfehlen, und sind die Herren Landräthe, das hiesige Polizei-Directorium und der Magistrat zu Brandenburg veranlaßt worden, Subscriptionen auf dasselbe anzunehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. October 1848.

№ 196. Sanitäts-Berichte. I. 560. Juli.

Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind mittelst Verfügung vom 1. Juli d. J. die Verordnungen vom 8. August 1810 und 3. Juli 1829 Seite 220, wonach die, nicht im Staatsdienste stehenden Medicinalpersonen vierteljährige Beiträge zu den, Seitens der Physiker an die Königlichen Regierungen zu erstattenden Quartal-Kreis-Sanitäts-Berichten zu liefern hatten, aufgehoben worden. Doch soll für die Herren Kreis- und Stadt-Physiker die Verpflichtung zur vierteljährigen Erstattung der Kreis-Sanitäts-Berichte an die betreffenden Königlichen Regierungen (Behufs der, von diesen höheren Orts zu erstattenden jährlichen Verwaltungs-Berichte) fortbestehen. Auch haben wir zu denjenigen Medicinalpersonen des diesseitigen Regierungsbezirks, welche seither durch Einsendung werthvoller Beiträge zu den Sanitäts-Berichten sich ausgezeichnet haben, das Vertrauen, daß sie aus freiem Antriebe mit der Erstattung dieser Beiträge, namentlich insofern diese sich auf den herrschend gewesenen genius epidemicus und die, etwa vorgekommenen epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten beziehen, um so mehr fortfahren werden, als Mittheilungen dieser Art uns vorzugsweise das Material liefern, auf welches wir, wenn es sich um Anmel

dungen zur Physikatsprüfung, oder um Vorschläge wegen Wiederbesetzung erledigter Medicinal-Beamten-Stellen handelt, unsere Entschreidung gründen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 68. Angestellte Hebammen in Berlin.

Da die Erfahrung wiederholt ergeben hat, daß wider die bestehenden Vorschriften die Entbindungskunst von Frauenspersonen betrieben wird, welche dazu die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen und als Hebammen nicht angestellt sind, so wird zur Vorbeugung gefährlicher Folgen, welche aus jenem unbefugten Gewerbebetriebe entspringen können, hiermit ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe keine Frauensperson, welche nicht als Hebamme hier approbirt und angestellt ist, sich mit Entbindungen befassen darf. Zugleich wird auch das Publikum hierdurch gewarnt, erforderlichen Falls sich nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern sich der Hülfe der hier angestellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnungen das nachstehende Verzeichniß ergiebt.

Berlin, den 15. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Verzeichniß der in Berlin angestellten Hebammen.

1) Frau Aminde, Taubenstraße № 37.
2) " Arendt, Carlstraße № 29.
3) " Bock, Mohrenstraße № 10.
4) " Burtz, Neue Friedrichsstraße № 79 a.
5) Unverehelichte Burtz, Neue Friedrichsstraße № 79 a.
6) Frau von Deinert, Alexandrinenstraße № 43.
7) " Dietrich, Papenstraße № 18.
8) " Döhler, Klosterstraße № 81.
9) " Drège, Neue Jacobsstraße № 28.
10) " Franke, Landsberger Straße № 39.
11) " Freyer, Auguststraße № 41.
12) " Freydank, Louisenstraße № 1.
13) " Friedrich, Linienstraße № 94.
14) " Gerstung, Alte Jacobsstraße № 4.
15) " Giesenschlag, Krausenstraße № 73.
16) " Gravius, Alexanderstraße № 30.
17) " Grünfeld, Klosterstraße № 11.
18) " Jaenicke, Kreuzgasse № 3.
19) " Jacob, Alte Leipziger Straße № 8.
20) " Jung, Kanonierstraße № 2.

21) Frau Junge, Mittelstraße № 59.
22) = Katoli, Invalidenstraße № 59 a.
23) = König, Alte Jacobsstraße № 58.
24) = Kothe, Wilhelmsstraße № 38.
25) = Krähe, Friedrichsstraße № 239.
26) = Krück, Alte Schönhauser Straße № 2.
27) = Krausnick, Weinmeisterstraße № 10.
28) = Lange, Neue Friedrichsstraße № 41.
29) = Lindner, Dorotheenstraße № 6.
30) = Littmann, Roßstraße № 23.
31) = Ostermann, Frankfurter Straße № 57.
32) = Pappesch, Krausenstraße № 69.
33) = Paul, Leipziger Straße № 38.
34) = Rank, Prenzlauer Straße № 28 a.
35) = Reibe, Wilhelmsstraße № 24.
36) = Reimann, Mohrenstraße № 66.
37) = Rickleß, Wilhelmsstraße № 143.
38) = Schleiffarth, Schützenstraße № 22.
39) = Schlittchen, Holzmarktstraße № 5.
40) = Schönherr, Schiffbauerdamm № 20.
41) = Schultz, Alexanderstraße № 53.
42) = Stellmacher, Lindenstraße № 99.
43) = Strehl, Charitéstraße № 2 a.
44) = Stürmer, Commandantenstraße № 13.
45) = Tegen, Alte Schönhauser Straße № 33.
46) = Töpfer, Köthner Straße № 36.
47) = Troitsch, Taubenstraße № 21.
48) = Werner, Alte Jacobsstraße № 28.
49) = Wille, Große Hamburger Straße № 36.
50) = Worms, Alte Schönhauser Straße № 32.
51) = Zakrzewski, Linienstraße № 138.
52) = Zimmermann, geb. Meinecke, Neue Königsstraße № 51.
53) = Zimmermann, geb. Regnault, Mauerstraße № 53.
54) = Zimmermann, geb. Petersen, Neue Königsstraße № 73.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{4}{4}\frac{8}{9}$ vom 16. October d. J. an auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath und Director Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und damit eine practische Anweisung zur Anfertigung von thierärztlichen Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die gesammte Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr, und über pathologische Anatomie Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags statt finden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchem derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die practischen Uebungen in den Krankenställen täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten, und über den 1sten Theil der Chirurgie täglich von 11 bis 12 Uhr lesen.

4. Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten.

5. Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6. Herr Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe, täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr über den 1sten Theil der speziellen Pathologie und Therapie Vorträge halten.

7. Der interimistische Lehrer Herr Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 bis 3 Uhr Nachmittags über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten und die chirurgischen Operations-Uebungen verrichten lassen.

8. Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Hoffmeister, wird die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

9. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fürstenberg wird Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens, über Arzneimittel-Lehre Repetitionen halten und damit zugleich eine practische Anweisung zum Receptschreiben verbinden. Ferner hält derselbe an denselben Tagen, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr Repetitionen über den 1sten Theil der speziellen Pathologie und Therapie und wird außerdem dem Herrn Professor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven zum bevorstehenden Winterſemeſter wünſchen, ſich bis zum 12. October d. J. bei der unterzeichneten Direction zu melden und ſich über ihre Qualification, nach Maaßgabe des Publicandi vom 5. Juni 1838, auszuweiſen haben.

Berlin, den 3. October 1848.

Königl. Thierarzneiſchul-Direction.

Perſonalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Guſtav Heinrich Koppe und Friedrich Wilhelm Oscar Seidler zu Berlin, ſind als practiſche Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die durch die Verſetzung des Schleuſenmeiſters Kuntze erledigte Schleuſenmeiſter-Stelle bei der Voß-Schleuſe im Voß-Kanal, iſt dem invaliden Unterofficier Roſinsky zu Oranienburger-Mühlen vom 1. k. M. ab verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Albert Schmidt iſt zum zweiten evangeliſchen Prediger am großen Friedrichs-Waiſenhauſe und neuen Hoſpital zu Berlin und der Predigtamts-Candidat Rudolph Bernhard Ehrenreich Wasmansdorf iſt zum evangeliſchen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi, für die Pfarre zu Reichenberg mit Ihlow und Pritzhagen, im Oberbarnimſchen Kreiſe, beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 30. v. M. dem Handlungsdiener Bernhard Müller zu Berlin für die, durch ihn bewirkte Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung beſtimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 7. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druckfehler-Berichtigung. In der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 25. September d. J. (№ 186 des diesjährigen Amtsblatts, Pag. 319), den Handel mit arſenikhaltigen Kupferfarben betreffend, muß in der zehnten Zeile von oben ſtatt: „auszuſprechen, ſo weit" — „auszuſprechen iſt, weil" — und in der zehnten Zeile von unten ſtatt: „Salmiak (Liquor Ammonic causticus)" — „Salmiakgeiſt (Liquor Ammonii causticus)" — geleſen werden.

(Hierbei eine beſondere Beilage, enthaltend die Ueberſicht des Zuſtandes der Klein-Glienicker Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt für die Provinz Brandenburg am Schluſſe des Jahres 1847, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 41sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1847.

In der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins, welche am 22. v. M. stattgefunden hat, erstattete der zeitige Vorsitzende des Waisen-Amts, Herr General-Major von Eberhardt den Verwaltungs-Bericht, woraus wir Folgendes mittheilen:

Die Zahl der Zöglinge betrug mit Einschluß von 5 Pensionairen 29, wovon jedoch nur 27 in der Anstalt, 1 im Schullehrer-Seminar und 1 in dem Civil-Waisenhause erhalten wurden; außerdem besuchten Wilhelm Rath und die beiden Gebrüder Witte unsere Schule.

Die Zöglinge erfreueten sich, mit wenigen Ausnahmen, einer guten Gesundheit; ihre Aufführung, ihr Fleiß und ihre Fortschritte waren befriedigend.

In Folge des Ablebens des Regierungs-Raths von Türk hat leider die Unterweisung der Kinder in der Gartenbaukunst unterbleiben müssen, doch soll dieser wichtige Gegenstand im Auge behalten und sobald als thunlich wieder in den Unterrichts-Plan aufgenommen werden.

Aus den zur Ertheilung der Decharge vorgelegten Rechnungen ergiebt sich:

a) an Bestand laut vorhergehender Rechnung . 529 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.,

b) an Einnahmen pro 1847:

1) Pacht und Zinsen	3589	"	18	"	6	"
2) Geschenke	47	"	8	"	—	"
3) fortlaufende Beiträge	788	"	20	"	7	"
4) Insgemein	33	"	15	"	—	"
in Summa	4988	Thlr.	24	Sgr.	4	Pf.,

c) an Ausgabe:

1) Baukosten, nach Abzug der Rück-Einnahmen und eines Zuschusses aus der Post-Armen-Casse von 500 Thlrn.	1876	Thlr.	11	Sgr.	11	Pf.,
2) Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten	2819	"	27	"	4	"
3) Regie-Kosten	100	"	—	"	—	"
4) Insgemein und zur zinsbaren Belegung	697	"	1	"	5	"
in Summa	5493	Thlr.	10	Sgr.	8	Pf.
Die Einnahme betrug	4988	"	24	"	4	"
mithin ist ein Vorschuß von	504	Thlr.	16	Sgr.	4	Pf.

entstanden, welcher aus den Einnahmen des Jahres 1848 gedeckt werden muß.

Die Kosten für den durch die Beschlüsse vom 2. October 1846 und 10. September 1847 genehmigten Einrichtungs- und Erweiterungs-Bau, so wie für Beschaffung der nöthigen Utensilien haben nach Abzug des zur gewöhnlichen Unterhaltung ausgesetzten Etats-Quanti . . . . . 2275 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.
betragen, gegen die Anschlags-Summe von . . . 2000 " — " — "
also mehr 275 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

Werden von den Gesammtkosten aber die Rück-Einnahmen und der Zuschuß des Herrn General-Postmeisters von 500 Thlrn. abgezogen, so würde überhaupt nur eine Ausgabe von 1750 Thlrn. 11 Sgr. 11 Pf. stattgefunden haben.

Das Stamm-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse
des Jahres 1847 . . . . . 44,800 Thlr.
ult. 1846 waren vorhanden . . . . . 44,150 "
also jetzt mehr 650 Thlr.

Daß den Bestimmungen des § 16 der Statuten hinsichtlich der zu capitalisirenden Beträge bis zum Schlusse des Jahres 1847 Genüge geleistet worden ist, wurde durch eine vorgelegte calculatorische Berechnung dargethan.

Die Gesammtkosten (ausschließlich der Zinsen von dem, für die Erwerbung des Grundstücks gezahlten Capitals) für Erhaltung eines Zöglings haben pro 1847 113 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. betragen.

Aus der Rechnung vom Zimmermeister Craatzschen Stiftungs-Fonds ergab sich:

a) an Bestand laut vorhergehender Rechnung . . 75 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.,

b) an Einnahmen pro 1847:

1) Pacht und Miethe	650	—	—
2) Zinsen	180	19	3
3) eingezogenen Forderungen	400	22	5
4) Insgemein	9	10	7

in Summa 1316 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.

c) an Ausgabe:

1) Renten . .	358 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
2) Baukosten	274	2	9
3) Erziehungskosten . . .	165	—	—
4) Administrationskosten	51	25	7
5) zinsbar belegt sind .	102	5	5

zusammen 951 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.,

folglich Bestand 364 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.,

welcher inzwischen zinsbar untergebracht worden ist.

Die Activa der Craatzschen Stiftung bestanden am Schlusse des Jahres 1847

in 4180 Thlr. — Sgr. — Pf. zinstragenden Obligationen,
in 256 " 20 " 7 " ausstehenden Forderungen.

Nach vorausgeschickter Prüfung der Rechnungen und Etats ermächtigte der Stiftungs-Verein das Waisen-Amt zur Ertheilung der Decharge über die vorliegenden Rechnungen pro1847 für den Rechnungsleger, vollzog sodann die Etats für das Jahr 1849 und genehmigte in Folge des Beschlusses vom 10. September v. J. die gegen die Anschlags-Summe der 2000 Thlr. entstandene Mehr-Ausgabe an Baukosten von 275 Thlrn. 11 Sgr. 11 Pf., indem dieselbe deren zweckmäßige Verwendung anerkannte.

Die nach Anwendung des § 48 der Statuten aus dem Waisen-Amte scheidenden Mitglieder, die Herren Stadträthe Ruhncke und Freudemann wurden für ihre Aemter wieder gewählt, und in Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Bürgermeistes Stöpel wurde der Herr Kammergerichts-Assessor Flesche als stellvertretender Syndicus berufen. Das Waisen-Amt ist hiernach zusammengesetzt aus den

Mitgliedern:

1) Herrn General-Major von Eberhardt, als Vorsitzenden,
2) = Geheimen Post-Rath Seidel,
3) = Stadtgerichts-Rath Steinhausen,
4) = Hofprediger Grisson,
5) = Stadt-Rath Ruhncke,

Stellvertretern:

1) Se. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Bassewitz,
2) Herrn Stadtrath Müller,
3) = Kammergerichts-Assessor Flesche,
4) = Schulvorsteher Stehmann,
5) = Stadtrath Freudemann

und dem Geschäftsführer, Herrn Landrentmeister Herter, unter dessen Adresse alle Gelder und schriftliche Zusendungen erbeten werden.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 20. October. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3035. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Vom 24. Sept. 1848.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3036. Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist. Vom 1. September 1848.

№ 3037. Urkunde vom 9. September 1848, über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Creirung von 115,300 Thlrn. Prioritäts-Obligationen, nebst diesem Nachtrage.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3038. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1848, betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen.

№ 3039. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848 mit dem Tarif zur Erhebung der Lippe-Schifffahrts-Abgaben von demselben Tage.

Mit Bezug auf die durch die diesjährige Gesetzsammlung Stück 46 sub № 3045 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. August d. J., wegen Verwallung der Oder von Nieder-Wutzen bis unterhalb Stützkow, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 3 dieser Verordnung erwähnte „Königliche Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration" aus dem Deichhauptmann Naumann und dem Regierungs-Assessor von Ruville besteht, und in Freienwalde an der Oder ihren Sitz hat.

Potsdam, den 16. October 1848.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. October 1848.

№ 197. Bedingungen der polizeilichen Erlaubniß zum Kammerjäger-Gewerbe. I. III. August.

Die Bedingungen, unter welchen künftig die nach § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist, sind in einer Verfügung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Juli d. J., wie folgt festgestellt worden:

Wer das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben will, muß

a) ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, welche für das Publikum durch den Betrieb dieses Gewerbes Seitens unzuverlässiger Personen entstehen können, mit der größten Strenge zu verfahren ist, und

b) durch eine Prüfung vor dem Kreis-Physikus den Nachweis führen, daß er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äußern Merkmalen, als ihren innern Eigenschaften und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transportes der Gifte, so wie mit der Art der Bereitung der Giftmittel und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist.

Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a gedachten Zeugnisses darf die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes, und zwar in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, und auf dem Lande von dem Landrathe ertheilt werden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden, in die Concession ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus concessionirten Apotheken, und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit Kienruß und Saftgrün gemischt, entnommen werden.

2) Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift: „Gift", so wie mit drei Kreuzen († † †) bezeichnet sein.

3) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehn, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als das zu 1 erwähnte Arsenik-Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medicinal-Behörde angewendet werden.

4) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.
5) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.
6) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1 bis 5 hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Die vorstehenden Vorschriften unter 1 bis 6 sind auch für den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizeibehörden haben diese Vorschriften bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes und bei der Beaufsichtigung desselben sorgfältig zu beachten und auszuführen.

In Betreff des Preises, zu welchem die Apotheker das zu 1 erwähnte Arsenik-Präparat zu verkaufen gehalten sind, wird besondere Bestimmung ergehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. October 1848.

№ 198. Empfehlung einer Schrift über Gymnastik. l. 278. Oct.

Von der Schrift:

Die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von H. Rothstein,

deren erste Hefte wir unterm 22. April und 30. September v. J. (Amtsblatt 1847 Seite 167 und 1848 Seite 2) empfohlen haben, ist jetzt auch das dritte Heft bei E. H. Schröder in Berlin erschienen. Wir machen besonders die Inhaber orthopädischer Institute und diejenigen Aerzte, welche sich für den Gegenstand interessiren, auf diese Fortsetzung der genannten Schrift aufmerksam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 199. Verlooste vormals Sächsische, jetzt Preußische Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 12. October.

Bei der am heutigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassen-Schuldverordneten ständischen Herren Deputirten, allhier erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten unverloosbaren Steuerscheine im Jahr 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1849 folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Obligationen aus dem Jahre 1764 und zwar:

von Litt. A à 1000 Thlr.

№ 222. 233. 829. 1269. 1316. 1708. 2141. 2157. 2380. 2678. 3028. 3472. 3655. 3708. 4529. 5914. 6643. 6793. 6865. 6963. 7624. 8027. 8560. 8563. 8567. 8830. 8998. 9550. 10,842. 11,433. 11,695. 12,003. 12,967. 13,675. 13,941.

von Litt. B à 500 Thlr.

№ 50. 805. 1029. 1708. 2172. 2382. 2456. 2874. 3422. 4213. 4848. 4922. 5820. 6394. 6810. 6833. 7153. 7680.

von Litt. D à 100 Thlr.

№ 262. 878. 1462. 3029. 3765. 4925. 5027. 5197. 5319. 5496. 6003.

2) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A à 1000 Thlr.

№ 22. 122. 283. 298.

von Litt. B à 500 Thlr.

№ 130.

von Litt. C à 200 Thlr.

№ 178.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1849, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons, erfolgen.

Merseburg, den 2. October 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

* * *

Potsdam, den 13. October 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der, im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassen-Scheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. October 1848.

№ 200. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer. II. J. 4782. Oct.

Seit dem unterm 24. September 1847 erlassenen Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer sind die nachstehend verzeichneten Brandschäden vorgekommen, von welchen die Beiträge von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen sind. Nach § 4 des mit der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 20. Juni 1845 hat dieselbe alle Verpflichtungen der Geistlichen und Lehrer, welche letzteren den gegenseitigen Verbänden gegenüber obliegen, für die Zeit ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft übernommen und leistet daher für die Geistlichen und Lehrer, vom Tage der Versicherung ab, die reglementsmäßigen Beiträge, tritt dagegen aber auch in alle Rechte der Verbandsmitglieder. Es sind also jetzt die reglementsmäßigen Beiträge, wie sie in dem nachfolgenden Verzeichnisse angegeben sind, nur von allen den Verbandsmitgliedern zu entrichten, welche der Aachen- und Münchener Gesellschaft auf Grund des erwähnten Vertrags entweder gar nicht beigetreten sind, oder doch zur Zeit des betreffenden Brandschadens noch nicht beigetreten, oder wieder ausgetreten waren.

Die Herren Superintendenten und französisch-reformirten Prediger werden daher aufgefordert, die hiernach aus ihrer Ephorie aufzubringenden Beiträge in Beziehung auf einen jeden der unten genannten einzelnen Brandschäden zu ermitteln,

von dem Betheiligten einzuziehen und mittelst, — für die drei Categorien getrennten — Lieferzettel, worin die Zahlungspflichtigen namentlich genannt sein müssen, binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Institituten und Communal-Casse abzuführen, den Termin aber jedenfalls einzuhalten.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verzeichniß

zum Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben.

№	Der Abgebrannten: Stand und Name.	Wohnort.	Superintendentur.	Tag des Brandes.	Der reglementsmäßige Entschädigungsbetrag ist festgesetzt auf Thlr.	Sgr.	Pf.	Zahl der Verbandsmitglieder.	Es ist daher beizutragen: im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr	Sgr.	Pf.
	I. Geistliche.													
1	Pred. Langer	Glienicke	Beeskow	9. April 1848	100	—	—	700	—	4	6			
2	„ Rascher	Brodowin	Angermünde	14. Aug. 1848	200	—	—	—	—	9	—			
				Summa	300	—	—	700	—	—	—	—	13	6
	II. Stadtschullehrer.													
1	Lehrer Johr II.	Prenzlau	Prenzlau I.	8. Jan. 1848	7	13	—	750	—	—	6			
2	„ Dr. Körner	do.	do.	25. Sept. „	75	—	—	—	—	3	—			
				Summa	82	13	—	750	—	—	—	—	3	6
	III. Landschullehrer.													
1	Lehrer Bröcker	Alt-Thymen	Templin	26 Nov. 1846	18	—	—	1510	—	—	6			
2	„ Schulz	Jänichendorf	Luckenwalde	29. Dec. 1847	50	—	—	—	—	1	—			
3	„ Milow	Petznick	Templin	13. Dec. 1847	19	10	—	—	—	—	6			
4	„ Zieting	Schönermark	Gransee	4. April 1848	100	—	—	—	—	2	—			
5	„ Behrendts	Betzin	Fehrbellin	19. Juni 1848	100	—	—	—	—	2	—			
6	„ Hahn	Tangersdorf	Templin	6. Juli 1848	100	—	—	—	—	2	—			
7	„ Abel	Königsstädt	Gransee	7. Juli 1848	25	—	—	—	—	—	6			
8	„ Etter	Kemnitz	Altstadt Brandenburg	12. Juli 1848	100	—	—	—	—	2	—			
9	„ Löser	Körzin	Beelitz	19. Juli 1848	100	—	—	—	—	2	—			
10	„ Hauche	Ruhlsdorf	Luckenwalde	8. Aug. 1848	100	—	—	—	—	2	—			
11	„ Bion	Brodowin	Angermünde	14. Aug. 1848	100	—	—	—	—	2	—			
12	„ Brachwitz	Bollensdorf	Dahme	22. Juli 1848	100	—	—	—	—	2	—			
				Summa	912	10	—	1510	—	—	—	—	18	6

Potsdam, den 10. October 1848.

№ 201. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte. II. D. 1024.

Zu Schwerin a. d. W., Regierungsbezirk Posen, ist der Bau einer evangelischen Kirche begonnen, es fehlt aber gegenwärtig an den nöthigen Geldmitteln, um den Bau fortzusetzen und zur Vollendung zu bringen.

Die evangelische Gemeinde in Schwerin besteht zum größten Theile aus armen Professionisten und Tagelöhnern, welche sich gegenwärtig fast ohne Beschäftigung und daher in großer Noth befinden. Von der Gemeinde kann deshalb die nöthige Geld-Summe nicht aufgebracht werden.

Auf den dringenden Antrag der Königlichen Regierung zu Posen haben die Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden bewilligt.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magistrate unseres Regierungsbezirks auf, die Haus-Collecte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchen-Collecte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse, mittelst vollständigen Lieferungszettels einzusenden. Die Magistrate senden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. October 1848.

№ 202. Der Wochenmarktverkehr in der Stadt Angermünde. I. 287. Oct.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Angermünde das im § 3 des Edicts vom 20. November 1810 (Gesetzsammlung de 1810 Seite 100) enthaltene Verbot des Auf- und Verkaufs der für die Wochenmärkte der Stadt Angermünde bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis Einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, und zwar auf folgende Ortschaften des Angermünder Kreises, als: Alt-Künkendorf, Blumberg'sche Mühle, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gelmersdorf, Görlsdorf, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neu-Künkendorf, Schmargendorf, Welsow und Wolletz, sich erstrecken wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 69. Ernennung der Herren Poppe u. Dünnwald zu Berlin zu Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

Die Inhaber der Firma Johann Friedrich Poppe & Comp., und zwar die Herren Johann Friedrich Poppe und Herrmann Joseph Dünnwald, hierselbst in der Neuen Friedrichsstraße № 37 wohnhaft, sind zu Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ernannt worden und haben als solche die landespolizeiliche Erlaubniß erhalten, die genannte Gesellschaft als Agenten zu vertreten, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 4. Oct. 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 70. Sperrung des Landwehrgrabens.

Zur längern Beschäftigung von Arbeitern und zur Vollendung mehrerer begonnenen Bauten in dem Schifffahrts-Kanale ist es nöthig geworden, die in den Bekanntmachungen vom 14. Januar, 4. April und 11. Mai d. J. nur bis zum Anfange des November d. J. angekündigte Sperrung des Landwehrgrabens zwischen seiner Einmündung oberhalb des Oberbaums und dem Halleschen Thore, noch bis zum 26. November d. J. fortdauern zu lassen.

Das betreffende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 9. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Förster Muhme zu Spring, im Forstreviere Grimnitz, ist am 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand getreten, und auf die dortige Försterstelle der Förster Regling, aus dem Reviere Neu-Glienicke, versetzt worden.

Die Försterstelle zu Neu-Glienicke, im Forstreviere Neu-Glienicke, ist nach Versetzung des dortigen Försters Regling dem versorgungsberechtigten Jäger und bisherigen Ablage-Aufseher Mahnkopf vorläufig interimistisch übertragen worden.

Der Candidat der Pharmacie Theodor Oehlmann zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Uebersicht
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat September 1848 eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der Kammergerichts-Referendarius Christian Friedrich Jachnow ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind befördert: Die Kammergerichts-Auscultatoren Heinrich Johann Christoph Lintz, Johann Edmund Angern, Robert Hugo Gustav Havenstein, Friedrich Wilhelm Burich, Hans Eugen Richard Corsep, Rudolph Anton Lucas von Cranach, der Oberlandesgerichts-Referendarius zu Frankfurt a. O. Franz Paul von Kameke.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind bestellt: Die Rechts-Candidaten Carl Otto Jouanne, Friedrich Edmund Stechow, Ernst Christian Gottlieb Heinrich Cantian, Berthold Ottomar Hübner, Rudolph Ferdinand Klotzsch, Gustav Carl von Lentzke, Heinrich Albert Franz Leopold von Eckardstein, der Oberlandesgerichts-Auscultator zu Paderborn Adalbert Vogelsang.

Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste im diesseitigen Departement entlassen worden: Die Referendarien Carl Julius Theodor Mestag und Wilhelm Becker Behufs ihres Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm, Carl von Moers Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau. Die Auscultatoren: Ludwig Gelpcke Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau, und Arthur von Arnim.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Glowe ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schramm zu Friedland übertragen.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIItes Quartal 1848 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Angermünde. Der vierte Lehrer an der Stadtschule zu Lychen, C. F. W. Scheffler, als Cantor und Küster bei der vereinigten deutsch- und französisch-reformirten Gemeine zu Angermünde, auch gleichzeitig als Lehrer an der vereinigten dortigen Stadtschule. Der Lehrer an der Stadtschule zu Angermünde, O. H. F. Ohm, als Küster und Lehrer-Adjunct zu Passow.

Berlin-Cöln. Der Küster und Schullehrer zu Fahlhorst, J. H. Schulze, als Küster und Schullehrer zu Lichterfelde, der zweite Lehrer zu Pankow, C. F. A. Michaelis als Schullehrer zu Böhmisch-Rixdorf, der int. Lehrer zu Mariendorf, F. W. Hoffmann, als zweiter Lehrer und Organist daselbst, und der Hülfslehrer F. W. Krause als Lehrer an der Stadtschule zu Charlottenburg.

Neustadt Brandenburg. Der int. Lehrer in Bochow, C. F. W. Escher, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Bochow.

Lenzen. Der int. Lehrer zu Zuggelrade, C. C. A. Stottmeister, als Schullehrer daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der int. Lehrer zu Grimmnitz, A. F. Braune, als Schullehrer daselbst.

Perleberg. Der int. Lehrer zu Perleberg, C. L. Neumann, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Prenzlau II. Der int. Küster und Schullehrer zu Roggow, J. F. Heise, als Küster und Schullehrer daselbst.

Neu-Ruppin. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. W. H. Nagel als Rector an der Töchterschule zu Neu-Ruppin, der Hülfslehrer zu Carwe, A. A. R. Lücke, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst, und der int. Lehrer zu Langen, G. L. F. Hinke, als Lehrer an der Töchterschule zu Neu-Ruppin.

Spandau. Der Hülfslehrer zu Behlefanz, C. C. F. Laacke, als zweiter Schullehrer daselbst.

Strausberg. Der Lehrer an der städtischen Kleinschule zu Strausberg, C. F. Florin, als Küster an der dortigen St. Marienkirche und Lehrer an der Stadtschule.

Templin. Der Schullehrer zu Böhmisch-Rixdorf, J. D. Heinlein, als Küster und Schullehrer zu Netzow, und der Lehrer zu Jacobshagen, A. A. T. Becken, als Küster und Schullehrer zu Gandenitz.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Hoherlehme, J. C. Rieck, als Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Münchehofe, J. A. G. Block, als zweiter Lehrer daselbst.

Zehdenick. Der Schullehrer in Louisdorf bei Freistadt, W. Adam, als Lehrer an der Stadtschule zu Zehdenick.

Zossen. Der int. Lehrer zu Dergischow, J. G. Rudolph, als Schullehrer daselbst.

Todesfälle.

Superintendentur:

Berlin-Land. Der emeritirte Lehrer Schröder in Glienecke und der emeritirte Küster und Schullehrer Moebus zu Birkenwerder.

Lenzen. Der Küster und Schullehrer Mellmann zu Mankmuß.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 27. October. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3040. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 25. August 1848.

№ 3041. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Actienvereins. Vom 30. September 1848.

№ 3042. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Hallische Zuckersiederei-Compagnie" in Halle gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1. October 1848.

№ 3043. Gesetz, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 9. October 1848.

№ 3044. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1848, die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Das diesjährige 46ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3045. Verordnung, die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow, und die Bildung einer Bau-Corporation zu diesem Zwecke betreffend. Vom 22. August 1848.

№ 3046. Patent über die Publication des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Vom 14. October 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 203. Verloosete Seehandlungs-Prämienscheine. C. 107. Oct.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 22. August d. J. heute stattgefundenen Ziehung sind von den Seehandlungs-Prämienscheinen, die 108 Serien:

49. 146. 151. 188. 203. 245. 263. 347. 349. 359. 364. 394.
409. 482. 489. 490. 520. 562. 572. 651. 659. 684. 716. 731.

753. 791. 800. 830. 834. 849. 850. 864. 868. 876. 882. 902.
915. 920. 945. 1002. 1005. 1010. 1012. 1016. 1039. 1050. 1065. 1084.
1097. 1121. 1186. 1190. 1197. 1251. 1256. 1288. 1297. 1298. 1307. 1314.
1327. 1362. 1374. 1381. 1419. 1428. 1435. 1463. 1503. 1511. 1537. 1544.
1609. 1648. 1727. 1781. 1818. 1832. 1833. 1862. 1873. 1916. 1957. 2092.
2101. 2125. 2135. 2141. 2160. 2165. 2171. 2185. 2196. 2214. 2247. 2272.
2287. 2289. 2329. 2333. 2349. 2394. 2408. 2427. 2430. 2470. 2493. 2503.

gezogen worden, welche die Nummern:

von	bis einschließl.	von	bis einschließl.	von	bis einschließl.	von	bis einschließl.
4801	4900	82901	83000	125501	125600	191501	191600
14501	14600	83301	83400	128701	128800	195601	195700
15001	15100	84801	84900	129601	129700	209101	209200
18701	18800	84901	85000	129701	129800	210001	210100
20201	20300	86301	86400	130601	130700	212401	212500
24401	24500	86701	86800	131301	131400	213401	213500
26201	26300	87501	87600	132601	132700	214001	214100
34601	34700	88101	88200	136101	136200	215901	216000
34801	34900	90101	90200	137301	137400	216401	216500
35801	35900	91401	91500	138001	138100	217001	217100
36301	36400	91901	92000	141801	141900	218401	218500
39301	39400	94401	94500	142701	142800	219501	219600
40801	40900	100101	100200	143401	143500	221301	221400
48101	48200	100401	100500	146201	146300	224601	224700
48801	48900	100901	101000	150201	150300	227101	227200
48901	49000	101101	101200	151001	151100	228601	228700
51901	52000	101501	101600	153601	153700	228801	228900
56101	56200	103801	103900	154301	154400	232801	232900
57101	57200	104901	105000	160801	160900	233201	233300
65001	65100	106401	106500	164701	164800	234801	234900
65801	65900	108301	108400	172601	172700	239301	239400
68301	68400	109601	109700	178001	178100	240701	240800
71501	71600	112001	112100	181701	181800	242601	242700
73001	73100	118501	118600	183101	183200	242901	243000
75201	75300	118901	119000	183201	183300	246901	247000
79001	79100	119601	119700	186101	186200	249201	249300
79901	80000	125001	125100	187201	187300	250201	250300

enthalten.

Dem § 6 der Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 90 Thlrn. für jeden Schein, am 15. Januar 1849 und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Casse (Jägerstraße № 21) gegen Rückgabe des Original-Prämienscheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienscheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post, und der damit verknüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungs-Casse nicht befassen.

Berlin, den 16. October 1848.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 21. October 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 204. Porto für Brief- und Schriftensendungen. I. 1229. Oct.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. September d. J. verordnet, daß die, in den §§ 7, 8, 9 und 10 des Porto-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebenen Tax-Bestimmungen vom 1. October d. J. an aufgehoben werden, und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im § 11 des Porto-Regulativs vorgeschriebene Gewichts-Progression Anwendung finden soll.

Von dem gedachten Termine an wird daher die Beförderung der über 2 Loth schweren Schriftsendungen mittelst der Reit- und Courier-Posten, bei welchen bis dahin für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Porto mehr zu erheben war, gegen Erlegung der Schrift-Taxe erfolgen, nach welcher das Porto in folgender Progression steigt:

von 2 bis 8 Loth dreifaches Porto,
" 8 " 16 " vierfaches "

über 16 Loth so lange das vierfache Porto, bis das doppelte Packet-Porto mehr beträgt.

Die Beförderung solcher über 2 Loth schweren Sendungen kann jedoch mit den Reit- und Courier-Posten nur so weit erfolgen, als solches ohne Nachtheil für die prompte Abfertigung und schnelle Beförderung dieser Posten möglich ist. Anderen Falles erfolgt deren Beförderung durch die sonst bestehenden Postgelegenheiten.

Berlin, den 14. October 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 21. October 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 205. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	10	2	2	6	7	2	7	3	5½	1	10	6	—	2	½	4	1½	1	3½	2	9	3	7½
2	7	9	2	5	6	8	2	8	3	6	1	10	5	11	2	2	4	1½	1	3½	2	9	3	8
3	7	10	2	2	6	9	2	6	3	6½	1	10	5	11	1	11	4	1½	1	3½	2	10	3	8
4	7	10	2	2	6	10	2	8	3	6	1	10	5	11	2	½	4	2	1	4	2	11	3	8
5	7	11	2	10	6	10	2	9	3	6	1	10	6	—	2	1	4	2	1	4	2	11	3	8
6	7	11	3	—	6	10	2	10	3	6	1	9½	6	½	2	1	4	1½	1	4½	2	11	3	8
7	7	10	3	—	6	10	2	10	3	6	1	9½	6	½	2	1	4	1½	1	5	2	11	3	8
8	7	10	2	10	6	10	2	10	3	6	1	9½	6	1	2	½	4	1½	1	5	2	11	3	8
9	7	9	2	10	6	10	2	10	3	6½	1	10	5	11½	2	½	4	1½	1	5	2	11	3	8
10	7	10	2	8	6	10	2	7	3	6½	1	10	6	1	1	11	4	1	1	5	2	11	3	7½
11	7	10	2	8	6	10	2	9	3	5½	1	10	5	10½	1	11½	4	1	1	5	2	11	3	7
12	7	7	3	3	6	11	3	—	3	7	1	10	5	10½	1	11	4	1½	1	5	2	10	3	6½
13	7	7	3	2	6	10	3	—	3	7	1	10½	6	½	2	—	4	1½	1	4	2	10	3	6
14	7	6	3	—	6	9	3	—	3	7	1	10½	6	1	1	11	4	1½	1	4	2	9	3	6
15	7	6	3	—	6	9	2	11	3	7	1	11	6	1½	2	—	4	1½	1	4	2	9	3	6
16	7	6	2	11	6	9	2	10	3	7	2	—	6	2	2	½	4	1½	1	4	2	9	3	6
17	7	6	2	8	6	9	2	7	3	6½	2	—	6	2½	1	10	4	1	1	4	2	9	3	6
18	7	6	2	4	6	9	2	8	3	6½	2	—	6	2	2	1	4	1	1	4	2	9	3	6
19	7	4	2	8	6	9	2	9	3	6½	2	—	6	2	2	1	4	1	1	4	2	9	3	6
20	7	5	2	10	6	9	2	9	3	6	2	—	6	2	2	1	4	1	1	4	2	9	3	6
21	7	5	2	10	6	9	2	9	3	6	1	11½	6	2	2	1	4	2	1	4	2	9	3	6
22	7	5	2	8	6	9	2	9	3	6	1	11½	6	3	2	2	4	1½	1	4	2	9	3	6
23	7	5	2	8	6	8	2	8	3	5½	1	11	6	2	2	5	4	1½	1	4	2	9	3	6
24	7	4	2	8	6	9	2	5	3	5	1	10½	6	2½	2	3	4	1½	1	4	2	9	3	6
25	7	4	2	7	6	9	2	6	3	4½	1	10½	6	2	2	3½	4	1½	1	4	2	9	3	6
26	7	4	2	6	6	8	2	8	3	4½	1	10	6	1½	2	3½	4	1½	1	4	2	9	3	6
27	7	4	2	8	6	8	2	8	3	4½	1	10	6	2	2	2	4	1½	1	4	2	9	3	6
28	7	4	2	8	6	8	2	8	3	4½	1	9½	6	2	2	1	4	1½	1	4	2	9	3	6½
29	7	4	2	8	6	8	2	8	3	4	1	9½	6	2½	2	2	4	1½	1	4	2	9	3	6½
30	7	4	2	8	6	7	2	7	3	4½	1	9½	6	1½	2	3	4	1½	1	4	2	9	3	7

Potsdam, den 19. October 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. October 1848.

№ 206. Volksversammlungen im Freien. I. 1129. Oct.

In der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung vom 6. April d. J. § 4 (Gesetzsammlung Seite 87) ist bestimmt:

> daß Versammlungen unter freiem Himmel, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden können.

Da nach dieser Bestimmung alle Volksversammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Erlaubniß statthaft, mithin ohne oder gegen solche gesetzlich verboten sind, so bestimmen wir für die Fälle, in denen die Polizei-Behörde einer solchen Versammlung deshalb, weil sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefahrbringend erachtet, die Genehmigung versagt hat, oder wo eine derartige Versammlung ohne Nachsuchung der polizeilichen Genehmigung stattfindet, hierdurch auf Grund der Regierungs-Instruction vom 13. October 1817 (Gesetzsammlung Seite 255), daß Jeder, welcher eine solche Volksversammlung zusammenberuft, oder sich als Redner oder Ordner dabei betheiligt, mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 71. Die Schädlichkeit des Kohlendampfes.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle Diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück Diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 28. October 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 11. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Domainen-Rentmeister Schrötter zu Lenzen ist mit dem 1. October d. J. pensionirt und die Verwaltung des Domainen-Rentamts Lenzen, sowie die damit verbundene Gefälle-Rendantur und Polizei-Verwaltung dem Regierungs-Supernumerar Schulenburg commissarisch übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Albert Moritz Struck zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Alexander Henschke ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Groeben mit Kietz und Jütchendorf, Stethen, Groß- und Klein-Beuthen, Superintendentur Berlin-Cöln, bestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Gustav Angern zu Wusterhausen a. d. D. ist bei dem dortigen Königlichen Stadtgericht, und die Candidaten der Feldmeßkunst:

Carl Friedrich Otto Woltze,
Martin Philipp Carl Gropius,
Heinrich Otto Richard Brix,
Albert Friedrich Wilhelm Marks,

sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin als Feldmesser vereidigt worden.

Der Polizei-Secretair und interimistische Polizei-Commissarius Carl Ludwig Dam ist als Criminal-Polizei-Commissarius bei dem Polizei-Präsidium in Berlin bestellt worden.

Der bisherige interimistische Communal-Lehrer Heinrich Wilhelm Walter ist als Lehrer an der 7ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Tuchscheererburſche Wilhelm Valentin zu Prizwalk hat am 20. Juli d. J. einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Maurergeselle Johann Wolff zu Storkow hat am 30. Juli d. J. einen Menschen, welcher auf einem Arme der Spree bei Bretschen aus einem Kahne ins Wasser gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Wolff bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Emil Herrmann zu Charlottenburg hat am 19. Juli d. J. einen Knaben, welcher in den neuen Kanal bei Charlottenburg gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Herrmann bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 3. November. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 47ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3047. Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

№ 3048. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

№ 3049. Patent über die Publication des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt. Vom 17. October 1848.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat — wie bereits unterm 21. August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist — die der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale zu Paris ertheilte Concession zurückgenommen. Es dürfen daher fortan in Preußen keine neuen Versicherungen der gedachten Gesellschaft durch Agenten angenommen werden.

Dagegen ist es keineswegs beabsichtigt worden, durch diese Maaßregel die Rechte der Versicherten oder der Versicherungs-Gesellschaft aus den abgeschlossenen Verträgen aufzuheben oder auch nur zu beeinträchtigen. Das Königliche Ministerium hat vielmehr in Erwägung des Umstandes, daß die Versicherungen auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen worden und nach den Bestimmungen der Statuten mit einer solchen Art der Versicherung besondere Rechte verbunden sind, gestattet, daß die einmal abgeschlossenen Versicherungs-Verträge, sofern in denselben nicht eine kürzere Zeit verabredet, auf die Dauer von fünf Jahren von dem Tage des Eintritts der Gültigkeit der Police ab gerechnet, in Kraft bleiben und daß zur Realisirung derselben, Agenten in den diesseitigen Staaten beibehalten und resp. bestellt werden. Um die Thätigkeit der Letzteren in dieser Beziehung überwachen zu können, ist den Regierungen die Befugniß vorbehalten, von den Agenten die Einreichung einer Nachweisung der ausgestellten Policen, unter Angabe der Zeit der Ausstellung und der Dauer derselben zu verlangen.

So wie hiernach die vollständige Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft in den diesseitigen Staaten spätestens ultimo December 1852 erfolgt sein muß, so versteht es sich übrigens von selbst, daß bis dahin die Bedingungen, unter denen

die Concession ertheilt war, in Kraft bleiben und dieselben Seitens der Gesellschaft und deren Agenten erfüllt werden müssen.

Potsdam, den 28. October 1848.

Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. October 1848.

№ 207. Wochenmarkt in der Ortschaft Alt- und Neu-Moabit bei Berlin. I. 1166. Oct.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ortschaft Alt- und Neu-Moabit bei Berlin ein Wochenmarkt bewilligt ist, welcher in den Vormittagsstunden des Dienstags und Freitags in jeder Woche, und zwar in dem sogenannten kleinen Thiergarten wird abgehalten werden.

Stättegeld ist nicht zu entrichten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. October 1848.

№ 208. Die Betheiligung bei dem sogenannten Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehn. I. 1874. Oct.

Nach Anzeigen, welche den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen zugegangen sind, findet ein Vertrieb von Loosen zu dem sogenannten Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehn in den diesseitigen Staaten auf die Weise statt, daß den Theilnehmern gegen eine gewisse Einzahlung Ansprüche auf den Gewinn einer bestimmten Nummer, Falls letztere in einer bestimmten Ziehung herauskommt, zugestanden werden. Wenn gleich die Betheiligung an auswärtigen Lotterie-Anleihen, namentlich auch an der Großherzoglich Badenschen Eisenbahn-Anleihe an und für sich nicht für verboten und strafbar zu erachten ist, so fällt doch der Verkauf von Loosen, Actien oder Schluß-Certificaten auf einzelne Ziehungen unter den Begriff der Lotterie, da der Abnehmer, weil er nicht die betreffende Obligation ganz, oder einen für alle Ziehungen gültigen Antheil daran gekauft hat, auf welchen keine Niete fallen kann, der Gefahr ausgesetzt ist, seinen Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Actie, (in mehreren Einladungen zur Theilnahme an dem obengedachten Anlehn „Cours-Differenz" genannt), zu verlieren, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn darauf fällt, und es kann mithin nach den bestehenden Vorschriften den diesseitigen Staats-Angehörigen die Betheiligung an einem Lotteriespiel dieser Art nicht gestattet werden.

In Folge eines desfallsigen Erlasses der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen bringen wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wir die Contravenienten, welche der Theilnahme an dem obengedachten Lotteriespiel sich schuldig machen, zur gerichtlichen Untersuchung ziehen lassen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. October 1848.

№ 209. Versendung von Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen. I. 352. Oct.

Nach einem Erlaß des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. September d. J. soll der Transport von Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen ohne weitere Beschränkung, unter der Bedingung gestattet werden, daß

a) die Verpackung sorgfältig in festen Kisten oder Fässern bewirkt sein muß, und
b) die Verladung nicht auf Wagen erfolgen darf, auf welchen Mineralsäuren sich befinden.

Mit Bezug auf den § 3 des Regulativs vom 27. September 1846 wegen Versendung von chemischen Präparaten auf Eisenbahnen (Amtsblatt 1846 Seite 309) wird Vorstehendes hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. October 1848.

№ 210. Befreiung der in der 11ten und 12ten Stufe veranlagten Personen, welche die Kriege von 1806/7 und 1813/15 mitgemacht haben, von der Classensteuer. III. d. 283. Oct.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierüber gefaßt hat, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. d. M. zu bestimmen geruhet, daß vom 1. Januar k. J. an die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von $18\frac{1}{1}\frac{3}{5}$, die zur untersten, oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Classensteuer-Stufe einzuschätzen sein würden, zugestanden ist, weiter ausgedehnt werde:

a) auf die Krieger aus den Feldzügen von $18\frac{0}{0}\frac{6}{7}$,
b) auf die Krieger, welche in der Französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, endlich
c) unter Zurechnung dieser beiden unter a und b bezeichneten Categorien auf die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11ten Stufe einzuschätzen sein würden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Ansehung der Zeit und Art der Militairdienste und des Nachweises derselben die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 15. April 1846 (Amtsblatt de 1846 Stück 17 № 100 Pag. 136) zur Anwendung kommen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 31. October 1848.

№ 211. Die freiwillige Staatsanleihe. C. 124. Oct.

Zu der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. eröffneten verzinslichen freiwilligen Staatsanleihe sind bei unserer Haupt-Casse bis heute 956 Mark 3½ Loth Gold- und Silber-Gegenstände und 461,823 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. baar eingegangen.

Durch die bisher zu jener Anleihe eingezahlten Beiträge ist jedoch der Bedarf noch nicht gedeckt und wird deshalb die Zwangs-Anleihe, wozu der Gesetzentwurf der National-Versammlung vorliegt und bei derselben alsbald zur Berathung kommen wird, im Fall der Annahme dieses Gesetzes unverweilt zur Ausführung kommen, wenn nicht inzwischen die freiwilligen Beiträge die ausreichenden Mittel gewährt haben möchten.

Wie sehr wünschenswerth es sein würde, wenn es der Zwangsanleihe gar nicht bedürfte, spricht von selbst, und wir stellen daher an die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks das dringende Ersuchen, sich bei gedachter freiwilligen verzinslichen Anleihe baldigst fernerweit angemessen zu betheiligen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 30. October 1848.

№ 212. Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes. l. 1780. Oct.

Behufs gleichmäßiger und schleuniger Ausführung des in dem 47sten Stücke der Gesetzsammlung (S. 289 fg.) publicirten Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. October d. J. und der dazu gehörigen transitorischen Verordnung de eod. (Gesetzsammlung, S. 310) werden hiermit in Folge Circular-Erlasses des Herrn Ministers des Innern an die Regierungen vom 20. d. M. folgende Bestimmungen zur Nachachtung der Kreis- und Ortsbehörden im Regierungsbezirke bekannt gemacht.

1. Die Gemeinde-Vorstände in den Städten und auf dem Lande haben nach § 13 des gedachten Gesetzes die Stammlisten aller Bürgerwehrpflichtigen sofort anzulegen, und bei Feststellung derselben die im § 14 für deren Erneuerung vorgeschriebenen Fristen innezuhalten. Hiernach muß die Feststellung der Stammlisten durch die Gemeinde-Vertretung (oder wo letztere auf dem Lande noch nicht besteht, durch die Gemeinde-Verwaltung nach § 129 ibid.) spätestens bis zum 1. Januar k. J. erfolgt sein.

2. Nach erfolgter Feststellung der Stammlisten ist sofort zur Aufstellung der zweiten Dienstliste (Hülfswehrliste) nach § 18 des Gesetzes zu schreiten, und sind zu diesem Behufe Diejenigen, welche auf Grund jenes § die Befugniß zur Aufnahme in die Hülfswehr zu haben glauben, mit kurzer, jedoch nicht präclusivischer Frist, zur Anmeldung aufzufordern. Die erste Dienstliste (über Dienstwehr-Mannschaft) ergiebt sich alsdann von selbst, da sie alle Diejenigen umfaßt, welche auf der Stammliste stehen und nicht in die Hülfswehrliste aufgenommen sind.

3. Domanial- und Rittergüter, welche noch nicht im Gemeinde-Verbande sich befinden, sind vorläufig einer Gemeinde gleich zu achten, und die Gutsherrschaften oder deren Stellvertreter zur Anfertigung und Feststellung der Stamm- und Dienstlisten für den Gutsbezirk nebst dessen Trennstücken in gleicher Weise wie die Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Verwaltungen verpflichtet. Der Recurs gegen diese Feststellungen geht ebenmäßig an das Landrathsamt.

4. Wenn bei Aufstellung der Stammlisten Zweifel entstehen, zu welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke einzelne Besitzungen, Etablissements ꝛc. in Beziehung auf die Bürgerwehrpflicht zu rechnen sind, so hat hierüber provisorisch (bis zur Ein-

führung der vorbehaltenen neuen Gemeinde-Ordnung), das Landrathsamt zu entscheiden; gegen derartige Entscheidung steht der Recurs an die Regierung offen.

5. Bei Festsetzung der Stärke der einzelnen Bürgerwehr-Bataillone, Compagnien und Unterabtheilungen nach § 35 und 36 des Gesetzes, und bei Abgrenzung der Bezirke derselben, werden die Kreis- und Gemeinde-Behörden dahin mitwirken, die Formation so viel als möglich an die bestehenden Ortsbezirke, deren Reviere und Sectionen, anzuschließen.

6. Die Behörden werden übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung vom 10. October d. J., welche den allgemeinen Beruf der Bürgerwehr, deren Verhältniß zu den Staats- und Gemeinde-Behörden, und die vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Vergehen betreffen, auch auf die nach der Verordnung vom 19. April d. J. (Gesetzsammlung, S. 111) an mehreren Orten bereits gebildeten Bürgerwehren einstweilen bis zu deren Reorganisation Anwendung finden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Dem Förster Zimmermann zu Bernöwe, im Forstrevier Liebenwalde, ist vom 1. November d. J. ab die Försterstelle zu Eggersdorf, im Forstrevier Rüdersdorf, übertragen, und dagegen der interimistische Förster Feist von letzterer Stelle auf die Försterstelle in Bernöwe versetzt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Herrmann Adolph Reinhard Käthe, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Militair-Anwärter Carl Friedrich Milhelm Mießner ist als Polizei-Secretair bei dem Königlichen Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Referendarius Windelband zum Königlichen Kriegs-Ministerio.

Zugang.

Der Regierungs-Referendarius v. Rüts, unter Ernennung zum Intendantur-Referendarius von der Intendantur des Garde-Corps.

Der Intendantur-Secretair Döring von der Intendantur 8ten Armee-Corps.

Nachdem der Schleusenmeister Kuntze bei der Voß-Schleuse die Annahme der erledigten Schleusenmeister-Stelle bei der Ragöser Schleuse, im Finow-Kanal, abgelehnt hat, und derselbe darnach auf seinen Wunsch in seiner bisherigen Stelle belassen worden ist, ist die erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Ragöser Schleuse, im Finow-Kanal, nunmehr dem invaliden Unterofficier Rosinsky, zu Oranienburger Mühlen, vom 1. November d. J. ab verliehen worden.

Bei der am 29. und 30. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Adolph Ludwig Dölling aus Herzberg,
Friedrich Johann Wilhelm Gräbke aus Lenzen,
Christian Friedrich Wilhelm Haase aus Bagemühl bei Brüssow,
Gustav Eduard Hinneberg aus Bruchhagen,
Friedrich Wilhelm Theodor Kaplick aus Mützlitz bei Ketzin,
Friedrich Carl Ernst Krüpsch aus Buckau bei Herzberg,
Andreas Friedrich Louis Mathis aus Spandau,
Eduard Friedrich Carl Meißner aus Jeserig bei Brandenburg,
Friedrich Wilhelm Ludwig Meyntz aus Pessin bei Nauen,
Friedrich August Möhring aus Ritzow bei Havelberg,
Christian Johann Joachim Neumann aus Premslin bei Perleberg,
Adolph Albert Schmidt aus Niden bei Prenzlau,
Heinrich Wilhelm Herrmann Schulze aus Potsdam,
Eduard Christoph Carl Senff aus Struvenberg bei Ziesar,
Johann Carl Friedrich Siebert aus Lenzen,
Albert Julius Süßdier aus Eichstedt,
Johann Heinrich Wilhelm Tewaag aus Seedorf bei Lenzen,
Ernst Gottfried Ludwig Wanglin aus Groß-Pankow,
Herrman Rudolph Wille aus Wernickow bei Wittstock,
Johann Christoph Zemlin aus Birkhorst bei Beelitz,
Theodor Carl August Ludwig Zierep aus Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Es wird hiermit beifällig bekannt gemacht, daß die Kirchengemeine von Beiersdorf, Superintendentur Bernau, bei Gelegenheit einer Kirchen-Reparatur zur Ausschmückung der Kirche und des Kirchthurms über 100 Thlr. aus eigener Bewegung zur Bethätigung ihrer kirchlichen Gesinnung verwendet hat.

Zum diesjährigen Erndte-Dankfeste ist die Kirche zu Diedersdorf, Parochie Groß-Beeren, Superintendentur Berlin-Cöln-Land, mit einer neuen Kanzel- und Altar-Bekleidung von feinem schwarzen Tuche mit starken, handbreiten seidenen Frangen beschenkt worden.

In dem zur Parochie Treuenbrietzen gehörigen Filialdorfe Nichel hat eine Familie der dortigen Gemeine, die nicht genannt sein will, der Ortskirche eine neue Kanzel- und Schalldeckel-Bekleidung von schwarzem Tuche mit gelben wollenen Frangen geschenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 10. November. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 48ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3050. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Porto-Regulativs vom 18. December 1824.

№ 3051. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin.

№ 3052. Privilegium wegen Emission von 800,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. October 1848.

Das diesjährige 49ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3053. Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. September 1848.

Das diesjährige 50ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3054. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1848, wegen Unterordnung des statistischen Büreaus unter das Ministerium des Innern.

№ 3055. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1848, wegen einer Modification der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

№ 3056. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. October 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. November 1848.

№ 213. Die polizeiliche Controlle des schleichhändlerischen Verkehrs an den Landesgrenzen. I. IV. 2040. October.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 19. September 1843 (Amtsblatt Seite 265) nach einem damaligen Ministerial-Beschlusse für die, an Mecklenburg grenzenden landräthlichen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks angeordnete Einführung des, zur Verstärkung des Grenzschutzes gegen den schleichhändlerischen Verkehr ergangenen Regulativs vom 12. Januar 1839, die Paßpflichtigkeit verdächtiger Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend, soll nach einem weiteren Erlasse der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. October d. J. bei den jetzt veränderten Verwaltungs-Grundsätzen aufgehoben, und das bisher zur Anwendung gekommene Regulativ vom 12. Januar 1839 überhaupt außer Geltung gesetzt werden. Wir bringen diese anderweite Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern die landräthlichen Behörden, Haupt-Zoll-Aemter, städtischen und ländlichen Polizei-Obrigkeiten in den gedachten Grenzkreisen auf, den ihnen nach obiger Bekanntmachung übertragenen gemeinsamen Vollzugsbetrieb des besagten Regulativs sofort aufhören zu lassen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 37. Die Untersuchungen über die Entstehungsart von Feuersbrünsten.

Sämmtliche Untergerichte des Departements des Kammergerichts werden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 24. August 1840 (Amtsblatt Seite 270) angewiesen, die bei Untersuchungen über die Entstehungsart von Feuersbrünsten aufzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen in Zukunft von den polizeilichen zu trennen und darüber besondere Acten anzulegen.

Berlin, den 21. October 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisher beim hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigte Regierungs-Assessor Herrmann Sentrup ist in gleicher Eigenschaft an das Regierungs-Collegium zu Magdeburg versetzt worden.

Der Compagnie-Chirurgus im Königl. Garde-Jäger-Bataillon Friedrich Andreas Ferdinand Pollack hierselbst ist als ausübender Wundarzt erster Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Hesse ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Adolph Julius Goetze aus Wriezen,
August Wilhelm Bernhard Hertel aus Ketzür,
Friedrich Ferdinand Julius Kantzow aus Prenzlau,
Johann Herrmann Eduard Klaeber aus Bocho,
Ernst Carl Wilhelm Koch aus Wugarten,
Carl Heinrich Maywald aus Cottbus,
Wilhelm Theodor Hugo Mettke aus Crossen,
Rudolph Alexander Ottomar Pusch aus Berlin,
Carl Louis Tils aus Kohlow und
Wilhelm Gottlieb August Walter aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Finkel, aus Waltersdorf, im Teltowschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Dem im Ressort der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Kammergerichts-Assessor Niedlich in Luckenwalde ist durch das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Qualification eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt, und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Schulze Thiele zu Lühnsdorf, im Zauch-Belzigschen Kreise, ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 3ten Bezirks dieses Kreises gewählt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Theil der von Rathenow über Bamme führenden Straße nach Brandenburg, vom Berliner Thor zu Rathenow bis hinter Neufriedrichsdorf, wegen der in Ausführung begriffenen Chaussirung desselben bis auf Weiteres für Reiter und Fuhrwerk gesperrt ist, und daß Reisende, während der Sperre, die an den geeigneten Punkten durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Wege zu nehmen haben.

Potsdam, den 31. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem, bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer angestellten Hausdiener Barutta hierselbst, für die durch ihn bewirkte Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 30. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem 17 Jahre alten Buchhändler-Lehrling Theodor Thiele, einem Sohne des hiesigen Schornsteinfegermeisters Thiele, ist für die am 14. Juli d. J. bewirkte Rettung eines dreizehnjährigen Mädchens vom Tode des Ertrinkens in der Spree, die für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 25. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Locto, in der Superintendantur Belzig, hat zur Beschaffung einer neuen Orgel in der dortigen Kirche die Summe von 270 Thlrn. aus eigenen Mitteln, theils durch Verkauf von, der Gemeinde zugehörigem Holze, theils durch besondere Geldbeiträge, an welchen sich auch jeder Häusler betheiligt hat, freiwillig aufgebracht und dadurch ihr Gotteshaus nicht bloß verschönert, sondern auch zur Förderung der kirchlichen Andacht wesentlich beigetragen. Diese Handlungsweise der Gemeinde Locto verdient um so mehr belobende Anerkennung, als solche vor wenigen Jahren durch eine verheerende Feuersbrunst heimgesucht wurde, bei welcher, bis auf wenige Familien, sämmtliche Uebrigen Haus und Habe verloren. Es muß auch bei dieser Gelegenheit der Kunst und Geschicklichkeit, so wie der hierbei bewiesenen uneigennützigen Gesinnung des Orgelbaumeisters Bär aus Niemegk gedacht werden.

Die Ehefrau des Hüfners und Gerichtsschöppen Gottlieb Haseloff, zu Deutsch-Bork, Superintendentur Treuenbrietzen, hat der Kirche daselbst einen Tauftisch mit faltiger Bedeckung von schwarzem feinem Tuche und mit weißen Frangen zwei Mal besetzt, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 17. November. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. November 1848.

№ 214. Berliner, Getreide- ꝛc. Marktpreise pro October 1848. I. 839. Novbr

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	16	Sgr.	7	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	8	"	5	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	6	"	3	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	1	"	1	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	5	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	17	"	4	"
für den Centner Heu	—	"	19	"	1	"
für das Schock Stroh	6	"	—	"	—	"
für den Centner Hopfen	10	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. November 1848.

№ 215. Veränderungen in den Bestimmungen der Arznei-Taxe. I. 567. Nov.

Die Einkaufspreise des Chinioidin, des Chinin und der Königs-Chinarinde sind neuerdings wieder so sehr gestiegen, daß die Commission zur Revision der Arznei-Taxe sich veranlaßt gesehen hat, eine dem entsprechende Veränderung in den Taxpreisen jener Droguen und ihrer Präparate vorzunehmen, und werden deshalb, in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. die, hier folgenden Veränderungen in den Bestimmungen der Arznei-Taxe zur Kenntniß der Herren Apotheker und des Publikums gebracht.

Chinioideum	1	Drachme	4	Sgr.	6	Pf.,
Chinium hydrochloratum	1	Scrupel	14	"	10	"
" sulphuricum	1	"	10	"	8	"
Cortex Chinae regius	1	Unze	9	"	6	"
" " " contusus et gr. mod. pulveratus	1	"	11	"	2	"
" " " subt. pulveratus	1	Drachme	1	"	8	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

erordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 216. **Nachweisung**

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

ſtattgefundenen Getreide- und

pro October

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow.....	2	6	11	1	—	8	—	29	6	—	17	6	1	13	9	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	8	2	1	4	5	—	25	9	—	20	—	1	18	11	—	18	5
3	Dahme.....	1	28	1	—	29	4	—	22	6	—	18	3	1	18	6	—	19	6
4	Havelberg.....	2	15	5	1	2	9	—	29	2	—	19	5	1	8	4	—	20	—
5	Jüterbogk	2	6	—	1	2	2	—	23	10	—	19	10	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	8	9	1	4	9	—	28	—	—	21	9	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Eberswalde	2	14	10	1	5	5	1	5	3	—	20	—	1	15	—	—	20	—
8	Oranienburg....	2	17	6	1	7	6	1	—	—	—	20	—	1	12	6	—	20	—
9	Perleberg	2	6	5	1	1	4	—	26	4	1	—	—	1	12	6	1	—	—
10	Potsdam	2	12	2	1	7	6	1	2	3	—	21	—	1	16	3	—	15	—
11	Prenzlau	2	9	3	1	7	—	1	1	5	—	20	2	1	12	4	—	10	—
12	Rathenow.....	2	10	—	1	6	2	—	28	9	—	19	—	1	19	—	—	15	—
13	Neu-Ruppin ...	2	12	6	1	4	6	—	28	5	—	18	4	1	11	9	—	17	6
14	Schwedt.....	2	13	4	1	5	5	1	2	6	—	20	2	1	13	5	—	—	—
15	Spandau	2	14	9	1	7	2	1	—	7	—	22	3	1	15	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	4	1	—	21	11	—	18	5	1	10	8	—	—	—
17	Templin.....	2	12	6	1	8	—	—	23	6	—	18	6	1	18	—	—	15	—
18	Treuenbrietzen...	2	7	11	1	3	4	—	24	5	—	19	—	2	—	—	—	20	—
19	Wittſtock	2	9	—	1	1	1	—	27	—	—	17	4	1	14	3	—	—	—
20	Wriezen a. d. O.	2	15	2	1	4	5	1	4	3	—	20	—	1	15	—	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	12	7	—	9	1	1	3	3	—	7	9	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
4	15	—	—	9	8	1	3	3	6	7	6	1	—	1	1	2	6	12	4	7	—
4	15	—	—	8	—	—	6	3	—	6	6	1	3	1	6	2	6	6	—	5	—
5	—	—	—	9	5	—	6	2	6	8	3	1	3	1	3	3	—	6	—	6	—
4	28	9	—	10	—	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	3	—	8	—	6	—
4	29	6	—	11	9	—	11	3	—	7	6	—	10	1	—	4	—	19	—	5	4
4	15	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	3	—	—	4	—	9	—	6	—
6	14	2	—	11	7	—	10	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	7	—	7	—
5	2	11	—	12	9	—	—	3	3	10	2	1	4	1	10	3	6	12	—	6	6
5	15	—	—	10	6	—	8	3	—	8	—	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—
4	—	—	—	8	3	—	9	3	—	8	6	1	—	1	3	3	6	12	—	7	—
5	15	—	—	10	—	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	9	11	6	4	6
—	—	—	—	10	—	1	3	3	—	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	6	—	10	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	10	—	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	10	2	6	7	6	1	3	1	9	3	6	9	—	5	—
4	15	—	—	10	9	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	12	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 31. October 1848.

№ 217. Agentur-Bestätigung. I. 1497. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß an Stelle des bisherigen Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Spandau, Kaufmann Schumacher, der Kaufmann Heinrich Koeppen daselbst als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Spandau und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. November 1848.

№ 218. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1836. Nov.

Die von der Regierungs-Hanpt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartale dieses Jahres zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die Letzteren übersandt worden. — Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. November 1848.

№ 219. Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden. IV. 196. Nov.

Sämmtliche Gemeinden, welche der Salz-Conscription unterliegen, werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salz-Zwangsquanta rechtzeitig und vollständig abzunehmen, widrigenfalls für diejenigen Theile, welche bis 31. Januar 1849 nicht bezogen sind, die Ablösungsgelder mit Acht Pfennigen pro Pfund von den im Rückstande verbliebenen Gemeinden werden beigetrieben werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 72. Agentur-Bestätigung.

Der Fabrikbesitzer Herr C. L. Leonhardt, hierselbst, Mühlenstraße № 49/50, ist unter dem heutigen Tage als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden. Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. October 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Neuendorf ist die erledigte Försterstelle zu Lietzenhütte, im Forstrevier Grünau, definitiv übertragen worden.

Die practischen Aerzte und Operateurs Dr. Johann Heinrich Middendorf und Dr. Herrmann Otto Robert Taubner zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 24. November. 1848.

Proclamation!

Der in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin seit geraumer Zeit herrschende gesetzlose Zustand, der das ganze Land in den Abgrund der Anarchie zu stürzen drohte, hat Mich genöthigt, auf den Rath Meiner verantwortlichen Minister, die zur Vereinbarung der Staats-Verfassung berufene Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe, damit diese Maaßregel ausgeführt werden könne, bis zum 27. d. M. zu vertagen. Aus demselben Grunde habe Ich die Truppenmacht in dieser Meiner Haupt- und Residenzstadt ansehnlich verstärken, auch die dortige Bürgerwehr mit Rücksicht auf ihr ungesetzliches Verhalten in Gemäßheit des § 3 des über die Errichtung der Bürgerwehr unterm 17. October d. J. ergangenen Gesetzes bis zu deren Reorganisation auflösen müssen. Ich bin Mir wohl bewußt, daß diese Maaßregeln mannichfacher Mißdeutung ausgesetzt und von einer Umsturz-Partei dazu mißbraucht werden können, auch bei sonst gut gesinnten Staatsbürgern Besorgnisse über den Vollbestand der Meinem Volke gewährten Freiheiten hervorzurufen. Ich bin Mir aber eben so klar bewußt, daß Preußens und Deutschlands Zukunft diesen Schritt von Mir und Meiner Regierung zu fordern berechtigt war. Ich wende Mich deshalb in dieser entscheidenden Zeit an das ganze Land, an Euch, Meine treue Preußen Alle, mit der Zuversicht, daß Ihr den ungesetzlichen Widerstand, den ein Theil Eurer Vertreter, uneingedenk ihrer wahren Pflichten gegen Volk und Krone, der Verlegung der National-Versammlung entgegenstellt, ernst und entschieden mißbilligen werdet. Ich mahne Euch, nicht Raum zu geben den Einflüsterungen, die Euch glauben machen, Ich wolle Euch die in den Märztagen verheißenen Freiheiten verkümmern, Ich wolle wieder ablenken von dem betretenen constitutionellen Wege!

Preußen! Ihr, die Ihr noch feststeht in dem alten guten Vertrauen zu Mir, Ihr, die Ihr noch ein Gedächtniß habt für die Geschichte Meines Königlichen Hauses und Seiner Stellung zum Volke, Euch bitte Ich, daran ferner festzuhalten, in guten wie in bösen Tagen! — Ihr aber, die Ihr schon darin zu wanken beginnt, Euch beschwöre Ich, Halt zu machen auf dem betretenen jähen Pfade und abzuwarten die Thaten, die da folgen werden! — Euch Allen aber gebe Ich nochmals die unverbrüchliche Versicherung, daß Euch nichts verkümmert werden soll an Euren constitutionellen Freiheiten, daß es Mein heiligstes Bestreben sein wird, Euch

mit Gottes Hülfe ein guter constitutioneller König zu sein, auf daß wir gemeinsam ein stattliches und haltbares Gebäude errichten, unter dessen Dache, zum Frommen Unseres Preußischen und ganzen Deutschen Vaterlandes, Unsere Nachkommen sich ruhig und einträchtig der Segnungen einer echten, wahren Freiheit Jahrhunderte lang erfreuen mögen!

Dazu wolle Gott seinen Segen verleihen!

Sanssouci, den 11. November 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contr. Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Strotha. von Manteuffel.

Berlin, den 14. November 1848.

Bekanntmachung.

Obgleich Se. Majestät der König, dem Rechte der Krone gemäß, mittelst Allerhöchster Botschaft vom 8. d. M., die Verlegung der, zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung nach Brandenburg und deren Vertagung bis zum 27. d. M. angeordnet hat, so fährt doch ein Theil der Abgeordneten zu dieser Versammlung noch fort — statt sich der Anordnung zu fügen und zur festgesetzten Zeit in Brandenbnrg, fern von dem Einflusse gesetzwidriger Einwirkungen, die dem Volke und der Regierung gestellte Aufgabe in würdiger Weise lösen zu helfen — hier Sitzungen zu halten und Beschlüsse zu fassen, welche die beklagenswerthesten Folgen herbeiführen und den Frieden gewaltsam stören müssen, aus welchem allein nur die allseitige Wohlfahrt hervorgehen kann. Dieses gesetzwidrige Verfahren erscheint um so weniger gerechtfertigt, je maßloser und unbegründeter die Vorwürfe sind, mit welchen die Mitglieder des Staats-Ministeriums belastet werden. Beseelt von dem reinsten Streben, die in der heutigen Proclamation Sr. Majestät des Königs wiederholt ausgesprochenen Verheißungen auf das Gewissenhafteste zur Erfüllung zu bringen und die Wohlfahrt des Volkes auf dem Grunde einer wahren Freiheit herbeizuführen, muß das Staats-Ministerium jeden verläumderischen Angriff auf sein Pflichtgefühl und seine Absichten entschieden zurückweisen. Das Staats-Ministerium sieht sich durch das Verfahren der erwähnten Abgeordneten veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Verhandlungen und Beschlüsse, welche von Seiten jenes Theils der Versammlung, seit ihrer Vertagung, ausgegangen sind oder etwa noch ausgehen möchten, aller und jeder Gültigkeit entbehren, daher auch von der Regierung Sr. Majestät des Königs in keiner Weise anerkannt werden können. — Das Publikum wird deshalb in seinem eigenen Interesse wohlmeinend gewarnt, sich durch das ungesetzliche Verfahren der hier noch versammelten Abgeordneten nicht zu Handlungen verleiten zu lassen, wodurch die öffentliche Ordnung irgendwie gestört wird, und welche in keinem Falle ungeahndet bleiben würden. Berlin, den 11. November 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 51ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3057. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1848, durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839 vorgeschriebene Ruhr-Schifffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 ab um ein Drittel ermäßigt wird.

№ 3058. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1848, betreffend die den Kreisständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraße von Herfurt über Enger und Hückerskreuz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiscalischen Vorrechte.

№ 3059. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des General-Lieutenants Grafen von Brandenburg zum Präsidenten desselben.

Bekanntmachung.

Die Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienste, um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben, welche von Privatpersonen mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges bei den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern angebracht werden, haben sich in neuerer Zeit dergestalt vermehrt, daß daraus eine lästige Erschwerung des Geschäftsbetriebes entstanden ist, indem die Königlichen Ministerien in allen solchen Fällen sich wegen Unkenntniß der obwaltenden, speciellen Verhältnisse, die in der Regel nicht genau, oft sogar unrichtig vorgetragen werden, nur darauf beschränken können, die Anträge an die Provinzial-Behörden abzugeben oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 23. October d. J. wird daher in Verfolg der Bekanntmachung vom 12. März 1839 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1839 Seite 109) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienste, mit den erforderlichen Beweismitteln unterstützt, zunächst im Musterungs-Termine bei der Kreis-Ersatz-Commission, in weiterer Instanz im Aushebungs-Termine bei der Departements-Ersatz-Commission, sodann beim Ober-Präsidium und erst, wenn die Bittsteller sich auch bei der hierauf ergangenen Entscheidung nicht beruhigen zu können vermeinen, bei den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern anzubringen sind.

2) Die Gesuche um Entlassung aus dem Militairdienste sind zunächst bei der Kreis-Behörde, in weiterer Instanz bei der Königlichen Regierung, sodann beim Ober-Präsidium und erst, wenn die Bittsteller sich auch bei der hierauf ergangenen Entscheidung nicht beruhigen zu können vermeinen, bei den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern anzubringen.

3) Die Gesuche um Beurlaubung aus dem Militairdienste sind, mit den erforderlichen Beweismitteln unterstützt, an den Commandeur des betreffenden

Regiments zu richten, welcher, so weit es die Umstände gestatten, denselben Folge zu geben ermächtigt ist oder nöthigenfalls die Genehmigung der vorgesetzten höheren Militairbehörde hierzu einholen wird. Wenn die Bittsteller bei diesen Gesuchen die Befürwortung der Civil-Behörden in Anspruch nehmen wollen, so muß dies in dem ad 2 bei den Entlassungsgesuchen angegebenen Instanzenzuge geschehen, so daß also auch die Gesuche um Beurlaubung erst dann bei den Königlichen Ministerien angebracht werden dürfen, wenn die übrigen Behörden dieselben zurückgewiesen haben.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß bei allen obenbezeichneten Gesuchen die dafür sprechenden Gründe ausführlich anzugeben und mit glaubhaften Bescheinigungen über die Richtigkeit derselben zu versehen sind, daß aber auch jedesmal die vorhergegangenen, ablehnenden Bescheide denselben beigefügt werden müssen.

Frankfurt a. d. O., den 17. Nov. 1848. Der commandirende General des dritten Armee-Corps, General-Lieutenant. v. Weyrach.

Potsdam, den 20. Nov. 1848. Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. November 1848.

№ 220. Aufgehobene Viehsperre. l. 1169. Nov.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande zu Ruhlsdorf, bei Dahme, seit länger als drei Monaten vollständig aufgehört hat, so ist die, durch die Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. (Amtsblatt d. J. S. 256) verordnete Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. November 1848.

№ 221. Chausseegeld-Erhebung auf der Wittstock-Kyritzer Chaussee. l. 1109. Nov.

Nachdem der von einer Actien-Gesellschaft unternommene Chausseebau zwischen Wittstock und Kyritz so weit vorgeschritten ist, daß von Wittstock aus eine über 2 Meilen lange Strecke der Chaussee bereits vor einiger Zeit dem öffentlichen Verkehr übergeben ist und nachdem der Chausseebau-Gesellschaft mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. v. M. die Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen Tarif für die Staatskunststraßen verliehen ist, wird auf der erwähnten Chausseestrecke und zwar an einer Barriere beim Scharfenberger Kruge das Chausseegeld für 2 Meilen in jeder Richtung jetzt nach den Sätzen und nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die Wittstock-Kyritzer Chaussee alle die allgemeinen Verordnungen und Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Chausseegeld-Erhebung und wegen Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen für die Staatskunststraßen gültig sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verpachtungsbedingungen können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden, aber auch im Termin, zu welchem wir hiermit einladen, bekannt gemacht werden.

Beelitz, den 16. November 1848.

Der Magistrat.

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 7. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen aus dem hiesigen Königlichen Forstrevier im Gasthofe „zum Prinzen Carl" in der Teltower Vorstadt hierselbst, folgende Hölzer unter freier Concurrenz und den gewöhnlichen Bedingungen, zu denen namentlich die sofortige Erlegung des vierten Theils des Kaufgeldes als Angeld gehört, öffentlich versteigert werden:

1. aus dem Schutzbezirk Plantagenhaus, Jagen 39 a 71 Klafter Kiefern-Kloben,
2. aus dem Schutzbezirk Kl. Glienicke, Jagen 61 a, 137¾ Klafter Kiefern-Kloben, 8¼ = = Knüppel, 66 = = Stubben,
3. aus dem Schutzbezirk Ahrensdorf, Jagen 77 a, 56 Klafter Kiefern-Kloben,

Die Hölzer sind sämmtlich von dem Einschlage im letztverflossenen Winter und werden Kaufinstigen auf Verlangen vor dem Termin örtlich zur Ansicht durch die betreffenden Förster vorgezeigt werden. Potsdam, den 18. November 1848.

Königl. Oberförsterei.

Brennholz-Verkauf.

Zur Etatserfüllung des Jahres 1848 sollen aus den Revieren Biesenthal, Liepe und Grimnitz folgende Brennhölzer und zwar:

I. aus dem Revier Biesenthal:

Belauf Schönholz 10½ Klafter Buchen Kloben 1ster Kl., 14¾ Klafter Birken Kloben, 4 Klafter desgl. Knüppel, 327¼ Klafter Kiefern Kloben, 100 Klafter desgl. Stubben; Belauf Melchow 152 Klafter Kiefern Kloben; Belauf Bornemannspfuhl 47¼ Klafter Buchen Kloben 1ster Kl., 1½ Klafter Birken Kloben, 7 Klafter Elsen Kloben, 461 Klafter Kiefern Kloben; Belauf Hegermühle ¼ Klafter Birken Kloben, 194 Klafter Kiefern Kloben, 105½ Klafter desgl. Stubben; Belauf Eiserbude 96¾ Klafter Buchen Kloben 1ster Kl., 102¾ Klafter desgl. 2ter Kl., 10 Klafter desgl. Knüppel, 51¼ Klafter Birken Kloben, 13¼ Klafter desgl. Knüppel, 73½ Klafter Elsen Kloben, 33 Klafter desgl. Knüppel, 1125¼ Klafter Kiefern Kloben, 70½ Klafter desgl. Knüppel, 304½ Klafter desgl. Stubben;

II. aus dem Revier Liepe:

a. aus dem Einschlage pro 1847, Ablage Kahlenberg 45¼ Klafter Buchen Kloben 2ter Kl., 107 Klafter Kiefern Kloben; Belauf Kahlenberg 9¾ Klafter Buchen Kloben 2ter Kl., 7¾ Klafter Kiefern Kloben; b. aus dem Einschlage pro 1848, Belauf Breitelege 30 Klafter Kiefern Kloben; Belauf Maienpfuhl 13¾ Klafter Eichen Kloben 1ster Kl; Belauf Breitenfenn 24¾ Klafter Eichen Kloben 1ster Kl.; Belauf Ragöse 16½ Klafter Eichen Kloben 2ter Kl., 115 Klafter Buchen Kloben 1ster Kl., 170¼ Klafter desgl. 2ter Kl., 32¾ Klafter desgl. Knüppel, 109½ Klafter desgl. Stubben; Belauf Nittelgraben 377¼ Klafter Buchen Kloben 1ster Kl., 160¼ Klafter desgl. 2ter Kl., 13¾ Klafter Birken Kloben; Belauf Britz 11 Klafter Eichen Kloben 1ster Kl., 8 Klafter desgl. 2ter Kl., 197½ Klafter Buchen Kloben 1ster Kl.; 92¼ Klafter desgl. 2ter Kl., 28¼ Klafter Kiefern Kloben;

III. aus dem Revier Grimnitz:

a. auf der Ablage Rohrpfuhl, 168 Klafter Kiefern Kloben; b. auf der Ablage Edelmann 140 Klafter Kiefern Kloben; c. im Walde, Belauf Schorfheide 6½ Klafter Eichen Kloben 2ter Kl., 165½ Klafter Eichen Stubben, 90¾ Klafter Birken Kloben, 4¾ Klafter desgl. Knüppel, 237 Klafter Kiefern Kloben, 6½ Klafter desgl. Knüppel, 12 Klafter desgl. Stubben; Belauf Joachimsthal 985¼ Klafter Kiefern Kloben, 43 Klafter desgl. Stubben; Belauf Cölln 212 Klafter Kiefern Kloben, 72 Klafter desgl. Knüppel, 29 Klafter desgl. Stubben; Belauf Altenhoff 35 Klafter Eichen Stubben; Belauf Hüttendorff 7½ Klafter Birken Kloben, ½ Klafter Elsen Knüppel; Belauf Ziethen 36 Klafter Eichen Stubben, 1 Klafter Birken Kloben, 1¼ Klafter Kiefern Kloben; Belauf Glambeck 1 Klafter Eichen Kloben 2ter Kl., 1 Klafter Buchen Kloben 1ster Kl., 2 Klafter desgl. 2ter Kl., 11 Klafter Birken Knüppel, 2 Klafter Linden Kloben, 3½ Klafter dgl. Knüppel; Belauf Schmelze 7 Klafter Eichen Kloben 1ster Kl., 6½ Klafter desgl. 2ter Kl., 6 Klafter Buchen Kloben 1ster Kl., 3 Klafter desgl. 2ter Kl., 6 Klafter Elsen Kloben, 1 Klafter desgl. Knüppel, 42

Klafter desgl. Stubben, 5 Klafter Linden Kloben, ½ Klafter Kiefern Kloben, 2 Klafter dgl. Knüppel; Belauf Bärendickte 2 Klafter Eichen Kloben 2ter Kl., 1¾ Klafter Buchen Kloben 2ter Kl., 11 Klafter desgl. Stubben, 61 Klafter Birken Kloben, 8 Klafter desgl. Knüppel. 1 Klafter desgl. Stubben, 3 Klafter Elsen Knüppel, 9¼ Klafter desgl. Stubben, ¼ Klafter Linden Knüppel, 256¼ Klafter Kiefern Kloben, 31 Klafter desgl. Knüppel, 172½ Klafter desgl. Stubben; Belauf Pehlenbruch 3 Klafter Kiefern Kloben,

öffentlich meistbietend versteigert werden, und steht hierzu ein Termin auf

Freitag den 1. December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum deutschen Hause hierselbst an.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Verzeichnisse der Hölzer bei den resp. Herren Revier-Verwaltern 8 Tage vor dem Termin zur Einsicht bereit liegen und daß die betreffenden Förster und Ablage-Aufseher angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termin und muß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises als Angeld gezahlt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 13. November 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Forstmeister Schmidt.

---

* Am Donnerstag den 30. November 1848, Vormittags 10 Uhr, sollen im Locale des Gastwirths Brause zu Damm an der Havelbrücke, aus den nachstehend bezeichneten Hiebsjagen des Königlichen Zehdenicker Forstreviers pro 1849 unter freier Concurrenz folgende Bauhölzer-Schneideenden und zu Eisenbahnschienen geeignete kiefern Nutzenden öffentlich meistbietend versteigert werden:

I. Belauf Hammelspring, Jagen 110,

111 Stück kiefern starke Bauhölzer à 48 Fuß lang, 8 bis 11 Zoll Zopfstärke,

66 Stück rindschälige kiefern starke Bauhölzer à 45 bis 48 Fuß lang, 7 bis 12 Zoll Zopfstärke,

31 Stück rindschälige zu Eisenbahnschienen geeignete kiefern Enden von 16 bis 32 Fuß Länge, und 11 bis 13 Zoll Zopfstärke,

II. Belauf Wesendorf, Jagen 78.

15 Stück kiefern Enden à 16 bis 32 Fuß lang zu Eisenbahnhölzern geeignet,

III. Belauf Wesendorf, Jagen 83.

17 Stück kiefern mittel und starke Bauhölzer a 42 bis 54 Fuß lang, 8 bis 12 Zoll Zopfstärke,

7 Stück kiefern mittel und starke Bauhölzer a 36 bis 39 Fuß lang, 10 bis 11 Zoll Zopfstärke,

10 Stück kiefern mittel und rindschälige Bauhölzer a 38 bis 40 Fuß lang, 10 bis 15 Zoll Zopfstärke.

7 Stück kiefern mittel zu Eisenbahnschienen geeignete Enden à 16 bis 32 Fuß lang, 11 bis 15 Zoll Zopfstärke.

IV. Belauf Burgwall, Jagen 104 u. 137,

117 Stück kiefern mittel und starke Bauhölzer a 48 Fuß lang, 8 bis 12 Zoll Zopfstärke,

21 Stück kiefern rindschälige und starke Bauhölzer a 40 bis 56 Fuß lang, 8 bis 12 Zoll Zopfstärke,

43 Stück kiefern Enden à 16 bis 32 Fuß lang, 11 bis 13 Zoll Zopfstärke, zu Eisenbahnschienen geeignet.

V. Belauf Deutschboden, Jagen 100,

73 Stück rindschälige kiefern mittel und starke Bauhölzer von 36 bis 48 Fuß Länge, 7 bis 12 Zoll Zopfstärke.

20 Stück kiefern Bohlstämme à 36 Fuß lang, 5 Zoll Zopfstärke,

25 Stück kiefern Enden à 16 bis 32 Fuß lang, 11 bis 13 Zoll Zopfstärke, zu Eisenbahnschieren geeignet.

Die Verkaufsbedingungen, welche die sofortige Erlegung eines Angeldes zum Viertheile der Kaufsumme in sich schließen, sollen im Termin näher bekannt gemacht werden.

Die specielle Nummerverzeichnisse liegen vom 25. d. M. ab zur täglichen Einsicht im hiesigen Geschäftslocale bereit und werden die betreffenden Förster auch von da ab die Hölzer auf Verlangen der Käufer in den Schlägen vorzeigen.

Forsthaus Zehdenick, den 18. Nov. 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Oberförster v. Ladenberg.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 7. Novemb. 1848.

Die dem Färbermeister Heinrich Sommer gehörigen Grundstücke:

№ 222. Einziehung der Steuern. III. d. 19. November.

Es wird der Königl. Regierung schon bekannt geworden sein, daß von Seiten desjenigen Theils der zur Verfassungs-Vereinbarung einberufenen Versammlung, welcher, die Botschaft Sr. Majestät wegen der Verlegung nach Brandenburg unbeachtet lassend, ohne Theilnahme der Vertreter der Krone ihre Zusammenkünfte hier fortgesetzt hat, nächst Anderem auch der Beschluß gefaßt worden ist, daß bis zur Zurücknahme der von der Regierung getroffenen Maaßregeln, alle und jede Steuerzahlung zu verweigern sei.

Wenn auch vorauszusetzen ist, daß dem gesunden Sinne des Landes die formelle und materielle Ungültigkeit eines Schritts wohl einleuchten wird, der in seinen weiteren Folgen das ganze Land in einen Zustand völliger Gesetzlosigkeit und in unabsehbare Verwirrung stürzen würde, so halten wir uns dennoch verpflichtet, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß wenn und wo sich wider Verhoffen irgend eine Verwirklichung des vorgedachten Aufrufs kundgeben sollte, hiergegen ohne Verzug und nöthigenfalls, wenn eine vorgängige Belehrung über die schweren strafrechtlichen Folgen einer solchen Widersetzlichkeit fruchtlos bleibt, mit Anwendung der strengsten Zwangsmittel einzuschreiten ist. Die sämmtlichen Truppenbefehlshaber sind angewiesen, den desfallsigen Requisitionen der Königl. Regierung und der von Ihr für diesen Zweck zu bezeichnenden Commissarien zu genügen.

Dabei bleibt aber der Königl. Regierung ganz besonders empfohlen, dafür zu sorgen, daß die wegen eingetretener Widersetzlichkeit anzuordnenden Zwangsmaaßregeln nicht auf die Beitreibung solcher Steuerbeiträge ausgedehnt werden, welche nur wegen des Unvermögens der Steuerpflichtigen in Rückstand geblieben sind, indem es, wenn gleich die dermaligen bedeutenden Ausgaben der Staatscasse den pünktlichen und unverkürzten Eingang der Steuern sehr wünschenswerth erscheinen lassen, dennoch ganz außer der Absicht liegt, die Rücksichten der Schonung und Milde gegen bedrängte oder durch Unglücksfälle betroffene Steuerpflichtige außer Augen gesetzt zu sehen. Diesem entsprechend werden daher auch die durch anzuordnende außergewöhnlichen Zwangsmaaßregeln verursachten Kosten nur auf diejenigen Steuerpflichtigen zu vertheilen sein, welche die schuldigen Steuerzahlungen aus Widersetzlichkeit nicht geleistet haben.

Berlin, den 18. November 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. Rintelen.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 21. November 1848.

Indem wir vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir auf die Allerhöchste Königliche Proclamation vom 11. d. M. hin und machen darauf aufmerksam, daß Einheit und Wohlfahrt nur auf dem Boden der Gesetzlichkeit und Ordnung gedeihen können, daß diese mit aller Kraft aufrecht erhalten werden müssen und jedem Einzelnen die Pflicht obliegt, an seinem Theile dazu mitzuwirken. Wir hegen das Vertrauen zu dem guten Sinne der Einwohner

unseres Verwaltungsbezirks, daß sie im Bewußtsein dessen, gerade in der jetzigen Zeit vorzugsweise es sich werden angelegen sein lassen, ihren Verpflichtungen nachzukommen und dadurch die oft bewährte Achtung vor dem Gesetz, die alte Treue, die alte Hingebung für König und Vaterland aufs Neue zu bethätigen, so daß wir der traurigen Nothwendigkeit überhoben werden, die für den Fall einer Widersetzlichkeit bei Erhebung der Steuern angeordneten Maaßregeln zur Anwendung zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 223.
Verwaltung der Rent- und Polizei-Aemter Potsdam, Bornstädt und Saarmund und der damit vereinigten Forstcasse.
III. 1898. Oct.

Potsdam, den 12. November 1848.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1844, Seite 67 und 68 enthaltene Bekanntmachung vom 21. März 1844, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Domainen-Rentmeister Müller die Verwaltung der Rent- und Polizei-Aemter Potsdam, Bornstädt und Saarmund und der damit vereinigten Forstcasse nunmehr definitiv übertragen worden ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 224.
Agentur-Bestätigung.
I 166. Nov.

Potsdam, den 6. November 1848.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann A. F. Lemcke zu Wittenberge als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) für die Stadt Wittenberge von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Herrmann Joseph Freiherr v. Eichendorff ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Die Verwaltung des Döhner'schen Patrimonialgerichts über Zwischendeich ist mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. September d. J. dem unterzeichneten Königlichen Stadtgericht übertragen und von dem Letzteren am 24. v. M. übernommen worden.

Perleberg, den 5. November 1848. Königl. Stadtgericht.

Vermischte Nachrichten.

Der Einwohner Christian Tismer zu Lunow, im Angermündeschen Kreise, hat am 21. September d. J. einen Menschen, welcher aus einem Kahn in die Oder gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. November 1848.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 1. December. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 52ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3060. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 18. October 1848.

№ 3061. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Bekanntmachung.

Nachdem Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. August d. J. die durch die diesjährige Gesetzsammlung Stück 46 sub № 3045 publicirte Verordnung, wegen der Verwaltung der Oder von Nieder-Wutzen bis unterhalb Stützkow und die Bildung einer Bau-Corporation, zu vollziehen geruht haben, und in Folge dessen die Königl. Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration, deren Mitglieder in der diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. v. M. namhaft gemacht worden sind, in Wirksamkeit getreten ist, haben die Arbeiten zur Ausführung der gedachten Melioration am 18. September d. J. begonnen, und bisher schon einen guten Fortgang gehabt. —

Für die Abschätzung der zur Ausführung der Meliorationsanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke hat in Gemäßheit des § 5 der obigen Verordnung die hiesige Regierung den Oeconomie-Commissions-Rath Kencke zu Prenzlau zum Commissarius und die Schulzen Ewald zu Alt-Gersdorf und Kaumann zu Ruhlsdorf zu Taratoren ernannt.

Demnächst kam es darauf an, nach Maßgabe des § 9 der Verordnung die Wahl der Repräsentanten für die zu bildende Deich-Bau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs zu veranlassen.

Es ist zu dem Ende der Landrath des Oberbarnimschen Kreises, Graf von Häseler, beauftragt worden, die Besitzer oder Vertreter nachstehender Domainen-, Schulfonds- oder Rittergüter:

1) Haselberg, 2) Prötzel, 3) Batzlow, 4) Cöthen, 5) Falkenberg, 6) Schulzendorf, 7) Hohenfinow, 8) Frankenfelde, 9) Ranft, 10) Cunersdorf, im Oberbarnimschen Kreise;

11) Neuendorf, 12) Stolzenhagen, 13) Stolpe, 14) Schönberg,
15) Gelmersdorf, 16) Crüssow, im Angermünder Kreise;
17) Neu-Reetz, 18) Ferdinandshof, 19) Butterfelde, 20) Neuenhagen,
21) Hohenlübbichow, im Königsberger Kreise,

zusammenzuberufen, um durch dieselben die Wahl zweier Repräsentanten und zweier Stellvertreter vornehmen zu lassen.

Was die Vertretung der Städte anlangt, so ist bereits für die Stadt Oderberg durch die dortige Stadtverordneten-Versammlung der Amtsrath Karbe zu Neuendorf zum Repräsentanten und der Apotheker Koeppel zu Oderberg zu dessen Stellvertreter erwählt worden.

Ferner sind für Wriezen der Kaufmann Leist daselbst,
" Freienwalde der Hof-Apotheker Sala daselbst,
" Zehden der Stadtverordneten-Vorsteher Langhammer daselbst,

durch die Stadtverordneten-Versammlungen als Wahlmänner gewählt und werden ungesäumt durch den Landrath, Grafen v. Häseler, zur Wahl des Repräsentanten für diese drei Städte und eines Stellvertreters für denselben zusammen berufen werden. Endlich ist mit der durch § 9 der obigen Verordnung angeordneten Bildung von sieben, nach Maaßgabe der Betheiligung bei der Melioration möglichst gleichmäßigen Bezirken aus den betheiligten Landgemeinden, diesseits in der Weise vorgegangen worden, daß

zu dem I. Bezirk die Gemeinden: Nieder-Lübbichow, Hohensaathen, Lunow, Stolzenhagen, Stolpe, Stützkow und Nieder-Wutzen;
zu dem II. Bezirk die Gemeinden: Liepe, Niedersinow, Broichsdorf, Hohensinow;
zu dem III. Bezirk die Gemeinden: Falkenberg, Alt-Kietz bei Freienwalde a. d. O.;
zu dem IV. Bezirk die Gemeinden: Alt-Tornow, Neu-Kietz bei Freienwalde a. d. O., Alt-Ranft, Gaul, Rathsdorf;
zu dem V. Bezirk die Gemeinden: Gabow, Neu-Tornow, Neu-Ranft, Neu-Cüstrinchen, Adlich-Reetz, Königlich Reetz, Neu-Rüdnitz, Neu-Wustrow, Bienenwerder und Poulaibrie, Neuenhagen, Brahlitz.
zu dem VI. Bezirk die Gemeinden: Alt-Glietzen, Neu-Glietzen, Alt-Cüstrinchen, Alt-Rüdnitz, Zäckerick, Hohenwutzen;
zu dem VII. Bezirk die Gemeinden: Alt-Kietz bei Wriezen, Neu-Kietz bei Wriezen, Alt-Bliesdorf, Neu-Bliesdorf, Vevay und Burgwall, Alt-Trebbin, Eichwerder, Jäkelsbruch, Herrnhof, Wusing, Neu-Barnim, Neu-Lewin, Alt-Lewin, Neu-Trebbin, Alt-Medewitz, Neu-Medewitz

gehören sollen.

Die Landräthe der Kreise, in denen diese Gemeinden belegen sind, haben den Auftrag erhalten, aus jeder derselben nach Vorschrift der Verordnung vom 22. August d. J., insbesondere unter Beachtung der im § 9 derselben enthaltenen Bestimmung, wonach die nicht schon durch anderweitigen Grundbesitz betheiligten Besitzer einzelner, einem Communal-Verbande nicht angehörigen Etablissements an der Ernennung des

Wahlmanns derjenigen Gemeinde, welcher sie zunächst belegen sind, Theil nehmen sollen, zunächst einen Wahlmann in der nach dem Ortsgebrauch für Wahlen üblichen Weise schleunigst wählen zu lassen. Die gewählten Wahlmänner werden sodann nach den obigen Bezirken einberufen werden, um in jedem Bezirk einen, zusammen also sieben Repräsentanten und eben so viel Stellvertreter für die Landgemeinden zu wählen.

Indem Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Besitzer oder Vertreter aller in der obigen Aufzählung sub № 1 bis 21 nicht namhaft gemachten Domainen-, Schulfonds- oder Rittergüter, welche bei der Oderbruchs-Melioration betheiligt und daher zur Mitwirkung bei der Wahl der Repräsentanten berechtigt zu sein glauben, hierdurch veranlaßt, sich dieserhalb binnen vierzehn Tagen bei dem Wahl-Commissarius, Landrath Grafen von Haeseler zu Freienwalde zu melden, und ihre Zuziehung zu beantragen.

Eben so werden diejenigen Gemeinden, welche bei der Sache ein Interesse zu haben glauben, bei Bildung der obigen Bezirke aber nicht berücksichtigt, und demzufolge zur Veranlassung der Wahl eines Wahlmanns oder zur Theilnahme an derselben nicht aufgefordert sind, hierdurch veranlaßt, sich dieserhalb binnen vierzehn Tagen bei dem Landrathe ihres Kreises zu melden, und ihre Zuziehung in Antrag zu bringen. Potsdam, den 27. November 1848.

Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen
für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 23. November 1848.

№ 225. Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde. I. 1330. Nov.

Nach der, auf den beiden folgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen ist, für das Jahr 1848 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	16	Sgr.	5	Pf.
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	=	12	=	3	=
=	Teltow	=	Berlin	1	=	16	=	5	=
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	=	15	=	7	=
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	=	12	=	—	=
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	1	=	15	=	7	=
=	West-Havelland	=	Brandenburg	1	=	13	=	5	=
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin.....	1	=	11	=	9	=
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock	1	=	10	=	5	=
=	West-Priegnitz	=	Perleberg	1	=	11	=	—	=
=	Prenzlau	=	Prenzlau	1	=	13	=	5	=
=	Templin	=	Templin	1	=	14	=	1	=
=	Angermünde	=	Schwedt	1	=	12	=	10	=
=	Beeskow-Storkow ..	=	Beeskow	1	=	10	=	3	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht der, nach der Beſtimmung der Gemeinheitstheilungs-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Roggens in den Getreide-Markt-

Der Martini-Marktpreis des Roggens in nachbenannten

Laufende Nummer.	In den Jahren 1835 bis incl. 1848, und zwar:	im Nieder-Barnimſchen Kreiſe zu Berlin.			im Ober-Barnimſchen Kreiſe zu Wrietzen.			im Teltowſchen Kreiſe zu Berlin.			im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk.			im Oſt-Havelländiſchen Kreiſe zu Potsdam.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
2	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
3	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
4	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
5	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
6	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
7	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
8	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
9	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
10	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
11	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
12	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
13	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
14	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7	1	5	3
	Summa	22	18	1	20	16	10	22	18	1	22	5	8	20	11	2	22	5	8
	Davon die beiden theuerſten und die beiden wohlfeilſten Jahre mit	7	4	1	6	14	6	7	4	1	6	29	8	6	11	7	6	29	8
	bleiben mithin für zehn Jahre	15	14	—	14	2	4	15	14	—	15	6	—	13	29	7	15	6	—
	Der Durchſchnitt beträgt	1	16	5	1	12	3	1	16	5	1	15	7	1	12	—	1	15	7

Ordnung vom 7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martinistädten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1848.

Städten war in den letzten 14 Jahren folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—	1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
21	2	5	20	12	11	19	24	4	19	28	11	20	29	1	21	10	6	20	27	9	19	18	6
6	18	4	6	15	4	6	10	—	6	8	10	6	14	11	6	20	—	6	19	1	6	6	3
14	14	1	13	27	7	13	14	14	13	20	1	14	14	2	14	20	6	14	8	8	13	12	3
1	13	5	1	11	9	1	10	5	1	11	—	1	13	5	1	14	1	1	12	10	1	10	3

№ 226.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise.
I. 1330. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1848, Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirte Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro													
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim ..	Berlin	1	8	10	—	29	7	—	23	2	—	18	9	6	14	6
2	Ober-Barnim ...	Wriezen ...	1	2	7	—	28	5	—	18	4	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	8	10	—	29	7	—	23	2	—	18	9	6	14	6
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	—	9	—	26	4	—	17	4	—	—	—	4	14	—
5	Zauch-Belzig ...	Treuenbrietzen	1	—	6	—	23	11	—	16	9	—	—	—	—	—	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk ..	—	29	7	—	22	5	—	17	10	—	—	—	5	—	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	1	5	5	—	29	3	—	21	—	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland..	Brandenburg	1	2	4	—	23	—	—	18	7	—	20	—	4	15	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	3	6	—	26	5	—	17	6	—	17	6	5	15	—
10	Ost-Priegnitz ...	Wittstock ...	1	—	3	—	24	—	—	15	8	—	16	—	4	7	6
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	1	1	—	—	25	7	—	24	2	—	26	—	5	29	5
12	Prenzlau	Prenzlau ...	1	4	2	—	27	6	—	18	11	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin ...	1	5	6	—	24	6	—	19	6	—	15	—	5	7	6
14	Angermünde	Schwedt ...	1	3	6	1	—	7	—	20	—	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam ..	Potsdam ...	1	5	3	—	29	7	—	20	2	—	15	7	5	5	9
		Summa	16	22	—	13	10	8	9	22	1	4	27	7	53	3	2
		Der Durchschnitt beträgt	1	3	6	—	26	9	—	19	6	—	18	5	5	9	4

* * *

Potsdam, den 23. November 1848.

Nach der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen ..... 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.,
" " " Gerste ..... — " 26 " 9 "
" " " Hafer ..... — " 19 " 6 "

für den Centner Heu ..... — Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.,
= das Schock Stroh ..... 5 = 9 = 4 =

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1849 zu berechnen ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

№ 227. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1330. Nov.

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1848 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	14	7	1	8	10	—	29	7	—	23	2	1	18	8
2	Beeskow	2	7	2	1	—	9	—	26	4	—	17	4	1	10	—
3	Brandenburg	2	6	2	1	2	4	—	23	—	—	18	7	1	18	8
4	Dahme	1	28	1	—	28	2	—	19	5	—	16	6	1	22	6
5	Havelberg	2	8	5	1	1	9	—	27	9	—	18	10	1	7	1
6	Jüterbogk	2	4	—	—	29	7	—	22	5	—	17	10	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	10	—	1	4	—	1	4	—	—	20	—	1	11	—
8	Potsdam	2	8	8	1	5	3	—	29	7	—	20	2	1	12	7
9	Neu-Ruppin	2	9	4	1	3	6	—	26	5	—	17	6	1	9	7
10	Prenzlau	2	6	7	1	4	2	—	27	6	—	18	11	1	9	8
11	Spandau	2	10	7	1	5	5	—	29	3	—	21	—	1	14	—
12	Wittstock	2	6	2	1	—	3	—	24	—	—	15	8	1	9	1

Potsdam, den 23. November 1848.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1848, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 228. Stutenbedeckung im Brandenburgschen Landgestüt in den Jahren 1847 und 1848. I. 1839. Nov.

1) Resultat der Bedeckung im Jahre 1847 von 4533 Stuten durch 131 Stück Brandenburgische Landbeschäler:

Mit Einschluß von 13 Stück vierjährigen Remonte-Hengsten hat im Jahre 1847 durchschnittlich jeder Hengst

$34\frac{1}{2}$ Stuten gedeckt,
davon $22\frac{1}{3}$ " befruchtet und
1848 $19\frac{1}{2}$ lebende Fohlen erzeugt.

2) In dem gegenwärtigen Jahre 1848 haben 133 Brandenburgische Landbeschäler folgende Anzahl Stuten bedeckt:

I. Im Potsdamer Regierungs-Bezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse
   a) durch Landbeschäler 105
   b) durch Hauptbeschäler 39

144 Stück.

2)	zu Döllen in der Ostpriegnitz	durch Landbeschäler	. . .	64	"
3)	" Blandikow	do.	. . .	115	"
4)	" Wernikow i. d. Ostpriegnitz	do.	. . .	68	"
5)	" Pankow	do.	. . .	44	"
6)	" Stavenow	do.	. . .	34	"
7)	" Lentzen i. d. Westpriegitz	do.	. . .	89	"
8)	" Rühstädt	do.	. . .	61	"
9)	" Berlin	do.	. . .	90	"
10)	" Nassenheide bei Oranienburg	do.	. . .	153	"
11)	" Falkenberg im Ober-	do.	. . .	92	"
12)	" Alt-Mädewitz Barnimer	do.	. . .	107	"
13)	" Neu-Trebbin Kreis	do.	. . .	129	"
14)	" Angermünde (Kreis-Stadt)	do.	. . .	166	"
15)	" Templin (Kreis-Stadt)	do.	. . .	101	"
16)	" Lübbenow im Prenzlauer	do.	. . .	145	"
17)	" Brüssow Kreis	do.	. . .	88	"
18)	" Brandenburg	do.	. . .	49	"
19)	" Beelitz im Zauch-Belziger Kr.	do.	. . .	110	"
20)	" Kotzen im Westhavelländischen Kreise	do.	. . .	49	"

im Potsdamer Regierungs-Bezirk also 1898 Stück.

II. Im Frankfurter Regierungs-Bezirk:

zu Friedrichsaue im Cüstriner Kreise . . . . . 304 "

III. Im Magdeburger Regierungs-Bezirk: 866 "

IV. Im Stettiner Regierungs-Bezirk: 1381 "

V. Im Stralsunder Regierungs-Bezirk: 585 "

Summa aller bedeckten Stuten 5034 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 14. November 1848.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Digitized by Google

Potsdam, den 22. November 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. November 1848.

№ 229. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte. II. D. 1172.

Am 18. November 1846 ist in dem Städtchen Medzibor, Kreis Wartenberg, Regierungs-Bezirk Breslau, das dortige evangelische Schulhaus ein Raub der Flammen geworden. Dasselbe soll jetzt neu errichtet werden, die Schulgemeinde Medzibor ist aber außer Stande, die auf sie fallenden Bau-Kosten aufzubringen. Auf den dringenden Antrag der Regierung und des Königlichen Ober-Präsidiums in Breslau haben die Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Geistlichen und Unterrichts-Verwaltung eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden bewilligt. Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magistrate unseres Regierungs-Bezirks auf, die Haus-Collecte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchen-Collecte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse, mittelst vollständiger Lieferungszettel einzusenden.

Die Magistrate senden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. November 1848.

№ 230. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte. II. D. 1171.

Die Gemeinde Stücken, Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, ist im verflossenen Jahre von zwei einander im kurzen Zwischenraume folgenden Brandfällen betroffen worden, welche das ganze Dorf mit Ausnahme weniger Gehöfte in Asche gelegt und insbesondere auch die Kirche, die Pfarr-, Küster- und Schulgebäude zerstört haben.

Es ist jetzt die Wiederherstellung der Kirche und der übrigen geistlichen und Schulgebäude im Werke, die Gemeinde Stücken, welche auch in diesem Jahre durch Hagelschlag große Verluste erlitten hat, aber außer Stande, die auf sie fallende Baukosten aufzubringen.

Auf den dringenden Antrag der unterzeichneten Regierung, haben die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Geistlichen und Unterrichts-Verwaltung, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden bewilligt.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks auf, die Haus-Collecte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchen-Collecte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferungs-Zettels einzusenden.

Die Magistrate senden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse ein. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 26. November 1848.

№ 231. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 1173.

In der Nacht vom 20. zum 21. August d. J. wurde das Dorf Falkenhain, Kreis Schönau, Regierungsbezirk Liegnitz, von einer bedeutenden Feuersbrunst betroffen, durch welche außer vielen Privat-Gehöften auch die katholische Kirche nebst Kapelle und die katholische Schule daselbst ein Raub der Flammen geworden sind.

Die katholische Gemeinde in Falkenhain ist außer Stande, die sie treffenden Kosten des Retablissements der Kirche und Schule aufzubringen.

Die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, haben auf den Antrag der Königlichen Regierung in Liegnitz eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte unter den katholischen Einwohnern der Monarchie bewilligt.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magistrate auf, die Haus-Collecte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vorschriftsmäßigen Liefer-Zettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse eingesandt. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. November 1848.

№ 232. Agentur-Bestätigung. I. 1083. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann J. C. F. Massuthe zu Wriezen als Agent der National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Heegemeisters Vogelgesang erledigte Försterstelle zu Schmachtenhagen, im Forstrevier Oranienburg, ist vom 1. November d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger, bisherigen stationairen Hülfsaufseher Bock übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Schulze ist zum Diaconus zu Trebbin und zum evangelischen Prediger zu Thyrow, Superintendentur Zossen, und der Predigtamts-Candidat Herrmann Friedrich Bauer zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Heinsdorf mit Niebendorf und Waltersdorf, Superintendentur Baruth, bestellt worden.

Der seitherige interimistische Communal-Lehrer August Seifert und der Lehrer Carl Ludwig Friedrich Vorpahl sind als Lehrer an der zweiten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. C. W. A. Klotz zu Potsdam ist auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Uebersicht
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat October 1848 eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der Kammergerichts-Referendarius Paul Rudolph Siegfried Rödenbeck ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt worden: die Oberlandesgerichts-Referendarien Adolph Wilhelm Brunswicker und Gustav Emil Johann Welland.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind bestellt worden die Rechts-Candidaten: Gustav Theodor Albert Janensch, Heinrich Wilhelm Dirksen, Carl Herrmann Wilhelm Schmieden und Theodor Franz Adalbert Fröhner.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Georg Wolffgang Eberhard von Hartmann ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Folgende Kammergerichts-Auscultatoren sind auf ihren Antrag aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen, und zwar: Gabriel Bernhard von Wedell Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, und Rudolph Bernhard Alexander von Thile Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Aus dem Justizdienste sind folgende Kammergerichts-Auscultatoren auf ihren Antrag entlassen: Valentin Friedrich von Massow, Carl Friedrich Gustav Pieper, Johann Friedrich Röse und Albert Friedrich Paul Bärwald.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts-Waßmannsdorff und Hermsdorff ist dem Landgerichtsrath Ulfert zu Berlin, desgleichen Rietz dem Kammergerichts-Assessor Prievor zu Beeskow, desgleichen die Verwaltung des Patrimonialgerichts Cunersdorff und Pieskow dem Land- und Stadtgericht zu Beeskow und Zwischendeich (Döhnersche Antheil) dem Stadtgericht zu Perleberg übertragen.

Verzeichniß
der im Monat October gewählten Schiedsmänner.

Der Senator Johann Friedrich Wilhelm Mollius zu Neu-Ruppin für den ... Auf- und dritten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin. ... n Bei- Wieder-

№ 233.

Die Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten. I. 1846. Nor

auszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich, in cassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht

zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Casse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und

2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den, für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können. Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 3. December 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. November 1848.

№ 234. Falsche Banknoten. P. S. 1093.

Nachstehende Bekanntmachung vom 10. August d. J. nebst dem Republications-Vermerk vom 21. November d. J.:

Bekanntmachung.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischer Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 21. November 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
In Vertretung.
von Lamprecht.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1848 beobachteten Wasserstände. № 235.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	4	2	8	6	8	2	4	3	4	1	9½	6	2½	2	1	4	2	1	4	2	10	3	7
2	7	4	—	3	6	9	2	2	3	3½	1	9	6	2½	2	3	4	2	1	4	2	10	3	7
3	7	9	—	2	6	9	2	—	3	3	1	8½	6	1½	2	3	4	2	1	4½	2	10	3	8
4	7	11	—	2	6	9	1	11	3	2	1	8	6	1½	2	3	4	1½	1	4½	2	10	3	8
5	7	11	2	9	6	9	2	4	3	1½	1	8	6	—	2	3	4	1½	1	4½	2	10	3	8
6	7	10	3	4	6	9	2	8	3	2	1	8	6	—	2	1	4	2	1	5	2	10	3	8
7	7	9	3	5	6	9	2	10	3	2½	1	7½	6	½	1	11	4	2	1	5	2	10	3	8
8	7	8	3	4	6	10	2	7	3	3	1	7½	6	2	1	9	4	1½	1	5	2	10	3	8
9	7	8	3	2	6	10	2	9	3	3½	1	8½	6	½	1	11½	4	1½	1	5	2	10	3	8
10	7	8	3	4	6	10	2	10	3	4	1	8½	6	½	1	11½	4	1½	1	5	2	10	3	7½
11	7	8	3	5	6	10	2	10	3	4	1	9	6	½	2	—	4	2	1	5	2	10	3	7½
12	7	6	3	2	6	10	2	10	3	5	1	9½	6	1½	1	11½	4	1½	1	4	2	10	3	7½
13	7	6	3	2	6	10	2	10	3	5	1	10	6	2½	2	1	4	2	1	4	2	10	3	8
14	7	7	3	2	6	10	2	9	3	5	1	10½	6	2	2	3½	4	2	1	4	2	10	3	8
15	7	8	3	—	6	11	2	6	3	5	1	11	6	2½	2	4½	4	2	1	4	2	11	3	9
16	7	8	3	2	6	11	2	9	3	5	1	11½	6	2	2	5½	4	2	1	4½	3	—	3	9
17	7	8	3	2	6	11	2	11	3	7	1	11½	6	2	2	6	4	1½	1	5	3	1	3	9½
18	7	6	3	4	7	—	2	11	3	6	2	—	6	1½	2	6	4	1½	1	6	3	2	3	10
19	7	6	3	3	7	1	2	11	3	6	2	—	6	1	2	5½	4	2	1	6	3	6	3	11
20	7	7	3	2	7	1	2	11	3	6	2	½	6	3	2	5	4	2	1	6½	3	8	3	11½
21	7	8	3	3	7	1	2	10	3	6	2	½	6	2½	2	8½	4	1½	1	8	3	10	3	11½
22	7	8	3	—	7	2	2	6	3	6½	2	1	6	2½	2	4½	4	2	1	9½	4	—	4	—
23	7	9	3	—	7	4	2	9	3	6½	2	1	6	2	2	6	4	2	1	10	4	2	4	—
24	7	10	3	2	7	5	2	10	3	6½	2	1	6	2	2	9	4	2	1	11	4	2	4	—
25	7	11	3	4	7	5	2	11	3	7	2	1	6	3	2	10	4	2	2	—	4	2	4	—
26	7	10	3	1	7	5½	2	11	3	7½	2	1	6	2½	2	10½	4	2	2	—	4	2	4	—
27	7	11	3	2	7	6	2	11	3	6½	2	1	6	3	2	11½	4	2	2	1	4	2	4	—
28	7	11	3	1	7	6	2	11	3	7	2	1	6	2½	2	10½	4	2	2	1	4	2	4	—
29	8	—	3	—	7	7	2	8	3	7	2	½	6	3	2	9	4	1½	2	2	4	1	4	—
30	8	1	3	—	7	8	2	10	3	7	2	½	6	3	2	11	4	1½	2	2	4	1	4	—
31	8	2	3	—	7	8	2	10	3	7	2	½	6	2½	3	—	4	1½	2	2	4	—	4	—

Potsdam, den 19. November 1848. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 236. Aufnahme der Anzeigen von Geburten und Sterbefällen bei den Juden und Ausstellung der in dieser Beziehung erforderlichen Beglaubigungs-Atteste. I. 1477. Nov.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29. April d. J. sind in den in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Ortschaften, die in dieser Nachweisung bezeichneten Behörden und polizeilichen Beamten mit Aufnahme der Anzeigen von Geburten und Sterbefällen bei den Juden und Ausstellung der in dieser Beziehung erforderlichen Beglaubigungs-Atteste beauftragt.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Beamten, denen die Beglaubigungen der Geburten und Sterbefälle bei den Juden übertragen worden sind.
1	Haselberg	Oberbarnim	Schulze Lutter zu Haselberg.
2	Steinbeck.....	do.	" Pirenz zu Steinbeck.
3	Leuenberg	do.	" Behring zu Leuenberg.
4	Biesenthal	do.	Magistrat zu Biesenthal.
5	Alt-Gersdorf .	do.	Schulze Ewald zu Alt-Gersdorf.
6	Grünthal.....	do.	Oberamtmann Schütz zu Grünthal.
7	Hohenfinow ...	do.	Schulze Mätzkow zu Hohenfinow.
8	Melchow	do.	" Wendt zu Melchow.
9	Schöpfurth ...	do.	" Angern zu Schöpfurth.
10	Prötzel	do.	" Kiehl zu Prötzel.
11	Werneuchen ...	do.	inter. Ortsvorsteher Brandt zu Werneuchen.
12	Alt-Friedland .	do.	Schulze Krieling zu Alt-Friedland.
13	Neu-Barnim ..	do.	" Loewig zu Neu-Barnim.
14	Neu-Lewin ...	do.	" Neubauer zu Neu-Lewin.
15	Neu-Trebbin ..	do.	" Schüch zu Neu-Trebbin.
16	Ketzin	Osthavelland	Magistrat zu Ketzin.
17	Pritzerbe	Westhavelland	Magistrat zu Pritzerbe.
18	Plaue	do.	Erblandhofmeister Graf von Königsmark Excellenz, zu Plaue.
19	Strodehne	do.	Rittergutsbesitzer von der Hagen zu Stölln.
20	Retzow	do.	Lieutenant von Erxleben zu Selbelang.
21	Haage.....	do.	Hauptmann von Bredow zu Haage.
22	Hohennauen...	do.	Major Kleist von Bornstaedt zu Hohennauen.
23	Semlin	do.	
24	Lindow	Ruppin	Magistrat zu Lindow.

Berlin, den 14. November 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

Potsdam, den 27. November 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 237. Erhebungssätze bei der Alt-Ruppiner Anlandestelle vom 1. Januar 1849 ab. III. 944. Nov.

Potsdam, den 24. November 1848.

Die in dem Regulativ für die Benutzung der Schloßmühlen-Baustelle bei Alt-Ruppin als Anlandestelle vom 17. März 1843 (Amtsblatt vom Jahre 1843 Stück 15) § 3 festgestellten Erhebungssätze werden vom 1. Januar 1849 ab auf die Hälfte ermäßigt, so daß dieselben von diesem Zeitpunkte ab betragen:

I. Für einen Aufenthalt von höchstens zwei Tagen:
   a) von einem Fahrzeuge zu einer Tragfähigkeit von 1000 Centnern und darüber Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige,
   b) von einem Fahrzeuge zu einer Tragfähigkeit von 100 bis 999 Centnern Fünf Silbergroschen,
   c) von einem Fahrzeuge zu einer Tragfähigkeit unter 100 Centnern Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige.

II. Für einen längeren Aufenthalt:
   für jede zwei Tage und weniger eine um die Hälfte gesteigerte Abgabe.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 24. November 1848.

№ 238. Agentur-Bestätigung. l. 890. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns Bramigk & Co. der Kaufmann F. E. Pohl hierselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, für die Stadt Potsdam und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 73. Agentur-Bestätigung.

Der Holzhändler S. S. Friedlaender, Schiffbauerdamm № 20 hierselbst, so wie der Kaufmann F. W. Zimmermann, hierselbst Fischerbrücke № 15 wohnhaft, sind als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt. Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. November 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Der 22ste Communal-Landtag der Kurmark hat in seiner Plenar-Sitzung vom 9. December 1847 beschlossen:

„die Landarmen-Direction zu autorisiren, auch im Jahre 1849, falls die Bedürfnisse in der Verwaltung es nöthig machen sollten, mit den Landarmen-Gelder-Beiträgen einen Zuschlag bis zu 50 Procent auszuschreiben und zu erheben"

und es ist dieser Beschluß Seitens der Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 29. Februar 1848 bestätigt worden.

Da nun einerseits wegen der in dem Jahre 1847 statt gehabten großen Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und der damit in Zusammenhang stehenden außergewöhnlich starken Anfüllung der Anstalten, namentlich zu Strausberg und Prenzlau, so wie wegen der durch mehrere in den diesseitigen Anstalten nothwendig gewesene und von dem Communal-Landtag genehmigte Bauten entstandenen Kosten es nicht möglich gewesen ist, das Deficit beim Kurmärkischen Landarmen-

Fonds aus den Revenüen der Jahre 1847 und 1848 zu decken, andererseits auch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und großen Nothstände gerade den Landarmen-Fonds sehr schwer treffen, und die Ueberfüllung der Anstalten fortgesetzt mit sich führen, so sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, den obgedachten Communal-Landtags-Beschluß zur Ausführung zu bringen.

Es werden daher auch im Jahre 1849. 50 Procent der gewöhnlichen Landarmengelder-Beiträge in halbjährigen Theilen praenumerando erhoben werden, was wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Berlin, den 30. November 1848.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Personalchronik.

Die evangelische Pfarrstelle zu Falkenrehde mit Buchow Carpzow, in der Superintendentur Potsdam II., ist durch den Tod des Predigers Lehnert zu Falkenrehde erledigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Fröhlich zu Badingen, Superintendentur Zehdenick, ist das Prädicat: „Cantor" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Schutzbezirke Pütten des Forstreviers Mühlenbeck, am Gorin-See, an Stelle des abgebrannten und eingegangenen Forsthauses Pütten, neu errichteten Förster-Etablissement, ist die Benennung „Forsthaus Gorin" beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 4. December 1848.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der verstorbene Vice-Superintendent und Ober-Prediger Stechow zu Spandau hat ein zinsbar zu belegendes Capital von 25 Thlrn. dem Ministerium der Nicolaikirche zu Spandau überwiesen, um den Zinsenbetrag mit denjenigen 15 Thlrn., welche alljährlich aus einem von Lynarschen Legate an arme Mitglieder der Gemeinde zu Tuch verwendet werden, zu vertheilen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 15. December. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 53ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3062. Patent über die Publication des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge. Vom 26. November 1848.

Das diesjährige 54ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3063. Bestätigungs-Urkunde für die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft. Vom 28. October 1848.

Regulativ,
die Eisenbahn-Commissariate betreffend.

Mit Bezug auf § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838, die Eisenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs der Eisenbahn-Commissariate Folgendes bestimmt:

§ 1.

Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Commissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Commissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Commissariat" führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, so wie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den Königlichen Commissariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Gesellschafts-Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahn-Polizei-Reglements, so wie der mit der Handhabung des letzte-

ren beauftragten Bahn-Beamten; von den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizei-Straf-Gewalt, namentlich die wegen der Bahn-Anlage nothwendige Regulirung der Wege-, Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die im § 22 des Gesetzes vom 3. November 1838 erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahn-Anlage ist von Commissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahn-Commissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebs-Eröffnung zu befinden.

§ 2.

In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Commissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bauprojects und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Criminal-Gesetze hat jedoch das Eisenbahn-Commissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Commissariats jederzeit beizufügen.

§ 3.

Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften sind an das Eisenbahn-Commissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Commissariat an diese gelangen.

§ 4.

In den Competenz-Verhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Commissariate, den Ministerien und den Königlichen Ober-Präsidien gegenüber, wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24. November 1848.

Ministerium des Innern
von Manteuffel.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Am Allerhöchsten Auftrage
von Pommer-Esche.

* * *

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. December 1848.

Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 239. Die Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten. I. 1846. Nov.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung № 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beiträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich, in cassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Casse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den, für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können. Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 3. December 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. December 1848.

№ 240. Verkauf und Ausgebot von Arzneien oder Geheimmitteln. I. 1167. Nov.

Der Verkauf und das Ausbieten sogenannter Geheimmittel und anderer Arzneien ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats ist nach den älteren Medicinal-Gesetzen, so wie nach der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (§ 26) und nach den, zur Zeit noch geltenden Strafgesetzen verboten und mit Strafe bedroht. Namentlich ist in den §§ 693 u. 694 des Allgem. Landrechts Thl. II Tit. 20 die Zubereitung und der Verkauf oder die anderweitige Ueberlassung von Arzneien und Materialien, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubniß des Staats, bei Strafe von Zwanzig bis Hundert Thalern untersagt, ein Verbot, worunter offenbar auch die öffentliche Ankündigung als ein Versuch zum Verkauf fällt.

Es haben demnach, um dem Mißbrauche, welcher mit dem unbefugten Verkaufe von sogenannten Geheim- und andern Arzneimitteln getrieben wird, entgegenzutreten, die Polizei-Behörden, insbesondere aber die Kreis-Physiker, auf die ergehenden Ankündigungen jener Art, oder die, ohne vorgängige Ankündigung stattfindenden Verkäufe von Geheimmitteln aufmerksam zu sein und die vorkommenden Uebertretungen zur Rüge zu bringen.

Den gedachten bestehenden Gesetzen zufolge wird demnach jeder Verkauf und jede Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneien als strafbar verfolgt werden, die nicht durch ein amtliches Attest des betreffenden Kreis-Physikus ausdrücklich nachgelassen sind. Die Kreis-Physiker aber haben dergleichen Atteste nur auszustellen, wenn die oberste Medicinal-Behörde den Debit des betreffenden Geheimmittels ausdrücklich genehmigt hat. Dergleichen Genehmigungen müssen jedoch, nach wie vor, öffentlich ergangen sein.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. December 1848.

№ 241. Chausseegeld-Erhebung auf der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Kunststraße. I. 779. Dec.

Der von einer Actien-Gesellschaft unternommene Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg ist jetzt so weit beendet, daß diese Kunststraße dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden kann. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Chaussee-Bau-Gesellschaft mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. Januar 1847 die Berechtigung zur Chausseegeld-Erhebung verliehen ist und daß auf der erwähnten Kunststraße einstweilen an zwei Barrieren, von denen die eine am Mönchsberge, und die andere für jetzt in dem Zimmermeister Müller'schen Etablissement unweit Oderberg errichtet ist, das Chausseegeld nach den Sätzen und Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1848, und zwar an jeder Barriere für Eine Meile in beiden Richtungen erhoben werden wird.

Die allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, welche in Betreff der Chausseegeld-Erhebung und wegen Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen für die Staatskunststraßen gültig sind, kommen auch auf der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee zur Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 243.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
1	Beeskow.....	2	5	7	1	—	3	1	—	4	—	17	1	1	10	2	— — —
2	Brandenburg ...	2	4	6	1	2	5	—	23	1	—	18	6	1	18	9	— 20 —
3	Dahme.....	1	28	1	—	28	3	—	20	9	—	16	9	1	21	2	— 20 —
4	Havelberg.....	2	9	9	1	1	11	—	27	9	—	18	11	1	7	—	— — —
5	Jüterbogk	2	3	5	—	29	11	—	22	1	—	17	7	—	—	—	— — —
6	Luckenwalde	2	5	9	1	2	6	—	25	10	—	20	6	1	22	6	— — —
7	Neustadt-Eberswalde	2	10	—	1	3	11	1	3	1	—	20	—	1	10	7	— 20 —
8	Oranienburg....	2	20	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	1	15	—	— 20 —
9	Perleberg	2	4	—	1	—	9	—	25	1	—	24	—	1	8	6	— 26 —
10	Potsdam	2	8	5	1	5	1	1	—	9	—	20	2	1	11	11	— 15 7
11	Prenzlau	2	4	6	1	3	9	—	27	—	—	18	5	1	8	10	— 12 6
12	Rathenow.....	2	6	—	1	3	2	—	26	5	—	19	6	1	16	—	— 15 —
13	Neu-Ruppin ...	2	9	4	1	3	2	—	26	5	—	17	9	1	9	1	— 17 6
14	Schwedt.....	2	8	9	1	3	5	1	1	11	—	19	10	1	7	6	— — —
15	Spandau	2	8	8	1	5	1	—	28	10	—	20	10	1	13	9	— — —
16	Strausberg	—	—	—	1	3	—	—	27	2	—	18	6	1	10	11	— — —
17	Templin.....	2	12	9	1	5	6	—	24	6	—	19	6	1	19	—	— 15 —
18	Treuenbrietzen...	2	1	9	1	—	4	—	22	10	—	16	9	1	15	—	— 22 —
19	Wittstock	2	6	4	1	—	6	—	23	8	—	16	—	1	9	7	— 17 —
20	Wriezen a. d. O.	2	11	—	1	2	9	—	28	11	—	19	1	1	13	10	— — —

Potsdam, den 11. December 1848.

№ 242. Aufgehobene Viehsperre. I. 466. Dec.

Nachdem seit länger denn 12 Wochen die unter dem Rindviehstande des Heinrich v. Knoblauchschen Ritterguts zu Pessin ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 207) angeordnete Sperre dieses Ritterguts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze					
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.			
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰		
4	13	1	—	9	3	1	3	3	—	7	4	1	3	1	3	6	—	4	—	4	8		
4	15	—	—	9	2	1	3	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	4	6	6		
4	15	—	—	8	8	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	2	6	4	2	4	4		
—	—	—	—	9	3	—	6	2	6	8	3	1	3	1	3	3	—	6	—	6	—		
5	—	—	—	10	2	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	2	6	7	6	6	—		
5	1	9	—	12	6	—	11	3	—	8	—	—	10	1	—	4	—	19	—	6	—		
4	15	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—		
6	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	3	1	—	4	—	9	—	6	—		
5	26	—	—	11	6	—	10	3	—	7	—	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—		
5	7	—	—	13	—	—	—	3	3	9	1	1	5	1	11	3	6	12	1	6	6		
5	15	—	—	9	4	—	8	3	—	8	6	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—		
4	—	—	—	9	3	—	9	3	—	8	6	1	—	1	3	3	6	12	—	6	6		
5	15	—	—	9	6	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	9	11	6	7	6		
—	—	—	—	10	—	1	3	3	6	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—		
—	—	—	—	12	—	—	10	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	9	7	—	—	2	—	8	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—		
5	7	6	—	10	—	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	7	—		
5	15	—	—	10	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	6	—	3	—		
4	9	2	—	10	9	1	—	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6		
—	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6		

Bekanntmachung.

№ 244. Schlußtermin für die freiwillige Staats-Anleihe. C. 37. Dec.

Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, so wie zur Einlieferung von Gold- und Silbergeräthen für diesen Zweck wird hiermit auf den 31. d. M. festgesetzt, und es dürfen auch bis dahin nur **noch** Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Cassen gestattet ist, **nicht aber** in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1848.

Finanz-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Kühne.

* * *

Potsdam, den 11. December 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird, in Gemäßheit des desfalls ergangenen Reskripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 7. d. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich darnach insbesondere die mit der Annahme der Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe beauftragten Cassen genau zu achten. Zugleich werden die von uns abhängigen Special-Cassen hierdurch angewiesen, die bei denselben etwa noch eingehenden Beiträge, wie bisher, wenigstens wöchentlich einmal, die in den letzten Tagen dieses Monats einkommenden Beiträge aber jedenfalls mit der nach dem 31. d. M. abgehenden nächsten Post an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abzuführen. Königl. Regierung.

Personalchronik.

Der bisher beim hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigte Regierungs-Assessor Schneider ist zur Königl. Regierung in Stettin versetzt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Peter August Heinrich Conrad und Carl August Soltmann zu Berlin und der Assistenz-Arzt im Königl. Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Dr. Gustav Heinrich Gottlieb Saro sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die beiden andern als practische Aerzte und Wundärzte in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die evangelische Oberpfarre zu Belzig, in der Superintendentur Belzig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten Erler, und die evangelische Pfarrstelle zu Mariendorf mit Marienfelde, in der Superintendentur Cöln-Land, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Klette zu Mariendorf erledigt worden.

Der bisherige Rector und Prediger Friedrich Robert Hering, zu Zossen, ist zum evangelischen Diaconus an der St. Jacobi-Kirche zu Nauen bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Weg von Brandenburg bis zum Dorfe Brielow wird wegen Chaussirung desselben für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Während der Dauer der Sperre haben Reisende den, zwischen beiden Orten am Beetz-See entlang führenden Weg zu benutzen. Potsdam, den 10. December 1848.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 22. December. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 55ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3064. Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. Vom 5. December 1848.

№ 3065. Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 5. December 1848.

№ 3066. Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter. Vom 5. December 1848.

№ 3067. Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer. Vom 6. December 1848.

№ 3068. Wahlgesetz für die zweite Kammer. Vom 6. December 1848.

Das diesjährige 56ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3069. Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 4. November 1848.

№ 3070. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1848 betreffend die der Schlesischen Landschaft gestatteten Errichtung einer Darlehns-Casse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 245. Die Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten. I. 1846. Nov.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung № 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beiträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich, in cassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Casse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung

unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den, für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können. Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 3. December 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. December 1848.

№ 246. Wegfall der Oeffentlichen Anzeiger bei den Frei-Exemplaren des Amtsblatts.

Nach einem Erlasse des Königl. Ministeriums des Innern vom 31. August d. J. soll den Frei-Exemplaren des diesseitigen Amtsblatts der Oeffentliche Anzeiger nicht mehr beigefügt werden, mit Ausnahme derjenigen Amtsblatts-Exemplare, welche den Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks und der Stadt Berlin vorschriftsmäßig frei verabreicht werden.

Insofern Behörden oder Beamte, welche das Amtsblatt frei erhalten, den Oeffentlichen Anzeiger mit dem Amtsblatt zu erhalten wünschen, wollen sich dieselben

an die betreffende Postanstalt wenden, durch welche dieselben den Oeffentlichen Anzeiger gegen Zahlung eines Pränumerationsbetrages von 7 Sgr. 6 Pf. jährlich beziehen können. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. December 1848.

№ 247. Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1848. I. 625. Dec.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	14	Sgr.	7	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	7	"	6	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	3	"	2	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	29	"	2	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	8	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	14	"	11	"
für den Centner Heu	—	"	18	"	9	"
für das Schock Stroh	6	"	9	"	9	"
für den Centner Hopfen	10	"	7	"	6	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. December 1848.

№ 248. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 803. Dec.

Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfes Gebersdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 249. Verpackung und Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien. I. 773. Dec.

Es kommen, namentlich zur Weihnachtszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden. In's Besondere ist dies bei Packetsendungen, welche für Soldaten bestimmt sind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemessen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleserlich signirt sind.

Dem Publikum werden daher die in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. December 1824, Abschnitt VI., § 80—89 — enthaltenen Vorschriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Versendung mit der Post bestimmt sind, ingleichen die Bekanntmachung vom 7. April 1832, wonach

1) alle mit den Posten zu versendenden Päckereien, ohne Ausnahme, dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transportes verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und

2) mit einigen lesbaren, großen Buchstaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner: mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt deutlich bezeichnet werden müssen,

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige, dauerhafte Verpackung ist, namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet sind, genau darauf zu achten, daß die Siegel, mit welchen das Packet verschlossen ist, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adresse genau übereinstimmen.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, nur vorschriftsmäßig verpackte und signirte Packetsendungen zur Beförderung mit der Post anzunehmen.

Berlin, den 10. December 1848.

General-Postamt.

Potsdam, den 16. December 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. December 1848.

№ 250. Aufnahme der Bevölkerungs-Listen ꝛc. pro 1848. I. 580. Dec.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Civil- und Militairprediger, sowie die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Bevölkerungslisten ꝛc. pro 1848 nach den, in unserer Bekanntmachung vom 28. October 1843 (Amtsblatt de 1843, Seite 301) ertheilten Vorschriften anzufertigen und bis spätestens am 1. Februar 1849 an uns einzureichen sind.

Die an der Cholera gestorbenen Personen sind in die, für die Todesfälle durch innere hitzige Krankheiten bestimmten Rubriken 87 und 88 des Formulars zu den Bevölkerungslisten mit aufzunehmen. Unter den, in diesen, so wie in den Rubriken von 22. bis 25. incl. anzuführenden Summen der Gestorbenen ist aber die Zahl der darunter begriffenen Cholera-Sterbefälle mit rother Tinte besonders anzugeben. Im Uebrigen ist dabei nach Anleitung unserer Bekanntmachung vom 5. November 1831 (Amtsblatt de 1831, Pag. 312), insbesondere nach den darin sub 2 bis 6 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Da es von Wichtigkeit ist, außer der Zahl der an der Cholera verstorbenen Personen auch die Zahl der Erkrankten und Genesenen, so wie das Datum des Ausbruchs und des Aufhörens der Krankheit in den einzelnen Ortschaften zu erfahren, so haben die Herren Superintendenten Verzeichnisse nach dem nachfolgend abgedruckten Formulare anzufertigen, und solche, nachdem darin die Colonnen 1, 2, 3, 6 and 7 von ihnen ausgefüllt worden, den betreffenden Kreispolizeibehörden zugehen zu lassen, von welchen die übrigen Colonnen nach den ihrer Seits von den Localpolizeibehörden zu diesem Behufe einzuziehenden Nachrichten auszufüllen sind.

und welche demnächst die Verzeichnisse, in denen jede einzelne Stadt, sowie jeder einzelne Ort, wo Menschen an der Cholera gestorben oder erkrankt sind, aufgeführt sein müssen, an uns einzureichen haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. December 1848.

№ 251. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 1274.

Im Jahre 1844 wurde durch eine Feuersbrunst die katholische Kirche zu Leubusch, Kreises Brieg, Regierungs-Bezirk Breslau, eingeäschert.

Sie ist seitdem neu erbaut worden. Die zu der Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften, Groß und Klein-Leubusch, Neu-Leubusch, Louisenthal, Charlottenrode, Michelwitz, Neu-Moselach, Groß-Biesenthal, Scheidelwitz, Neu-Limburg, Döbern, Tschöplowitz und Alt-Moselach, welche mehrere Jahre hintereinander durch Ueberschwemmungen der Oder beträchtliche Verwüstungen erlitten haben, sind aber außer Stande, die auf sie zu repartirenden Beiträge zu den Baukosten aufzubringen.

Die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben deshalb auf den dringenden Antrag der Königlichen Regierung zu Breslau eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte unter den katholischen Einwohnern der Monarchie bewilligt.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und Magistrate auf, die Haus-Collecte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden. Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse eingesandt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. December 1848.

№ 252. Agentur-Bestädigung. I. 2000. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Maurermeister J. Gerhard, zu Strausberg, die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 38. Mittheilung des Behufs der Aufstellung der Bevölkerungslisten erforderlichen Notizen seitens der Stebe-

Nachdem von den betheiligten Königl. Ministerien die Bestimmung getroffen worden ist, daß die alljährlich dem Königl. Statistischen Büreau einzureichenden Bevölkerungs-Listen bis auf weitere Bestimmung auch in Ansehung der Dissidenten und Juden nach wie vor von den Polizeibehörden zusammengestellt werden sollen, werden die Untergerichte im Departement des Kammergerichts hierdurch angewiesen, den mit Aufnahme der Bevölkerungs-Listen von den Dissidenten und Juden beauftragten Landräthen, Magistraten und Polizei-Aemtern auf deren Requisition die in Folge der Verordnung vom 30. März v. J. und des Gesetzes vom 23. Juli

v. J. geführten Verzeichnisse in Betreff der Geburts-, Heirathe- und Todesfälle bei den neueren Religions-Gesellschaften und resp. den Juden mitzutheilen.

Berlin, den 10. December 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat November 1848 eingetretenen Personal-Veränderungen.

Assessoren.

Der bisher bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt angestellt gewesene Assessor Rudolph Ludwig Georg Siemens ist an das Kammergericht versetzt worden.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden: die Kammergerichts-Referendarien Ludwig Albert Otto Ritter, Carl August Wilhelm Maurer, Cäsar Achatius von Auerswald und der Oberlandesgerichts-Referendarius Christian Theodor Ludwig Liman.

Referendarien.

Der bisher im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Georg Dörk ist an das Kammergericht versetzt worden. Der Kammergerichts-Referendarius Carl Ulrich Ludwig Franz von Winterfeld ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Departement des Kammergerichts entlassen.

Aus dem Königl. Justizdienste sind entlassen: der Kammergerichts-Referendarius Ernst Carl Christoph von Eckardstein, der Kammergerichts-Referendarius Carl Heinrich Violet auf seinen Antrag, der Kammergerichts-Referendarius Gustav Heinrich Rasch.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt worden: die Kammergerichts-Auscultatoren Gustav Adolph Grosche und Emil Herrmann Gustav Freymark.

Auscultatoren.

Der bisher im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn beschäftigt gewesene Auscultator Theodor Wilhelm Schwiete und der bisher im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt beschäftigt gewesene Auscultator Friedrich Cuno Ehrenreich von Katte sind in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Alexander Böck ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau und der Kammergerichts-Auscultator Emil Heinrich Oscar von Heyne in gleicher Eigenschaft an das Königl. Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt worden.

Der Rechtscandidat Otto Theodor von Carow ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Grünthal ist dem Kammergerichts-Assessor Seyer zu Neustadt-Eberswalde und die des Patrimonialgerichts Tempelhoff dem Kammergerichts-Assessor Böhm zu Berlin übertragen.

Der Predigtamts-Candidat Joachim Benn ist zum evangelischen Prediger zu Mansfeldt mit Lockstädt und Hülsebeck, in der Superintendentur Puttlitz, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Liebetreu, am Berlinschen Gymnasium zum grauen Kloster, ist der Titel „Professor" verliehen worden.

Verzeichniß
der im Monat November neugewählten Schiedsmänner.

1) der Conrector der städtischen Töchterschule Friedrich Hieronimus Eduard Zschiesche zum Schiedsmann des ersten Stadtbezirks in Charlottenburg,
2) der pensionirte Stadtrichter Friedrich Leopold Schumacher zum Schiedsmann des zweiten Stadtbezirks in Charlottenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der Zimmerpolier Gottfried Lessig zu Wittenberge hat am 28. September d. J. einen Menschen, welcher in die Elbe gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. December 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem im sogenannten Hammellande, bei Krummensee im Niederbarnimschen Kreise, neu errichteten Schäferei-Etablissement ist der Name: „Wilhelminenhof" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und sonstigen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 14. December 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der St. Marien-Stadtkirche zu Strausberg sind von dem dort verstorbenen Rentier Prawitz zur Anfertigung von zwei silbernen Armleuchtern 2 Fuß 8 Zoll hoch, mit 7 Armen und einem silbernen Taufbecken, 500 Thlr. testamentarisch geschenkt und ist von der hinterbliebenen Frau Wittwe desselben der Mehrbetrag der Kosten dieser Armleuchter mit 195 Thlr. 16 Sgr. gedeckt und nachträglich zur Aufstellung eines marmornen Taufsteins eine Summa von 200 Thlrn. geschenkt worden; die Leuchter und das Taufbecken, kunstvoll gearbeitet, sind, die erstern mit passender Inschrift, die letztern mit angemessenen Verzierungen versehen, auch der Taufstein enthält eine Inschrift zum ewigen Andenken an den Geschenkgeber.

Die Ehefrau des Lehrers und Küsters Traller zu Strubensee, Superintendentur Lindow, hat der Kirche daselbst ein Crucifix aus Gußeisen geschenkt.

Die Gemeinde zu Kaltenborn, Superintendentur Jüterbogk, hat ihren Kirchhof mit einem schönen Stacket umgeben und die Gemeinde zu Lindow, Parochie Kaltenborn, hat freiwillig ein neues Schulhaus erbaut und nicht blos für ein geräumiges Schulzimmer, sondern auch für eine angemessene Wohnung des Lehrers gesorgt.

(Hierbei eine Beilage enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1848; imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

B e.

zum 51

der Königliche

und

U

der Verwaltung der Städte-Feu

für

Die über die Verwaltung des Städte-F
für das Jahr 1847 abgelegten Rechnnnge

A.

Im Jahre 1847 sind eingekomme
1) An Beiträgen von den Versicherten .
2) An dergleichen von den bei der öffe
cietät nicht versicherten Gebäude-Besi
Kosten für Nebenbeschädigungen an
Gegenständen und für die bau- und
lichen Revisioneu . . . . . .
3) An Zinsen . . . . . .
4) An zufälligen Einnahmen . . . .
5) An durchlaufenden Posten . . . . .
6) An Bestand aus der Rechnung pro
7) Einnahme-Resten . . . . . .
die Gesammt-Einnahme hat somit betrag
und an Einnahme-Resten sind verblieben

Die zu 1. beregten Rückstände
Rest verschulden theils sub hasta, theil

Die sub 2. ausgeworfenen 1,2
arbeiten und zu beschaffenden Material
dem Schlusse der Rechnung pro 1847
pro 1847 war indeß, als zu demselb
die vorerwähnten Einnahme-Reste und

Die Beiträge der einzelnen S
sammenstellung ist gleichzeitig der Nach
zelnen Brände und Klassen der vom

№	Namen der Städte.	P I. Thlr.
39	Friedeberg	45175
40	Friesack	91275
41	Fürstenberg . . .	28800
42	Fürstenfelde . . .	17100
43	Fürstenwalde . . .	164700
44	Gassen	19100
45	Golßen	21000
46	Göritz	9775
47	Gransee	90900
48	Greifenberg . . .	12925
49	Guben	357275
50	Havelberg	78675
51	Joachimsthal . . .	50825
52	Jüterbog	16950
53	Kalau	67225
54	Ketzin	28650

rfordernissen in
war.

27 Sgr. 7 Pf.
19 = 4 =
16 Sgr. 11 Pf.

8 = 9 =
8 Sgr. 2 Pf.

27 Sgr. 7 Pf.
1 = 4 =
26 Sgr. 3 Pf.

bereits verwendet

ewesen und auf-

der Versicherungs-

ewesen, da solche

Versicherungssummen pro 1847.

ro Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
In Klasse			Summa.	In Klasse				Summa.
II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.
225725	137675	43975	452550	46775	227150	138000	44025	455950
208025	15200	12425	326925	91275	208025	15200	12425	326925
37525	39050	45950	151325	28800	37825	39050	45950	151625
75575	4075	70075	166825	17100	75575	4075	70075	166825
253525	43550	30125	491900	170000	256000	43750	30200	499950
14425	1625	475	35625	19100	14425	1625	475	35625
22500	40900	6925	91325	23500	24050	40900	6925	95375
141275	19450	14550	185050	9575	141475	19450	14550	185050
208125	128425	39775	467225	93525	208125	128425	39775	469850
74125	43325	8500	138875	12925	74125	43325	8500	138875
382575	258175	26400	1024425	379925	392575	259950	26775	1059225
383975	50825	9950	523425	78675	384175	50825	9950	523625
77825	3575	42100	174325	50825	77825	3575	42100	174325
225900	146675	8100	397625	16950	226750	147025	8100	398825
98125	44200	12950	222500	68025	98100	44300	12950	223375
79650	20925	37250	166475	28650	82400	20925	37250	169225

Beiträge pro 1847.			Im Jahre 1847					
			Tag des Brandes.		An			
					I.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1533	2	11	Januar	11	.	.	.	
			April	12	.	.	.	
			Dezember	24	408	7	3	
2015	4	2	März	17	66	20	—	
1583	15	4	Februar	24	6	—	4	
			Mai	2	.	.	.	
697	27	7	Juli	27	.	.	.	
1324	13	10	Februar	28	.	.	.	
			März	6	.	.	.	
1253	22	6						
1107	3	7						
1563	26	9	September	27	.	.	.	
946	21	8						
694	28	6						
796	2	8						
352	18	2						
5592	2	9	April	10	.	.	.	
			April	11	50	—	—	
			Mai	4	.	.		
			Mai	13	.	.		
586	11	1						
641	2	6						
294	13	—						
316	22	8	Januar	14	.	.		
			April	$\frac{23}{26}$	314	1		
557	3	7						
1729	4	10						
182	27	2						
1013	2	5						
2660	14	6	Februar	8	.	.		
			März	5	.	.		
			Juli	11	10	—		
			Oktober	29	35	8		

№	Namen der Städte.	P I. Thlr.	
55	Kirchhain	30175	
56	Königsberg . . .	114975	
57	Königswalde . . .	9125	
58	Kyritz	215150	
59	Lagow	2225	
60	Landsberg a. d. W.	404500	
61	Alt-Landsberg . .	43450	
62	Lebus	38675	
63	Lenzen	47325	
64	Liebenwalde . . .	142575	
65	Lieberose	16175	
66	Lindow	121425	
67	Lychen	11600	
68	Lippehne	45325	
69	Luckau	147875	
70	Luckenwalde . . .	150875	
71	Lübbenau	86650	
72	Lübben	87700	
73	Meyenburg . . .	13675	
74	Mittenwalde . . .	42325	
75	Mohrin	9500	

rfordernissen in war.

27 Sgr. 7 Pf.
19 = 4 =
16 Sgr. 11 Pf.

8 = 9 =
8 Sgr. 2 Pf.

27 Sgr. 7 Pf.
1 = 4 =
26 Sgr. 3 Pf.

bereits verwendet

ewesen und auf-

er Versicherungs-

ewesen, da solche

Versicherungssummen pro 1847.

ro Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
In Klasse			Summa.	In Klasse				Summa.
II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.
49800	102225	13775	195975	31650	50600	102600	13775	198625
350500	57700	12325	535500	116975	354225	57700	12325	541225
44150	13925	12125	79325	9125	44150	13925	12125	79325
229850	102050	30000	577050	215150	232175	102250	30000	579575
6325	1825	9625	20000	2225	6325	1825	9625	20000
587700	120600	70700	1183500	420050	600325	121500	70700	1212575
95675	22050	22350	183525	43450	95675	22050	22350	183525
92025	24075	44100	198875	40750	92275	24075	44100	201200
244875	72225	16550	380975	47575	249025	72550	16550	385700
154475	36825	43625	377500	145725	154850	36825	43825	381225
54525	58825	3425	132950	16175	54525	58825	3425	132950
87850	16350	1225	226850	121425	87850	16350	1225	226850
136800	56300	18425	223125	11600	137225	56300	18425	223550
152775	64475	40100	302675	45325	155325	64475	40900	306025
199400	160625	13375	521275	148175	202150	160625	13375	524325
340200	101225	22550	614850	163900	339550	106175	22650	632275
106200	76600	31700	301150	86650	106975	76600	31800	302025
163725	121500	26325	399250	89700	164675	122350	26325	403050
123450	26675	14275	178075	13675	123800	26675	14275	178425
107175	40325	15425	205250	42325	108175	40525	15425	206425
88275	10250	19375	127400	9500	88275	10250	19375	127400

Beiträge pro 1847.			Im Jahre 18			
			Tag des Brandes.		I.	
Thlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Thlr.	S
965	26	3	Januar	31	.	
			Juni	19	.	
1892	16	—				
361	26	1	Juni	25	.	
1991	11	—	Juli	7	.	
119	12	4				
4029	23	6	Januar	25	.	
			März	23	.	
			April	5	.	
			April	14	.	
			Mai	7	.	
729	26	5				
911	—	1	Februar	6	.	
			Juli	9	.	
1548	7	1				
1342	21	10	April	6	.	
			Juni	23	.	
608	14	6				
580	27	8	Mai	2	.	
			Mai	19	9	—
1018	9	7	Mai	18	.	
			Mai	27	.	
1361	14	11				
2013	17	11				
2267	20	4	September	19	.	
			November	21	.	
1236	19	4	Januar	24	.	
1681	9	2				
755	6	3	August	26	.	
825	23	2				
563	20	8	März	$\frac{7}{8}$	.	
			März	$\frac{21}{22}$	.	
			Dezember	18	.	

№	Namen der Städte.	Pr. I. Thlr.	
121	Straußberg . . .	110150	22
122	Teltow	99225	
123	Teupitz	8950	
124	Templin	56350	30
125	Trebbin	19150	
126	Triebel	57975	
127	Trebschen . . .	3600	
128	Treuenbrietzen . .	56850	17
129	Betschau	32000	
130	Vierraden . . .	14075	
131	Werder	83000	
132	Wilsnack	53975	
133	Wittenberge . .	27575	31
134	Wittstock	74900	56
135	Woldenberg . . .	35475	14
136	Wrietzen a. d. O.	176125	38
137	Wusterhausen . .	63375	31
138	Zehdenick . . .	149450	12
139	Zielenzig	109925	14
140	Zinna	41950	
141	Zehden	51900	
142	Zossen	35150	8
143	Züllichau . . .	93500	8
	Summa . .	12583575	23

Erfordernissen in
war.

r. 27 Sgr. 7 Pf.
19 = 4 =
r. 16 Sgr. 11 Pf.

8 = 9 =
r. 8 Sgr. 2 Pf.

r. 27 Sgr. 7 Pf.
1 = 4 =
r. 26 Sgr. 3 Pf.

bereits verwendet
gewesen und auf-
der Versicherungs-
gewesen, da solche

Versicherungssummen pro 1847.

Pro Istes Semester.				Pro IItes Semester.			
In Klasse			Summa.	In Klasse			Summa.
II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.
4								
22150	42000	12825	387125	110150	222150	42000	12825	38712
35								
4								
2234975	24300	24475	182975	99225	34975	24300	24475	18297
21475	11950	6625	49000	8950	21475	11950	6625	4900
586100	81900	27200	471550	56350	309050	82300	27200	47490
92500	36050	8550	156250	19850	92400	36050	8750	15705
19650	4300	8600	120525	59300	49850	4300	8600	12205
5525	750	1325	11200	3600	5525	750	1325	1120
79725	206625	2825	446025	58300	183875	210550	2825	45555
945100	43150	16675	136925	32350	45150	43250	16675	13742
912000	106450	25875	188400	14075	46750	106450	25875	19315
54900	28650	12450	179000	88125	56500	28675	12550	18580
2494875	46450	6925	202225	53975	94875	46450	6925	20225
1514925	33625	28625	404750	31200	334075	33725	29175	42817
5								
881825	161250	2025	800000	75725	569675	161500	2025	808925
10750	75200	24625	276050	35475	140750	75200	24625	276050
13(								
35375	55025	12475	629000	180400	385925	55125	12475	633925
1524375	108825	25200	511775	63375	314400	108825	25200	511800
1927275	58250	3850	338825	155350	127500	58350	3850	345050
3400450	76200	23200	399775	110400	190550	76200	23200	400350
17525	2500	3400	65475	41950	17625	2500	3400	65475
1005275	19450	5325	171950	53300	98450	19450	5325	176525
163								
1236950	26625	19875	168600	35150	86950	26625	19875	168600
1076450	58050	115500	353500	93500	86850	58150	116350	354850
88								
956400	7656525	3085925	47282425	12945650	24186125	7694175	3099725	47955675

Beiträge pro 1847.			Im Jahre 18			
			Tag des Brandes.		I.	
Thlr.	Sgr.	Pf	Monat.	Tag.	Thlr.	S
388	13	7				
759	1	10	April	5		
			August	1/16	.	
			September	4	.	
2756	15	6	April	2/24	30	—
			April	24	120	—
			November	4	1475	—
1084	10	4				
645	29	9				
1599	20	10				
895	10	2	Juli	14	.	.
923	5	8	Juni	19	.	.
			August	14	.	.
535	4	8				
807	5	6				
1500	7	8	November	17	.	.
579	22	10	Dezember	20	400	—
264	12	10				
2281	1	4	März	29	17	2
			April	29	.	.
3335	7	7	März	28	15	1
			Oktober	7	.	.
			November	18	.	.
4965	13	10	März	4	1185	—
			August	3	.	.
			Oktober	31	4	—
567	6	1				
1664	11	3				
531	22	9	Dezember	8	.	.
2492	22	11	Dezember	31	.	.
781	6	5				
452	27	8				
1150	26	7	Mai	1/2	733	1

Summa der Beiträge pro 1847 Erfordernissen in
war.

Davon gehen ab:

1) Ausfälle		27 Sgr.	7 Pf.
2) Recepturgebühren à 2 ⅔		19 =	4 =
	r.	16 Sgr.	11 Pf.

Es ergiebt diese Zusammenst

Total-Schäden.

Klasse I.	7,300 Thlr.		
= II.	46,500 =		
= III.	25.325 =	8 =	9 =
= IV.	63,975 =	r. 8 Sgr.	2 Pf.
	143,100 Thlr.		

betragen haben.

Hierzu treten: r. 27 Sgr. 7 Pf.

a) gezahlte Spritzen und Wass	1 =	4 =
b) Abschätzungs- und sonstige	r. 26 Sgr.	3 Pf.

c) für Nebenbeschädigungen an

so daß die ganze Vergütigungs-S

wovon jedoch als erspart abgehet bereits verwendet

und nur zu vergütigen bleiben . .

Auf diese 174,175 Thlr. gewesen und auf-

bezahlt . . . . . .

und noch nicht abgehoben . . . .

Die übrigen Ausgaben habe der Versicherungs-

1) An Diäten und Reisekosten
bau- und feuerpolizeilichen
Ständischen Commissarien u gewesen, da solche
beamten . . . . . .
2) An dergleichen für anderweit
cietäts-Interesse . . . . . .
3) An erstatteten indebite geza
4) An durchlaufenden Posten wi
5) An Ausgabe-Rückständen au

Die Gesammt-Ausgabe pro 1847

und die Ausgabe-Rückstände betr

Die Abhebung dieser Ausga

. . . . .					177,322 Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.
Dazu treten Zugänge . . .					1 "	21 "	6 "
					sind 177,324 Thlr.	5 Sgr.	7 Pf.
. . . . .	37 Thlr.	6 Sgr.	2 Pf.				
den Ortsbehörden	3,546 "	13 "	6 "				
					3,583 "	19 "	8 "
Bleiben abzuführen					173,740 Thlr.	15 Sgr.	11 Pf.

ellung, daß die Brandschäden im Jahre 1847:

	Partial-Schäden.			in Summa.		
. . . .	9,090 Thlr.	— Sgr.	3 Pf.	16,390 Thlr.	— Sgr.	3 Pf.
. . . .	11,686 "	20 "	10 "	58,186 "	20 "	10 "
. . . .	3,969 "	21 "	5 "	29,294 "	21 "	5 "
. . . .	1,376 "	8 "	5 "	65,351 "	8 "	5 "
. . . .	26,122 Thlr.	20 Sgr.	11 Pf.	169,222 Thlr.	20 Sgr.	11 Pf.

r-Wagen-Prämien	1,226 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Nebenkosten	1,351 "	10 "	6 "
unversicherten Gegenständen	2,376 "	2 "	1 "
Summe beträgt	174,176 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.
. . . . .	1 "	— "	— "
. . . . .	174,175 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.

Sgr. 6 Pf. sind bis zum Schlusse der Rechnung

. . . . .	157,511 Thlr.	28 Sgr.	3 Pf.,
. . . . .			16,663 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.

n betragen:

für die Revision der Verwaltungen an die nd Königlichen Bau-						
. . . . .	1,097 "	22 "	6 "			
e Revisionen im So-						
. . . . .	44 "	5 "	— "			
hlten Beiträgen . .	3 "	6 "	7 "			
e ad. 5. der Einnahme	44,000 "	— "	— "			
s den Vorjahren . .	12,837 "	29 "	— "	3,193 "	2 "	2 "
beträgt somit . . .	215,495 Thlr.	1 Sgr.	4 Pf.			
gen				19,856 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.

be-Rückstände hat aus dem Grunde bis zum Schlusse der Rechnung noch nicht

noch nicht erfolgen können, weil den durch das Reglement vorgeschriebenen Erfordernissen in Betreff der Wiederherstellung der Gebäude ꝛc. bis dahin nicht genügt worden war.

Der Rechnungs-Abschluß stellt sich somit dahin:

Einnahme.

Es sind eingegangen	241,404 Thlr.	27 Sgr.	7 Pf.
In Rest sind verblieben	1,762 =	19 =	4 =
Summa	243,167 Thlr.	16 Sgr.	11 Pf.

Ausgabe.

Ausgegeben sind	215,495 Thlr.	1 Sgr.	4 Pf.
Ausgabe-Rückstände sind verblieben	19,856 =	7 =	5 =
sind	235,351 =	8 =	9 =
Es ergiebt sich mithin ein Soll-Bestand von	7,816 Thlr.	8 Sgr.	2 Pf.

Wird jedoch von der in der Wirklichkeit stattgehabten Einnahme der 241,404 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.
die wirkliche Ausgabe abgerechnet mit 215,495 = 1 = 4 =
so stellt sich ein Kassen-Bestand von 35,909 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
heraus und zwar in Documenten 14,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
und baar 11,909 = 26 = 3 =

Der baare Bestand ist jedoch zu den laufenden Ausgaben pro 1848 bereits verwendet worden.

Zur Deckung der Schäden ꝛc. sind für das Jahr 1847 erforderlich gewesen und aufgebracht:

für die erste Klasse	3 Sgr. 8 Pf.	vom Hundert der Versicherungs-Summe.
= = zweite =	11 = — =	
= = dritte =	18 = 4 =	
= = vierte =	25 = 8 =	

Verwaltungs-Kosten sind beim laufenden Fonds nicht zu verausgaben gewesen, da solche aus dem eisernen Fonds bestritten werden.

B. Eiserner Fonds.

I. Einnahme.

Die Rechnung für das Jahr 1846 schloß mit einem Bestand ab
von 237,666 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.
in Documenten.

Latus 237,666 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

	Transport 237,666 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.		
	Im Laufe des Jahres 1847 sind hinzugetreten:		in Rest sind verblieben
1)	An Einnahme-Resten	95 " — " — "	1,173 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
2)	An Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	2 " 21 " 10 "	
3)	An Zinsen	8,491 " — " 4 "	
4)	An erstatteten Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten	45 " 26 " — "	
5)	An erstatteten den Communen zur Anschaffung von Spritzen geleisteten Vorschüssen		300 " — " — "
6)	An außerordentlichen Einnahmen	458 " 26 " 1 "	
7)	An erworbenen Documenten, so wie an wieder eingezogenen Capitalien	17,200 " — " — "	
	Summa der Einnahme	263,959 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.	
	und in Rest sind verblieben		1,473 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
	Ausgefallen sind im Wege des Prozesses die in der Stadt Lübben durch Einbruch entwandten.		316 " 21 " — "

II. Ausgabe.

	Die Ausgaben haben betragen:		in Rest sind verblieben
1)	An Ausgabe-Rückständen . .	1,433 Thlr. 10 Sgr. — Pf.	4,373 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.
3)	An Besoldungen	5,340 " — " — "	
3)	Büreau-Kosten incl. Miethe .	888 " 20 " 3 "	
4)	An Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten . . .	102 " — " 3 "	
5)	An, den Communen zur Anschaffung von Spritzen gezahlten Vorschüssen	300 " — " — "	
6)	An außerordentlichen Ausgaben	536 " 27 " 6 "	
7)	An Capitalien für erworbene Documente, so wie an wieder verausgabten Documenten .	17,200 " — " — "	
8)	An Gebühren den technischen Mitgliedern der Revisions-		
	Latus	25,800 Thlr. 28 Sgr. — Pf.,	4,373 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Transport	25,800 Thlr. 28 Sgr. — Pf.,	4,373 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.	
Commissionen für Revision der Gebäude-Beschreibungen .	686 = 5 = 6 =		
Hierzu tritt			
9) noch der nach dem Abschlusse der Rechnung pro 1846 beim Baar-Fonds verbliebene Vorschuß mit	4,567 = 21 = 3 =		
so daß die sämmtlichen Ausgaben betragen haben	31,054 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.		
und im Rückstande verblieben sind		4,373 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.	

Schluß der Rechnung.

Die Einnahme beträgt	263,959 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.	
Die Ausgabe = ...	31,054 = 24 = 9 =	
Es verbleibt mithin ein Kassen-Bestand von	232,904 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.	
und zwar in Documenten . . . 232,466 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.		
und baar . . . . . 438 = 19 = 6 =		
Werden diesem Bestande von	232,904 Thlr 22 Sgr. 11 Pf.	
zugerechnet die Einnahme-Reste mit	1,473 = 10 = 7 =	
und von diesen	234,378 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.	
wiederum abgerechnet die Ausgabe-Rückstände mit	4,373 = 8 = 10 =	
so stellt sich der eiserne Fonds am Schlusse der Rechnung pro 1847 auf	230,004 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.	

und hat sich derselbe gegen den Schluß der Rechnung pro 1846 um 1,127 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. erhöht.

Die Einziehung der Einnahme-Reste wird unausgesetzt verfolgt; die Ausgabe-Rückstände betreffen solche Brandentschädigungs-Gelder, die noch nicht zahlungsreif sind, weil den reglementsmäßigen Bestimmungen noch nicht genügt worden ist. Es wird jedoch auf Beseitigung dieser Rückstände nach allen Seiten hingewirkt.

Im Kalenderjahre 1847 haben in den Städten des Verbandes überhaupt 167 Brände stattgefunden, davon haben 4 Brände gar keinen Schaden verursacht, 2 Brände sind so unbedeutend gewesen, daß die Eigenthümer auf Schadenersatz verzichtet haben, 11 Brände haben solche Gebäude betroffen, die bei Privat-Societäten oder gar nicht versichert waren, so daß 150 Brände das Societäts-Interesse berühren, durch welche 486 Societäts-Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

Es sind 6 Brände durch Gewitter, 3 Brände durch vorsätzliche Brandstiftung, 1 Brand durch muthmaßliche Brandstiftung entstanden, von 130 Bränden ist die Ursache unermittelt geblieben und von 10 Bränden ist das Resultat der Untersuchung der Direction noch nicht bekannt geworden.

Nach der Zahl und Gattung der Gebäude sind:

	ganz eingeäschert	mehr oder weniger beschädigt
Wohnhäuser	89	104
Stall- und Seitengebäude	205	69
Scheunen	215	16
Schuppen	2	1
Mühlen	6	2
Verschiedene andere Gebäude	21	10
Summa	538	202.

Von den wegen Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind:
ein Eigenthümer zu dreijähriger Zuchthausstrafe,
ein Miether zu dreijähriger Festungsstrafe und
ein anderer Miether zu fünfjähriger Zuchthausstrafe
verurtheilt worden.

Berlin, den 23. November 1848.

Ständische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 29. December. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 57ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3071. Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3072. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Thlrn. Vom 4. December 1848.

№ 3073. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungsbezirke Minden.

№ 3074. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt.

№ 3075. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden.

№ 3076. Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend. Vom 8. December 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 25. December 1848.

№ 253. Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Greifenbergschen Chaussee. I. 1528. Dec.

Der Bau der, durch eine Actien-Gesellschaft auszuführenden Chaussee von Boytzenburg nach Greifenberg ist so weit vorgeschritten, daß die Strecke der Kunststraße von Greifenberg bis Flieth befahren werden kann. Nachdem der Chaussee-Bau-Gesellschaft von des Königs Majestät unterm 4. d. Mts. die Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Boytzenburg-Greifenberger Kunststraße nach dem für die Staats-Chausseen gültigen Tarif, verliehen worden ist, ist der

genannten Gesellschaft gestattet worden, die Chausseestrecke zwischen Greifenberg und Flieth dem allgemeinen Verkehre zu eröffnen und für jetzt an einer, im Dorfe Wilmersdorf interimistisch errichteten Barriere das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile in jeder Richtung, nach den Sätzen und Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 zu erheben.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, welche in Betreff der Chausseegeld-Erhebung und wegen Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen für die Stratskunststraßen bestehen, auch auf der Boytzenburg-Greifenberger Chaussee zur Anwendung kommen. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. December 1848.

№ 254. Verpflegungssatz für Polizei-Gefangene. l. 1260. Dec.

Da die Preise der gemeinen Nahrungsmittel seit unserer Bekanntmachung vom 21. December 1846 (Amtsblatt S. 402) wieder beträchtlich gesunken sind und die gewöhnliche Höhe nicht mehr übersteigen, so wird die durch jene Bekanntmachung festgesetzte Erhöhung des täglichen Verpflegungssatzes für jeden Polizeigefangenen in den Ortsgefängnissen des diesseitigen Departements auf drei Silbergroschen vom 1. Januar 1849 ab hierdurch wieder aufgehoben, und es dürfen daher von diesem Tage ab nur die nach unserer Bekanntmachung vom 30. November 1842 (Amtsblatt S. 364) festgesetzten Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige Verpflegungskosten für jeden Polizeigefangenen täglich liquidirt werden.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten, und ihre Gefangenwärter weiter zu instruiren. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Wasserbauinspectors Martins erledigte Wasserbauinspector-Stelle zu Thiergartenschleuse ist dem zum Wasserbauinspector ernannten bisherigen Wasserbaumeister Zicks vom 1. d. M. ab verliehen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Julius Alexander Herrmann Geiseler zu Wriezen ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Schloßprediger zu Crossen, Eduard Hanstein ist zum evangelischen Prediger zu Pankow und Nieder-Schönhausen, in der Superintendentur Berlin, bestellt worden.

Dem Küster und Schullehrer Rudolph zu Borsdorf, Superintendentur Treuenbrietzen, ist das Prädicat „Cantor" beigelegt worden.

Druckfehler-Berichtigung. Die dem 51sten Stück des Amtsblattes beigefügte Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kurmark und der Nieder-Lausitz betrifft nicht das Jahr 1848, sondern das Jahr 1847.

(Hierbei eine Beilage über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1847 und die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1848 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 52sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1847.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. October v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1847 Stück 45 und außerordentliche Beilage zum 44sten Stück des Amtsblatts pro 1847 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1846	366	48	127	541
im Jahre 1847 sind eingeliefert worden	1031	140	21	1192
worunter sich 390 Rückfällige, und zwar 346 Männer und 44 Weiber befanden.				
Summa	1397	188	148	1733
Davon sind:				
1) gestorben	41	5	9	55
2) entwichen	7	1	—	8
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	43	4	—	47
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	848	108	9	965
5) in andere Anstalten versetzt	16	1	—	17
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	15	7	3	25
Es sind also im Jahre 1847 überhaupt	970	126	21	1117
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1847 noch ..	427	62	127	616
im Hause blieben.				

Die 127 Kinder — nemlich 78 Knaben und 40 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich ..... 526 Personen befunden, worunter:

a) Kranke	42,
b) Schulkinder, incl. 8 Kranke	121,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen	19,
d) interimistische Domestiken	2,
	184

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich ..... 342 übrig blieben.

Hiervon sind noch 10

schwache Personen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur 332 übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum ..... 200, und zum halben Pensum 132 66,

überhaupt also ..... 266 Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	2425	Thlr.	15	Sgr.	— Pf.
2)	= = Leinwand-Fabrication	1098	=	21	=	— =
3)	= = Tuchweberei	234	=	—	=	— =
4)	als Lohnarbeiter beim Bau des neuen Lazareth-Gebäudes	258	=	15	=	— =
5)	beim Weben baumwollener Zeuge	1515	=	26	=	— =
6)	bei der Schneiderei und Schuhmacherei	565	=	23	=	— =
7)	= = Kälberhaarspinnerei	642	=	14	=	3 =
8)	beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	260	=	24	=	— =
	zusammen	7001	Thlr.	18	Sgr.	3 Pf.

Zu dieser Summe treten noch ..... 2295 = — = — = hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 167 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1846	193	21	214
im Jahre 1847 sind eingeliefert worden	633	90	723
worunter sich 352 Rückfällige, und zwar 326 Männer und 26 Weiber befanden.			
Summa	826	111	937
Davon sind:			
1) gestorben	11	3	14
2) entwichen	18	—	18
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	14	1	15
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	567	72	639
5) in andere Anstalten versetzt	12	3	15
6) in Dienst untergebracht	2	—	2
Es sind also im Jahre 1847 überhaupt	624	79	703
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1847 noch	202	32	234
verbleiben.			

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 210
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 26,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 7,
c) interimistische Domestiken 1,

34

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 176
Personen blieben.

Von diesen gehen noch 5
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 171,
von welchen zum vollen Pensum 101,
und zum halben Pensum 70 35,
überhaupt also 136
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei ..... 2116 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.,
2) = = Leinwand-Fabrication ..... 176 = 24 = 3 =

Latus 2293 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.

Transport	2293 Thlr.	23 Sgr.	5 Pf.
3) bei der Tuchweberei	67 =	— =	— =
4) = = Düngergyps-Fabrication	425 =	6 =	— =
5) = = Schneiderei und Schuhmacherei	222 =	18 =	9 =
6) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.	956 =	22 =	2 =
Summa	3965 Thlr.	10 Sgr.	4 Pf.

Dieser Summe sind noch ..... 1326 = — = — =
hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der zur Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1846	178	90	11	279
im Jahre 1847 sind eingeliefert worden	41	31	5	77
Summa	219	121	16	356
Davon sind:				
1) gestorben	37	25	3	65
2) entwichen	1	—	—	1
3) nach anderen Anstalten translocirt	—	—	—	—
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	2	—	—	2
5) entlassen	10	2	2	14
Es betrug also der Abgang im Jahre 1847	50	27	5	82
und der Bestand am Schlusse des Jahres	169	94	11	274
			=	263

Unter den 263 Erwachsenen befanden sich 159 Männer und 104 Weiber, unter den 11 Kindern 2 Knaben und 9 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 257 Pfleglinge und darunter 99 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 158 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 1316 Thlr. 25 Sgr. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Oekonomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten der Häuslinge hat 1388 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,

	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1846	87	44	131
Der Abgang im Jahre 1847 beträgt	18	3	21
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand	69	41	110

einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1846	103	56	159
im Jahre 1847 sind aufgenommen worden	23	13	36
Summa	126	69	195
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	10	5	15
2) gebessert entlassen	2	—	2
3) gestorben	8	7	15
4) nach andern Anstalten translocirt	14	7	21
Es sind also im Jahre 1847 überhaupt	34	19	53
abgegangen und am Schlusse desselben	92	50	142

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1847 täglich 158.

Unter den 158 Pfleglingen befanden sich 52, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die einen Ertrag gewährte, die übrigen 106 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	30 Thlr.	— Sgr.	11 Pf.
2) = Federnreißen	66 =	1 =	6 =
Latus	96 Thlr.	2 Sgr.	5 Pf.

	Transport	96 Thlr.	2 Sgr.	5 Pf.
3)	durch Strohdeckenflechten	158 "	10 "	3 "
4)	" Handarbeiten außerhalb der Anstalt	264 "	15 "	— "
	zusammen	518 Thlr.	27 Sgr.	8 Pf.

baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt ... 521 " 8 " 1 "

im Ganzen also ..... 1040 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.	haben im Jahre 1847 betragen für:	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg:			
405	Detinirte	27,234	29	10
121	Kinder	8,071	1	10
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
210	Detinirte	14,697	8	1
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
74	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten)	20,137	23	1
257	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
158	Geisteskranke	15,949	3	1
1225	Summa	86,090	7	1

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebene Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen.

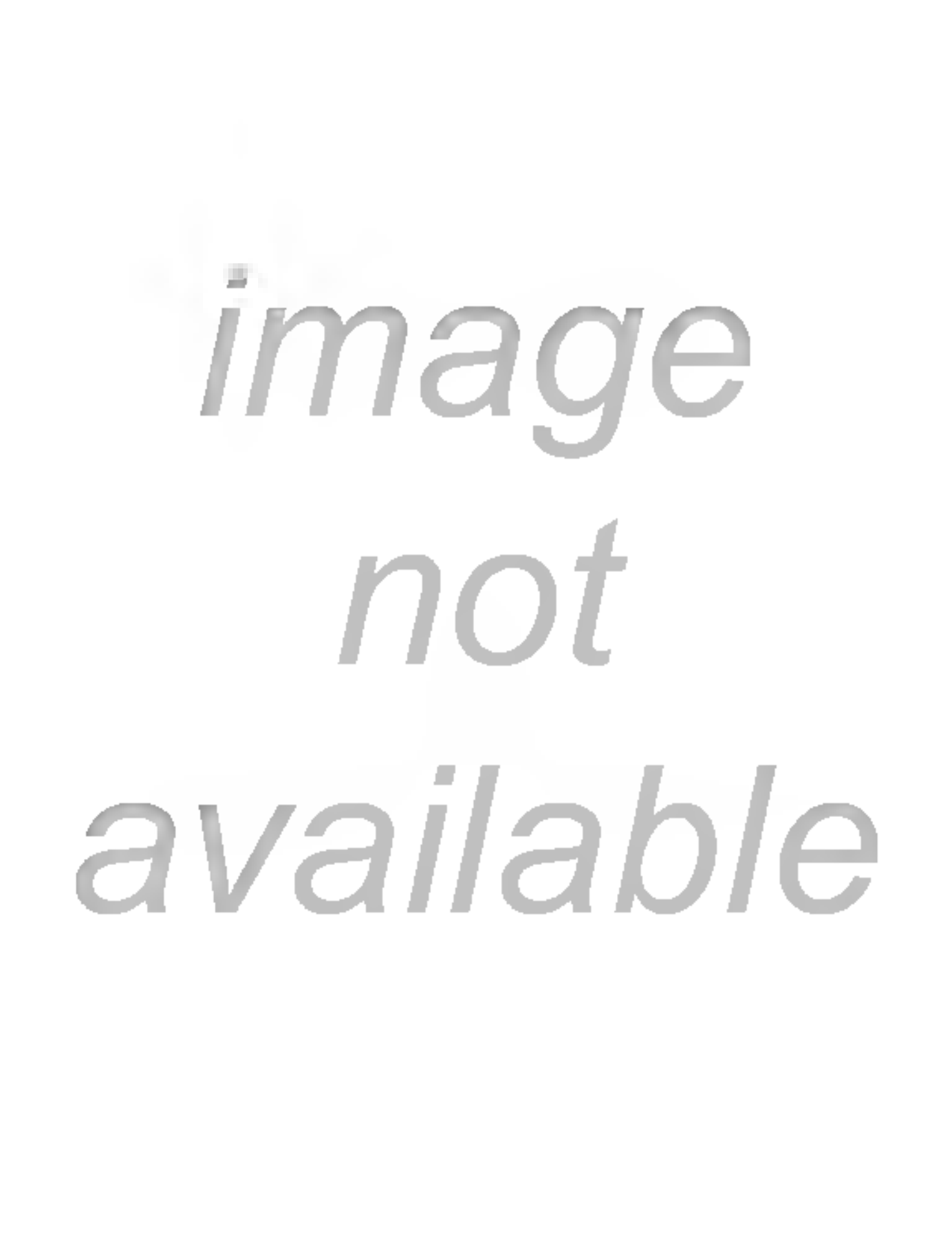
image
not
available

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1846 einen Bestand von ..... so wie ein Minus von ..... und weiset am Schlusse des Jahres 1847 ein Minus von ..... so wie einen Bestand von ..... nach. Es haben sich daher im Jahre 1847 das Minus um ..... und die Natural-Bestände ihrem Geldwerthe nach um ..... vermehrt, so das nach Abrechnung des letztern Betrages der ..... von obigem Minus, sich die Summe von ..... ergiebt, um welche sich das Gesammt-Vermögen im Jahre 1847 vermindert hat, was in den theueren Preisen und der Ueberfüllung der Anstalten seinen Grund hat.

	Baar und in zinstragenden Documenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
Bestand von	.....	..	..	10,023	21	6
so wie ein Minus von	10,857	16	7			
und weiset am Schlusse des Jahres 1847 ein Minus von	17,999	12	10			
so wie einen Bestand von	.....	..	..	13,482	8	3
nach. Es haben sich daher im Jahre 1847 das Minus um	7,141	26	3			
und die Natural-Bestände ihrem Geldwerthe nach um	.....	..	..	3,458	16	9
vermehrt, so das nach Abrechnung des letztern Betrages der	3,458	16	9			
von obigem Minus, sich die Summe von	3,683	9	6			

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 13,482 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg für	5630 Thlr.	3 Sgr.	8 Pf.
= = = = Prenzlau =	2527 =	23 =	11 =
= = = = Wittstock =	3494 =	13 =	6 =
= = = = Neu-Ruppin =	1829 =	27 =	2 =
	13,482 Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 16. November 1848.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1848 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1848.

Sach-Register zum Amtsblatt 1848.

A.

Abgaben. Erhebung der Abgaben für das Aufziehen der Spreebrücke bei Moabit zum Durchlassen von Schiffsgefäßen. 259.

Akademien. Vorlesungen auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau im Sommer-Semester 1848. 93; desgl. im Winter-Halbjahr 18⅘. 282. Lectionsplan der Königl. staats- u. landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1848. 101; desgl. pro Winter-Semester 18⅘. 265.

Amtsblatt. Wegfall der öffentlichen Anzeiger bei den Frei-Exemplaren des Amtsblatts. 399.

Apotheken. Anlegung zweier neuen Apotheken in Berlin. 42. Anlegung einer Apotheke zu Wildberg. 300.

Armensachen, s. Landarmenwesen.

Arzneitaxe. Veränderungen in den Bestimmungen der Arzneitaxe. 241. 359.

Auctions-Commissarien. Bestellung des bisherigen Justizamts-Rendanten Müller zum gerichtl. Auctions-Commissarius in Berlin. 126. 154. Die Cautionen der außergerichtl. Auctions-Commissarien. 167. Reglement für die außergerichtl. Auctionatoren. Beil. z. 38. Stück.

B.

Bank-Angelegenheiten. Falsche Banknoten. 287. 384.

Bausachen. Bezeichnung derjenigen, welche sich dem Feldmesser- oder dem Baufache widmen. 36. Beschäftigung von Arbeitern bei den öffentlichen Bauten u. Arbeiten in Berlin. 130. Besetzung der Wegebaumeisterstelle zu Angermünde. 193. Geschäftsbezirk der Wasserbau-Inspectorstelle zu Cöpenick. 244. Bildung einer Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration. 335. Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration. 369.

Behörden. Eröffnung des evangelischen Ober-Consistorii zu Berlin. 112.

Belobigungen: des Fischers A. Gaedecke in Oderberg wegen Lebensrettung eines Menschen. 51. Des Schiffers Kaatsch in Mittenwalde u. Schiffsknechts Liebenow in Telz desgl. 51. Des Schiffers Haesecke in Wriezen desgl. 62. Des Schiffssteuermanns Jaensch aus Rothenburg a. S. desgl. 94. Des Fischersohnes Henning in Stützkow desgl. 104. Des Schiffseigenthümers Baenisch u. Lehrers Kagel in Radinkendorf desgl. 126. Des Garnknechts Lange u. der Fischerknechte Weiße u. Elling in Tiefwerder desgl. 168. Des Ackerbürgers Ehlert in Nauen desgl. 176. Des Töpfermeisters Mende u. Obergefreiten Rieß in Potsdam desgl. 204. Des Maurergesellen Döring in Prenzlau desgl. 210. Des Schmiedegesellen Grüneberg in Trebbin desgl. 216. Des Landraths von Stülpnagel-Dargitz u. Prenzlau wegen Errichtung einer Mauer um den Garten der dortigen Landarmen-Anstalt. 236. Der unverehelichten Kublank in Hinzdorf wegen Lebensrettung eines Menschen. 254. Des Webergesellen Pflug in Zinna desgl. 260. Des Eigenthümers Neumann in Legde desgl. 312. Des Webergesellen Pohl in Zinna desgl. 312. Des Arbeitsmanns Kupsch zu Beelitz wegen der mit Hülfe des Kürschnergesellen Knorr daselbst bewirkten Lebensrettung eines Menschen. 324. Des Tuchscheererburschen Valentin in Pritzwalk wegen Lebensrettung eines Knaben. 348. Des Maurergesellen Wolff in Storkow wegen Lebensrettung eines Menschen. 348. Des Arbeitsmannes Herrmann in Charlottenburg wegen Lebensrettung eines Knaben. 348. Des Einwohners Tismer in Lunow wegen Lebensrettung eines Menschen. 368. Des Zimmerpoliers Gottfried Leffig in Wittenberge wegen Lebensrettung eines Menschen. 404.

Belohnungen, s. Prämien.

Bevölkerungslisten. Aufnahme derselben pro 1848. 401. 402.

Blutegel, deren Preise a) in den Apotheken der Stadt Berlin. 32. 116. b) in den Apotheken des Regierungs-Bezirks Potsdam. 130. 271.

Bücher-Anzeigen. Herausgabe des Adreßhandbuchs für den Regierungs-Bezirk Potsdam. 261.
Bürgerwehr. Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes. 352.

C.

Cassen-Anweisungen. Falsche. 57. Ungültigkeit der mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichenen Cassen-Anweisungen. 207.
Cassensachen. Sicherung der Königlichen Cassen. 16. Entbindung der Cassen des Verwaltungsressorts der Königl. Regierung zu Potsdam von Zahlungen am 1. Mai 1848. 148. Asservation der Landwehr-Bataillons-Cassen während der Abwesenheit des betreffenden Bataillons-Commandeurs. 304. Nachweisung der Meilenzahl, welche für Dienstreisen auf den verschiedenen Eisenbahnen zu liquidiren ist. 314.
Censur. Warnung vor Preßpolizei-Contraventionen. 53. Wiederaufhebung des hinsichtlich der Bremer- und Weser-Zeitung bestandenen Debits-Verbots. 117. Verlagsrecht der Buchhandlung Duncker u. Humblot in Berlin an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift: „Sir Theodor Broughton oder Kirschlorbeerwasser von James." 278. Verlagsrecht der Buchhandlung Duncker u. Humblot in Berlin an der deutschen Uebersetzung eines Werkes unter dem Titel: Tagebuch u. Notizen, von Horace Templeton. 313.
Chausseesachen. Erhöhung des Actien-Capitals der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. 2. Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Lychener Chaussee. 58. 321. Chausseegeld-Erhebung auf der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee. 58. Verkehr auf den Kunststraßen. Beilage zum 11. Stück. Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Potsdam nach Spandau. 300. Erhebung des Chausseegeldes auf der Wittstock-Kyritzer Chaussee. 366. Erhebung des Chausseegeldes auf der Neustadt-E.-W.-Oderberger Kunststraße. 393. Erhebung des Chausseegeldes auf der Boytzenburg-Greifenbergschen Chaussee. 405.
Classensteuer. Befreiungen von derselben. 257. Befreiung der in der 11. u. 12. Stufe veranlagten Personen, welche die Kriege von 18$\frac{13}{14}$ u. 18$\frac{14}{15}$ mitgemacht haben, von der Classensteuer. 351.
Collecten. Evangelische Haus-Collecte für die Wiederherstellung der St. Johannis-Kirche in Erfurt. 31. Evangelische Kirchen-Collecte für die Wiederherstellung der St. Johannis-Kirche in Erfurt. 63. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche in Schurgast. 109. Evangelische Haus- u. Kirchen-Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche zu Schwerin a. W. 340. Evangelische Haus- u. Kirchen-Collecte für den Bau eines Schulhauses in Medzibor. 377. Evangelische Haus- u. Kirchen-Collecte für den Bau der Kirche, Pfarr-, Küster- u. Schulgebäude in Stücken. 377. Katholische Kirchen- u. Haus-Collecte für den Bau der katholischen Kirche u. Schule in Falkenhain. 378. Katholische Kirchen- u. Haus-Collecte für den Bau der katholischen Kirche zu Leubusch. 402.

D.

Darlehns-Casse. Eröffnung derselben. 209.
Darlehns-Cassenscheine. Vorläufige Bekanntmachung über Emission derselben. 185. Ausgabe u. Beschreibung neuer Darlehns-Cassenscheine à 5 Thaler u. à 1 Thaler. 237.
Dissidenten. Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten. 11. 46. 66. Mitbenutzung evangelischer Kirchen durch evangelische u. katholische Dissidenten. 145.
Domainen-Sachen. Parcellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz. 278. 286. 291. 299. Ablösung von Domanial-Gefällen u. Leistungen. 295. Einzahlung von Kauf- u. Ablösungs-Capitalien für Domainen- u. Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse. 322. Verwaltung der Rent- u. Polizei-Aemter Potsdam, Bornstaedt u. Saarmund u. der damit vereinigten Forstcasse. 368. Erhebungssätze bei der Alt-Ruppiner-Anlandestelle. 386.
Druckfehler-Berichtigung. 40.

E.

Ehrenzeichen, s. Orden.
Eisenbahn-Angelegenheiten. (s. auch Feuerpolizei.) Staats-Commissarien für die Berlin-Anhaltische- und Berlin-Hamburger-Eisenbahn. 22. Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger-, die Berlin-Anhaltische-, die Magdeburg-Halberstädter- u. die Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn. 75. Ausdehnung desselben auf die Zweigbahn von Jüterbogk nach Roederau. 164. Ernennung des Landraths Grafen von Keller zu Erfurt zum Commissarius der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn. 95. Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische-, die Oberschlesische-, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger- u. die Neisse-Brieger-Eisenbahn, desgl. für die Wilhelmsbahn u. die Niederschlesische Zweigbahn. 133. Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen. 144. Versendung von Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen. 351. Regulativ wegen der Eisenbahn-Commissariate. 389.
Empfehlungen. Einer Schrift über Gymnastik. 2. 337. Einer Druckschrift über Natorp, Ober-Consistorial-Rath ꝛc. 147. Eines Werks über Sterbe-Cassen-Vereine. 330.
Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung, ist verliehen: Dem Handlungsdiener Erasmy in Wusterhausen a. D. 28. Dem Schiffbauergesellen Heinrich Kattun in Rüdersdorf. 51. Dem Oeconomielehrling Beneke in Lankwitz. 216. Dem Handlungsdiener Müller in Berlin. 334. Dem Hausdiener Barutta in Potsdam. 357. Dem Buchhändlerlehrling Thiele in Berlin. 358.

F.

Feuer-Polizei. Feuerung auf Schiffsgefäßen. 3. Errichtung von Gebäuden u. Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen. 5. 118. Aufhebung des Verbots des nicht feuergefährlichen Tabackrauchens in Berlin. 116. Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen. 144. Versendung von Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen. 351.
Feuer-Versicherungswesen. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro II. Semester 1847 für die Städte der Kur- u. Neumark und der Niederlausitz. 18. Desgl. pro I. Semester 1848. 265. Uebersicht des Rechnungswesens bei der General-Land-Feuer-Societäts-Direction der Kurmark u. der Niederlausitz pro 1847. 71. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{14}{15}$ 187. Veränderung in der Haupt-Direction der Brandenburgischen Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 242. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für

Geistliche, Stadt- u. Landschullehrer. 338. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kur- u. Neumark u. der Niederlausitz für das Jahr 1847. Beilage zum 1. Stück und 406. — Agentur-Bestätigung des Stifts-Secretairs Brauner in Heiligengrabe in Stelle des verstorbenen Actuarius Mewes. 24. Des Kaufmanns Neumann in Perleberg in Stelle des Kämmerers Neumann. 65. Des Kaufmanns Franke in Gransee. 89. Des Kaufmanns Richter in Kyritz. 97. Des Kaufmanns Fischer in Cremmen in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Brabow. 97. Des Rathsherrn Reiter in Prenzlau. 114. Des Commissionairs Schwarz in Berlin. 115. Des Auctions-Commissarius Stübing in Beeskow. 130. Des Rentiers Sasse in Berlin. 167. Des Herrn Adolph Eduard Aumann in Berlin. 209. Des Apothekers Marquard in Lychen in Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Menzel. 234. Des Kaufmanns Schweiger in Schwedt. 242. Des Kaufmanns Hoepfner in Wriezen. 261. Des Gutsbesitzers Breithaupt in Neu-Künkendorf. 270. Des Protokollführers Nauck in Dahme. 270. Des Kaufmanns Bammler in Wriezen. 275. Des Commissionairs Hellbing in Templin. 305. Des Kaufmanns Falck in Berlin. 322. Der Herren Poppe u. Dünnwald in Berlin. 340. Des Kaufmanns Koeppen in Spandau in Stelle des Kaufmanns Schuhmacher. 362. Des Fabrikbesitzers Leonhardt in Berlin. 362. Des Kaufmanns Lemcke in Wittenberge. 368. Des Kaufmanns Massuthe in Wriezen. 378. Des Kaufmanns Pohl in Potsdam in Stelle des Kaufmanns Bramigk. 387. Des Holzhändlers Friedländer und des Kaufmanns Zimmermann in Berlin. 387. Des Maurermeisters Gerhard in Strausberg. 402. Agentur-Niederlegung. Des Kaufmanns Stereck in Gransee. 89. Des Domainen-Beamten Gotzowsky in Fahrland. 89. Des Kaufmanns Braeckow in Kyritz. 97. Des Buchhändlers Kalbersberg in Prenzlau. 114. Des Kaufmanns Feige in Schwedt. 219. 242. Des Kaufmanns Bammler in Wriezen. 261. Des Kaufmanns Becker in Wriezen. 275. Des Kaufmanns Franke in Gransee. 310.

Flößerei. Holztransport durch die Lychener Floßschleuse. 274.

Forstsachen. Bauholzverabreichung aus Königlichen Forsten. 64. Gesuche um Wiedereinräumung angeblich früher vorhanden gewesener, sowie um Bewilligung neuer Waldberechtigungen. 118. Tarif zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der von der Königl. Forstverwaltung im Regierungsbezirk Potsdam ressortirenden Ablagen. 218. Holzvergütigung für die Familien des dislocirten Militairs. 225. Straf-Erlaß für alle bis zum 26. Juni 1848 begangene Holzdiebstähle u. Forstfrevel. 273. Einbringen von Bau-, Nutz- u. Brennholz ꝛc. in die Stadt Berlin. 289. Warnung vor Forst- u. Jagdfreveln. 297.

G.

Geistliche. Nachweisung des Einkommens der evangelischen Pfarren. 225.

Geschäfts-Locale: Verlegung des Geschäftslocals der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in Berlin. 304.

Geschenke an Kirchen und Schulen. 20. 28. 40. 52. 62. 74. 94. 116. 126. 192. 204. 216. 228. 236. 254. 260. 290. 296. 354. 358. 380. 388. 404.

Gesetz-Sammlung, deren Inhalts-Anzeige. 1. Stück pro 1848. 9. 2. Stück 21. 3. Stück 33. 4. Stück 41. 5. Stück 63. 6. Stück 75. 7. Stück 95. 8. Stück 117. 9. Stück 127. 10. u. 11. Stück 133. 12. 13. u. 14. Stück 155. 15. 16. u. 17. Stück 169. 18. u. 19. Stück 177. 20. u. 21. Stück 185. 22. Stück 205. 23. Stück 211. 24. Stück 223. 25. Stück 229. 26. Stück 237. 27. u. 28. Stück 249. 29. u. 30. Stück 255. 31. Stück 277. 32. u. 33. Stück 285. 34. u. 35. Stück 291. 36. Stück 297. 37. Stück 299, 38. Stück 305. 39. Stück 309. 40. u. 41. Stück 313. 42. 43. u. 44. Stück 335. 45. u. 46. Stück 343. 47. Stück 349. 48. 49. u. 50. Stück 355. 51. Stück 365. 52. Stück 369. 53. u. 54. Stück 389. 55. u. 56. Stück 397. 57. Stück 405.

Gesindewesen. Bestimmungen über das Gesindewesen in der Residenz Berlin. 115.

Gestütsachen. Stutenbedeckung im Jahre 1848. 29. Stutenbedeckung im Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Jahre 1848. 43. Anberaumte Termine zum Einbrennen der im Jahre 1848 von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen. 213. Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1847. u. 1848. 376.

Gewerbesachen. (Siehe auch Sanitäts-Polizei.) Die Richtigkeit einer Waage. 38. Verfahren beim Verkauf des Getreides nach dem Maaße und Berechnung des Marktpreises desselben 49. 91. Competenz in Gewerbe-Polizei-Vergehen 147. Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung der nach dem §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jannur 1845 vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. 163. Bildung von Ausschüssen und Commissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern. 196. Ungarische Kesselflicker. 214. Stipendien für die in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin neu eintretenden Zöglinge. 218. Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren. Beilage zum 38. Stück. Anweisung für die nach §. 162. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden. Beilage zum 39. Stück. Bedingungen der polizeilichen Erlaubniß zum Kammerjäger-Gewerbe 336.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen. (siehe auch Feuer-Versicherungswesen.) Aufhebung der der Hagel-Versicherungsgesellschaft Alliance rurale zu Paris ertheilten Concession. 286. 349.

Hausirhandel, s. Gewerbe.

Hebammen. Verzeichniß der im Jahre 1848 approbirten Hebammen. 153. 154. Hebammen-Lehranstalt in Berlin. 293. Hebammen-Unterricht. 298. 309. Angestellte Hebammen in Berlin. 331.

J.

Jagdsachen. Schluß der kleinen Jagd. 36.

Jahrmärkte. Legitimation auswärtiger Gewerbtreibender, welche die Berliner Jahrmärkte beziehen. 191. 208. 220.

Juden. Aufnahme der Anzeigen von Geburten und

Sterbefällen bei den Juden und Ausstellung der in dieser Beziehung erforderlichen Beglaubigungs-Atteste. 386.

Justizsachen. Aufhebung der Salariencasse des Kurmärkschen Pupillen-Collegiums. 6. Die den Criminal-Protokollführern zu gewährende Remuneration. 16. Einziehung von Kosten-Rückständen durch die Executoren. 25. Die Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommisse. 32. Einrichtung der über Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu führenden Register. 37. Die dem Stadtgericht Pritzwalk übertragene Gerichtsbarkeit des Lehnschulzenguts Falkenhagen in der Ostpriegnitz. 37. Beifügung vorschriftsmäßiger Designationen bei Einsendung von Amts-Cautions-Beträgen. 60. Zahlungen für den allgemeinen Diäten-Fonds und Einsendung der Beiträge zum Pensions-Fonds an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse. 65. Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten. 66. Ausführung der Allerhöchsten Amnestie-Verordnung vom 20. März 1848 114. Anschluß des Königl. Land- und Stadtgerichts in Beelitz als Gerichts-Commission des Königl. Justiz-Amts in Potsdam. 114. Anschluß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Freienwalde a. d. O. als Gerichts-Commission des Königl. Land- und Stadgerichts zu Wrtezen. 124. Anschluß des Königl. Land- und Stadtgerichts in Buchholtz als Gerichts-Commission des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Storkow. 124. Ueberfüllung der Straf-Abtheilung zu Spandau. 125. Bestellung des bisherigen Justizamts-Rendanten Müller zum gerichtlichen Auctions-Commissarius in Berlin. 126. 154. Anschluß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Liebenwalde und Cremmen als Gerichts-Commissionen des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg. 131. Vereinigung der Land- und Stadtgerichte zu Zossen und Mittenwalde und des Justiz-Amts Königs-Wusterhausen Behufs der abzuhaltenden Audienz-Termine in Mittenwalde. 148. Anschluß des Stadtgerichts zu Nauen als Gerichts-Commission an das Land und Stadtgericht zu Spandau. 149. Anschluß des Land- und Stadtgerichts zu Strausberg als Gerichts-Commission an das Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg. 149. Die den Civil- und Criminal-Protokollführern zugebilligte Vergütigung für das Protokolliren. 149. Aufhebung der, auf den 1. 8. und 10. Mai 1848 anberaumten Termine. 150. Anschluß der Land- und Stadtgerichte Trebbin, Jüterbogk, Treuenbrietzen und Dahme als Gerichts-Commissionen an das Stadtgericht zu Luckenwalde. 166. Anschluß der Stadtgerichte zu Gransee, Templin, und Lychen als Gerichts-Commissionen an das Stadtgericht zu Zehdenick. 166. Abtheilung der zur collegialischen Erledigung bestimmten Untersuchungssachen bei den Land- und Stadtgerichten zu Neustadt-E.-W. und Mittenwalde. 172. Aburtelung von Criminalsachen durch das Stadtgericht zu Perleberg. 172. Suspension von gerichtlichen Verhandlungen und Executionen an 1, 8 und 10. Mai 1848. Beilage zum 17. Stück. Einmonatliche Voranszahlung von Diäten. 184. Einlieferung von Militair-Sträflingen in die Straf-Abtheilung zu Spandau. 184. Vereinigung der Gerichtsbarkeit der Hüttenamtsgerichte des Messingwerks, des Kupferhammers und der Eisenspalterei bei Neustadt-E.-W. mit der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt-E.-W. 190. Rücksendung von Couverten unfrankirter Verfügungen und Schreiben Seitens der Untergerichte. 200. Holzdiebstähle und Forstfrevel. 258. Rechtzeitige Einziehung der Sporteln und Beitreibung der Sporteln-Reste. 275. Cassation der unbrauchbaren Acten der Königl. Untergerichte. 288. Führung von Untersuchungen und die Instruction von Injuriensachen gegen Patrimonial-Gerichtsherren. 295. Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten in Parteisachen. 305. Die Untersuchungen über die Entstehungsart von Feuersbrünsten. 356. Verwaltung des Patrimonialgerichts über Zwischendeich durch das Stadtgericht zu Perleberg. 368. Mittheilung des Behufs der Aufstellung der Bevölkerungslisten erforderlichen Notizen Seitens der Gerichtsbehörden. 402.

K.

Kammer-Credit-Cassenscheine, vormals Sächsische. Verlosung derselben. 205. 327.

Kartoffel. Behandlung der Kartoffelpflanzungen. 111.

Kindermord. Vorschriften zun Verhütung desselben. 16. 252.

Kirchensachen. Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen. 9. Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten. 11. 46. Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot. 38. Mitbenutzung evangelischer Kirchen durch evangelische oder katholische Dissidenten. 145. Staatsanerkennung der in und um Zaatzke entstandenen neuen Kirchen-Gemeinde getrennter Lutheraner. 257.

Kreistagssachen. Publication kreisständischer Beschlüsse. 58. und Beilage zum 8. Stück.

L.

Landarmenwesen. Ressort-Veränderung in Landarmensachen der Kurmark. 325. Erhebung eines Zuschlags zu den Landarmengeldern. 387. Uebersicht von der Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1847. Beilage zum 52. Stück.

Landtagssachen. Patent wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtags. 105.

Landwirtschaftliche Sachen. Prämien-Bewilligungen für ausgezeichnete Leistungen bäuerlicher Wirthe im Betriebe des Landbaues. 33.

Lungenseuche ist ausgebrochen, unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Pessin, Westhavelländischen Kreises. 207. 321. des Dorfes Ruhlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. 256. Des Dorfes Gebersdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. 400.

Dieselbe hat aufgehört: In Dahlwitz, Niederbarnimschen Kreises. 2. In Genshagen, Teltowschen Kreises. 63. In Clasdorf bei Bacuth. 130. In Vandelow, Prenzlauer Kreises. 131. In Ruhlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. 241. 366. In Pessin, Westhavelländischen Kreises. 395.

M.

Maaß- und Gewichtsachen. Die Richtigkeit einer Waage. 38.

Mahl- und Schlachtsteuer. Straßen in Berlin, welche zur Einführung mahl- und schachtsteuerpflichtiger Gegenstände benutzt werden dürfen. 39.

Marktpreise. Berliner von Getreide ꝛc. im Dec. 1847. 10. Januar 1848. 43. Febr. 96. März 130. April 186. Mai 217. Juni 252. Juli 279. August 300. Septmbr. 327. Octbr. 359. Novbr. 400. Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungs-Departement

im Dec. 1847. 14—15. Januar 44—45. Febr. 98—99. März 128—129. April 188—189. Mai 220—221. Juni 250—251. Juli 280—281. August 302—303. Septmbr. 328—329. Octbr. 360—361. Novbr. 394—395. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens im Potsdamschen Regierungs-Departement pro 1848, zur Berechnung der Vergütigung der Getreide-Renten im baaren Gelde. 371. Haupt-Durchschnitts-Marktpreise von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh pro 1848. 374. Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Hafer und Erbsen pro 1848. Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. 375.

Medicinal-Polizei. Medicinal-Pfuscherei. 247. Preis des, den Kammerjägern anzuwenden gestatteten Arsenikgemenges in den Apotheken. 326.

Militair-Angelegenheiten. Aufhebung der Magazin-Depot-Verwaltung in Landsberg a. d. W. 18. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 36. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. Beilage zum 6ten Stück. Amtliche Verlustliste der Truppen in dem Kampfe am 18ten und 19ten März 1848 in Berlin. 150. Anbringung der Gesuche um Entlassung eingezogener Landwehrmänner und Reservisten. 215. Verheirathung der Militairpflichtigen. 219. Ersatz-Aushebung im Jahre 1848. 224. Ersatz-Aushebung für den Kreis Teltow. 244. Zusammentritt der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 276. Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienste. 365. Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Pensionen und Erhöhung derselben. 381.

Mobiliar-Brandentschädigungsgelder. Siehe Feuer-Polizei.

Mühlen-Anlagen. Anlage von Mühlen auf Feldmarken, die in der Separation begriffen sind. 5.

N.

National-Versammlungen. Bildung der Wahlbezirke für die Abgeordneten der Provinz Brandenburg zur Deutschen National-Versammlung. 156. 169. Diäten und Reisekosten der Abgeordneten für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung in Berlin und die Deutsche National-Versammlung in Frankfurt a. M. 177. Vertagung der zur Vereinbarung der Staats-Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg. 363. Ungültigkeit der von einem Theile der Abgeordneten zu der zur Vereinbarung der Staats-Verfassung berufenen Versammlung gefaßten Beschlüsse 2c. 364.

O.

Orden und Ehrenzeichen. Zurücklieferung derselben beim Ableben der Inhaber. 41.

Orts- und Etablissements-Benennungen. Dem Rittergute Plan im Osthavelländischen Kreise ist der Name: „Haselhorst" und dem Mühlen-Etablissement des Ziegeleibesitzers Schultze auf der Feldmark desselben der Name: „Paulstern" beigelegt. 110. Dem, in Stelle des eingegangenen Forst-Etablissements Krummensee in der Görlsdorfer Forst ist der Name: „Louisenthal" beigelegt. 110. Dem im Belauf Tegel neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Tegelsee" beigelegt. 126. Dem im Belauf Jachzenbrück neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Adlershorst" beigelegt. 268. Dem im Belauf Sperenberg und Schönweide errichteten neuen Förster-Etablissement (früher Schönweider Theerofen) ist die Benennung „Rauhbusch" beigelegt. 268. Dem im Belauf Schmargendorf errichteten, bisher unter dem Namen: „Schmargendorf" bekannten Försterei-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Albrechtshöhe" beigelegt. 272. Dem auf der Feldmark der Gemeinde Waltersdorf von dem Bauergutsbesitzer Tesmer neu erbaueten Etablissement ist der Name: „Kienberg" beigelegt. 308. Dem neuen Förster-Etablissement im Schutzbezirk Pütten ist die Benennung: „Forsthaus Gorin" beigelegt. 388. Dem im s. g. Hammellande bei Krummensee neu errichteten Schäferei-Etablissement ist der Name: „Wilhelminenhof" beigelegt. 404.

P.

Paßwesen. Paßpolizeiliche Controlle der Schiffsleute. 30. Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des Wanderns deutscher Handwerksgesellen. 264. Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz 2c. 271.

Physikate. Vereidigung der Kreis-Physiker. 21.

Polizeisachen. Verbot des Tragens der Livree der Königlichen 2c. Dienerschaft. 3. Publication local- und landespolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk. 7. 17. Eis- und Schnee-Abladestellen im Berliner Polizeibezirk. 7. Freihaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber der Bürgersteige vor den Häusern. 8. 17. 25. Verordnung über das in Polizei-Strafsachen zu beobachtende Verfahren. 24. Publication localpolizeilicher Verordnungen im engeren und weiteren Berliner Polizeibezirk. 25. 32. 38. Verbot des Treibens von Rindvieh in Heerden durch die Hirschel- und Schulgartenstraße in Berlin. 48. Verbot des Ausschüttens des Wassers aus den Fischbehältern. 49. 100. Polizeiliche Meldungen. 67. Publication landräthlicher Verfügungen und Bekanntmachungen durch das Wriezener Wochenblatt. 114. Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. 117. Competenz in Gewerbe-Polizei-Vergehen. 147. Ausführung der Amnestie-Verordnung vom 20sten März 1848. 148. Publication landräthlicher Verfügungen und Bekanntmachungen durch das Templiner Kreisblatt. 166. Die von auswärts in Berlin eintreffenden, Arbeit suchenden fremden Arbeiter und Gewerbegehülfen. 167. 173. Die Cautionen der außergerichtlichen Auktions-Commissarien. 167. Publication ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Spandau durch das Havelländische Volksblatt. 172. Verbotwidriges Schießen. 173. Verbot des Befahrens der Hauptstraße zwischen dem Brandenburgerthore und der Schulgarten-, resp. Lennéstraße durch Last- und Frachtfuhrwerk. 184. Verbotenes Spielen in der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union. 193. Abschaffung der polizeilichen Züchtigungsstrafe. 194. Polizeiliches Meldungswesen bei Wohnorts-Veränderungen. 196. Gesetzwidriges Schießen. 200. Bestimmungen über das öffentliche Baden. 227. 263. Entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren. 248. Volks-Versammlungen unter freiem Himmel. 253. 258. Bildung einer neuen Polizeimannschaft unter dem Namen „Schutzmänner" für die Residenz Berlin. 264. Anlage von Erdgruben. 275. Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz. Beilage zum 36sten Stück. Warnung vor un-

vorsichtigem Umgehen mit Schießgewehren. 306. Warnung vor Beschädigung der Laternen. 306. Steckbrief hinter die, der Theilnahme an der Ermordung des Fürsten von Lichnowsky und des Generals von Auerswald dringend verdächtigen Individuen. 320. Volks-Versammlungen im Freien. 347. Betheiligung bei dem s. g. Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehen. 350. Verpflegungssatz für Polizei-Gefangene. 406.

Postsachen. Portozahlung für die in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe. 42. Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Packet-Sendungen. 146. Recommandation von Packeten ꝛc. bei Versendungen durch die Post. 207. Ermäßigung des Portos bei den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben. 224. Declarirung des Werthes der mit den Posten zu versendenden, Cours habenden Papiere. 241. Die Britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland. 241. Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Post-Anstalten. 241. Ermäßigung des Porto's für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden. 252. Vorläufiges Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen über 1000 Thlr. 256. Beförderung recommandirter Briefe durch die Post-Anstalten. 292. Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für recommandirte Briefe. 310. Porto für Brief- und Schriftensendungen. 345. Einzahlung und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten. 381. 391. 397. Verpackung und Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien. 400.

Prämien. Für Ermittelung eines unbekannten, in der Trebbiner Stadtheide betroffenen Wilddiebs. 10. Für Ermittelung der Brandstifter in der Potsdamer Forst. 206. Für Ermittelung eines Brandstifters im Forstrevier Grimnitz. 230. Für Ermittelung der Thäter der Beschädigung an den Oberthoren der Schleuse im Rotiefluß bei Mittenwalde. 323.

Pupillensachen, s. Justizsachen.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. 183. 188. 282. 362.

R.

Raupen. Abraupen der Bäume. 100.

Remonte-Ankäufe. Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee. 190. 232.

Ressort-Veränderungen. Uebertragung der Functionen in Juden-Angelegenheiten zu Berlin an das dortige Königl. Polizei-Präsidium. 56.

Rettungs-Medaille am Bande. Verleihung derselben an den Mühlenmeister Kanitz zu Klein-Beuthen. 204.

S.

Salz. Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten. 96. Errichtung einer Salz-Factorei zu Neustadt-E.-W. 214. Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden. 362.

Sanitäts-Polizei. Verbot der Anwendung von Arsenik-Präparaten zum Färben des Papiers und des Handels mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten. 87. Anzeige von vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten. 258. Bei der Annäherung der asiatischen Cholera zu treffende Vorkehrungen. 269. Handel mit arsenikhaltigen Kupferfarben. 319. 334. Sanitätsberichte. 330. Schädlichkeit des Kohlendampfes. 347. Verkauf und Ausgebot von Arzneien oder Geheimmitteln. 393.

Schiedsmänner. Das Institut der Schiedsmänner. 244.

Schießübungen, in der Hasenheide, der Jungfernheide und auf dem Artillerie-Schießplatze bei Berlin. 60. 132. 174. 174. 174. 234. 258. 259. 271.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht desselben für das Jahr 1847. 107.

Schulsachen. Inscriptionen nicht immatriculationsfähiger Studirenden, welche, um sich als Chirurgen auszubilden, die Universität in Berlin besuchen wollen. 40. Lehrcurse der Candidaten des Predigtamts im Schullehrer-Seminar zu Potsdam. 66. Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin. 89. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1847. 178. Aufnahme von Zöglingen in das Neben-Seminar zu Alt-Döbern. 282. Einmischung in die Schulzucht. 288.

Seehandlungs-Prämienscheine. Verlooſete. 343.

Seidenzucht. Preise der Maulbeerbäume bei der Central-Haspel-Anstalt von Heese in Berlin und Steglitz. 1.

Sperren. (s. auch Wasserpolizei) Des Landwehrgrabens. 26. 131. 191. 341. Des Ruppiner Kanals. 176. Der im Wege von Neustadt a. d. D. nach Koppenbrück ꝛc. über die alte Jaglitz führenden Brücke. 204. Der Schiffsschleuse in der Nolte bei Mittenwalde. 216. Der Floßschleuse im Storkower Kanal bei Cunersdorf. 216. Der Floßschleuse im Dahmefließ bei Hermsdorf. 222. Der s. g. Schlagbrücke zwischen Finckenkrug und Rohrbeck auf der Straße von Cremmen nach Potsdam. 222. Der in der Nähe von Marienthal über den Wentow-Kanal führenden Brücke. 236. Der Zugbrücke bei Neubrück im Wege von Buchholz nach Mittenwalde und Königs-Wusterhausen. 296. Der Brücke über den Rhein bei Molchow. 296. Der Kanalhaltung zwischen der Liepeschen und Niederfinowschen Schleuse im Finow-Kanal. 312. Des Theils der von Rathenow nach Brandenburg führenden Straße von Berliner Thor zu Rathenow bis hinter Neu-Friedrichsdorf. 357. Des Bromberger Schifffahrt-Kanals von Nackel bis Bromberg. 380. Des Weges von Brandenburg bis Briclow. 396.

Staats-Anleihe. Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge. 170. 186. Beiträge zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe. 208. 231. 287. 351. Betheiligung der geistlichen Institut, und milden Stiftungen bei der Staats-Anleihe. 243. Termine bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe angenommen werden sollen. 249. 273. Schlußtermin für die freiwillige Staats-Anleihe. 396.

Staatsschuld-Documente. Amortisirte. 240.

Stempelsachen. Stempelfreiheit der Führungs-Atteste bei Wohnorts-Veränderungen. 112.

Steuer-Credit-Cassenscheine, vormals Sächsische, Verlooſung derselben. 211. 337.

Steuersachen, s. auch Zollsachen. Zeitweise Verlegung des Steuer-Amts-Locals in Spandau. 95. Erlaß der Weinsteuer für 1847. 163. Einziehung der Steuern. 367.

Stiftungen. Verleihung von Corporationsrechten an die in Berlin gebildete Deutsche Pestalozzi-Stiftung. 127.

Straf- und Besserungs-Anstalten. Zustand der Straf-Anstalten zu Spandau und Brandenburg. 87. Ueberfüllung der Straf-Abtheilung zu Spandau. 125. Einlieferung von Militair-Sträflingen in die Straf-Abtheilung zu Spandau. 184.

Straßen-Benennungen in und bei Berlin. Die Hasenhegerstraße soll den Namen „Feilnerstraße" führen. 49.

T.

Taback. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 183.

Thierarzneischule in Berlin. Kur- und Verpflegung für die der Königl. Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere. 4. 8. 17. 92. 100. 109. Preise für das Beschlagen der Pferde in der Thierarzneischule. 60. Thierärztliche Behandlung erkrankter Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, in den Ställen ihrer Besitzer. 70. Aufhebung der Preis-Ermäßigung für die Hufbeschläge in den Schmieden der Thierarzneischule. 191. Vorlesungen an der Königl. Thierarzneischule in Berlin im Winter 18$\frac{4}{5}$. 332.

Transportwesen. Transport erkrankter Inhafteten in die Landarmenhäuser. 50.

U.

Unterstützungen. Aufhebung des landesherrlichen Pathengeschenks. 234. Vertheilung der, zur Unterstützung der Angehörigen gefallener Soldaten eingegangenen milden Gaben. 290. 323.

V.

Vereine. Militair-Begräbniß-Vereine. 57. Frauen-Vereine in Potsdam zur Erwerbung eines Kriegsschiffes für die Deutsche Flotte. 269.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalten. Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1847. Beilage zum 41. Stück.

Wasserpolizei, s. auch Sperren. Eröffnung der Brandenburger Schiffschleuse, sowie des Finow- und Werbelin-Kanals. 104. Eröffnung des Templiner Kanals. 110. Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren. 205. 217. 230. Schifffahrt und Holzflößen durch die Havel-Zugbrücke bei Klein-Glienicke. 212. Strömungen in der Elbe. 212. Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz. Beilage zum 36. Stück. Schifffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge. 301.

Wasserstände, an den Pegeln der Spree und Havel im December 1847. 23. Im Januar 1848. 59. Im Februar 1848. 113. Im März 1848. 165. Im April 1848. 195. Im Mai 1848. 233. Im Juni 1848. 262. Im Juli 1848. 294. Im August 1848. 311. Im September 1848. 346. Im October 1848. 385.

Weinsteuer, Erlaß derselben pro 1847. 193.

Wochenmärkte. Verbot des Mitbringens von Hunden auf die Wochenmärkte und nach den Fleischerscharren. 50. 66. Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs. 64. Wochenmarkt-Ordnung für Berlin. Beilage zum 9. Stück. Wochenmarkt für die Stadt Gransee. 279. Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Angermünde. 340. Wochenmarkt in den Ortschaften Alt- und Neu-Moabit. 350.

Wollmärkte. Abhaltung des Berliner Wollmarkts. 200.

Z.

Zollsachen. Anwendung des Zollgerichts im Verkehr auf den Eisenbahnen. 255. Die polizeiliche Controlle des schleichhändlerischen Verkehrs an den Landesgrenzen. 356.

Namen-Register zum Amtsblatt 1848.

A.

Abel, Lehrer in Königsstädt. 339. Adam, Lehrer in Zehdenick. 342. Albers, Dr., Geh. Med. Rath und Director in Berlin. 332. Alberti, Lehrerin in Berlin. 268. Albrecht, K. G. Assessor in Cöpenick. 153. Albrecht, Pfarr-Adjunct in Wittenberge. 174. Albrecht, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 234. Alt, Dr., Prediger in Berlin. 289. v. Alvensleben, Premier-Lieutenant. 151. Amende, Hebamme in Berlin. 331. Angern, K. G. Referend. 341. Angern, Feldmesser. 348. Angern, Schulze in Schöpfurth. 386. Appelius, Kaufmann in Berlin. 308. Arendt, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 234. Arendt, Hebamme in Berlin. 331. v. Arnim, Landrath in Angermünde. 157. v. Arnim, K. G. Auscultator. 283. 341. v. Arnim, K. G. Auscultator. 284. v. Arnim, K. G. Auscultator. 284. Arns, K. G. Referend. 152. v. Arnstedt, Rittmeister in Groß-Kreutz. 203. Aßmann, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 304. Astfalk, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 168. v. Auerswald, General. 320. v. Auerswald, K. G. Assessor. 403.

B.

Baenisch, Schiffseigenthümer in Radinkendorf. 126. Baer, Orgelbauer in Niemegk. 358. Baerwald, K. G. Auscultator. 202. 379. Baethke, Wundarzt in Neu-Ruppin. 4. Baethke, Prediger in Reckenthin. 276. Baethke, Wundarzt ꝛc. in Berlin. 323. Banse, Küster und Schullehrer in Bamme. 267. Barg, K. G. Auscultator. 19. Bartel, Hebamme in Köritz. 153. Bartel, Grabenmeister in Lehnin. 176. Barth, Schullehrer auf der Glashütte bei Clasdorf. 26. Bartkow, Oberförster in Bor-

nim. 308. Barutia, Hausdiener in Potsdam. 357. v. Bassewitz, Wirkl. Geh. Rath in Berlin. Beilage zum 41sten Stück. Bastian, Küster und Schullehrer-Adjunct in Neu-Loegow. 26. Bauer, Predigtamts-Candidat aus Heinsdorf. 125. 379. Baumstark, Dr., Director und Professor in Eldena. 101. 265. Bayard, Conrector, in Kyritz. 175. Bayer, Landrath in Königsberg i. d. N. 161. Bechert, Schleusenmeister in Spandau. 20. Beck, K. G. Assessor. 102. Becken, Küster und Schullehrer in Gandenitz. 342. Becker, K. G. Referend. 19. 341. Becker, Bürgermeister in Oranienburg. 62. Becker, Amtmann in Trechwitz. 203. Becker, Lehrer in Schwedt. 267. Beerbaum, Lehrer in Nauen. 26. v. Begnelin, Regier. Assessor in Belzig. 268. Behla, Bauer und Gerichtsmann in Kausche 34. Behm, Oberamtmann in Linum. 62. Behrends, Predigtamts-Candidat aus Gottesgabe. 125. Behrendt, emer. Schullehrer in Milow. 27. Behrendts, Lehrer in Betzin. 339. Behring, Schulze in Leuenberg. 386. Beitler, Förster in Jachzenbrück. 116. 152. Below, Lehrer in Berlin. 215. Benas, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 125. 259. Benda, Kaufmann in Berlin. 308. Benecke, Oeconomielehrling in Lankwitz. 216. Benecke, K. G. Auscultator. 335. Benn, Prediger in Mansfeldt. 403. Bennecke, K. G. Referend. 307. Benoît, Apotheker in Berlin. 222. Berg, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 215. Bergemann, Schulze in Lüsse. 203. Berger, Grenadier. 150. Béringuier, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 210. Bernhard, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 61. Bernstein, K. G. Assessor in Frankenstein. 152. Beseler, Dr., Professor in Eldena. 101. 266. Besener, emer. Schullehrer in Kolzenburg. 176. Bethge, Schleusenmeister in Spandau. 20. 132. Bethge, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 228. Beyrich, K. G. Referend. 19. 235. Bindewald, K. G. Assessor. 235. Bion, Lehrer in Brodowin. 339. Birkholz, Brückenwärter bei Cremmon. 132. Black, K. G. Referend. 19. Blankenstein, Feldmesser in Berlin. 272. Blochmann, K. G. Auscultator. 260. Block, Lehrer in Münchehofe. 342. Bock, Hebamme in Berlin. 331. Bock, Förster in Schmachtenhagen. 378. Bode, Lehrer in Brandenburg. 175. v. Bodenberg, K. G. Referend. 201. Bock, K. G. Auscultator. 403. Boehm, K. G. Assessor in Berlin. 403. Boehme, Prediger in Dahlhausen. 298. Boese, Bauer in Bärfelde. 34. Boettcher, Küster und Lehrer in Sachsenhausen. 175. Bohnstädt, Lehnschulze in Lichtenrade. 35. Bollendorf, Hebamme in Wustermark. 153. Bon, Buchhändler in Königsberg. 180. Borchert, Bauer in Lenzke. 35. Born, Petr., Badergehülfe in Oddersheim. 321. Borgmann, Feldmesser. 20. Kleist v. Bornstaedt, Major in Hohennauer. 386. v. Borries, K. G. Refer. 103. v. Borries, K. G. Refer. 259. Brachwitz, Lehrer in Bollensdorf. 339. Brade, Polizei-Secretair in Berlin. 40. Brandt, Kossäth in Kalkwitz. 34. Brandt, Förster zu Moorlake. 73. v. Brandt, Kreisdeput. in Schmerwitz. 203. Brandt, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 298. Brandt, inter. Ortsvorsteher in Werneuchen. 386. Brauer, Kossäth in Maeckow. 34. Brauer, O. L. G. Auscult. 103. Braun, Lehrer in Neu-Ruppin. 74. Braune, Küster u. Schullehrer in Schmargendorf. 175. Braune, Schullehrer in Grimnitz. 342. Brauns, Förster in Rheinsberg. 259. v. Bredow, Gutsbesitzer in Markau. 28. v. Bredow, Rittergutsbes. in Schwanebeck. 74. v. Bredow, Kreisdeput. u. Rittergutsbes. in Marker. 102. 234. v. Bredow, 307. v. Bredow, Hauptmann in Haage schneider, Apotheker in Berlin. 254. Bre Cand. aus Groß-Kreutz. 168. Brehmer, Wilsnack. 276. Bremer, Dr., Mediz Brendel, Kaufmann in Berlin. 62. Br rath in Züllichau. 162. Brietz, Hebamm dorf. 134. Brix, Feldmesser. 348. Bro in Wormlage. 34. Broecker, Lehrer in A Brueckner, Lehrer in Brandenburg. 267. germeister in Kyritz. 153. Brunow, Küster Emeritus in Senzke. 27. Brunswicker 379. Brzosowsky, Reg. Secr. in Potsda holz, Intend. Secret. Assist. 94. Buchho in Neustadt-E.-W. 175. Buechler, Apot 174. Buechner, O. L. G. Refer. 61. B in Mertensdorf. 260. Buehrig, prakt. A 259. Buendiger, Ackerbürger in Prenzl ger, K. G. Assess. 307. Buerkbüchler, lin. 308. Buettner, K. G. Assess. 102. wittwe in Steffenshagen. 28. Burich, K Burtz, Hebamme in Berlin. 331. Burtz, amme in Berlin. 331. Buschius, Geh. lin. 132. Busse, K. G. Refer. 152. 284. merzien-R. in Luckenwalde. 180. Buss Cand. aus Breitenfeld. 260.

C.

Cantian, K. G. Auscult. 341. v. Ca rath in Guben. 162. v. Carow, K. G Christian Erasmus, Tagelöhner in Borkenh ten, Feldmesser in Berlin. 272. Cochius, Gutspächters in Mankmuß. 296. Cohn Potsdam. 236. Cohn, prakt. Arzt ꝛc. Conrad, Kossäth in Reuden. 34. Conra in Berlin. 396. Consbruck, K. G. Assess Pfarr-Adjunct in Pewesin. 202. Corse 341. Coulon, Oberförster in Waltersdo nach, K. G. Refer. 341. Crüger, Leh burg. 26. Cuno, Reg. Secret. Assist. i Curth, Dr., Lehrer in Berlin. 215.

D.

Daase, Küster u. Schullehrer-Adju 268. Dahlenburg, Prediger in Linum Lehrer in Potsdam. 267. Dam, Crim. Berlin. 348. Davidsohn, prakt. Arzt ꝛc Dechend, Regier. Assess. in Berlin. 20 Hebamme in Berlin. 331. Delbrück, Delor, Lehrer in Neu-Ruppin. 267. u. Schullehrer-Adjunct in Kagar. 267. D dier. 150. Diedloff, K. G. Refer. 307. Hauptamts-Controlleur in Warnow. 32. prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 174. Dietri Sandberg. 203. Dietrich, Louis, Ste heim. 321. Dietrich, Hebamme in Berli zelsky, Baron in Alt-Maedewitz. 202. amme in Biesenbrow. 154. Dirksen, 379. Dittmann, Hebamme in Rathen mar, Cantor, Organist u. Lehrer in L Dittrich, Schiedsmann in Berlin. 244. mann in Templin. 62. Doehler, Heb

331. Doelling, Schulamts-Cand. aus Herzberg. 354. Doering, Mauergeselle in Prenzlau. 210. Doering, Intend. Secret. 353. Doerk, K. G. Refer. 403. Dorgerloh, Regier. Refer. in Potsdam. 125. Dorkotz, Unteroffizier in Berlin. 150. Draeger, Schulamts-Cand. aus Treuenbritzen. 168. Draesicke, Lehrer in Havelberg. 175. Drege, Hebamme in Berlin. 154. 331. v. Dücker, Reg. u. Forst-Refer. 201. Düsterhaupt, Feldmesser in Berlin. 272. v. Duplessis, Polizei-Secr. in Berlin. 116.

E.

Ebart, Papierfabrikbesitzer in Spechthausen. 180. v. Eberhardt, General-Major in Potsdam. Beilage zum 41sten Stück. Ebers, K. G. Auscult. 19. Ebert, Brükkenwärter bei Cremmen. 132. v. Eckardstein. K. G. Refer. 103. 403. v. Eckardstein, K. G. Auscult. 341. Ehlert, Ackerbürger in Rauen. 176. v. Eichendorf, Reg. Assess. in Potsdam. 368. Eichhorst, Küster u. Schullehrer in Ganikow. 175. Einbrod, Landjäger in Oranienburg. 323. Eitner, Hebamme in Miltenwalde. 153. Elling, Fischerknecht in Tiefwerder 168. Endres, Reg. Kanzleidiener in Potsdam. 18. Engel, Oberamtmann in Wendemark. 228. Engelbrecht, Kaufmann in Kyritz. 244. Erasmy, Handlungsdiener in Wusterhausen a. d. D. 28. Erdmann, Dr. phil., Prof. in Berlin. 333. Erler, Predigtamts-Cand. aus Baruth. 289. Erler, Superintendent in Belzig. 396. v. Erxleben, Lieutenant in Selbelang. 386. Ernst, Forst-Hülfsaufseher. 10. Escher, Küster und Schullehrer-Adjunct in Bochow. 342. Escherich, in Bockenheim, Graveur. 320. Eschke, Amtmann in Rohrbeck. 176. Esse, Rechnungsrath in Berlin. 20. Etter, Lehrer in Kemnitz. 339. v. Etzel, Feldmesser. 168. Ewald, Schultze in Alt-Gersdorf. 369. 386. Eyselée, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Birkenwerder. 26.

F.

Falcke, Lehrer in Berlin. 192. Falkenberg, Kossäth in Kerzlin. 35. v. Falkenstein, Major. 151. Feist, Förster in Bernöwe. 353. Feuerhak, Bauer in Walchow. 34. Fickinger, Schulmeister zu Niederfinow. 126. Fielitz, Rector in Wittstock. 175. Fink, Prediger in Mildenberg. 110. Finkel, Schulamts-Candidat aus Wattersdorf. 357. v. Finkenstein, Oberst-Lieutenant. 151. Fischer, Lehrer in Alt-Landsberg. 27. Fischer, Gärtner in Blankensee. 34. Fitzer, Küster u. Schullehrer in Kolrep. 176. Flaminius, K. G. Assessor in Bernau. 202. Fleck, Oeconomie-Rath in Beerbaum. 132. Fleischer, Küster u. Schull. in Langno. 176. Flesche, K. G. Assess. in Potsdam. Beilage zum 41sten Stück. Flierdt, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 210. Fließ, Pred. in Gräbendorf. 61. Flittner, K. G. Assess. in Berlin. 62. Florin, Küster und Lehrer in Strausberg. 342. Flottmann, Landrath in Landsberg a. W. 162. Forck, K. G. Referend. 152. Fournier, Stadtverordneten-Vorsteher in Berlin. 20. Fraenkel, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 228. Faezer, K. G. Referend. 307. Franck, Regier. Haupt-Cassendiener in Potsdam. 18. Franck, Feldmesser. 168. Franke, Hebamme in Berlin. 331. Frantz, Polizei-Secretair in Berlin. 8. v. Freier, Oberamtm. in Goldbeck. 254. v. Freier, Domainenbeamt. in Goldbeck. 254. Fretzer, Lehrer in Grünheide. 268. Freudemann, Stadtrath in Potsdam. Beilage zum 41sten Stück. Freudenfeldt, Lehrer in Berlin. 192. Freyer, Hebamme in Berlin. 331. Freydank, Hebamme in Berlin. 331. Freymark, K. G. Referend. 403. Friedländer, K. G. Assessor. 259. Friedrich, Küster u. Lehrer in Schönfeld. 268. Friedrich, Hebamme in Berlin. 331. Friese, Küster u. Schullehr. in Neuenfeld. 27. Fritze, Lehrer in Neu-Trebbin. 176. Fritze, Schulze in Alt-Töplitz. 203. Fritzsche, Candidat der Theologie in Berlin. 51. Fröhlich, Grenadier. 150. Fröhlich, Cantor in Badingen. 388. Fröhner, K. G. Auscultator. 379. Fuchsius, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 266. Füllenbach, Grenadier. 150. Fürstenberg, Kreis-Thierarzt u. Repetitor in Berlin. 333. Fuhst, Lehrer in Berlin. 192. Fullbrecht, Kirchenvorsteher in Trebenow. 125. Funcke, Pred. in Hetzdorf. 236. Fußhippel, Pred. in Krügersdorf. 192.

G.

Gabcke, Schiedsmann in Wittstock. 244. Gaedecke, Fischer in Oderberg. 51. Gaertner, K. G. Referend. 19. Gallien, Hebamme in Mörz. 154. Gasomerski, Hebamme in Gütergotz. 154. Geiseler, Feldmesser in Wriezen. 406. Geißler, Lehrer in Templin. 27. Gelpcke, Auscultator. 341. Gems, Schulamts-Cand. aus Potsdam. 168. Gensichen, Oberbürgermeister in Frankfurt a. O. 161. Gentz, Hebamme in Friedrichsthal. 154. Gentz, Schulamts-Cand. aus Potsdam. 168. Gerhardt, K. G. Referend. 202. Gerlach, ins. Lehrer in Berlin. 333. v. Germar, Prem.-Lieutenant. 151. Gersabeck, Hebamme in Spandau. 153. Gerstung, Hebamme in Berlin. 331. Geyer, Pred. in Markau. 4. Giesenschlag, Hebamme in Berlin. 331. Giesing, K. G. Referend. 103. Gillmeister, Pred. in Sarnau. 276. Ginow, Küster u. Schullehr. in Linde. 175. Girschner, Justiz-Commissarius in Niemegk. 61. Gladhorn, Polizei-Verweser in Alt-Hartmannsdorf. 284. Gloeckner, K. G. Auscultator. 260. Goeres, Schulamts-Cand. aus Treuenbrietzen. 168. Goeritz, Wundarzt ꝛc. in Berlin. 210. 266. v. Goerne, Frau Rittmeister, in Zerbst. 216. v. Goetz, K. G. Referend. 307. Goetze, Predigtamts-Cand. aus Wriezen. 357. Goldmann, Kreisbouteur in Lindow. 307. Gottschalk, Küster u. Schullehr. in Wilskow. 27. Graebke, Schulamts-Cand. aus Lenzen. 354. Grangé, Justiz-Commissarius in Rathenow. 19. Gravius, Hebamme in Berlin. 331. Greßler, Lehrer in Berlin. 192. Grieben, Administrator in Falkenrehde. 28. Grisson, Hofprediger in Potsdam. Beilage zum 41sten Stück. v. Groote, K. G. Referend. 152. 202. Gropius, Feldmesser. 348. Gropp, Schullehr. in Schmargendorf. 27. Grosche, Referend. 403. Groß, Polizei-Commissarius in Berlin. 28. Große, Magazin-Rendant in Brandenburg. 103. Großmann, Grenadier. 150. Großmann, Landger.-Assess. in Breslau. 235. Grüneberg, Schmiedegeselle in Trebbin. 216. Grünfeld, Hebamme in Berlin. 331. Grothe, Küster u. Schullehr. in Wulckow. 175. Grubitz, Wegebaumeister in Angermünde. 193. Grunert, Dr., Professs. in Elbena. 101. 266. Gueinzius, Oberförster in Coepenick. 8. v. Guerard pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 307. v. Guionneau, K. G. Auscultator. 153. Gunckel, Küster u. Schullehr. in Bielitz. 175. Gurlt, Dr. med., Professs. in Berlin. 333. Guttentag, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 259.

H.

Haak, Lehrer in Berlin. 192. Haase, Schulamts-Cand. aus Bugemühl. 354. Habedank, Landschulze in Moerz. 203. Haefecke, Schiffer in Wriezen. 62. Graf v. Haeseler, Landrath in Freienwalde. 132. 158. 369. 370. 371. v. d. Hagen, Rittergutsbesitzer in Stölln. 52. 386. Hager, emer. Küster u. Schullehr. in Deetz. 27. Hahn, Lehrer in Tangersdorf. 339. Hamm, K. G. Auscultator. 19. Hammerfeld, K. G. Assess. 102. Hannusch, Einviertel-Hüfner in Rehnsdorf. 34. Hanstein, Pred. in Pankow. 406. v. Hartmann, K. G. Referend. 379. Haseloff, verehel. Hüfner in Deutsch-Bork. 358. Haubner, Dr., Professs. in Eldena. 101. 266. Hauche, Lehrer in Ruhlsdorf. 339. Hauck, Dr. Geh.. Hofrath in Berlin. 293. Hauschteck, K. G. Referend. 61. Hauschteck, Landrath in Jüterbogk. 159. Havenstein, K. G. Referend. 341. Heffter, Dr., Justizrath u. L. u. St. Gerichts-Director. 19. Heimbach, Diaconus u. Pred. in Meyenburg. 74. Heinlein, Küster und Schullehr. in Netzow. 342. Heinrich, Geh. Regier. Rath u. Director in Proskau. 93. 282. Heinsius, K. G. Referend. 284. Heintzel. Dr. in Proskau. 93. 283. Heise, Schulamts-Cand. aus Berkholz. 168. Heise, Küster und Schullehr. in Roggow. 342. Hellhof, emer. Cantor in Havelberg. 27. Henke, Kaplan in Berlin. 254. Hennig, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 234. Henning, Gutsbesitzer in Malchow. 28. Henning, Fischersohn in Stützkow. 104. Henning, Küster u. Schullehr. in Hermsdorf. 267. Henry, Intendantur-Assessor. 192. Henschke, Pfarr. Adjunct in Gröben. 348. Hensel, Erbpächter in Neu-Staaken. 28. Henze, emer. Schullehr. in Groß-Lichholz. 176. Hering, Rector u. Prediger in Zossen, 396. Hermes, Kammer-Gerichts-Referendarius. 19. Heros, Dr. phil., Lehrer in Berlin. 202. Herrmann, Polizei-Commissarius in Berlin. 4. Herrmann, Lehrer in Prenzlau. 267. Herrmann, Arbeitsmann in Charlottenburg. 348. Hertel, Predigtsamts-Cand. aus Ketzür. 357. Herter, Landrentmeister in Potsdam. Beilage zum 41sten Stück. Hertwig, Dr. med., Professs. in Berlin. 333. v. Hertzberg, Regier. Assessor in Potsdam. 132. Herzer, Wegebaumeister in Prenzlau. 210. Hesse, Feldmesser. 356. Hetschko, Polizei-Assess. in Berlin. 8. Hevelke, Pfarr-Adjunct in Ahrensdorf. 215. v. Heyne, K. G. Auscult. 202. 403. Hientzsch, K. G. Assessor 235. Hiersemenzel, K. G. Referendarius 259. Hiller, Lehrer in Prenzlau. 267. Hinke, Lehrer in Neu-Ruppin. 342. Hinneberg, emer. Küster u. Lehrer in Lehnin. 268. Hinneberg, Schulamts-Cand. aus Bruchhagen. 354. Hochauf, Gutsbesitzer in Storkow. 284. v. Hochstetter, Seconde-Lieutenant. 131. Hoepner, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 201. Hoffmann, Regier. Kanzleidiener in Potsdam. 18. Hoffmann, Pred. in Buchholz. 110. Hoffmann, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 168. Hoffmann, Lehrer u. Organist in Mariendorf. 342. v. Hoffmannswaldau, Cassenschreib. in Potsdam. 304. Hoffmeister, Schulschmiede-Vorsteher in Berlin. 333. Hohnhorst, Superint. in Havelberg. 20. Hollefreund, Predigtamts-Candidat aus Havelberg. 289. Holzapfel, L. u. St. G. Director in Mittenwalde. 103. Holzmann, K. G. Auscultator 307. Homeyer, K. G. Refer. 19. Honrath, Predigtamts-Cand. aus Rauen. 125. Hoogeweg, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 102. 272. Horn, Dr., Regier. Medicinalrath in Berlin. 293. Hube, Lehrer in Berlin. 192. Hubert, Prediger in Groß-Ziethen. 210. Huebner, Küster und Schull. in Leyde. 27. Huebner, Küster u. Schull. in Gandenitz. 176. Huebner, K. G. Auscult. 341. Huschka, Amtm. 20.

J.

Jachnow, K. G. Assess. 341. Jacob, Hauptami-Rendant in Zossen 32. Jacob, Hebamme in Berlin 331. Jacobi, prakt. Arzt ꝛc. in Havelberg. 276. Jacoby, prakt. Arzt ꝛc. in Techow. 304. Jaehnchen, Kossäth in Wichtenheyn. 34. Jaenicke, Hebamme in Berlin. 331. Jaensch, Schiffssteuermann in Rothenburg a. d. S. 94. Jancke, Förster in Rauen. 116. Janecke, Schulamts-Cand. aus Rathenow 168. Janensch, K. G. Auscult. 379. Janicke, Justitiarius in Rathenow 235. Janke, K. G. Refer. 284. Janquier, Banquier in Berlin. 20. Ideler, Predigtamts-Cand. aus Joachimsthal. 125. Ideler, Prediger in Köritz. 272. Iden, Mühlenmstr. in Göttin. 203. Iffland, K. G. Refer. 307. Iohn, Calculator in Berlin. 126. Iohr, Lehrer in Prenzlau. 339. Ikkraut, Schullehr. in Hertefeld. 267. Graf v. Itzenplitz, K. G. Refer. 103. Iuanne, K. G. Auscult. 341. Iuehlke, Gärtner in Eldena. 101. 266. Jürgens, Bauer und Schulze in Stegelitz. 35. Jung, Hebamme in Berlin. 331. Junge, Hebamme in Berlin. 332. Jurk, Einviertel-Hüfner in Rehnsdorf. 34.

K.

Kaalsch, Schiffer in Mittenwalde. 51. v. Kaehne Amtsrath in Petzow 203. Kaethe, pract. Arzt. in ꝛc. Berlin. 353. Kagel, Lehrer in Radinkendorf. 126. v. Kalden, K. G. Refer. 152. Kalisch, Ober-Prediger in Strausberg. 174. Kalkoff, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 266. Kallusky, Predigtamts Cand. aus Driesert. 289. v. Kameke, Seconde-Lieutenant. 151. v. Kameke, K. G. Refer. 341. Kampe, Dr., Prof. in Neu-Ruppin. 103. Kanitz, Mühlenmstr. in Klein-Beuthen 204. Kantzow, Predigtamts-Cand. aus Prenzlau. 357. Kaplick, Schulamts-Cand. aus Mützlitz. 354. Karbe, Amts-Assistent in Blankenburg. 132. Karbe, Amtsrath in Neuendorf 370. Karstedt, Bauer in Zolchow. 34. Katoli, Hebamme in Berlin. 332. v. Katte, Auscult. 403. Kattun, Schiffbauergeselle in Rüdersdorf. 51. Kauffman, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 201. 234. Kaumann, Schulze in Ruhlsdorf. 369. Keferstein, Reg. Kassenschreiber in Potsdam. 192. Keil, Bauer in Klein-Rade. 33. Graf v. Keller, Landrath in Erfurt. 32. 95. Kellermann, K. G. Auscult. 19. Kellner, Förster in Plantagenhaus. 210. Kencke, Oeconomie-Commissions-Rath in Prenzlau. 369. Kiebach, Küster und Schullehr. in Netzow. 27. Kichl, Schulze in Prötzel. 386. Kienkopf, Regier. Kanzleidiener in Potsdam. 222. Kichel, Lehrer in Neu-Ruppin. 267. Kietzmann, Bauer und Gerichtsmann in Beenz. 35. Kindt, Administrat. in Marquart. 28. Klaeber, Predigtamts-Cand. aus Bocho 357. Klawisch, Stromaufseher in Spandau. 132. Klee, Küster und Schullehr. in Schenkendorf. 27. Kleinschmidt, Dr. K. G. Refer. 152. Klette, Pred. in Mariendorf. 396. v. Klitzing, Ritterschafts-Rath in Demerthin. 180. v. Klitzing, K. G. Auscult. 260. Kloetzke, Gärtner in Würchenblatt. 34. Klotz,

pract. Arzt. ꝛc. in Potsdam. 370. Klotzsch, Dr., Custos des Königl. Herbariums in Berlin. 111. Klotzsch, K. G. Auscult. 341. Knauff, Justizrath in Rathenow 235. Klube, Grenadier. 150. v. Knebel, K. G. Refer. 201. Kniebusch, Depart. Thierarzt in Roskau. 93. 283. Kniep, Collaborator in Belzig 27. Knoevenagel, Stadtrichter in Pritzwalk. 235. 260. Knoll. Lehrer in Wriezen. 27. Knorr, Kürschnergeselle in Beelitz. 324. Knuth, Pred. in Tremmen. 103. Kobitzsch, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 234. Kobs, Küster und Schullehr. in Stavenow. 26. Koch, K. G. Refer. 102. Koch, Schulamts-Cand. aus Liebzow. 168. Koch, Cantor in Templin. 180. Koch, Amtm. in Stücken. 203. Koch, Predigtamts-Cand. aus Wugarten. 357. Koehler, Zahnarzt in Neu-Ruppin. 32. Graf v. Königsmarck, Landrath a. D. 102. Graf v. Königsmarck, Erblandschaftmstr. in Plaue 386. Koenig, K. G. Refer. 102. 307. Koenig, Apoth. in Neustadt a. d. D. 180. Koenig, Hebamme in Berlin. 332. Koenigsmann, Küster u. Schullehr. in Börnicke. 297. Koepcke, Predigtamts-Cand. aus Greifswald. 125. Koeppel, Apoth. in Oderberg. 370. Koeppen, K. G. Auscult. in Charlottenburg. 61. Koeppen, Drechslermstr. in Bernau. 104. Koeppen, Schulamts-Cand. aus Damm. 168. Koerner, Dr., Lehrer in Prenzlau. 339. Koerte, Amtm. in Lüdersdorf. 132. Koethe, Superint. in Alt-Doebern 282. Kohl, Hebamme in Haßleben. 154. Kolberg, Lehnschulze in Pausin. 28. Kolberg, Predigtamts-Cand. aus Buch. 125. Kolbitz, Förster in Klein-Glienicke. 102. Koppe, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 334. Koppin, Vermessungs-Revis. in Neustadt-E.-W. 94. Kortmann, Kunsthändl. in Berlin. 180. Kosky, K. G. Assess. 19. Kothe, Hebamme in Berlin. 332. Kowalk, Rector in Spandau. 175. Kraehe, Polizei-Commiss. in Berlin. 28. Kraehe, Hebamme in Berlin. 332. v. Kraewel, Seconde-Lieutenant. 151. Krahl, Schulze u. Kreisboniteur in Wüstenhayn. 33. Kranepfuhl, Lehrer in Potsdam. 267. Krause, Schulze in Baerfelde. 33. Krause, Lehrerin in Freyenstein. 284. Krause, Lehrer in Charlottenburg 342. Krausnick, Hebamme in Berlin. 332. Kreitzfeld, pens. Förster in Gühlen-Glienicke. 4. Krenckel, Apoth. in Havelberg. 110. Krieg, emer. Cantor u. Schullehr. in Senftenhütte 27. Krieland, Schulze in Alt-Friedland. 386. Krocker, Dr., in Rockau. 93. 283. Kroenig, Regierungs-Rath in Potsdam. 73. Kroepsch, Schulamts-Cand. aus Buckau. 354. Krück, Hebamme in Berlin. 332. Krüger, K. G. Assess. in Zechlin. 19. Krüger, Küster und Schullehr. in Hennigsdorf. 26. Krüger, Schullehr. in Müggendorf. 26. Krüger, K. G. Assess. in Puttlitz 153. Krüger, Schullehr. in Seelensdorf. 175. Krüger, Schulvorst. in Berlin. 260. 276. Krummacher, Predigtamts-Cand. aus Ruhrort. 260. Kublank, uneheliche in Hinzdorf. 254. Kühne, emer. Küster u. Lehr. in Schmerger. 175. Kühne, Schulze in Sandberg. 203. Künkel, Schulamts-Cand. aus Liepe. 168. v. Küster, K. G. Refer. 61. Kuhle, Förster in Werdermühle. 174. Kuhlecke, Bauergutsbesitzer in Alt-Medewitz. 35. Kuhlmay, Wegebaumstr. in Angermünde. 193. Kuhlmey, Küster u. Schullehr. in Dahmsdorf. 27. Kuhn, Lehrer in Berlin. 192. Kuntze, Schullehr. in Klein-Gottschau. 267. Kuntze, Schleusenmstr. bei der Voßschleuse. 334. 353. Kupsch, Arbeitsmann in Beelitz. 324.

L.

Laacke, Schull. in Vehlefanz. 342. Lackowitz, Lehrer in Trebbin. 175. Laeske, Archidiaconus in Kyritz. 260. Lamprecht, Lehnschulze in Klein-Mutz. 35. Lange, Hebamme in Klein-Glienicke. 154. Lange, Garnknecht in Tiefwerder. 168. Lange, Hebamme in Berlin. 332. Langer, Prediger in Glienicke. 339. Langhammer, Stadtverordneten-Vorsteher in Zehden. 370. Langheinrich, L. u. St. G. Rath in Königs-Wusterhausen. 152. v. Lattorff, K. G. Auscult. 153. Lauer, Prediger in Gottberg. 74. Lazari, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 222. Leetz, Förster in Klein-Glienicke. 125. Lehmann, Amtmann. 20. Lehmann, Küster u. Schull. in Caputh. 27. Lehmann, Kossäth in Lipten. 34. Lehmann, Wundarzt in Angermünde. 192. Lehmann, Prediger in Prötzel. 254. Lehmann, Cantor, Organist u. Lehrer in Oranienburg. 267. Lehnert, Prediger in Falkenrehde. 388. Leichhardt, Wegebaumeister in Treuenbrietzen 192. Leist, Kaufmann in Wriezen. 370. Leitholdt, Feldmesser. 168. v. Lentz, K. G. Assessor 152. v. Lentzke, K. G. Referendar 235. v. Lentzke, K. G. Auscult. 341. Lenz, pens. Reg. Kanzleidiener in Potsdam. 222. Lenz, Lehrer in Perleberg. 267. Leo, Amtmann in Dahnsdorf. 203. Leopold, Gefreiter. 151. Lessig, Zimmerpolier in Wittenberge. 404. Letz, Förster in Plantagenhaus. 210. 234. v. Lichnowsky, Fürst. 320. Liebenow, Schiffsknecht in Telz. 51. Liebetreu, Professor in Berlin. 403. Liebisch, Erbschulze in Gosen. 276. Liepe, Schulamts-Cand. aus Rietz. 168. Liman, K. G. Assessor. 403. Lindemann, K. G. Refer. 202. Lindner, K. G. Refer. 259. Lindner, Hebamme in Berlin. 332. Lindstädt, Schulamts-Cand. aus Brandenburg. 168. Lintz, K. G. Refer. 341. Littmann, Hebamme in Berlin. 332. Loeffler, K. G. Referendar 19. v. Loeper, K. G. Refer. 61. v. Loeschebrand, Landrath in Beeskow. 161. Loeser, Lehrer in Körzin. 339. Loether, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Dransee. 27. Loewig, Schulze in Neu-Barnim. 386. Lohff, Musketier. 150. v. Loos, K. G. Auscult. 19. 153. Loth, Schulze in Rieben. 203. Luckwald, K. G. Assessor. 61. Luebke, Lehrer in Prenzlau. 165. Luecke, Küster u. Schull. in Carwe. 342. Luedicke, Küster u. Schull. in Groß-Linde. 267. Luetkemüller, Orgelbauer in Wittstock 116. 380. Luhde, Kossäth in Zittendorf. 34. Luther, Amtmann in Verbitz. 28. Lutter, Schulze in Haselberg. 386.

M.

Maaß, Thierarzt in Berlin. 192. v. Maaßen, Reg.-Rath in Berlin. 22. Maerker, Amtmann in Friedersdorf. 284. Maetzkow, Schulze in Hohenfinow. 386. Magdeburg, Schulamts-Cand. aus Potsdam. 168. Mahling, Hebamme in Groß-Machnow. 154. Mahlitz, Förster in Jehserig. 203. Mahlow, Schulze in Kahnsdorf. 203. Mahnkopf, int. Förster in Neu-Glienicke. 341. Mamke, Bauer in Dedelow. 35. Mannitz, emer. Küster u. Schull. in Lankwitz. 27. v. Manteuffel, Landrath in Luckau. 162. Marcus, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 307. Marks, Feldmesser. 348. Maron, Oberforstmeister in Proskau. 93. 283. Martins, Wasserbau-Inspector. 406. Maßberg, Predigtamts-Candidat aus Perleberg. 260. v. Maßow, K. G. Auscult. 379. Mathis, Schulamts-Cand. aus Spandau. 354. Matthes, Krüger in Canin

203. Matthes, Schulze in Leest. 203. Matthiae, Lehrer in Alt-Gersdorf. 267. Matz, Bürgermeister in Alt-Landsberg. 20. Matky, Förster in Crampnitz. 102. 125. Mauer, Lehrer in Oranienburg. 267. Maurer, K. G. Assess. 403. Maywald, Predigtamts-Cand. aus Cottbus. 357. Mehler, K. G. Refer. 201. Meier, K. G. Assess. 235. Meibsner, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 304. Meißner, Amtmann in Carolinenhöhe. 28. Meißner, Ackermann in Schrepkow. 35. Meißner, Prediger in Wutcke. 40. Meißner, K. G. Assess. in Berlin. 103. 153. 307. Meißner, Schulze in Kletzke. 308. Meißner, Schulamts-Cand. aus Jeserig. 354. Melcher, Ober-Prediger in Freienwalde. 8. Melosch, Wilhelm; Melosch, Adolph; Melosch, Caspar, Schreiner in Bockenheim. 320. Mellmann, Küster u. Schull. in Mankmuß. 342. Mende, Töpfermeister in Potsdam. 204. Mende, K. G. Refer. 284. Menzel, Dr., Universitäts-Bau-Inspector in Eldena. 101. 266. Merget, Rector in Berlin. 91. Merkisch, Bauer in Friedersdorf. 34. Meß, K. G. Refer. 307. Mestag, K. G. Refer. 341. v. Mettingh, K. G. Assessor. 61. Mettke, Predigtamts-Cand. aus Crossen. 357. Mewes, Bauerwittwe in Möthlow. 40. Mewes, Apotheker in Beelitz. 192. Meyenburg, Amtmann. 20. Meyenburg, Feldmesser in Pritzwalck. 74. Meyntz, Schulamts-Cand. aus Pessin 354. Meyer, Domainenbeamter in Kinnberg. 28. Meyer, Intendantur-Rath. 192. Meyer, Oeconom in Schaffelde, 308. Michaelis, Lehrer in Paukow. 267. Michaelis, Kammergerichts-Ref. 283. Michaelis, Lehrer in Böhmisch-Rixdorf. 342. Middendorf, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 362. Miecke, Kossäth in Zildendorf 34. v. Mielenst, Obereinfahrer in Rüdersdorf. 180. Mießner, Polizei-Secr. in Berlin. 353. Miething, Schulamts-Cand. aus Kemlitz. 168. Miltesky, Gutsbes. in Reichenwalde. 284. Milow, Lehrer in Petznick. 339. Mittelbach, Prediger in Kuhz. 8. Mir, Kammerger.-Assess. 61. Moebus, emer. Küster u. Schull. in Birkenwerder. 342. Moehring, Schulamts-Cand. aus Nitzow. 354. Moellendorf, K. G. Ref. 132. v. Moers, K. G. Ref. 341. Mohr, Lehrer in Berlin. 254. Mollius, Senator in Neu-Ruppin. 379. Moritz, Subrect. in Spandau. 175. Morsch, Hauptamts-Rend. in Prenzlau. 32. Müller, Oberförster in Cöpenick. 8. Müller, Reg.-Kanzleidien. in Potsdam. 18. Müller, Schull. in Kähnsdorf. 26. Müller, Lehr. u. Küster in Kaputh. 27. Müller, Küster u. Schull. in Klein-Zerlang. 27. Müller, Prediger in Berlin. 125. Müller, Auctions-Comm. in Berlin. 126. 154. Müller, Grenadier. 150. Müller, Premier-Lieutnant. 151. Müller, Hebamme in Trebatsch. 154. Müller, Schulamts-Cand. aus Steffenshagen. 168. Müller, Prediger in Klein-Kreutz. 174. Müller, Dr., Apotheker in Potsdam. 222. Müller, Küster u. Schull. in Bielitz. 267. Müller, Lehrer in Wilsstock. 268. Müller, Handlungsdiener in Berlin. 334. Müller, Stadtrath in Potsdam. Beilage zum 41. Stück. Müller, Domainen-Rentmeister in Potsdam. 368. Münchhoff, Lehnschulzengutsbes. in Closterdorf. 132. Muhme, pens. Förster in Spring. 341. Mund, Kammergerichts-Refer. 307. Muths, Schulamts-Cand. aus Mühlenbeck. 168.

N.

Nackoinz, Bauer in Kausche. 34. Nagel, Rector in Neu-Ruppin. 342. Naubauer, Küster u. Schullehr. in Legde. 175. Naumann, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 168. Naumann, Deichhauptmann in Freienwalde. 335. Nauhaus, Lehrer in Brandenburg. 267. Neander, K. G. Auscult. 202. Nefoigt, Bauer in Kausche. 34. Negendank, Mühlenmstr. in Buttenberg. 203. Nehms, Diaconus u. Prediger in Angermünde. 312. Nemitz, Proviantmstr. in Wesel. 116. Neubauer, Schulze in Neu-Lewin. 202. 386. Neubauer, Brückenwärt. in Havelberg. 254. Neumann, Ackermann in Blüthen. 35. Neumann, Superint. in Baruth. 103. Neumann, Eigenthümer in Legde. 312. Neumann, Lehrer in Perleberg. 342. Neumann, Schulamts-Cand. aus Premslin. 354. Neuendorf, Förster in Lietzenbütte. 362. Niedlich, K. G. Assess. in Luckenwalde. 357. Niedt, K. G. Assess. 201. Nieße, Wundarzt und Geburtshelfer in Spandau. 61. Niethe, K. G. Assess. in Neustadt. a. d. D. 19. Nispel, in Bockenheim, Etuifabricant. 320. Noack, Schneidermstr. u. Schulvorsteh. in Wartenberg. 28. 180. Noack, Kossäth in Lipten. 34. Noack, Bauer in Stegelitz. 35. v. Nordenskyoeld, K. G. Assess. in Pritzwalk. 176.

O.

Oehlmann, Apoth. in Berlin. 341. Ohm, Küster und Lehrer-Adjunct in Passow. 342. Oldendorf, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 266. Opitz, Kossäth in Klein-Kirschbaum. 34. Ostermann, Hebamme in Berlin. 332. Otto, Feldmesser. in Neustadt-E.-W. 94. Otto, inter. Proviantmstr. in Cüstrin. 103. 116. Otto, Schullehr., Organist u. Küster in Löwenberg. 175.

P.

Pabst, Lehrer in Berlin. 192. Paech, Bauer in Döbbernitz. 34. Pagel, K. G. Auscult. 260. Pappesch, Hebamme in Berlin. 154. 332. Pascal, Schulamts-Cand. aus Giesensdorf. 168. Pasewaldt, Bauergutsbesitzer in Zehlendorf 35. Pasewaldt, Wasserbau-Inspector. in Cöpenick. 244. Paul, Schulze in Kleinmarzehns. 203. Paul, Hebamme in Berlin 332. Pauli, O. L. G. Assess. in Posen. 102. Penning, Ackermann in Wochenwiel. 35. Pesch Schleusenmstr. in Storkow. 125. Peschel, Kreis-Secret. in Jüterbogk. 168. v. Petersdorf, Landrath in Friedeberg. 162. Petz, Predigtamts-Cand. aus Cottbus. 125. v. Peuker, K. G. Auscult. 61. Peyestorff, Schulamts-Cand. aus Müggendorf. 168. Pfeiffer, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 125. Pfitzer, K. G. Referend. 235. Pflug, Webergef. in Zinna. 260. Philippi, Reg. Secr. Assistent in Potsdam. 168. Pieper, Lehrer in Metzelthin. 27. Pieper, K. G. Auscult. 379. Pinckow, Hebamme in Zützen. 154. Pippart, Prediger in Wulkow. 236. Pirenz, Schulze in Steinbeck. 386. Pitzlin, Bauer in Bärfelde. 34. Plaue, Lehrer in Walsleben. 27. Plaue, Schulamts-Cand. aus Friesack. 168. Pohl, Webergef. in Zinna. 312. Pohle, Kossäth in Glichow. 33. Pohlmann, Hebamme in Rauen. 153. Pollack, Rendant in Berlin. 296. Pollack, Wundarzt in Potsdam. 356. Polsberw, Dr., Prof. in Berlin. 32. Poppe, emer. Conrector in Spandau. 176. Poppenburg, Lehrer in Niemegk. 267. Praecker, Lehrer in Prenzlau. 267. Prawitz, Rentier in Strausberg. 404. Priem, Anspänner in Büttenbruch. 34. Priem, Schleusenmstr. zu Niederfinow. 126. Prievor, K. G. Assess. in Beeskow. 260. 379. Proessel, K. G. Referend. 235.

Proß, Reg. Secr. in Potsdam. 168. Proß, Reg. Cassenschreiber in Potsdam. 222. Pucha, K. G. Auscult. 19. Pusch, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 337. Püttmann, K. G. Assess. 235. Puhlmann, Dr., Domainenpächter in Dahlem. 279. 286. 292.

Q.

v. Quadt, Seconde-Lieutenant. 151. v. Quadt u. Hüchtenbruck, K. G. Referend. 283.

R.

Rabe, Bauergutsbesitzer in Alt-Reitz. 35. Raetzel, Wegebaumeister in Friesack. 210. Rahn, Ober-Torfmstr. in Fehrbellin. 176. Rakow, Bauer in Hardenbeck. 35. Rank, Hebamme in Berlin. 332. Rasack, Küster und Schullehrer in Krausnick. 175. Rasch, Küster u. Schullehrer in Wulfersdorf. 174. Rasch, K. G. Referend. 403. Rascher, Prediger in Brodowin. 339. Ratz, Prediger in Buckow. 125. Redlich, Musketier. 151. Regling, Förster in Spring. 341. Reibe, Hebamme in Berlin. 332. Reimann, Bauer in Granow. 33. Reimann, Hebamme in Berlin. 332. Reimmann, Schul-Inspector in Nitzow. 180. Reinthaler, Rector in Erfurt. 180. Reising, Reg. Secr. in Potsdam. 222. Rennert, Büdner in Göttern. 34. v. Renouard, K. G. Referend. 235. Renschuh, Reg. Secr. in Potsdam. 222. Resener, vorm. Auctions-Commissarius in Berlin. 126. 154. Rettig, Predigtamts-Cand. aus Straßburg. 125. Rettig, Prediger in Fürstenwerder. 323. v. Reuß, Reg. Referend. 51. v. Rheinbaben, Landrath in Sorau. 163. Rhenius, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 125. Rhode, K. G. Auscult. 19. Richter, Controll. in Potsdam. 40. Richter, Conrector in Guben. 125. Richter, Lehrer in Perleberg. 267. Rickleß, Hebamme in Berlin. 332. Rieck, Schullehrer in Hoherlehme. 342. Riedel, Lehrer in Prenzlau. 175. Rieß, Obergefreiter vom Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam. 204. Rietz, Kammerger.-Assess. 152. v. Risselmann, Kreisdeputirter in Schönwalde. 228. Ritter, Hebamme in Zossen. 153. Ritter, Kammerger.-Assessor 403. Rittorff, Kammerger.-Referend. 307. v. Rochow, Rittergutsbes. in Golzow. 203. v. Rochow, Frau Staatsministerin in Reckahne. 228. v. Rodenberg, Kammerger.-Auscult. 235. Roedenbeck, Kammerger.-Assess. 379. Roediger, Consist.-Secr. in Berlin. 110. Roese, Kammergerichts-Auscult. 379. Roeßner, Gefreiter 150. Roland, Lehrer in Oranienburg. 27. Roloff, Steuer-Inspektor in Charlottenburg. 32. Rosemeyer, Inspector in Hohennauen. 74. Rosenthal, Kammerger.-Refer. 202. Rosin, Küster u. Schull.-Adjunct in Damerow. 175. Rosinsky, Schleusenmeister in der Kagöser-Schleuse. 334. 353 Rubach, Schulamtscand. aus Potsdam. 168. Rubel, Kammergerichts-Assess. 102. Rudolph, Militair-Intendantur-Secr. in Rathenow. 103. Rudolph, Schull. in Dergischow. 342. Rudolph, Cantor in Borsdorf. 406. Ruenger, Bauer in Bärfelde. 34. v. Rüts, Intend.-Referend. 353. Ruhncke, Stadtrath in Potsdam. Beilage zum 41. Stück. Rusch, Hebamme in Groß-Berge. 154. Ruht, Reg. Assess. 61. v. Ruville, Regierungs-Assess. in Freienwalde. 335.

S.

Saberski, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 266. Sala, Hofapotheker in Freienwalde. 370. v. Saldern, Landrath in Perleberg. 136. Salinger, Geh. Commerzien-Rath in Ratzin. 180. Saro, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 396. Sause, Prorector in Guben. 125. Schaefer, Wund-Arzt ꝛc. in Potsdam. 210. Schaeffer, Cantor in Jederitz. 322. Scharnweber, Landrath in Berlin. 160. Schauer, Dr., Profess. in Eldena. 101. 266. Scheel, Küster u. Schullehr. in Warthe. 27. v. Scheel, Ober-Regierungs-Rath in Posen. 73. Scheele, K. G. Assess. 102. Scheer, Schulamts-Cand. aus Schweinrich. 168. Scheer, Lehrer in Beelitz. 174. Scheffler, Oberförster in Lehnin. 203. Scheffler, Cantor, Küster u. Lehrer in Angermünde. 342. Scheibe, Lehrer in Belzig. 26. Scheibel, Dr., Subrector in Guben. 125. Scheller, Lehrer in Schönholz. 268. v. Schenkendorf, Landrath in Wulkow. 136. Schieberlein, Gutsbesitzer in Herrenhof. 202. Schildbach, Hebamme in Hegermühl. 153. Schirmeister, Lehnschulze in Hammelspring. 35. Schlangk, Gärtner in Berge. 33. Schleiffarth, Hebamme in Berlin. 332. Schlittchen, Hebamme in Berlin. 332. Schlüßler, Förster in Tschinka. 116. 152. Schmall, Schullehr. in Schenkendorff. 175. Schmarsow, Pred. in Drewen. 298. Schmid, K. G. Referend. 283. Schmidt, Bürgermeister in Freienstein 20. Schmidt, Bauer in Lenzke. 35. Schmidt, Grenadier 150. Schmidt, K. G. Auscult. 153. Schmidt, Küster u. Schullehr. in Kagar. 176. Schmidt, Gefängniß-Expedit. Secret. in Berlin. 192. Schmidt, Rittergutsbesitzer u. Rittmeister a. D. in Hirschfeldt. 202. Schmidt, K. G. Referend. 235. Schmidt, Küster u. Lehrer in Lunow. 266. Schmidt, K. G. Referend. 284. Schmidt, Dr., Geh. Medicin. Rath in Berlin. 293. Schmidt, Oberförster in Grimnitz. 323. Schmidt, Pred. in Berlin. 334. Schmidt, Schulamts-Cand. aus Niden. 354. Schmidtsdorff, Schulamts-Cand. aus Nauen. 168. Schmieden, K. G. Auscult. 379. Schmückert, K. G. Assess. 201. Schneider, Rendant in Proskau. 93. 283. Schneider, Förster in Jachzenbrück. 152. Schneider, St. G. Rath in Prenzlau. 153. Schneider, Regier. Assess. in Stettin. 396. Schoenberg, Hebamme in Ruhlsdorf. 153. v. Schoenfeld, Landrath in Cottbus. 163. Schoenherr, Hebamme in Berlin. 332. Schorß, Lehrer in Berlin. 192. Schotte, Diaconus in Freienwalde. 222. Schrader, Predigtamts-Cand. aus Marienborn. 260. v. Schrabisch, Landrath in Soldin. 161. Schramm, L. u. St. G. Assessor in Friedland. 341. Schramm, Lehrer in Wittstock. 268. Schrobsdorf, Amtmann in Krahne. 203. Schroeder, Ackermann in Grabow. 35. Schroeder, Hebamme in Groß-Derschau. 153. Schroeder, emer. Lehrer in Glienicke. 342. Schroetter, pens. Domainen-Rentmeister in Lenzen. 348. Schubarth, Feldmesser in Berlin. 272. Schuch, Schulze in Neu-Trebbin. 386. Schütz, Küster u. Schullehr. in Neu-Lübbenau. 27. Schütz, Lehrer und Organist in K. Wusterhausen. 27. Schütz, Dr., Justiz-Rath in Berlin. 283. Schütz, Oberamtm. in Grünthal. 386. Schütze, Bauer in Tschernow. 34. Schulenburg, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 125. Graf Schulenburg, Oberst. 151. v. d. Schulenburg-Primern, K. G. Auscultator. 235. Schulenburg, Regier. Supern. in Lenzen. 348. Schultz, Polizei-Sergeant in Berlin. 215. Schultz, Markt-Polizei-Commissarius in Berlin. 289. Schultz, Hebamme in Berlin. 332. Schultze, Collaborat. in Belzig. 26. Schultze, Lehrer in K. Wuster-

hausen. 27. Schultze, Ziegeleibesitzer in Paulstern. 110. Schultze, Forst-Inspector in Altehölle 203. Schultze, Lehnschulze in Goetz. 203. Schultze, Feldmesser in Perleberg. 234. Schultze, Prediger in Heiligensee. 266. Schulz, Prediger in Wilmersdorf. 4. Schulz, Küster u. Schullehr. in Fahlhorst. 27. Schulz, Küster u. Schullehrer in Hindenburg. 27. Schulz, Oberamtm. in Betz. 28. Schulz, Gerichtsschulze in Rosenow. 35. Schulz, Musketier. 151. Schulz, Hebamme in Ziechow. 153 v. Schulz, K. G. Referend. 307. Schulz, Lehrer in Jänichendorf. 339. Schulze, Bauergutsbesitzer in Sputendorf. 40. Schulze, Dr., Prof. in Eldena. 101. 266. Schulze, K. G. Assess. 152. Schulze, Kaufm. in Neustadt a. D. 180. Schulze, Küster u. Schullehr. in Lichterfelde. 342. Schulze, Schulamts-Cand. aus Potsdam. 354. Schulze, Diaconus in Trebbin. 379. Schumacher, Schulamts-Cand. aus Deutschhof. 168. Schumacher, pens. Stadtrichter in Charlottenburg. 404. Schumrich, Müller in Groß-Jehser. 34. Schuster, Hauptamts-Rendant in Prenzlau. 32. Schwartz, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 192. Schwartz, Dr., Lehrer in Berlin. 215. Schwarz, Lehrer in Berlin. 192. v. Schwarzhoff, Regier. Assess. in Potsdam. 26. Schwarzmeyer, Küster u. Schullehr. in Alt-Hüttendorf. 27. Schwitz, Auscult. 403. Schwinge, Magazin-Rend. in Wittenberg. 40. See, Förster in Dippmannsdorf. 266. Seehaus, Schullehrer, Küster u. Cantor in Lunnow. 27. Seehaus, Küster u. Schullehr. in Damsdorf. 175. Seehaus, Schulze in Elsholz. 203. Seelicke, Brückenwärter in Moabit 254. Seemann, Stadtgerichts-Rath in Rathenow. 19. Segnitz, Dr. in Eldena. 101. 266. Seidel, Schiedsm. in Strasburg a. M. 244. Seidel, Geh. Postrath in Berlin. Beilage zum 41sten Stück. Seidler, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 334. Seifert, Lehrer in Berlin. 379. Seiffge, Lehrer in Neustadt-E.-W. 267. Seligo, K. G. Assess. 259. Sello, K. G. Auscult. 202. Senff, Schulamts-Candidat aus Struvenberg. 354. Senneke, pensionirter Rendant und Premier-Lieut. a. D. in Berlin. 296. Sentrup, Regierungs-Assess. in Magdeburg. 356. Serlo, Feldmesser. 168. Settegast, Administrator in Proskau. 93. 282. Seyer, K. G. Assess. in Neustadt-E.-W. 403. Siber, K. G. Refer. 152. Sieber, K. G. Auscult. 307. Siebert, Schulamts-Cand. aus Lenzen. 354. v. Siedmogrodzki, K. G. Refer. 103. Siedow, Kossäth in Jeserich. 126. Siefart, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 254. Siemens, K. G. Assess. in Berlin. 403. Simon, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 283. Singer, Registrator in Berlin. 284. Soergel, Prediger in Ringenwalde. 180. Graf zu Solms-Baruth, Reg. Refer. in Potsdam. 73. Soltmann, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 396. Sommer, K. G. Refer. 259. 284. v. Sommerfeld, Oberst. 151. Spahn, Kossäth in Lipten. 34. Spiermann, Schulamts-Verweser in Reinfurth. 202. Spinola, Dr. phil. in Berlin. 333. Spitzel, Hebamme in Wilmersdorf. 153. Sporberg, Lehrer in Meyenburg. 27. Sprink, K. G. Auscult. 307. Staehler, Reg. Rath. 268. Staemmler, Frau Prediger in Quitzöbel. 183. Staercke, Küster u. Schullehrer in Boernicke. 27. Staerke, Schullehrer in Schaepe. 260. Stage, K. G. Auscult. 260. Stahlberg, Predigtamts-Candidat aus Fürstenwerder. 260. Stechow, Oberpred. in Spandau. 323. 388. Stechow, K. G. Auscult. 341. Stegemann, K. G. Refer. 103. Stehmann, Schulvorst. in Potsdam. Beilage zum 41sten Stück. v. Stein, Seconde-Lieutenant. 151. Steindorf, Bauer in Bärfelde. 34. Steindorf, Halbbauer in Bärfelde. 34. Steindorff, Amtmann in Angermünde. 20. v. d. Steinen, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 254. Steinhausen, Stadtgerichts-R. in Potsdam. Beilage zum 41. Stück. Steller, Lehrer in D. Rixdorf. 26. Stellmacher, Hebamme in Berlin. 332. Stier, Lehrer in Baarz. 268. Stimm, Hebamme in Zöllchow. 154. Stobwasser, Prediger in Nowawes. 254. Stockmann, Feldmesser in Brandenburg. 210. Stoepel, Bürgermeister in Potsdam. 159. Stoerig, Dr. phil., Professor in Berlin. 333. v. Stosch, K. G. Refer. 61. Stottmeister, Lehrer in Zuggelrade. 342. Strehl, Hebamme in Berlin. 332. Struck, Hebamme in Schwarzensee. 153. Struck, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 348. Stubenrauch, Geh. Reg.-R. in Berlin. 22. Study, K. G. Refer. 19. v. Stuelpnagel-Dargitz, Landrath in Prenzlau. 157. 226. Stuemer, K. G. Auscult. 152. Stürmer, Hebamme in Berlin. 332. Stumpf, Lehrer in Alt-Schöneberg. 267. Suchlandt, Förster in Klein-Glienicke. 234. Süßbier, Schulamts-Cand. aus Eichstedt. 354. Sybel, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 210. Sydow, Landrath in Zielenzig. 162. Szumann, Dr. jur., K. G. Auscult. 19.

T.

Tacke, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 125. Taddel, Feldmesser in Berlin. 272. Taubner, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 362. Tauschner, Küster u. Schullehrer in Rohrbeck. 267. Techow, Buchhalter in Oranienburg. 62. Techow, Küster u. Schullehrer in Wagnitz. 175. Tegen, Hebamme in Berlin. 332. Tegener, pract. Arzt ꝛc. in Brandenburg. 210. Tempich, Musketier. 151. Tesmer, Bauergutsbesitzer in Kienberg. 308. Tewaag, Schulamts-Cand. aus Seedorf. 354. Textheimer, Schulze in Fehrbellin. 104. Thetssen, Grenadier. 150. Theremin, L.- u. St.-Ger.-Rath. in Spandau. 19. Thiele, Schulze in Haseloff. 203. Thiele, Lehrer in Prenzlau. 267. Thiele, Predigtamts-Cand. aus Wesenburg. 289. Thiele, Schulze in Lühnsdorf. 357. Thiele, Buchhändler-Lehrling in Berlin. 358. Thieme, Lehnschulze in Groß-Rade 34. v. Thile, K.-G.-Auscultator. 61. 379. Thinius, Schullehrer in Berkenbrück. 267. Thomas, Schullehrer und Küster in Fraehsdorf. 26. Tiefstrunk, K.-Ger.-Refer. 103. Tietzen, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 283. Tits, Predigtamts-Cand. aus Kohlow. 357. Timm, Hebamme in Berckholz. 154. Tismer, Einwohner in Lunow. 368. Töpfer, Hebamme in Berlin. 332. Traller, verehel. Lehrer in Strubensee. 404. Treuding, inter. Wegebaumeister in Treuenbrietzen. 192. Treuherz, K.-Ger.-Auscultator. 307. Troitsch, Hebamme in Berlin. 332. v. Tschirschky, Landrath in Belzig. 160. Tüpke, Seconde-Lieutenant in Berlin. 150.

U.

Uebel, K.-Ger.-Auscultator. 153. Uhlmann, Feldmesser in Berlin. 272. Ulfert, Landgerichtsrath in Berlin. 379. Ulrici, Kaufmann in Berlin. 20. Ungnad, Superint. u. Ober-Pred. in Havelberg. 210. Unger, Dr. in Erfurt. 330. Unterberger, Regier.-Secr. in Potsdam. 222. Urbatsch, Unteroffizier in Berlin. 150. Urtel, Hebamme in Nieder-Landin. 153.

V.

Valentin, K.-Ger.-Auscultator. 260. Valentin, Tuchscheererbursche in Pritzwalk. 348. Valentini, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 298. Vielbauck, Rittergutsbesitzer. 20. v. la Vière, K.-Ger.-Assess. 239. Vilter, K.-G.-Assess. 307. Violet, K.-G.-Refer. 403. Voegelke, Küster u. Schullehrer in Schenkendorf. 175. Vogelgesang, Hegemeister. 378. v. Vogelsang, K.-G.-Auscultator. 152. Vogelsang, K.-G.-Auscultator. 341. Voigt, Postmeister, Rittergutsbesitzer in Neu-Schrepkow. 74. Vollbeding, K.-G.-Assess. 235. Vorpahl, Lehrer in Berlin. 379. Voß, Lehrer in Angermünde. 266.

W.

Wabzeck, inter. Revierförster in Klepzig. 18. von de Wall, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 304. Wallis, Zimmermeister in Saarmund. 276. Walter, Predigtamts-Cand. aus Joachimsthal. 125. Walter, Lehrer in Berlin. 348. Walter, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 257. Wanglin, Schulamts-Cand. aus Groß-Pankow. 354. Wasmansdorf, Pfarr-Adjunct in Reichenberg. 334. Weber, Lehrer in Mittenwalde. 175. v. Wedell, K.-G.-Auscult. 379. Wegemund, Kossäth u. Schulvorst. in Wartenburg. 28. 180. Wegener, Kaufm. in Schwedt. 202. Wegener, Apotheker in Wilsnack. 244. Wehmeyer, inter. Revierförster 18. Weiland, K.-G.-Referend. 379. Weiße, Fischerknecht in Tiefwerder. 168. Weitling, Prediger in Berlin. 254. Weltzer, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 289. Wendt, Förster in Gühlen-Glienicke. 4. Wendt, Schulze in Melchow. 386. Wenzel, K. G. Referend. 61. Werner, Hebamme in Berlin. 332. v. zur Westen, K. G. Referend. 202. Wettich, Ober-Roßarzt zu Friedrichs-Wilhelms-Gestüt. 43. Wetzell, Küster u. Schullehrer in Deetz. 26. Wex, K. G. Referend. 102. v. Wichert, Reg.-Assess. in Potsdam. 192. Wichmann, K. G. Referend. 284. Wienke, Garnis.-Verwaltungs-Controll. in Spandau. 308. Wilkens, Reg.-Rath in Potsdam. 95. Wild, Schullehrer in Bärenclau. 267. Wilke, Buchbinder in Bernau. 216. Wille Lehrer in Rheinsberg. 267. Wille, Hebamme in Berlin. 332. Wille, Schulamts-Cand. aus Werinkow. 354. Wilms, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 254. Windelband, Intend. Referend. 353. Winkelmann, Küster u. Schullehrer in Malchow. 175. Winter, K. G. Referend. 102. v. Winterfeld, K. G. Referend. 403. v. Wißmann, K. G. Auscult. 260. Wittchen, Lehrer in Berlin. 192. Woigte, Kaufm. in Berlin. 276. Woitge, Kaufm. in Bertin. 260. Wolfart, Reg. Assess. in Rauen. 234. Wolff, K. G. Referend. 19. 201. Wolff, Küster u. Schullehrer in Kunow. 27. v. Wolff, K. G. Referend. 284. Wolff, K. G. Assess. 307. Wolff, Kaufmann in Zehdenick. 308. Wolff, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 323. Wolff, Maurergeselle in Storkow. 348. Wolffssohn, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 40. Wolter, Schulze in Paßleben. 34. Woltze, Feldmesser. 348. Worms, Hebamme in Berlin. 332. Woywod, Rechnungsrath in Berlin. 209. Wreden, Küster, Schullehrer u. Cantor in Bamme 27. Wricke, Schulze in Locto. 203. Wünderlich, Kossäth in Tornitz. 34. v. Wulffen, Premier-Lieutenant in Berlin. 150.

Z.

Zakrzewski, Hebamme in Berlin. 332. Zander, Cantor in Barnewitz. 61. Zange, Registratur-Assistent. 94. v. Zastrow I., Sec.-Lieut. in Berlin. 150. v. Zastrow II., Sec.-Lieut. in Berlin. 151. v. Zawadzky, Sec.-Lieut. 151. Zeh, Louis, Tagelöhner in Bockenheim. 321. Zemlin, Schulamts-Cand. aus Birkhorst. 354. Zicks, Wasserbau-Insp. in Thiergartenschleuse. 406. Zierep, Schulamts-Cand. aus Potsdam. 354. Zieting, Lehrer in Schönermark. 339. Zimmermann, Oberarzt ꝛc. in Berlin. 93. Zimmermann, Hebamme in Berlin. 332. Zimmermann, Hebamme in Berlin. 332. Zimmermann, Hebamme in Berlin. 332. Zimmermann, Förster in Eggersdorf. 353. Zöllner, Küster u. Schullehrer in Börnicke. 175. Zowe, Küster u. Schullehrer in Stölln. 176. Zschieche, Conrector in Charlottenburg. 404. Zumpt, Dr., Prof. in Berlin. 20. v. Zychlinski, Oberförster in Oranienburg. 323.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1848.

A.

Angehaltene Personen. Ein junger Mann im Schulzengerichte zu Frankenfelde. 137. Ein taubstummer Knabe vom Magistrat zu Angermünde in das Landarmenhaus zu Prenzlau abgeliefert. 185. Ein, sich Andreanow nennender Mensch, aus Neu-Ruppin, in das Landarmenhaus zu Strausberg abgeliefert. 344. Ein in Schönerlinde aufgegriffener Knabe im Landarmenhause zu Strausberg. 459. Eine in Werneuchen ergriffene Frauensperson im Landarmenhause zu Strausberg. 365. Arbeitsmann Schulz im Landarmenhause zu Strausberg. 576.

Anleihen. Prämien-Anleihe des Großherzoglich Badischen Staats. 20. 219. 228. 238. Agenten für dieselbe werden gesucht durch J. Stiebel jun. in Frankfurt a. M. 282. 289.

Anzeigen. Knaben von außerhalb, welche die Schule besuchen, finden Aufnahme Lindenstr. No. 4. in Potsdam. 92. Namen-Veränderung des prakt. Arztes, Dr. Hirsch, in Hartung zu Wittstock. 92. Besitzverhältnisse der zur Subhastation gestellten Grundstücke der Wittwe Hummel in Berlin. 116. Niederlassung des Zimmermeisters Schönfelder in Mittenwalde 412.

Auctionen. Oberkahn des Schiffers Wolter zu Zerpenschleuse. 27. Nachlaß des Försters Hanack in der Försterei zu den drei Linden bei Neu-Zehlendorf. 27. Tuchvorräthe, Webegeschirre ꝛc. Schiffbauerstr. No. 3. in Potsdam. 40. 64. Ein Wagen, Meubles nnd Hausgeräthschaften in Buchholz. 57. Geschirre, Gesindebetten, Post-Chaisen ꝛc. im Gasthofe zu Neu-Schrepkow. 64. 91. Meubles und Betten in der Pfandkammer zu Zehdenick 74. Schaafe auf dem Erbpachtsgut Louisenthal. 78. Mobiliar des Tuchfabrikanten Boenicke in Luckenwalde. 86. Zillen-Kähne der Dielitzschen Erben in Neustadt-E.-W. 90. 100. 111. Mobiliar-Nachlaß des Fischhändlers Bröcker in Stolpe. 91. Kartoffeln im Schulzengericht zu Klein-Mutz. 103. Mobiliar-Nachlaß des Salz-Faktors Moritz in Teupitz. 112. 124. Lebendes und todtes Inventarium auf dem Lehnschulzengute zu Paewesin. 112. Mobiliar-Nachlaß des Krügers Schanz in Rübehorst. 124. Oberkahn des Schiffers Kirchhoff in Alt-Ruppin. 127. 135. 149. Mobiliar-Nachlaß des Zeugschmidts Krüger in Cremmen 172. Nachlaß Effekten des Mühlenbescheiders Völker in Belzig. 180. Posthalterei-Beichaisen in Sorau. 184. Oberkahn des Schiffers Schützler in Oderberg. 218. 238. 261. Schlosserhandwerkzeug des Schlossermeisters Schmidt in Beelitz. 230. Mühlensteine Schloßfreiheit Nr. 10. in Berlin. 241. Altes Actenpapier bei dem Magistrat zu Schwedt. 250. Winterroggen und Klee auf dem Fiddickeschen Ackerplan zu Cremmen. 272. Schmiedehandwerkzeug, Haus-, Wirthschafts- und Ackergeräthe ꝛc. in der Blockschen Schmiede zu Ragoesen. 282. Pappeln an der Berlin-Casseler Chaussee in Wittbriezen. 317. Eine Kuh, ein Pferd, eine Ziege, zwei Schlitten, ein Wagen und eine Futterlade in Teuplitz. 322. 333. Pferde im Ober-Marstall-Gebäude in Berlin. 332. Mobiliar-Nachlaß des Zimmermeisters Nust in Potsdam. 332. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des ehemaligen Scharfrichtereibesitzers Vilter in Nauen. 364. Maschinen und Utensilien der Tuchfabrik des Kaufmanns Lengerke und Comp. in Potsdam. 390. Utensilien in der Wohnung des Büdners Klaer zu Sperenberg. 404. Bienenzucht, Bienenschauer und Körbe des Försters Gäde in Müggenbusch. 412. Mobiliar-Nachlaß des Tuchmachermeisters Polack in Strausberg. 421. Eine Wattenmaschine in der Prozeßsache Müller wider Rodeck in Strausberg. 421. Oberkahn des Schiffers Peters in Damm. 432. 474. 519. Kartoffeln auf dem Felde der parcellirten Domaine Steglitz. 435. Lazareth-Gegenstände im Traindepot zu Berlin. 451. Maschinen des Tuchfabrikanten Bönicke in Luckenwalde. 451. Mobiliar-Nachlaß des Hirten Heinrich in Fern-Neuendorf. 466. Mühlensteine, Schloßfreiheit Nr. 10. in Berlin. 471. Mobiliar-Nachlaß des Invaliden Krohß in Zehdenick. 492. Ackergeräthschaften auf dem Gute Vortsbrügge. 513. 521. Zwei Fähren und drei Kähne in der Stepnitz bei Perleberg. 521. Mobiliar-Nachlaß der Kossäth Schroederschen Eheleute zu Herzfelde. 521. Leihbibliothek des Leihbibliothekars Hanke in Potsdam. 527. 535. Haus-, Wirthschafts- und Jagdgeräthe auf dem Oberförster-Etablissement zu Neubrück. 527. Eine Quantität cassirter Acten im Land- und Stadtgerichtslocale zu Belzig. 562. Oberkahn des Schiffers Schneider in Neu-Hartmannsdorf. 584.

Aufforderungen. Zur Anzeige in Betreff des Verschwindens eines angeblich von dem Tagelöhner Guasdorf aus Kienitz erschlagenen Kindes. 114. Desgleichen des an den Müllergesellen Frilsche und dem Fuhrmann Präßler muthmaßlich durch den Müllergesellen Reibert aus Zörbig verübten Raubmordes. 389.

Aufgefundene Leichname. Ein unbekannter männlicher Leichnam unweit der Elbe in den Wiesen des Dorfes Groß-Wootz. 160. Ein unbekannter weiblicher Leichnam in der Havel am Babertsberge. 176. Ein unbekannter männlicher Leichnam in der Dosse zwischen Goldbeck und der Scharfenberger Mühle. 284. Ein unbekannter Leichnam an dem großen Wühnsdorfer See. 303. Der Leichnam eines neugeborenen Knaben in der Oberhavel bei Zehdenick. 304. 351. Ein unbekannter männlicher Leichnam in der Oder bei Nipperwiese. 377. Ein unbekannter männlicher Leichnam auf dem Wege von Strausberg nach Garzin. 558.

Auseinandersetzungen, Dienstregulirungen und Gemeinheitstheilungen. Theilung des Nachlasses des Kreis-Deputirten v. Dieringshofen zu Passow und Auseinandersetzung mit dem Nachfolger im Fidei-Commiß-Gute Passow. 56. 64. 70. Auseinandersetzungen bei der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg. 69. 107. Vorladung der Interessenten in der Separationssache der Stadtfeldmark Dahme. 278. 306.

B.

Bausachen. Instandsetzung des Pfarrgehöfs zu Seefeld. 32. 61. Neubau eines Gefangenhauses in Zehden. 51.

Belohnungen. Belohnung treuen Gesindes im Osthavelländischen Kreise. 334.

Benachrichtigungen des Comitees zur Wahrnehmung der Interessen Spanischer Staatsgläubiger sind zu erfahren bei Jacobi in Potsdam. 16. Einsetzung des früheren Buchhändlers Güntz als Erbe zum 6ten Theile des Nachlasses des in Charlottenburg verstorbenen Fräuleins Adelung. 371.

Brandhülfs-Vereine. Aufhebung des Brandhülfs-Vereins im Ruppiner Kreise. 502.

Brauerei-Anlagen und Veränderungen. Des Lieutenants Schöler in Spandau. 161. Des Kupferschmiedes Kannengießer in Gramzow. 241. 401. Des Gutsbesitzers v. Platen in Proofwinkel. 102. Des Kaufmannes Hertzog in Cremmen. 106. Des Rittergutsbesitzers Miether in Sydow. 166. Des Kaufmannes Hertzog in Cremmen. 206. Des Rittergutsbesitzers v. d. Hagen in Stölln. 312. Des Dominii Bolensdorf. 346.

Bücher-, Kupferstich- ꝛc. Anzeigen. Handbuch zum Betriebe der Landwirthschaft von Nobis in allen Buchhandlungen. 20. Eine Schrift über die Vermessung der Grundstücke von Matthes in der Riegelschen Buchhandlung zu Potsdam. 74. Anweisung zur Anfertigung einer neu erfundenen Kunsthefe bei Schulz in Berlin. 78. 302. Feldpolizei-Ordnung, Städte-Ordnungen, und Allgemeine Gewerbe-Ordnung in der Riegelschen Buchhandlung zu Potsdam. 136. Abriß der Geographie, Statistik und Geschichte des Preußischen Staates, in der Stuhrschen Buchhandlung zu Potsdam. 184. Die stenographischen Berichte der National-Versammlung in Frankfurt a. M. durch jedes Postamt. 334.

C.

Capitalien. Zwei Obligationen über 200 und 400 Thlr. sollen cedirt werden. Näheres bei Both in Potsdam. 8. Ein Capital von 1000 Thlr. ist zu verleihen durch Seidel in Zehdenick. 138. 6- bis 8000 Thlr. sollen auf

Leibrente gegeben werden durch die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin. 150. Große und kleine Capitalien sind auszuleihen durch dieselbe. 202.

Chemische Fabrik-Anlagen. Des Dr. phil. Kunheim in Berlin. 148.

Edictal-Citationen, s. Vorladungen.

Concurs-Eröffnung. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Hartmann in Putlitz. 503. 540.

D.

Dampf-Maschinen, des Chemikers Goldschmidt in Berlin. 3. Des Fabrikbesitzers Rosenthal in Berlin. 10. Des Schlächtermeisters Conrad in Berlin. 22. Des Rittergutsbesitzers Stielow in Karzow. 22. Des Kaufmanns Fasquel in Berlin. 30. Der Kaufleute Meß u. Flemming in Brandenburg. 69. Des Fabrikbesitzers Wöhlert in Berlin. 76. Der Gebrüder Schickler in Berlin. 94. Des Commerzienraths Ermeler in Berlin. 94. Des Maschinenbauers Meyer in Berlin. 106. Des Eisengießereibesitzers Runge in Berlin. 148. Des Tuchfabrikanten Otto in Luckenwalde. 151. Des Maschinenbauers Poblmann in Berlin. 165. Des Tuchfabrikanten Metzenthin in Brandenburg. 165. Des Färbereibesitzers Emisch in Luckenwalde. 166. Des Kaufmanns Steginüller in Berlin. 173. Des Fabrikbesitzers Sydow in Berlin. 186. Des Schwimmlehrers Lutze in Berlin. 244. Des Maurermeisters Petsch in Clausdorf. 305. Der Direction der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin. 312. Auf den Grundstücken der städtischen Gasbereitungs-Anstalten in Berlin. 324. Des Appreteur Falkenberg in Berlin. 325. Des Schönfärbers Brümmer in Wittstock. 364. Des Kaufmanns Jürst in Berlin. 392. In der Baugrube der unteren Schleuse des Schifffahrts-Kanals bei Berlin. 447. Des Tischlermeisters Schalling in Berlin. 490. Des Tuchfabrikanten Lehmann in Treuenbrietzen. 515. Des Tuchfabrikanten Busse in Luckenwalde. 515. Des Tischlermeisters Graffow in Luckenwalde. 524. Auf dem städtischen Hospitalgrundstücke in der Pallisadenstraße zu Berlin. 548.

Danksagungen, des Schullehrers Schmidt in Göda für ein Mittel gegen die Lungen- u. Schwindsucht, welches bei dem Commissionair Winther in Hamburg zu haben ist. 210.

Destillations-Anlage des Destillateur Schnur in Kyritz. 148.

Diebstähle. Verschiedene Gegenstände, als muthmaßlich auf dem Jahrmarkte in Buchholz gestohlen in Beschlag genommen. 21. Die dem Prediger Gombert zu Goeritz angeblich gestohlenen beiden Documente, die Kurmärkische Schuldverschreibung Nr. 2160. Litt. A. über 1000 Thlr. und der Staatsschuldschein Nr. 12,769. Litt. U. über 300 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen. 29. Staatsschuldscheine, Pfandbriefe u. Obligationen aus dem Depositorio des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster. 33. Dorfgerichts-Siegel der Kolonie Saarmund. 41. Eine Flinte, eine Büchse u. baares Geld ꝛc. aus der Mühle bei Stülpe. 48. 59. Eine Futterklinge mit dem Fabrikzeichen M. R., bei dem L. u. St. Gericht zu Wriezen. 67. Ein einspänniger eiserner Achs-Wagen des Gastwirths Sommerfeld in Loewenberg. 148. Verschiedene Gegenstände aus dem Försterhause in der Zehdenicker Stadtforst. 176. Zwei Bienenkörbe mit Bienen als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen bei dem L. u. St. Gericht zu Beeskow. 176. Documente u. Sachen aus dem Pfarrhause zu Waltersdorf. 223. 326. Geld u. Kleidungsstücke des Schmiedemeisters Schüttke in Alexanderhof. 252. Ein Fischerkahn des Fischhändlers Bröcker in Stolpe. 266. Eine Leichendecke aus dem Schulhause zu Grünheide. 273. Ein Bettuch, 2 Frauenhemden u. 1 Sack, im Roggen bei Bollensdorf gefunden u. muthmaßlich gestohlen. 283. Leinewand, bei einem Diebe in Beschlag genommen, bei dem Gericht über Dallmin. 300. Verschiedene Gegenstände aus der katholischen Kirche auf dem Gewehrplan bei Spandau. 316. Staatsschuldscheine, Pfandbriefe u. Obligationen aus der Schloßkirche zu Cottbus. 401. Eine Kiste mit Kleidungsstücken von einem Wagen unweit Reinickendorf auf der Oranienburger Chaussee. 423. Ein Prämienschein des Kaufmanns Krause in Neustadt E.-W. 446. Mehl ꝛc. im Amtsdorfe Heiligensee. 449. Hackeisen auf der Gutsfeldmark Neuensdorf. 450. Ein Theil der Fährkette des Fährpächters Boas in Sacrow. 460. Verschiedene Gegenstände des Goldarbeiters Zech aus Prenzlau. 488. Den Marktkasten eines Goldarbeiters mit Gold- u. Silbersachen ꝛc. in Angermünde. 494. Ein goldener Siegelring, als wahrscheinlich gestohlen zu Beschlag genommen bei dem L. u. St. Gericht zu Brandenburg. 524. Ein silberner Theelöffel, B. v. W. gez., u. ein silberner Eßlöffel, J. Nölting. 1836. gez., von dem ehemaligen Oeconomen Eltz aus Wilsnack angeblich gestohlen. 530. Mehrere, bei der unverehel. Mewis in Havelberg als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommene Gegenstände. 582.

Dienststellen-Besetzung und Beschäftigungsgesuche. Besetzung der Polizeidiener- und Executor-Stelle bei dem Magistrat zu Jüterbogk. 2. Ein practischer Oeconom findet eine vortheilhafte Stelle bei Itzigsohn in Zollen. 8. Ein Hülfsarbeiter wird gesucht für das Königl. Rentamt Zehden. 16. Ein in der Landwirthschaft erfahrenes Mädchen sucht eine Stelle durch Bohnstedt in Berlin. 19. Candidaten der Theologie u. des Schulamts finden Hauslehrerstellen durch Seidel in Zehdenick. 32. Ein tüchtiger Meier kann einen Dienst erhalten durch Seidel in Zehdenick. 32. Besetzung eines Feldhüter-Postens zu Rathenow. 48. Besetzung des Armen- u. Krankenhauswärter- u. Hülfs-Executor-Postens in Beelitz. 60. Besetzung von zwei Lehrerstellen in Wittstock. 88. Ein Lehrer wird gesucht auf dem Rittergute Petznick. 100. Ein Oeconomie-Lehrling kann eine Anstellung finden. Näheres durch die Amtsblatt-Redaction. 104. 116. Einige Schulamts-Candidaten suchen Hauslehrerstellen durch Seidel in Zehdenick. 104. Ein Kunstgärtner sucht eine andere Stelle durch Seidel in Zehdenick. 104. Besetzung der Bürgermeister-Stelle in Wriezen. 105. 119. Besetzung des Stadt-Secretair-Postens in Treuenbrietzen. 105. Apothekergehülfen, Schulamts-Candidaten u. Forstsecretaire können Stellen erhalten durch Seidel in Zehdenick. 138. Erzieherinnen und Wirthschafterinnen weist nach Seidel in Zehdenick. 150. Ein zweiter Maurermeister wird gewünscht in Dahme. 150. Ein zuverlässiger sicherer Mann kann eine vortheilhafte Stelle erhalten durch die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin. 158. Besetzung des Stadt-Secretairpostens in Wriezen. 161. Ein unverheiratheter Kunstgärtner sucht eine andere Stelle durch Seidel in Zehdenick. 164. Pensionairinnen werden gesucht durch eine gebildete Wittwe in Potsdam. 172. Oeconomie-Administrator, Inspectoren ꝛc. werden verlangt durch die Central-Geschäfts-Agentur in Ber-

lin. 172. Eine Erzieherin, eine Gesellschafterin, Wirthschafterinnen u. Laden-Demoiselles werden verlangt durch die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin. 180. Ein Oberaufseher des Personals eines bedeutenden Geschäfts wird gesucht durch Schultz in Berlin. 194. Ein Maurermeister kann sich niederlassen in Neu-Ruppin. 218. Inspectoren, Rechnungsführer und Wirthschafterinnen weist nach Seidel in Zehdenick. 230. Besetzung eines Nachtwächterpostens in Spandau. 240. Ein Brauerei-Gehülfe findet eine Anstellung bei Guhl in Rheinsberg. 289. Zur Erlernung der Handlung wird ein junger Mann gesucht. Lindenstraße Nr. 14. in Potsdam. 289. Besetzung der Waldwärterstelle in Templin. 305. Ein Secretair wird gesucht durch den Oberförster Coulon in Waltersdorf. 310. Ein Brennmeister sucht ein Unterkommen durch Schmarsow in Strausberg. 310. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Pritzerbe. 311. Ein Brenner wird gewünscht auf dem Gute Groß-Behnitz. 322. Besetzung der Küster- u. Schullehrerstelle in Schöpsurth. 324. Besetzung der Stelle des Stadtwachtmeisters in Liebenwalde. 324. Administratoren, Inspectoren ꝛc. können Stellen erhalten durch Schultz in Berlin. 333. 506. Pharmaceuten und Handlungscommis können Stellen erhalten durch Schultz in Berlin. 350. Einige Schulamts-Candidaten wünschen Hauslehrerstellen durch Seidel in Zehdenick. 358. Ein Guts-Administrator wird gesucht durch Seidel in Zehdenick. 358. Ein Jäger sucht ein Engagement durch die Amtsblatt-Redaction. 362. 368. Ein herrschaftlicher Bedienter sucht ein Unterkommen per adr. an Dederscheck in Bittkau. 362. Oeconomie-Eleven weist nach Seidel in Zehdenick. 368. Ein Forst-Secretair kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Zehdenick. 368. Ein Maurermeister kann sich niederlassen in Oranienburg. 383. Zöglinge zur Brennerei und Landwirthschaft werden angenommen bei Pfänder in Neuendorf. 421. Zwei Gärtner suchen Stellen durch die Amtsblatt-Redaction. 421. Besetzung der Försterstelle in Müggenbusch. 427. Ein Theilnehmer zu einer Gutspacht in Pommern wird gesucht durch Seidel in Zehdenick. 436. Ein Theilnehmer zu einem Brennereigeschäft wird gesucht durch Seidel in Zehdenick. 436. Einige Candidaten der Theologie u. Schulamts-Candidaten wünschen Hauslehrerstellen durch Seidel in Zehdenick. 436. 499. Einige Forst-Secretaire wünschen Stellen durch Seidel in Zehdenick. 436. Eine Erzieherin, eine Wirthschafterin u. ein Revierjäger können Stellen erhalten durch Seidel in Zehdenick. 448. Geschäfts-Agenten werden gesucht durch die Amtsblatt-Redaction. 468. 475. 492. Ein Revier-Jäger kann placirt werden durch Seidel in Zehdenick. 499. Besetzung einer Lehrerstelle in Wriezen. 515. Einige Inspectoren wünschen anderweit placirt zu sein durch Seidel in Zehdenick. 521. Eine Wirthschafterin sucht eine andere Stelle durch Seidel in Zehdenick. 521. Ein Schulamts-Candidat sucht eine Stelle als Hauslehrer durch Steffen in Angermünde. 528. Oeconomen u. Rechnungsführer weist nach Seidel in Zehdenick. 538. Ein Forst-Secretair wünscht wieder placirt zu sein durch Seidel in Zehdenick. 538. Ein Candidat der Theologie wünscht wieder als Hauslehrer placirt zu sein durch Seidel in Zehdenick. 538. Ein, mit dem Justiz-Subalternen-Dienst vertrauter junger Mann wünscht als Rechnungsführer oder Secretair ein Engagement durch Seidel in Zehdenick. 546. Ein Domainen-Actuarius sucht eine andere Stelle durch Seidel in Zehdenick. 572. Ein Agent für ein lucratives Geschäft wird gesucht unter C. B. Nr. 1. Poste restante Frankfurt a. M. 572. 580.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Verloosung von Prioritäts-Actien der Berlin-Potsdamer-Eisenbahngesellschaft. 28. 112. Verloosung von Prioritäts-Actien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft. 124. 164. 272. Verloosung von Prioritäts-Actien der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. 546.

Empfehlungen. Uebernahme von Parcellirungen und Ankauf von bäuerlichen Grundstücken durch Schmock-Smok in Potsdam. 19. 32. Seidel in Zehdenick empfiehlt sich als Commissionair. 66. Kupper in Oberberg empfiehlt sich als Zimmermeister. 92. Schneider in Berlin empfiehlt sich als Concipient. 242. 448. Die Wollhandlung von Löwenherz in Berlin übernimmt commissionsweise den Verkauf von Wolle. 264. Bötzow in Berlin empfiehlt seine Weißbierbrauerei. 282. 289. Francke in Templin empfiehlt sich als Steinsetzermeister. 290. Die Eisenhandlung von Kolbe in Berlin empfiehlt ihr Lager von Eisen, Stahl ꝛc. 368. 380. 387. 404. 402. 421. 432. 448. von Lagerström in Pritzwalk empfiehlt sich zu lithographischen Arbeiten. 380. Der pensionirte Bürgermeister Woike in Berlin empfiehlt sich als Concipient. 456. 506. 514. Balzer in Potsdam empfiehlt seinen Gasthof zum goldenen Schwan. 475.

Erkenntnisse, gerichtliche. Gegen den Landwehrmann Thürling aus Ladeburg. 39. Gegen den Kaufmann Timann aus Friesack. 79. Gegen die verehel. Bäckermeister Reinicke, gegen die verehel. Arbeitsmann Krüger und gegen die verehel. Arbeitsmann Müller in Lehnin. 230. Gegen den Barbier Richter in Dahme. 264. Gegen den Landwehr-Cavalleristen, Schneidergesellen Ziehmann in Berlin. 284. Gegen den Kriegsreservisten und Gürtlergesellen Götzow aus Berlin. 360. Gegen den Arbeitsmann und Landwehrmann Kaspar in Potsdam. 371. Gegen den Alexander Friedrich Lebrecht Arthur von Plotho. 449. Gegen den Wehrmann Noack aus Potsdam. 577.

Erkenntnisse, kriegsrechtliche. Gegen den Wehrmann und Musikus Bellin aus Berlin. 10. Gegen den vormaligen Ulan Bursch aus Potsdam. 93. Gegen den Sergeanten und Capitaind'armes Leschke aus Berlin. 101. Gegen den Hülfshautboisten Harlwich aus Wittstock. 118. Gegen den Kanonier Otto aus Nauen. 118. Gegen den Stammgefreiten Franz aus Strasburg. 139. Gegen den Kurschmidt Beyer aus Mühlberg. 415.

F.

Färberei-Anlage der Gebrüder Bergemann in Berlin. 55.

Feuerversicherungswesen. Außerordentliche General-Versammlung der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg. 16. General-Versammlung der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Schwedt a. d. O. 58. Beitrag zur Mobiliar-Brand-Versicherung bei der Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg. 128. Beiträge an die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Neu-Brandenburg. 150. Geschäftsstand der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. 184. 194. Vereinigung des Agenturbezirks zu Gransee mit der Subdirection der Aachner und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

414. Beiträge an die Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg. 468.

Forstgerichtstage für das Jahr 1848. Bei dem Justiz-Amt Gramzow, Löcknitz und Brüssow. 3. Bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittstock. 3. Bei dem L. u. St. G. zu Oranienburg. 11. Bei dem L. u. St. G. zu Zehdnick. 29. Bei dem Justiz-Amt zu Potsdam. 30. Bei dem L. u. St. G. zu Luckenwalde. 42. Bei dem L. u. St. G. zu Beeskow. 55. Bei dem L. u. St. G. zu Zossen 55. Bei dem L. u. St. G. zu Strausberg. 55. Bei dem L. u. St. G. zu Trebbin. 69. Bei dem L. u. St. G. zu Freienwalde. 69.

Forstgerichtstage für das Jahr 1849. Bei der Gerichtscommission zu Zechlin. 524. 577. Bei dem L. u. St. G. zu Havelberg. 566. Bei dem Stadtgericht zu Rathenow. 577. Bei dem L. u. St. G. zu Alt-Ruppin. 583. Bei dem L. u. St. G. zu Neustadt-Eberw. 583.

G.

Gefundne Sachen. Verschiedene Gegenstände bei dem L. u. St. G. zu Beelitz. 76. Eine silberne Taschenuhr mit Kette u. Petschaft worin die Buchstaben B. F. T. punctirt sind, bei dem Patrimonalgericht Gerswalde. 151.

Gemeinheitstheilungen, s. Auseinandersetzungen.

Gerberei-Anlagen. Des Weißgerbermeisters Schöckel auf dem Wedding 131. Des Weißgerbers Reichart in Strausberg. 186.

Gestütsachen. Pferde-Rennen bei Neustadt a. d. D. 193.

Gewerbesachen. Constituirung der Distrikts-Prüfungs-Commission für die Ostprignitz. 10.

Gewerbescheine, verlorne. Des Fischhändlers Ruth aus Wollin. 93. Des Händlers Michael Aue aus Lüdersdorf. 139. Des Ferdinand Knörck, August Schulz, Friedrich Wilhelm Wolff, Heinrich Rönnefahrt und Carl Städtke zu Reinsberg. 204. Des Handelsmanns Huth in Wildberg. 256. Der verehelichten Stuttig in Neu-Ruppin. 256. Des Handelsmanns Lewin in Erkner. 266. Des Handelsmanns Wilde in Neu-Markgrafpieske. 273. Des Handelsmanns Cohn in Cöpenick. 317. Der Wittwe Beutel in Betzin. 352. Des Handelsmanns Storbeck aus Closterwald 371. Des Handelsmanns Hilmer in Ruhlsdorf 390. Der Wittwe Blankenstein in Schönberg. 406. Des Kaufmanns Cramer in Brandenburg. 423. Des Handelsmanns Sühring in Wallitz. 426.

H.

Hagelversicherungs-Gesellschaften. (siehe auch Feuerversicherungswesen.) Geschäftszustand der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. 181. Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. 181. Einsendung der Prämien-Beiträge mit den Versicherungs-Anträgen an die Direction der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. 182. Nachricht über die Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin. 182. Lage des Rechnungswesens der Kurhessischen allgemeinen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel. 219. Ernennung des Fleck in Beerbaum zur Leitung der Hagelschaden-Abschätzungen durch das Haupt-Directorium der Mecklenburgischen Hagelschaden-Assecuranz-Societät zu Neu-Brandenburg. 282. Desgl. des Cochius in Friesack 289. Desgl. des Busch in Prenzlau. 289. Desgl. des Zier in Trebatsch. 290. Desgl. des Paalzow in Mesendorf 322.

Heirathsgesuche. Durch Verehelichung mit jungen u. älteren Damen können 5000, 10,000, 20,000 u. 50,000 Thlr. Heirathsgut erworben werden. Näheres durch die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin. 138.

Hunde, abhanden gekommene. Ein ungarischer weißer Wolfshund des Eichmann in Rummelsburg. 506. Ein 7 Jahre alter Hühnerhund des Jägers Elsholz in Demerthin. 506. Ein Hühnerhund mit braunem Kopf und Behang zwischen Tasdorf und Vogelsdorf. 580.

Hunde, angehaltene. Ein brauner Hühnerhund im Amtsdorfe Kieckebusch. 548.

K.

Kalköfen-Anlagen. Des Amtmanns Petersdorf zu Vorwerk Lindow. 166. Des Mühlenmeisters Schulz in Zühlen. 232. Des Rechnungsraths Schimmelfennig in Streganz. 274. 284. Des Glashüttenbesitzers von Dahlsen in Gadow. 423. Des Ziegeleibesitzers Riedel in Trebbin 450. Der verwittweten Kaufmann Berns in Havelberg. 559.

Kauf- und Pachtgesuche. Remonte-Pferde für die Königl. Sächsische Cavallerie. 16. 40. Ein kleines Ritter- oder Bauergut durch Iwan in Potsdam. 19. Ein Wassermühlen-Grundstück sub. K. 47. durch das Königl. Intelligenz-Comtoir in Berlin. 46. Bauer- und Kossäthengüter Jägerstraße No. 14. in Potsdam. 46. Pferde durch die Erste Roß-Schlächterei Ziegelstraße No. 25. in Berlin. 46. Ein nicht so fern von der Mecklenburger Grenze belegenes Gut durch Seidel in Zehdenick. 150. Ein Kruggut durch Baneschi in Potsdam 163. Eine Ackerwirthschaft per Adr. im Intelligenz-Comtoir sub. A. 217. 242. Ein Gut zum Preise von 10—12,000 Thlr. durch Seidel in Zehdenick. 546.

Kündigungen. Ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen. 80. 187. 285. 372. 461.

L.

Landarmenwesen. Erhöhung des Landarmengeldes. 388.

Landwirthschafts-Vereine. Empfehlung der Neukrantz'schen Schrootmühle durch den Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für die Ostprignitz. 161.

Legitimationsscheine, verlorne, des Handelsmanns Bree in Staffelde. 576.

Lieferungen. Ausschiffung von Kalksteinen aus den Rüdersdorfer Brüchen für das Comité der Moabiter Chaussee-Gesellschaft. 67. Lieferung von Kies für das Comité derselben Gesellschaft. 68. Lieferung von Feldsteinen für das Comité derselben Gesellschaft. 68. Anfuhr des Salzbedarfs der Factorei Friesack. 137. 217. Lieferung der Pflastersteine zu den Straßen-Pflasterungs-Arbeiten in Berlin. 245. Weidenholz für die Königl. Pulverfabrik bei Spandau. 285. 300. 305. 471. 503. Kiehnen-Klobenholz für die Königl. Garnison- und Lazareth-Anstalten in Potsdam. 312. 318. Brennholzbedarf für die Regierungsgebäude, einige Deputate und das Schullehrer-Seminar in Potsdam. 345. Heubedarf für die Militair-Magazine in Frankfurt, Fürstenwalde, Beeskow und Jüterbogk. 364. Salzanfuhr für die Salzfactorei in Belzig. 429. 490. 531. Fouragebedarf für die Militair-Magazine des 3. Armee-Corps. 429. Lebensmittel ꝛc. für die Strafanstalt in Spandau. 450.

Brod ꝛc. für die Strafanstalt in Spandau. 450. Brennmaterial für die Garnison- und Lazareth-Anstalten in Potsdam. 480. Wirthschaftsbedürfnisse für die Strafanstalt in Brandenburg. 480. Brod für die Strafanstalt in Brandenburg. 480.

Lungenseuche hat aufgehört in der Stadt Bahn. 148.

M.

Märkte. Aufhebung eines Pferde- und Rindviehmarktes in Bahn. 41. Verlegung des Frühjahrs- und des Herbstmarktes in Alt-Landsberg. 80. Einrichtung eines Wochenmarkts in K. Wusterhausen. 94. Einrichtung von Vieh- und Pferdemärkten in Fürstenwerder. 105. Verlegung des Johannis- und des Michaelismarktes in Brüssow. 151. Verlegung des Johannismarkts in Jüterbogk. 151. Verlegung eines Vieh- und Krammarkts in Friesack. 183. Verlegung eines Vieh- und Krammarkts in Schwedt. 184. Verlegung eines Jahrmarkts in Gerswalde. 206. Verlegung des zweiten Jahrmarkts in Wilsnack. 206. Verlegung des zweiten Jahrmarkts in Angermünde. 217. Wollmarkt-Angelegenheit in Frankfurt a. O. 244. Verlegung eines Jahrmarktes in Templin. 263. Verlegung eines Jahrmarkts in Lindow. 277. Einrichtung eines Wochenmarkts in Storkow. 335. Verlegung des Herbstmarkts in Reckenzin. 383. Verlegung des Herbstmarkts in Fehrbellin. 390. Verlegung des Herbstmarktes in Brüssow. 423. Einrichtung eines zweiten Wochenmarktes in Belzig. 434. Verlegung des Herbstmarktes in Alt-Landsberg. 447. Verlegung eines Jahrmarktes in Wusterhausen a. D. 467. Verlegung des Martini-Markts in Dahme. 478. Verlegung eines Jahrmarkts in Storkow. 479. Abhaltung des Christmarkts in Brück. 515. Verlegung eines Jahrmarkts in Wittstock. 548.

Miethe- und Pacht-Gesuche. Ein Gasthof oder eine Krugwirthschaft durch Becker in Neu-Ruppin. 194. 202. Eine Feld- und Bruchjagd in der Nähe von Berlin, unter X. 33 im Intelligenz-Comtoir. 387.

Mühlen-Anlagen und Veränderungen. Des Müllergesellen Schwerdtfeger in Liepe. 3. Des Dominii Suckow. 11. Des Mühlenbescheiders Rosse in Zerpenschleuse. 18. Des Spinnereibesitzers Krumbügel in Wittstock. 31. 61. Des Mühlenmeisters Schünemann zu Rothe Mühle bei Gramzow. 35. Des Mühlenmeisters Gutsche in Niemegk. 42. Des Bauers Schneider in Welsow. 55. Des Schuhmachermeisters Scherbins sen. in Lenzen. 61. Des Müllers Gebhardt in Teltow. 81. Des Mühlenmeisters Versdorff in Rauen. 119. Des Mühlenbesitzers Gumtau in Pritzwalk. 119. Des Mühlenmstrs. Scherz in Wustrau. 126. Des Zimmermeisters Thiele in Menz. 137. Des Büdners Eulenburg in Frankenfoerde. 138. Des Kaufmanns Hübner in Rathenow. 148. Des Mühlenmeisters Gombert in Greifenberg. 166. Des Mühlenmeisters Plaehn in Alt-Friesack. 166. Des Mühlenmeisters Mützelberg in Ahlimbsmühle. 167. Des Mühlenmeisters Köppen bei Bliesendorf. 173. Des Mühlenmeisters Schneidewind zu Scharfenberger Mühle. 186. Des Kossäthen Sebekow in Felchow. 186. Des Drechslermeisters Wintermann in Brandenburg. 187. Des Müllers Ladeburg in Stolzenhagen. 206. Des Bauers Schulz in Gandenitz. 207. Des Mühlenmeisters Vielitz in Zippelsförde. 210. Des Hüfners Großkopf in Reppiuichen. 210. Des Mühlenmeisters Schneiders in Carow. 210. Des Müllers Hinze zu Crewelin. 217. Des Mühlenmeisters Frantz in Schmergow. 217. Des Mühlenmeisters Zinnert in Bornstedt. 223. Des Müllers Ohle in Wittenberge. 240. Des Mühlenbescheiders Otto in Thomsdorf. 240. Des Krügers Schröder in Closterwalde. 240. Des Müllers Lehmann in Nagow. 244. Des Mühlenbesitzers Rump in Neumühl. 245. Des Mühlenmeisters Imme in Stücken. 245. Des Halbbauers und Müllers Schulz in Wendorf. 256. Des Mühlenmeisters Kleist in Neustadt a. D. 267. Des Mühlenmeisters Prelle in Krannitz. 305. Des Mühlenmeisters Zemlin in Rathenow. 317. Des Mühlenmeisters Fischer in Cremmen. 331. Des Müllers Hänsch in Eiche. 346. 470. Des Tischlermeisters Heinrich in Reetz. 352. Des Mühlenbesitzers Gerlich in Templin. 383. Des Müllers Rudolph in Wusterhausen a. D. 392. Des Kossäthen Eilert in Krahne. 424. Des Zimmermeisters Wärters in Schmolde. 434. Des Mühlenmeisters Imme in Stücken. 447. Auf dem Grundstücke Mühlenstr. Nr. 60. in Berlin. 489. Des Müllers Solle in Canin. 502. Des Mühlenmeisters Kolbe zu Blabbermühle. 508. Des Mühlenmeisters Gumtau in Rheinsberg. 531. Des Mühlenmeisters Köhler in Lindow. 559.

Mühlen-Schützen. Veränderung der Schützen der Pulverfabrik bei Spandau. 114. Einsetzung der Schützen bei sämmtlichen Mühlen in Berlin. 427.

O.

Oel-Raffinerien. Des Fabrikbesitzers Knüpffer in Berlin. 325.

P.

Pachtgesuche, s. Kaufgesuche.

Pässe, verlorene. Des Schmiedegesellen Pöpping aus Assauen. 2. Arbeitsmanns Hoppert aus Seublendorf. 17. Arbeitsmanns Hoehne aus Lissa. 118. Handlungslehrlings Loeper aus Cörlin. 159. Oeconomen Goldstrom aus Tuckel. 165. Schneidergesellen Bode aus Heiligenstadt. 176. Maurergesellen Lindstedt aus Jüterbogk. 185. Bäckergesellen Lange aus Berlin. 195. Webergesellen Beitz aus Suhl. 195. Schauspielers Viereck aus Hoyerswerda. 209. Schneidergesellen Hornig aus Schönau. 240. Arbeitsmanns Lappe aus Brandenburg. 304. Buchbinders Hießmann aus Flatow. 311. Handelsmanns Heymann aus Kayden. 317. Nagelschmidtgesellen Preuß aus Tilsit. 345. Schiffsknechts Grasnick aus Neu-Zittau. 345. Webergesellen Talbiers aus Schniegel. 352. Kunstreiters Born aus Königsberg i. P. 360. Färbergesellen Gebhardt aus Oederan. 360. Schleifsteinhändlers Collisi aus Geschweiler. 378. Tischlergesellen Pohl aus Breslau. 383. Schiffsknechts Gleisner aus Galosewo. 426. Zeugschmidtgesellen Thiem aus Brandenburg. 433. Der unverehelichten Feuerherdt aus Brandenburg. 433. Des Maurergesellen Fiebig aus Görlitz. 437. Geschäftsführers Ebrup aus Berlin. 487. Arbeitsmanns Barth aus Brandenburg. 487. Wollkämmers John aus Hildebrandshausen. 501. Gärtnergehülfen Zapf aus Thierbach. 559.

Patente, ertheilte. C. Pohl in Köln. 1. Handgist Kohl in Köln. 1. Tischlermeister Schulze in Berlin. 9. Steuer-Aufseher Wimmer in Stargard. 17. Kaufmann Prillwitz in Berlin. 47. Privat-Baumeister Heyden in Barmen. 47. Schlossermeister Schneider in Berlin. 67. Maurer- und Zimmermeister Krieg in Berlin. 73. Techniker Pohl in Köln. 79. Ingenieur-Premier-Lieutenant Ritter in Köln. 87. Fabrikanten Schön u. Comp. in Barmen. 87. Graveur Seitzinger in Berlin. 93. Tapezierer Piehler in

Berlin. 105. Inhaber eines Mode-Magazins Sommerfeld in Berlin. 113. Schornsteinfegermeister Grützner in Ramslau. 125. Fabrikant Schwarz in Schleusingen. 129. Maschinenmeister Dahlhaus in Berlin. 151. J. H. J. Prillwitz in Berlin. 151. Maschinenbauer Hoppe in Berlin. 165. Mechaniker Wiede in Chemnitz. 183. Dirigent der Berliner Patent-Papierfabrik Leinhaas in Berlin. 183. Maschinenbauer Schürmann u. Jürgens in Berlin. 203. Lehnsträger der Zink- u. Bleierzgrube zu Ober-Weistritz Graumann in Schweidnitz. 221. Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin. 231. Universitäts-Mechanikus Robert in Greifswald. 255. Ober-Hütten-Inspector Förster in Freienwalde. 265. Mechaniker Zucker in Freiburg. 275. Pianoforte-Fabrikant Eck in Köln. 275. Papier-Fabrikant Piette in Dillingen. 283. Justizrath Evelt in Düsseldorf. 311. Stempel-Revisor u. Techniker Mendelssohn in Berlin. 311. Werkmeister Lütecke in Krefeld. 315. Essig-Fabrikant Lampertz in Neustadt E.-W. 315. Färber Severin in Hagen. 323. Maschinenmeister Lausmann in Düsseldorf. 323. Fabrik-Inspector Paht u. Webermeister Dewath in Nieder-Merzdorf. 331. Mechaniker u. Hof-Lampen-Fabrikant Korhammer in Berlin. 343. Chemiker Stockenhaus in Köln. 343. Oberlehrer Dr. Kramer in Nordhausen. 363. Mechaniker Hummel in Berlin. 363. Fabrikant Haacke in Iserlohn. 363. Instrumentenmacher Näter in Demmin. 377. Hüttenbesitzer Rhodius in Sterner-Hütte. 399. Mühlenmeister Hiller in Langensalza. 405. Buchdrucker Martini in Wesel 405. Commissionsrath u. Inspector Kühn in Meißen. 405. Kaufmann Lisser in Berlin. 405. Kaufmann Elliot in Berlin. 405. Feldmesser Krieg in Berlin. 405. Heinrich Voelters Söhne in Heidenheim. 433. Mechaniker Robson in Berlin. 433. Instrumentenmacher u. Bandagist Willms in Kölln. 433. Kaufmann Gropius in Berlin. 433. Techniker Mylius in Berlin. 457. Maschinenbauer Winter in Berlin. 457. Professor Dr. Karsten in Berlin. 459. Zahnarzt Spranger in Berlin. 469. Eisenbahn-Ingenieur Pellenz in Aachen. 469. Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin. 477. Maschinenmeister Blumhoffer in Langenberg. 479. Büchsenmacher du Moulin in Riesenburg. 501. Mechanikus Schlarbaum in München. 523. Privat-Secretair Textor in Berlin. 539. Werkmeister Tapper in Krefeld. 539. Otto Alfred Schomburgk in Berlin. 547. Posamentier Mertens in Geldern. 555. Maschinenmeister Lausmann in Düsseldorf. 555. Handlung L. u. H. Humbert frères in Köln. 555. Mechaniker Clement in Berlin. 563. Verehelichte Trenn in Berlin. 563. Werkmeister Springborn in Bonn. 573. Advokat Haag in Trier. 581. Dr. med. Lessing in Berlin. 581. Mechaniker Elster in Berlin. 581.

Patente, verlängerte. Fabrikanten Weiß in Ziegenhals. 425. Mechaniker Hummel in Berlin. 515.

Patente, aufgehobene und erloschene. H. A. Grünebaum in Frankfurt a. M. 29. G. H. Friedlein und C. Piel in Leipzig. 117. Lehrer der Mathematik Gülker in Bielefeld. 125. Phil. Reutersbahn in Elberfeld. 185. Ingenieur Bohne in Berlin. 195. Civil-Ingenieur Szczepanowski in Posen. 231. Ingenieur Pr. Lieut. a. D. Roht in Arnstadt. 231. Instrumentenmacher Jacobs in Trier. 251. Candidaten der Philosophie Wegener u. Martin in Halle a. S. 299. Buchbinder Seidel in Görlitz. 299. Secretair Bauer in Berlin. 343. Maria Trenn in Graudenz. 377. Fabrikbesitzer Vanderzypen in Deutz. 477. Mering Vögel in Isselburg. 523.

Pferde, angehaltene. Eine schwarzbraune Stute auf dem Etablissement Paulstern. 239. Eine Fuchs-Stute im Gasthofe zu Britz. 255. Ein braunes Stutfüllen bei Lemm in Paaren. 377. Eine Rothfuchs-Stute bei der L. u. St G. Commission zu Calau. 415.

Pferde, entlaufene. Eine schwarze Stute des Bauers Laake in Retzow. 583.

Pferde, gestohlene. Eine braune Stute des Krügers Drinckewitz in Bocho. 185. Ein hellbrauner Wallach des Ackerbürgers Wabbet in Spandau. 193. Sechs Pferde der Bauern Vogler, Deter, Andr. Sommerfeldt in Bredow. 283. Eine schwarze Stute des Bauers Haseloff in Prützke. 291. Eine Schimmelstute des Lehnschulzen Tabbert in Retzen. 316. Eine Schweißfuchsstute des Schulzengutspächters Strempel u. eine Hellfuchsstute der Bauernwittwe Alburg in Lüdersdorf. 363. Zwei Stuten der Bauern Kluth u. Haseloff in Prützke. 382. 5 Pferde der Kossäthen Neuendorf, Krüger, u. Kahrmann in Götz. 400. Zwei Stuten des Bauers Kluth in Prützke. 446. Ein Wallach des Kossäthen Maaß in Grüneiche. 449.

Post-Angelegenheiten. Einrichtung einer Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Werder. 48. Einrichtung einer Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Beetitz. 80. Wiederherstellung der früheren Personenpost zwischen Belzig und Zahna. 413. Aenderungen im Laufe der Posten nach Eröffnung der Jüterbogk.-Riesaer Eisenbahn. 488. Einrichtung einer Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Zehlendorf. 540.

Präclusionsbescheide. In Sachen betr. die Theilung der Koppeljagd auf der Feldmark Lützendorf. 106. 152. In Sachen betr. die Theilung der Koppeljagd auf den Feldmarken Burow. u. Pyrow. 106. 152. In Sachen betr. die Koppeljagd auf den Feldmarken Düpow ꝛc. 196. 245. In der Vorfluthsangelegenheit des Kaufmanns Treue u. Gastwirths Kelch in den Lüchfeld- u. Langenschen Gutswiesen. 284.

R.

Reiserouten, verlorene. Des Webergef. Spannagel. 76. Des Arbeitsm. Simon. 370. Des Müllergef. Broschke. 460.

Renten-Versicherungs-Anstalten. Bestellung des Kreis-Secretairs Puhlmann in Teltow zum Agenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. 42. Nachweisung von den im Jahre 1847 erfolgten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen bei der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. 216. Rechenschaftsbericht der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. 398. 422. Wahl von Mitgliedern ꝛc. des Cnratoriums der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. 536. Zahlung der Renten pro 1848 Seitens der Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. 570.

S.

Schieß-Uebungen der in Spandau garnisonirenden Truppen. 209. Auf dem Felde des Ritterguts Friedrichsfelde. 277.

Seifen- und Parfümerie-Waaren Fabriken des vormaligen Feldapothekers Müller in Cöpenick. 60.

Sparkassen. Ausscheiden des Rittergutsbesitzers Walter in Friedenfelde aus dem Templiner Kreis-Sparkassen-Vereine. 412. Desgl. des Rittergutsbesitzers v. Holtzendorf in Bietmannsdorf. 584.

Sperren der Brücke beim Dorfe Teuron. 186. Der im Wege von Dallmin nach Reckenzin und Stresow über die Löcknitz führenden Brücke. 243. Der Zollbrücken bei Leibsch und der Brücke bei Klein-Wasserburg. 252. Der Brücke über das s. g. Stöckerfließ bei Saarmund. 406. Der Mühlen- und Sielenbrücke zu Trebbin. 477.

Stärke-Fabriken des Tuchmachermeisters Sorrer in Berlin. 277. Des Gutsbesitzers Hindrichs in Blossin. 383.

Steckbriefe, erlassene. Schmiedegeselle Sembrowsky. 1. Bursche Voigt. 1. Colorirer Wilcke. 2. Unverch. Meyer. 9. Ehemaliger Gutsbesitzer Fechtner. 9. Oeconom Zaenecke. 9. Kaufmann Rodig. 10. Kaufm. Schweriner. 17. 75. 275. Maurergef. Schenk, genannt Sönecke. 29. Buchdruckergeh. Naumann. 33. Schauspieler Brusch. 33. 76. Schmiedelehrl. Blücher. 41. Kanonier Fehrmann. 47. Ehemal. Posthalterei-Verwalter Krüger. 47. Knabe Schneider. 47. Student v. Trojanowsky. 59. Buchbinder Ebel. 59. Hutfabrikant Mahlendorf. 75. Büdnersohn Haase. 75. Knecht Pagel. 76. Müllergef. Tieburg. 79. Arbeitsm. Stoff. 79. Graveur u. Tischlergef. Schmittag, auch Schmiedtke. 87. Arbeitsm. Schulze. 87. Dienstknecht Hilke. 93. Buchbindergeh. Schmuhl, eigentlich Christen. 93. Dienstknecht Schöning. 101. Arbeitsm. Karras, auch David oder Kibusch. 101. Vagabonde Wolffsohn. 105. Schmiedelehrl. Behrend. 105. Chirurg Knuth. 113. Tagearbeiter Schulz. 113. Seilergef. Siewert. 113. Schmiedelehrl. Golze. 114. 389. Waarenträger Moritz. 117. Arbeitsm. Rieß. 117. Schiffsknecht Wollina, auch Neumann sich nennend. 117. Bursche Baumbock. 117. Handelsm. Rompe. 125. Schlächtergef. Fischer. 125. Arbeitsm. Müller. 129. Seidenwirkergef. Herbst. 129. Schornsteinfegergef. Schulze. 129. Privatsecretair Lemke. 130. Arbeitsm. Berner. 130. Arbeitsm. u. Dienstknecht Ehrhardt. 130. Arbeiter, ehem. Oeconom Adendorff. 139. Zeugschmiedelehrl. Schatz. 139. Unverch. Jackstadt. 147. Kaufm. Ernst. 147. Gürtlergef. Ebeling. 147. Schuhmachergef. Höhne. 159. Vormaliger Mairose Backer. 175. Pantoffelmachergef. Zeitz. 175. Separirte Altenburg. 183. Tischlerlehrl. Böttcher. 185. Schuhmachergef. Höhne. 193. Dachdeckergeh. Kempel. 195. Tagelöhner Melzer. 195. Arbeitsm. Leindorff. 203. Töpfergef. Krüger. 203. Arbeitsm. Guandt. 204. Arbeitsm. Micklitz. 205. Zwei Söhne des Handelsmanns Dreier. 205. Tuchmachergef. Lorenz. 209. Landwehrsträfling u. Brauer Hilf, auch Groß. 221. Militairsträflinge Rubert u. Schultz. 221. Arbeitsm. Almendinger. 229. Schneidergef. Miegel. 229. 389. Portepée-Fähndrich v. Schönberg. 229. Buchbinder Ebel. 231. Eisenbahnarbeiter Stolz, Kehnken, Heusel u. Schmiedegef. Heckel. 239. Verch. Schiffsknecht Rittmeister. 239. Garde-Dragoner Pallas. 239. Unverch. v. Keyserling. 243. Unverch. Bruseberg. 251. Tabackshändl. Levin. 255. Graveur Pfeiffer. 263. 323. Viehtreiber Behrns. 263. Musiklehrer Rudolph. 265. 343. Unverch. Rothwasser, auch Lorenz. 265. Arbeitsleute Schumann, gen. Trieb, Fackert u. Stumpf. 265. Lithograph v. Plotho u. Protokollführer Bernhardt. 275. Arbeitsm. Karras. 276. 369. Arbeitsm. Rause. 276. Schiffsknecht Anclam. 276. Gärtner Hamann. 277. Arbeitsm. Erdmann. 277. Maurerlehrl. Wolff u. Arbeiter Walther. 283. 335. Goldarbeitergeh. Herbst. 291. Handelsm. Löwinstein. 299. Handlungsdiener Cohnheim. 299. Joh. Christ. Hann. 299. Arbeitsm. Ottenstein. 300. 405. Privatschreiber Voß. 303. Arbeitsm. Kunze u. Arbeitsbursche Teiser. 303. Zimmergef. Vogel. 311. Kaufm. Faure. 315. Bäckergef. Minge. 315. Schlächtergef. Rudolph. 315. Klempnergef. Schmidt. 316. Ehemal. Gastwirth Polte. 323. Kaufm. Lessing. 331. Arbeitsbursche Liesegang, auch Lehmann. 331. Knecht Neumann. 335. Schlossergef. Bernhardt. 343. Stud. jur. Friedrich. 344. 399. Cigarrenmacher Moritz. 351. Arbeitsm. Trümper. 351. Schiffsknecht John. 351. Schlächter u. Handelsm. Drohla. 359. Schlossergef. Strauch 359. Kanonier Krüger. 363. Brauergef. Hentschel. 363. Arbeitsm. Ziegler. 369. Freih. v. Werder-Schöndorffer. 369. Lehrbursche Winz. 370. Klempn. Adameit. 381. Unverch. Martin. 381. Kellner Rube. 381. Unverch. Bommert, auch Quednow. 399. 459. Handlungsdiener Müller u. Buchhändl. Bauer. 399. 425. Barbiergeh. Förster. 400. Helene Tormin. 400. Conditor, früher Lehrer Karbe. 413. Handlungsdiener Schroeder. 413. Handlungscommis Buchholz. 415. Kellner Paul. 425. Schiffer Titz. 426. Unteroffizier Mettke, Schütze Kuttenberger, Grenadier Pollack u. Füsilier Ettinger. 445. Gärtner Hamann. 445. 469. 488. 529. Schreibegehülfe Nowatzky. 446. Schlächtergef. Foy. 446. Zeitungs-Redacteur Dr. Julius. 449. Handlungsdiener Mirow. 457. 556. Arbeitsm. Jonas. 459. Dienstknecht Schultze. 469. Zimmerlehrl. Schulz. 470. Dienstknecht Noack. 479. Unverch. Thiele. 487. Maurergef. Menzel. 487. Arbeitsbursche Fraentzel. 493. Unverch. Schubel. 493. Blödsinnige Carl Ziegler. 493. Schneidergef. Neumeier. 501. Ein junger Mann mit einer Narbe am rechten Kinnbacken und am Halse. 501. Kellner Hurtine. 507. Oekonom Böhn. 507. Arbeitsm. Hoffmann. 507. Dienstknecht Voigt. 523. K. G. Auscultator Dortu. 523. Brauereipächter und Brenner Eif. 529. 547. 573. Buchbindergeselle Kurth und Cigarrenmacher Almendinger. 530. Unteroffizier Heusemann. 530. 547. 573. Dienstknecht Berendt. 537. Kellner Gallin. 537. Buchhalter Jacob. 539. Carl Adolph Gustav Weber. 548. Bäckergef. Görsch. 555. Tafeldecker Runnecke. 555. Fuhrknecht Herrmann. 556. Unverch. Zütterer. 556. Stuckateur Höllendach. 557. Zimmerlehrl. Stolzmann. 557. Tischlergef. Wagener. 557. Justitiarius Schaller. 558. Arbeitsm. Stegemann. 563. Kaufmann Schneider. 563. Arbeitsm. u. Schlossergef. Bernhardt. 564. Arbeitsm. Stumpf u. Fackert u. Kutscher Schumann, gen. Trieb. 564. Reg. Refer., Dr. jur. Miruß. 573. Seifensieder u. Leinwandhändler Bouffler. 574. Unverch. Schlei. 574. Dienstknecht Heine. 574. Cigarrenhändl. Almendinger. 575. Arbeitsm. u. Invalide Heller. 576. Dr. phil. Eichler. 581. Cigarrenmacher Lilienfeld. 581. Vormal. Schmidt und Landwehrmann Mützel. 582. Schneidergef. Kleist. 582.

Steckbriefe, erledigte und aufgehobene. Tuchscherergeselle Groß. 2. Unverehlichte Trüpke. 10. Bursche Voigt. 21. Arbeitsmann Mahlow. 21. Ehemaliger Holzhändler Speers. 33. Ehemaliger Gutsbesitzer Fechtner. 41. Ehemaliger Frachtfuhrmann Schulze. 41. Arbeitsmann Broedemeyer. 48. Arbeitsmann Müller. 48. Tischlergeselle Renck. 48. Unverehelichte Meier. 48. Schmiedelehrling Blücher. 59. Dr. phil. Freyberg. 67. Buchdruckergehülfe Naumann. 76. Schneidergeselle Sembrowsky. 87. Büdnersohn Haase. 131. Arbeitsmann Stoff. 137. Gürtlergeselle Ebeling. 159. Ehemaliger Posthaltereiverwalter Krüger. 159. Schlächtergef. Fischer. 159. Arbeitsmann Schöning. 159. Müllergef. Röthig. 165. Unverch. Jack-

stedt. 183. Kunstgärtner Herrmann. 203. Pantoffelmachergef. Zeitz. 203. Unteroffizier Slamm. 209. Töpfergef. Krüger. 222. Tuchmachergef. Lohrenz. 222. Hornist Koth. 230. Arbeitsm. Micklitz. 231. Sträflinge Rubert und Schultz. 239. Buchbinder Ebel. 255. Gärtner Hamann. 291. Arbeitsleute Schumann, gen. Trieb, Fackert und Stumpf 316. Dachdeckergeh. Kempel. 360. Arbeitsmann Erdmann. 360. Schlächtergef. Rudolph. 382. Schiffsknecht Anclam. 382. Tagelöhner Karras. 382. Freiherr v. Werder-Schöndorffer. 382. Kaufmann Ernst. 389. Buchhalter Schröder. 415. Handelsmann Drohla. 415. Handlungsdiener Buchholz. 426. Kanonier Krüger. 437. Landwehrsträfling Hilf, auch Groß. 446. Arbeitsm. Leindorf. 460. Handlungsdiener Müller. 479. Schiffer Tietz. 494. Zeitungs Redacteur, Dr. Julius. 507. Schneidergef. Raumeier. 515. Schreibegeh. Novatzky. 530. Kellner Paul. 539. Buchbindergeselle Kurth. 539. Mauergeselle Menzel. 558. Arbeitsm. Jonas. 575. Handlungsreisende Sonnemann. 575. Arbeitsm. Stegemann. 575. Stuccateur Höllendach. 582.

T.

Theeröfen des Büdners u. Theerschwelers Albrecht in Schöneweide. 325.

Töpferei des Töpfermeisters Jauchel in Pritzwalk. 151. Des Töpfers Selcke in Fehrbellin. 196. Des Töpfermeisters Seidlitz in Velten. 218. Des Töpfermeisters Lentz in Storkow. 277. Des Töpfers Kurtz in Beeskow. 325.

Torf. Torfpreise auf den Königl. Torfgräbereien am Rhin. 120.

V

Vagabonden-Verzeichnisse. 30—31. 88—89. 126—127. 204—205. 222—223. 284—285. 324—325. 370—371. 416—417. 470—471. 516—517. 564—565.

Vererbpachtungen. Der Ackerholz-Reviere der Pfarre zu Neu-Langerwisch. 318. Des, der Pfarre zu Boytzenburg gehörigen Garten- und Wördelandes nebst Hof- und Baustelle in Berkholz. 353. 402. Der, der Kämmerei zu Belzig gehörigen Mark, die Platte genannt. 372. 385. Des Küster- u. Schulhauses der Stadt-Commune zu Beelitz. 316.

Verkäufe von Grundstücken, gerichtliche. Grundstück des Albrecht in Sandhausen. 14. 63. 110. Des Alemann in Berlin. 88. Des Anderssen in Berlin. 109. 134. 211. 237. 306. 354. Des Arendt bei Meyenburg. 172. 214. 270. Der verehl. Androw in Rathsdorf. 174. 216. 260. Der Antonschen Erben in Wrlezen. 179. 226. 280. Des Arndt in Alt-Ruppin. 321. 376. 431. Der Wittwe Aschke bei Egsdorf. 546. Der Bernsdorffschen Erben in Berlin. 5. 52. 97. 153. 198. 246. Des Bremer in Potsdam. 5. Des Bergemann in Wuschewier. 8. 39. Des Behm in Gramzow. 13. Der Wittwe Borchmann in Lentzke u. Fehrbellin. 14. 63. 98. Des Benneckenstein in Berlin. 23. Der verehl. Bongé in Potsdam. 32. Des Bloch in Berlin. 36. 82. Des Brennschütz in Berlin. 37. 83. 142. Der Geschwister Behrendt in Wittstock. 44. 85. 144. 180. Des Bolte in Blindow. 73. 123. 170. Des Blaeske in K. Wusterhausen. 90. 146. 191. Der Wittwe u. Geschwister Bruhs in Havelberg. 111. Der Wittwe Brückmann in Berlin. 114. 169. 212. 268. 306. 364. Des Boenicke in Luckenwalde. 135. 179. 226. Des Bornemann in Charlottenburg. 138. 178. 225. Der verehl. Bandow in Berlin. 144. 189. 241. Des Berkow in Spandau. 149. 192. 237. Des Borchmann in Hoppenrade. 157. 200. 259. 295. 341. 396. Der verehl. Bünger in Neu-Ruppin. 163. 215. 260. Des Bethe in Oderberg. 163. 201. 260. Des Brüning in Bäck. 208. Des Behrens, Engeler u. Hoppe in Berlin. 213. 269. 308. Des Buchholz in Kyritz. 215. 270. 321. Des Brettschneider in Alt-Moabit. 225. 269. 320. Der verehl. Behrens in Berlin. 235. 279. 319. Der Brunnertschen Erben in Neu-Mädewitz. 242. 281. 320. Des Bahrfeld in Neustadt-E.-W. 254. 298. 342. Der Buchholzschen Eheleute in Colpin. 281. 330. 375. Der Boettgeschen Erben in Niemegk. 288. Des Brennschütz in Berlin. 301. 338. 394. 439. 481. 542. Des Baltré in Berlin. 301. 338. 394. 439. 481. 542. Des Bölicke in Berlin. 308. 355. 402. 451. 495. 549. Des Brennecke in Campehl. 313. Des Bode in Alt-Schöneberg. 320. 375. 431. Des Benthin in Neu Loegow. 321. 448. Des Bloch in Berlin. 339. 395. 40. 482. 543. Des Buchholz in Bernhöwe. 439. Des Bülow in Prenzlau. 349. 386. 443. Des Brennecke in Neu-Ruppin. 358. 403. 442. Des Blau in Berlin. 366. 409. 453. 505. 550. Der Wittwe Becker in Burow. 368. Der Geschwister Bremer in Wust. 379. Des Borchardt in Berlin. 396. 440. 495. Des Behrend in Oranienburg. 404. Der Wittwe Breide in Joachimsthal. 414. 455. 512. Des Böhm in Berlin. 430. 473. 517. 577. Der Bruschschen Eheleute in Lenzen. 448. Der Wittwe Budow in Storkowfurth. 455. Des Beneckenstein in Berlin 463. 510 566. Des Behrendt in Liebenthal. 465. Der verehl. von Britzke in Berlin. 483. 533. Des Böhm in Beyersdorf. 491. 545. Des Bauer in Berlin. 496. 544. Des Bethge in Britz. 499. Des Bluhm in Britz. 520. 567. Des Balke in Rathsdorf. 572. Der Bornholzschen Erben in Hackenberg. 579. Des Calbitz in Greifenberg. 158. 201. 260. Des Clement in Teltow. 386. 441. 484. 533. Des Cossäth in Baruth. 404. 443. 485. Des Conrath in Joachimsthal. 414. 455. 511. Des Dorn in Charlottenburg. 38. 84. 134. Des Drinckguth in Freienstein 44. 85. 145. Der sep. Donselt und der Hoffmannschen Erben in Treuenbrietzen. 45. Der Dielitzschen Erben vor dem Oberthore in Neustadt-E.-W. 56. Der Dielitzschen Erben Schicklerstr. in Neustadt-E.-W. 57. 99. 157. 202. Der Geschwister Drescher in Wittstock. 111. 157. 201. Des Doerband in Berlin. 162. 212. 258. 307. 355. 408. Des Düffcke in Karstädt. 171. 201. 236. Des Delchmann in Berlin. 173. 212. 268. Des Decker in Wittstock. 179. 227. 270. Des Dittmann in Pritzwalk. 207. 261. 296. Des Denkmann in Rausdorff. 208. 249. 296. Der verebel. Dyball bei Liepe 228. 271. Der Geschwister Dittloff Nr. 163. auf dem Wedding. 280. 329. 374. Der Geschwister Dittloff Nr. 195. auf dem Wedding 280. Des Dückert in Freienwalde. 281. Des Dubotzky in Straßburg. 289. 330. 376. Des Desselmann in Berlin. 301. 338. 395. 439. 481. 543. Der Wittwe u. Geschwister Dilges in Berlin. 339. 395. 439. Des Döbel in Curtschlag. 348. Des Draeger in Gantzer. 447. Der Dahmsschen Erben in Herfprung. 468. 513. 568. Der verehel. Dechert in Neu-Ruppin. 560. Des Engel in Mellen 24. 72. 122. 178. Des Ebling in Alt-Koppenbrück. 26. 72. 103. Des Elfeldt in Potsdam. 38. 84. 144. 190. 235. Des Ernst in Marienthal. 39. Des Eckelberg in Berlin. 71. 122. 168. 223. 268. 318. Des Eckelberg in Alt-Schöneberg. 102. 155. 198. 247. 294. 340. 356.

Des Erdt in Berlin. 134. 189. 234. Des Engelmann in Angermünde. 192. 237. 288. Des Eickner in Freienwalde. 230. 271. 309. Des Ewald in Gransee 349. Des Epsferth (Krüger) in Berlin. 366. 409. 452. 505. 550. Der Eichbrechtschen Kinder in Prenzlau. 403. Der Wittwe Ehrenteich in Marienwerder 411. Des Engel in Mellen. 498. 545. Der Wittwe Engel in Philippsthal. 545. Des Frede in Treuenbrietzen. 6. Erbpachts-Vorwerk Funkenmühle. 23. Grundstück des Fischer zu Colpin. 150. Des Fentzloff in Nowaweß. 162. 213. 259. Des Falkenhan in Berlin. 169. 212. 268. 307. 365. 408. Des Franke in Frankendorf. 173. Des Fünft in Berlin. 247. 293. 337. 394. 438. 481. Des Felber in Belzig. 253. 297. 341. Des Fiddicke in Cremmen. 261. 297. 342. 396. 441. 484. Des Franke in Himmelpfort. 348. Des Fleischmann in Neustadt-E.-W. 358. 403. 443. Des Fritze in Oranienburg. 361. 410. 454. Des Frauboes in Frankendorff. 379. Des Fiddicke in Cremmen. 404. 444. 485. Der Geschwister Franke in Marienwerder. 411. 506. Des Felinuß in Berlin. 414. 453. 505. 550. Des Fischer in Fürstenwerder. 492. 535. Des Füllgraff in Goldberg. 521. Des Freudenberg in Berlin. 533. Des Fleischmann in Rathenow. 569. Des Franke in Himmelpfort. 584. Des Greiert Besselstr. Nr. 11. in Berlin. 5. 52. 96. 153. Des Graßhoff in Berlin. 13. 62. 108. 167. 211. 257. Geßler in Angermünde. 24. 74. Der Gieselschen Erben in Neu-Ruppin. 26. Des Greiert, Charlottenstr. Nr. 99. in Berlin. 35. Der sep. Gaetke in Pritzwalk. 57. Des Grams in Berlin. 62. 109. 168. Des Goldberg in Berlin. 71. 122. 168. 224. 268. 319. Der Grätzschen Erben in Grunow. 72. Der Grunzeschen Erben in Hegermühle. 89. 145. 191. Des Gericke in Berlin. 134. 177. 224. 278. 319. 364. Des Gaedicke in Wittstock. 135. 179. 226. Des Geyger in Berlin. 154. 198. 257. 292. 336. 393. Der Geschwister Genficke in Schwabeck. 192. 215. Der vereh. Gradhandt in Prenzlau. 194. 237. 280. Der Grotheschen Erben in Frankendorf. 227. Des Gelpcke in Görnitz. 230. 280. Des Giese in Perleberg. 253. 296. 341. Des Grützke in Joachimsthal. 314. 358. 410. Des Grund (Liebert) in Berlin. 339. 395. 439. Der Wittwe Graeßer in Dahme. 349. 403. 454. Des Güdler in Werder. 361. 410. 464. Büdnerstelle Nr. 25. in Grabow. 362. Grundstück der verehl. Giesel in Neu-Ruppin. 376. Der Gieselerschen Erben in Alt-Friedland. 432. 474. 519. Des Grüneberg in Belzig. 456. Des Gierke in Grimm. 475. 534. 578. Des Gragert in Grube. 475. 519. Der Geschwister Graebener in Wilsnack. 506. Des Garlin in Wittenberge. 520. 553. Des Gäde in Schönebeck. 520. 568. Des Greiert in Berlin. 571. Des Gienow in Baumgarten. 584. Der Wittwe und Geschwister Granzow in Barenthin. 584. Des Herfurth in Brandenburg. 6. 53. Des Hildebrandt in Berlin 13. 62. 108. 167. Des Hauschulz Dessauer Str. Nr. 18. in Berlin 13. 62. 108. 246. 293. 337. Des Horn in Charlottenbürg. 23. 72. Des Henckel in Neu-Ruppin. 26. 73. 122. Des Hopfer in Berlin. 37. Des Hoppe in Rohlsdorf. 56. 98. 156. Des Haseloff in Vetteln. 56. 99. 156. Des Holzkamm u. der Geschwister Zimmermann in Welson. 57. 100. 157. 200. 248. 295. Des Horn in Berlin. 88. 143. 188. 234. 286. 327. Der Wittwe Hummel Wollankstr. Nr. 7. in Berlin. 89. 134. 177. Der Wittwe Hummel Wollankstr. Nr. 8. in Berlin. 115. 168. 224. Des Hauschulz Dessauer-Str. Nr. 17. in Berlin. 134. 189. 234. 287. 327. 373. Des Hahn in Berlin. 144. 189. 235. 287. 328. 373. Des Holtze in Berlin. 169. 212. 269. 307. 365. 408. Der verehel. Haack in Groß-Ziethen. 227. 271. 309. Des Hirschmüller in Hohensaathen. 264. Des Huhndorff und Zimmermann in Berlin. 279. Des Herold in Berlin. 279. 328. 374. 430. 472. 517. Des Hüncher in Berlin. 307. 355. 402. 451. 495. 549. Der Heuerschen Erbrn in Blumenthal. 314. 357. 397. Der Wittwe Hoppe in Pritzwalk. 333. Der Heitmannschen Erben in Pankow. 333. 379. 431. Des Heyne in Beeskow. 367. 411. 455. Des Hartmann (Binnenland) in Gransee. 367. 411. 455. Des Hartmann Wohnhaus in Gransee. 368. Der Wittwe Hesse in Schulzendorf. 448. Des Haberkorn in Berlin. 453. 496. 551. Des Hahn in Berlin. 463. 510. 567. Des Huhndorf und Zimmermann in Berlin. 468. Des Holtze in Berlin. 483. 532. Des Haun in Brodowin. 491. Des Hintze in Berlin. 511. 551. Der Geschwister Harendt in Wittstock. 513. 554. Der Hanlickschen Erben in Britz. 527. Des Händler in Angermünde. 554. Der Wittwe Hoppe in Pritzwalk. 561. Des Hoeske in Prenzlau. 569. Des Hoppe in Beveringen. 570. Des Iltzing in Birkenwerder. 38. Des Jädicke in Wutzetz. 44. 86. 145. 191. 236. 280. Der verehl. Jungermann in Zinna. 73. 123. 169. Des Johannes in Berlin. 109. 154. 212. 257. 306. 354. Des Jensch u. der verehl. Lenz in Berlin. 297 328. 374. Der Geschwister Johl in Michendorf. 349. 367. Der Inselschen Erben bei Brandenburg. 411. Des Jacob in Saarmund. 475. 513. Des Kose in Berlin. 5. 51. 96. 152. Des Krüger in Berlin. 12. 61. Des Kammholz in Berlin. 23. 71. 121. 167. Der verehl. Kunst in Berlin. 37. 83. 142. Des Kristeller in Berlin. 37. 83. 142. 188. 233. Der verehl. Krüger in Metzelthin. 38. Der Kargeschen Eheleute in Lindenberg. 38. Der Körnerschen Erben in Spandau. 56. 99. 156. Des Kopplin in Berlin. 72. 122. 168. 224. 268. 319. Des Krüger bei Cummersdorf. 86. 125. Des Köhler in Berlin. 88. 143. 188. 233. 286. 327. Klose in Neubrück. 90. 149. Des Kuehl in Alt-Schöneberg. 115. 169. 213. Künne in Neu-Ruppin. 115. 170. 214. Des Kröning in Greifenberg. 128. 171. 226. Des Kempfer in Berlin. 143. 189. 235. 287. 328. 373. Des Knoll in Berlin. 154. 198. 258. 292. 336. 393. Der Geschwister Kasemeyer in Lenzen. 163. 201. 248. Des König in Berlin. 178. 224. 278. 319. 373. 419. Des Kühle in Werder. 179. 237. 288. Des Krohse in Roedel. 227. 281. 329. Des Kühne in Brandenburg. 242. 288. 329. 375. 431. 473. Des Kuhn (Deichmann) in Berlin. 246. 293. 337. Des Krüger in Perwenitz. 249. Des Koblank in Berlin. 258. 293. 355. Des Kammholz in Berlin. 259. 294. 338. 394. 438. 481. Der Kolrepschen Erben in Friesack. 271. 310. 366. Der Geschwister Klump in Wittstock. 281. Des Kerskes in Berlin. 294. Des Kampfenkel in Berlin. 308. 356. 402. 451. 495. 549. Des Klokow in Verkehrt-Grünow. 309. Kamann in Berlin. 312. 356. 403. 452. 495. 549. Knoll, Linksstr. Nr. 24. in Berlin. 312. 356. 403. 452. 495. 549. Der Geschwister Köhler in Wittstock. 333. 379. 431. Der verehl. Kunst in Berlin. 339. 396. 440. 482. 543. Des Karge in Beeskow. 387. Des Krohn in Prenzlau. 390. 443. 497. Der Kleinschen Erben in Oderberg. 404. 443. 497. Des König, Köthenerstr. Nr. 23. in Berlin. 431. 473. 518. 578. Der verehl. Kaplick in Wittbrietzen. 458. 498. 553. Des Kurtze in Berlin. 464. 510. 567. Des Knönagel in Neustadt-E.-W. 465. 519. 568. Der Krollschen Erben in Berlin.

483. 532. Der verehl. Kunst in Berlin. 483. 533. Der Krügerschen Erben in Nowaweß. 484. 533. Der verehl. Klingebeil in Angermünde. 485 534. Des Kunz in Neustadt-E.-W. 491. 534. Des Kusel in Deibow. 499. 545. Der Wittwe u. Geschwister Kuhlich in Berlin. 510. 551. Des Keine in Spandau. 520. 559. 572. Des Kalbitz in Greifenberg. 520. Der Wittwe Kuhirt in Damlack. 545. Des Küster in Coepenick. 546. Der verehel. Kremming in Wriezen. 554. Des Korte in Havelberg. 569. Des Kannenberg in Beenz. 569. Des Köhler in Wittstock. 572. Des Laemmermann in Berlin. 4. 51. Des von Lowtzow bei Nieder-Finow. 7. 53. 98. 156. 199. Der Geschwister Lahaine in Rathenow. 19. Des Lutzke in Strasburg 26. 73. Des Leist in Berlin. 37. 84. Des Liese in Alt Grimnitz. 39. Der Wittwe u. der minorennen Marie Lehmann in Groß Ziethen. 54. 98. 156. 200. 248. 295. Des Lemke in Wulfersdorf. 57. Der Lehmannschen Erben in Jüterbogk. 74. Des Löhmann in Charlottenburg. 89. 145. 190. Der Wittwe Lautenbach in Prenzlau. 89. Der Lehmannschen Eheleute in Freienwalde. 100. 135. Des Lamprecht in Berlin. 102. 153. 198. 246. 292. 336. Des Lengerke u. Comp. in Potsdam. 102. 155. 199. 247. 295. 340. Der Geschwister Lutz in Wittstock. 111. Der Wittwe Leist in Berlin. 134. 189. 235. 287. 328. 373. Des Leist in Berlin. 190. 235. 279. Des Leppin in Siegrothsbruch. 194. 237. 281. Des Langefeldt in Berlin. 198. 246. 293. 337. 394. 438. Des Lämmermann in Berlin. 225. 269. 320. 365. 419. 463. Des Lewerenz in Schrepkow. 238. Des Lüdke in Storkow. 241. 288. 329. Des Lüdtke in Curtschlag. 274. 310. 366. Des Lemm in Birkenwerder. 302. 348. 379. Des Lutze in Berlin. 308. 356. 409. 454. 497. 552. Der verehl. Ladewig in Kümmernitz. 321. Des Leimig in Göricke. 321. 465. Des Lehmann in Hermsdorf. 321. 379. Der Wittwe Lauer in Dahme. 333. Der verehel. Leuendorf in Köthen. 348. 397. 342. Der Lübkeschen Erben in Fehrbellin. 349. Der Langmeyerschen Erben in Prenzlau. 367. 420. 474. Der Geschwister Leddihn Petrifir. 2. u. 2 a. in Berlin. 385. 441. Der Geschwister Leddihn Gertraudtenstr. 24. in Berlin. 385. 441. Des Lüdicke in Berlin. 409. 453. 505. 550. Der Lehmannschen Eheleute in Freienwalde. 424. 464. 512. Des Lange in Berlin. 430. 473. 518. 578. Des Lange u. Willing in Alt-Schöneberg. 468. 518. 578. Der Geschwister Leddihn in Berlin. 483. 533. Des Liesen in Berlin. 496. 543. Des Lenz in Pinnow. 499. Der Lewinschen Eheleute in Schenkenberg. 513. 554. Der minor. Loycke in Wittstock. 527. 568. Des von Lowtzow in Alt-Schöneberg. 567. Des Menke in Berlin. 13. 62. 109. Des Mießmann in Neu-Ruppin. 19. Des Müller-Vogel in Berlin. 24. 83. 133. 187. 233. Des Meyer in Charlottenburg. 24. Der Meves'schen Erben in Gohlitz. 25. Des Muhs in Lützendorf. 32. Des Michaelis in Neu-Ruppin. 39. Des Müller in Herzfelde. 44. 85. 145. Des Müller in Biesen. 45. 86. 145. 180. Des Metzentin in Gransee. 57. Der Geschwister Meyer in Dossow. 63. 208. Der Geschwister Müller in Rheinsberg-Glienicke. 90. 146. 191. Des May in Wrietzen. 100. 157. 200. Des Merten in Trebbin. 100. 157. 200. 208. Des Moritz bei Teupitz. 112. 124. Des Mandelkow in Loecknitz. 128. 171. 226. Des Müller in Blüthen. 128. Der Metzdorffschen Erben in Freienwalde. 135. Des Müller in Walsleben. 150. Des Müller in Herzfelde. 184. Des Maaß in Pritzwalk. 207. 261. 296. Wassermühle zu Mittenwalde. 250. 298. 342. 397. 442. 484. Grundstück des Maykowski in Berlin. 259. 294. 338. 394. 438. 481. Der verehel. Müller in Berlin. 307. 355. 402. 451. 495. 549. Des Männer, Brunnenstr. Nr. 26. in Berlin. 329. 374. 430. 473. 517. 577. Des Männer, Invalidenstr. Nr. 87. in Berlin. 339. 395. 439. Des Müller in Niemegk. 348. Der Mendow'schen Eheleute in Neustadt-Eberswalde. 361. 411. 464. Des Minkwitz in Groß-Köris. 362. 398. 454. Des Meyer in Berlin. 385. 440. 482. 532. Des Mitan in Berlin. 396. 441. 497. Des Müller in Berlin. 453. 496. 550. Der verehel. Merckel in Luckenwalde. 465. 519. 578. Der Wittwe Melis in Strasburg. 486. Geschwister Müller in Rheinsberg-Glienicke. 498. Des Naumann, Blumenstr. Nr. 54. in Berlin. 23. Des Naumann, Blumenstr. Nr. 75. u. Schillingsgasse Nr. 1. 35. Des Naumann, Bergstr. Nr. 3. in Berlin. 35. Des Neumann in Berlin. 88. 143. 188. Des Nebelin in Lennewitz. 99. 123. Des Neumann in Neu-Schöneberg. 313. 356. 409. Des Nölte in Cremmen. 313. Der verehel. Natzmer bei Hennigsdorf. 333. 376. 419. Des Noeldechen in Bergbrück. 387. 443. 485. Des Naatz in Berlin. 453. 496. 550. Des Noack in Niederlehme. 505. Des Neumann in Pritzwalk. 538. Der Wittwe Neumann in Blankenberg. 579. Grundstück des Otto in Oranienburg. 7. 53. 98. Des Oehme in Berlin. 36. 82. 142. Wassermühle des Oesterreich in Wittstock. 43. 85. 144. 190. 236. Lohmühle des Oesterreich in Wittstock. 162. 200. 248. Grundstück des Oehme in Berlin. 241. 287. 328. 374. 430. 436. Des Oehlke in Neustadt-Eberswalde. 264. 301. 347. 427. 442. 484. Des Oldenburg in Neu-Ruppin. 560. Des Pietsch in Berlin. 12. 62. 108. Des Pietsch in Berlin. 24. 83. 133. 193. 233. Des Pritzkow in Cremmen. 64. 110. 170. Des Paetz in Liebenthal. 103. 156. 199. Des Paul in Perleberg. 192. 236. 280. Des Pralow in Wendisch-Priborn. 241. 245. 262. Des Pietsch in Berlin. 258. 293. 355. Des Peters in Berlin. 340. 396. 440. 482. 544. Des Pechartscheck in Berlin. 365. 408. 452. 504. 518. 549. 578. Der verehel. Pappritz, Landsbergerstr. Nr. 4. und 5. in Berlin. 386. 441. 482. 532. Der verehel. Pappritz, Gollnowsstr. in Berlin. 386. 441. 483. 532. Des Paulick in der Cablower Ziegelei. 486. Der Philippschen Erben in Biesenthal. 505. 545. Der Reinickeschen Erben in Berlin. 5. 52. 96. 96. 153. 153. Des Rose in Lohm. 13. 63. Des Rabe in Havelberg. 13. Des Riedel in Rheinsberg. 14. Des Ruthenberg in Prenzlau. 25. 72. Des Röbel in Taschenberg. 25. 84. 128. Des Radke in Joachimsthal. 26. 73. 123. Des Rathmann in Beeskow. 64. 110. 170. Des Rodig in Jüterbogk. 73. 123. 170. 225. 270. 308. 448. Des Reh in Nauen. 149. 192. 237. Des Richter in Berlin. 154. 198. 258. Des Richter in Felgentreu. 179. Des Roquette in Prenzlau. 242. Des Rietz in Prenzlau. 249. 297. 340. Der Wittwe Rohr in Templin. 249. 297. 341. Des Rührmund in Oranienburg. 249. 297. 342. Des Rösecke in Neu-Ruppin. 260. 296. 341. Des v. Radolinsky in Neu-Ruppin. 274. 309. 357. Des Reyher in Berlin. 279. 328. 374. 430. 472. 517. Des Rau in Bückwitz. 313. Des Roquette, Nr. 693. in Prenzlau. 333. 376. 419. Der verehel. Rossow in Neustadt-E.-W. 361. 403. 443. Der Wittwe Redlich in Berlin. 365. 408. 452. 504. 550. Des Roßow in Gabel. 420. 464. 512. Der Geschwister Riehmer in Berlin. 431. 473. 518. 578. Der Emilie Ritter bei Groß-Marzehns. 456. 498. 544. Des Rodig in Jüterbogk. 485. Des Radbatz

in Senftenhütte. 491. 544. Der Geschwister Röhl in Legde. 92. 499. 534. Des Rolle in Berlin. 511. 552. Des Rhode in Neu-Ruppin. 560. Des Rührmund in Borgsdorf. 560. Des Regelin in Prenzlau. 569. Der verehelichten Räthke in Freienstein. 569. Des Roquette in Prenzlau. 579. Der verehelichten Rinow in Gottberg 579. Grundstück der Wittwe Riemer in Klockow. 584. Des Samson in Berlin. 5. 52. 96. 153. Der Selleschen Erben in Potsdam. 6. 63. 110. Des Scherler in Linum. 7. 53. 97. 155. 199. Der Schroederschen Erben in Neu-Lüdersdorf. 7. 53. 97. Des Steinberg in Carwesee. 7. 54. 98. Des Schleichert in Vevay. 7. 54. 98. Des Stark (Annacker) in Berlin. 12. 62. 108. 167. Der Wittwe Setzkorn in Fredersdorff. 19. 63. 110. Des Sauerwald in Berlin. 23. Des Schucht in Berlin. 23. 71. 121. 167. Des Selle in Rathenow. 25. 72. Der Wittwe Schmiedeke in Schönweide. 26. 73. 123. Erbpachts-Vorwerk Staakow. 36. Grundstück des Stechert in Berlin. 36. 82. Des Schulzk in Berlin. 37. 83. 142. Des Schneider in Alt-Schöneberg. 38. 84. 144. 190. 235. Lehnschulzengut in Steinfurth. 38. Grundstück der verehelichten Schroeder in Groß-Ziethen. 44. 86. 145. Der Geschwister Stüdemann in Wittstock. 56. 85. Des Schwartz in Nowaweß. 57. Des Schultz in Berlin. 62. 109. 153. Des Springborn in Lychen. 63. 110. 156. 202. Des Schwan in Berlin. 71. 122. 168. Des Schwarthann in Biesen. 73. 208. Des Stange Rosenthalerstr. Nr. 14. in Berlin. 84. 143. 188. 233. 289. 327. Des Schneider in Angermünde. 86. Schönhauser-Allee Nr. 27. in Berlin. 89. 143. 188. 234. 286. 327. Des Stiens in Prenzlau. 90. 146. 191. Des Stoof in Drewitz. 99. Des Schiedler in Berlin. 109. 154. 211. 257. 306. 354. Des Schroeder in Strasburg. 111. 158. 214. Des Stracke in Berlin. 127. 178. 234. Des Schultz in Alt-Ruppin. 127. 171. 214. Des Stange, Auguststraße Nr. 37 u. 38. in Berlin. 134. 189. 234. 286. 327. 373. Des Schmidt in Spandau. 138. 201. 262. Des Schreiber in Berlin. 162. 212. 258. 307. 355. 408. Des Schmidt in Alt-Schöneberg. 162. 213. 259. Des Schroeck in Charlottenburg. 163. 201. 260. Der Geschwister Stropp in Burow. 163. 202. 248. Des Stache in Berlin 169. 212. 268. Des Schreiber in Königs-Wusterhausen. 171. 215. 270. 408. 366. 409. Des Schley in Berlin. 178. 224. 279. 319. 374. 419. Der Geschwister Schanz in Rübehorst. 180. 227. 270. Des Schade in Lychen. 238. Des Schönberg in Cremmen. 242. 281. 320. Des Schmidt in Berlin. 247. Des Schüßler vor dem Schönhauser Thore. Nr. 33. in Berlin. 247. 293. 337. Des Schultz in Strubensee. 242. 302. 347. Des Stolze in Berlin. 259. 294. 355. Des Schnur in Berlin. 264. 294. 338. 394. 439. 481. Des Schmidt in Wittstock. 264. 297. 342. Des Schüßler vor dem Schönhauser Thore Nr. 34. in Berlin. 269. 307. 365. Des Schulz in Gandow. 274. 310. 366. Des Schulz in Neu-Ruppin 289. 330. 375. Schmoock in Berlin. 294. 338. 394. Der verehelichten Stanislaus in Nowaweß. 308. 356. 396. Des Suter in Walsleben. 313. 357. 410. 454. 497. 552. Des Steuer in Springberg. 313. Des Schlunke in Wendischbork. 314. 357. 410. Des Säger in Lichtenberg. 314. Des Stechert in Berlin. 328. 374. 430. 472. 517. 577. Des Schulz in Berlin. 338. 395. 439. 481. 543. Des Semradt in Berlin. 339. 396. 440. 482. 543. Der Seegerschen Erben in Berlin. 339. 395. 440. 482. 543. Des Schulz in Neu-Hohenfier. 348. Des Schrakamp in Rüthenick. 358. 403. 442. Des Stephani in Berlin. 366. 409. 452. 505. 550. Des Schulz in Britz. 432. Der Schroederschen Erben in Neu-Lüdersdorf. 435. 474. 518. Des Schure in Freienwalde. 447. 485. 544. Des Schmidt in Berlin 453. 486. 551. Des Stolzenhayn in Bollensdorf. 458. 498. 552. Des Stolzenberg in Berlin. 463. 510. 567. Des Samson in Berlin. 464. 510. 567. Der Scholzschen Erben in Brandenburg. 465. 512. 567. Der Geschwister Sprung und der Götheschen Erben in Berckholz. 365. 512. 568. Des Schleichert in Vevay. 468. 519. 579. Des Schwerk in Herzsprung. 474. 519. 568. Des Schultze in Berlin. 483. 532. Des Schultz in Berlin. 496. 544. Des Siebmann in Protzen. 498. Des Schwarzhans in Berlin. 511. 551. Der verehelichten Stuhlmann in Brandenburg. 513. 552. Des Sperrfeldt in Buchholz. 513. Des Strobach in Zaatzke. Der Wittwe Schulze in Töpchin. 521. 579. Des Sommer in Pritzwalk. 526. 569. Des Schucht in Berlin. 544. Der verehelichten Stanislaus in Nowaweß. 552. Des Schulz in Neu-Ruppin. 560. Des Schadow in Storkow. 561. Des Schubert in Potsdam. 567. Der Wittwe Schlegel in Pritzwalk. 584. Des Thomaffin in Cöpenick. 6. 52. 97. Des Trolldenier in Berlin. 109. 154. 211. 257. 306. 354. Des Telschow in Beveringen. 115. 171. 215. Des Trapp in Wilmersdorf. 171. 215. 259. Der Geschwister Trepplin in Berlin. 178. 224. 278. 319. 373. 419. Des Telschow in Pritzwalk. 207. 261. 296. Der Tauscher'schen Erben in Dahme. 249. 298. 347. Des Thiele in Breddin. 271. Des Treu in Dom-Havelberg. 289. 330. 375. Der Wittwe und Geschwister Telschow in Meyenburg. 302. 348. 397. Des Tornow in Berlin. 361. 408. 452. 495. 549. Des Töbling in Wittstock. 447. 485. 534. Der verehel. Templiner in Storkow. 498. Des Tancré in Schwedt. 553. Des Uthemann in Perleberg. 115. 169. 213. Des Ulrich in Storkow. 411. 455. 512. Des Unterhuber in Neu-Trebbin. 432. 474. 518. 571. Des Villaret in Berlin. 5. 52. 96. 153. Des Villain in Pinnow. 44. 85. Des Vetter, Nr. 2074. Matthäi-Kirchstraße in Berlin. 71. 122. 168. Des Vetter, Nr. 2075. Matthäi-Kirchstraße in Berlin. 88. 143. 188. Des Vehris in Klein-Dölln. 174. 361. Des Villaret in Berlin. 225. 269. 320. 365. 419. 463. Der Vicenz'schen Erben in Felchow. 271. 302. Der Voigt'schen Erben in Brandenburg. 367. 420. 473. Des Vandrey in Meltzow. 368. 420. 464. Der Geschwister Voigt in Pritzerbe. 448. 455. Des Vilter in Nauen. 535. Des Vick in Gieselenhorst. 579. Des Wegener in Wuschewier. 8. 39. Des Wolff in Nietwerder. 8. Des Wollenberg in Beenz. 24. Des Wittkopf in Werder. 25. 84. 135. 178. 225. 274. Der Wittwe Weck in Berlin. 37. 83. 142. 246. 293. 337. 393. 438. 480. Des Witte in Neu-Lewin. 54. 99. 156. Des Wolff in Alt-Bliesdorf. 90. 146. 193. Des Wedding in Rathenow. 110. 157. 200. Nr. 13. in Werbelow. 135. 191. 236. Des Weillardoz in Potsdam. 144. 190. 235. 288. 329. 375. Des Wiegand in Berlin. 154. 198. 258. 292. 337. 393. Des Wollgast in Pyrow. 215. 270. 320. Mühlen-Grundstück in Königs-Wusterhausen. 216. 271. 309. 357. 410. 454. Grundstück des Wischer in Rathenow. 264. 298. 347. Des Wernicke in Gransee. 272. 309. 357. Der Geschwister Wolff in Liepe. 287. 330. 376. Des Walter in Oranienburg. 302. 347. 397. Des Wölfer in Baruth. 310. 357. 397. Ackerwirthschaft Nr. 4. in Alt-Wriezen. 313. 357. 386. 424. 465. 512. 553. Grundstück der Wolff'schen Eheleute in Dahme. 333. 379. 434. Des Wittkopf in Werder. 367. 410. 454. 511. 552. Des

Wenzel in Neu-Ruppin. 386. 442. 497. Der verehel. Witte in Gosen. 390. Des Witte in Wittbrietzen. 420. Des Wolff in Zehdenick. 456. Des Wieglow in Buckow. 492. 535. Der Geschwister Wegener in Friesack. 545. Des Weinhardt in Rathenow. 554. Des Wetzstein in Berlin. 560. Des Ziggel in Beveringen. 12. Rittergut Zehlendorf. 35. 82. 142. Grundstück des v. Zeschwitz in Berlin. 134. 189. 234. 287. 327. 373. Colonistenstelle Nr. 17. in Neu-Zittau. 174. Grundstück der verehel. Zierach in Groß-Ziethen. 227. Der Wittwe Zemmin in Strasburg. 390. Des Ziem in Lobbese. 520. 579.

Verkäufe von Grundstücken, außergerichtliche. Eine Ziegelei an der Elbe und der Genthin-Kletzker Chaussee durch Böttje in Schönfeld. 8. 14. Grundstücke der Bäckermeister Otto'schen Eheleute in Hetzin. 14. Grundstück des Gastwirths Bismarck in Havelberg. 15. Grundstück der Geschwister Tiecke in Trampe. 15. Wohnhaus nebst Pertinenzien des Holzhändlers Stamer in Nitzow. 15. Käthnerhof des Gastwirths Schrumpf in Damelak. 15. 65. Ein Fleck Land der Stadt-Commune zu Havelberg. 23. Ofenfabrik des Britzke in Alt-Ruppin. 28. Ein ländliches Grundstück durch Seidel in Zehdenick. 32. Gasthof des Waldow in Havelberg. 32. 54. 65. Büdnergut des Reichert in Blossin. 40. Ziegelei des Eigenthümers Hartwig in Neu-Friedland. 45. Eine Besitzung vor der Stadt Beelitz durch Marens in Beelitz. 45. Hofstelle des Büdners Jghnecke in Tornow. 45. 54. Große und kleine Häuser und andere Grundstücke durch Jacobi in Potsdam. 45. Wohnhaus des Schlächtermeisters Wenzel in Neustadt-E.-W. 58. 74. 103 Bauergut des Rudatz in Prietzen. 65. Ein Bauergut, 1¼ Meile von Perleberg, 1¼ Meile von Putlitz und 1¼ Meile von Pritzwalk durch Bretschneider in Perleberg. 65. Gasthof des Raetzer „zum Spreewald" bei Berlin. 65. Krugwirthschaft des Barthold zu Wernsdorf. 66. 104. Die der Stadt Neu-Ruppin gehörigen Wiesen in Fährluche bei Fehrbellin. 77. 95. 121. Grundstücke des, der Stadt-Commune Schwedt gehörigen Vorwerks Damm. 82. Grundstück des verstorbenen Sattlermeisters Liewald in Rheinsberg. 91. Wohnhaus des Bäckermeisters Fleischmann in Rathenow. 91. 124. Herrschaftliche und zu jedem Geschäft passende Grundstücke durch Tamanti in Potsdam. 91. Mühlengrundstück des Wucke in Beelitz. 92. 100. 112. Eine wüste Baustelle der Stadt-Commune zu Brandenburg. 95. Grundstücke des verstorbenen Stadtältesten Rühl in Neu-Ruppin. 103. Eine Wiese am weißen Berge unweit Steinfurt und im Storkower Busch. 104. 158. Ein städtisches Grundstück mit der Gastwirthschafts-Gerechtigkeit durch Topf in Storkow. 116. Garten-Etablissement des Sattlermeisters Landt in Kyritz. 116. Einige Material- und Destillations-Geschäfte und Wassermühlen durch Seidel in Zehdenick. 116. Das Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut bei Pyritz. 120. 132. 140. Wohnhaus der Wittwe Werk in Nowawes. 124. 136. Haus No. 31. hohe Steinstraße in Bernau. 124. Hirtenhaus der Gemeinde Crielow. 128. Vormaliges Oberförster-Dienst-Etablissement in der Nähe der Stadt Genthin. 133. 141. Wohnhaus des Babig in Beeskow. 136. Das Rectorhaus nebst Garten in Zinna. 141. Ehemaliges Förster-Etablissement in Schönweide. 160. Ein Koffäthengut in der Nähe von Rauen durch Jacobi in Rauen. 172. Das Bauergut Nr. 15. in Neuendorf bei Potsdam. 174. Gut Landhof bei Wriezen. 180. Eine Wiese am weißen Berge unweit Steinfurt und eine Wiese im Storkower Busch. 216. Bauergut der Catharine Schultz in Schönermark. 218. 238. Eine Schmiede bei Seddin durch Randewig in Seddin. 228. Ein bei einer bedeutenden Provinzialstadt der Provinz Brandenburg belegenes Mühlengrundstück durch Seidel in Zehdenick. 230. Schmiede des Stephan in Mödtich. 262. Eine kleine ländliche Besitzung in der Priegnitz durch Giese in Kyritz. 272. 282. Ein in einem großen Dorfe belegenes Grundstück durch Seidel in Zehdenick. 302. Ehemaliges Chausseegeld-Erhebungs-Etablissement bei Dyrotz. 304. 352. Eine Bauerwirthschaft durch Spiegelberg in Schmargendorf. 314. Gasthof zur Stadt Hamburg in Perleberg. 322. 358. Eine Gastwirthschaft in einer der größten Provinzialstädte der Uckermark. 349. 387. Grundstück der Lehmann'schen Erben in Beeskow. 380. Domainen-Vorwerk-Paßmühlengut im Amte Pyritz. 384. 406. 428. Die der Stadt-Commune zu Rathenow gehörige s. g. Pfarr-Zehnt-Scheune. 393. Ein dem Fiscus gehöriges Grundstück in Perleberg. 404. 421. Bauerhof des Borck in Schönermark. 401. 494. Nachlaß-Grundstücke des Postmeisters und Ober-Inspectors Haberkorn in Strausberg. 412. 435. Mühlengrundstück des Kreitling in Schönermark. 412. Haus der Erben des Böttchermeisters Segler in Beeskow. 432. Koffäthenwirthschaft des Schutzen Bogen in Gießendorf. 456. Mühlengrundstück des Ehting in Closterfelde. 492. Ein Gut im Ruppiner Kreise durch Seidel in Zehdenick. 499. Wohnhaus der Wittwe Neumann in Beeskow. 514. Haus des Büdners Huschke in Stücken. 528. 5 Morgen Wiese durch Remke in Beelitz. 528. Eine Bürgerstelle mit Gastwirthschaft durch Holzer in Wittenberge. 538. 561. Ein Landgut durch Lange in Potsdam. 546. 562. Grundstück des Auctions-Commissarius Schmock-Smok in Potsdam. 572. Eine Forstparcelle unweit Kyritz durch Seidel in Zehdenick. 572.

Verkäufe von Holz. Bau-, Nutz und Brennhölzer in der Oberförsterei Zelgniewo. 4. Bauholz in der Stadtforst zu Beelitz. 4. Bau- und Nutzholz aus der Oberförsterei Reiersdorf. 11. Bau- und Nutzholz in der Stadtforst zu Wittstock. 11. Brennholz im Schulzengericht zu Wittbrietzen. 12. Eichenborke aus dem Forst-Reviere Lehnin. 18. 22. Nutz-, Bau- und Brennholz aus dem Forst-Reviere Neu-Glienicke. 18. Brennholz aus der Stadtforst zu Gransee. 22. Kiefern-Bauhölzer im Fercher Forst-Revier. 29. Bau- und Nutzhölzer aus dem Forst-Revier Dippmannsdorf. 30. Sagebloche und Klobenholz in der Stadtforst zu Neustadt-E.-W. 42. Bauholz und Schneide-Enden im Lehniner Forst-Revier. 42. 50. Borke und Schiffs-Krummhölzer aus der Oberförsterei Neubrück. 42. Brennhölzer aus der Oberförsterei Schönlanke. 50. Bau-, Nutz- und Brennhölzer aus der Königl. Havelberger Forst. 50. Kiefern Bau- und Nutzhölzer aus dem Menzer Forst-Revier. 51. Bau- und Nutzholz aus der Oberförsterei Reiersdorf. 61. Bau- und Brennholz aus dem Plan der Kirche zu Kuhbier bei Pritzwalk. 69. Bau- und Nutzhölzer aus dem Forst-Revier Zehdenick. 77. Bau-, Nutz- und Brennholz aus der Oberförsterei Neu-Glienicke. 77. Bauhölzer aus dem Forst-Revier Neubrück. 81. Nutzhölzer aus der Stadtforst zu Beeskow. 95. 108. Nutz- und Brennholz aus dem von Rochowschen Fercher Forst-Revier 106. Nutz- und Brennhölzer aus dem Forst-Revier Dippmannsdorf-Brück. 119. Bau- und Nutzholz aus dem Forst-Revier Reiersdorf. 131. Brennholz aus dem Neubrücker Forst-Revier. 148. Nutzholz aus dem Neubrücker Forst-Revier. 149. Brennhölzer aus der Oberförsterei Zelgniewo. 160. Bauhölzer und

Sägeblöcke aus dem Forst-Revier Neubrück 177. 193. Bohlen und Bretter, sowie Bauhölzer und Latten bei Kupfer u. Pattri in Neustadt-E.-W. 180. 202. Verschiedene Holzsortimente aus dem Forst-Revier Cunersdorf. 184. 196. Verschiedene Holzsortimente aus dem Forst-Revier Coffenblatt 186. Eichen-Schwellen, Schiffbauerdamm No. 30. in Berlin. 194. 202. 380. Bahnschwellen bei Voß in Spandau. 194. 202. 219. Eichen-Nutz-Enden aus dem Forst-Revier Reiersdorf 312. Brennhölzer aus dem Neubrücker Forst-Revier 325. Verschiedene Hölzer aus dem Stadtreviere Schneeberg bei Beeskow. 332. 346. Bauhölzer in der Biesenthaler Stadtforst. 336. Nutz- und Brennhölzer aus den Revieren Menz, Zechlin, Neuendorf, Rüthaick, Neu-Glienicke und Alt-Ruppin. 353. 477. 479. Brennhölzer aus den Forst-Revieren Biesenthal, Liepe und Grimmnitz. 392. 525. Nutz- und Brennhölzer aus dem Forst-Revier Lehnin. 406. Brennhölzer aus dem Forst-Revier Neubrück. 417. 434. Brennhölzer aus dem Forst-Revier Dippmansdorf-Brück. 425. 427. 503. Brennhölzer aus dem Spandauer Forst-Revier 437. 471. Brennhölzer aus dem Forst-Revier Cunersdorf 467. Bauholz-Revier in der zwischen Brandenburg und Rathenow belegenen Sehlensdorffchen Forst. 471. Brennholz aus der Biesenthaler Stadtforst. 478. Bauhölzer aus dem Forst-Revier Linichen bei Tempelburg 490. Eichne Nutz-Enden im Forsthause zu Ferch. 490. Brennhölzer aus dem Potsdamer Forst-Revier. 525. 538. Bauhölzer-Schneide-Enden und Nutz-Enden aus dem Zehdenicker Forst-Revier. 526. Bauhölzer und Sägeblöcke aus dem Neu-Glienicker Forst-Revier. 538. Bauhölzer und Eichen aus der Stadtforst zu Wittstock. 541. Brennhölzer aus der Oberförsterei Grünewald. 548. Hölzer aus dem Cammerschen und Mahlitzschen Forst-Revier. 571. Brennholz aus dem Neubrücker Forst-Revier. 583. Bauholz im Kruge zu Gühlen Glienicke. 583. Eichenborke in den Forst-Revieren Menz, Alt-Ruppin und Neu-Glienicke. 583.

Verkäufe von verschiedenen Gegenständen. Böcke in der Schäferei zu Zützen. 8. 28. 40. Roggenkleie bei Henkel u. Comp. in Berlin. 19. Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bei Sipmann in Potsdam. 20. 138. 172. 202. 238. 274. 298. 380. 412. 444. 475. 514. 546. Mehrere hundert Schock Rohr bei Strunck in Wendeberg. 28. Rohr beim Schulzen in Sacrow. 58. Rappskuchen Friedrichsstr. Nr. 5. in Potsdam. 66. 74. 92. 514. 521. Ein Orgelwerk durch Turley in Brandenburg. 66. Weberhandwerkszeug bei Schelzius sen. in Crampnitz. 74. Mistbeetfenster, Charlottenstr. No. 52. in Potsdam. 78. Rheumatismus-Ableiter bei Schmidt in Potsdam. 78. 146. Ohrenmagnete bei Schwarzenberg in Potsdam. 92. 136. 233. Ein Schaafstall der Oberförsterei Reiersdorf. 102. Obstbaumpflanzung auf der Chaussee von Löcknitz bis Zerrenthin. 102. Särge bei Hasselberg in Potsdam. 104. Futtermehl und Roggenkleie bei Daukohlen in Berlin. 104. Amerikanische Phönix-Gerste bei der Direction des landwirthschaftlichen Industrie-Comtors in Berlin. 104. Zwei Feuerspritzen bei Rubon in Berlin. 116. Kalk in der Kalkbrennerei No. 3. am Schiffbauerdamm in Berlin. 116. 124. 136. Saat-Erbsen bei Goldammer in Berlin. 124. Ein Billard, eine Kegelbahn und mehrere zur Gastwirthschaft sich eignende Gegenstände, Jägerstr. No. 42. in Potsdam. 128. Kleesaat, Luzerne, Thimothee, und Grassämereien bei Lehmann in Potsdam. 128. 138. Wicken, Erbsen und Gerste zur Saat am Schloß No. 2. in Potsdam. 128. Saatwicken, Erbsen, Gerste und Hafer bei Walter in Potsdam. 128. Düngergips bei Schubert in Berlin. 158. 172. 180. Rohr im Etablissement Entenfang. 158. Blasebälge bei de Lalande in Magdeburg. 164. 172. 180. Seifenwurzel zur Schaafwäsche bei Meyer et. Comp. in Berlin. 202. 219. 228. Eine Orgel durch Rettschlag oder Willmans in Berlin. 219. Rum und Branntweine ꝛc. in der Rumfabrik, Neue Königsstr. Nr. 28. in Berlin. 228. Goldbergersche Rheumatismus-Ketten bei Schulze in Cremmen. 250. 290. 310. 422. 444. 466. 476. 486. 500. 514. 522. 536. 562. 580. Mittel gegen Hühneraugen bei Schwarzenberg in Potsdam. 253. Rheumatismus-Ketten bei Schwarzenberg in Potsdam. 253. Mundsteine bei Gerhardt in Birkenwerder. 262. Braunkohlen bei Hansen in Gühlitz. 282. Spitzkugelbüchsen, Flinten und Waffen jeder Art bei Fritz in Potsdam. 302. Felgen, Arhölzer und Bohlen bei Buchholz in Liebenwalde. 302. 310. Ein Oberkahn bei Krätke in Oberberg. 322. 330. Rapskuchen Friedrichstr. No. 138a. in Berlin. 334. 368. 546. Riesenstauden-Roggen bei Kieseler in Bugk. 350. Amerikanisches Saatgetreide bei der Direction des landwirthschaftlichen Industrie-Comptoirs in Berlin. 368. Ein Jagdwagen bei Lehmann in Potsdam. 380. 387. Obst bei Haberland in Schöningen. 421. Braunkohlen bei der Direction des Rauenschen Bergwerks-Vereins in Berlin. 421. Rohr in Petzow bei Werder. 424. Eine Feuerspritze durch Dippold in Potsdam. 492. Ein Dampf-Carousell durch Röhrborn in Potsdam. 528. Englische wasserdichte Composition im Hauptdepot Landsbergerstr. No. 72. u. 91. in Berlin. 535. Suhler Jagdgewehre bei Fritz in Potsdam. 538. Merino-Böcke und Mutterschaafe in der Stammschäferei zu Frankenfelde. 541. 566. See-Rohr bei Müller in Sperlingsberg. 546. Möbel, Spiegel und Polsterwaaren bei Hasselkampf in Potsdam. 554. Schaafvieh aus der Schäferei zu Prillwitz. 559. Böcke in der Negretti-Stammschäferei zu Sabow bei Pyritz. 46. 561. Sprungböcke in der Schäferei zu Zützen. 570. 580. Rohr bei der Gemeinde Wendeberg 572.

Verlorne Sachen. Ein Staatsschuldschein Lit. F. No. 146,475. über 100 Thlr. des Maurermeisters Zimmel in Potsdam. 267. Zwei Staatsschuldscheine des Superintendenten Kirchner in Graufee. 285. Ein Staatsschuldschein des Bauernknechts Sicke in Ruhlsdorf. 378. Gemeinde-Siegel des Amtsdorfes Möllendorf. 406. Eine Brieftasche mit Papieren des Heilemann in Brandenburg. 436. Zwei Staatsschuldscheine des Predigers Doyé in Luckenwalde. 467.

Vermißte Personen. Rendant Classe aus Bernau. 575.

Verpachtungen und Vermiethungen. Der Chausseegeld-Erhebung bei Baßdorf. 3. 49. Der Chausseegeld-Erhebung zu Birkenwerder. 3. Der Erasmyschen Schmiede in Werben. 15. 28. Der Schneidemühle des Wolff in Neustadt Eberswalde. 16. 28. Von zwei Wohnungen für Milchpächter durch Lohmann in Tempelhoff. 16. Der Chausseegeld-Erhebung in Dabendorf. 17. 34. 60. Der Damm- u. Brückengeldhebestelle Alt-Damm. 18. 49. 94. Der Chausseegeld-Erhebung bei Bornim. 21. Der Chausseegeld-Erhebung zu Groß-Schönebeck. 21. Der Kirchenländereien in Wollin 22. 68. Des, der Kämmerei zu Brandenburg gehörigen s. g. neuen Kruges. 31. Einer Wohnung mit Hofraum ꝛc. durch Schmook-Smok in Potsdam. 32. Der Chausseegeld-

Erhebung am Rhin-Canal zwischen Friesack und Wusterhausen a. D. 49. Der, der Bürgerschaft zu Neu-Ruppin zustehenden Hütungsgerechtigkeit in der Hohen-Heide. 58. Des Boytzenburger Kirchen-Ackers. 61. Der Chausseegeld-Erhebung bei Goerlsdorff. 67. Der Chausseegeld-Erhebung bei Guten-Germendorff. 94 Der Jagden auf den Feldmarken Tremmen, Zachow und Schmerzke. 107. 119. Des, der Kämmerei zu Brandenburg gehörigen Vorwerks Schmöllen. 107. Der Fischerei in mehreren Amts-Seen des Rent-Amts Zossen. 108. Der kleinen Jagd auf der Feldmark Dienstorf. 126. Einer Mühle und Bäckerei Schöneberger Feld Nr. 47. bei Berlin. 146. Der Chausseegeld-Erhebung zu Jüterbogk. 165. Der Ländereien und Wiesen des Ackerbürgers Ziddicke in Cremmen. 107. Des, der Stadtcommune zu Brandenburg zuständigen Rechts zum Graben von Ziegelerde auf einem Berge der Glindower Feldmark. 173. Der Chausseegeld-Erhebung bei Weisen. 196. 217. Eines Theils des Lutterschen Colonistenguts zu Klobbicke. 207. Des Gasthofes zu Groß-Glienicke. 208. 216. 228. Der zum Amte Krausnick gehörigen an der Spree liegenden Wiesen. 210. 232. Des herrschaftlichen Wohnhauses in Krausnick. 210. 232. Der Fischerei in den, dem Amte Krausnick gehörigen, beim Dorfe Kölhen belegenen Seen. 210. 232. Des Brennerei- und Brauerei-Gebäudes auf dem Amtshofe zu Krausnick. 211. 232. Des Brückenzolls zu Damm bei Leibsch. 211. 233. Der fiscalischen Zuhrenfischereien auf der Ober- und Unter-Havel bei Potsdam. 222. Des Etablissements des Holzhändlers Moritz auf Klein-Mühle bei Teupitz. 223. Der Chausseegeld-Erhebung bei Falkenberg. 252. Der Brückengeld-Erhebung von der Oderbrücke bei Schwedt. 273. Der Bäckerei des Milatz in Strodehnne. 274. Der Oeconomie auf dem Tornow. 289. Der Chausseegeld-Erhebung an den Rehbergen. 291. 336. 384. Der Chausseegeld-Erhebung bei Nassenheide. 301. Der Chausseegeld-Erhebung bei Dyrotz. 304. 352. Der Chausseegeld-Erhebung bei Trampe. 304. Der Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben. 304. 317. 324. Der Kirchen-Ländereien zu Rieben. 318. Des Obstes auf den Behnitzschen Gütern. 322. Eines, zur Chaussee-Verwaltung gehörigen Ackerplanes bei Rohrbeck. 322. 324. Einer Bockwindmühle nebst Zubehör durch Müller bei Berlin. 330. Des Schützenhauses in Treuenbrietzen. 346. Der Erhebung der Ablagen und Stät tegefälle von den Ablagen im Forstrevier Neubrück. 353. Der Fischerei in den Seen der Herrschaft Buckow. 354. 364. Der Chausseegeld-Erhebung zu Hermsdorf. 371. 383. 391. Kleine Jagd auf der Feldmark Limsdorf. 378. Des zum Rittergute Fredewalde gehörigen Kruges und der Mühle. 379. Der Chausseegeld-Erhebung bei Charlottenburg. 391. 414. Der Chausseegeld-Erhebung bei Steglitz. 392. 416. 437. Der Fischerei in den, der Stadtcommune zu Strausberg gehörigen Gewässern. 414. 438. 463. Der Chausseegeld-Erhebung bei Prenzlau. 434. Der Stadt-Ziegelei zu Luckau. 435. Der Chausseegeld-Erhebung zu Mariendorf. 450. Der Chausseegeld-Erhebung bei Werftpfuhl. 458. 490. Einer Schmiedewerkstatt durch Marburg in Wusterhausen a. D. 466. Der Chausseegeld-Erhebung bei Sommerfeld und Falkenberg. 471. Der Chausseegeld-Erhebung am Wannsee. 502. 508. Der Chausseegeld-Erhebung zu Weißensee. 502. Guter Torfboden am Rhin durch Frischmüller in Cremmen. 506. Der Chausseegeld-Erhebung bei Blumenberg. 508. Der Jagd in der Stadtforst, auf den Stadtseen u. sonstigen Gewässern, der Kämmerei-Pacht-Ländereien u. Wiesen der Stadt-Commune Neustadt-E.-W. 508. Der Jagd in der Stadtforst zu Trebbin. 508. Der Jagd der Stadt Treuenbrietzen. 508. Der Jagd in der Stadtforst zu Berlitz. 524. Der städtischen Ziegelei zu Perleberg. 528. Der Chausseegeld-Erhebung zu Weißensee. 531. Der Chausseegeld-Erhebung bei Schulzendorf. 531. Der Jagd auf den Kämmerei-Grundstücken der Stadt Fürstenwalde. 537. 541. Der Chausseegeld-Erhebung bei Polßen. 541. Der Chausseegeld-Erhebung bei Nassenheide. 541. 559. Der Jagd in der Stadtforst zu Werder u. auf dem Plessower See. 571. Der Jagd in der Stadtforst zu Rauen 577.

Vorladungen. Des Maurergesellen und Musikus Lippardt in seiner Ehescheidungssache. 2. 70. 118. Der Erben des Müllerburschen Matthies aus Ringenwalde. 4. 70. Der Interessenten an ein, auf dem Kayserschen Grundstück zu Neu-Trebbin für Peter Uebel eingetragenes Capital. 11. Der unbekannten Interessenten zur Publikation des Testaments der Schäferwittwe Prestemau aus Prenzlau. 12. Des Tischlergesellen Klose zur Vernehmung als Zeuge durch den Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht in Berlin. 21. Der Anspruchsberechtigten an die, für die verehlichte Büdner Westphal geb. Bührendt auf dem Kossäthenhof No. 22. zu Laeskow eingetragenen Capitalien. 27. 81. 141. Der Interessenten bei Theilung der Koppeljagd auf einem Theile der Königl. Eggersdorfer Forst und einem Theile der Feldmark Tasdorf. 29. 68. Der Anspruchsberechtigten an die, für den Schulzen Brocks auf dem Brocksschen Büdnergut zu Althüttendorf eingetragenen Obligation. 43. Des ehemaligen Gutsbesitzers Speers in Sachen des Kammerraths und Rittergutsbesitzers Döring auf Plotha bei Torgau. 43. Der unbekannten Gläubiger an das Vermögen des Tuchfabrikanten Bönicke in Luckenwalde. 43. 81. 141. Der unbekannten Erben der Dorothee Marie Ladewig und der Wittwe des Thorschreibers Martin geb. Meyer zu Friesack 51. 118. 197. 267. Des Kurschmidts Beyer aus Mühlberg durch das Commandanturgericht zu Cöln. 67. Der unbekannten Erben der in Neustadt-E.-W. verstorbenen Hutmacherwittwe Lühneschloß. 70. Der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Henselschen Hause zu Dahme für den Schmiedemeister Winkelmann eingetragenen Capitalien. 95. Der unverehelichten Nuschy und des Schneiders Thomas aus Groß-Machnow. 96. Der Anspruchsberechtigten an das auf dem Hause der verehlichten Grohmann in Dahme für Friedrich Albert Bandius eingetragene Capital. 126. Der Anspruchsberechtigten an mehrere Depositalmassen bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg. 133. Des Kaufmanns Engel in Berlin. 137. Der Interessenten bei Theilung der Koppeljagd auf den Feldmarken Sückow, Groß-Buchholz und Schönfeld. 149. 197. Der Anspruchsberechtigten an mehrere Depositalmassen bei dem Königl. Kammergericht. 152. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Gerichtsdiener und Executor Krosing bei der Justiz-Kammer zu Schwedt bestellte Amts-Caution. 161. 177. 197. Des Johann Martin Hildebrand aus Reichenow, oder dessen Erben zur Empfangnahme eines Erbtheils. 162. Des Ochsenhirtensohnes Moritz aus Proetzel, oder dessen Erben zur Empfangnahme eines Erbtheils. 187. Der Anspruchsberechtigten an das, für den Gastwirth Steffen auf dem subhastirten Zweihüfnergute des Feldwebels Retzlaff eingetragen gewesene Capital. 197. Der Anspruchsberechtigten an ein, für Carl Höcker auf dem Slabenowschen Büdnerhause zu Alt-Grimnitz eingetragenes

Erbtheil. 207. 256. 295. Des Garnwebers Peters aus Kyritz in seiner Ehescheidungssache. 218. 267. 318. Der Anspruchsberechtigten an ein, für den Holzhändler Mochow auf dem Gasthofe zum schwarzen Adler in Beeskow eingetragenes Capital. 233. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem jetzigen Actuarius Thiele zu Nauen als vormaligen Deposital-Salarien-Kassenrendanten in Belzig bestellte Amts-Caution. 243. 292. 336. Des Grenadiers, Kammergerichts-Auscultators v. Tokarski aus Ostrowitz durch das Gericht der zweiten Garde-Division. 251. Aller Derjenigen, welche über den Mörder eines Tischlergesellen Auskunft geben können, durch das Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt-E.-W. 266. Des Kaufmanns Rodig aus Jüterbogk in der Untersuchung wider ihn. 277. 426. 576. Der Anspruchsberechtigten an das, für den Particulier Logan auf dem Grundstück der verehlichten Kaufmann Großfuß in Berlin eingetragene Kapital von 6000 Thlr. 278. 326. 372. 429. 472. 516. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem pens. Gerichtsdiener und Executor Thielecke in Zehdenick bestellte Dienst-Caution. 286. 305. 326. Den Anspruchsberechtigten an die als Eigenthum des Müllers Riebe im Hypothekenbuche von Meyenburg eingetragenen, angeblich dem Rittergutsbesitzer v. Rohr zu Penzlin zugeschlagenen, zwei halben Hufen Acker und ein Kotzerland. 292. 347. 393. Der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Rützeschen Halbbauergute zu Steinfurt für die Wittwe Rütze, den Christoph Rütze u. Johann Joachim Rütze eingetragenen Erbgelder. 336. Des Portepeefähndrich v. Schönberg durch das Commandanturgericht in Potsdam. 344. 382. 427. Der Gläubiger des Färbermeisters Purand in Mittenwalde. 354. 393. 438. 450. 461. 470. Der Anspruchsberechtigten an zwei Depositalmassen bei dem Land- u. Stadtgericht in Storkow. 378. Des Garde-Dragoners Pallas durch das Divisionsgericht der Garde-Cavallerie in Potsdam. 382. Der Anspruchsberechtigten an mehrere Depositalmassen bei der Land- und Stadtgerichts-Commission zu Buchholz 385. Der Anspruchsberechtigten an Kapitalien und verloren gegangenen Hypotheken-Instrumenten im Gerichtsbezirk des Königl. Justiz-Amts Gramzow, Löcknitz und Brüssow. 417. 461. 508. Der Interessenten bei Publikation der bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen deponirten Testamente der unverehlichten Mertens und Bernhardt. 451. Des Kanoniers Hoffmann aus Luxemburg durch das dortige Gouvernementsgericht 457. 470 Der Anspruchsberechtigten an das ad depos. des Gerichts Zerpenschleuse eingezahlte Liedlohn des Gärtners Heinicke, Wirthschafters Detsch und Knechts Burwich. 491. Der Anspruchsberechtigten an die für den Barbier Schmidt zu Fredersdorf auf dem, den Leinweber Franzschen Erben gehörig gewesenen, dem Scharwerker Hanitzsch zugeschlagenen Budenhause zu Belzig eingetragenen Kaufgelder. 491. Der Anspruchsberechtigten an mehrere verloren gegangene Hypotheken-Documente durch die L. u. St. Gerichts-Commission zu Trebbin. 503. 541. Der Gläubiger des Kaufmanns Hartmann in Putlitz. 516. Des ehemaligen Studenten Friedrich in der Untersuchung wieder ihn. 524. 571. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem Gerichtsdiener Dieterle in Neustadt a. D. bestellte Amts-Caution. 531. 540. 566. Der Gläubiger des Färbermeisters Eichhorn in Mittenwalde. 540. Des Kanoniers der Garde-Artillerie-Brigade Cohnheim aus Fraustadt. 548. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem interim. Auctions-Commissarius, Calculator John in Berlin bestellte Amts-Caution. 566. Der Anspruchsberechtigten an die Steinecke'sche Depositalmasse bei dem Gerichte über Prötzel. 566.

W.

Waisenhäuser. Unterbringung der Zöglinge des Königl. großen Militair-Waisenhauses in die Lehre. 31. 50. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses in Potsdam. 244. 378.

Wanderbücher, verlorene. Des Schuhmachergef. Beutler aus Colonie Heidelberg. 101. Des Webergef. Kunze aus St. Micheln. 230. Des Töpfergef. Procopius aus Dobrilugk. 255. Des Brauergeh. Beer aus Neustadt a. Aisch. 300. Des Webergef. König aus Gefell. 377. Des Tuchmachergef. Steinert aus Sagan. 377. Des Sattlergef. Glimann aus Osnabrück. 391. Des Tuchmachergef. Paulig aus Sommerfeldt. 413. Des Tuchmachergef. Roht aus Pegau. 423. Des Webergef. Gabler aus Berlin. 426. Des Müllergef. Jeske aus Drage-Schneidemühle. 437. Des Schneidergef. Siebert aus Berlin 446. Des Schneidergef. Langer aus Offig. 457. Des Bürstenmachergef. Fuge aus Berlin. 460. Des Bäckergef. Heinrich aus Striegau. 467. Des Nagelschmiedtgef. Bartmann aus Bellgard. 515. Des Müllergef. Schuster aus Herbingsdorf. 540.

Wanderpässe, verlorene. Des Bäckergef. Noack aus Kemberg. 131. Des Schlossergef. Mauer aus Gewehrplan bei Spandau. 131. Des Hufschmiedegef. Ernst aus Ober-Albertsdorf. 131. Des Schuhmachergef. Puhlmann in Dahme 175. Des Vergoldergeh. Hildebrandt aus Glogau. 196 Des Schlossergef. Hanke aus Gurschen. 222. Des Kammachergef. Renelt aus Lobschütz. 231. Des Seilergef. Pitschke aus Stettin. 240. Des Schornsteinfegergef. Schroeder aus Criwitz. 243. Des Bäckergef. Geißler aus Fehrbellin. 263. Des Handschuhmachergef. Lechner aus Ettingen. 291. Des Schlossergef. Jordan aus Bremberg. 311. Des Schuhmachergef. Kirbach aus Greifenberg in Schlesien. 343. Des Tischlergef. Bosert aus Oranienburg. 352. 391. Des Schlächtergef. Kähr aus Pasewalk. 359. Des Töpfergef. Weller aus Darkehmen. 370. Des Schuhmachergef. Raminger aus Schroop. 370. Des Fleischergef. Dietrichs aus Salzwedel. 391. Des Tischlergef. Lange aus Stettin. 433. Des Stellmachergef. Weber aus Barnstedt. 477. Des Töpfergef. Müller aus Neudamm. 523. Des Webergef. Zoßus. 530. Des Buchdruckergeh. Wiersing. 537. Des Schmiedegef. Schultz aus Bomst. 558. Des Seidenwirkergef. Bohnes aus Crefeldt. 566.

Warnungs-Anzeigen. Warnung vor unbefugtem Jagen auf den, dem Herrn v. Thümen zugehörigen Jagd-Revieren Blankensee ꝛc. 46. Warnung vor Entwendungen von der Drahtleitung des electro-magnetischen Telegraphen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 48. Warnung vor Leistung von Zahlungen ꝛc. an die Ehefrau des Stellmachermeisters Bartels in Köritz. 528. 561.

Wasser-Hebe-Maschinen, nicht Dampfmaschinen. Des Torfstich-Unternehmers Mangelsdorf in Linum. 332.

Wohnungs-Anzeigen. Des Dr. juris Ramelow in Berlin. 138.

Z.

Ziegelei-Anlagen. Der Bauern Meyer und Stakelbrandt in Schmergow. 102. Des Kalkbrennereibesitzers

Hacker in Wittenberge. 138. Des Tuchmachermeisters Knape u. Klempnermeisters Schiese in Treuenbrietzen. 139. Des Lehnschulzengutsbesitzers Hartung in Wernickow. 166. Des Hüfners Pflug bei Dietersdorf. 177. Des Kossäthen Abandroth in Tornow. 206. Des Bürgers Alpermann in Freienstein. 206. Des Ackerbürgers Hauck in Templin. 217. Des Glasermeisters Keller in Mühlenbeck. 218. Des Lehnschulzen Arndt in Clausdorf. 240. Des Zieglers Reglitz in Molchow. 256. Des Eigenthümers Ludwig zwischen Groß-Berge u. Hülsebeck. 267. Des Gutsbesitzers Hochauf u. Maurermeisters Niendorf bei Neu-Boston. 273. Des Bauers Trose in Karow. 285. Des Dominii Zernikow. 346. Der Ackerbürger-Wittwe Fleischfresser in Brüssow. 346. Des Hüfners Haase in Berkenbrück. 416.

Zündwaaren-Fabriken. Des Fabrikanten Kolbe in Berlin. 416. Des Fabrikanten Ernst in Berlin. 460.

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 154

JS
7
G3P6
1848

DATE DUE